F 582 Z
-1921-

Martin - Opitz
Bibliothek. Herne
093 006013

Sachregister

zum

Kreisblatt des Kreises Bolkenhain

für den Jahrgang

1921.

Martin-Opitz-Bibliothek
364$061452R

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten.)

(Die Veröffentlichungen, welche sich auf die Demobilmachung und die Rationierung von Lebensmitteln und sonstiger Gegenstände beziehen, befinden sich in besonderer alphabetischer Reihenfolge hinter dem Buchstaben W).

A.

Amtsblatt
Sachregister 132.

Amtsvorsteher
Ernennung 172. 198. 232.
Konferenz 370.
Verwahrung 256.

Ausländische Arbeiter
Beschäftigung in der Landwirtschaft 371.

B.

Bauangelegenheiten
Bau von Landarbeiterwohnungen 383.
Gewährung von Baudarlehen 205.
Kulturbauamt Liegnitz 217.
Lehmbauberatungsstelle 208.
Lehmschindeldächer 212.
Staatl. Hochbauamt Liegnitz 170.

Bücherempfehlung
Handbuch über den Preuß. Staat 417.

Bullen- und Ziegenbocktörung
Verzeichnis 146. 253.

D.

Desinfektionswesen
Gebührenordnung 35. 176.

E.

Eichungswesen
Nacheichung 12.

Elektrizität
Strompreise 196. 388/89.
Warnung vor Hochspannungsleitungen 198.

F.

Feuerlöschwesen
Bildung eines Ausgleichsstocks für Spritzenverbände 233. 263.
Ernennung eines Kreisbrandmeisters 382.
Bestätigung als Hilfspolizeibeamter 396.
Kreisbrandmeisterordnung 381.

Feuerpolizei
Kreisfeuerwehrverband 385.
Verhütung von Waldbränden 209.

Fleischbeschau
Ergänzungs- u. Pferdefleischbeschau 259.
Fleischbeschau durch Tierarzt Springer-Rohnstock 169.
dto. durch Tierarzt Dr. Wolf-Striegau 414.
Gebührentarif 254.
Notschlachtungen von Rindern 179.
Vertrieb minderwertigen Fleisches 169.

G.

Gast- und Schankwirtschaften
Abänderung der Anordnung, betr. Beschäftigung weiblicher Angestellter 251.

Gemeindeangelegenheiten
Umgemeindung 84.

Gemeindebeamten
Sitzungen 162. 213. 261.

Gemeindeschöffenwahlen
Nieder Kunzendorf 236.
Prittwitzdorf 370.

Gemeindevorsteherwahlen
Einsiedel 155.
Nieder Kunzendorf 209.
Quolsdorf 215.

Genossenschaften
Breslauer Kreditbank, Zweigstelle Alt Reichenau 396.
Ein- u. Verkaufsgenossenschaft selbständiger Bäcker 206.
Elektrizitätsgenossenschaften in Alt Röhrsdorf/Wiesau 190.
Hohendorf 180.
Hohenhelmsdorf 115.
Nieder Kunzendorf 223.
Oberlauterbach 115.
Ober Merzdorf 180.
Polkau 228.
Ruhbank 419.
Schweinz 229.
Schweinhaus 188.
Thomasdorf 135.
Konsumverein Rudelstadt 269. 429.
Molkereigenossenschaft Volkenhain 374.
Spar- u. Darlehnskassen in
Baumgarten 384.
Hohenfriedeberg 210.
Rohnstock 229.
Ruhbank 250. 423.
Thomasdorf 210.
Wernersdorf 259.
Viehbezugs- u. Absatzgenossenschaft des Kreises Volkenhain 415.
Wirtschaftsgenossenschaft Volkenhainer Landwirte 134.

Gewerbegericht
Berggewerbegericht Waldenburg 227.
Neuwahl der Beisitzer 31. 114. 174.

Gestütsangelegenheiten
Einteilungsliste der Beschäler des Landgestüts Leubus 171.

Gutsvorsteherbestätigungen
Alt Reichenau 215.
Kauder 404.

Nieder Baumgarten 215.
Hohenfriedeberg 31.
Ober Baumgarten 15.

H.

Handel und Gewerbe
Geschäftsschluß der öffentlichen Verkaufsstellen 166.
Lehrlingshaltung im Bäckereigewerbe 165.
Prüfung für Gewerbelehrer, Handelslehrer usw. 256.

Handwerkskammer
Neuwahlen 383.

Hebammen
Aenderung des Hammenstatuts 150.
Anstellung 186.
Bildung eines Hebammenbezirks Ruhbank 222.
Lehrgang 240.
Vertretung 10.

Hengstkörung
Einteilungsliste 131.

Hufbeschlag
Prüfung 148.

J.

Impfangelegenheiten
Aufstellung der Impflisten 193.
Impfordnung 195. 199.

Innungsangelegenheiten
Stellmacher-Zwangsinnung Volkenhain 219. 240.

Invalidenversicherung
Beiträge 50. 158.

Jagdangelegenheiten
Auslegung von Giftbrocken 46. 403. 415. 419.
Jagdscheine 36. 133.
Jagdverpachtung Hohenfriedeberg 232.
Sammelzeit für Kiebitzeier 206.
Schonzeit für
Birk-, Hasel- u. Fasanenhennen 21. 206. 239. 426.
Dachse 21. 426.
Rehböcke 206.
Wilde Enten 206.
Rebhühner 219. 380.
Rehkälber 380.
Schottische Moorhühner u. Wachteln 380.

Justizangelegenheiten
Gebühren der Dorfgerichte 370.
Vormünder- u. Pflegerkonferenzen 31. 38. 404.

K.

Krankenkassen
a) Landkrankenkasse
Ausschußsitzungen 135. 252.
Geschäftsstunden 198.
Inanspruchnahme der Kassenärzte 14.
Lohnangabe für die Krankenversicherung 223.
Lohnstufen für die Krankenversicherung 238.
Meldung zur Krankenversicherung 260.
Zulassung des Dr. Dietrich zur Kassenpraxis 218.
dto. des Dr. Klipstein 384.
b) Ortskrankenkasse
Ausschußsitzungen 49. 172. 182. 390.
Geschäftsstunden 198.
Lohnstufen 429.
Lohnnachweisungen 429.
Inanspruchnahme der Kassenärzte 14.
Lohnangaben für die Krankenversicherung 398.
Satzungsänderung 404.
Wahlen 152.
Zulassung des Dr. Dietrich zur Kassenpraxis 218.
dto. des Dr. Klipstein 384.

Kraftfahrzeuge
Warnungssignale 43.
Verkehr mit Kr. 185.

Kollekten
Plan 113. 427.

Kreisarzt
Beurlaubung 221.

Kreisausschuß
Ferien 231.

Kreisblatt
Bezug des Kr. 85. 415.

Kreiskommunalkasse
Aufkündigung von Notgeld 212. 215. 222.
Rechnung 85. 428.

Kreiskrankenhaus
Anstellung eines leitenden Arztes 26 9
Pflegekostentarif 159. 380. 408.

Kreissparkasse
Auszahlung der Zinsen 403.
Geschäftsstunden 221.
Rechnung 47.
Sparprämien 212.

Kreistag
Beschlüsse 24. 150. 187. 203. 408.
Sitzungen 143. 170 189. 197. 395.
Stimmzettel 67. 89.
Vorbereitung z. Wahl 57.
Wahlen 53. 92. 119. 124. 126 168.
Wahlausschuß 149.
Wahlvorschläge 139.

Kreisvolksbibliothek
Benennung von Geschäftsführern 269.

Kreuzottern
Prämien 172.

L.

Landjäger
Einrichtung des Landjägeramts Langhelwigsdorf 241.
dto. Blumenau 428.

Landrat
Beurlaubung 215. 257.

Landratsamt
Anonyme Anzeigen 84.
Dienststunden 219. 379.

Landtagswahl
Aufstellung der Wählerliste 22.
Auslegung der Wählerliste 45.
Landtagswahlgesetz 4.
Landtagswahlordnung 5. 90.
Stimmzettel 67. 89.
Verzeichnis der Wahlbezirke 60. 104. 125.
Vorbereitungen 57. 59. 119. 124.
Wahlscheine 96. 144.

Landwirtschaftliche Angelegenheiten
Arbeitermangel in der Landwirtschaft 221.
Bestellung von Feldhütern 210. 253.
Prämiierung ländl. Dienstboten 172. 206.
Ueberwachung des landschaftlichen Rustikalkredits 130.
Vertilgung schädlicher Insekten 209.

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
Beitragseinziehung 207.
Inanspruchnahme der Schwesternstationen durch Unfallverletzte 256.
Neuprüfung des Nebenbetriebsverzeichnisses 243.
Rechnungsergebnis 179. 190.
Unfallanzeigen 187.
Unfallverhütungsvorschriften 231. 240. 374.
Veränderungsanmeldung 382.

Landwirtschaftskammer
Aenderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer 67. 141.
Verkauf von Zuchtstuten 38.
Wahlen 87. 97. 99. 125. 126. 137. 157. 169. 183. 189.

Landesaufnahme
Geologische L. 144.

Luftballons
Behandlung von Luftballons 12.

M.

Medizinalangelegenheiten
Amtsbezeichnung der Kreismedizinalbeamten 385.
Anzeigepflicht bei Pocken 170.
Vorsichtsmaßnahmen gegen Typhus 259.

Militärangelegenheiten
Auflösung von Selbstschutzorganisationen 417.
Truppenbelegungen 230.

O.

Obstbau
Fortbildungslehrgänge 168.

Oberschlesien
Unterbringung von Kindern 22.

P.

Polizeiverordnungen
Bekämpfung des Kartoffelkrebses 183. 265.
Beschäftigung ausländischer Arbeiter 397.

Portoangelegenheiten
Freimachungszwang für Postsendungen der Polizei- u. Gemeindebehörden 226.

Postangelegenheiten
Aufhebung einer Posthilfsstelle 50.
Errichtung von Fernsprechlinien 172. 188.

Provinziallandtag
Stimmzettel 67. 89.
Vorbereitungen zur Wahl 57.
Wahlausschuß 150.
Wahlen 51. 92. 119. 124.

R.

Regierung
Programm der neuen preußischen Regierung 391.

S.

Schiedsmannswahlen
Bestätigung 161.

Schornsteinreinigung
Kehrlohnordnung 111. 371. 422. 428.
Maßnahmen zur ordnungsmäßigen Reinigung der Schornsteine 206.

Schlächtereianlagen
Errichtung neuer Schlächtereianlagen 47. 397.

Städtische Sparkasse Bolkenhain.
Satzungsänderung 232. 244.

Steuerangelegenheiten
Betriebssteuer 261.
Gewerbesteuer 151.
Grunderwerbssteuer 190.
Luxussteuer 23.
Reichseinkommensteuer 30.
Steuerkarten 147.
Umsatzsteuer 20 190.
Wahl der Mitglieder der Steuerausschüsse der Gewerbesteuerklassen III u. IV 396.
Zinsenerhebung für widerrechtliche Zurückbehaltung der Steuern 267.

Steuern (indirekte) **und Stempel**
Musikinstrumentensteuer 236.
Pacht- und Mietsverträge 38.
Vergnügungssteuer 257.

Standesamtssachen
Eheschließung von Angehörigen ausländischer Vertragsstaaten 222. 415.
Ernennungen 10. 188. 209. 229.
Formulare für Standesregister 172.
Konferenzen 182. 216. 263.
Stellvertretungen 186. 190. 197.

U.

Umgemeindungen
Gut Wederau und Dätzdorf 188.

V.

Versicherungsangelegenheiten
Wahl der Vertrauensmänner für die Angestelltenversicherung 405. 411.

Versicherungsamt
Behördenzuständigkeit 29.
Festsetzung des Wertes der Sachbezüge 221.
Neufestsetzung des Ortslohnes 387.
Ortslohn 37.
Verlegung der Geschäftsräume des Oberversicherungsamts 213.
Wahl der Beisitzer 176. 216.

Veterinärpolizei
Ansteckende Blutarmut 225. 259. 423.
Gemeinfaßliche Belehrung über Schweineseuche, Schweinepest und Rotlauf 214.
Maul- und Klauenseuche 1. 11. 46. 84. 109. 130. 133. 142. 149. 163. 173. 175. 191. 226. 402. 414. 419. 422.
Pferderäude 144. 182.
Rinderpest 14. 168. 175.
Schweineseuche 390.
Tollwut 220. 237.

Viehzählung
399.

W.

Waisenräte
Preilsdorf 227.

Wasserangelegenheiten
Beseitigung von Hochwasserhindernissen 132.
Wasserkraftanlagen in
Rudelstadt 212.
Ruhbank 145.

Wegepolizei
Wegebauverband Halbendorf 385.
Wegesperrungen 223. 269.

B.

Brotgetreide und Mehl (Mühlen)
Ausdrusch 10.
Abnahme von Umlagegetreide 247. 263.
Brot- und Mehlpreise 9. 421.
Enteignung von Getreide und Mehl bei nicht rechtzeitiger Erfüllung des Liefersolls 418.
Erfüllung der Umlage durch Saatgutwirtschaften 421.
Ersatzlieferung für nicht geliefertes Umlagegetreide 373 415.
Fortfall der Brotzulagen für Schwer- u. Schwerstarbeiter 259.
Haftung für die Erfüllung der Getreideumlage 239.
Originalsaatgutablieferung von Wintergerste 241.
Dto von Winterroggen und Winterweizen 253.
Mehlbestandsaufnahme 247.
Regelung des Brot- u. Mehlverbrauchs 245.
Schrotmühlen 2. 231.
Verkehr mit Saatgut 42.

Benzol
Anforderung von Benzol 256.
Aufhebung der Zwangswirtschaft 108.

Bienenzucker
106. 241

Brennspiritus
Aufhebung des Markenzwanges 173.

Butter
Ablieferung 169.
Herabsetzung der Butterration 171.

E.

Einwohnerwehren
Ablieferung von Waffen 33.
Belohnung für Wiedererlangung gestohlener Gewehre 158.

Erwerbslosenfürsorge
Aenderung der Höchstsätze 249. 417.
Fürsorgeausschüsse 129.
Für Personen in Strafhaft 39.
Für italienische Staatsangehörige 128.
Für deutsche Balten 130

Für luxemburgische Staatsangehörige 141.
Für Personen des Freistaates Danzig 173.
Höchstsätze im Winter 106.
Statistik 18.

F.

Flüchtlingsfürsorge
Aufnahme von Flüchtlingen 173.
Unterstützung der vertriebenen Auslandsdeutschen 252.

Friedensvertrag
Durchführung des Artikels 238 202.

H.

Hafer
Verfütterung von Hafer 42.

Höchstpreisfestsetzungen
Butter 178.
Milch 177.
Zucker 108. 197. 239.

K.

Kartoffeln
Vertragskartoffellieferung 17.
Großhandelserlaubnis für den Kartoffelhandel 426.

Kohle
Ausstellung: „Die Wärme im Haushalt" 384.
Bezugsscheine 198. 242.
Bezug von Kohle im Achsverkehr 179. 210. 232.
Druschkohle 134.
Gebühr für Kohlenbezugsscheine 256.
Kohlenversorgung 161.
Reichshausbrandbezugsscheine 210.
Verlegung der Kreiskohlenstelle 161.

Kriegsgefangene
Abtransport der russischen Kriegsgefangenen 167.

L.

Lebensmittelbescheinigungen
Abmeldescheine im Reiseverkehr 242.

P.

Petroleum
Für landwirtschaftliche Zwecke 116.
Verkehr mit Petroleum 11.

Pferdeverkäufe
Leihen von Militärpferden 40.

Preisprüfungsstelle
Verordnung über Preisverzeichnisse und Preisschilder 7. 258. 372.

R.

Richtpreise
Aufhebung der Richtpreise für Fleisch- und Wurstwaren 151.
dto. für Vieh 379.

S.

Schlachtvieh und Fleisch
Sicherung der Fleischversorgung in der Uebergangszeit 107. 425.

Sprengstoffe
Beschlagnahme von Sprengstoffen 126.

V.

Versorgungsamt Jauer
Sprechtage 162.

Viehhandelsverband
Schlußscheine 44.
Verlust einer Ausweiskarte 387.
Zulassung zum Viehhandel 371.

W.

Wohnungsangelegenheiten
Wohnungsfürsorge 231

Z.

Zucker
Aufhebung der Zuckerzwangswirtschaft 390.
Sonderzuteilung 215.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Herausgegeben vom Landratsamt — Gedruckt in der A. Mosig'schen Buchdruckerei in Bolkenhain

Stück 1 Bolkenhain, den 1. Januar **1921**

Inhalt: Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Nr. 1. — Verordnung. Nr. 2. — Landeswahlgesetz. Nr. 3. — Landeswahlordnung. Nr. 4. - Verordnung über Preisverzeichnisse und Preisschilder. Nr. 5. — Festsetzung der Brot- und Mehlpreise. Nr. 6. — Ausdrusch von Getreide. Nr. 7. — Standesamt Nimmersath. Nr. 8. — Hebammen-Vertretung. Nr. 9. — Viehseuchen. Nr. 10. Verkehr mit Petroleum. Nr. 11. — Maul- und Klauenseuche. Nr. 12. — Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche. Nr. 13. — Durchführung der periodischen Nacheichung im Jahre 1921. Nr. 14 Benachrichtigung und Anleitung über die Behandlung von Luftballons oder Drachen und zugehörigen Apparaten, welche im Kreise Bolkenhain aufgefunden werden. Nr. 15. — Rinderpest. Nr. 16. — Betrifft: Inanspruchnahme der Kassenärzte. Nr. 17. — Personal-Nachrichten Nr. 18.

Nr. 1. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) wird zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche gemäß § 79 Abs. 2 desselben Gesetzes und §§ 1, 3 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetze vom 25. Juli 1911 (Gesetzsammlung Seite 149) folgendes bestimmt:

Die viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 15. Februar 1915 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 45, durch die die §§ 172, 173 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 [Beilage zu Nr. 105 des Reichs- und Staatsanzeigers vom 1. Mai 1912] für bestimmte Militärtransporte vorübergehend außer Kraft gesetzt worden sind, wird hierdurch aufgehoben. Die §§ 172, 173 haben demnach fortan wieder in vollem Umfange Geltung.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Oktober 1920.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A. Nevermann.

Veröffentlicht.

Die Anordnung vom 15. Februar 1915 ist im Kreisblatte für 1915 unter Nr. 154 veröffentlicht.

Bolkenhain, den 23. Dezember 1920.

Der Landrat.

Dr. Kieckebusch.

Nr. 2. **Verordnung.**

Auf Grund des § 73a der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 vom 21. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1021) wird bestimmt:

§ 1.

Als Schrotmühle im Sinne dieser Verordnung gilt ohne Rücksicht auf die Bezeichnung jede nicht gewerblich betriebene Mühle und sonstige Vorrichtung, die zum Mahlen, Schroten oder Quetschen von Getreide geeignet ist, mag sie für Hand- oder Kraftbetrieb eingerichtet, beweglich oder fest eingebaut sein.

§ 2.

Die Benutzung von Schrotmühlen zur Verarbeitung von Brotgetreide (Roggen, Weizen, Spelz-Dinkel, Fesen, Emer, Einkorn) ist untersagt.

Andere Früchte der im § 2 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1021) bezeichneten Arten dürfen nur zur Herstellung wirtschaftlich notwendigen Futterschrots und nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde in Schrotmühlen verarbeitet werden. Die Genehmigung ist nur dann zu erteilen, wenn besondere Gründe die Benutzung der Schrotmühle rechtfertigen.

Der Antrag muß unter Darlegung der Gründe schriftlich gestellt werden und hat die Menge und die Art der zu verarbeitenden Vorräte zu enthalten.

Die Genehmigung muß den Namen des Unternehmers, die Menge und Art der zu verarbeitenden Früchte, sowie den Zeitpunkt, bis zu dem die Genehmigung erteilt ist, enthalten.

Die untere Verwaltungsbehörde hat dafür Sorge zu tragen, daß die vom zuständigen Kommunalverband auf Grund der Reichsgetreideordnung zur Ueberwachung der Selbstversorger erlassenen Bestimmungen innegehalten werden und daß der Betrieb des Antragstellers während der Dauer der Bewilligung möglichst einer sich periodisch wiederholenden Kontrolle unterzogen wird.

Die untere Verwaltungsbehörde kann die Durchführung der Bestimmungen im Absatz 1 bis 5 durch Anlegen von Siegeln oder sonstige geeignete Maßregeln sichern.

§ 3.

Es ist verboten:

1. Schrotmühlen mit Sichtvorrichtungen oder Sichtvorrichtungen, die zur Anbringung an Schrotmühlen geeignet sind, im Reichsgebiet abzusetzen:

2. in Briefen oder sonstigen geschäftlichen Mitteilungen Schrotmühlen mit Sichtvorrichtungen oder Sichtvorrichtungen die zur Anbringung an Schrotmühlen geeignet sind, anzubieten oder anzupreisen, es sei denn, daß das Angebot oder die Anpreisung lediglich zum Absatz nach dem Auslande erfolgt;
3. ohne vorherige Genehmigung der Polizeibehörde des Ortes der gewerblichen Niederlassung oder, in Ermangelung eines solchen, des Wohnortes des Anzeigenden Schrotmühlen mit Sichtvorrichtungen oder Sichtvorrichtungen, die zur Anbringung an Schrotmühlen geeignet sind, in periodischen Druckschriften oder in sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, anzubieten oder anzupreisen.

Die Verleger periodisch erscheinender Druckschriften sind verpflichtet, die Unterlagen für die erscheinenden Anzeigen (Abs. 1 Nr. 3) auf die Dauer von mindestens drei Monaten aufzubewahren. Eine Prüfungspflicht dahin, ob die Anzeigen dem Verbot im Abs. 1 Nr. 3 zuwiderlaufen, liegt den Verlegern sowie den bei der Herstellung und Verbreitung der Druckschriften tätigen Personen nicht ob.

Der Staatskommissar für Volksernährung kann Ausnahmen von dem Verbot im Abs. 1 zulassen.

§ 4.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die sich im Besitz einer Schrotmühle befinden, sind verpflichtet, diese innerhalb einer Frist von zwei Wochen der unteren Verwaltungsbehörde zur Eintragung in ein Register anzumelden.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Schrotmühle erwerben, sind verpflichtet, diese gemäß Abs. 1 innerhalb einer Frist von zwei Wochen von dem Tage ab anzumelden, an dem sie den Gewahrsam an der Schrotmühle erlangen.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung und gegen die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Anordnungen des Kommunalverbandes werden nach § 80 Abs. 1 Nr. 12 und § 81 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 bestraft.

§ 6.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1920.

Preußischer Staatskommissar für Volksernährung.

J. V.: Dr. Hagedorn.

Nr. 3 Landeswahlgesetz.

§ 1. Wähler zum Landtag sind alle über zwanzig Jahre alten reichsdeutschen Männer und Frauen, die in Preußen wohnen.

§ 2. (1) Die Ausübung des Wahlrechts ruht für die Soldaten während der Dauer der Zugehörigkeit zur Wehrmacht.

(2) Ausgeschlossen von der Ausübung des Wahlrechts ist,

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht.
2. wer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt.

(3) Behindert in der Ausübung ihres Wahlrechts sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind, ferner Straf- und Untersuchungsgefangene sowie Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden. Ausgenommen sind Personen, die sich aus politischen Gründen in Schutzhaft befinden.

§ 3. Wählen kann nur, wer in einer Wählerliste oder eine Wahlkartei eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

§ 4. Wählbar sind die Wahlberechtigten, die das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben.

§ 9. Für die Stimmabgabe wird jeder Wahlkreis in Wahlbezirke geteilt, die möglichst mit den Gemeinden zusammenfallen. Große Gemeinden können in mehrere Wahlbezirke zerlegt, kleine Gemeinden oder Teile von Gemeinden mit benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen zu einem Wahlbezirke vereinigt werden.

§ 11. (1) In jedem Wahlbezirk wird für die dort wohnhaften Wähler eine Wählerliste oder Wahlkartei angelegt.

(2) Wahlberechtigte preußische Staatsbeamte, Arbeiter in preußischen Staatsbetrieben, die ihren Wohnsitz nicht in Preußen, aber nahe der Landesgrenze haben, und wahlberechtigte Angehörige ihres Hausstandes werden auf Antrag in die Wählerliste oder Wahlkartei einer benachbarten preußischen Gemeinde eingetragen.

(3) Die Wahlordnung bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Wähler auf ihren Antrag in der Wählerliste oder Wahlkartei zu streichen und mit einem Wahlschein zu versehen sind.

§ 12. (1) Die Wählerlisten und Wahlkarteien werden spätestens vier Wochen vor dem Wahltag mindestens acht Tage lang öffentlich ausgelegt. Die Gemeindebehörde gibt Ort und Zeit öffentlich bekannt und weist auf die Einspruchsfrist hin.

(2) Einsprüche sind bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeindebehörde anzubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen. Hierauf werden die Listen oder Karteien geschlossen.

Nr. 4. Landeswahlordnung.

§ 1. Nach Ausschreibung einer Landtagswahl haben die Gemeinden eine Liste der Landtagswähler nach Zu- und Vorname, Alter, Beruf, Wohnort oder Wohnung in alphabetischer Ordnung unter fortlaufender Nummer aufzustellen. Vor dem Eintrage jeder einzelnen Person ist ihr Wahlrecht genau zu prüfen.

Die Listen können nach Geschlechtern getrennt angelegt werden.

Die Listen können auch in der Art angelegt werden, daß die Straßen nach der alphabethischen Reihenfolge ihrer Namen oder die Stadtbezirke nach der Reihenfolge ihrer Nummern oder Buchstaben, innerhalb der Straßen oder Stadtbezirke die Häuser nach ihrer Nummer und innerhalb jedes Hauses die Wähler eingetragen werden.

§ 2. In die Listen sind alle Landtagswähler einzutragen, die in der Gemeinde ihren Wohnort haben.

Personen, deren Wahlrecht ruht, sind nicht in die Listen aufzunehmen. Das gleiche gilt für Personen, die in der Ausübung des Wahlrechts behindert sind, es sei denn, daß anzunehmen ist, daß der Behinderungsgrund am Wahltage nicht mehr besteht. Sind sie gleichwohl in die Listen eingetragen, so ist in der Spalte „Bemerkungen" einzutragen „ruht" oder „behindert".

Personen, deren Wahlrecht ruht, sind nur die Soldaten der Wehrmacht für die Dauer der Zugehörigkeit zu ihr. Zu den Soldaten zählen die Mannschaften, Unteroffiziere, Deckoffiziere sowie die Offiziere einschließlich der Sanitäts-, Veterinär-, Feuerwerks- und Zeugoffiziere des Reichsheeres und der Reichsmarine. Die Militärbeamten dagegen gehören nicht zu den Soldaten der Wehrmacht.

§ 3 Die Listen sollen mindestens vier Spalten zur Aufnahme der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten, damit sie für Wiederholungs- und Nachwahlen zum Landtag oder sonstige Wahlen und Abstimmungen, die mit der Landtagswahl zusammenfallen oder ihr in kurzer Frist folgen, verwendbar sind.

Die Listen müssen ferner eine Spalte für „Bemerkungen" enthalten.

§ 4. Die Listen könen in Heftform nach dem in der Anlage 1 beigefügten Vordruck (Wählerliste) oder in Kartothekform (Wahlkartei) angelegt werden.

Die Wahlkartei muß so beschaffen sein, daß die Karten für jeden Wahlbezirk in einem oder mehreren Behältern verwahrt werden. Der Behälter muß mit Vorrichtungen versehen sein, die jede einzelne Karte festhalten und nach Abschluß der Wahlkartei jede willkürliche Herausnahme oder Einfügung von Karten unmöglich machen. Jede Karte muß Spalten zur Aufnahme der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten.

Für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe zur Landtagswahl ist gleichmäßig ein und dieselbe Spalte im ganzen Wahlbezirke vorzuschreiben.

§ 7. Ohne Eintragung in eine Wählerliste oder Wahlkartei sind auf Antrag mit einem Wahlscheine zu versehen

1. Wähler, die wegen Ruhens des Wahlrechts oder wegen Behinderung in seiner Ausübung in die Wählerliste oder Wahlkartei nicht eingetragen waren, wenn der Grund hierfür nachträglich weggefallen ist;
2. Auslanddeutsche und ehemalige Angehörige der Abtretungsgebiete, die nach Ablauf der Frist zur Auslegung der Wählerlisten und Wahlkarteien ihren Wohnort in das Ausland verlegt haben;
3. Wähler, die in die Wählerliste oder Wahlkartei nicht eingetragen waren, aber nachweisen, daß sie ohne ihr Verschulden die Frist zur Einlegung eines Einspruchs hiergegen versäumt haben.

Wähler, deren Eintragung in der Wählerliste oder Wahlkartei mit dem Vermerk „ruht" oder „behindert" versehen worden ist, sind den nicht eingetragenen gleichzuachten, wenn der Grund des Vermerks nachträglich weggefallen ist.

§ 45. Die Abgrenzung der Wahlbezirke erfolgt nach den örtlichen Verhältnissen. Hierbei ist davon auszugehen, allen Wählern die Teilnahme an der Landtagswahl möglichst zu erleichtern. Kein Wahlbezirk soll mehr als 2500 Einwohner umfassen. Die Wahlbezirke dürfen jedoch nicht so klein gemacht werden, daß das Wahlgeheimnis beeinträchtigt werden könnte. Die Verwaltungsbezirksgrenzen sollen eingehalten werden.

§ 46. Bei der Ernennung des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters ist von der zuständigen Behörde zugleich der Raum zu bestimmen, in dem die Wahl vorzunehmen ist.

In großen Wahlbezirken, in denen sich eine Teilung der Wählerlisten oder Wahlkarteien als zweckmäßig erweist, sowie in Wahlbezirken, in denen nach Geschlechtern getrennt gewählt wird (§ 1 Abs. 2), können die Wahlen gleichzeitig in zwei verschiedenen Räumen desselben Gebäudes oder in zwei verschiedenen Gebäuden oder an zwei verschiedenen Tischen desselben Wahlraums vorgenommen werden. Für jeden Wahlraum oder Wahltisch ist ein besonderer Wahlvorstand zu bilden.

§ 47. Die Abgrenzung der Wahlbezirke, die Ernennung des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, die Bestimmung des Wahlraums sowie Tag und Stunde der Wahlen sind vor dem Wahltag von den Gemeindevorständen in ortsüblicher Weise bekanntzugeben. Als ortsübliche Bekanntgabe genügt die Veröffentlichung mittels Plakatanschlags.

Die Bekanntmachung soll spätestens am siebenten Tag vor dem Wahltag erfolgen. Ein Abdruck der Bekanntmachung ist dem Wahlvorsteher zur Benutzung bei der Wahl auszuhändigen.

§ 89. Als Wohnort im Sinne der Landeswahlordnung gilt der Ort, an dem der Wähler seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ein nur für Tage oder wenige Wochen bemessener oder nur gelegentlicher Aufenthalt ist kein gewöhnlicher Aufenhalt im Sinne dieser Bestimmung.

§ 91. Zuständig für die Abrenzung der Wahlbezirke, die Entscheidung über

Einsprüche gegen die Wählerlisten oder Wahlkarteien oder gegen die Versagung eines Wahlscheins, die Ernennung der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter und die Bestimmung des Wahlraums ist auf dem Lande der Landrat (in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann,) in den Städten der Magistrat (bei Bürgermeisterverfassung der Bürgermeister.)

Nr. 5.

Verordnung über Preisverzeichnisse und Preisschilder.

Auf Grund der §§ 5 und 12 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichsgesetzbl. S 607 ff.) 4. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 728 ff.), in der seit dem 7. Juli 1916 geltenden Fassung (Bekanntmachung vom 6. Juli 1916 — Reichsgesetzbl. S. 673 —) wird für den Umfang der Provinz Niederschlesien folgendes bestimmt.

§ 1. Wer Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs der in § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten Art im Kleinhandel feilhält, ist verpflichtet, in seinem Verkaufsraum oder an seinem Betriebsstand an gut sichtbarer Stelle ein Preisverzeichnis anzubringen, aus dem der Verkaufspreis sowie ein etwa vorgeschriebener Höchstpreis ersichtlich ist. Erfolgt der Verkauf in geschlossenen Verkaufsräumen, so ist im Fenster des Verkaufsraumes ein zweites Preisverzeichnis anzubringen.

§ 2. In die Preisverzeichnisse sind die Preise für folgende Waren einzutragen:

a) Fleischwaren und zwar:

Rind- und Kalbfleisch, frisches rohes Fleisch, Hammelfleisch, frisches rohes Fleisch, Schweinefleisch, frisches Bratfleisch, Speck, frisch, gesalzen und geräuchert, Blut- und Leberwurst, geräucherte Bratwurst, Pferdefleisch, und zwar Lendenfleisch (ohne Knochen), Muskelfleisch, sonstiges Fleisch, Leber, Herz und Eingeweide Fett, Wurst aller Art, Knochen.

b) Lebensmittel und zwar:

Kartoffeln, Weizen- und Roggenmehl, Weizengries, Teigwaren aus 75%igem Mehl und aus 10%igem Auszugsmehl (Gemüse-, Suppennudeln, Teigröhren und Teigröhrenbruch), Graupen, Salz, Zucker, gemahlen, Würfel, Stangen- und Würfelkandis, Pfeffer, Gewürz, Milch und zwar: Vollmilch, Magermilch, Buttermilch, Backwaren und zwar: Schwarzbrot, Feinbrot, Graubrot, Zwieback,

c) Heizstoffe und Beleuchtungsstoffe und zwar:

Ia Anthrazit-Nuß 1, 2, 3, Mager-Nuß 1, 2, 3, Eß-Nuß 1, 2, 3, Halbfett-Nuß 1, 2, 3, Fett-Nuß 1, 2, 3, Schmiedekohlen-Nuß 3, Salonkohle, Hausbrand halbfett und halbmager, Steinkohlenbriketts, Eiformbriketts, Braunkohlenbriketts, Perlkoks, Nußkoks, Petroleum, Spiritus, Benzin, Benzol, Karbid.

§ 3. Die Preisverzeichnisse müssen auf einer festen Tafel angebracht und mit deutlich lesbarer, wetterbeständiger Schrift hergestellt sein.

Alle Eintragungen, Veränderungen und Löschungen in den Verzeichnissen sind so zu bewerkstelligen, daß sie deutlich lesbar sind.

Die Preise müssen in deutscher Währung angegeben sein und sich auf 1 Pfund, 1 Liter, 1 Meter, 1 Stück oder eine sonstige handelsübliche Einheit beziehen. Für Heizstoffe sind die Preise in Zentnern anzugeben.

In den Fällen, in denen Höchstpreise festgesetzt sind, muß auch dann, wenn zum Höchstpreise verkauft werden soll, der Verkaufspreis besonders eingetragen sein. Wenn eine Ware nicht mehr vorrätig ist, so ist der Verkaufspreis in den Verzeichnissen sofort zu löschen.

Die Verzeichnisse sind vor dem Aushang mit der genauen Bezeichnung der Verkaufsstelle und der Bezeichnung des Tages des Aushanges zu versehen und von dem Inhaber des Betriebes eigenhändig zu unterschreiben.

§ 4. Wer im Kleinhandel feilgehaltene Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs, und zwar:

Lebens- und Genußmittel einschließlich der zu ihrer Herstellung dienenden Rohstoffe und Zwischenerzeugnisse, Kolonialwaren, Heiz- und Beleuchtungsstoffe, Tabakwaren, Pfeifen, Beleuchtungsgegenstände bis zum Preise von 500 Mark, Wäsche bis zu 300 Mark, Kleidungsstücke bis zu 1500 Mark, Schuhe bis 500 Mark, Herrenhüte bis 150 Mark, Damenhüte bis zu 400 Mark, sonstige Bekleidungsgegenstände einschließlich Zutaten, Web- und Strickwaren, Garne, sowie aus diesen Gegenständen hergestellte Erzeugnisse, Küchen- und Haushaltungsbedarfsartikel, Uhren, mit Ausnahme echt goldener, Schirme und Stöcke bis zu 150 Mark, Kleinlederwaren bis zu 300 Mark, Schreibwaren und Schulartikel, Messerwaren, mit Ausnahme von silbernen Messerwaren, eiserne Möbel, sowie lackierte, gestrichene und rohe Holzmöbel, Gegenstände zur Pflege des Körpers und der Gesundheit, Reisebedarfsgegenstände bis zu 800 Mark, Spielwaren und Sportsachen, Trauerkränze

im Laden, Schaufenster, in Schaukästen, auf den Wochenmärkten, in den Markthallen oder im Straßenhandel ausstellt oder anpreist, ist verpflichtet, unmittelbar an jeder einzelnen Ware ein Preisschild anzubringen, auf dem der Preis für ein ganzes Pfund, Liter, Meter, Stück oder eine sonstige übliche Einheit der Ware in deutlich lesbaren Zahlen in deutscher Währung angegeben ist.

Die Verpflichtung zur Anbringung eines Preisschildes an einer Ware wird dadurch nicht aufgehoben, daß die Ware in das Preisverzeichnis aufgenommen ist.

Die Ausstellung von verkauften Gegenständen in Schaufenstern und Schaukästen ist untersagt.

§ 5. Die Preisankündigung auf den Preisverzeichnissen und Preisschildern gilt als Preisforderung im Sinne der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichsgesetzbl. S. 295).

Die auf den Preisverzeichnissen und Preisschildern angekündigten Preise dürfen

nicht überschritten werden. Jedoch können bei Abgabe geringerer Mengen als 1 Pfund oder 1 Liter sich ergebende Bruchteile von Pfennigen auf einen ganzen Pfennig nach oben abgerundet werden.

Die Abgabe der im Kleinhandel üblichen Mengen an die Verbraucher zu den auf den Preisschildern und Preisverzeichnissen angekündigten Preisen gegen Barzahlung darf nicht verweigert, insbesondere auch nicht von der Abgabe anderer Waren abhängig gemacht werden.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, sofern nicht andere Vorschriften schwerere Strafen androhen, gemäß § 17 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 607) 4. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 728) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 7. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, den 27. Oktober 1920.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

Veröffentlicht. Die Anordnung des Kreisausschusses — hier vom 28. Oktober 1920 — Kreisblatt S. 671 ff. — ist durch vorstehende Verordnung außer Kraft gesetzt.

Bolkenhain, den 4. Dezember 1920.

Der Landrat.

Dr. Kieckebusch.

Nr. 6. Festsetzung der Brot- und Mehlpreise.

Auf Grund der Anordnung des Kreisausschusses über die Regelung des Brot- und Mehlverbrauchs vom 16. August 1920 (Kreisblatt S. 465) werden die Preise für Mehl und Brot mit Wirkung vom 1. Januar 1921 wie folgt festgesetzt:

a) die Mühlen haben an die Händler und Bäcker abzugeben:

1. Mischmehl zum Preise von	106,— Mark
2. Weizenmehl zum Preise von	108,— Mark
3. Krankenmehl zum Preise von	112,— Mark

für den Zentner netto.

b) Händler und Bäcker haben an die Verbraucher abzugeben:

Das Mischmehl zu	1,12 Mark das Pfund
Das Weizenmehl zu	1,14 Mark das Pfund
Das Krankenmehl zu	1,20 Mark das Pfund

Das Roggenbrot (Mischmehlbrot) von 1900 Gramm 4,25 Mark,
Das Roggenbrot (Mischmehlbrot) von 1000 Gramm 2,25 Mark,

Das Weizenbrot zu	90 Gramm Backgewicht für	0,30 Mark,
Das Weizenbrot zu	450 Gramm Backgewicht für	1,50 Mark,
Das Weizenbrot zu	800 Gramm Backgewicht für	3,00 Mark.

Bolkenhain, den 28. Dezember 1920.

Der Kreisausschuß
Dr. Kieckebusch.

Nr. 7. **Ausdrusch von Getreide.**

Auf Anordnung des Staatskommissars für Volksernährung ist wegen größter Not an Brotgetreide der Ausdrusch von Getreide auf das Aeußerste zu beschleunigen; der Ausdrusch soll möglichst zum 31 Januar 1921 beendet sein. Nach dem Ausdrusch ist das Getreide sofort an die Kommissionäre oder an die Kommunalmühlen abzuführen.

Bolkenhain, den 29. Dezember 1920.

Nr. 8. **Standesamt Nimmersath.**

Zum Standesbeamten für den Bezirk Nimmersath ist von dem Herrn Regierungspräsidenten der Kantor und Lehrer Wilhelm Leske in Streckenbach ernannt worden.

Bolkenhain, den 29. Dezember 1020.

Nr. 9. **Hebammenvertetung.**

Der zwischen dem Kreisausschuß Bolkenhain und der Bezirkshebamme Kattner in Blumenau abgeschlossene Dienstvertrag ist zum 1 Januar 1921 gekündigt worden.

Die Genannte wird daher bis zur Neubesetzung des Bezirks in den Gemeinden Langhelwigsdorf, Oberlauterbach, Gräbel und Blumenau sowie den gleichnamigen Gutsbezirken von der Bezirkshebamme Dreßler in Wederau vertreten.

Bolkenhain, den 29. Dezember 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Kieckebusch.

Nr. 10. **Viehseuchen.**

Maul- und Klauenseuche: Ausgebrochen in Leuthmannsdorf und Trautliebersdorf, Kreis Landeshut.

Volkenhain, den 21. Dezember 1920

Nr. 11. **Verkehr mit Petroleum.**

Verschiedene Anzeichen deuten darauf hin, daß es der Oeffentlichkeit noch nicht genügend bekannt ist, daß neuerdings Petroleum markenfrei in jeder beliebigen Menge zu haben ist. Es wird deshalb hiermit darauf hingewiesen, daß in der Petroleumabgabe der Markenzwang fortgefallen ist und jede beliebige Menge Leuchtpetroleum abgegeben werden kann. Die Ortsbehörden ersuche ich dies zur Kenntnis der Ortseinwohner zu bringen.

Volkenhain, den 22. Dezember 1920.

Nr. 12. **Maul- und Klauenseuche.**

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff, des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Herrn Regierungspräsidenten in Liegnitz folgendes bestimmt:

Nachdem in den Klauenviehbeständen
des Dominiums Wiesau,
des Stellenbesitzers Ernst Kammer in Streckenbach 10,

die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, bilden die Gehöfte der vorgenannten Besitzer je einen Sperrbezirk. Für diese Sperrbezirke, gelten die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 12. Juli cr. (Kreisbl. S. 429 ff.) getroffenen Anordnungen.

Volkenhain, den 22. Dezember 1920.

Nr. 13. **Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.**

Nach den gemachten Erfahrungen werden Viehseuchen, insbesondere die Maul- und Klauenseuche, vielfach durch umziehendes Gesinde verschleppt.

Mit Rücksicht auf den bevorstehenden Umzugstermin des Gesindes ersuche ich die Polizei- und Gemeindebehörden, die Viehhalter auf die im Kreisblatt für 1897 — Seite 489 — abgedruckten Schutzmaßregeln, Absatz 4 hinzuweisen.

Volkenhain, den 27. Dezember 1920.

Nr. 14. Durchführung der periodischen Nacheichung im Jahre 1921.

1. Nachstehend veröffentliche ich den für einen Teil de hiesigen Kreises aufgestellten Rundreiseplan zur Durchführung der periodischen Nacheichung im Jahre 1921.

Volkenhain, den 27. Dezember 1920.

Rundreiseplan

zur Durchführung der periodischen Nacheichung im Jahre 1921 im Eichamtsbezirk Hirschberg.

Kreis Volkenhain.

Lfd. Nr.	Eichort, Amtsraum und Dienststunden	Die Amtsräume werden beansprucht vom bis	Die Vorlage der Meß- u. Wiegegeräte hat zu erfolgen: in den in Spalte 2 bezeichneten Amtsraum von Gewerbetreibenden d. Gemeinden	in der Zeit vom bis	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1	Wernersdorf Wagenknecht's Gasthof	4.—10. 8.	Wernersdorf, Ober Merzdorf Nieder Merzdorf, Ruhbank		In den übrigen Orten des Kreises ist im Jahre 1920 die Nacheichung ausgeführt worden.
2	Giesmannsdorf Gerichtskretscham	15. u. 16. 8.	Giesmannsdorf		

Nr. 15. Benachrichtigung und Anleitung über die Behandlung von Luftballons oder Drachen und zugehörigen Apparaten, welche im Kreise Volkenhain aufgefunden werden.

Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschungen der höheren Luftschichten läßt man kleinere oder größere mit Gas gefüllte Luftballons steigen, oder auch Drachen vom Winde emporheben, welche Instrumente tragen, die selbsttätige Aufzeichnungen über die Temperatur, die Feuchtigkeit, die Windstärke usw. ausführen. Da diese Ballons usw. zu klein sind, um Menschen tragen zu können, so wird vorausgesetzt, daß sie — von verständigen Leuten gefunden — in zweckmäßiger Weise behandelt und aufbewahrt nnd schließlich an den Eigentümer zurückgegeben werden.

Zu diesem Zweck seien folgende Vorschriften gegeben, von deren strenger Be-

folgung nicht nur der Wert der Aufzeichnungen, sondern auch die Höhe der an den Finder zu zahlenden Belohnung abhängt.

1. Die Ballons sind mit entzündlichem Gase, Wasserstoff- oder Leuchtgas gefüllt und müssen deshalb fern vom Feuer gehalten werden. Besteht die Hülle derselben aus Papier, so zerreiße man sie, um das Gas entweichen zu lassen. Bei Stoff- oder Gummihüllen binde man den Ballon auf, richte die Oeffnung nach oben und entleere das Gas durch Drücken, ohne den Stoff viel zu zerren oder zu reiben, danach wickle man ihn glatt zusammen.

Wird ein Ballon bemerkt, der noch in der Luft fliegt, so gehe man ihm nach und suche zunächst den an ihm hängenden Apparat aufzufinden, der in einem Kästchen oder Körbchen steckt, um ihn vor Beschädigungen zu sichern. Besonders vermeide man den Apparat hart anzufassen oder mit den Fingern in ihn hineinzugreifen. Ehe man ihn abschneidet, sichere man den Ballon gegen das Davonfliegen, indem man ihn irgendwo festbindet, bis sein Gas entleert ist.

Gummiballons, welche meist einen Durchmesser von 1—2 Meter haben, pflegen in der Höhe zu platzen und lassen dann den Apparat mittels eines Fallschirmes zur Erde niedersinken; gewöhnlich bedeckt dieser den Apparat, oder er hängt in einem Baume fest, während der Apparat unter ihm hängt oder am Erdboden liegt. Bei dem Herunterholen ist vor allen Dingen ein Herabstürzen des Apparates zu vermeiden.

Der Apparat ist nunmehr unter Vermeidung aller unnötigen Erschütterungen in einem trockenen, nicht zu warmen Raum aufzubewahren, bis er entweder abgeholt wird, oder bis eine für seinen Rücktransport mit der Post bestimmte Kiste eintrifft in welcher sich nähere Anweisungen, sowie Fragebogen befinden, der tunlichst genau auszufüllen ist.

An dem Ballon oder am Apparate findet man einen Briefumschlag, der die Adresse enthält, an welche sobald als irgend möglich unter genauer Angabe der Nummer des Apparates, des Namens und Wohnorts des Finders, sowie des nächsten Postamtes eine telegraphische Depesche abzuschicken ist.

Der Finder resp. der Ablieferer des Apparates erhält eine Belohnung von 5 Mk., in besonderen Fällen, wenn die Bergung besonders schwierig oder zeitraubend war, aber mehr. Im Falle einer mutwilligen Beschädigung eines Apparates oder eines Versuches, den Schutzkasten an irgend einer Stelle zu öffnen, wird nicht nur keine Belohnung gezahlt, sondern auch noch ein Verfahren wegen Sachbeschädigung eingeleitet werden.

Die Ballons, Apparate und alles Zubehör sind „fiskalisches Eigentum."

2. Die zu demselben Zweck benutzten Drachen haben meist die Gestalt eines viereckigen, offenen, aus Holz oder Metallstäben bestehenden Kastens, der teilweise mit Stoff bekleidet ist.

Da die Drachen mittels eines dünnen Stahldrahtes emporgelassen werden, kommt es gelegentlich vor, das ein kürzeres oder längeres Stück solchen Drahtes an dem Drachen hängt. Befinden sich in der Nähe elektrische Straßenbahnen mit ober-

irdischer Stromleitung und liegt die Möglichkeit vor, daß der Drachendraht mit dem elektrischen Starkstromdraht in Berührung kommt, so ist jedes Ergreifen des ersteren mit bloßen Händen oder Berühren mit unbedeckten Körperteilen sorgfältig zu vermeiden; man wickle deshalb ein dickes, trockenes Tuch um die Hände, ehe man den Draht angreift.

Ist der Drachen bei starken Winde noch in schneller Bewegung, so versuche man mit aller Vorsicht, den nachschleifenden Draht schnell um einen festen Pfahl oder einen Baum umzuschlingen. Dasselbe gilt auch für einen Ballon, welcher eine Leine oder ein Kabelstück nachschleift.

In dem Falle, daß sich Streitigkeiten über den Anspruch auf die Belohnung oder aus anderen Gründen ergeben, wird das Landratsamt hierüber entscheiden.

Die Polizei- und Gemeindebehörden werden ersucht, der sachgemäßen Ausführung obiger Vorschriften die tunlichste Förderung und Unterstützung zu teil werden zu lassen und ganz besonders durch Belehrung und gelegentliches gutes Beispiel dabei mitzuwirken, daß diese wichtigen und von allen Kulturnationen betriebene Experimente von Erfolg begleitet werden.

Bolkenhain, den 27. Dezember 1920.

Nr. 16. **Rinderpest.**

Nach polnischer amtlicher Mitteilung ist die Rinderpest in den ehemaligen preußischen Kreisen Strasburg, Mogilno und Samter festgestellt worden. Die verseuchten Bestände sollen durch Abschlachtung beseitigt worden sein. Nach Mitteilung des Seuchenkommissars für Ostpreußen soll die Rinderpest auch in dem ehemals westpreußischen Kreise Culm und im Kreise Loebau, ferner in dem an den Kreis Lyck grenzenden polnischen Kreise Szuczyn ausgebrochen sein.

Bolkenhain, den 28. Dezember 1920.

Der Landrat.

Dr. Kieckebusch.

Nr. 17. **Betrifft: Inanspruchnahme der Kassenärzte.**

1. Es ist des öfteren wahrgenommen worden, daß Hausbesuche des Arztes (Ueber-Land-Besuche) von den Kassenmitgliedern nicht rechtzeitig, sondern in den meisten Fällen erst mittags oder nachmittags beim Arzt angemeldet werden. Die Folge davon ist, daß die Kassenärzte an den meisten Tagen 2 bis 3 Mal an ein und denselben Ort gerufen werden, wodurch bedeutende Fuhrkosten entstehen. Mit Rücksicht hierauf werden die Kassenmitglieder wiederholt **dringend ersucht,** Hausbesuche des **Arztes regelmäßig bis spätestens vormittags 10 Uhr beim Arzt anzumelden.** Erfolgt die Anmeldung später, so werden die dafür entstehenden Mehrkosten

nicht von der Kasse bezahlt, **sondern sind von dem Kassenmitgliede selbst zu tragen.**

2. Gleichzeitig werden die Kassenmitglieder darauf aufmerksam gemacht, daß bei jeder, insbesondere der **ersten** Inanspruchnahme ärztlicher Behandlung dem Arzt ein **Krankenschein** vorgelegt werden muß; wird der Arzt **ohne Krankenschein** in Anspruch genommen, so setzen sich die betr. Kassenmitglieder der Gefahr aus, die entstehenden Kosten **selbst** tragen zu müssen. Nach erfolgter Vorlegung beim Arzt ist der Krankenschein in allen Fällen **sofort an die Kasse einzusenden**. Ausweise für Familienhilfe müssen **vor** der Inanspruchnahme ärztlicher Behandlung bei der Kasse zwecks Vollziehung vorgelegt werden; andernfalls haben dieselben **keine Gültigkeit.**

Bei Uebertretung der vorstehenden Bestimmungen erfolgt Bestrafung auf Grund der Krankenordnung.

Bolkenhain, den 28. Dezember 1920.

Der Vorstand

der Landkrankenkasse des Kreises Bolkenhain.	**der Allgem. Ortskrankenkasse des Kreises Bolkenhain.**
Dr Josephy,	C. Klapper,
Vorsitzender.	Vorsitzender.

Nr. 18. **Personal-Nachrichten.**

Für den Gutsbezirk Ober Baumgarten ist der Wirtschaftsinspektor Friedrich Wilhelm Rensing zum Gutsvorsteher-Stellvertreter bestellt und bestätigt worden.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Herausgegeben vom Landratsamt — Gedruckt in der A. Mosig'schen Buchdruckerei in Bolkenhain

Stück 2 Bolkenhain, den 10. Januar **1921**

Inhalt: Vertrags-Kartoffellieferungen. Nr. 19. — Anordnung, betreffend Erwerbslosen-Statistik. Nr. 20. Betrifft Verzinsung von Auszahlungen auf die Umsatzsteuer. Nr. 21. — Schonzeit für Wild. Nr. 22. Es geht um Oberschlesien. Nr. 23. — Aufstellung der Wählerliste für die preußische Landtagswahl. Nr. 24. Unterbringung von Kindern aus Oberschlesien. Nr. 25. — Bekanntmachung, betreffend die Entrichtung der Luxussteuer für das 4. Vierteljahr 1920. Nr. 26. — Beschlüsse des Kreistages vom 18 Dezember 1920. Nr 27 — Aenderung der Uebersicht über die Behördenzuständigkeit usw. Nr. 28. — Betrifft Reichseinkommensteuer. Nr. 29. — Neuwahl der Beisitzer für das Gewerbegericht zu Bolkenhain. Nr. 30. — Vormünder- und Pflegerkonferenzen. Nr. 31. — Personal-Nachrichten. Nr. 32.

Nr. 19.

Vertragskartoffel-Lieferung.

Die Lieferung der Vertragskartoffeln stößt nach dem dem Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft und der Reichskartoffelstelle vorliegenden Mitteilungen auf Seiten der Erzeuger bereits vielfach auf Schwierigkeiten. Aus diesem Grunde sehe ich mich veranlaßt, auf den § 5 der Verordnung über die Versorgung mit Herbstkartoffeln aus der Ernte 1920 vom 21. Mai 1920 (RGBl. S. 1056) ergebenst hinzuweisen, wonach bei Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung der Lieferungsverträge eine Enteignung der zu liefernden Kartoffeln zu Gunsten des Lieferungsberechtigten erfolgen kann.

Diese Vorschrift betrifft die Durchführung der aufgrund der Verordnung vom 21. Mai 1920 geschlossenen Lieferungsverträge und ist daher durch die Verordnung über Kartoffeln vom 24. August 1920 (RGBl. S. 1609) nicht außer Kraft gesetzt worden.

Da die restlose Erfüllung der Kartoffellieferungsverträge im Interesse der versorgungsberechtigten Bevölkerung dringend geboten ist, so ersuche ich ergebenst, die nachgeordneten Stellen anzuweisen, Anträgen der in meiner Bekanntmachung vom 31. Mai 1920 näher bezeichneten landwirtschaftlichen Hauptgenossenschaften und der Zentral-

genossenschaft des Kartoffelgroßhandels Berlin auf Enteignung der Liefermengen in jedem Falle zu entsprechen, sofern die Voraussetzungen des § 5 der Verordnung vom 21. Mai 1920 vorliegen.

Berlin, den 29. November 1920.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
J. V.: gez. Dr. Huber.

Abschrift vorstehenden Rundschreibens übersende ich zur gefälligen Kenntnis und weiteren Veranlassung nach Maßgabe dieser Anordnung für den Fall, daß auch im dortigen Bezirk die Lieferung der Vertragskartoffel auf Schwierigkeiten stößt und Anträge auf Enteignung der Liefermengen gestellt werden sollten. Ich ersuche jedoch alsbald, bevor noch die Ausführung einer Enteignung notwendig wird, nochmals ganz allgemein die Erzeuger dringend auf die ihnen obliegende Lieferverpflichtung hinzuweisen und sie mit allem Nachdruck aufzufordern, diesen Verpflichtungen nunmehr ungesäumt nachzukommen, was ihnen zur Zeit um so leichter sein muß, da die jetzt eingetretene milde Witterung die Belieferung und den Abtransport der Kartoffeln erleichtert.

Sollte ein solcher Hinweis nicht den gewünschten Erfolg haben, so ist gegebenfalls mit aller Strenge auf dem Wege der Enteignung vorzugehen.

Berlin, den 3. Dezember 1920.

Preußischer Staatskommissar für Volksernährung.
J. A.: gez. Unterschrift.

Nr. 20. Anordnung, betreffend Erwerbslosen-Statistik.

Vom 3. Dezember 1920.

Die Notwendigkeit genauester Erfassung von Umfang und Art der Erwerbslosigkeit im Reiche und der Wunsch, die statistischen Anforderungen auf ein Mindestmaß einzuschränken, veranlassen mich auf Grund des § 3 der Verordnung über die Errichtung eines Reichsamts für Arbeitsvermittelung vom 5. Mai 1920 (Reichs-Gesetzblatt S. 876) folgendes zu bestimmen:

1. Die von den Demobilmachungskommissaren bisher zweimal monatlich nach dem Stande vom 1 und 15. jeden Monats an das Reichsamt für Arbeitsvermittlung erstatteten Meldungen über die Anzahl der unterstützten Erwerbslosen in den betreffenden Bezirken sind vom 1. Januar 1921 ab nur noch einmal im Monat nach dem Stande vom Monatsersten zu erstatten.

2. In den Meldungen sind anzugeben:
   a) Zahl der am Stichtage im Bezirk vorhandenen vollerwerbslosen Hauptunterstützungsempfänger unter Trennung beider Geschlechter;
   b) Zahl der am Stichtage im Bezirk vorhandenen teilweise erwerbslosen Hauptunterstützungsempfänger (sogen. „Kurzarbeiter", die Lohnzuschüsse nach § 9 Abs. 2 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 26. Januar 1920 empfangen), ebenfalls unter Trennung beider Geschlechter
   c) Zahl der am Stichtage im Bezirk vorhandenen Zuschlagsempfänger (Familienangehörige der vollerwerbslosen Hauptunterstützungsempfänger unter a), die einen selbständigen Unterstützungsanspruch nicht haben, sondern für die Familienzuschläge im Sinne des § 6 Abs. 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 5 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge geleistet werden), ohne Scheidung der Geschlechter in einer Gesamtzahl;
   d) Summe der in der Zeit vom 1. des vorangegangenen Monats bis zum Stichtage im Demobilmachungsbezirk für Erwerbslosenunterstützung (einschließlich gewährter Lohnzuschüsse) aufgewendeten Beträge in einer Gesamtsumme.
3. Als Zeitpunkt des Unterstützungsempfanges ist derjenige Tag anzunehmen, für den der Unterstützte zum Bezuge der Unterstützung berechtigt war. Erwerbslose, deren Unterstützung noch nicht genehmigt ist, sind nicht mitzuzählen.
4. Die Meldungen sind seitens der Demobilmachungskommissare so rechtzeitig abzusenden, daß ihr Eintreffen bei dem Reichsamt für Arbeitsvermittelung bis zum Abend des 15. unbedingt gewährleistet ist.

Die Erlasse des Herrn Reichsarbeitsministers betr. Erwerbslosenstatistik vom 23. September 1919 — I C 1922/19 — und vom 30. Oktober 1919 — I C 3371/19 — werden gleichzeitig aufgehoben werden.

Berlin, den 3. Dezember 1920.

Der Präsident des Reichsamts für Arbeitsvermittlung.
Dr. Syrup.

(Muster zu der in vorstehender Verfügung angezogenen Erwerbslosen-Meldung):

Name des Bezirkes: ..... Stand vom .....

Hauptunterstützungs-Empfänger				Zuschlagsempfänger (Familienangehörige der in den Spalten 1 u. 2 aufgeführten Erwerbslosen)	Summe der im letzten Monat für Erwerbslosenunterstützung (einschließl. Lohnzuschüsse) aufgewendeten Beträge in Mark
Vollerwerbslose		Teilweise Erwerbslose (Kurzarbeiter)			
männliche	weibliche	männliche	weibliche		
1	2	3	4	5	6

Bemerkungen:

Nr. 21. Betr.: Verzinsung von Auszahlungen auf die Umsatzsteuer.

Unter Bezugnahme auf § 2 d des alljährlichen Gesetzes über die Feststellung des Reichshaushaltsplans bestimme ich, daß den nach § 11 des Umsatzsteuergesetzes steuerpflichtigen Personen, die auf ihre Umsatzsteuerschuld Anzahlungen bis zur Fälligkeit, spätestens — bei noch nicht erfolgter Veranlagung — bis zum Ablauf des 3. Kalendermonats nach Schluß des Steuerabschnitts leisten, Zinsen in Höhe von 5 v. H. vom Tage der Zahlung ab vergütet werden. Eine Vergütung von Zinsbeträgen unter 5 Mk. findet nicht statt. Weitere Anweisung über die kassentechnische Behandlung der Anzahlungen und der Zinsvergütungen bleibt vorbehalten.

Für die Steuer, die nach dem Ergebnis des Kalenderjahrs 1920 oder des letzten Kalendervierteljahres 1920 in dem am 1. Januar 1921 beginnenden Veranlagungsverfahren festzusetzen ist, sind danach Anzahlungen, die bis zur Fälligkeit spätestens bis zum 31. März 1921 bei den Umsatzsteuerkassen eingehen, in der angegebenen Weise zu verzinsen. Die Steuerpflichtigen werden bei Bemessung der Anzahlungen von den Beträgen ausgehen können, die sie in ihren Steuererklärungen, die sie im Januar 1921 abzugeben haben, angeben. Um einen besonders starken Anreiz auszuüben, daß unmittelbar nach Jahresbeginn Anzahlungen in größerem Umfange geleistet werden, bestimme ich, daß die Zinsvergütung für Anzahlungen, die bis zum 31. Januar 1921 bei den Umsatzsteuerkassen eingehen, 6 v. H. beträgt.

Berlin, 20. Dezember 1920.

Der Reichsminister der Finanzen.

Im Auftrage: v. Laer.

Nr. 22. Schonzeit für Wild.

Der Bezirksausschuß zu Liegnitz hat in seiner Sitzung vom 14. Dezember 1920 beschlossen

für das Jahr 1921 im Regierungsbezirk Liegnitz

1. den Beginn der Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanenhennen auf den 18. Januar festzusetzen,
2. es bezüglich der Dachse bei der gesetzlichen Schonzeit (1. Januar bis 31. August) zu belassen.

Liegnitz, den 21. Dezember 1920.

Bezirks-Ausschuß.

Der Vorsitzende: J. V. Houssselle.

Nr. 23. Es geht um Oberschlesien!

Landsleute! **Deutsche!**

Der Tag der Abstimmung naht heran. Aus allen Gauen Deutschlands werden sich Hunderttausende zur Reise in ihre alte Heimat rüsten. Keiner will und wird fehlen.

Nun gilt es, dafür Sorge zu tragen, daß diese 300000 Abstimmler in ihren Abstimmungsorten Unterkunft haben. Bei der herrschenden Wohnungsnot wird dies ungeheuere Schwierigkeiten machen, die sich aber bei der anerkannten Opferwilligkeit und Hilfsbereitschaft unserer Landsleute überwinden lassen.

Um den Bau von Baracken für Unterkunftszwecke während der Abstimmung zu vermeiden, ist beabsichtigt, möglichst viel Kinder aus oberschlesischen Ortschaften, wo die Unterkunft für die erwarteten Stimmgäste nicht ausreicht, auf die Dauer von vier Wochen (14 Tage vor, bis 14 Tage nach dem Tage der Abstimmung) in die benachbarten Provinzen Mittel- und Niederschlesien, Brandenburg, Provinz und Freistaat Sachsen zu entsenden.

Die Entsendung der Kinder soll zugleich dazu dienen, ihnen einen Erholungsaufenthalt in gesunder Luft bei guter Verpflegung und Unterkunft zu gewähren. Es kommen daher für die Aufnahme besonders Mittel- und Kleinstädte, sowie das Land in Frage.

Falls Familien bereit sind, oberschlesische Kinder bei sich aufzunehmen, aber Unterkunft nnd Verpflegung ohne Entgelt nicht gewähren können, so kann eine tägliche Beihilfe bis zur Höhe von 5 Mark für jedes Kind gezahlt werden.

Lieber Deutscher! Was uns Oberschlesien ist und in Zukunft sein wird, weiß ein jeder. **Es geht ums Ganze!!** Die geringe vorübergehende Einschränkung wird uns und unseren Nachkommen tausendfältige Frucht bringen. **Darum, auf zur Tat!!** Fast jeder Haushalt kann und wird ein oder mehrere Kinder bei sich aufnehmen.

Die Karten sind nach Ausfüllung des oberen Teiles (Ueberschrift „Pflegeeltern") von

den Haushaltungen spätestens bis zum 24. Dezember an Herrn Justizobersekretär Scheliga in Liegnitz, Thebesiusstr. I[2] zu senden.

Liegnitz, im Dezember 1920.

Vereinigte Verbände Heimattreuer Oberschlesier
Zentralstelle für Unterbringung oberschlesischer Kinder im Reich.
gez Scheliga.

Nr. 24. Aufstellung der Wählerliste für die preußische Landtagswahl.

Die Wahlen zum Preußischen Landtag sollen am

20 Februar 1921

stattfinden. Gewählt wird auf Grund einer Wählerliste oder Wahlkartei. Die Wählerliste ist nur in einfacher Ausfertigung anzulegen. Vorschriftsmäßige Formulare sind in der Kreisblattdruckerei erhältlich. Die Wahlbezirke werden dieselben bleiben, wie sie im Verzeichnis zu Stück 21 des Kreisblattes für 1920 abgegrenzt sind.

Die Gemeindebehörden ersuche ich, die Wahlvorbereitungen mit Beschleunigung in Angriff zu nehmen. Unter Kreisblatt-Nr. 3 u. 4 Stück 1 für 1921 habe ich auszugsweise Bestimmungen des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung, die alles vorläufig Wissenswerte enthalten, veröffentlicht.

Volkenhain, den 29. Dezember 1920.

Der Landrat.
Dr. Kieckebusch.

Nr. 25. Unterbringung von Kindern aus Oberschlesien.

Bei der großen Zahl abstimmungsberechtigter heimattreuer Oberschlesier aus dem Reich wird es in Oberschlesien schwierig sein, die nötigen Quartiere zu beschaffen. Die vereinigten Verbände heimattreuer Oberschlesier beabsichtigen daher, während der Abstimmung (14 Tage vorher bis 14 Tage nachher) Kinder aus Oberschlesien im Reich unterzubringen und zwar hauptsächlich in Schlesien, Brandenburg, Freistaat Sachsen und Provinz Sachsen. Mit der Beschaffung der Unterkunft für die Kinder ist Herr Justizobersekretär Scheliga in Liegnitz, Thebesiusstraße 1/3, betraut worden.

Die Aufnahme der Kinder ist, wie wohl nicht erst besonders betont zu werden braucht, eine allgemeine vaterländische Pflicht. Es ist daher wohl zu erwarten, daß sich recht viele Familien bereitfinden werden, oberschlesische Kinder für die kurze Zeit der Abstimmung aufzunehmen.

Volkenhain, den 8. Januar 1921.

Der Kreisausschuß des Kreises Volkenhain.

Nr. 26. Bekanntmachung betreffend die Entrichtung der Luxussteuer für das 4. Vierteljahr 1920.

Auf Grund des § 144 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetze werden die zur Entrichtung der **Luxussteuer** bezw. **erhöhten Umsatzsteuer** verpflichteten Personen, die eine selbstständige gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausüben, die Gesellschaften und sonstige Personenvereinigungen in **Hohenfriedeberg** sowie in den **Landgemeinden** und **Gutsbezirken des Kreises Bolkenhain** aufgefordert, die vorgeschriebenen Erklärungen über den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte für Lieferung bestimmter Luxusgegenstände durch den **Hersteller**, im **Kleinhandel** sowie für **Leistungen besonderer Art** (hierunter fallen: Beherbergung, Uebernahme von Anzeigen etc., Verwahrung von Geld usw. und die Vermietung von Reittieren) im **4. Vierteljahr 1920** bis **spätestens Ende Januar 1921** dem Unterzeichneten Umsatzsteueramt schriftlich oder die erforderlichen Angaben an Amtsstelle mündlich zu machen.

Die Steuer wird auch erhoben, wenn und soweit die steuerpflichtigen Personen usw. solche Gegenstände etc. aus dem eigenen Betriebe zum Selbstgebrauch oder -verbrauch entnehmen. Als Entgelt gilt in letzterem Falle der Betrag, der am Orte und zur Zeit der Entnahme von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegt.

Die Einreichung der Erklärung kann durch erforderlichenfalls zu wiederholende Ordnungsstrafen bis zu je 500 Mark erzwungen werden. Umwandlung in Haft ist zulässig.

Das Umsatzsteuergesetz bedroht denjenigen, der über den Betrag der Entgelte wissentlich unrichtige Angaben macht und vorsätzlich die Luxussteuer bezw. erhöhte Umsatzsteuer hinterzieht oder einen ihm nicht gebührenden Steuervorteil erschleicht mit einer Geldstrafe bis zum 20 fachen Betrage der gefährdeten oder hinterzogenen Steuer oder mit Gefängnis. Der Versuch ist strafbar.

Zur Einreichung der schriftlichen Erklärung sind Vordrucke zu verwenden. Bis zu zwei Stück können von jedem Steuerpflichtigen bei dem unterzeichneten Umsatzsteueramt kostenlos entnommen werden.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung der Entgelte verpflichtet auch wenn ihnen Vordrucke zu einer Erklärung nicht zugegangen sind.

Die Luxussteuererklärungen sind dem Umsatzsteueramt **jedesmal am Ende des auf das Vierteljahr folgenden Monats abzugeben.**

Bei Nichteinreichung einer Erklärung, die im übrigen durch eine Ordnungsstrafe geahndet werden kann, ist das Umsatzsteueramt befugt, die Veranlagung auf Grund schätzungsweiser Ermittlung vorzunehmen.

Die Ortsbehörden werden ersucht, die in Frage kommenden Gewerbetreibenden etc. auf diese Bekanntmachung hinzuweisen.

Bolkenhain, den 5. Januar 1921.

Das Umsatzsteueramt.
Kreisausschuß Bolkenhain.
Dr. Kieckebusch.

Nr 27. Beschlüsse des Kreistages vom 18. Dezember 1920.

Gemäß § 125 der Kreisordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß auf dem am 18. d. Mts. abgehaltenen Kreistage folgendes verhandelt bezw. beschlossen wurde:

1. Kreistag beschloß die Schankkonzessionssteuer nach Maßgabe des vom Kreisausschuß vorgelegten III. Nachtrages zu erhöhen.
2. Kreistag genehmigte eine Ordnung betr. die Erhebung einer Zuwachssteuer.
3. Zur Erhaltung der Lebensfähigkeit der hiesigen höheren Mädchenschule beschloß der Kreistag den Ankauf des Grundstücks Wutheſtraße 3.
4. Von der Anschaffung eines Personenkraftwagens für den Vorsitzenden des Kreisausschusses nimmt der Kreistag z. Zt. Abstand, beschloß dagegen, die bisherige Fuhrkostenbeihilfe von 3000 Mk. mit rückwirkender Kraft vom 1. Juli d. Js. ab so weit zu erhöhen, daß unter Anrechnung der staatlichen Fuhrkostenentschädigung 12 000 Mk. zu Verfügung stehen.
5. Die Tagegelder der Kreistags- und Kreisausschußmitglieder wurden von 8 Mk. auf 20 Mk. und die Reisekosten für den Kilometer Landweg von 50 Pfg. auf 1 Mk. vom 1. April d. Js. ab erhöht. Vom gleichen Zeitpunkt ab sind für Bahnfahrten die baren Auslagen zu erstatten
6. Die infolge der Unterbringung erholungsbedürftiger Kinder in der Schweiz durch die Reise entstandenen und noch entstehenden Kosten in Höhe von rund 760 Mk. werden auf den Kreis übernommen.
7. Zur Erziehung der deutschen Jugend in den an Polen abgetretenen Gebietsteilen wird zunächst auf die Dauer von 3 Jahren ein jährlicher Beitrag von 600 Mark zur Verfügung gestellt.
8. Zu den Unterhaltungskosten der landwirtschaftlichen Winterschule in Striegau wird ein einmaliger Beitrag von 1000 Mk. bewilligt.
   Die Ausgaben zu Nr. 6, 7 und 8 sind aus den Ueberschüssen der Kreissparkasse zu zahlen.
9. Die im § 6 Abs. 3 des Statuts betreffend das Hebammenwesen im Kreise Bolkenhain festgesetzte Entschädigung von 3 Mk., welche eine Bezirkshebamme für eine Entbindung in einem fremden Bezirk an die zuständige Bezirkshebamme zu zahlen hat, wird auf 20 Mark erhöht.
10. Kreistag beschloß eine Ergänzung des Pflegekostentarifs hinsichtlich der Behandlung von Läuse-, Krätze- und ähnlichen Krankheiten Für diese soll in Zukunft eine Zusatzgebühr von 5 Mk. erhoben werden.
11. Der Voranschlag über die Verwaltungskosten der Kreissparkasse und Kreisgirokassa für das Jahr 1921 wurde festgesetzt.
12. Die Rechnungen der Kreissparkasse, der Kreisgirokasse, der Kreiskommunal-

kasse und des Rettungshauses Nieder Kunzendorf wurden abgenommne und den Rechnungslegern Entlastung erteilt.

13. In die Finanzausschüsse wurden nachstehend **fettgedruckte** Personen gewählt und zur Ernennung vorgeschlagen:

Wahl von Mitgliedern der Finanzausschüsse.

Wahlzeit bis 30. Juni 1923.

I. Besonderer Finanzausschuß:

Mitglieder:	Stellvertreter:

a) 2 Vertreter des Grundbesitzes:

1. **Landrat a. D. von Loesch, Blumenau,**	1. **Rittergutsbes. Dr. Josephy, Wederau,**
2. Gemeindevorst. Engler, Alt Reichenau,	2. Stellenbesitzer Sabath, Simsdorf,

b) 1 Vertreter des städtischen Grundbesitzes:

1. **Maurermeister Schubert, Volkenhain.**	1. **Rentier Erich Bretschneider, Volkenhain.**

c) 2 Vertreter des Kaufmannsstandes:

1. **Kaufmann Müller, Volkenhain,**	1. **Kaufmann Paul Kobabe, Volkenhain,**
2. Prokurist Becker, Bohrauseifersdorf.	2. Direktor Thomas, Merzdorf.

d) 1 Vertreter des Handwerkerstandes:

1. **Sattlermeister Karl Klapper, Volkenhain.**	1. **Bäckermeister Anders, Rohnstock.**

e) 1 Vertreter der Beamtenschaft:

1. **Landrat Dr. Kieckebusch, Volkenhain.**	1. **Lehrer Wiesner, Hohenpetersdorf.**

f) 2 Vertreter der Arbeiterschaft:

1. **Großknecht Heinrich Thamm, Kauder,**	1. **Vogt Paul Hoffmann, Schollwitz,**
2. Tischler Meier, Volkenhain.	2. Steinarbeiter Heinrich Leisner, Bohrauseifersdorf.

II. Ausschuß für den 28. Steuerbezirk:

Mitglieder:	Stellvertreter:

a) 2 Vertreter des mittleren oder Großgrundbesitzes:

1. **Gutsbesitzer Oswald Höppner, Alt Röhrsdorf,**	1. **Rittergutsbesitzer Scholz, Nieder Hohendorf,**
2. Gutsbesitzer Mäffert, Langhelwigsdorf, Oberdorf.	2. Gutsbesitzer Pachmann, Falkenberg.

b) 1 Vertreter des Kleingrundbesitzes:

1. **Stellenbesitzer Pohl, Blumenau.**	1. **Schmiedemstr. Scholz, Oberlanterbach.**

c) 1 Vertreter des Kaufmannstandes:

1. **Krämer Gustav John, Oberlauterbach.**

d) 2 Vertreter des Handwerkerstandes:

1. **Bäckermeister Weißt, Schweinhaus,**
2. Schmiedemeister Riese, Blumenau.

1. **Tischlermstr. Kügler, Neu Röhrsdorf,**
2. Tischlermstr. Rob. Wittwer, Blumenau,

e) 2 Vertreter der Arbeiterschaft:

1. **Wirtschaftsvogt Karl Anders, Falkenberg,**
2. Straßenmeister Seidel, Blumenau.

1. **Waldarbeiter Scholz sen., Blumenau**
2. Webmeister Heinrich Engel, Schweinhaus.

III. Ausschuß für den 29. Steuerbezirk:

Mitglieder: Stellvertreter:

a) 2 Vertreter des Grundbesitzes:

1. **Gutsbesitzer Karl Hamann, Wolmsdorf**
2. Gutsbesitzer Richard Kiehlmann, Würgsdorf.

1. **Gastwirt Gustav Geisler, Baumgarten**
2. Vorwerksbes. Kügler, Ober Baumgarten.

b) 1 Vertreter des Kaufmannsstandes:

1. **Kaufmann Oswald Raschke, Baumgarten.**

1. **Ziegeleibesitzer Berthold Nier, Würgsdorf.**

c) 1 Vertreter des Handwerkerstandes:

1. **Tischlermeister Reichelt, Nieder Baumgarten.**

1. **Stellmachermeister Kiehlmann, Wolmsdorf.**

d) 1 Vertreter der Arbeiterschaft:

1. **Landarbeiter Oskar Wiegner, Nieder Baumgarten.**

1. **Zimmermann Paul Falkenhain, Wolmsdorf.**

e) 1 Rentner:

1. **Rentner Julius Eichner, Würgsdorf.**

1. **Gutsrentner August Heinrich, Ober Baumgarten.**

IV. Ausschuß für den 30. Steuerbezirk:

Mitglieder: Stellvertreter:

a) 2 Vertreter des Grundbesitzes:

1. **Stellenbesitzer Wilhelm Herrmann, Ober Kunzendorf,**
2. Stellenbesitzer August Scharf, Nieder Kunzendorf Nr. 44.

1. **Gutsbes. Unger, Nieder Kunzendorf,**
2. Stellenbesitzer Julius Jentsch, Nimmersath Nr. 51.

b) 1 Vertreter des Kaufmannsstandes:

1. **Kaufmann Baeslak, Rudelstadt.**

1. **Kaufmann Ernst Jung, Rudelstadt.**

c) 1 Vertreter des Handwerkerstandes:

1. **Schneidermeister Wilhelm Flade, Nimmersath.** 1. **Stellmachermeister Gustav Gemlich, Rudelstadt.**

d) 1 Vertreter der Arbeiterschaft:

1. **Maurer Herm. Klose, Nimmersath 41.** 1. **Fabrikarbeiter Heinrich Häder, Rudelstadt.**

e) 1 Rentner:

1. **Rentner Wilh. Föst, Nimmersath 88.** 1. **Rentier Hermann Hoffmann, Streckenbach.**

V. Ausschuß für den 31. Steuerbezirk:

Mitglieder: Stellvertreter:

a) 2 Vertreter des Grundbesitzes:

1. **Gutsbesitzer Heinrich Raupach, Giesmannsdorf.** 1. **Stellenbes. Wilhelm Engler, Ruhbank.**
2. Gutsbesitzer Kuttig, Wernersdorf. 2. Großgärtner August Dorn, Einsiedel.

b) 1 Vertreter des Kaufmannsstandes:

1. **Kaufmann Herm. Flegel, Ruhbank.** 1. **Kaufmann Heinrich Raupach, Wernersdorf.**

c) 1 Vertreter des Handwerkerstandes:

1. **Seilermeister August Siegert, Wernersdorf.** 1. **Tischlermeister Wilhelm Bettermann, Ruhbank.**

d) 1 Vertreter der Arbeiterschaft:

1. **Platzmeister Louis Ottmann, Wernersdorf.** 1. **Zimmermann Heinrich Möhnert, Einsiedel.**

e) 1 Rentner:

1. **Rentner Heinrich Seidel, Neu Merzdorf.** 1. **Rentner Jeremias Keil, Ndr. Merzdorf.**

VI. Ausschuß für den 32. Steuerbezirk:

Mitglieder: Stellvertreter:

a) 2 Vertreter des Grundbesitzes:

1. **Gemeindevorst. Eisner, Langolsdorf.** 1. **Gemeindevorsteher Beer, Hohenhelmsdorf.**
2. Gemeindevorsteher Engler, Alt Reichenau. 2. Gutsbes. Julius Böhm, Halbendorf.

b) 1 Vertreter des Kaufmannsstandes:

1. **Kaufmann Friese, Alt Reichenau.** 1. **Brunnenverwalter Metze, Alt Reichenau.**

c) 1 Vertreter des Handwerkerstandes:

1. **Stellmachermeister Anton Fleischer, Thomasdorf.** 1. **Stellmachermeister August Walter, Quolsdorf.**

d) 1 Vertreter der Arbeiterschaft:

1. **Maurer Josef Rose, Alt Reichenau.** 1. **Forstarbeiter Franz Häusler, Hohenhelmsdorf.**

e) 1 Rentner:

1. **Rentier Gustav Elsner, Alt Reichenau.** 1. **Hausbesitzer Hermann Emmrich, Thomasdorf.**

VII. Ausschuß für den 33. Steuerbezirk:

Mitglieder: Stellvertreter:

a) Vertreter des Groß- und mittleren Grundbesitzes:

1. **Freiherr v. Seherr Thoß, Schollwitz.** 1. **Freiherr von Romberg, Möhnersdorf.**
2. Gemeindevorsteher Keil, Kauder. 2. Gutsbes. E. Raupach, Hohenpetersdorf.

b) 1 Vertreter des Kleingrundbesitzes:

1. **Stellenbesitzer Gustav Hamann, Hohenpetersdorf.** 1. **Mühlenbesitzer König, Wiesenberg.**

c) 1 Vertreter des Kaufmannsstandes:

1. **Kaufmann Hermann Gomille, Hohenfriedeberg.** 1. **Kaufmann Max Nolte, Hohenfriedeberg.**

d) 2 Vertreter des Handwerkerstandes:

1. **Schuhmacherobermeister Paul Thillmann, Hohenfriedeberg.** 1. **Tischlermstr. Fritsch, Hohenfriedeberg.**
2. Schuhmachermeister Wilhelm Maidorn, Kauder. 2. Schneidermeister Ernst Härtel, Neu Börnchen.

e) 2 Vertreter der Arbeiterschaft:

1. **Maurer Otto Weberschock, Möhnersdorf.** 1. **Totengräber August Schön, Hohenfriedeberg.**
2. Steinarbeiter Karl Leisner, Kauder. 2. Arbeiter Hermann Engler, Börnchen.

f) 1 Rentner:

1. **Rentier Galle, Hohenfriedeberg.** 1. **Rentier Karl Wilke, Wiesenberg.**

VIII. Ausschuß für den 34. Steuerbezirk:

Mitglieder: Stellvertreter:

a) 2 Vertreter des Groß- oder mittleren Grundbesitzes:

1. **Rittergutsbesitzer Dr. Josephy, Wederau.** 1. **Gutsbes. Hellmut Ulber, Hausdorf.**
2. Gemeindevorsteher Ludewig, Ober Rohnstock. 2. Gutsbesitzer Paul Obst, Rohnstock.

b) 1 Vertreter des Kleingrundbesitzes:

1. **Gemeindevorsteher Becker, Bohrauseifersdorf.** 1. **Gemeindevorst. Hoffmann, Polkau.**

c) 1 Vertreter des Kaufmannsstandes:

1. **Kaufmann Schmidt, Ober Rohnstock.** 1. **Lagerhalter Krause, Dätzdorf.**

d) 2 Vertreter des Handwerkerstandes:

1. **Schuhmachermeister Ernst Metschke, Rohnstock.** 1. **Schuhmacher Hermann Hofemeister, Preilsdorf.**
2. Schmiedemstr. K. Schumann, Hausdorf. 2. Schmiedemeister Haase, Girlachsdorf.

e) 2 Vertreter der Arbeiterschaft:

1. **Steinarbeiter Heinrich Leisner, Bohrauseifersdorf.** 1. **Steinarbeiter Gustav Riepel, Girlachsdorf.**
2. Wirtschaftsvogt Karl Berger, Polkau. 2. Großknecht August Heisler, Ober Rohnstock.

f) 1 Vertreter der Beamtenschaft:

1. **Lehrer Marschalleck, Hausdorf.** 1. **Lehrer Johlert, Dätzdorf.**

14. Als Schiedsmann wurde gewählt bezw. wiedergewählt:
   1. als Schiedsmann für den Bezirk II — Gut und Gemeinde Ndr. Baumgarten — der Gutsbesitzer Oswald Bunzel in Nieder Baumgarten;
   2. als Schiedsmann für den Bezirk XI — Gut und Gemeinde Hausdorf — der Stellenbesitzer Oswald Bettermann in Hausdorf;
   3. als Schiedsmann für den Bezirk XXVII — Gut und Gemeinde Rudelstadt — der Hausbesitzer Adolf Hentschel in Rudelstadt.

Volkenhain, den 6. Januar 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Kieckebusch.

Nr. 28. **Aenderung**

der Uebersicht über die **Behördenzuständigkeit** für die Geschäfte zur Durchführung der Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung nach dem 4. Buche der Reichsversicherungsordnung.
— Kreisblatt für 1914 — Stück 26 — Seiten 265/269 —

Ort (Stadt- — Gemeinde- — Gutsbezirk)	Quittungskarten-Ausgabe (Ausgabe, Umtausch, Erneuerung und Aufrechnung der Quittungskarten)	Aufnahme der Anträge auf Alters-, Invaliden- u. Hinterbliebenenrenten, Witwengeld und Waisenaussteuer, Heilverfahren pp.
Gemde. Bohrauseifersdorf	Amtsvorsteher in Rohnstock	Amtsvorsteher in Rohnstock
Gutsbez. Bohrauseifersdorf	Gutsvorsteher	Gutsvorsteher
Gemeinde Dätzdorf	Amtsvorsteher in Rohnstock	Amtsvorsteher in Rohnstock
Gutsbezirk Dätzdorf	Gutsvorsteher	Gutsvorsteher
Gemeinde Girlachsdorf	Amtsvorsteher in Rohnstock	Amtsvorsteher in Rohnstock
Gutsbezirk Girlachsdorf	Gutsvorsteher	Gutsvorsteher
Gemeinde Ober Rohnstock	Amtsvorsteher in Rohnstock	Amtsvorsteher in Rohnstock
Gemeinde Polkau	Amtsvorsteher in Rohnstock	Amtsvorsteher in Rohnstock
Gutsbezirk Polkau	Gutsvorsteher	Gutsvorsteher
Gemeinde Rohnstock	Amtsvorsteher in Rohnstock	Amtsvorsteher in Rohnstock
Gutsbezirk Rohnstock	Gutsvorsteher	Gutsvorsteher

Obige Aenderung bringe ich zur öffentlichen Kenntnis; die betreffenden Ortsbehörden ersuche ich um weitere Bekanntgabe.

Die Aenderung tritt sofort in Kraft.

Bolkenhain, den 7. Januar 1921.

Das Versicherungsamt.

Nr. 29. **Betrifft: Reichseinkommensteuer.**

Die Ueberweisung der Anteile der Reichseinkommensteuer an die Gemeinden erfolgt auch für das 3. Vierteljahr des laufenden Rechnungsjahres nach den für die Verteilung der Einkommensteuer in den ersten beiden Viertel des Rechnungsjahres 1920 maßgebenden Bestimmungen.

Vom 1. 1. 1921 ab findet eine Ueberweisung von Anteilen der Einkommensteuer an die Gemeinden nicht mehr statt.

Hirschberg, den 5. Januar 1921.

Finanzamt.
v. Gregory.

Nr. 30. Neuwahl der Beisitzer für das Gewerbegericht zu Volkenhain.

Für die auf den 23. d. Mts. anberaumten Neuwahlen der Gewerbegerichtsbeisitzer nach dem Verhältniswahlsystem ist **ein giltiger Wahlvorschlag** binnen der gestellten Frist nur für die **Arbeitnehmerbeisitzer** vom Gewerkschaftskartell Volkenhain und Rudelstadt eingereicht worden. Die eingegangene **einzige Arbeitgebervorschlagsliste** konnte, weil unvollständig, nicht als giltig anerkannt werden. — Infolgedessen werden die für **Sonntag, den 23. Januar d. Js.** von 12 Uhr mittags bis 2 Uhr nachmittags in den Amtslokalen der Herren Bürgermeister und Amtsvorsteher des Kreises anberaumten öffentlichen Wahltermine für die **Arbeitnehmer** hiermit **aufgehoben**, für die **Arbeitgeber** dagegen **auf Sonntag, den 13. Februar d. Js. von 12 bis 2 Uhr nachmittags verlegt** und für letztere Wahl die Frist zur Einreichung entsprechender Wahlvorschläge bis **Sonnabend, den 22. Januar 1921** verlängert. Die mittels giltiger Liste vom Gewerkschaftskartell Volkenhain – Rudelstadt vorgeschlagenen **Arbeitnehmerbeitzer** gelten ohne besondere Wahlhandlung als gewählt. Die Bekanntgabe der Gewählten erfolgt später.

Volkenhain, den 6. Januar 1921.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts und Wahlausschusses.
Kleiner.

Nr. 31. Vormünder- und Pflegerkonferenzen.

Die Vormünder und die für volljährige, die an geistigen oder körperlichen Gebrechen leiden, bestellten Pfleger des hiesigen Gerichtsbezirks werden von dem unterzeichneten Vormundschaftsgericht, kraft seines Aufsichtsrechts auf ihre Pflicht hingewiesen, den Einladungen der Gemeindewaisenräte zu den von diesen mit den Vormündern und Pflegern abzuhaltenden Konferenzen zu folgen und über die persönlichen Verhältnisse ihrer Mündel bezw. Pflegebefohlenen Auskunft zu erteilen.

Die der Aufforderung ihres Gemeindewaisenrats nicht folgenden Vormünder werden vom Vormundschaftsgericht zur Berichterstattung vorgeladen werden.

Volkenhain, den 18. Oktober 1920

Amtsgericht.

Nr. 32. Personal-Nachrichten.

Für den Gutsbezirk Hohenfriedeberg ist des Oberinspektor Ernst Brink zum Gutsvorsteher-Stellvertreter bestellt und bestätigt worden.

Sonder-Ausgabe.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Herausgegeben vom Landratsamt — Gedruckt in der A. Mosig'schen Buchdruckerei in Bolkenhain

Stück 2a Bolkenhain, den 10. Januar **1921**

Inhalt: Ablieferung von Waffen der Organisationen. Nr. 33. — Gebührenordnung für die Bezirksdesinfektoren im Kreise Bolkenhain. Nr 34. — Jagdscheine. Nr. 35. — Ortslohn. Nr. 36. — Vormünder- und Pflegerkonferenzen. Nr. 37. — Bekanntmachung. Nr. 38. — Verkauf von Zuchtstuten. Nr. 39.

Nr. 33. Ablieferung von Waffen der Organisationen.

Der Herr Reichskommissar für die Entwaffnung hat angeordnet, daß die in den Händen von Organisationen und deren Mitglieder befindlichen Waffen- und Munitionsbestände einzuziehen sind.

Ich fordere daher die Herren Leiter der im Kreise bestehenden Organisationen, insbesondere der früheren Einwohnerwehren auf die in ihren oder in den Händen ihrer Mitglieder befindlichen Waffen- uud Munitionsbestände (Gewehre, Modell 88 und 98, Armeerevolver und Armeepistolen mit Munition) nunmehr bis

spätestens zum Freitag, den 14. d. Mts.,

an die zuständige örtliche Ablieferungsstelle abzugeben. Das Verzeichnis der Ablieferungsstellen folgt nachstehend.

Ich ersuche die Ortsbehörden des Kreises, die Leiter der hiernach in Betracht kommenden Organisationen auf diese Bekanntmachung aufmerksam zu machen und dabei darauf hinzuweisen, daß Unterlassung der Ablieferung strenge Bestrafung nach sich zieht.

Bolkenhain, den 9. Januar 1921.

Der Landrat.

Dr. Kieckebusch.

Verzeichnis
der Ablieferungsstellen für Militärwaffen im Kreise Bolkenhain.

Bolkenhain: Bolkenhain Stadt, Gemeinde und Gut Klein Waltersdorf;
Hohenfriedeberg: Hohenfriedeberg Stadt;
Alt Reichenau: Gemeinde und Gut;
Alt Röhrsdorf: Alt Röhrsdorf Gemeinde und Gut, Wiesau Gemeinde und Gut;
Blumenau: Blumenau Gemeinde und Gut;
Börnchen: Börnchen Gemeinde und Gut;
Bohrauseifersdorf: Bohrauseifersdorf Gemeinde und Gut;
Dätzdorf: Dätzdorf Gemeinde und Gut;
Einsiedel: Einsiedel Gemeinde und Gut;
Giesmannsdorf: Giesmannsdorf Gemeinde;
Girlachsdorf: Girlachsdorf Gemeinde und Gut;
Gräbel: Gräbel Gemeinde und Gut;
Halbendorf: Halbendorf Gemeinde und Gut;
Hausdorf: Hausdorf Gemeinde und Gut;
Hohenhelmsdorf: Hohenhelmsdorf Gemeinde;
Hohenpetersdorf: Hohenpetersdorf Gemeinde und Gut, Wiesenberg Gemeinde
Kauder: Kauder Gemeinde und Gut;
Langhelwigsdorf: Langhelwigsdorf Gemeinde und Gut;
Merzdorf: Ortsteile Nieder Merzdorf, Neu, Nieder Merzdorf u. Kolonie Schönbach;
Möhnersdorf: Möhnersdorf Gemeinde und Gut;
Neu Reichenau: Neu Reichenau Gemeinde;
Neu Röhrsdorf: Neu Röhrsdorf Gemeinde, Töppich und Hampelei;
Nieder Baumgarten: Nieder Baumgarten Gemeinde und Gut;
Nieder Kunzendorf: Nieder Kunzendorf Gemeinde und Gut, Ober Kunzendorf Gemeinde;
Nimmersath: Nimmersath Gemeinde und Gut Wilhelmsburg;
Ober Baumgarten: Ober Baumgarten Gemeinde und Gut;
Ober Hohendorf: Ober Hohendorf Gemeinde und Gut, Gut Nieder Hohendorf;
Oberlauterbach: Oberlauterbach Gemeinde und Gut;
Polkau: Polkau Gemeinde und Gut;
Preilsdorf: Preilsdorf Gemeinde und Gut;
Prittwitzdorf: Prittwitzdorf Gemeinde;
Quolsdorf: Quolsdorf Gemeinde;
Rohnstock: Rohnstock Gemeinde und Gut und Gemeinde Ober Rohnstock;

Rudelstadt: Rudelstadt Gemeinde und Gut, Gemeinde Adlersruh;
Ruhbank: Ruhbank Gemeinde, Ortsteile Ober und Neu Merzdorf und Gut Merzdorf;
Schweinhaus: Schweinhaus Gemeinde und Gut;
Schweinz: Schweinz Gemeinde und Hohenfriedeberg Gut;
Simsdorf: Simsdorf Gemeinde und Gut, Schollwitz Gemeinde und Gut;
Streckenbach: Streckenbach Gemeinde;
Thomasdorf: Thomasdorf Gemeinde;
Wederau: Wederau Gemeinde und Gut, Falkenberg Gemeinde und Gut;
Wernersdorf: Wernersdorf Gemeinde und Gut;
Wolmsdorf: Wolmsdorf Gemeinde und Güter Ober Wolmsdorf und Nieder Wolmsdorf;
Würgsdorf: Würgsdorf Gemeinde und Gut Nieder Würgsdorf.

Nr. 34. Gebührenordnung für die Bezirksdesinfektoren im Kreise Bolkenhain

Auf Grund der Polizeiverordnung des Herrn Regierungspräsidenten zu Liegnitz vom 28. Juni 1909 — Reg.-Amtsbl. S. 235 — wird für den Umfang des Kreises Bolkenhain folgende Gebührenordnung erlassen:

1. Für die vorschriftsmäßige Ausführung einer Desinfektion mit Formalin einschl. der nachfolgenden Ammoniakentwickelung steht dem Desinfektor eine Gebühr von 10 Mark zu. Dauert die Desinfektion länger als zwei Stunden, so darf der Desinfektor für jede weitere Stunde eine Gebühr von 3,50 Mark fordern. Außerdem sind die Auslagen für die verbrauchten Desinfektionsmittel zu ersetzen.

2. Bei dienstlichen Verrichtungen außerhalb seines Wohnortes und zwar in iner Entfernung von mehr als 2 km, stehen dem Desinfektor neben der Gebühr zu ür jeden Kilometer Landweg nicht mehr als 0,30 Mark zu. Bei Fahrten mit der Eisenbahn hat er den Betrag für eine Fahrkarte 4. Klasse für die Hin- und Rückreise zu beanspruchen.

3. Mehrere gleichzeitig zur Ausführung gelangende Dienstverrichtungen außerhalb des Wohnortes sind zu einer Rundreise zu vereinigen und entsprechend zu berechnen

4. Diese Gebührenordnung tritt am Tage der Bekanntmachung im Kreisblatte in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Gebührenordnnng vom 22. April 1920 (Kreisbl. S. 254) außer Kraft.

Bolkenhain. den 22. Dezember 1920.

Der Landrat.
Dr. Kieckebusch.

Nr. 35. Jagdscheine.

Vom 1. bis 31. Dezember 1920 sind folgende auf 1 Jahr gültige Jagdscheine ausgestellt worden:

Nr.	gültig vom:	
108.	13. 12.	Elsner Gustav, Gutsbesitzer, Quolsdorf,
109.	4. „	Keil Adolf, „ Neu Reichenau,
110.	4. „	Renner Gustav, Gemeinde-Vorsteher, Neu Reichenau,
111.	1. „	Püschel Richard, Gutsbesitzer Alt Reichenau,
114.	2. „	Drescher Oswald, Wirtschaftsinspektor a. D., Rudelstadt
115.	2. „	Reiß Karl, Bauergutsbesitzer, Wernersdorf,
116.	4. „	Engler Gustav, Gemeinde-Vorsteher, Alt Reichenau,
117.	1. „	Emmrich Paul, Stellenbesitzer, Möhnersdorf,
118.	7. „	Sopart Richard, Gutsbesitzer, Alt Reichenau,
119.	10. „	Urban Karl, „ „
120.	10. „	Prasse Gotthard, Guts- u. Gasthofbes. Alt Reichenau,
122.	12. 12.	Fritsche Wilhelm, Bauergutsbes., Alt Röhrsdorf,
123.	11. „	Heering Robert, Gutsbes. Alt Reichenau,
124.	„ „	Hertramph Karl, „ „ „
125.	„ „	Pohl Max, Förster, Wernersdorf,
126.	13. „	Heptner Friedrich, Gutsbesitzer, Kauder,
127.	„ „	Kliem Emil, „ Rohnstock,
128.	„ „	Fischer Richard, „ Kauder,
129.	„ „	Uber Richard, Landwirt, Hohenfriedeberg,
130.	„ „	Süßenbach Bernhard, Landwirt, „
131.	„ „	Titze Karl, Gutsbesitzer, Wederau.
132.	16. „	Schulze Ernst, Lehrer, Schönbach,
133.	16. „	Ries Karl, Direktor, Rudelstadt,
134.	„ „	Heinrich Arno, Landwirt, Quolsdorf,
135.	18. „	Lange Ernst, Baumeister, Rudelstadt,
136.	20. 12.	Pförtner Wilhelm, Gutsbesitzer, Giesmannsdorf,
137.	„ „	Raupach Emil, Gutsbesitzer, Hohenpetersdorf,
138.	„ „	Major Jacob, Rittergutsbesitzer, Nieder Würgsdorf,
139.	„ „	Schubert Gustav, Großgärtner, Einsiedel,
140.	21. „	Seidel Hermann, Gutsbes. Kauder,
141.	23. „	Scholz Gottfried, Landwirt, Ober Rohnstock,
142.	22. „	Püschel Oswald, Gutsbes. Hausdorf,
143.	22. „	Rücker Paul, Jäger, Wilhelmsburg,
144.	27. „	Höppner Oswald, Gutsbes. Alt Röhrsdorf,
145.	„ „	Raupach Gerhard, Landwirt, Hausdorf,
147.	28. 12. 20.	Dr. jur. E. v. Eichborn, Rittergutsbes., Rudelstadt,
148.	„ „ „	Heinrich Hermann, Revierförster, Falkenberg,
152.	29. „ „	Graf v. Schmettow, Generalleutnant, Obr. Wolmsdorf.

Unentgeltliche Jagdscheine:

121.	8. 12. 20.	Faulde Heinrich, Revierförster Alt Röhrsdorf,
149.	28. 12. 20.	Duchow, Staatlicher Förster, Alt Reichenau,
150.	" " "	Rasch, Forstgehilfe, Alt Reichenau
151.	" " "	Vierdich, Forstgehilfe, Alt Reichenau.

Bolkenhain, den 5. Januar 1921.

Der Landrat
Dr. Kieckebusch.

Nr. 36.

Ortslohn.

Neufestsetzung des Ortslohnes für nachstehende Kreise des Reg. Bez. Liegnitz.

Versicherungsamt	Ortschaften	Kinder unter 14 Jahren		Junge Leute von 14 bis 16 Jahren		Von 16 bis 21 Jahren		Ueber 21 Jahre		Bemerkungen
		m. ℳ	w. ℳ	m. ℳ	w. ℳ	m. ℳ	w. ℳ	m. ℳ	w. ℳ	
Bolkenhain	Der ganze Kreis	2,00	2,00	6,00	4,00	10,0	7,00	15,00	8,00	

Diese Aenderung tritt nach § 151 Absatz 2 der R. V. O. 2 Monate nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Liegnitz, den 18. November 1920.

Der Vorsitzende des Ober-Versicherungsamts.
J. V.: Remmel.

Veröffentlicht.

Die hier bekanntgegebenen Ortslohnsätze treten an Stelle der im Kreisblatt für 1913 auf Seite 394 veröffentlichten Ortslöhne.

Bolkenhain, den 5. Januar 1921.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.
J. V.: Riedel, Kreisobersekretär.

Nr. 37. Vormünder- und Pflegerkonferenzen.

Die Vormünder und die für volljährige, die an geistigen oder körperlichen Gebrechen leiden, bestellten Pfleger des hiesigen Gerichtsbezirks werden von dem unterzeichneten Vormundschaftsgericht, kraft seines Aufsichtsrechts auf ihre Pflicht hingewiesen, den Einladungen der Gemeindewaisenräte zu den von diesen mit den Vormündern und Pflegern abzuhaltenden Konferenzen zu folgen und über die persönlichen Verhältnisse ihrer Mündel bezw. Pflegebefohlenen Auskunft zu erteilen.

Die der Aufforderung ihres Gemeindewaisenrats nicht folgenden Vormünder werden vom Vormundschaftsgericht zur Berichterstattung vorgeladen werden.

Volkenhain, den 18. Oktober 1920

Amtsgericht.

Nr. 38. Bekanntmachung.

Die Entrichtung der Stempelabgaben für die im Kalenderjahr 1920 in Kraft gewesenen schrift- und mündlichen Pacht- und Mietsverträge auch für möblierte Zimmer mit Jahresmiete über 360 Mark und für die Automaten und Musikwerke für 1921 hat im Monat Januar 1921 zu erfolgen.

Schweidnitz, den 28. Dezember 1920.

Das Hauptzollamt.

Nr. 39. Verkauf von Zuchtstuten.

Wie bereits in einer früheren Bekanntmachung über die geplante bezügliche Maßnahme seitens der Kammer bemerkt wurde, steht, wie dort vorausgesehen, nunmehr leider fest, daß zur Zucht geeignete Stuten aus den Remonteämtern nicht zur Verteilung kommen, jedenfalls nicht in Schlesien, da im ganzen nur 42 geeignete Stuten bei den Remonteämtern in den Provinzen Ostpreußen, Hannover, Pommern und Brandenburg vorhanden sind.

Breslau 10, den 23. Dezember 1920.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Herausgegeben vom Landratsamt — Gedruckt in der A. Mosig'schen Buchdruckerei in Bolkenhain

Stück 3 — Bolkenhain, den 17. Januar — 1921

Inhalt: Personen in Untersuchungs- oder Strafhaft sind keine Erwerbslosen. Nr. 40. — Leihung von Militärpferden. Nr. 41. — Durchführung der Maßnahmen betr. öffentliche Bewirtschaftung. Nr. 42. — Verordnung über die Verfütterung von Hafer. Nr. 43 — Betrifft Saatgutverkehr. Nr. 44. — Warnungssignale der Kraftfahrzeuge. Nr. 45 — Betrifft Schlußscheine für Viehkäufe. Nr. 46 — Betrifft die Auslegung der Wählerlisten für die preußische Landtagswahl. Nr. 47. — Auslegung von Giftbrocken. Nr. 48. — Viehseuchen. Nr. 49. — Errichtung einer Schlächterei-Anlage. Nr. 50. — Feststellung der Kreissparkassenrechnung für das Geschäftsjahr 1921. Nr. 51. — Allgemeine Ortskrankenkasse des Kreises Bolkenhain. Nr. 52. — Invalidenversicherungs-Beiträge. Nr. 53. — Aufhebung einer Posthilfsstelle Nr. 54.

Nr. 40. Personen in Untersuchungs- oder Strafhaft sind keine Erwerbslosen.

Folgende Entscheidung des Herrn Reichsarbeitsministers teile ich zur Beachtung mit:

Der Reichsarbeitsminister — I. E. 427/20 — Auf das Schreiben vom 17. Januar 1920 — 1144 c 127 —

Personen, die in Untersuchungs- oder Strafhaft genommen sind, kommen für die Erwerbslosenfürsorge nicht in Frage, da bei ihnen die Möglichkeit einer Arbeitsaufnahme nicht vorliegt, ihren Angehörigen können daher auch keine Familienzuschläge gewährt werden. Sind jedoch Familienangehörige einer in Haft befindlichen Person, die von ihr in der Hauptsache unterhalten worden sind, infolge längerer Dauer der Haft auf Erwerbstätigkeit angewiesen, um ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können, so haben andere Erwägungen Platz zu greifen. Es ist einmal zu berücksichtigen, daß die unverschuldete Arbeitslosigkeit dieser Person nicht als Kriegsfolge angesehen werden kann, weil sie

nicht in Erscheinung treten würde, wenn nicht das Arbeitseinkommen des Familienernährers fortgefallen wäre. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine sofortige Arbeitsaufnahme oftmals unmöglich ist. Gelingt es den genannten Personen trotz längeren Bemühungen infolge der ungünstigen Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt nicht, eine geeignete Arbeit zu finden, so werden die Träger der Erwerbslosenfürsorge im Einzelfalle zu prüfen haben, ob und von welchem Zeitpunkt an die Arbeitslosigkeit überwiegend als Kriegsfolge anzusehen und die Erwerbslosenunterstützung beim Zutreffen der übrigen Voraussetzungen zu gewähren ist. Als Richtschnur können hierbei die aus ähnlichen Erwägungen entstandenen Bestimmungen des § 6 Abs. 2 der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 26. Januar 1920 (R.-G.-Bl. S. 98) dienen.

Berlin, den 21. Dezember 1920.

Der Minister für Volkswohlfahrt.
Im Auftrage Bracht.

Nr. 41. Leihung von Militärpferden.

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1920 tritt ein Erlaß des Reichswehrministeriums in Kraft, wonach ein Teil der Pferde des Etats für das Hunderttausend-Mann-Heer an Landwirte und Siedlungsgenossenschaften mit der Verpflichtung auszuleihen ist, die Pferde im Bedarfsfalle der Heeresverwaltung sofort zur Verfügung zu stellen.

Es müssen ausgeliehen werden und zwar zu den Bedingungen des unterm 17. September d. Js. I. A. III. i. 18440 übersandten Erlasses des Reichswehrministeriums vom 19. Juni 1920 Nr. 831 5 20 W. 3 mit der Einschränkung, daß ein Heranziehen der Pferde im Bedarfsfalle binnen 48 Stunden möglich sein muß.

Von jeder	Eskadron	40	Pferde	der vollen Etats-Stärke
„ „	Erg.-Eskadron	12	„	
„ „	Minenwerfer-Kompagie	6	„	
„ „	fahrbaren Batterie	2	„	
„ „	rei. Batterie	20	„	
„ „	fahrb. Abteilung	60	„	

Ich ersuche ergebenst, die Landwirte hiervon entsprechen zu benachrichtigen.

Berlin, den 14. Dezember 1920.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Unterschrift.

Nr. 42. Durchführung der Maßnahmen betr. öffentliche Bewirtschaftung.

Der Abbau der Zwangswirtschaft auf weiten, wichtigen Wirtschaftsgebieten hat für Erzeuger, Händler und Verbraucher eine Fülle von Kontroll- und Strafvorschriften beseitigt und die Möglichkeit geschaffen, daß in ausgedehnten Wirtschaftszweigen die Erzeuger und Händler ohne die bisherigen einengenden Vorschriften frei verfügen und die Verbraucher ohne Rationsbeschränkungen ihren Bedarf beschaffen können. Das darf nicht zu der Anschauung führen, daß auf den Gebieten, in denen die öffentliche Bewirtschaftung noch aufrechterhalten wird, eine nachsichtigere Handhabung der geltenden Bewirtschaftungsvorschriften erfolgen könne. Es ist im Gegenteil dringend erforderlich, daß diese Vorschriften gegenüber allen Beteiligten, Erzeugern, Händlern und Verbrauchern, mit größter Energie und Durchführung gebracht werden. Nur dann kann ihr Zweck erreicht werden, uns über die kommenden Wirtschaftsschwierigkeiten hinwegzuhelfen. Besondere Kontrollvorschriften für die möglichst lückenlose Erfassung beim Erzeuger sind erlassen. Sie können nur wirksam werden, wenn auch Händler und Verbraucher streng überwacht werden. Auch die Wiederherstellung des Ansehens der Behörden, insbesondere der Polizei, erfordert es durchaus, daß sie sich jetzt, wo eine Durchführung der Bewirtschaftungsvorschriften infolge ihrer Beschränkung auf wenige Gebiete möglich erscheint, mit vollem Ernste und allem Nachdrucke für sie einsetzen.

Ein durchgreifendes Vorgehen gegen Gesetzesverletzungen hat allerdings zur Voraussetzung, daß auch seitens der Behörden die ergangenen gesetzlichen und Verwaltungsbestimmungen genaue Beachtung finden. Eine Befolgung der gesetzlichen Vorschriften kann von der Bevölkerung dann nicht erwartet werden, wenn es sieht, daß staatliche und Kommunalbehörden sich ihrerseits über gesetzliche Vorschriften eigenmächtig hinwegsetzen. Wiederholt sind uns Anordnungen der unterstellten Behörden — insbesondere auf dem Gebiet der Fleisch-, Kartoffel- und Haferbewirtschaftnng — zugegangen, die den reichsrechtlichen Vorschriften und landesrechtlichen Anordnungen widersprachen. Dem muß Einhalt geboten werden. Es ist Pflicht der Staats- und Kommunalbehörden, bei ihren Anordnungen und Verfügungen die reichsrechtlich und landesrechtlich erlassenen Anordnungen zu beachten. Die Durchführung der unsere Wirtschaft regelnden Vorschriften gegenüber anderen hat zur Voraussetzung, daß die dazu berufenen Behörden sich selbst gewissenhaft an sie halten. Behörden und Beamten müssen mit vorbildlichem Beispiel vorangehen; andernfalls sind alle Maßnahmen, in den breiteren Bevölkerungsschichten eine Besserung herbeizuführen, von vornherein zur Erfolglosigkeit verurteilt.

In Anbetracht des Ernstes der Lage werde ich, soweit mir Verletzungen der bestehenden Anordnungen durch nachgeordnete Behörden und Beamte bekannt werden die dafür Verantwortlichen ohne Unterschied der Stellung zur Rechenschaft ziehen.

Zugleich im Namen des Staatskommissars für Volksernährung.

Berlin, 18. Dezember 1920.

Der Minister des Innern.
Severing.

Nr. 43. Verordnung über die Verfütterung von Hafer.

Vom 11. Dezember 1920.

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 vom 21. Mai 1920 (RGBl. S. 1028) wird in Abänderung des § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Ausführung der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 vom 26. August 1920 (RGBl. S. 1620) mit Zustimmung des Reichsrats bestimmt:

§ 1. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen ihren selbstgebauten Hafer aus der Ernte 1920 an das im Betriebe gehaltene Vieh verfüttern, soweit sie ihn nicht nach den Bestimmungen der Reichsgetreidestelle über die Mindestablieferungsschuldigkeit von Hafer abzuliefern haben.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1920.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

Dr. Hermes.

Nr. 44. Betrifft: Saatgutverkehr.

Zur Kenntnis und baldigen weiteren Bekanntgabe.

Da Hafer in dem neuen Wirtschaftsjahre auch der Bewirtschaftung durch die Reichsgetreidestelle unterliegt, gelten auch für diese Fruchtart die für den Saatgutverkehr erlassenen Vorschriften. Es bleibt allgemein bei dem bisherigen Verfahren; ich verweise auf die Rundverfügung I. V. S. 23 Nr. 1711 vom 6. August 1920. Nur Sammelsaatkarten werden nicht mehr ausgestellt. Ich weise nochmals auf die bereits bestehenden, oder teils nicht beachteten Bestimmungen des Saatgutverkehrs hin. Die bei dem K. V. eingehenden Anträge sind vor der Weitergabe an die diesseitige Stelle einer genauen Prüfung, ob die Vordrucke der Anträge in allen Punkten gewissenhaft und genau ausgefüllt sind, zu unterziehen. Die Saatkartenanträge müssen Angaben über die Gesamtgröße der Wirtschaft des Beantragenden und die Größe des Ackers unter dem Pfluge enthalten. Auf Spalte 3 des Antrages — Einheitssatz — für 1 ha ist besonders zu achten, derselbe darf auf keinen Fall überschritten werden und ist gemäß § 8 Absatz 4 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 oder gemäß der Verordnung des Herrn Oberpräsidenten für die Provinz Niederschlesien betreffend erhöhte Aussaatmengen einzusetzen. Es ist darauf zu achten, daß die Namen der Antragsteller und Ortsnamen leserlich geschrieben sind, evtl. sind dieselben zu berichtigen. Auf S. 2 des Antrages 1 a d sind alle Fragen gewissenhaft und genau zu beantworten. Hat der Antragsteller aus selbstgebautem Getreide nicht die gleiche Menge, wie beantragt, abgeliefert, so ist die Nichtablieferung kurz zu begründen. Wird ein Antrag nicht befürwortet, so ist der Grund der Nicht-

befürwortung kurz anzuführen. Es sind nur die vorgeschriebenen Vordrucke zu Anträgen auf Erteilung von Verbraucherssaatkarten nach Anlage V zu verwenden, ältere Formulare sind nicht weiter zu benutzen. Landwirte haben vor der Veräußerung von selbstgebautem Saatgetreide Genehmigung der zuständigen Dienststelle einzuholen, worauf noch besonders hinzuweisen ist. Saatkarten dürfen nicht überliefert werden und sind nur mit der auf derselben angeführten Fruchtart zu beliefern. Aenderungen auf den hierorts angeschriebenen Saatkarten dürfen in keiner Weise vorgenommen werden.

Auf den Zustimmungen sind die Verkaufspreise anzuführen.

Dieselben betragen für	Sommerweizen	90,50	Mk. je Ztr.
	„ Roggen	83,50	„ „ „
	„ Gerste und Hafer	81,00	„ „ „

Der Mangel an geeignetem Sommersaatgut macht eine verschärfte Kontrolle seiner Verwendung erforderlich.

Saatkartenanträge sind deshalb zuerst den Gemeindevorstehern zur Begutachtung einzureichen, die sie baldmöglichst den Amtsvorstehern zur Prüfung und Weitergabe an die zuständigen Kommunalverbände zu senden haben.

Die Ausstellung der Saatkarten durch die höhere Verwaltungsbehörde (Regierung) erfolgt bis zum 1. März. Für später eingehende Anträge kann keine Gewähr für rechtzeitige Ausstellung übernommen werden.

Liegnitz, den 30. Dezember 1920.

Der Regierungspräsident.
J. A.: gez. Braun.

Nr. 45. **Warnungssignale der Kraftfahrzeuge.**

Es ist wiederholt darüber Klage geführt worden, daß die Kraftwagenführer sich innerhalb geschlossener Ortschaften als Warnungssignal der Pfeife statt der hier allein zulässigen Hupe bedienen. Ich ersuche das Erforderliche durch Hinweis in den Kreisblättern zu veranlassen und für Bestrafung fernerer Uebertretungen Sorge zu tragen.

Liegnitz, den 5. Januar 1921.

Der Regierungspräsident.
J. A.: Unterschrift.

Nr. 46. Betr. Schlußscheine für Viehkäufe.

Nach der Verordnung vom 19. 9. d. Js. betreffend Maßnahmen zur Sicherung der Fleischversorgung in der Uebergangszeit ist spätestens nach Uebernahme des Viehes vom Käufer eine Ausfertigung des Schlußscheines der von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörde einzusenden. Nach der Ausführungsanweisung des Herrn Staatskommissars für Volksernährung vom 24. 9. ist als solche Behörde der Oberpräsident bestimmt, von dem der Händler den Schlußschein bezogen hat. Gemäß weiterer Anordnung des Herrn Staatskommissars ist die Wahrnehmung dieser Geschäfte für die Provinz Schlesien bis auf weiteres dem Oberpräsidenten für Niederschlesien mit übertragen worden.

In Ausführung dieser Bestimmung ordne ich folgendes an:

1. Die Schlußscheine für Viehkäufe sind von den Käufern durch die Herren Landräte – an mich einzusenden. Die Landräte haben die bei ihnen eingehenden Schlußscheine zusammen, nach dem Namen der Käufer alphabetisch zu ordnen und bis zum 1. und 15. jeden Monats mir vorzulegen.
2. Die Schlußscheine sind bei ihrer Ordnung gleichzeitig einer Prüfung daraufhin zu unterwerfen, ob sie ordnungsmäßig ausgefüllt und ob die in ihnen ausgesetzten Preise angemessen oder als übermäßig zu erachten sind. Sofern übermäßige Preisforderungen oder Unstimmigkeiten festgestellt werden, steht es der dortigen Stelle frei, alsbald deshalb Ermittlungen anzustellen. Jedoch darf durch diese die Einreichung der Original-Schlußscheine an mich nicht verzögert werden und es darf eine Entscheidung auf die Ermittlungen ohne meine Genehmigung nicht erfolgen.
3. Die Schlußscheine sind mit einem Begleitbericht vorzulegen, in welchem die bei der Prüfung getroffenen Feststellungen niederzulegen sind
4. Es ist genau Vorsorge zu treffen, daß Schlußscheine nicht verloren gehen.

Diese Anordnung ersuche ich, sofort, soweit sie die Einreichung der Schlußscheine durch die Hand des Herrn Landrats an mich anordnet, in den Kreisblättern sowie in den gelesenen Tagesblättern zu veröffentlichen und die Veröffentlichung mir anzuzeigen. In der Veröffentlichung ist auszusprechen, daß die Anordnung sofort in Kraft tritt.

Breslau, den 22. Dezember 1920.

Der Oberpräsident. Provinzialfleischstelle.
gez. Tiebel.

Vorstehende Anordnung ersuche ich sofort ortsüblich bekannt zu geben, sowie die in Betracht kommenden Fleischer und Viehhändler besonders zu benachrichtigen.

Volkenhain, den 7. Januar 1921.

Der Landrat.
Dr. Kieckebusch.

Nr. 47. Betrifft die Auslegung der Wählerlisten für die preußische Landtags-Wahl.

Berlin, den 5. Januar 1921.

Auslegung der gemeinsamen Wählerlisten oder Wahlkarteien für Wahlen zum Landtag, Provinziallandtag und Kreistag beginnt mit Sonntag, den 23. Januar und dauert mindestens bis Sonntag, den 30. Januar einschließlich. Gemeindebehörden können bestimmen, daß Wählerlisten oder Wahlkarteien länger als acht Tage und zwar bis zu vierzehn Tagen ausgelegt werden.

Innenminister.

Die Hauptwahlen zum preußischen Landtag finden am 20. Februar 1921 statt. Das Landeswahlgesetz und die Landeswahlordnung sind in Nr. 55 der Gesetzsammlung für 1920 bekannt gegeben worden.

Die nach meiner Kreisblattbekanntmachung vom 29. Dezember 1920 (Nr. 24 für 1921) aufzustellenden **Wählerlisten** sind vom Sonntag, den **23.** Januar bis mindestens Sonntag, den **30.** Januar 1921 einschl., öffentlich zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Vorher sind der Beginn und der Raum der Auslegung in ortsüblicher Weise nach folgendem Muster bekannt zu machen:

Bekanntmachung.

Die Wählerliste des hiesigen Gemeinde-Guts-Bezirks für die preußische Landtagswahl 1921 liegt vom **23. Januar bis einschließlich 30. Januar 1921** während der Tages-Stunden von ..... bis ..... im ..... öffentlich aus.

Wer die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei dem Unterzeichneten schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben. Für die Behauptungen sind, falls ihre Richtigkeit nicht offenkundig ist, Beweismittel beizubringen.

..... (Ort und Datum)

Der Magistrat — Gemeinde — Gutsvorsteher.

Einsprüche gegen die Wählerliste sind bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeindebehörde anzubringen. Wenn der Einspruch nicht sofort für begründet erachtet wird, entscheidet über ihn in den Städten der Magistrat, auf dem Lande der Landrat. Etwaige, nicht von den örtlichen Behörden erledigte Einwendungen gegen die Wählerlisten aus den ländlichen Gemeinde- und Gutsbezirken sind mir nebst den zugehörigen Belagsstücken unverzüglich einzureichen. Der letzte Einspruch muß spätestens am Montag, den 31. Januar in meine Hände gelangen.

Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe der Streichungen in Spalte „Bemerkungen" anzugeben. Ergänzungen sind ohne weiteren Vermerk im

Nachtrag in die **Wählerliste** aufzunehmen. Etwaige Belege sind der Wählerliste beizufügen.

Wählen kann nur, wer in eine Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen ist, oder einen Wahlschein hat.

Ueber die Ausstellung von **Wahlscheinen** treffen die §§ 5 bis 12 der Landeswahlordnung Bestimmung; diese ist **genau** zu beachten. Zuständig zur Ausstellung des Wahlscheins ist in den Fällen der §§ 5 und 7 a. a. O. die Gemeindebehörde des Wohnortes, in den Fällen des § 6 die Gemeindebehörde des bisherigen Wohnortes. Vorschriftsmäßige Formulare wird die Kreisblattdruckerei vorrätig halten. Ueber die ausgestellten Wahlscheine führt die Gemeindebehörde ein Verzeichnis.

Haben Wähler einen Wahlschein erhalten, so ist in der Spalte „Bemerkungen" in auffälliger Weise einzutragen: „Gestrichen, Wahlschein".

Inhaber von Wahlscheinen können in jedem beliebigen Wahlbezirke wählen.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist können Wähler nur in Erledigung rechtzeitig angebrachter Einsprüche in die Wählerliste aufgenommen oder darin gestrichen werden. **Am 14. Februar 1921** ist die Wählerliste durch die Ortsbehörde abzuschließen und zu unterschreiben. Die erfolgte **Auslegung** der Wählerliste ist, wie auf dem Titelblatt vorgedruckt, ordnungsmäßig am gleichen Tage zu bescheinigen.

Die Gemeindebehörden sollen, soweit möglich, gegen Erstattung der Auslagen Abschriften der Wählerlisten erteilen oder die Anfertigung von Abschriften zulassen.

Bestimmt bis **Montag, den 31. Januar 1921** ist mir die Zahl der in die Wählerliste eingetragenen Landtagswähler kurz mitzuteilen.

Bolkenhain, den 12. Januar 1921.

Der Landrat.
Dr. Kieckebusch.

Nr. 48. Auslegung von Giftbrocken.

Auf dem Jagdgelände des Gemeindejagdbezirks I Quolsdorf sind in der Zeit vom 20. Januar 1921 bis 28. Februar 1921 Giftbrocken zur Vertilgung des Raubzeuges ausgelegt.

Auf dem Jagdgelände des Rittergutes Hohenpetersdorf und des Gemeindejagdbezirkes Hohenpetersdorf liegen bis Ende Februar 1921 Giftbrocken zur Vertilgung des Raubzeuges aus.

Bolkenhain, den 10. Januar 1921.

Nr. 49. Viehseuchen.

Maul- und Klauenseuche: Ausgebrochen in Bersdorf, Leipe, Mittel Leipe Vorwerk Klein Mochau, Prausnitz, Arnoldshof, Seichau, Pombsen, Peterwitz, Poisch-

witz, Bremberg, Jauer, Hänchen, Schlaup, Hennersdorf, Triebelwitz, Laasnig, Kolbnitz, Herrmannsdorf, Malitsch, Profen, Dittersdorf, Tschirnitz, Hartwigswaldau, Skohl, Herzogswaldau, Brechelshof, Alt-Jauer, Klonitz, Merzdorf, Lobrin, Semmelwitz und Seckerwitz (Kreis Jauer), Michelsdorf (Kreis Waldenburg).

Bolkenhain, den 5. Januar 1921

Der Landrat
Dr Kieckebusch.

Nr. 50. **Errichtung einer Schlächtereianlage.**

Der Hausbesitzer Richard Schenkel in Alt Reichenau beabsichtigt, in sein Hausgrundstück in Alt Reichenau Nr. 290 eine Fleischerei mit Schlachthaus und Werkstatt einzubauen.

Dieses Vorhaben wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen einer Frist von 14 Tagen schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll bei uns anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen gegen das Unternehmen in dem Konzessionsverfahren nicht mehr angebracht werden.

Die Zeichnungen und Beschreibungen zu dem projektierten Baue liegen in dem hiesigen Kreisausschuß-Büro zur Einsicht aus.

Zugleich setzen wir zur mündlichen Erörterung der Einwendungen auf

Montag, den 8. Februar 1921, vormittags 10 Uhr,

in dem Kreisausschußbüro, hierselbst, Termin an und laden hierzu die Beteiligten mit dem Bemerken vor, daß im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Bolkenhain, den 8. Januar 1921.

Namens des Kreisausschusses.
Der Vorsitzende: Dr. Kieckebusch, Landrat.

Nr. 51. **Feststellung der Kreissparkassenrechnung für das Geschäftsjahr 1919**

Nachstehend veröffentlichen wir einen Auszug aus der Rechnung der Kreissparkasse für das Jahr 1919 mit der Bekanntgabe, daß auf dem Kreistage am 18. v. M. die Abnahme dieser Rechnung erfolgt und den Rechnungslegern Entlastung erteilt worden ist.

I. Bestand der Spareinlagen am Schlusse des Jahres 1918 15436698,86 Mk.

Hierzu treten im Jahre 1919:		
1. Neueinlagen	9644498,52 Mk.	
2. Zugeschriebene Zinsen	529032,45 Mk.	10173530,97 Mk.
	ergibt sich zusammen:	25610229,83 Mk.
Dagegen wurden im Jahre 1919 zurückgezogen		7403914,99 Mk.
sodaß am Schluß des Jahres 1919 ein Bestand an Einlagen verbleibt von		18206314,84 Mk.
Hierzu der Ende 1919 vorhandenen Guthabenbestand der Kreisgirokasse mit		1260026,68 Mk.
	zusammen:	19466341,52 Mk.
Die neuen Einlagen einschließl. der Zinsenzuschreibungen im Gesamtbetrage von		10173530,97 Mk.
werden von den zurückgezahlten Kapitalien in Höhe von		7403914,99 Mk.
um		2769615,98 Mk.
überstiegen.		
Die Spareinlagen haben sich also um diesen Betrag gegen das Vorjahr vermehrt.		
II. Das Sicherheits-Vermögen der Kreissparkasse betrug am Schlusse des Jahres 1919 nach dem Kurswerte		1138586,73 Mk.
III. Der Bestand der Ueberschußkasse betrug am Anfang des Jahres 1919		136485,72 Mk.
und hat sich im Laufe des Jahres ermäßigt auf		61283,06 Mk.
IV. Das Vermögen der Kreissparkasse besteht in:		
1. dem unter I. aufgeführten Einlagenbetrage in Höhe von		18206314,84 Mk.
2. dem Bestande der Kreisgirokasse		1260026,68 Mk.
3. d.s unter II angegebenen Bestande des Sicherheitsvermögens nach dem Kurswerte		1138586,73 Mk.
		20604928,25 Mk.
und wird wie folgt nachgewiesen:		
I. Hypotheken auf städtischen Grundstücken		629255,88 Mk.
II. Hypotheken auf ländlichen Grundstücken		4476924,62 Mk.
III. Darlehn an Gemeinden usw.		1389115,74 Mk.
IV. Gegen Unterpfand		166091,67 Mk.
V. Bürgschaftsdarlehn		21900,00 Mk.
VI. Bei der Girozentrale Schlesien		3034194,20 Mk.
VII. In Wertpapieren		7349606,50 Mk.
VIII In Bar		1342768,72 Mk.
IX. Garantierter Kursrückgang		2195070,92 Mk.
	zusammen:	20604928,25 Mk.

An Sparbüchern waren am Schlusse des Jahres 1918 im Umlauf	15549	Bücher.
Im Laufe des Jahres 1919 wurden ausgegeben	2995	Bücher.
zurückgenommen	1137	Bücher.
mithin mehr ausgegeben	1858	Bücher.
folglich befanden sich Ende 1919 im Umlauf	17407	Bücher.
und zwar:		
mit Einlagen bis 60 Mark	4737	Bücher.
mit Einlagen über 60— 150 Mark	2263	Bücher.
mit Einlagen über 150— 300 Mark	2079	Bücher.
mit Einlagen über 300— 600 Mark	2204	Bücher.
mit Einlagen über 600— 1500 Mark	2832	Bücher.
mit Einlagen über 1500— 3000 Mark	1660	Bücher.
mit Einlagen über 3000 - 10000 Mark	1464	Bücher.
mit Einlagen über 10000 Mark	171	Bücher.
wie oben:	17407	Bücher.

V. Die Verwaltungskosten der Kreissparkasse haben im Jahre 1919 betragen 61198,89 Mark; mithin 0,31 Mark für das Hundert der Spareinlagen.

Bolkenhain, den 7. Januar 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Kieckebusch.

Nr. 52. **Allgemeine Ortskrankenkasse des Kreises Bolkenhain.**

Zur Ausschußsitzung

am **Mittwoch, den 19. Januar 1921,** nachmittags 5 Uhr, in der Geschäftsstelle in Bolkenhain, Freiburgerstraße 2, werden die Mitglieder des Ausschusses eingeladen.

Tagesordnung:

1. Wahl des Rechnungsausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung für 1920.
2. Festsetzung des Voranschlages für 1921.
3. Verschiedenes.

Bolkenhain, den 11. Januar 1921.

Der Vorstand der Allgemeinen Ortskrankenkasse des Kreises Bolkenhain.
Klapper, Vorsitzender.

Nr. 53. Invalidenversicherungsbeiträge.

Aus dem Reichsarbeitsministerium wird mitgeteilt, daß zur Beschaffung der Beihilfen für die in größter Not befindlichen Rentenempfänger eine Verdoppelung der Invalidenversicherungsbeiträge plötzlich eintreten mußte. Bei den Reichstagsberatungen wurde nicht verkannt, daß unter Umständen auch für rückliegende Zeiten zum doppelten Preise gekaufte Beitragsmarken verwendet werden müssen, **wobei eine Erstattung des zuviel Bezahlten ausgeschlossen ist.**

Soweit Arbeitgeber danach Beitragsmarken für Zeiten vor dem 20. 12. 20. zu verwenden haben, sind diese von den Arbeitgebern zum doppelten Preise zu beschaffen. Die Arbeitgeber sind berechtigt, den Versicherten die Hälfte des gesetzlichen Beitrags **bei der Lohnzahlung** in Abzug zu bringen. Sind Abzüge bei einer Lohnzahlung unterblieben, so können sie nur noch bei der nächsten nachgeholt werden. (§ 1433 Reichsversicherungsordnung.)

Es wird ersucht, dies in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Arbeitgeber und Versicherten zu bringen.

Volkenhain, den 10. Januar 1921.

Kontrollstelle der Landes-Versicherungsanstalt Schlesien.
Der Kontrollinspektor: Mix.

Nr. 54. Aufhebung einer Posthilfsstelle.

Die Posthilfstelle in Nieder Baumgarten ist am 1. Januar 1921 aufgehoben worden.

Liegnitz, den 7. Januar 1921.

Ober-Postdirektion.

Sonder-Ausgabe.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Herausgegeben vom Landratsamt — Gedruckt in der A. Mosig'schen Buchdruckerei in Bolkenhain

Stück 3a Bolkenhain, den 20. Januar **1921**

Inhalt: Bekanntmachung betr. die Wahlen zum Provinziallandtage. Nr. 55. — Bekanntmachung betr. die Wahlen zum Kreistage. Nr. 56. — Bekanntmachung betr. die Wahlen zum Kreistage. — Nr. 57.

Nr. 55. Bekanntmachung betr. die Wahlen zum Provinziallandtage.

Durch Beschluß des Provinzialausschusses vom 13. d. Mts. bin ich zum Wahlkommissar des Landkreises Bolkenhain für die Provinziallandtagswahl ernannt.

Gemäß § 14 der Wahlordnung für die Provinziallandtags- und Kreistagswahlen vom 31. Dezember 1920 fordere ich hiermit dazu auf,

die Wahlvorschläge

für den am 20. Februar 1921 zu wählenden Provinziallandtag **spätestens bis zum 6. Februar 1921** eingehend, mir einzureichen. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht sind, oder den nachstehenden gesetzlichen Ansprüchen nicht entsprechen, werden nicht zugelassen.

1. Beschaffenheit und Inhalt der Wahlvorschläge.

1. Jeder Wahlvorschlag muß von 15 im Kreise Bolkenhain zur Ausübung der Wahl berechtigten, in die Wählerlisten eingetragenen Personen unterzeichnet sein.

2. Wahlberechtigt ist jeder Deutsche männlichen oder weiblichen Geschlechts, der am Wahltage das zwanzigste Lebensjahr vollendet hat und in dem Kreise seinen Wohnsitz hat.

3. Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltage das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat. Wählen kann nur, wer in einer Wählerliste eingetragen ist.

4. In den Wahlvorschlägen sollen die Bewerber mit Zu- und Vornamen aufgeführt und ihr Stand oder Beruf sowie ihr Wohnort und ihre Wohnung so deutlich angegeben werden, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht. Sie sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

5. In den Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat. Eine telegraphische Erklärung gilt als schriftliche Erklärung, wenn sie durch eine spätestens am 4. Tage nach Ablauf der Einreichungsfrist eingegangene schriftliche Erklärung bestätigt wird.

6. Ein Bewerber darf nur in **einem** Wahlvorschlage benannt werden.

7. Die Unterzeichner der Wahlvorschläge haben ihren Unterschriften die Angabe ihres Berufs oder Standes und ihres Wohnorts und ihrer Wohnung beizufügen.

8. Es sollen nicht dieselben Unterschriften unter mehreren Wahlvorschlägen stehen.

9. Jeder Wahlvorschlag soll mit einem auf die Parteistellung der Bewerber hinweisenden oder einem sonstigen Kennworte versehen sein, das ihn von allen anderen Wahlvorschlägen deutlich unterscheidet. Irreführende Kennwörter sind unzulässig.

10. In jedem Wahlvorschlage muß ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet werden, die möglichst am Sitze des Wahlkommissars wohnen und die zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlkommissare und dem Wahlausschusse bevollmächtigt sind. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichnete als Vertrauensmann, der Zweite als sein Stellvertreter. Erklärt mehr als die Hälfte der Unterzeichner eines Wahlvorschlages schriftlich, daß der Vertrauensmann oder sein Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden soll, so tritt dieser an die Stelle des früheren Vertrauensmannes, sobald die Erklärung dem Wahlkommissar zugeht.

11. Mit dem Wahlvorschlage sind einzureichen:

1. Die Erklärung der Bewerber, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen (vgl. Ziffer 5),
2. die gemeindebehördliche Bescheinigung, daß die Bewerber am Wahltage das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, Reichsangehörige sind, im Kreise wohnen und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind,
3. die gemeindebehördliche Bescheinigung, daß die Unterzeichner des Wahlvorschlages in die Wählerliste eingetragen sind.

Die Gemeindebehörden haben die Bescheinigungen auf Antrag gebührenfrei auszustellen.

12. Mängel der Wahlvorschläge können nicht mehr beseitigt werden, wenn die Wahlvorschläge festgesetzt sind. Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind, müssen dem Wahlkommissar innerhalb der von ihm gesetzten Frist erklären, für welchen Wahlvorschlag sie sich entscheiden.

13. Eine Verbindung von Wahlvorschlägen findet nicht statt.

2. Bildung des Wahlausschusses.

Gemäß § 26 der eingangserwähnten Wahlordnung gebe ich hiermit gleichzeitig bekannt, daß ich in den Wahlausschuß nachstehende

Beisitzer	Stellvertreter
Lagerhalter Flußke, Bolkenhain,	Werkmeister Knoblich, Bolkenhain,
Lehrer Goldammer, Bolkenhain,	Postsekretär Krappe, Bolkenhain,
Kr.-Ausschuß-Ob.-Sekr. Kleiner, Bolkenhain,	Rechtsanwalt Dr. Wünsche, Bolkenhain,
Amtsrat Mertz, Klein Waltersdorf	Justizrat Welzel, Bolkenhain

berufen habe.

Bolkenhain, den 19. Januar 1921.

Der Wahlkommissar.
Dr. Kieckebusch,
Landrat.

Nr. 56. Bekanntmachung betr. die Wahlen zum Kreistage.

Aufgrund des § 18 Abs 2, § 9 Ziffer 4 und § 20 Abs. 1 des Gesetzes betr. die Wahlen zu den Provinziallandtagen und zu den Kreistagen vom 3. Dezember 1920 hat der Kreisausschuß beschlossen:

1. Unter Zugrundelegung der durch die Volkszählung vom 8. Oktober 1919 festgestellten Einwohnerzahl des Kreises Bolkenhain von 28691 Personen wird die Anzahl der Kreistagsabgeordneten auf 20 festgesetzt.
2. Die Einreichung der Wahlvorschläge hat spätestens am 6. Februar 1921 bei dem Wahlkommissar eingehend zu erfolgen.

Gleichzeitig wird gemäß § 13 der Wahlordnung öffentlich bekannt gegeben, daß als Wahlkommissar der Kreisobersekretär Riedel zu Bolkenhain und zu dessen Stellvertreter der Kreissparkassendirektor Haensler ebenda ernannt worden ist.

Bolkenhain, den 19. Januar 1921.

Der Kreisausschuß.
Dr. Kieckebusch.

Nr. 57. Bekanntmachung, betreffend die Wahlen zum Kreistage.

Durch Beschluß des Kreisausschusses vom 18. d. M. bin ich zum Wahlkommissar für die Kreistagswahl ernannt. Nach der Feststellung des Kreisausschusses sind 20 Kreistagsabgeordnete zu wählen.

Gemäß § 14 der Wahlordnung für die Provinziallandtags- und Kreistagswahlen vom 31. Dezember 1920 fordere ich hiermit dazu auf, **die Wahl-Vorschläge** für den am 20. Februar 1921 zu wählenden Kreistag **spätestens bis zum 6. Februar 1921** eingehend mir einzureichen. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht sind oder den nachstehenden gesetzlichen Ansprüchen nicht entsprechen, werden nicht zugelassen.

1. Beschaffenheit und Inhalt der Wahlvorschläge.

1. Jeder Wahlvorschlag muß von 10 im Kreise Volkenhain zur Ausübung der Wahl berechtigten und in die Wählerlisten eingetragenen Personen unterzeichnet sein.

2. Wahlberechtigt ist jeder Deutsche männlichen oder weiblichen Geschlechts, der am Wahltage das zwanzigste Lebensjahr vollendet hat und in dem Kreise seinen Wohnsitz hat. Wählen kann nur, wer in einer Wählerliste eingetragen ist.

3. Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltage das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

4. In den Wahlvorschlägen sollen die Bewerber mit Zu- und Vornamen aufgeführt und ihr Stand oder Beruf sowie ihr Wohnort und ihre Wohnung so deutlich angegeben werden, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht. Sie sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

5, In dem Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat. Eine telegraphische Erklärung gilt als schriftliche Erklärung, wenn sie durch eine spätestens am 4. Tage nach Ablauf der Einreichungsfrist eingegangene schriftliche Erklärung bestätigt wird.

6. Ein Bewerber darf nur in **einem** Wahlvorschläge benannt werden.

7. Die Unterzeichner der Wahlvorschläge haben ihren Unterschriften, die Angabe ihres Berufes oder Standes und ihres Wohnortes und ihrer Wohnung beizufügen.

8. Es sollen nicht dieselben Unterschriften unter mehreren Wahlvorschlägen stehen.

9. Jeder Wahlvorschlag soll mit einem auf die Parteistellung der Bewerber hinweisenden oder einem sonstigen Kennworte versehen sein, das ihn von allen anderen Wahlvorschlägen deutlich unterscheidet. Irreführende Kennwörter sind unzulässig.

10. In jedem Wahlvorschlage muß ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet werden, die möglichst am Sitze des Wahlkommissars wohnen und die zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlkommissare und dem Wahlausschusse bevollmächtigt sind. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter. Erklärt mehr als die Hälfte der Unterzeichner eines Wahlvorschlages schriftlich, daß der Vertrauensmann oder sein Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden soll, so tritt dieser an die Stelle des früheren Vertrauensmannes, sobald die Erklärung dem Wahlkommissar zugeht.

11. Mit dem Wahlvorschlage sind einzureichen:

1. Die Erklärung der Bewerber, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen (vergl. Ziffer 5),
2. die gemeindebehördliche Bescheinigung, daß die Bewerber am Wahltage das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, Reichsangehörige sind, im Kreise wohnen und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind,
3. die gemeindebehördliche Bescheinigung, daß die Unterzeichner des Wahlvorschlages in die Wählerliste eingetragen sind.

Die Gemeindebehörden haben die Bescheinigungen auf Antrag gebührenfrei auszustellen.

12. Mängel der Wahlvorschläge können nicht mehr beseitigt werden, wenn die Wahlvorschläge festgesetzt sind. Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind, müssen dem Wahlkommissar innerhalb der von ihm gesetzten Frist erklären, für welchen Wahlvorschlag sie sich entscheiden.

13. Eine Verbindung von Wahlvorschlägen findet nicht statt.

2. Bildung des Wahlausschusses.

Gemäß § 26 der eingangserwähnten Wahlordnung gebe ich hiermit gleichzeitig bekannt, daß ich in den Wahlausschuß nachstehende Beisitzer

Justizobersekretär Alfred Fleig, Bolkenhain,
Rentier Oswald Göthert, Bolkenhain,
Werkmeister Gustav Hoppe I, Bolkenhain, Kramstastraße 72,
Kreisbaumeister Hermann Meißner, Bolkenhain,

berufen habe.

Als Stellvertreter sind bestimmt:

Kaufmann Hugo Kleiner, Bolkenhain,
Maurer Gustav Seidel, Bolkenhain, Kramstastraße 18,
Kaufmann Alfred Siegert, Bolkenhain,
Kaufmann Hugo Vogt, Bolkenhain.

Bolkenhain, den 19. Januar 1921

Der Wahlkommissar.
Riedel, Kreisobersekretär.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Herausgegeben vom Landratsamt — Gedruckt in der A. Mosig'schen Buchdruckerei in Bolkenhain

Stück 4 Bolkenhain, den 24. Januar **1921**

Inhalt: Betr. Vorbereitung der Wahlen zum Landtag, Provinziallandtag und Kreistag. Nr. 58. — Landtagswahl. Nr 59. — Bekanntmachung über die Unterscheidung der Stimmzettel für die auf den 20 Februar 1921 anberaumten Wahlen zum Preußischen Landtag, zu den Provinziallandtagen und zu den Kreistagen. Nr. 60. — Gesetz zur Aenderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern vom 30 Juni 1894 (Gesetzsamml. S. 126). Nr. 61. Maul- und Klauenseuche. Nr. 62. Viehseuchen Nr. 63. Umgemeindung. Nr. 64. — Anonyme Anzeigen. Nr. 65. — Kreisblattbezug. Nr 66 — Feststellung der Rechnung der Kreiskommunalkasse für 1919. Nr. 67.

Nr. 58. Betr. Vorbereitung der Wahlen zum Landtag, Provinziallandtag und Kreistag.

I.

Unter Hinweis auf § 4 Abs. 3 der Landeswahlordnung und der Wahlordnung für die Provinziallandtags- und Kreistagswahlen bestimme ich, daß zur Eintragung des Vermerks der Stimmabgabe in der Wählerliste oder Wahlkartei die erste freie Spalte für die Landtagswahl, die zweite für die Provinziallandtagswahl und die Kreistagswahl zu verwenden ist. Für den Vermerk über die Stimmabgabe zu den Provinziallandtags- und Kreistagswahlen (wo letztere stattfinden) genügt eine Spalte, da die Stimmzettel für diese bei den Wahlen in einem gemeinsamen Wahlzettelumschlag abzugeben sind (vgl. Runderlaß vom 31. Dezember 1920 IV a. III. 1025 zu 1 Abs. 2).

II.

Die beiliegende, auch durch die Gesetzsammlung veröffentlichte Berichtigung übersende ich mit dem Ersuchen ergebenst, die sämtlichen in Ihren Händen befindlichen Druckstücke der Landeswahlordnung und der Wahlordnung für die Provinziallandtags- und Kreistagswahlen hiernach sogleich berichtigen zu lassen.

Die Landräte, Magistrate (Bürgermeister) der Stadtkreise wie die Landeshauptleute haben Abdruck dieses Erlasses unmittelbar erhalten. Je 2 Abdrucke für die von Ihnen ernannten Kreis- und Verbandswahlleiter liegen bei.

Berlin, 11. Januar 1921.

Der Minister des Innern.
J. A.: Meister.

Berichtigung.

1. Auf Seite 585/86 der Gesetzsammlung 1920 zu § 59 Ziff. 4 muß es heißen:
„4. die keinen Namen oder keine Angabe, aus der die Person mindestens eines Bewerbers unzweifelhaft zu erkennen ist, auch keine oder keine erkennbare Bezeichnung eines Kreiswahlvorschlags mit der Nummer aus der amtlichen Bekanntgabe und auch kein zulässiges Kennwort enthalten;"

2. Auf Seite 604 der Gesetzsammlung 1920 zu Abs. 4 Ziff. 5 muß es heißen:
„5. . . . . Stimmzettel, weil sie keinen Namen oder keine Angabe, aus der die Person mindestens eines Bewerbers unzweifelhaft zu erkennen war, auch keine oder keine erkennbare Bezeichnung eines Kreiswahlvorschlags mit der Nummer aus der amtlichen Bekanntgabe und auch kein zulässiges Kennwort enthielten.
Nr. der Anlagen . . . . . 2c."

3. Auf Seite 18 der Gesetzsammlung 1921 zu § 47 Ziff. 4 muß es heißen:
„4. die keinen Namen oder keine Angabe, aus der die Person mindestens eines Bewerbers unzweifelhaft zu erkennen ist, auch keine oder keine erkennbare Bezeichnung eines Wahlvorschlags mit der Nummer aus der amtlichen Bekanntgabe und auch kein zulässiges Kennwort enthalten;"

4. Auf Seite 33 der Gesetzsammlung 1921 zu Abs. 2 Ziffer 5 muß es heißen:
„5. . . . . Stimmzettel, weil sie keinen Namen oder keine Angabe, aus der die Person mindestens eines Bewerbers unzweifelhaft zu erkennen war, auch keine oder keine erkennbare Bezeichnung eines Wahlvorschlags mit der Nummer aus der amtlichen Bekanntgabe und auch kein zulässiges Kennwort enthielten.
Nr. der Anlagen.

Nr. 59. **Landtagswahl.**

Auf Grund der Landeswahlordnung vom 10. Dezember 1920 (G. S. S. 571 von 1920) habe ich

den Verwaltungsdirektor Dr. Houfselle in Liegnitz

zum Kreiswahlleiter für die Wahlen zum Preußischen Landtag im 8. Wahlkreise (Regierungsbezirk Liegnitz), zu seinem Stellvertreter

den Oberregierungsrat Winterfeld in Liegnitz

ernannt.

Die Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters befindet sich hierselbst im Schloß, Neubau, Erdgeschoß. Zuschriften an ihn sind dorthin zu richten.

Fernsprechanschluß Liegnitz 1931.

Liegnitz, den 6. Januar 1921.

Der Regierungspräsident.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Nachstehend veröffentliche ich das Verzeichnis der Wahlbezirke, der Wahlvorsteher und deren Stellvertreter, der Wahlorte und Wahlräume im Kreise Bolkenhain.

Die Magistrate, Gemeinde- und Guts-Vorstände haben die Veröffentlichungen für ihre Bezirke gemäß § 47 der Landeswahlordnung spätestens am siebenten Tage vor dem Wahltag in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.

Ein Abdruck der Bekanntmachung ist dem Wahlvorsteher zur Benutzung bei der Wahl auszuhändigen. Das veröffentlichte Verzeichnis der Wahlbezirke u. s. w. gilt auch für die Wahlen zum Provinziallandtag und Kreistag.

Bolkenhain, den 20. Januar 1921.

Der Landrat

Dr. Kieckebusch.

Verzeichnis

der

Wahlbezirke, der Wahlvorsteher und deren Stellvertreter, der Wahlorte und Wahlräume für die

Preußische Landtagswahl 1921

im Kreise Bolkenhain.

Nr. des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Name und Stand des Wahlvorstehers	Name und Stand des Stellvertreters	Wahlort und Wahlraum.
		Städte.		
1	Bolkenhain. Stadtbezirke 1 u. 2.	Sattlerobermeister C. Klapper in Bolkenhain	Kaufmann Siegert in Bolkenhain	Duch's Kaffeehaus in Bolkenhain
2	Bolkenhain. Stadtbezirke 3 u. 4.	Rektor Schindler in Bolkenhain	Kaufmann Kleiner in Bolkenhain	Rathaussaal in Bolkenhain
3	Bolkenhain Stadtbezirke 5 u. 6.	Lagerhalter Fluske in Bolkenhain	Kontrollinspektor Mix in Bolkenhain	Saal des Gasthofs z. Deutschen Hause in Bolkenhain
4	Hohenfriedeberg. Stadtgemeinde.	Bürgermeister Roth in Hohenfriedeberg	Maurermeister A. Schubert in Hohenfriedeberg	Rathaussaal in Hohenfriedeberg

Nr. des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Name und Stand des Wahlvorstehers	Name und Stand des Stellvertreters	Wahlort und Wahlraum.
	Landortschaften.			
5	Alt Reichenau (Gemeinde Ortsteil: Haus Nr. 1 bis einschl. Nr. 132 und die in diesem Gebiet liegenden höheren Hausnummern. Alt Reichenau (Gut)	Gutsbesitzer Karl Hertramph in Alt Reichenau	Lehrer A. Pratsch in Alt Reichenau	Gerichtskretscham in Alt Reichenau
6	Alt Reichenau (Gemeinde) Ortsteil: Haus Nr. 133 bis Dorfende; Kolonien Neudörfel und Krähendörfel.	Gemeindevorsteher Engler in Alt Reichenau	Guts- u. Gasthofbesitzer G. Praße in Alt Reichenau	Brauerei in Alt Reichenau
7	Adlersruh (Gemeinde)	Gemeindevorsteher Scholz in Adlersruh	Gemeindeschöffe W. Raupach in Adlersruh	Gerichtskretscham in Adlersruh
8	Alt Röhrsdorf (Gut) Alt Röhrsdorf (Gemeinde **ohne** die Ausbauten: Töppich, Heinrichshütte, Haus Nr. 127, Alexerei 128, Häderei. (siehe Wahlbezirk Nr. 29.)	Gemeindevorsteher Klose in Alt Röhrsdorf	Gutsbesitzer Oswald Höppner in Alt Röhrsdorf	Meiwald's Gasthof in Alt Röhrsdorf
9	Blumenau (Gemeinde) Blumenau (Gut)	Gemeindevorsteher Riese in Blumenau	Wirtschaftsinspektor Hempe in Blumenau	Thamm's Gasthaus in Blumenau
10	Börnchen (Gemeinde) Börnchen (Gut)	Gemeindevorsteher Emrich in Börnchen	Wirtschaftsinspektor Ritter in Börnchen	Gerichtskretscham in Börnchen
11	Bohrauseifersdorf (Gem.) Bohrauseifersdorf (Gut)	Gemeindevorsteher Becker in Bohrauseifersdorf	Buchhalter Jendryschick in Bohrauseifersdorf	Gerichtskretscham in Bohrauseifersdorf

Nr. des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Name und Stand des Wahlvorstehers	Name und Stand des Stellvertreters	Wahlort und Wahlraum.
12	Dätzdorf (Gemeinde) Dätzdorf (Gut)	Gemeindevorsteher W. Fohlert in Dätzdorf	Wirtschaftsinspektor Pradel in Dätzdorf	Gerichtskretscham in Dätzdorf
13	Einsiedel (Gemeinde) Einsiedel (Gut)	Gemeindevorsteher Simon in Einsiedel	Förster Irmler in Einsiedel	Gerichtskretscham in Einsiedel
14	Falkenberg (Gemeinde) Falkenberg (Gut)	Gemeindevorsteher Pachmann in Falkenberg	Stellenbesitzer R. Schubert in Falkenberg	Gerichtskretscham in Falkenberg
15	Giesmannsdorf (Gem.)	Gemeindevorsteher W. Pförtner in Giesmannsdorf	Gemeindeschöffe G. Raupach in Giesmannsdorf	Forstkretscham in Giesmannsdorf
16	Girlachsdorf (Gemeinde) Girlachsdorf (Gut)	Gemeindevorsteher Leder in Girlachsdorf	Wirtschaftsinspektor F. Janneke in Girlachsdorf	Gerichtskretscham in Girlachsdorf
17	Gräbel (Gemeinde) Gräbel (Gut)	Gemeindevorsteher Geister in Gräbel	Mühlenbesitzer P. Beer in Gräbel	Gerichtskretscham in Gräbel
18	Halbendorf (Gemeinde) Halbendorf (Gut)	Gemeindevorsteher Hildebrandt in Halbendorf	Gutsverwalter Klawiter in Halbendorf	Gerichtskretscham in Halbendorf
19	Hausdorf (Gemeinde) Hausdorf (Gut)	Gemeindevorsteher Wiesner in Hausdorf	Rentmeister Böttcher i. Hausdorf	Gerichtskretscham in Hausdorf
20	Hohenhelmsdorf (Gem.)	Gemeindevorsteher Beer in Hohenhelmsdorf	Gemeindeschöffe H. Ulber in Hohenhelmsdorf	Gerichtskretscham in Hohenhelmsdorf
21	Hohenpetersdorf (Gem.) Hohenpetersdorf (Gut) Wiesenberg (Gemeinde)	Gemeindevorsteher Helfer in Hohenpetersdorf	Gemeindevorsteher Schubert in Wiesenberg	Gerichtskretscham in Hohenpetersdorf

Nr. des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Name und Stand des Wahlvorstehers	Name und Stand des Stellvertreters	Wahlort und Wahlraum.
22	Kauder (Gemeinde) Kauder (Gut)	Gemeindevorsteher Keil in Kauder	Gutsverwalter von Schendel in Kauder	Gerichtskretscham in Kauder
23	Klein Waltersdorf (Gemeinde) Klein Waltersdorf (Gut)	Gemeindevorsteher Pfitzner in Klein Waltersdorf	Stellenbesitzer H. Mäuer in Kl. Waltersdorf	Gerichtskretscham in Klein Waltersdorf
24	Langhelwigsdorf (Gemeinde) Langhelwigsdorf (Gut)	Gemeindevorsteher R. Sommer in Langhelwigsdorf	Gutsadministrator Leuschner in Langhelwigsdorf	Kleinkinderschule in Langhelwigsdorf
25	Nieder Merzdorf u. Neu Nieder Merzdorf (Gemeinde)	Gemeindevorsteher H. Jung i. Merzdorf	Buchhalter Oskar Thiel in Merzdorf	Gasthof zum Freundlichen Hain in Merzdorf
26	Ober und Neu Merzdorf (Gemeinde) Merzdorf (Gut)	Betriebsleiter Paul Jeuthe in Ober Merzdorf	Stellmachermeister Heinrich Seidel in Ober Merzdorf	Gasthof „Fischelkretscham" in Ober Merzdorf
27	Möhnersdorf (Gemeinde) Möhnersdorf (Gut)	Wirtschafts-Inspekt. Klärner in Möhnersdorf	Gemeindevorsteher Emmrich in Möhnersdorf	Gerichtskretscham in Möhnersdorf
28	Neu Reichenau (Gemeinde)	Gemeindevorsteher Renner in Neu Reichenau	Gemeindeschöffe Jul. Keil in Neu Reichenau	Gerichtskretscham in Neu Reichenau
29	Neu Röhrsdorf (Gemeinde) und Ortsteil: Töppich, Heinrichshütte, Haus Nr. 127, Alexerei 128, Häderei, der Gemeinde Alt Röhrsdorf	Gemeindevorsteher W. Kügler in Neu Röhrsdorf	Gemeindeschöffe P. Weber in Neu Röhrsdorf	Gerichtskretscham in Neu Röhrsdorf

Nr. des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Name und Stand des Wahlvorstehers	Name und Stand des Stellvertreters	Wahlort und Wahlraum.
30	Nieder Baumgarten (Gemeinde) Nieder Baumgarten (Gut)	Gemeindevorsteher E. Mai in Nieder Baumgarten	Gutssekretär J. Stanke in Nieder Baumgarten	Gasthof zum Fürst Bismarck in Nieder Baumgarten
31	Nieder Kunzendorf (Gemeinde) Nieder Kunzendorf (Gut)	Gemeindevorsteher Thäsler in Ndr. Kunzendorf	Gemeindeschöffe A. Scharf in Ndr. Kunzendorf	Kretscham in Nieder Kunzendorf
32	Nimmersath (Gemeinde) Wilhelmsburg (Gut)	Gemeindevorsteher A. Kiehlmann in Nimmersath	Förster Räther in Wilhelmsburg	Brauerei in Nimmersath
33	Ober Baumgarten (Gemeinde) Ober Baumgarten (Gut)	Gemeindevorsteher W. Kügler in Ob. Baumgarten	Wirtschaftsinspektor Rensing in Ob. Baumgarten	Gerichtskretscham in Ob. Baumgarten
34	Ob. Hohendorf(Gemeinde) Ober Hohendorf (Gut) Nieder Hohendorf (Gut)	Gemeindevorsteher W. Röhrig in Ober Hohendorf	Rittergutsbesitzer Scholz in Nieder Hohendorf	Schule in Ober Hohendorf
35	Ober Kunzendorf (Gemeinde)	Gemeindevorsteher O. Hoffmann in Ober Kunzendorf	Gemeindeschöffe G. Simon in Ober Kunzendorf	Gerichtskretscham in Ober Kunzendorf
36	Oberlauterbach(Gemeinde) Oberlauterbach (Gut)	Rentmeister Freitag in Oberlauterbach	Gemeindevorsteher Scholz in Oberlauterbach	Gerichtskretscham in Oberlauterbach
37	Ober Rohnstock (Gemeinde)	Gemeindevorsteher Ludewig in Ober Rohnstock	Gutsbesitzer O. Scholz in Ober Rohnstock	Gerichtskretscham in Ober Rohnstock
38	Polkau (Gemeinde) Polkau (Gut)	Gemeindevorsteher P. Hoffmann in Polkau	Wirtschaftsinspektor Schirmer in Polkau	Gerichtskretscham in Polkau
39	Preilsdorf (Gemeinde) Preilsdorf (Gut)	Gemeindevorsteher Walter in Preilsdorf	Gemeindeschöffe P. Hofemeister in Preilsdorf	Gerichtskretscham in Preilsdorf

Nr. des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Name und Stand des Wahlvorstehers	Name und Stand des Stellvertreters	Wahlort und Wahlraum.
40	Prittwitzdorf (Gemeinde)	Gemeindevorsteher Rücker in Prittwitzdorf	Gemeindeschöffe H. Simon in Prittwitzdorf	Gerichtskretscham in Prittwitsdorf
41	Quolsdorf (Gemeinde)	Gemeindevorsteher Elsner in Quolsdorf	Gemeindeschöffe G. Flögel in Quolsdorf	Gerichtskretscham in Quolsdorf
42	Rohnstock (Gemeinde) Rohnstock (Gut)	Gemeindevorsteher Metschke in Rohnstock	Wirtschafter J. Köhler in Rohnstock	Gerichtskretscham in Rohnstock
43	Rudelstadt (Gemeinde) Dorfteil: rechte Boberseite Haus Nr. 1 – 62, 148, 149, 151 – 153, 164, Pastorhaus, Schulhaus; linke Boberseite Nr. 90 — 147, 156 Rudelstadt (Gut)	Gemeindevorsteher Hübner in Rudelstadt	Gemeindeschöffe H. Adolph in Rudelstadt	Gerichtskretscham in Rudelstadt
44	Rudelstadt (Gemeinde) Dorfteil: Ober Rudelstadt Nr. 63 — 87, 154, 155, 157 – 159, 161 — 163, 165, die Oberschule, das Weichenhaus, Posthaus, Kolon. Schönbach m. Morgensternwerk	Kaufmann Baeslack in Rudelstadt	Klempnermeister Jung in Rudelstadt	Hänsch's Gasthaus in Ober Rudelstadt
45	Ruhbank (Gemeinde)	Gemeindevorsteher Gottwald in Ruhbank.	Buchhalter Söhnel in Ruhbank	Gerichtskretscham in Ruhbank
46	Schollwitz (Gemeinde) Schollwitz (Gut) Simsdorf (Gemeinde) Simsdorf (Gut)	Schloßgärtner Vogt in Schollwitz	Gemeindevorsteher Schneider in Simsdorf	Gerichtskretscham in Simsdorf

Nr. des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Name und Stand des Wahlvorstehers	Name und Stand des Stellvertreters	Wahlort und Wahlraum.
47	Schweinhaus (Gemeinde) Schweinhaus (Gut)	Gemeindevorsteher Thäsler in Schweinhaus	Gemeindeschöffe G. Grauer in Schweinhaus	Gasthaus zur Burg in Schweinhaus
48	Hohenfriedeberg (Gut) Schweinz (Gemeinde)	Gemeindevorsteher Niepel in Schweinz	Förster Alscher in Gut Hohenfriedeberg	Gerichtskretscham in Schweinz
49	Streckenbach (Gemeinde)	Gemeindevorsteher W. Vogt in Streckenbach	Gemeindeschöffe H. Hübner in Streckenbach	Gerichtskretscham in Streckenbach
50	Thomasdorf (Gemeinde)	Lehrer Hantke in Thomasdorf	Gemeindevorsteher Pichel in Thomasdorf	Gerichtskretscham in Thomasdorf
51	Wederau (Gemeinde) Wederau (Gut)	Gemeindevorsteher Lattuch in Wederau	Wirtschaftsinspektor Walke in Wederau	Gerichtskretscham in Wederau
52	Wernersdorf (Gemeinde) Wernersdorf (Gut)	Gemeindevorsteher Siegert in Wernersdorf	Förster Pohl in Wernersdorf	Wagenknecht's Gasthaus in Wernersdorf
53	Wiesau (Gemeinde) Wiesau (Gut)	Gemeindevorsteher Hein in Wiesau	Wirtschaftsinspektor Rickert in Wiesau	Gasthaus „Zum Hedwigsbad" in Wiesau
54	Wolmsdorf (Gemeinde) Ober Wolmsdorf (Gut) Nieder Wolmsdorf (Gut)	Gemeindevorsteher Nier in Wolmsdorf	Rechnungsführer H. Wagner in Ober Wolmsdorf	Gerichtskretscham in Wolmsdorf
55	Würgsdorf (Gemeinde) Nieder Würgsdorf (Gut)	Gemeindevorsteher Kiehlmann in Würgsdorf	Ziegeleibesitzer B. Nier in Würgsdorf	Gasthof zum Stern in Würgsdorf

Volkenhain, den 20. Januar 1921

Der Landrat Dr. Kieckebusch.

Nr. 60. Bekanntmachung über die Unterscheidung der Stimmzettel für die auf den 20. Februar 1921 anberaumten Wahlen zum Preußischen Landtag, zu den Provinziallandtagen und zu den Kreistagen.

Auf Grund des § 25 des Gesetzes über die Wahlen zum Preußischen Landtag (Landeswahlgesetz) vom 3. Dezember 1920 (Ges. S. S. 559) und des § 9 Ziffer 5 des Gesetzes betreffend die Wahlen zu den Provinziallandtagen und zu den Kreistagen vom 3. Dezember 1920 (G. S. 1921 S. 1) ordne ich an, daß die Stimmzettel für die Landtagswahl durch die Aufschrift „Landtagswahl" die Stimmzettel für die Wahlen zu den Provinziallandtagen durch die Aufschrift „Provinziallandtagswahl" und die Stimmzettel für die Wahlen zu den Kreistagen durch die Aufschrift „Kreistagswahl" kenntlich zu machen sind.

Die Stimmzettel für die Wahlen zu den Kommunallandtagen der Bezirksverbände Cassel und Wiesbaden und die Stimmzettel für die gemäß § 28 des Gesetzes über die Wahlen zum Staatsrat vom 16 Dezember 1920 vorzunehmenden Wahlen zum Wahlkörper der Grenzmark Posen, Westpreußen sind mit der Aufschrift „Provinziallandtagswahl" zu versehen.

Die Aufschrift soll am oberen Rande der Stimmzettel angebracht werden.

Berlin, den 7. Januar 1921.

Der Minister des Innern.

Severing.

Nr. 61. Gesetz zur Aenderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern vom 30. Juni 1894 (Gesetzsamml. S. 126).

Vom 16. Dezember 1920.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1.

Das Gesetz über die Landwirtschaftskammern vom 30. Juni 1894 wird wie folgt geändert:

I.

Die §§ 5 bis 9 erhalten folgende Fassung:

§ 5.

Die Mitglieder der Landwirtschaftskammer werden in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

§ 6.

(1) Wahlberechtigt ist ohne Unterschied des Geschlechts jeder Deutsche, der das

zwanzigste Lebensjahr vollendet hat, die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und seit mindestens einem Jahre entweder

1. als Eigentümer, Nutznießer oder Pächter land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke in Preußen die Landwirtschaft im Hauptberuf ausübt; als Hauptberuf gilt die Betätigung, auf der hauptsächlich die Lebensstellung beruht und die gleichzeitig die Haupteinnahmequelle für den Lebensunterhalt bildet, oder
2. als Eigentümer, Nutznießer oder Pächter land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke in Preußen die Landwirtschaft im Nebenberuf ausübt, wenn dies nicht überwiegend zur Befriedigung des eigenen hauswirtschaftlichen Bedürfnisses geschieht.

Den Eigentümern, Nutznießern und Pächtern stehen die im landwirtschaftlichen Berufe mittätigen Ehegatten dieser Personen gleich.

(2) Auch Personen unter zwanzig Jahren und juristischen Personen steht das Wahlrecht zu, wenn sie die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen; sie üben ebenso wie Personen, die, abgesehen von ihrem Lebensalter, geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, ihr Wahlrecht durch einen gesetzlichen Vertreter aus.

(3) Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist, oder deren Grundstücke der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung unterliegen.

(4) Die Wahlberechtigten haben gleiches Stimmrecht.

§ 7.

Wählbar sind:

1. alle nach § 6 wahlberechtigten Personen, die das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens einem Jahre ununterbrochen im Kammerbezirke wohnen;
2. ehemalige Eigentümer, Nutznießer oder Pächter land- oder forstwirtschaftlich benutzter Grundstücke, die gemäß § 6 während eines Zeitraums von fünfzehn Jahren innerhalb des Kammerbezirkes wählbar gewesen sind.

§ 8.

(1) Wahlbezirke sind in der Regel die Landkreise. Durch die Satzungen können mehrere benachbarte Landkreise zu einem Wahlbezirke vereinigt und Stadtkreise mit benachbarten Landkreisen zu Wahlbezirken verbunden werden.

(2) In jedem Wahlbezirke sind mindestens zwei Mitglieder zu wählen. Das Nähere bestimmt die Satzung.

§ 9.

(1) Die Wahl erfolgt unter Leitung des Landrats (Oberamtmanns, Oberbürgermeisters), der Wahlkommissar ist. In den aus mehreren Kreisen bestehenden Wahlbezirken bestimmt der Oberpräsident den Landrat (Oberamtmann, Oberbürgermeister), dem die Leitung der Wahl obliegt. Die Ernennung der Wahlkommissare ist öffentlich bekanntzumachen.

(2) Das Nähere bestimmt eine von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu erlassende Wahlordnung.

(3) Die Kosten der Vordrucke zu den für die Wahl nötigen Aufnahmen sowie der erforderlichen Bekanntmachungen trägt die Landwirtschaftskammer, die Kosten des örtlichen Wahlverfahrens tragen die Gemeinden.

II.

Der Abs. 2 des § 11 erhält folgende Fassung:

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes während der Wahlzeit tritt an dessen Stelle für den Rest der Wahlzeit ohne Vornahme einer Ersatzwahl der Anwärter, der demselben Wahlvorschlag oder, wenn dieser erschöpft ist, einem mit ihm verbundenen Wahlvorschlag angehört und nach der Reihenfolge der Benennung an erster Stelle berufen erscheint. Ist ein solcher Anwärter nicht vorhanden, so bleibt die Mitgliedstelle unbesetzt.

III.

Der § 14 erhält folgende Fassung:

Zu den in den Wahlbezirken gewählten Kammermitgliedern treten in jeder Kammer auf je volle zehn Mitglieder ein weiteres Mitglied durch Zuwahl hinzu. Hiervon wählt die Kammer:

a) ein Drittel aus der Zahl der im Kammerbezirke tätigen Landfrauen, gegebenenfalls nach Anhörung der dort vorhandenen Landfrauenorganisationen;

b) ein Drittel nach Anhörung der im Kammerbezirke vorhandenen Organisationen der landwirtschaftlichen Betriebsbeamten und der landwirtschaftlichen Fachlehrer aus deren Reihen;

c) ein Drittel aus der Zahl der Vorsteher der landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände oder sonstiger um die Landwirtschaft besonders verdienter Persönlichkeiten des Kammerbezirkes.

IV.

Der § 18 wird dahin geändert:

a) Im Abs. 1 treten an Stelle der Worte „auf diejenigen Besitzungen, welche den im § 6 Ziffer 1 enthaltenen Bedingungen entsprechen" die Worte „auf die Besitzungen, deren Inhaber nach § 6 wahlberechtigt sind."

b) Der Abs. 5 des § 18 fällt weg.

Artikel 2.

Die Mitglieder der Landwirtschaftskammer sind ohne Rücksicht auf die Wahlzeit der bisherigen Mitglieder nach den Vorschriften des Artikel 1 allgemein neu zu wählen. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bestimmt den Zeitpunkt der Neuwahl.

Artikel 3.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Berlin, den 16. Dezember 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. Oeser. Stegerwald.
Severing. Lüdemann.

Abänderung des Landwirtschaftskammergesetzes.

Durch das Gesetz vom 16. Dezember 1920 (Gesetzsamml. S. 41) sind verschiedene Vorschriften des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern vom 30. Juni 1894 (Gesetzsamml. S. 126) abgeändert worden. Im wesentlichen erstrecken sich die Abänderungen auf das Wahlrecht. An die Stelle der bisherigen Wahl der Kammermitglieder durch die Kreistage tritt ein auf alle Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe ausgedehntes unmittelbares Wahlrecht. Zur Ausführung des neuen Gesetzes habe ich die beiliegende Wahlordnung sowie die gleichfalls angeschlossenen Ausführungsbestimmungen, beide vom heutigen Tage, erlassen. Die Wahlordnung wird in der Gesetzsammlung veröffentlicht (Gesetzsamml. S. 44).

Gemäß Artikel 2 des neuen Gesetzes sind die Mitglieder der Landwirtschaftskammern ohne Rücksicht auf die Wahlzeit der bisherigen Mitglieder nach den Vorschriften des Artikels 1 allgemein neu zu wählen. Den Zeitpunkt der Neuwahl setze ich auf den **27. Februar d. Js.** fest. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Vorbereitungen für die Wahl, die ich sofort nach Maßgabe der Wahlordnung und der Ausführungsbestimmungen in die Wege zu leiten bitte, erledigt sein.

Abschrift nebst Anlagen übersende ich zur sofortigen weiteren Veranlassung. Für die Gemeinde- und Gutsvorstände sind Abdrucke der Ausführungsbestimmungen beigefügt.

Berlin, den 6. Januar 1921.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Braun.

Die Ortsbehörden erhalten ein Stück der Ausführungsbestimmungen im Briefumschlag. Die Vorbereitungen für die Aufstellung der hier erforderlichen besonderen Wählerlisten sind ungesäumt in Angriff zu nehmen.

Volkenhain, den 12. Januar 1921.

Der Landrat

Dr. Kieckebusch.

Ausführungsbestimmungen

zu dem Gesetze vom 16. Dezember 1920 (Gesetzsamml. S. 41), betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern vom 30. Juni 1894 (Gesetzsamml. S. 126), und der Wahlordnung für die Landwirtschaftskammern vom 6. Januar 1921 (Gesetzsamml. S. 44).

Auf Grund der Artikel 2, 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1920 (Gesetzsamml. S. 41), betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern vom 30. Juni 1894 (Gesetzsamml. S. 126), wird Folgendes bestimmt:

Zum Gesetz.

Artikel 1.

I.

Zu § 6.

(1) Unter Landwirtschaft ist wie bisher die gesamte ländliche Bodenbenutzung zur Erzeugung pflanzlicher und tierischer Rohstoffe zu verstehen. Es gehört also auch namentlich die Forstwirtschaft dazu.

(2) Voraussetzung für die Wahlberechtigung nach Abs. 1 Nr. 1 ist, daß die hauptberufliche Betätigung in der Landwirtschaft mit dem Eigentum, der Nutznießung oder der Pacht zusammenfällt. Alle sonst hauptberuflich in der Landwirtschaft (z. B. als Angestellte, Arbeiter usw.) tätigen Personen scheiden hier aus. Betätigt sich ein Grundbesitzer in verschiedener Hinsicht, so hängt die Entscheidung über seine Wahlberechtigung davon ab, welcher Teil seiner Betätigung für die Lebensstellung maßgebend ist und die Haupteinnahmequelle für den Lebensunterhalt bildet. Hiernach wird ein Grundbesitzer, der überwiegend aus der Bewirtschaftung seiner Grundstücke seinen Lebensunterhalt bezieht, auch dann als wahlberechtigt anzusehen sein, wenn er gelegentlich gegen Lohn in einem fremden Betriebe tätig ist.

(3) Die Wahlberechtigung nach Abs. 1 Nr. 2 ist bei größeren landwirtschaftlichen Betrieben ohne weiteres gegeben, auch wenn deren Inhaber kein Landwirt im Hauptberuf ist. Bei kleineren Betrieben ist zu prüfen, ob der Betrieb über die eigenen hauswirtschaftlichen Bedürfnisse des Inhabers hinausgeht oder nicht. Nur im ersteren Falle ist der Inhaber wahlberechtigt. Beispielsweise steht einem Handwerker, der nebenbei auf eigenen oder gepachteten Grundstücken Landwirtschaft in solchem Umfange betreibt, daß er von den Erzeugnissen, sei es durch Verkauf von Früchten, sei es durch Mästung und Abgabe von Vieh, regelmäßig einen Teil absetzt, das Wahlrecht zu, während eine gelegentliche Abgabe überschüssiger Erzeugnisse die Wahlberechtigung nicht begründen kann.

Die Ausführungsbestimmungen werden im Ministerialblatte veröffentlicht.

(4) Wer sein Grundstück nicht selbst bewirtschaftet, sondern verpachtet hat, ist nic wahlberechtigt. Läßt er es für seine Rechnung durch einen Beauftragten verwalten, steht ihm das Wahlrecht zu.

(5) In den Fällen des Abs. 1 letzter Satz sind sowohl der Eigentümer usw., als au der im Betriebe mittätige Ehegatte wahlberechtigt. Für denselben Betrieb ist also hi doppeltes Wahlrecht gegeben. Eine Ehefrau kann aber nur dann als mittätig gelte wenn sich ihre Tätigkeit nicht auf die Wirtschaft für den eigenen Haushalt beschränk sondern auch auf die eigentliche landwirtschaftliche Erzeugung erstreckt. Zu einer Betätigu in letzterem Sinne wird beispielsweise die Beköstigung der im Betriebe tätigen Perso im Haushalte, sofern sie nicht nur nebensächlich ist, die Mitarbeit im Garten und auf de Felde oder die Leitung von Betriebszweigen (Kleintierzucht usw.) zu zählen sein. A Miteigentümerin eines Betriebs, auf den sich die Wahlberechtigung des Ehemann gründet, ist die Ehefrau auch ohne Mitarbeit im landwirtschaftlichen Berufe wahlberechti

(6) Da der Wahlberechtigung nach § 6 eine Beitragspflicht nach § 18 des geltend Gesetzes gegenübersteht, so wird im Beitragsverfahren nach § 18 Abs. 4 zugleich über d Wahlberechtigung entschieden. Im übrigen stellt die Wählerlisten die Gemeindebehörde au die sich in Zweifelsfällen vorher über die Auffassung der Landwirtschaftskammer zu unte richten hat.

Zu § 8.

(1) Die Vorschriften entsprechen im wesentlichen dem § 7 des alten Gesetzes. Nur ist die bi herige Vorschrift, wonach in jedem Wahlbezirk in der Regel zwei Mitglieder zu wählen ware dahin geändert worden, daß in jedem Wahlbezirke mindestens zwei Mitglieder zu wählen sin

(2) Soweit die Satzungen hiermit übereinstimmen, was fast durchweg der Fall i bedarf es demnach keiner Änderung. Wo Wahlbezirke bestehen, die satzungsmäßig bisl nur ein Kammermitglied zu wählen hatten (Hannover und Rheinprovinz), haben die Land wirtschaftskammern ihre Satzungen mit der neuen Vorschrift in Einklang zu bringe Dabei wird möglichst von einer Erhöhung der Zahl der Kammermitglieder abzusehen un demgemäß auf eine Zusammenlegung benachbarter Kreise Bedacht zu nehmen sein. Namentli gilt dies für die Rheinprovinz, wo schon jetzt die Zahl der Kammermitglieder sehr hoch i

(3) Für die erste Wahl auf Grund des neuen Gesetzes kommt gegebenenfalls nu die ergänzende Bestimmung im § 1 Abs. 2 der Wahlordnung in Betracht, da Satzungs änderungen bis zu den Neuwahlen nicht mehr zu erreichen sind.

Zu § 9.

(1) Die Herstellung der Vordrucke zu den für die Wahlen erforderlichen Aufnahme (etwaige Zählungsformulare, Wählerlisten, Stimmlisten, Wahlniederschriften) hat der Ober präsident nach Benehmen mit der Landwirtschaftskammer zu veranlassen.

(2) Zu den von den Gemeinden zu tragenden Kosten des örtlichen Wahlverfahren gehören auch die Kosten der Aufstellung der Wählerlisten nebst den dazu erforderliche Vorermittlungen, mit Ausnahme der Kosten der Vordrucke.

III.

Zu § 14.

(1) Die Vorschriften sind zwingender Natur. Die Zuwahlen sind von den neu ge bildeten Kammern vorzunehmen.

(2) Soweit sich eine nicht durch drei teilbare Zahl von zuzuwählenden Mitglieder ergibt, entscheidet der Kammervorstand für jede Wahlzeit durch Los, welcher Gruppe vo Zuwahlsberechtigten die überschießenden Stellen zufallen.

(3) Wo geeignete Landfrauenorganisationen in einem Kammerbezirke fehlen, wählt die Landwirtschaftskammer nach eigenem Ermessen. Dies gilt entsprechend für die Zuwahl aus dem Kreise der Betriebsbeamten und der landwirtschaftlichen Fachlehrer.

(4) Zu den landwirtschaftlichen Fachlehrern gehören auch die mit Wanderlehrtätigkeit betrauten Fachbeamten.

(5) Wie die auf die Betriebsbeamten und die landwirtschaftlichen Fachlehrer entfallende Zahl von Kammermitgliedern auf diese beiden Gruppen zu verteilen ist, oder, wenn aus den beiden Gruppen nur ein Mitglied zuzuwählen ist, welche von ihnen zu berücksichtigen ist, hat die Landwirtschaftskammer nach der Bedeutung, die die Gruppen im Kammerbezirke haben, zu entscheiden.

(6) Die zugewählten Mitglieder haben nicht wie bisher nur beratende Stimme, sondern volles Stimmrecht in der Kammer.

(7) Die Bestimmung in den Satzungen, wonach die zugewählten Mitglieder nach 3 Jahren ausscheiden, soweit sie nicht von vornherein auf kürzere Zeit gewählt sind, bleibt unberührt. Wiederwahl der ausscheidenden Mitglieder ist zulässig.

IV.

Zu § 18.

Durch die Ausdehnung der Beitragspflicht auf den erweiterten Kreis der Wahlberechtigten werden den zur Einziehung der Beiträge verpflichteten Gemeinden nicht unerhebliche Mehrarbeiten entstehen. Wenn auch eine Entschädigung der Gemeinden für diese Tätigkeit im Gesetze nicht vorgesehen ist, so hat es sich doch schon bisher als zweckmäßig erwiesen, den Gemeinden eine, in der Regel nach einem Hundertsatz der Beiträge bemessene Vergütung zu gewähren, um sie an einer vollständigen Erfassung der Beitragspflichtigen zu interessieren und damit die Einziehung der Beiträge zu sichern. Es erscheint zweckmäßig, dieses Verfahren auch für die Folge beizubehalten. Mehrfach ist aber von Gemeinden und Gemeindeverbänden darauf hingewiesen worden, daß die bisherigen Vergütungssätze unter den veränderten Verhältnissen nicht mehr angemessen seien. Diese Klagen werden sich voraussichtlich nach der Ausdehnung der Beitragspflicht auf die große Zahl kleiner Betriebsinhaber, die nur geringe Beiträge zu entrichten haben, noch vermehren, da der den Gemeinden zugebilligte Hundertsatz bei den geringen Beiträgen naturgemäß nicht die gleiche Bedeutung hat als bei größeren Einzelbeiträgen. Den Landwirtschaftskammern wird daher empfohlen, sich mit den Gemeinden über eine angemessene Entschädigung für die Einziehungsarbeiten zu verständigen.

Artikel 2.

(1) Der Zeitpunkt der Neuwahlen wird durch eine Bekanntmachung im Reichsanzeiger festgesetzt werden.

(2) Die satzungsmäßigen Bestimmungen wegen der nach der ersten Wahl der Kammermitglieder schon nach 3 Jahren ausscheidenden Mitglieder gelten auch für die erste vollständige Neuwahl auf Grund der neuen Vorschriften.

Zur Wahlordnung.

Zu §§ 5 bis 7.

Auf Grund welcher Unterlagen die Wählerlisten aufzustellen sind, bestimmt der Oberpräsident nach Benehmen mit der Landwirtschaftskammer. Soweit keine vorhandenen Unter-

lagen (Grundsteuermutterrollen, Einwohnermeldelisten usw.) zu benutzen sind, kann die Ausfüllung von Zählkarten durch die Wahlberechtigten oder eine besondere Aufnahme der Wahlberechtigten durch Gemeindeorgane vorgeschrieben werden.

Zu § 29.

Als Umschläge sind möglichst die bei den politischen Wahlen benutzten Umschläge wieder zu verwenden.

Zu § 34.

Für die Stimmlisten und Gegenlisten sind gleichmäßige Vordrucke herzustellen.

Zu §§ 42, 43.

Für die nach § 42 Abs. 2, § 43 Abs. 2 der Wahlordnung anzustellende Berechnung werden folgende Beispiele gegeben:

Annahme:

In einem Wahlbezirke sind 3 Wahlvorschläge eingegangen (Nr. 1, 2, 3), von denen die Vorschläge Nr. 2 und 3 verbunden sind; zu wählen sind 5 Mitglieder; abgegeben sind für Vorschlag Nr. 1 = 2460, für Vorschlag Nr. 2 = 3600, für Vorschlag Nr. 3 = 1260 Stimmen.

Berechnung:

	Vorschlag Nr. 1	Vorschläge Nr. 2 und 3
Teilungszahl 1	2460	4860
„ 2	1230	2430
„ 3	820	1620
„ 4	—	1215

Nach den unterstrichenen Höchstzahlen erhalten der Vorschlag Nr. 1 = 2 Sitze, die verbundenen Vorschläge Nr. 2 und 3 = 3 Sitze.

Die Unterverteilung der auf die verbundenen Vorschläge Nr. 2 und 3 entfallenden 3 Sitze würde wie folgt vorzunehmen sein:

	Vorschlag Nr. 2	Vorschlag Nr. 3
Teilungszahl 1	3600	1260
„ 2	1800	750
„ 3	1200	—

Vorschlag Nr. 2 würde demnach 2 Sitze, Vorschlag Nr. 3 = 1 Sitz erhalten.

Wären in dem obigen Falle nur zwei Mitglieder zu wählen, so würde sich folgende Berechnung ergeben:

	Vorschlag Nr. 1	Vorschläge Nr. 2 und 3
Teilungszahl 1	2460	4860
„ 2	1230	2430

so daß Vorschlag Nr. 1 und Vorschläge Nr. 2 und 3 je 1 Sitz erhielten, der bei den verbundenen Vorschlägen auf den Vorschlag Nr. 2 entfiele.

Berlin, den 6. Januar 1921.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Braun.

I A IIe 9045.

Wahlordnung für die Landwirtschaftskammern.

Vom 6. Januar 1921.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern vom 30. Juni 1894 (Gesetzsamml. S. 126) in der Fassung des Gesetzes vom 16. Dezember 1920 (Gesetzsammlung S. 41) wird folgende Wahlordnung erlassen:

Wahlbezirk.

§ 1.

(1) Die Wahlbezirke und die Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Kammermitglieder werden durch die Satzungen der Landwirtschaftskammer bestimmt.

(2) Soweit die Satzungen den Vorschriften im § 8 Abs. 2 des Gesetzes noch nicht entsprechen, regelt bei der ersten Wahl der Oberpräsident nach Anhörung der Landwirtschaftskammer die Abgrenzung der Wahlbezirke und die von der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Kammermitglieder auf den einzelnen Wahlbezirk entfallende Zahl von Kammermitgliedern.

Stimmbezirk.

§ 2.

(1) Jeder Wahlbezirk wird vom Wahlkommissar (§ 9 Abs. 1 des Gesetzes) in Stimmbezirke geteilt, die, soweit nicht Verkehrsrücksichten oder andere örtliche Schwierigkeiten entgegenstehen, mit den Gemeinden zusammenfallen sollen.

(2) Die Abgrenzung der Stimmbezirke, die Ernennung des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters (§ 3 Abs. 1), die Bestimmung des Wahlraums sowie Tag und Stunde der Wahlen sind von dem Wahlkommissar spätestens am siebenten Tage vor dem Wahltage durch die zu amtlichen Veröffentlichungen dienenden Blätter zu veröffentlichen und außerdem von den Gemeindevorständen in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.

Wahlvorstand.

§ 3.

(1) Für jeden Stimmbezirk ernennt der Wahlkommissar einen Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter.

(2) Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Wahlberechtigten des Stimmbezirkes drei Beisitzer und einen Schriftführer. Wahlvorsteher, Beisitzer und Schriftführer bilden den Wahlvorstand. Im Bedarfsfalle können auch für die Beisitzer und den Schriftführer Vertreter bestellt werden.

(3) Die Tätigkeit im Wahlvorstand ist ehrenamtlich.

Wahlausschuß.

§ 4.

(1) Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlausschuß gebildet, der aus dem Wahlkommissar als Vorsitzendem und vier Beisitzern besteht.

(2) Die Besitzer und für Behinderungsfälle zwei Stellvertreter werden vom

Wahlkommissar, möglichst aus der Zahl der Vertrauensmänner für die einzelnen Wahlvorschläge (§ 13), berufen und durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

(3) Der Wahlausschuß faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Wahlkommissar den Ausschlag.

(4) Der Wahlausschuß bestimmt ein Mitglied zur Aufnahme der Niederschriften über die Verhandlungen.

(5) Die Beisitzer erhalten keine Vergütung.

(6) Im Bedarfsfalle können Hilfskräfte herangezogen werden, die nicht stimmberechtigt sind.

Wählerlisten.

§ 5.

(1) Für jede Gemeinde (selbständigen Gutsbezirk usw.) hat der Gemeindevorstand (Magistrat usw.) eine Wählerliste nach Anlage A aufzustellen.

(2) In Gemeinden, die in mehrere Stimmbezirke zerfallen, sind für jeden Stimmbezirk getrennte Wählerlisten aufzustellen.

(3) In Stimmbezirken, die aus mehr als einer Gemeinde bestehen, heften die Wahlvorsteher die ihnen aus den einzelnen Gemeinden zugehenden Wählerlisten zu einer Wählerliste zusammen.

§ 6.

(1) In die Wählerliste sind alle Wahlberechtigten nach Vor- und Zunamen, Geburtszeit, Berufsstand sowie Wohnort oder Wohnung einzutragen. Ferner ist einzutragen, ob der Wahlberechtigte Eigentümer, Nutznießer oder Pächter der land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke ist, ob er die Landwirtschaft im Haupt- oder Nebenberufe betreibt und im letzteren Falle, ob die Voraussetzung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes erfüllt ist.

(2) Bei Gemeinschaftsverhältnissen (Mieteigentum, gemeinsamer Nießbrauch, gemeinsame Pacht) sind alle an der Gemeinschaft beteiligten Personen unter Angabe des Gemeinschaftsverhältnisses einzutragen. Bei Eheleuten ist für den nicht nach ehelichem Güterrecht gleichberechtigten Ehegatten oder den Ehegatten, der an dem Betriebe nicht durch Miteigentum beteiligt ist, der Grund der Wahlberechtigung (Mittätigkeit in der Landwirtschaft) anzugeben.

(3) Bei Personen unter 20 Jahren, bei Personen, die, abgesehen von ihrem Lebensalter, geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, und bei juristischen Personen ist der gesetzliche Vertreter aufzuführen.

(4) Personen, bei denen Wahlausschlußgründe bestehen, sind in die Liste nur dann einzutragen, wenn der Wahlausschlußgrund zur Zeit der Wahl weggefallen sein wird oder kann.

§ 7.

Betriebsinhaber, deren Betriebe sich über mehrere Wahlbezirke eines Kammerbetriebes erstrecken oder die mehrere Betriebe in verschiedenen Wahlbezirken besitzen, sind nur in die Wählerliste ihres Wohnsitzes, oder, wenn dieser außerhalb des Kammerbezirks liegt, in die Wählerliste des nach dem Betriebsumfange hauptsächlich beteiligten Wahlbezirks aufzunehmen.

§ 8.

(1) Die Wählerlisten sind vom einundzwanzigsten bis vierzehnten Tage vor dem Wahltage zu jedermanns Einsicht auszulegen.

(2) Einsprüche gegen die Wählerlisten sind in der gleichen Frist bei dem Gemeindevorstande zu erheben.

(3) Der Gemeindevorstand hat Ort und Zeit der Auslegung der Wählerliste vorher in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und dabei darauf hinzuweisen, daß Einsprüche gegen die Listen spätestens am vierzehnten Tage vor dem Wahltage bei dem Gemeindevorstande zu erheben sind. In der Bekanntmachung ist ferner darauf hinzuweisen, daß die Wahlberechtigten, die infolge Betriebswechsels oder Verlegung des Wohnsitzes bis zum Wahltag in einem anderen Stimmbezirk oder einem anderen Wahlbezirke stimmberechtigt werden, eine entsprechende Umschreibung in den Wählerlisten zu beantragen haben.

§ 9.

Einsprüche, die vom Gemeindevorstande nicht ohne weiteres als begründet erachtet und abgestellt werden, sind der Gemeindeaufsichtsbehörde vorzulegen, die darüber binnen acht Tagen nach Ablauf der Auslegungsfrist endgültig entscheidet. Die Entscheidung ist den Beteiligten bekanntzugeben und in der Wählerliste zu vermerken.

§ 10

(1) Wahlberechtigte können nach Ablauf der Auslegungsfrist, abgesehen von dem Falle des § 8 Abs. 3 letzter Satz, nur auf rechtzeitig erhobenen Einspruch in die Wählerlisten aufgenommen werden.

(2) Alle Aenderungen der Wählerlisten sind durch eine mit Tag und Unterschrift versehene Bemerkung zu begründen.

§ 11.

Nach Ablauf der sich nach § 9 ergebenden Frist schließt der Gemeindevorstand die Wählerliste mit einer Bescheinigung darüber, daß und wie lange die Liste öffentlich ausgelegen hat sowie daß die Bekanntmachung hierüber erfolgt ist, ab und übersendet die Liste dem Wohlvorsteher (§ 3).

Wahlvorschläge.

§ 12.

Der Oberpräsident macht spätestens einen Monat vor dem Wahltage durch die Regierungsamtsblätter die Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Kammermitglieder unter Benennung der Wahlkommissare (§ 9 Abs. 1 des Gesetzes) bekannt und fordert dabei zur Einreichung von Wahlvorschlägen an die Wahlkommissare auf.

§ 13.

(1) Die Wahlvorschläge sind spätestens am einundzwanzigsten Tage vor dem Wahltage bei dem Wahlkommissar einzureichen.

(2) Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens zehn im Wahlbezirke zur Ausübung der Wahl berechtigten Personen unter Hinzufügung des Standes und Wohnorts unterzeichnet sein und doppelt so viel Namen wählbarer Bewerber enthalten, als Kammermitglieder im Wahlbezirke zu wählen sind. Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge nach Vor- und Zunamen, Alter, Stand oder Beruf sowie Wohnort und Wohnung bezeichnet sein.

(3) Dem Wahlvorschlage sind die Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag sowie Bescheinigungen der Gemeindebehörden darüber beizufügen, daß die Unterzeichner in die Wählerliste aufgenommen worden sind. Die Bescheinigungen sind von den Gemeinden unentgeltlich auszustellen.

(4) In demselben Wahlbezirke darf ein Bewerber nur einmal vorgeschlagen werden.

§ 14.

(1) In jedem Wahlvorschlage soll ein Vertrauensmann möglichst am Sitze des Wahlkommissars wohnhaft, bezeichnet werden, der für die Verhandlungen mit dem Wahlkommissar und dem Wahlausschusse, zur Zurücknahme des Wahlvorschlags sowie zur Abgabe und Rücknahme von Verbindungserklärungen bevollmächtigt ist. In derselben Weise kann ein Stellvertreter bezeichnet werden.

(2) Fehlt die Bezeichnung des Vertrauensmannes, so gelten die Unterzeichner der Reihenfolge nach als Vertrauensmänner.

(3) Erklärt mehr als die Hälfte der Unterzeichner eines Wahlvorschlags schriftlich, daß der Vertrauensmann oder sein Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden soll, so tritt dieser ein, sobald dem Wahlkommissar die Erklärung zugeht.

§ 15.

(1) Mehrere Wahlvorschläge können mit einander verbunden werden. Die Verbindung muß von den Unterzeichnern der einzelnen Wahlvorschläge oder ihren Bevollmächtigten übereinstimmend spätestens am siebenten Tage vor dem Wahltage schriftlich erklärt werden.

(2) Verbundene Wahlvorschläge können nur gemeinschaftlich zurückgenommen werden.

(3) Die verbundenen Wahlvorschläge gelten den anderen Wahlvorschlägen gegenüber als ein Wahlvorschlag.

§ 16.

(1) Der Wahlkommissar hat die Vertrauensmänner (§ 14) unverzüglich zur Beseitigung von Mängeln der eingereichten Wahlvorschläge aufzufordern.

(2) Die Mängel der Wahlvorschläge und ihrer Verbindungen können nur bis zum siebenten Tage vor dem Wahltage beseitigt werden. Innerhalb derselben Frist müssen Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen desselben Wahlbezirkes benannt sind, dem Wahlkommissar erklären, für welchen Wahlvorschlag sie sich entscheiden.

§ 17.

(1) Bewerber, gegen deren Wählbarkeit der Wahlkommissar Bedenken erhebt,

können innerhalb der im § 16 Abs. 2 vorgeschriebenen Frist durch andere ersetzt werden, wenn mehr als die Hälfte der Unterzeichner des Wahlvorschlags dies schriftlich beantragt.

(2) In gleicher Weise kann die Zahl der Bewerber (§ 13 Abs. 2) nachträglich ergänzt werden.

§ 18.

Jeder Wahlvorschlag darf nur einer Gruppe von verbundenen Wahlvorschlägen angehören. Der Wahlkommissar hat gegebenenfalls auf eine vorschriftsmäßige Verbindung der Wahlvorschläge durch Verhandlung mit den Vertrauensmännern hinzuwirken.

§ 19.

Die Vertrauensmänner können gegen Verfügungen, die der Wahlkommissar auf Grund der §§ 16 bis 18 erläßt, die Entscheidung des Wahlausschusses anrufen.

§ 20.

(1) Nach Ablauf der Frist für die Beseitigung von Mängeln (§ 16 Abs. 2) entscheidet der Wahlausschuß in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge und ihrer Verbindungen.

(2) In den Wahlvorschlägen werden die Namen der Bewerber gestrichen, deren Persönlichkeit nicht feststeht, deren Zustimmungserklärung fehlt, die nachgewiesenermaßen nicht wählbar sind oder die auf mehreren Wahlvorschlägen desselben Wahlbezirks benannt sind.

(3) Bewerber, die auf demselben Wahlvorschlage mehrmals benannt sind, gelten als nur einmal vorgeschlagen.

(4) Bleiben danach auf einem Wahlvorschlage mehr Namen stehen, als nach § 12 Abs. 2 zulässig sind, so werden die Namen gestrichen, die in der Reihenfolge der Benennung der zugelassenen Zahl nachfolgen.

(5) Nicht zugelassen werden Wahlvorschläge oder Verbindungen, die verspätet eingereicht oder erklärt sind, oder den vorgeschriebenen Erfordernissen nicht entsprechen.

(6) Werden Namen auf Wahlvorschlägen gestrichen oder Wahlvorschläge oder Verbindungen von solchen nicht zugelassen, so ist der Vertrauensmann hiervon unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen.

§ 21.

Der Name des Bewerbers, der in dem Wahlvorschlag an erster Stelle benannt ist, dient zur Bezeichnung des Wahlvorschlags.

§ 22.

(1) Der Wahlausschuß hat sämtliche Wahlvorschläge in der Form, in der sie zugelassen werden, aber unter Weglassung der Namen der Unterzeichner und Vertrauensmänner, gleichzeitig und spätestens am fünften Tage vor der Wahl durch die zu amtlichen Veröffentlichungen dienenden Blätter des Wahlkreises bekanntzumachen.

(2) Hierbei ist zugleich anzugeben, welche Wahlvorschläge miteinander verbunden sind.

(4) In der Bekanntmachung soll die rechtliche Bedeutung der Wahlvorschläge und ihrer Verbindung kurz erläutert werden.

(5) Nach der Bekanntmachung ist die Zurücknahme der Wahlvorschläge und ihrer Verbindungen unzulässig.

Wahlhandlung.

§ 23.

Der Wahlvorsteher ladet die Mitglieder des Wahlvorstandes bis spätestens drei Tage vor der Wahl ein, bei Beginn der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes im Wahlraume zu erscheinen.

§ 24.

(1) Die Wahlhandlung ist öffentlich. Sie beginnt um 9 Uhr vormittags.

(2) Die Abstimmung dauert bis 6 Uhr nachmittags. Sie kann auch schon vorher geschlossen werden, sobald sämtliche in der Wählerliste aufgeführten Personen ihre Stimme abgegeben haben.

§ 25.

(1) Der Tisch des Wahlvorstandes ist so aufzustellen, daß er von allen Seiten zugänglich ist.

(2) An oder auf diesen Tisch wird die Wahlurne gestellt, die von der bei den politischen Wahlen üblichen Beschaffenheit sein muß.

(3) Vor Beginn der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist. Von da ab bis zur Herausnahme der Stimmzettel nach Schluß der Abstimmung darf die Wahlurne nicht wieder geöffnet werden

§ 26.

(1) Jedermann hat Zutritt zum Wahlraume. Ansprachen dürfen darin nicht gehalten werden. Nur der Wahlvorstand darf über das Wahlgeschäft beraten und beschließen.

(2) Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Wahlraume verweisen; sie dürfen, wenn sie wahlberechtigt sind, vorher ihre Stimme abgeben.

(3) Ein Abdruck dieser Wahlordnung und der nach § 22 erlassenen Bekanntmachung ist in jedem Wahlraum auszulegen.

§ 27.

(1) Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher die Beisitzer und den Schriftführer (§ 3 Abs. 2) durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

(2) Zu keiner Zeit dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein. Der Wahlvorsteher und der Schriftführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen; verläßt einer von ihnen vorübergehend den Wahlraum, so ist mit der Vertretung ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

§ 28.

(1) Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, die die Namen der Bewerber, denen der Wähler seine Stimme geben will, enthalten. Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahlraumes handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung herzustellen. Im Wahlraume dürfen Stimmzettel weder aufgelegt noch verteilt werden.

(2) Die Namen auf den einzelnen Stimmzetteln dürfen nur einem der öffentlich bekanntgegebenen Wahlvorschläge entnommen sein.

(3) Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein; sie sollen nicht über 9 : 12 Zentimeter groß sein. Ihre Beschaffung ist Sache der Wähler.

§ 29.

(1) Die Stimmzettel sind in Umschlägen abzugeben, die den Wählern im Wahlraume zu behändigen sind. Die Umschläge müssen von gleicher Beschaffenheit sein und dürfen keine Kennzeichen haben. Sie sollen 12 : 15 Zentimeter groß und aus undurchsichtigem Papier hergestellt sein.

(2) Im Wahlraum oder in Nebenräumen, die nur durch den Wahlraum betretbar und unmittelbar mit ihm verbunden sind, müssen Vorrichtungen getroffen sein, die es dem Wähler ermöglichen, seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag zu legen.

(3) Stimmzettel, die nicht in einem amtlich gelieferten Umschlag oder in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgegeben werden, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen, ebenso Stimmzettel von Wählern, die sich nicht in den im Abs. 2 bezeichneten Raum begeben haben.

§ 30.

(1) Die Wahl erfolgt in Person. Der Wähler, der seine Stimme abgeben will, nimmt im Wahlraum einen amtlich bereitgehaltenen Umschlag in Empfang, begibt sich damit in den im § 29 Abs. 2 bezeichneten Raum, steckt dort seinen Stimmzettel in den Umschlag, tritt an den Wahlvorstandstisch, nennt seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Schriftführer den Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Stellvertreter, der ihn sofort ungeöffnet in die Wahlurne legt.

(2) Wähler, die durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihre Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen und sie dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

(3) Für Personen unter 20 Jahren, für Personen, die, abgesehen von ihrem Lebensalter, geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, sowie für juristische Personen stimmt der gesetzliche Vertreter. Die Namen der Vertreter sind bei der Stimmabgabe in der Wählerliste zu vermerken.

(4) Bei Zweifel über die Person des Wählers kann der Wahlvorsteher einen Ausweis verlangen.

(5) Wahlberechtigt ist nur, wer in der Wählerliste aufgeführt ist. Wahlberechtigte, die nach der Auslegung der Wählerliste innerhalb des Kammerbezirkes ihren Betrieb gewechselt oder den Betriebssitz oder den ständigen Aufenthalt verlegt haben, sind in dem Stimmbezirke zur Wahl zuzulassen, in dessen Wählerliste sie eingetragen sind.

(6) Abwesende können sich weder vertreten lassen, noch sonst an der Wahl teilnehmen.

§ 31.

Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Wählers neben dessen Namen in der Wählerliste.

§ 32.

(1) Nach Ablauf der Wahlzeit erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Danach dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

(2) Die Umschläge werden aus der Wahlurne genommen und gezählt. Zugleich wird die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste (§ 31) festgestellt. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies in der Wahlniederschrift zu vermerken und, wenn möglich, zu erläutern.

§ 33.

(1) Das Abstimmungsergebnis ist im unmittelbaren Anschluß an die Wahl festzustellen.

(2) Bei der Prüfung des Abstimmungsergebnisses öffnet ein Beisitzer die Umschläge, nimmt die Stimmzettel heraus und übergibt sie dem Wahlvorsteher, der sie laut vorliest und nebst den Umschlägen einem anderen Beisitzer zur Aufbewahrung bis zum Ende der Wahlhandlung übergibt.

§ 34.

Ueber die Stimmenzählung ist vom Schriftführer eine Stimmliste und von einem Beisitzer eine Gegenliste zu führen, in denen jede dem einzelnen Wahlvorschlage zugefallene Stimme zu vermerken ist. Liste und Gegenliste sind vom Wahlvorstande zu unterschreiben und der Wahlniederschrift beizufügen.

§ 35.

(1) Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel und über sonstige Anstände bei der Wahl entscheidet, vorbehaltlich der Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren (§ 10 des Gesetzes), der Wahlvorstand mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Wahlvorsteher den Ausschlag.

(2) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht in einem amtlich gelieferten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind,
2. die nicht von weißem Papier sind,
3. die mit einem Kennzeichen versehen sind,

4. die keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten,
5. aus denen nicht die Person mindestens eines Bewerbers unzweifelhaft hervorgeht,
6. die eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber allen Gewählten enthalten,
7. die Namen aus verschiedenen Wahlvorschlägen enthalten,
8. die ausschließlich auf andere als die in den öffentlich bekanntgegebenen Wahlvorschlägen aufgeführten Personen lauten.

(3) Mehrere in einem Umschlag enthaltene gleichlautende Stimmzettel gelten als eine Stimme; in einem Umschlag enthaltene auf verschiedene Personen lautende Stimmzettel sind ungültig.

(4) Die gültigen Stimmzettel sind ohne Rücksicht auf ihre Vollständigkeit und die Reihenfolge der Benennungen den einzelnen Wahlvorschlägen zuzurechnen.

§ 36.

(1) Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand Beschluß fassen muß, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und der Wahlniederschrift beizufügen. In der Niederschrift sind die Gründe kurz anzugeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt worden sind.

(2) Ist ein Stimmzettel wegen der Beschaffenheit des Umschlages für ungültig erklärt worden, ist auch der Umschlag beizufügen.

§ 37.

Alle Stimmzettel und Umschläge, die nicht nach § 36 der Wahlniederschrift beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen, zu versiegeln und dem Gemeindevorstande des Wahlorts zu übergeben. Sie sind so lange aufzubewahren, bis über die Gültigkeit der Wahl endgültig entschieden ist (§ 10 des Gesetzes).

§ 38.

Ueber die Wahlhandlung ist eine Niederschrift nach Anlage B aufzunehmen.

§ 39.

Die Wahlniederschriften sind mit den dazu gehörigen Anlagen von den Wahlvorstehern unverzüglich dem Wahlkommissar einzureichen. Sie müssen spätestens am vierten Tage nach der Wahl in dessen Hände gelangen. Die Wahlvorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 40.

(1) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses beruft der Wahlkommissar den Wahlausschuß (§ 4) unverzüglich zu einer Sitzung zusammen. Die Sitzung ist öffentlich.

(2) Im Bedarfsfalle können andere Beisitzer zugezogen werden als diejenigen, die bei der Prüfung der Wahlvorschläge tätig waren.

§ 41.

(1) Der Wahlausschuß stellt die Ergebnisse der Wahlen in den einzelnen Stimmbezirken an der Hand der Wahlniederschriften zusammen und ermittelt danach, wieviel gültige Stimmen abgegeben und wie viele hiervon auf jeden Wahlvorschlag und auf die verbundenen Wahlvorschläge gemeinschaftlich entfallen sind.

(2) Geben die Wahlen in den einzelnen Stimmbezirken zu Bedenken Anlaß, so kann der Wahlkommissar die Stimmzettel und Umschläge (§ 37) einfordern und einsehen.

§ 42.

(1) Die zu besetzenden Kammermitgliederstellen werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen nach § 41 Abs. 1 zugefallenen Stimmen verteilt.

(2) Die Verteilung erfolgt in der Weise, daß die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen nacheinander durch 1, 2, 3 usw. geteilt werden, bis von den sich hierbei ergebenden Teilzahlen so viele Höchstzahlen der Größe nach ermittelt sind, wie Kammermitglieder zu wählen sind.

(3) Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Mitgliedersitze, wie auf ihn Höchstzahlen entfallen. Wenn an letzter Stelle auf mehrere Wahlvorschläge die gleiche Höchstzahl entfällt, entscheidet das Los.

§ 43.

(1) Sind verbundene Wahlvorschläge vorhanden, so wird bei Verteilung der Mitgliedersitze auf die einzelnen Wahlvorschläge jede Gruppe verbundener Wahlvorschläge als ein Wahlvorschlag angesehen und ihr die ihrer Gesamtstimmenzahl entsprechende Mitgliederzahl zugeteilt.

(2) Die so ermittelte Mitgliederzahl wird nach den Grundsätzen des § 42 auf die einzelnen miteinander verbundenen Wahlvorschläge unterverteilt.

(3) Für die Verteilung der einem Wahlvorschlage zugeteilten Sitze unter die einzelnen Bewerber ist die Reihenfolge der Benennungen auf den Wahlvorschlägen maßgebend.

§ 44

Wenn ein Wahlvorschlag oder eine Gruppe von Wahlvorschlägen weniger Bewerber enthält, als auf sie Höchstzahlen entfallen, so gehen die überschüssigen Sitze auf die Höchstzahlen der anderen Wahlvorschläge über.

§ 45.

(1) Der Wahlkommissar verkündet das Ergebnis der Wahl sofort nach seiner Feststellung unter Angabe der Zahlen der auf die einzelnen Wahlvorschläge und auf jede Gruppe verbundener Wahlvorschläge entfallenen gültigen Stimmen sowie der Namen der Gewählten.

(2) Das Ergebnis ist im Wahlbezirk öffentlich bekanntzumachen.

§ 46.

Ueber die Verhandlung des Wahlausschusses ist eine Niederschrift nach Anlage C aufzunehmen.

§ 47.

(1) Der Wahlkommissar benachrichtigt die Gewählten von der Wahl und fordert sie auf, sich binnen acht Tagen nach Zustellung der Nachricht über die Annahme der Wahl zu erklären.

(2) Schweigen oder Annahme unter Vorbehalt oder Verwahrung gilt als Ablehnung.

§ 48.

Die Verhandlungen über die Wahlen in den Stimmbezirken und über die Ermittlung des Wahlergebnisses übersendet der Wahlkommissar unverzüglich an die Landwirtschaftskammer.

Ersatz ablehnender oder ausscheidender Bewerber.

§ 49.

(1) Wenn ein Gewählter die Wahl ablehnt oder nachträglich aus der Landwirtschaftskammer ausscheidet, so tritt an seine Stelle ohne Vornahme einer Ersatzwahl der Bewerber, der demselben Wahlvorschlag oder, wenn dieser erschöpft ist, einem mit ihm verbundenen Wahlvorschlag angehört und nach der Vorschrift im § 43 Abs. 3 hinter dem Ablehnenden oder Ausscheidenden an erster Stelle berufen erscheint.

(2) Ist ein solcher Bewerber nicht vorhanden, so bleibt die Stelle unbesetzt.

(3) Die erforderlichen Feststellungen trifft die Landwirtschaftskammer auf Grund der gemäß § 46 aufgenommenen Niederschriften. Das Ergebnis ist öffentlich bekanntzumachen.

Nachwahl.

§ 50.

Wird im Wahlprüfungsverfahren (§ 10 des Gesetzes) die ganze Wahl für ungültig erklärt, so hat der Oberpräsident sofort eine Nachwahl für den Wahlbezirk zu veranlassen. Erforderlichenfalls ernennt er einen neuen Wahlkommissar und macht dies öffentlich bekannt.

§ 51.

(1) Für die Nachwahl gelten die gleichen Vorschriften wie für die Hauptwahl.

(2) Die Stimmbezirke, die Wahlräume, die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter bleiben unverändert, soweit nicht eine Aenderung nach dem Ermessen des Wahlkommissars geboten erscheint. Solche Aenderungen sind gemäß § 2 Abs. 2 öffentlich bekannt zu machen.

§ 52.

(1) Findet die Nachwahl binnen Jahresfrist nach dem Wahltage statt, so sind dieselben Wählerlisten anzuwenden wie bei der ersten Wahl. Sie sind zu diesem Zwecke von den Wahlakten zu trennen und den Wahlvorstehern zuzustellen. Eine Berichtigung der Listen ist nur dann erforderlich, wenn die Unrichtigkeit der Listen zur Ungültigkeit der Wahl Anlaß gegeben hat. Eine wiederholte Auslegung der Listen unterbleibt.

(2) Bei einer späteren Nachwahl sind neue Wählerlisten aufzustellen.

§ 53.

Für jede Nachwahl sind neue Wahlvorschläge einzureichen.

Berlin, den 6. Januar 1921.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Braun.

Anlage A

Wählerliste

der Gemeinde A, Stimmbezirk 1, für die Wahlen z. Landwirtschaftskammer in

Lfd Nr.	Wahlvermerk: Hauptwahl	Wahlvermerk: Nachwahl	Vor- und Zuname	Berufsstand	Hausnummer, bei Auswärtigen auch Wohnort	Geburts-: Tag	Geburts-: Monat	Geburts-: Jahr	Grundlage der Wahlberechtigung	Haupt- od. Nebenberuf	Bei Nebenberuf: Umfang des Betriebes usw.	Gemeinschaftsverhältnis	Bei Minderjährigen u. sonst. ganz od. beschränkt Geschäftsunfähigen sowie jur. Personen: gesetzlicher Vertreter	Bemerkungen
1	-|-		Franz Meyer	Landw.	Nr. 1	4.	3.	1870	Eigent.	H.				
2	-|-		Johann Schmidt	Landw.	Nr. 2	6.	10.	1880	Eigent.	H.				
2a	-|-		Anna Schmidt	Ehefrau	Nr. 2	8.	12.	1885	in der Landwirtsch. mittätig					
3	-|-		Adolf Grütter	Domänenpächter	Nr. 3	7.	4.	1869	Pacht	H.				
4	-|-		Staatsforstverwaltung	—	—	—	—	—	Eigent.	H.			Oberförster N in M	
5	-|-		Karl Beck	Kaufm.	Minden, Bahnhofstr. 6	9.	5.	1878	Eigent.	N.	größerer landwirtsch. Betrieb			
6	-|-		Hermann Runge	Landw.	Nr. 6	10.	12.	1896	Eigent.	H.		Miteigentum		
6a	-|-		Adolf Runge	Landw.	Nr. 6	7.	1.	1898	Eigent.	H.				
7	-|-		Franz Schröder	Landw.	Nr. 7	8.	2.	1902	Eigent.	H.			Vormund: Landwirt Franz Meyer	

88

Abgeschlossen. Diese Wählerliste hat nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom ..... bis ..... zu jedermanns Einsicht im Gemeindehause ausgelegen.

A ....., den .....

Der Gemeindevorsteher. X.

Nr. 62. Maul- und Klauenseuche.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Herrn Regierungspräsidenten in Liegnitz folgendes bestimmt:

Nachdem in den Klauenviehbeständen

des Stellenbes. Heinrich Ulbrich in Gießmannsdorf,
" " Hermann Unger in Nieder Kunzendorf,
" " Heinrich Täuber in Streckenbach,

die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, bilden die Gehöfte der vorgenannten Besitzer je einen Sperrbezirk. Für diese Sperrbezirke, gelten die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 12. Juli cr. (Kreisbl. S. 429 ff.) getroffenen Anordnungen.

Bolkenhain, den 17. Januar 1921.

Nr. 63. Viehseuchen.

Maul- und Klauenseuche ausgebrochen: In Kauffung, Alt Schönau, Altenberg, Jannowitz, Seiffersdorf, Rohrlach, Tieshartmannsdorf, Berbisdorf, Hohenliebenthal, Reichswaldau, Röversdorf, Klein-Helmsdorf, Kammerswaldau, Schönwaldau, Falkenhain, Neukirch, Konradswaldau, Ludwigsdorf, Johnsdorf, Herrmannswaldau, Rosenau, Helmsbach und Ketschdorf, Kreis Schönau a./K., Haselbach und Klein-Hennersdorf Kreis Landeshut, Fröhlichsdorf, Kreis Waldenburg.

Bolkenhain, den 15. Januar 1921.

Der Landrat.

Nr. 64. Umgemeindung.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses vom 7. Dezember 1920 sind die in der Gemarkung Seitendorf belegenen Parzellen Kartenblatt 1, Nr. 246 und 247 des Gemeindebezirks Wiesau, Mutterrole 35, Grundbuch Band I, Blatt 28 — dem Landwirte Alfred Kügler in Neu-Röhrsdorf gehörig — von dem Gemeindebezirke Wiesau abgetrennt und mit dem Gemeindebezirke Neu-Röhrsdorf kommunalrechtlich vereinigt worden.

Bolkenhain, den 8. Januar 1921.

Nr. 65. Anonyme Anzeigen.

In letzter Zeit sind wiederholt anonyme Anzeigen bei dem Landratsamt ein-

gereicht worden. Ich ersuche die Ortsbehörden, ortsüblich bekannt zu machen, daß ich es ablehnen muß, auf Anzeigen etwa zu veranlassen, deren Verfasser die behaupteten Vergehungen, bezw. Uebertretungen durch ihre Unterschrift nicht vertreten wollen. Dagegen werden mit Unterschrift versehene und begründete Anzeigen stets einer unnachsichtlichen Prüfung unterzogen und die beschuldigten Personen zur Verantwortung gezogen werden.

Volkenhain, den 12. Januar 1921.

Nr. 66. Kreisblattbezug.

Die mit der Bezahlung der Kreisblattsabonnementsgebühren sowie der Postgebühren für das zu liefernde Freiexemplar noch rückständigen Bezieher werden nochmals ersucht, dieselben umgehend an die Bürokasse des Kreisausschusses abzuführen.

Volkenhain, den 15. Januar 1921.

Nr. 67. Feststellung der Rechnung der Kreiskommunalkasse für 1919.

Gemäß § 129 der Kreisordnung bringe ich nachstehende Auszüge aus der Rechnung der Kreiskommunalkasse mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß auf dem am 18. v. Mts. stattgefundenen Kreistage die Abnahme dieser Rechnung und die Entlastung des Rechnungsführers erfolgt ist.

Auszug
aus der Kreiskommunalkassen-Rechnung des Kreises Volkenhain für das Rechnungsjahr 1919.

Allgemeine Kreiskommunalverwaltung Abschnitt A:

Einnahme	489 063,62	Mark.
Ausgabe	487 319,03	„
Bestand:	1 744,59	Mark.

Kreiswegebauverwaltung Abschnitt B:

Einnahme	355 466,55	Mark.
Ausgabe	353 169,39	„
Bestand:	2 297,16	Mark.

Wiederhohlung:

	Bestand:	
1. Abschnitt A:	1 744,59	Mark.
2. „ B:	2 297,16	„
Gesamtbestand:	4 041,75	Mark.

Volkenhain, den 22. Januar 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. Dr. Kiekebusch.

Sonder-Ausgabe.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Herausgegeben vom Landratsamt — Gedruckt in der A. Mosig'schen Buchdruckerei in Bolkenhain

Stück 4a Bolkenhain, den 27. Januar **1921**

Inhalt: Bekanntmachung, betr. Wahlen zur Landwirtschaftskammer in der Provinz Niederschlesien. Nr. 68.

Nr. 68. Bekanntmachung, betr. Wahlen zur Landwirtschaftskammer in der Provinz Niederschlesien.

I. Die Neuwahlen für die Landwirtschaftskammer finden gemäß Anordnung des Herrn Landwirtschaftsministers am 27. Februar 1921 statt.

II. Verzeichnis der Wahlbezirke, der Wahlkommissare und der zu wählenden Mitglieder für die Landwirtschaftskammer.

Lfd. Nr.	Wahlbezirk	Wahlkommissar	Zahl der zu wählenden Kammermitglieder
	Regierungsbezirk Liegnitz.		
1	Kreis Bolkenhain	Landrat	2

III. Einreichung von Wahlvorschlägen.

Auf Grund des § 12 der Wahlordnung für die Landwirtschaftskammern vom 6. Januar 1921 (Gesetzsamml S. 44) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen an die unter I angegebenen Herren Wahlkommissare auf.

Breslau, den 21. Januar 1921.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

Zimmer.

Veröffentlicht.

Die Wahlvorschläge sind spätestens am einundzwanzigsten Tage vor dem Wahltage, das ist der **6. Februar 1921,** bei mir, dem unterzeichneten Landrat als Wahlkommissar, einzureichen.

Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens zehn im Wahlbezirke zur Ausübung der Wahl berechtigten Personen unter Hinzufügung des Standes und Wohnortes unterzeichnet sein und **doppelt** so viel Namen wählbarer Bewerber enthalten, als Kammermitglieder im Wahlbezirke zu wählen sind. Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge nach Vor- und Zunamen, Alter, Stand oder Beruf, sowie Wohnort und Wohnung bezeichnet sein.

Dem Wahlvorschlage sind die Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag sowie Bescheinigungen der Gemeindebehörden darüber beizufügen, daß die Unterzeichner in die Wählerliste aufgenommen worden sind. Die Bescheinigungen sind von den Gemeinden unentgeltlich auszustellen.

In demselben Wahlbezirke darf ein Bewerber nur einmal vorgeschlagen werden.

In jedem Wahlvorschlage soll ein Vertrauensmann möglichst am Sitze des Wahlkommissars wohnhaft, bezeichnet werden, der für die Verhandlungen mit dem Wahlkommissar und dem Wahlausschusse zur Zurücknahme des Wahlvorschlages sowie zur Abgabe und Rücknahme von Verbindungserklärungen bevollmächtigt ist. In derselben Weise kann ein Stellvertreter bezeichnet werden.

Fehlt die Bezeichnung des Vertrauensmannes, so gelten die Unterzeichner der Reihenfolge nach als Vertrauensmänner.

Erklärt mehr als die Hälfte der Unterzeichner eines Wahlvorschlages schriftlich, daß der Vertrauensmann oder sein Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden soll, so tritt dieser ein, sobald dem Wahlkommissar die Erklärung zugeht.

Mehrere Wahlvorschläge können miteinander verbunden werden. Die Verbindung muß von den Unterzeichnern der einzelnen Wahlvorschläge oder ihren Bevollmächtigten übereinstimmend spätestens am siebenten Tage vor dem Wahltage, das ist der **20. Februar**, schriftlich erklärt werden.

Verbundene Wahlvorschläge können nur gemeinschaftlich zurückgenommen werden.

Die verbundenen Wahlvorschläge gelten den anderen Wahlvorschlägen gegenüber als ein Wahlvorschlag.

Zudem verweise ich auf die §§ 16—22 der auf Seite 71 flg. des diesjährigen Kreisblattes bekanntgegebenen Wahlordnung für die Landwirtschaftskammern vom 6. Januar 1921.

Zur Wahl nicht zugelassen werden Wahlvorschläge oder Verbindungen, die verspätet eingereicht oder erklärt sind, oder den vorgeschriebenen Erfordernissen nicht entsprechen.

Bolkenhain, den 27. Januar 1921.

Der Wahlkommissar.

Dr. Kieckebusch, Landrat.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Herausgegeben vom Landratsamt — Gedruckt in der A. Mosig'schen Buchdruckerei in Bolkenhain

Stück 5 Bolkenhain, den 31. Januar **1921**

Inhalt: Fällige Termine im Monat Februar 1921. Nr. 69. Bekanntmachung betr. die Wahlen zum Landtag, zu den Provinziallandtagen und zu den Kreistagen Nr 70. — Verordnung über die Abänderung der Landeswahlordnung. Nr. 71. — Verordnung über die Abänderung der Wahlordnung für die Provinziallandtags- und Kreistagswahlen. Nr. 72. Betr. die Wahlscheine für die preußische Landtagswahl. Nr. 73. Betr. die Aufstellung, Auslegung und den Abschluß der Wählerlisten für die Landwirtschaftskammerwahlen. Nr. 74. — Abänderung des Verzeichnisses der Wahlbezirke pp für die Landtagswahlen. Nr. 75. — Erwerbslosenunterstützung - Höchstsätze. Nr. 76. — Imker. Nr. 77. Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung der Fleischversorgung in der Uebergangszeit nach Aufhebung der Zwangswirtschaft. Nr 78. — Betr. Betriebsstoff für Verkehrszwecke, Aufhebung der Benzinhöchstpreise und der Zwangswirtschaft für Benzin. Nr. 79. — Höchstpreise für Zucker. Nr. 80. — Maul und Klauenseuche. Nr. 81. — Schornsteinfeger-Kehrlo nordnung. Nr. 82. — 1000 Mark Belohnung. Nr. 83. — Hauskollekten im Jahre 1921. Nr. 84. — Neuwahl der Gewerbegerichts-Beisitzer. Nr. 85. — Elektrizitätsgenossenschaft Hohenhelmsdorf und Oberlauterbach. Nr. 86. Petroleum für landw. Zwecke. Nr. 87.

Nr. 69.

Fällige Termine im Monat Februar 1921.

Von den Ortsbehörden sind die Nachweisungen über vorgenommene größere Vermessungsarbeiten einzureichen oder Fehlanzeige zu erstatten.

Bolkenhain, den 28. Januar 1921.

Nr. 70.

Bekanntmachung

gemäß § 25 des Gesetzes über die Wahlen zum Preußischen Landtag (Landeswahlgesetz vom 3. Dezember 1920 [G. S. S. 559] und § 9 Ziffer 5 des Gesetzes, betreffend die Wahlen zu den Provinziallandtagen und zu den Kreistagen vom 3. Dezember 1920 [G. S. 1921 S. 1]).

Unter Aufhebung meiner Bekanntmachung vom 7. Januar 1921 über die Unterscheidung der Stimmzettel für die auf den 20. Februar 1921 anberaumten Wahlen zum Preußischen Landtag, zu den Provinziallandtagen und zu den Kreistagen (abgedruckt in Nr. 9 des Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers vom 12. Januar 1921) bestimme ich folgendes.

1. Die Stimmzettel sollen eine **Aufschrift** tragen, aus der sich ergibt, für welche Wahl sie bestimmt sind („Landtag", „Provinz", „Kreis"). Die Aufschrift kann sich auf eine einzelne Wahl oder auf eine Mehrheit der gleichzeitig stattfindenden Wahlen beziehen.

2. Werden Stimmzettel ausgegeben, die für eine Mehrheit der gleichzeitig stattfindenden Wahlen (Landtag, Provinz, Kreis) bestimmt sind und eine entsprechende Aufschrift tragen, so ist es für die Entscheidung über die Gültigkeit der Stimme ohne Belang, **in welchen der für Landtag, Provinziallandtag und Kreistag bestimmten Wahlzettelumschläge die Stimmzettel gesteckt sind.**

3. Es ist zulässig, die Aufschrift auf dem Stimmzettel ganz oder teilweise zu streichen, letzteres, soweit dadurch kein Widerspruch zu dem Aufdruck des Wahlumschlags herbeigeführt wird. Wird für die Wahlen zum Provinziallandtag und zum Kreistag nur **ein** Stimmzettel abgegeben, so gilt der Stimmzettel als für beide Wahlen abgegeben, sofern sich nicht ausdrücklich aus der Aufschrift das Gegenteil ergibt.

4. Stimmzettel ohne Aufschrift sind solchen gleichzustellen, bei denen die Aufschriften durchstrichen sind.

Berlin, den 14. Januar 1921.

Der Minister des Innern

Severing.

Nr. 71. **Verordnung**

über die Abänderung der Landeswahlordnung vom 10. Dezember 1920 (G. S. S. 571).

Auf Grund des § 40 des Gesetzes über die Wahlen zum Preußischen Landtag (Landeswahlgesetz) vom 3. Dezember 1920 (G. S. S. 559) wird die Landeswahlordnung vom 10. Dezember 1920 (G. S. S. 571) wie folgt abgeändert.

I. § 51 (G. S. S. 583) erhält folgende Fassung:

„§ 51.

Die Stimmzettel müssen von weißem oder weißlichen Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein; die Verwendung von Zeitungspapier ist zulässig. Durchstreichungen auf Stimmzetteln gelten nicht als Kennzeichen. Die Stimmzettel sollen 9 : 12 Zentimeter groß sein und sind von dem Wähler in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlag, der kein unzulässiges Kennzeichen haben darf, abzugeben. Die Umschläge sollen 12 : 15 Zentimeter groß und aus undurchsichtigem Papier hergestellt sein; sie sind in der erforderlichen Zahl bereitzuhalten.

Im Wahlraum dürfen Stimmzettel weder aufgelegt noch verteilt werden. Der Wahlvorsteher hat die ihm zur Verwendung übergebenen Stimmzettel am Eingang

zum Wahlraum oder davor so aufzulegen, daß sie von den zur Stimmabgabe erscheinenden Wählern entnommen werden können."

II. § 59 (G. S. S. 585) erhält folgende Fassung:

„§ 59.

Ungültig sind Stimmzettel:

1. die nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem unzulässigen Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind;
2. die nicht von weißem oder weißlichem Papier sind;
3. die mit einem unzulässigem Kennzeichen versehen sind;
4. die keinen Namen oder keine Angabe, aus der die Person mindestens eines Bewerbers unzweifelhaft zu erkennen ist, auch keine oder keine erkennbare Bezeichnung eines Kreiswahlvorschlages mit der Nummer aus der amtlichen Bekanntgabe und auch kein zulässiges Kennwort enthalten;
5. die eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber allen Bewerbern enthalten;
6. die Namen aus verschiedenen Kreiswahlvorschlägen oder Bezeichnungen verschiedener Kreiswahlvorschläge enthalten, vorbehaltlich der Bestimmungen im Abs. 2;
7. die ausschließlich auf andere als die in den öffentlich bekanntgegebenen Kreiswahlvorschlägen aufgeführten Personen lauten;
8. denen ein Druck- oder Schriftstück beigefügt ist.

Bei Verbindung der Wahlen zum Landtag mit anderen Wahlen oder Abstimmungen kann der Minister des Innern die Verwendung eines gemeinsamen Stimmzettels für die Landtagswahl und die anderen Wahlen oder Abstimmungen zulassen. In diesem Fall darf der Stimmzettel die Bezeichnung je eines Kreiswahlvorschlages (Wahlvorschlags) und auch Namen aus je einem Kreiswahlvorschlag (Wahlvorschlag) für jede der verbundenen Wahlen enthalten, er muß aber erkennen lassen, auf welche Wahl sich der einzelne Wahlvorschlag (Name) bezieht. Die Streichung einer auf dem Stimmzettel zur Bezeichnung der gleichzeitig stattfindenden Wahlen angebrachten Aufschrift ist ohne Belang, soweit dadurch kein Widerspruch zwischen dieser Aufschrift und dem Aufdruck auf dem Umschlag entsteht. Insoweit ein solcher Widerspruch besteht, wird die Stimme nicht gezählt. Mehrere in einem Umschlag enthaltende gleichlautende Stimmzettel gelten als eine Stimme; in einem Umschlag enthaltene, auf verschiedene Kreiswahlvorschläge lautende Stimmzettel sind ungültig.

Die gültigen Stimmzettel sind ohne Rücksicht auf ihre Vollständigkeit und die Reihenfolge der Benennungen den einzelnen Kreiswahlvorschlägen zuzurechnen."

III. Der Vordruck für die Wahlniederschrift (Anlage 4 der Landeswahlordnung) erfährt auf Seite 604 folgende Aenderung:

a) Zu Absatz 4 Ziffer 4 muß es heißen:

„4 . . . . Stimmzettel, weil sie mit einem unzulässigen Kennzeichen versehen waren.

Nr. der Anlagen: . . . . . .*)."

b) Zu Absatz 4 ist hinter Ziffer 10 als Ziffer 11 einzufügen:

„11 . . . . Stimmen, weil die Aufschrift auf dem Stimmzettel im Widerspruch mit dem Aufdruck des Umschlags stand.

Nr. der Anlagen: . . . . . .*).

c) Zu Absatz 4: Ziffer 11 wird abgeändert in 12.

Berlin, den 18. Januar 1921.

Der Minister des Innern.
Severing.

Nr. 72. Verordnung über die Abänderung der Wahlordnung für die Provinziallandtags- und Kreistagswahlen.

Vom 31. Dezember 1920 (Gesetzsammlung 1921 Seite 8).

Auf Grund des § 26 des Gesetzes, betr. die Wahlen zu den Provinziallandtagen und zu den Kreistagen, vom 3. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 1) wird die Wahlordnung für die Provinziallandtags- und Kreistagswahlen vom 31. Dezbr. 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 8) wie folgt, abgeändert:

1. § 39 (Gesetzsamml. 1921 S. 16) erhält folgende Fassung:

§ 39. Die Stimmzettel müssen von weißem oder weißlichem Papier und dürfen — abgesehen von dem Falle des § 9 Ziffer 5 des Gesetzes - - mit keinem Kennzeichen versehen sein; die Verwendung von Zeitungspapier ist zulässig. Durchstreichungen auf Stimmzetteln gelten nicht als Kennzeichen. Die Stimmzettel sollen 9 : 12 cm groß sein und sind von dem Wähler in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlag, der kein unzulässiges Kennzeichen haben darf, abzugeben. Die Umschläge sollen 12 : 15 cm groß und aus undurchsichtigem Papier hergestellt sein; sie sind in der erforderlichen Zahl bereitzuhalten.

Im Wahlraum dürfen Stimmzettel weder aufgelegt noch verteilt werden. Der Wahlvorsteher hat die ihm zur Verwendung übergebenen Stimmzettel am Eingang zum Wahlraum oder davor so aufzulegen, daß sie von den zur Stimmabgabe erscheinenden Wählern entnommen werden können.

2. § 47 (Gesetzsamml. 1921 S. 18, 19) erhält folgende Fassung:

§ 47. Ungültig sind Stimmzettel:

1. die nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem unzulässigen Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind;

2. die nicht aus weißem oder weißlichem Papier bestehen;
3. die mit einem unzulässigen Kennzeichen versehen sind;
4. die keinen Namen oder keine Angabe, aus der die Person mindestens eines Bewerbers unzweifelhaft zu erkennen ist, auch keine oder keine erkennbare Bezeichnung eines Wahlvorschlags mit der Nummer aus der amtlichen Bekanntgabe und auch kein zulässiges Kennwort enthalten;
5. die eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber allen Bewerbern enthalten;
6. die Namen aus verschiedenen Wahlvorschlägen oder Bezeichnungen verschiedener Wahlvorschläge enthalten, vorbehaltlich der Bestimmung in Absatz 2;
2. die ausschließlich auf andere als die in den öffentlich bekanntgegebenen Wahlvorschlägen aufgeführten Personen lauten;
8. denen ein Druck- oder Schriftstück beigefügt ist.

Bei Verbindung der Wahlen zum Provinziallandtag mit anderen Wahlen oder Abstimmungen kann der Minister des Innern die Verwendung eines gemeinsamen Stimmzettels für die Provinziallandtagswahl und die anderen Wahlen oder Abstimmungen zulassen. In diesem Fall darf der Stimmzettel die Bezeichnung je eines Wahlvorschlages und auch Namen aus je einem Wahlvorschlag für jede der gleichzeitig stattfindenden Wahlen enthalten, er muß aber erkennen lassen, auf welche Wahl sich der einzelne Wahlvorschlag (Name) bezieht. Ist die Verwendung des gleichen Umschlags für die Provinziallandtagswahl und für andere Wahlen oder Abstimmungen angeordnet, so gilt ein solcher Stimmzettel als für jede dieser Wahlen oder Abstimmungen abgegeben, sofern er keine Aufschrift trägt oder seine Aufschrift nicht im Widerspruch zu dem Aufdruck des Umschlags steht.

Insoweit ein solcher Widerspruch besteht, wird die Stimme nicht gezählt. Mehrere in einem Umschlag enthaltene gleichlautende Stimmzettel gelten als eine Stimme; in einem Umschlag enthaltene, auf verschiedene Wahlvorschläge lautende Stimmzettel sind ungültig, soweit sich nicht aus ihrer Aufschrift ergibt, daß sie für verschiedene Wahlen abgegeben sind.

Die gültigen Stimmzettel sind ohne Rücksicht auf ihre Vollständigkeit und die Reihenfolge der Benennungen den einzelnen Wahlvorschlägen zuzurechnen.

3. § 50 (Gesetzsamml. 1921 S. 19) erhält folgende Fassung:

§ 50. Die Verwendung gemeinsamer Stimmzettel für die Wahlen zum Provinziallandtag und andere damit verbundene Wahlen oder Abstimmungen ist in der Niederschrift in der Weise zu vermerken, daß sowohl die Zahl der für eine Mehrheit von Wahlen als auch die Zahl der für die Provinziallandtagswahl allein abgegebenen Stimmzettel ersichtlich ist.

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand Beschluß fassen muß, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und der

Niederschrift beizufügen. In der Niederschrift sind die Gründe kurz anzugeben, auf denen die Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt worden sind.

Wenn ein Stimmzettel wegen der Beschaffenheit des Umschlags für ungültig erklärt worden ist, ist auch der Umschlag anzuschließen.

4. § 70 (Gesetzsamml. 1921 S. 23) erhält folgende Fassung:

§ 70. Auf die Wahlen zu den Kreistagen finden die Bestimmungen für die Wahlen zu den Provinziallandtagen, abgesehen von den sich auf den Provinzialwahlleiter beziehenden Vorschriften, sinngemäße Anwendung mit folgenden Maßgaben:

1. In den Bescheinigungen nach § 19 Ziffer 2 ist darzutun, daß der Bewerber im Kreise wohnt.

2. Für mehrere mit der Kreistagswahl gleichzeitig stattfindende Wahlen oder Abstimmungen abgegebene gemeinsame Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit vom Wahlvorstand Beschluß zu fassen war (§ 50 Absatz 2), sind der Niederschrift über die Provinziallandtagswahl beizufügen. In der Niederschrift über die Kreistagswahl ist ein entsprechender Vermerk, der auch die Zahl dieser Stimmzettel angibt, zu machen.

3. Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt unter Beachtung nachstehender Bestimmungen:

a) Der Wahlausschuß ermittelt die Verteilungszahl und verteilt die Sitze im Kreistag gemäß § 20 des Gesetzes auf die Wahlvorschläge. Er stellt auf Grund der von ihm vorgenommenen Verteilung die Namen der Gewählten und die Reihenfolge der Ersatzmänner fest.

b) der Wahlkommissar benachrichtigt die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl und fordert sie auf, sich binnen einer Woche nach Zustellung der Nachricht über die Annahme oder Ablehnung der Wahl zu erklären. Die Wahl gilt als angenommen, wenn innerhalb dieser Frist keine Erklärung eingeht. Annahme unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.

c) Der Wahlkommissar veröffentlicht die Namen der für gewählt Erklärten sowie die Zahlen der insgesamt und der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen und die Verteilungszahl.

5. Der Vordruck für die Wahlniederschrift (Anl. 3 der Wahlordnung) erfährt folgende Aenderung:

a) auf Seite 32 der Gesetzsammlung:

Der vorletzte Absatz erhält folgende Fassung:

Hierauf öffnete ein Beisitzer die Umschläge einzeln, nahm die Stimmzettel heraus und übergab sie dem Wahlvorsteher, der sie laut vorlas und feststellte, ob der Stimmzettel für die Provinziallandtagswahl / Kreistagswahl*) oder eine andere mit ihr verbundene Wahl (Abstimmung) allein oder gemeinsam für beide Wahlen galt. Hierauf reichte der Wahlvorsteher die Stimmzettel nebst den Umschlägen einem anderen Beisitzer weiter, der die Stimmzettel, die für mehrere Wahlen galten, und die nur für eine Wahl geltenden Stimmzettel voneinander getrennt und nach Wahl

vorschlägen gesondert sowie die Umschläge bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrte. Die gleichzeitig fortlaufend vorgenommene Zählung ergab, daß

Stimmzettel gemeinsam für beide Wahlen *)
Stimmzettel einzeln für die Provinziallandtagswahl *)
Stimmzettel einzeln für die Kreistagswahl *)

abgegeben worden waren.

b) auf Seite 33 der Gesetzsammlung:

Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

4. Stimmzettel, weil sie mit einem unzulässigen Kennzeichen versehen waren Nr. der Anlagen: ..... *)

Ziffer 7 erhält folgende Fassung:

7. Stimmzettel, weil sie Namen aus verschiedenen Wahlvorschlägen oder Bezeichnungen verschiedener Wahlvorschläge für die Provinziallandtagswahl / Kreistagswahl**) enthielten.

Nr. der Anlagen: ..... *)

Hinter Nr. 7 ist eine neue Nummer 8 folgenden Wortlauts einzuschalten:

8. Stimmzettel, weil sie gleichzeitig die Bezeichnung von Wahlvorschlägen oder Namen aus Wahlvorschlägen für die Provinziallandtagswahl / Kreistagswahl **) und eine andere mit ihr verbundene Wahl oder Abstimmung enthielten und nicht erkennen ließen, auf welche Wahl sich der einzelne Wahlvorschlag (Name) bezog.

Nr. der Anlagen: ..... *)

Die Nummern 8, 9, 10 erhalten die neuen Nummern 9, 10, 11.

Die neue Nummer 11 (bisher 10) erhält folgende Fassung:

11. Stimmen, weil in einem Umschlag unzulässigerweise mehrere auf verschiedene Wahlvorschläge für die Provinziallandtagswahl / Kreistagswahl **) lautende Stimmzettel enthalten waren.

Nr. der Anlagen: ..... *)

Hinter Nr. 11 (bisher 10) ist eine neue Nummer 12 folgenden Wortlauts einzuschalten:

12. Stimmen, weil die Aufschrift des Stimmzettels im Widerspruch mit dem Aufdruck des Umschlags stand.

Nr. der Anlagen: *)

Die bisherige Nummer 11 erhält die neue Nr. 13.

In der vierten Zeile von unten ist die Ziffer „11" durch „13" zu ersetzen.

Am Fuß der Seite ist folgende Fußnote anzubringen:

**) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

c) auf Seite 34 der Gesetzsammlung:

Im zweiten Absatze sind in der dritten Zeile hinter dem Worte „Wahlniederschrift" die Worte „für die Provinziallandtagswahl / Kreistagswahl *) einzufügen.

Am Fuß der Seite ist folgende Fußnote anzubringen:

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

d) auf Seite 35 der Gesetzsammlung:

Im zweiten Absatze sind in der zweiten Zeile die Worte „dieser Wahlniederschrift" durch die Worte „der Wahlniederschrift für Provinziallandtagswahl / Kreistagswahl*)" zu ersetzen.

Berlin, den 18. Januar 1921.

Der Minister des Innern.
Severing.

Veröffentlicht.

Der auf Kreisblatt-Seite 67 unter Nr. 61 für 1921 bekanntgegebene Ministerialerlaß vom 7. Januar d. Js. ist **aufgehoben.** Um Irrtümer zu vermeiden, ersuche ich denselben zu durchstreichen.

Bolkenhain, den 26. Januar 1921.

Der Landrat
Dr. Kieckebusch.

Nr. 73. Betrifft die Wahlscheine für die preußische Landtagswahl.

Hinsichtlich der Ausstellung von Wahlscheinen für die bevorstehende Landtagswahl verweise ich nochmals auf die §§ 5 bis 12 der Landeswahlordnung vom 10. Dezember 1920. Gesetzsammlung Seite 573, 575.

Nach §§ 11 a. a. O. wird bei Wählern, die einen Wahlschein erhalten haben, in der Spalte „Bemerkungen" der Wählerliste der Vermerk: „Gestrichen, Wahlschein!" eingetragen. Eine Durchstreichung der Personalangaben des Wählers findet nicht statt, denn der vorangeführte Vermerk ist für die Kommunalwahlen (Provinziallandtag, Kreistag) ohne Bedeutung, da hier die Ausstellung von Wahlscheinen nicht vorgesehen ist.

Ein mit Wahlschein für die Landtagswahl versehener Wähler wäre somit zur Abgabe des Stimmzettels für die Kommunalwahlen auf Grund der Wählerliste trotz des Vermerks: „gestrichen, Wahlschein" zuzulassen. Dies kann z. B. in Betracht kommen, wenn der Wähler, der im Hinblick auf eine Reise sich einen Wahlschein hat ausstellen lassen, diese Reise im letzten Augenblick aufgibt und am Ort seines Wohnsitzes sein Wahlrecht ausüben will. Seine Legitimation für die Landtagswahl ist in diesem Falle der Wahlschein, für die Kommunalwahlen die Wählerliste.

Mißverständnisse und Unzuträglichkeiten können hieraus nicht entstehen, sofern die Vorschrift des § 11 der Landeswahlordnung, wonach dem Streichungsvermerk in solchen Fällen das Wort: „Wahlschein" hinzuzufügen ist, genau beachtet wird.

Die Gemeindebehörden weise ich hierauf besonders hin.

Volkenhain, den 26. Januar 1921.

Der Landrat
Dr. Kieckebusch.

Nr. 71. **Betrifft die Aufstellung, Auslegung und den Abschluß der Wählerlisten für die Landwirtschaftskammerwahlen.**

Die Ortsbehörden haben inzwischen die Vordrucke zu den Wählerlisten für die Landwirtschaftskammerwahlen erhalten. Etwaiger Mehrbedarf an Formularen ist mir ungesäumt drahtlich anzuzeigen.

Ueber den Kreis der **Wahlberechtigten** bestimmen die § 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 1920 — Kreisblatt Seiten 67/68 —, § 6 der Wahlordnung hierzu — Kreisblatt Seite 72 — und die den Ortsbehörden besonders zugesandten Ausführungsbestimmungen — vergleiche Kreisblattverfügung vom 12. d. Mts. — am Fuß der Seite 70 — erschöpfend und sind diese Vorschriften auf das Genaueste zu beachten.

Die Wählerlisten müssen sofort in Angriff genommen und bis Sonnabend, den 5. Februar fertig gestellt werden. Gemäß § 8 der Wahlordnung vom 6. Januar 1921 sind die Wählerlisten für die Wahlen zur Landwirtschaftskammer vom

Sonntag, den 6. Februar bis Sonntag, den 13 Februar 1921 einschließlich,

zu jedermanns Einsicht auszulegen. Einsprüche gegen die Wählerlisten sind gleichfalls bis zum 13. Februar bei dem Gemeindevorstande zu erheben.

Der Gemeindevorstand hat Ort und Zeit der Auslegung der Wählerliste **vorher** in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und dabei darauf hinzuweisen, daß Einsprüche gegen die Liste spätestens am 13. Februar 1921 bei dem Gemeindevorstande zu erheben sind. In der Bekanntmachung ist ferner darauf hinzuweisen, daß die Wahlberechtigten, die infolge Betriebswechsels oder Verlegung des Wohnsitzes bis zum Wahltag in einem anderen Stimmbezirk oder einem anderen Wahlbezirke stimmberechtigt werden, eine entsprechende Umschreibung in den Wählerlisten zu beantragen haben.

Einsprüche, die vom Gemeindevorstande nicht ohne weiteres als begründet erachtet und abgestellt werden, sind **mir** bis zum 14. Februar vorzulegen. Wahlberechtigte können nach Ablauf der Auslegungsfrist, abgesehen von dem Falle des § 8 Abs. 3 letzter Satz der Wahlordnung, nur auf rechtzeitig erhobenen Einspruch in die Wählerlisten aufgenommen werden. Alle Aenderungen der Wählerlisten sind durch eine mit Tag und Unterschrift versehene Bemerkung zu begründen.

Am 22. Februar 1921 schließt der Gemeindevorstand die Wählerliste mit einer Bescheinigung darüber, daß die Liste vom 6. bis 13. Februar 1921 öffentlich ausgelegen hat, sowie daß die Bekanntmachung hierüber vorher erfolgt ist, dem Vordruck entsprechend ab.

Nachstehend veröffentliche ich das Verzeichnis der Stimmbezirke, der Wahlvorsteher und deren Stellvertreter, der Wahlorte und Wahlräume für die Landwirtschaftskammerwahlen im Kreise Bolkenhain.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände haben die Veröffentlichungen für ihre Bezirke gemäß § 2 Schlußsatz der Wahlordnung spätestens am siebenten Tage vor dem Wahltag in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.

Verzeichnis

der

Stimmbezirke, der Wahlvorsteher und deren Stellvertreter, der Wahlorte und Wahlräume für die

Landwirtschaftskammerwahl 1921

im Kreise Bolkenhain.

Nr. des Stimmbezirks	Abgrenzung des Stimmbezirks	Name und Stand des Wahlvorstehers	Name und Stand des Stellvertreters	Wahlort und Wahlraum.
		Städte.		
1	Bolkenhain Stadtgemeinde	Landwirt Willy Zobel in Bolkenhain	Landwirt Wilhelm Flamm in Bolkenhain	Rathaussaal in Bolkenhain
2	Hohenfriedeberg Stadtgemeinde	Landwirt Gustav Rauch in Hohenfriedeberg	Ackerbürger Bernhard Sützenbach in Hohenfriedeberg	Rathaussaal in Hohenfriedeberg

Nr. des Stimmbezirks	Abgrenzung des Stimmbezirks	Name und Stand des Wahlvorstehers	Name und Stand des Stellvertreters	Wahlort und Wahlraum.
	Landortschaften.			
3	Alt Reichenau Gemeinde Alt Reichenau Gut	Gemeindevorsteher Engler in Alt Reichenau	Gutsbesitzer Karl Hertrampf in Alt Reichenau	Gerichtskretscham in Alt Reichenau
4	Adlersruh Gemeinde	Gemeindevorsteher Scholz in Adlersruh	Gemeindeschöffe W. Raupach in Adlersruh	Gerichtskretscham in Adlersruh
5	Alt Röhrsdorf Gut Alt Röhrsdorf Gemeinde ohne die Ausbauten: Töppich, Heinrichshütte, Haus Nr. 127, Alexerei 128, Häderei. (siehe Wahlbezirk Nr. 26).	Gemeindevorsteher Klose in Alt Röhrsdorf	Gutsbesitzer Oswald Höppner in Alt Röhrsdorf	Mainwalds's Gasthof in Alt Röhrsdorf
6	Blumenau Gemeinde Blumenau Gut	Gemeindevorsteher Riese in Blumenau	Stellenbesitzer Josef Pohl in Blumenau	Thamm's Gasthaus in Blumenau
7	Börnchen Gemeinde Börnchen Gut	Gemeindevorsteher Emrich in Börnchen	Stellenbesitzer Paul Hübner in Börnchen	Gerichtskretscham in Börnchen
8	Bohrauseifersdorf Gem. Bohrauseifersdorf Gut	Stellenbesitzer Hermann Kramer in Bohrauseifersdorf	Stellenbesitzer Julius Becker in Bohrauseifersdorf	Gerichtskretscham in Bohrauseifersdorf
9	Dätzdorf Gemeinde Dätzdorf Gut	Stellenbesitzer Paul Groher in Dätzdorf	Stellenbesitzer G. Neugebauer in Dätzdorf	Gerichtskretscham in Dätzdorf
10	Einsiedel Gemeinde Einsiedel Gut	Gemeindevorsteher Simon in Einsiedel	Schöffe August Dorn in Einsiedel	Gerichtskretscham in Einsiedel

Nr. des Stimmbezirks	Abgrenzung des des Stimmbezirks	Name und Stand des Wahlvorstehers	Name und Stand des Stellvertreters	Wahlort und Wahlraum
11	Falkenberg (Gemeinde) Falkenberg (Gut)	Gemeindevorsteher Pachmann in Falkenberg	Stellenbesitzer R. Schubert in Falkenberg	Gerichtskretscham in Falkenberg
12	Giesmannsdorf (Gem.)	Gemeindevorsteher W Pförtner in Giesmannsdorf	Gemeindeschöffe H. Raupach in Giesmannsdorf	Forstkretscham in Giesmannsdorf
13	Girlachsdorf (Gemeinde) Girlachsdorf (Gut)	Gemeindevorsteher Leder in Girlachsdorf	Stellenbesitzer Oswald Scholz in Girlachsdorf	Gerichtskretscham in Girlachsdorf
14	Gräbel (Gemeinde) Gräbel (Gut)	Gemeindevorsteher Geisler in Gräbel	Mühlenbesitzer P. Beer in Gräbel	Gerichtskretscham in Gräbel
15	Halbendorf (Gemeinde) Halbendorf (Gut)	Stellenbes. Julius Nier in Halbendorf	Gutsbesitzer Julius Böhm in Halbendorf	Gerichtskretscham in Halbendorf
16	Hausdorf (Gemeinde) Hausdorf (Gut)	Gemeindevorsteher Wiesner in Hausdorf	Stellenbesitzer Gustav Menz in Hausdorf	Gerichtskretscham in Hausdorf
17	Hohenhelmsdorf (Gem.)	Gemeindevorsteher Beer in Hohenhelmsdorf	Gemeindeschöffe H. Renner in Hohenhelmsdorf	Gerichtskretscham in Hohenhelmsdorf
18	Hohenpetersdorf (Gem.) Hohenpetersdorf (Gut) Wiesenberg (Gemeinde)	Gemeindevorsteher Helfer in Hohenpetersdorf	Gemeindevorsteher Schubert in Wiesenberg	Gerichtskretscham in Hohenpetersdorf
19	Kauder (Gemeinde) Kauder (Gut)	Gemeindevorsteher Keil in Kauder	Stellenbesitzer Friedrich Menz in Kauder	Gerichtskretscham in Kauder

Nr. des Stimmbezirks	Abgrenzung des Stimmbezirks	Name und Stand des Wahlvorstehers	Name und Stand des Stellvertreters	Wahlort und Wahlraum
20	Klein Waltersdorf (Gem.) Klein Waltersdorf (Gut)	Stellenbesitzer Robert Hauptfleisch in Kl. Waltersdorf	Stellenbesitzer H Mäuer in Kl. Waltersdorf	Gerichtskretscham in Kl. Waltersdorf
21	Langhelwigsdorf (Gem.) Langhelwigsdorf (Gut)	Gemeindevorsteher R Sommer in Langhelwigsdorf	Gutsbesitzer Gustav Mäffert in Langhelwigsdorf	Machalicas Gasthaus in Langhelwigsdorf
22	Nieder Merzdorf u. Neu Nieder Merzdorf (Gem.)	Gemeindevorsteher H Jung i. Merzdorf	Gutsbesitzer Wilhelm Renner in Merzdorf	Gasthof zum ‚Freundlichen Hain' in Merzdorf
23	Ober und Neu Merzdorf (Gemeinde) Merzdorf (Gut)	Wirtschaftsbesitzer Fritz Berndt in Ober Merzdorf	Stellmachermeister Heinrich Seidel in Ober Merzdorf	Gasthof „Fischelkretscham" in Ober Merzdorf
24	Möhnersdorf (Gemeinde) Möhnersdorf (Gut)	Gemeindevorsteher Emmrich in Möhnersdorf	Schöffe Hermann Rudolph in Möhnersdorf	Gerichtskretscham in Möhnersdorf
25	Neu-Reichenau (Gemeinde)	Gemeindevorsteher Renner in Neu Reichenau	Gemeindeschöffe Jul. Keil in Neu Reichenau	Gerichtskretscham in Neu Reichenau
26	Neu-Röhrsdorf (Gem.) und Ortsteil: Töppich, Hein- richshütte, Haus Nr. 127 Alexerei 128, Häderei d. Gemeinde Alt-Röhrsdorf	Gemeindevorsteher W. Kügler in Neu Röhrsdorf	Gemeindeschöffe P. Weber in Neu Röhrsdorf	Gerichtskretscham in Neu Röhrsdorf
27	Ndr. Baumgarten (Gem.) Ndr. Baumgarten (Gut)	Gemeindevorsteher E. Mai in Nieder Baumgarten	Gutsbesitzer O. Engler in Nieder Baumgarten	Gasthof zum „Fürst Bismarck in Nieder Baumgarten
28	Nieder Kunzendorf (Gem.) Nieder Kunzendorf (Gut)	Gemeindeschöffe A. Scharf in Ndr. Kunzendorf	Gemeindeschöffe E. Schmidt in Ndr. Kunzendorf	Kretscham in Nieder Kunzendorf

Nr. des Stimmbezirks	Abgrenzung des Stimmbezirks	Name und Stand des Wahlvorstehers	Name und Stand des Stellvertreters	Wahlort und Wahlraum
29	Nimmersath (Gemeinde) Wilhelmsburg (Gut)	Gemeindevorsteher A. Kiehlmann in Nimmersath	Gemeindeschöffe Karl Weirauch in Nimmersath	Brauerei in Nimmersath
30	Ober Baumgarten (Gemeinde) Ober Baumgarten (Gut)	Gemeindevorsteher W. Kügler in Ober Baumgarten	Stellenbesitzer Oswald Schinner in Ob. Baumgarten	Gerichtskretscham in Ob. Baumgarten
31	Ob Hohendorf (Gemeinde) Ober Hohendorf (Gut) Nieder Hohendorf (Gut)	Gemeindevorsteher W. Röhrig in Ober Hohendorf	Rittergutsbesitzer Scholz in Nieder Hohendorf	Schule in Ober Hohendorf
32	Ober Kunzendorf (Gemeinde)	Gemeindevorsteher O. Hoffmann in Ober Kunzendorf	Gemeindeschöffe G. Simon in Ober Kunzendorf	Gerichtskretscham in Ober Kunzendorf
33	Oberlauterbach (Gemeinde) Oberlauterbach (Gut)	Gemeindevorsteher Scholz in Oberlauterbach	Stellenbesitzer Heinrich Mende in Oberlauterbach	Gerichtskretscham in Oberlauterbach
34	Ober Rohnstock (Gemeinde)	Gemeindevorsteher Ludewig in Ober Rohnstock	Gutsbesitzer O. Scholz in Ober Rohnstock	Gerichtskretscham in Ober Rohnstock
35	Polkau (Gemeinde) Polkau (Gut)	Gemeindevorsteher P. Hoffmann in Polkau	Hausbesitzer Paul Runge in Polkau	Gerichtskretscham in Polkau
36	Preilsdorf (Gemeinde) Preilsdorf (Gut)	Gemeindevorsteher Walter in Preilsdorf	Gemeindeschöffe P Hofemeister in Preilsdorf	Gerichtskretscham in Preilsdorf
37	Prittwitzdorf (Gemeinde)	Gemeindevorsteher Rücker in Prittwitzdorf	Gemeindeschöffe H Simon in Prittwitzdorf	Gerichtskretscham in Prittwitzdorf

Nr. des Stimmbezirks	Abgrenzung des Stimmbezirks	Name und Stand des Wahlvorstehers	Name und Stand des Stellvertreters	Wahlort und Wahlraum
38	Quolsdorf (Gemeinde)	Gemeindevorsteher Elsner in Quolsdorf	Gemeindeschöffe G. Flögel in Quolsdorf	Gerichtskretscham in Quolsdorf
39	Rohnstock (Gemeinde) Rohnstock (Gut)	Gutsbesitzer Alfred Bunzel in Rohnstock	Gutsbesitzer Fedor Ulber in Rohnstock	Gerichtskretscham in Rohnstock
40	Rudelstadt (Gemeinde) Rudelstadt (Gut)	Gemeindevorsteher Hübner, Rudelstadt	Gemeindeschöffe H. Adolph in Rudelstadt	Gerichtskretscham in Rudelstadt
41	Ruhbank (Gemeinde)	Gemeindevorsteher Gottwald in Ruhbank.	Stellenbesitzer Paul Mann in Ruhbank	Gerichtskretscham in Ruhbank
42	Schollwitz (Gemeinde) Schollwitz (Gut) Simsdorf (Gemeinde) Simsdorf (Gut)	Gemeindevorsteher Schneider in Simsdorf	Gemeindevorsteher Vogt in Schollwitz	Gerichtskretscham in Simsdorf
43	Schweinhaus (Gemeinde) Schweinhaus (Gut)	Stellenbesitzer G. Grauer in Schweinhaus	Stellenbesitzer G. Göppert in Schweinhaus	Gasthaus zur Burg in Schweinhaus
44	Hohenfriedeberg (Gut) Schweinz (Gemeinde)	Stellenbesitzer Wilhelm Berger in Schweinz	Gutsbesitzer Gustav Bieder in Schweinz	Gerichtskretscham in Schweinz
45	Streckenbach (Gemeinde)	Gemeindevorsteher W. Vogt in Streckenbach	Gemeindeschöffe H. Hübner in Streckenbach	Gerichtskretscham in Streckenbach
46	Thomasdorf (Gemeinde)	Gemeindevorsteher Pichel in Thomasdorf	Gemeindeschöffe Robert Dorn in Thomasdorf	Gerichtskretscham in Thomasdorf

Nr. des Stimmbezirks	Abgrenzung des Stimmbezirks	Name und Stand des Wahlvorstehers	Name und Stand des Stellvertreters	Wahlort und Wahlraum
47	Wederau (Gemeinde) Wederau (Gut)	Gemeindevorsteher Lattuch in Wederau	Stellenbes. Julius Thamm, Wederau	Gerichtskretscham in Wederau
48	Wernersdorf (Gemeinde) Wernersdorf (Gut)	Gemeindeschöffe A. Jäkel in Wernersdorf	Gemeindeschöffe W. Haude in Wernersdorf	Wagenknecht's Gasthaus in Wernersdorf
49	Wiesau (Gemeinde) Wiesau (Gut)	Gemeindevorsteher Hein in Wiesau	Gemeindeschöffe E. Wittwer, Wiesau	Gasthaus „Zum Hedwigsbad" in Wiesau
50	Wolmsdorf (Gemeinde) Ober Wolmsdorf (Gut) Nieder Wolmsdorf (Gut)	Gemeindevorsteher Nier in Wolmsdorf	Amtsvorsteher K. Hamann in Wolmsdorf	Gerichtskretscham in Wolmsdorf
51	Würgsdorf (Gemeinde) Nieder Würgsdorf (Gut)	Gemeindevorsteher Kiehlmann in Würgsdorf	Guts- u. Ziegeleibesitzer B. Nier in Würgsdorf	Gasthof zum Stern in Würgsdorf

Volkenhain, den 27. Januar 1921

Der Landrat Dr. Kieckebusch.

Nr. 75. Abänderung des Verzeichnisses der Wahlbezirke pp. für die Landtagswahlen.

1. Als Wahlraum des Wahlbezirks Nr. 24, bestehend aus Langhelwigsdorf Gemeinde und Gut, -- Kreisblatt Seite 63 — wird

„Machalica's Gasthaus"

bestimmt.

2. Anstelle des im Gemeindebezirk Schweinhaus wohnhaften Rechnungsführers H. Wagner wird zum Wahlvorsteher-Stellvertreter für den Wahlbezirk Nr. 54 „Wolmsdorf — Kreisblatt Seite 66 — der

Wirtschaftsinspektor Otto Sander in Nieder Wolmsdorf

ernannt.

Volkenhain, den 28. Januar 1921.

Der Landrat.

Dr. Kieckebusch.

Nr. 76. Erwerbslosen-Unterstützungs-Höchstsätze im Winter.

Um Zweifel zu begegnen, mache ich darauf aufmerksam, daß die durch meinen Erlaß vom 19. Oktober 1920 — III. B. 2373 — wegen der besonderen Bedürfnisse des Winters erhöhten Erwerbslosen-Unterstützungs-Höchstsätze für die Ortsklassen D und E die gleichen sind.

Berlin, den 10. Januar 1921.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.

J. A. gez. Bracht.

Nr. 77. Imker!

Diesmal gibt es 15 Pfd. Bienenzucker zum Inlandspreise. Verteilung in zwei Raten, zur Frühjahrsfütterung zunächst 6 Pfund. Verfahren möglichst einfach, da Eile nottut. Nach den vorjährigen Ortslisten erhalten die Provinzial- und von diesen die Ortsvereine den Zucker. Letztere verteilen ihn auf die Imker ihrer Bezirke (auch die Nichtmitglieder) gleichmäßig nach der jetzigen Völkerzahl. Wo wegen Zu- oder Abnahme der Völker weniger oder mehr als 6 Pfund ausgegeben werden, wird der Unterschied bei der zweiten Verteilung ausgeglichen. Jeder Imker erhält schließlich die vollen 15 Pfund. Wer aber immer noch Krankenhonig schuldet, bekommt keinen Zucker.

Die Ausgabe darf nur gegen behördliche Bescheinigung der Völkerzahl und gegen Quittung erfolgen. Das kann auf einem Zettel geschehen. Etwa so:

Imker ..... hat ..... überwinterte Bienenvölker.

Der Ortsvorstand. (Siegel und Unterschrift.)

..... Pfund Zucker erhalten. (Name des Imkers.)

Die Ortsvereine sammeln diese Zettel und stellen sie persönlich oder eingeschrieben dem Provinzialverein zu.

Berlin, den 17. Januar 1921.

Preußischer Staatskommissar für Volksernährung.

Nr. 78. Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung der Fleischversorgung in der Uebergangszeit nach Aufhebung der Zwangswirtschaft.

Um Zweifel der Anwendung der § 14 — 16 der Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung der Fleischversorgung in der Uebergangszeit nach Aufhebung der Zwangswirtschaft vom 19. September 1920 (Rgbl. S. 1675) auszuschließen, weise ich ergebenst auf Folgendes hin.

1.) Ein **Ladenschlächter**, welcher Frischfleisch im weiteren Sinne (Fleisch, Speck, Fett, Wurst) **unmittelbar an seine Kunden, also die Verbraucher** gewerbsmäßig abgeben will, bedarf dazu der Erlaubnis nach § 14 der Verordnung vom 19. September 1920 (Rgbl. S. 1675), sofern er nicht die Befugnis zur Führung des Meistertitels besitzt.

2.) Wenn ein nach Ziffer 1 konzessionierter, oder auf Grund seines Meistertitels berechtigter **Ladenschlächter** beabsichtigt, neben dem unmittelbaren Verkauf an den Verbraucher noch Fleisch im weiteren Sinne **zum Weiterverkauf an Händler oder Geschäfte** zu bringen, so bedarf er einer besonderen Erlaubnis nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Juni 1916 (Rgbl. S. 581) nebst preußischer Ausführungsanweisung vom 24. Juni 1916 Handelsministerialblatt Seite 205.)

3.) **Großschlächter** ohne offenen Laden fallen nicht unter die Bestimmungen der § 14 — 16 der Verordnung vom 19. September 1920 (Rgbl. Seite 1675), sondern bedürfen einer Handelserlaubnis nach den unter Ziffer 2 aufgeführten Bestimmungen.

Breslau, den 7. Januar 1921

Der Oberpräsident für die Provinz Schlesien.

Nr. 79. **Betr.: Betriebsstoff für Verkehrszwecke. Aufhebung der Benzin höchstpreise und der Zwangswirtschaft für Benzin.**

Durch die Bekanntmachungen des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 2 Dezember dieses Jahres

a) betreffend Aufhebung der Bekanntmachung über die Höchstpreise vo Benzin vom 27. Mai 1916 (RGBl. S. 426), sowie

b) betreffend Aufhebung der Benzinbewirtschaftung

(RGBl. S. 2164 und 2165) sind die Höchstpreise für Benzin und die Benzin-Bewirt schaftung aufgehoben worden.

Für welche Betriebsstoffe die Zwangswirtschaft noch bestehen bleibt, ist aus de Bekanntmachung zu b) ersichtlich. Zur Verteilung für Verkehrszwecke wird dahe künftig nur noch Benzol von mir zur Verfügung gestellt werden.

Berlin, den 30. Dezember 1920.

Reichsamt für Luft- und Kraftfahrwesen.

J. A.: gez. Pflug.

Abschrift zur gefälligen Kenntnis und Bekanntgabe. Es werden hier künftig nur noch Unterfreigabescheine für Benzol ausgefertigt werden.

Da dieses voraussichtlich nur in beschränktem Umfange zur Verfügung gestellt werden wird, wird sich die Mehrzahl der Betriebe, bei denen das gemeinnützige Interesse nicht überwiegt, an das im freien Handel käufliche Benzin halten müssen.

Liegnitz, den 7. Januar 1921.

Der Regierungspräsident.

J. V.: Bossart.

Nr. 80. **Höchstpreis für Zucker.**

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1916 (RGBl. S. 183) und gemäß der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 14. September 1916 (RGBl. S. 1032), vom 17. Oktober 1916 (RGBl. S. 909) und vom 30. September 1918 (RGBl. S. 2117) wird mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes angeordnet:

§ 1. Für den Verkauf von Verbrauchszucker an den Verbraucher werden nachstehende Höchstpreise festgesetzt:

1. Für gemahlenen Zucker für 1 Pfund auf	3,60 Mk.
2. Für Würfelzucker für 1 Pfund auf	3,85 Mk.

3. Für Puderzucker für 1 Pfund auf	3,70 Mk.
4. Für weißen Kandis für 1 Pfund auf	4,50 Mk.
5. Für farbigen Kandis für 1 Pfund auf	4,40 Mk.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden gemäß der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (RGBl. S. 395) mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 200 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, in Wiederholungsfällen kann auch auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt werden.

§ 3. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 1921 in Kraft. Am gleichen Tage treten die Höchstpreisanordnungen vom 22. Juni 1918 — Kreisblatt-Seite 522 — und vom 16. Dezember 1920 — Kreisblatt-Seite 724 — und vom 14. Oktober 1920 — Kreisblatt-Seite 644 — außer Kraft.

Volkenhain, den 25. Januar 1921.

Der Kreisausschuß.

Dr. Kieckebusch.

Nr. 81.

Maul- und Klauenseuche.

Nach Abheilung der Maul- und Klauenseuche und stattgefundener Desinfektion wird die über die Gehöfte

des Richard Elsner, Alt Reichenau 2,
des Martin Engler, Alt Reichenau,
des Richard Schmidt, Alt Reichenau 188,
des Josef Kube, Alt Reichenau,
des Paul Rother, Alt Reichenau,
des Packe, Alt Reichenau 181,
des Paul Hanel, Alt Reichenau 101,
des Kleinwächter, Alt Reichenau,
des Roß, Alt Reichenau 184,
des Köppel, Alt Reichenau,
des Gottfried Engler, Alt Reichenau 12,
des Praffe, Alt Reichenau,
des Hermann Kuhn, Alt Reichenau 11,
des Martin Bieder, Alt Reichenau 20,
des Gustav Engler, Alt Reichenau 179,
des Albert Hoffmann, Alt Reichenau 182,
des Hermann Hoffmann, Alt Reichenau 21,
des Oswald Bertermann, Hausdorf,
des Püschel, Hausdorf,
der Walters Erben, Würgsdorf,
des Julius Wernter, Würgsdorf,

des Gustav Schäl, Würgsdorf,
des Wilhelm Böhm, Würgsdorf,
des Gustav Böhm II, Würgsdorf,
des Franz Riedel, Würgsdorf,
des Karl Seidel, Würgsdorf,
des Gustav Böhm I, Würgsdorf,
des Härtel, Würgsdorf,
des Wilhelm Schäl, Würgsdorf,
des Heinrich Schinner, Würgsdorf,
des Hoffmann, Nieder Kunzendorf,
des Thiem, Nieder Kunzendorf,
des Tschentscher, Nieder Kunzendorf,
des Walter, Nieder Kunzendorf,
des Kaspar, Nieder Kunzendorf,
des Karl Jentsch, Streckenbach,
des Fritsche, Oberlauterbach,
des Hänsch, Oberlauterbach,
des Krause, Hohenpetersdorf,
des Seidel, Hohenpetersdorf,
des Wilhelm Ludwig, Simsdorf,
des Fr. Hamann, Simsdorf,
des Weihrauch, Simsdorf,
des H. Scholz, Simsdorf,
des Teichmann, Kauder,
des H. Schöps, Ober Baumgarten,
des Wilhelm Renner, Ober Baumgarten,
des Richard Kügler, Ober Baumgarten,
des G. Franz, Ober Baumgarten,
des Weigelt, Ober Kunzendorf,
der Fr. Kammer, Ober Kunzendorf,
des August Hoppe, Langhelwigsdorf,
der Berta Hoffmann, Langhelwigsdorf,
des Vorwerks Hausdorf des Dominiums Hohenfriedeberg,
des Menz, Börnchen,
des Gustav Langer, Hohenfriedeberg,
des Bieder, Schweinz,
des Opitz, Schweinz,
des Berger, Schweinz,
des Wilke, Schweinz,
des Heinrich Plüschke, Rohnstock,
des Nitsch, Nimmersath,
des Bettermann, Nimmersath,
des Hoffmann, Nimmersath,

des Brockhoff, Alt Röhrsdorf,
des Pförtner, Giesmannsdorf,
des Jentsch, Hartau,
des Müller, Prittwitzdorf,
des Elsner, Neu Merzdorf,
des Welz, Ruhbank,
des Henke, Wernersdorf,
des Friebe, Wernersdorf
der Frau Wappler, Wernersdorf,
des Böhm, Thomasdorf,
des Bettermann, Thomasdorf,
des Hofemeister, Klein Waltersdorf,
des Müller, Neu Merzdorf,
des Dominiums Wiesau

durch die viehseuchenpolizeilichen Anordnungen im Kreisblatte

15. 10. 1920, Nummer 649, Seite 642
21. 10. 1920, Nummer 666, Seite 656
5. 11. 1920, Nummer 690, Seite 677
28. 10. 1920, Nummer 676, Seite 662
5. 11. 1920, Nummer 690, Seite 678
26. 11. 1920, Nummer 718, Seite 703
13. 12. 1920, Nummer 745, Seite 727
19. 11. 1920, Nummer 698, Seite 692
8. 9. 1920, Nummer 553 Seite 558
19. 11. 1920, Nummer 698, Seite 691

wegen Maul- und Klauenseuche verhängte Sperre hierdurch aufgehoben.

Volkenhain, den 20. Januar 1921.

Nr. 82. **Schornsteinfeger-Kehrlohnordnung.**

Auf Grund des § 77 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 wird für den Kreis Volkenhain folgende Schornsteinfeger-Kehrlohnordnung erlassen:

Die Bezirksschornsteinfeger haben zu erhalten:

1. Für das einmalige Reinigen eines russischen Rohres
   a) für das erste durchlaufende Geschoß (Grundtaxe) 0,60 Mk.
   b) für jedes weitere durchlaufende Geschoß mehr 0,22 Mk.
2. Für besteigbare Schornsteine:
   a) für das erste durchlaufende Geschoß, Grundtaxe 0,67 Mk.
   b) für jedes weitere durchlaufende Geschoß mehr 0,30 Mk.

3. Für das einmalige Reinigen eines Zentralheizungsschornsteins 2,25 Mk
4. Schornsteinschlünde russische, wie besteigbare werden nach dieser Ordnung berechnet
5. Wagerechte Rauchkanäle für ein Fegen der laufende Meter 0,22 Mk.
6. Für freistehende Schornsteine (außer Fabrikessen) und Dächer werden je 3 Meter als ein Geschoß berechnet.
7. Die Schornsteine sind von der Sohle bis zur oberen Mündung zu berechnen.
8. Für Ausbrennen eines Schornsteins 9,00 Mk.
   (Das Material zum Ausbrennen stellt der Eigentümer oder dessen Stellvertreter.)
9. Das Fegen von Schmiedeessen ist nach dieser Gebührenordnung zu bezahlen.
10. Gebäude über 300 Meter von der Ortslage zahlen für jeden Schornstein und jedes Fegen mehr, als diese Gebührenordnung festgesetzt 0,15 Mk.
11. Bei Reinigen außer der Tageszeit ist die doppelte Taxe zu zahlen.
12. Für das Hinausschaffen des Rußes nach der Aschensammelstelle ist zu zahlen für das Rohr 0,07 Mk.
13. Arbeiten, die nicht in dieser Gebührenordnung genannt sind, unterliegen der freien Vereinbarung.

Diese Kehrlohnordnung tritt rückwirkend vom 1. Januar 1921 ab in Kraft. Vom gleichen Zeitpunkte ab werden die Kehrlohnordnungen vom 18. Juli 1918 — Kreisblatt Seite 578 — vom 23. Juli 1919 — Kreisblatt S. 632 und vom 11. März 1920 — Kreisbl. S. 184 — aufgehoben.

Bolkenhain, den 25. Januar 1921.

Der Landrat.
Dr. Kieckebusch.

Nr. 83. **1000 Mark Belohnung.**

Am 5. November 1920, Abends 6½ Uhr ging ein Wickenschober des Gutsbesitzers Sopart in Alt-Reichenau in Flammen auf. Es handelt sich um eine Brandstiftung.

Der Herr Regierungspräsident in Liegnitz sichert demjenigen, welcher den Brandstifter ermittelt, sodaß seine gerichtliche Bestrafung erfolgen kann, eine Belohnung bis zu 1000 Mark

in Worten: Eintausend Mark, zu.

Bolkenhain, den 27. Januar 1921.

Nr. 84.

Hauskollekten im Jahre 1921.

Für das Jahr 1921 sind seitens des Herrn Oberpräsidenten in Breslau folgende evangelische Hauskollekten zur Einsammlung im hiesigen Kreise genehmigt worden:

Lfd. Nr.	Anstalt	Einsammlungsmonat	
		Diözöse Bolkenhain	Diözöse Landeshut
1	Für den evangelischen kirchlichen Hilfsverein	Januar	Juli
2	Für das Lehmgrubener Diakonissenmutterhaus	Februar	Dezember
3	Für den Schlesischen Herbergsverband	März	März
4	Für den Bolkenh. Kreisverein f. inn. Mission	April	
5	Für bedürftige Gemeinden d. Prov. Schlesien	Mai	Mai
6	Für d. 2. Niederschles. Synodal-Diakoniebezirk	Juni	September
7	Für den Provinzialverein für innere Mission	Juli	Januar
8	Für d. Diakonissenanstalt Bethanien in Breslau	August	Juni
9	Für die Heidenmissionsgesellschaft in Berlin	September	August
10	Für d. Schles. Krüppelheim i. Rothenburg O.L.	November	
11	Für das Waisenhaus in Bunzlau	Dezember	Februar
12	Für d. Diak.-Mutterhaus Bethesda i. Grünberg		April
13	Für d. ev. Verein z. Errichtung schles. Trinkerasyle		November

An katholischen Kollekten findet im Monat Mai eine solche für den „Konvent der Elisabethinerinnen" in Breslau und im Monat Oktober für das „Haus vom guten Hirten" in Breslau statt.

Für die außerdem für den Orden der barmherzigen Brüder in Breslau zugelassene Sammlung ist eine bestimmte Zeit nicht festgesetzt worden.

Bolkenhain, den 28. Januar 1921.

Der Landrat.

Dr. Kieckebusch.

Nr. 85. Neuwahl der Gewerbegerichts-Beisitzer.

Für die Neuwahl der Beisitzer des Gewerbegerichts Volkenhain ist seitens der **Arbeitgeber** und **Arbeitnehmer** nur **je eine gültige Vorschlagsliste** eingereicht worden. Diese Vorschläge werden gemäß § 16 des Gewerbegerichtsstatuts nachstehend mit dem Hinweise bekannt gemacht, daß **die Vorgeschlagenen** nach § 12a des Statuts **sämtlich** ab 1. März d. Js. auf die Dauer von 6 Jahren **als gewählt gelten**, ohne daß eine besondere Wahlhandlung stattfindet.

I. Arbeitgeber

a. **Beisitzer:**

1. Koch Johannes, Fabrikdirektor — Volkenhain,
2. Schubert Otto, Maurermeister — Volkenhain,
3. Pietrusky Hermann, Sägewerksbesitzer — Volkenhain,
4. Windelen Engelbert, Fabrikbesitzer — Volkenhain,
5. Ries Karl, Ziegeleidirektor — Rudelstadt,
6. Hanel Hermann, Bürstenfabrikant — Altreichenau,
7. Grüttner Hermann, Schuhmachermeister — Rohnstock,
8. Thasler Hermann, Steinbruchbesitzer — Girlachsdorf,
9. Nentwig Alfred, Müllermeister — Kauder,
10. Kluge Robert, Steinsetzmeister — Ruhbank,
11. Raupach Max, Mechanikermeister — Volkenhain,
12. Wagner Richard, Konditor — Hohenfriedeberg.

b. **Ersatzmänner:**

1. König Wilhelm, Zimmermeister — Volkenhain,
2. Herold Erich, Maurermeister — Volkenhain,
3. Mosig Arno, Buchdruckereibesitzer — Volkenhain,
4. Erkmann Erich, Fabrikdirektor — Volkenhain,
5. Nier Berthold, Ziegeleibesitzer — Würgsdorf,
6. Schneider Hermann, Tischlermeister — Quolsdorf,
7. Neugebauer Hermann, Böttchermeister — Altreichenau,
8. Anders August, Bäckermeister — Rohnstock,
9. Feicke Josef, Klempnermeister — Volkenhain,
10. Lange Ernst, Bauunternehmer — Rudelstadt,
11. Thomas Emil, Spinnereidirektor — Merzdorf,
12. Hallmann August, Bauunternehmer — Altreichenau.

II. Arbeitnehmer

a. **Beisitzer:**

1. Köbe Wilhelm, Sägewerksarbeiter — Volkenhain,
2. Kaulfers Julius, Schlosser — Merzdorf,
3. Böhme Paul, Heizer — Volkenhain,
4. Schönwälder Hermann, Fabrikweber — Volkenhain,

5. Hoppe II Gustav, Webmeister — Volkenhain,
6. Sachmann Hermann, Steinarbeiter — Bohrauseifersdorf,
7. Fröhlich August, Arbeiter — Rudelstadt,
8. Böhm Heinrich, Brettschneider — Volkenhain,
9. Seidel Gustav, Maurer — Volkenhain,
10. Finke Hermann, Zimmerpolier — Schönthälchen,
11. Kilian Willi, Ledersabrikarbeiter — Volkenhain,
12. Sieber Adolf, Steinarbeiter — Bohrauseifersdorf.

b. **Ersatzmänner:**

1. Menzel Richard, Maurer — Volkenhain,
2. Hübner Friedrich, Arbeiter — Prittwitzdorf,
3. Knoblich Emil, Webmeister — Volkenhain,
4. Nier Paul, Ziegeleiarbeiter — Schönthälchen,
5. Druschke Richard, Webmeister — Würgsdorf,
6. Kambach Wilhelm, Holzarbeiter — Volkenhain,
7. Häder Heinrich, Arbeiter — Rudelstadt,
8. Göppert Gustav, Steinarbeiter — Bohrauseifersdorf,
9. Scholz Richard, Steinarbeiter — Ober Rohnstock,
10. Söhnel Hermann, Schmied — Merzdorf,
11. Kellner Richard, Dreher — Volkenhain,
12. Brunzel Heinrich, Tischler — Volkenhain.

Die für die Arbeitgeber **auf den 13. Februar d. Js.** in den Amtslokalen der Herren Bürgermeister und Amtsvorsteher des Kreises anberaumten öffentlichen Wahltermine **kommen** demnach **in Fortfall**.

Etwaige Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Vorschlagswahlen sind binnen einer Ausschlußfrist von einem Monat bei dem Gewerbegerichtsvorsitzenden anzubringen

Volkenhain, den 27. Januar 1921.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts.
Kleiner.

Nr. 86. **Elektrizitätsgenossenschaft Hohenhelmsdorf und Oberlauterbach.**

In unserem Genossenschaftsregister ist am 8. Januar 1921 unter Nummer 39 die Elektrizitätsgenossenschaft Hohenhelmsdorf e. G. m. b. H. in Hohenhelmsdorf, Kreis Volkenhain, eingetragen worden.

Gegenstand des Unternehmens ist der Bezug und die Verteilung von elektrischer

Arbeit sowie Errichtung und Erhaltung der hierzu notwendigen Anlagen und Maschinen und die Beschaffung von Geräten.

Das Statut ist am 30. November 1920 errichtet. Alle öffentlichen Bekanntmachungen sind von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen, wenn sie mit rechtlicher Wirkung für die Genossenschaft verbunden sind, sonst durch den Vorsteher. Sie ergehen im landwirtschaftlichen Genossenschaftsblatt zu Neuwied. Die Willenserklärungen für die Genossenschaft erfolgt durch 2 Vorstandsmitglieder. Sie geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zur Firma der Genossenschaft aber zur Benennung des Vorstandes ihre Unterschriften beifügen. Die Haftsumme eines jeden Genossen beträgt 500 Mark. Ein Genosse darf nicht mehr als 100 Geschäftsanteile erwerben. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis 30. Juni jeden Jahres.

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

Stellenbesitzer August Renner zu Hohenhelmsdorf, Genossenschaftsvorsteher; Stellenbesitzer Wilhelm Glauch in Hohenhelmsdorf, stellv. Genossenschaftsvorsteher; Stellenbesitzer Wilhelm Seidel in Hohenhelmsdorf.

Ferner ist in unser Genossenschaftsregister am 11. Januar 1921 unter Nr. 40 die Elektrizitätsgenossenschaft Oberlauterbach e. G. m. b. H. in Oberlauterbach eingetragen worden.

Gegenstand des Unternehmens ist der Bezug und die Verteilung von elektrischer Arbeit sowie Errichtung und Erhaltung der hierzu notwendigen Anlagen und Maschinen und die Beschaffung von Geräten.

Das Statut ist am 18. Dezember 1920 errichtet. Alle öffentlichen Bekanntmachungen sind von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen, wenn sie mit rechtlicher Wirkung für die Genossenschaft verbunden sind, sonst durch den Vorsteher. Sie ergehen im landwirtschaftlichen Genossenschaftsblatt zu Neuwied. Die Willenserklärungen für die Genossenschaft erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder. Sie geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zur Firma der Genossenschaft oder zur Benennung des Vorstandes ihre Unterschriften beifügen. Die Haftsumme eines jeden Genossen beträgt 500 Mark. Ein Genosse darf nicht mehr als 100 Geschäftsanteile erwerben. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis 30. Juni jeden Jahres.

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

Lehrer Karl Ruschke zu Oberlauterbach, Genossenschaftsvorsteher; Gutsbesitzer Paul Fritsche zu Oberlauterbach, stellv. Genossenschaftsvorsteher; Stellenbesitzer Paul Weichert zu Oberlauterbach.

Amtsgericht Volkenhain.

Nr. 87. Petroleum für landwirtschaftliche Zwecke.

Auf Antrag der Landwirtschaftskammer hat das preußische Ministerium für Landwirtschaft wiederum bestes Petroleum für motorische Zwecke, zur Stallbeleuchtung

und zum Reinigen der Kraftpflüge und anderen landwirtschaftlichen Maschinen zur Verfügung gestellt. Der Preis je kg. ab Lager Breslau bezw. Ratibor beträgt z. Zt. 8,90 Mk. Anträge auf Zuweisung dieses Petroleums sind alsbald an die Landwirtschaftskammer zu richten.

Breslau, den 21. Januar 1921.

Landwirtschaftskammer
Hauptverwaltung Abt. für landw. Maschinen.
Scheibe.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Herausgegeben vom Landratsamt — Gedruckt in der A. Mosig'schen Buchdruckerei in Bolkenhain

Stück 6 Bolkenhain, den 7. Februar **1921**

Inhalt: Betr. die Wahlen zum „Preußischen Landtag", „Provinziallandtag" und „Kreistag". Nr. 88. — Landtagswahl. Nr. 89. Abänderung der Verzeichnisse der Wahlbezirke pp. für die Landtagswahl und Stimmbezirke pp. für die Landwirtschaftskammerwahl. Nr. 9 . — Betrifft die Wahlen zur Landwirtschaftskammer. Nr. 91 Betrifft die Abgabe der Zahl der Wahlberechtigten für die Landwirtschaftskammerwahlen. Nr. 92. — Betrifft öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Kreistagswahl. Nr. 93. — Provinziallandtagswahl. Nr. 94. Betr. Beschlagnahme von Sprengstoffen aus militärischen Beständen. Nr. 95. — Gewährung der Erwerbslosenunterstützung auch für italienische Staatsangehörige. Nr. 96 — Betrifft: Berücksichtigung der Einnahmen der teilweise Erwerbslosen bei Feststellung der Unterstützung. Nr. 97. — Fürsorgeausschüsse für die Durchführung der Erwerbslosenfürsorge. Nr. 98. — Erwerbslosenfürsorge für Deutsch-Balten. Nr 99. — Viehseuchen. Nr. 100. — Ueberwachung des landschaftlichen Rustikalkredits. Nr. 101. — Beschälstationen. Nr. 102 Beseitigung von Hochwasserhindernissen. Nr 103. — Beseitigung von Hochwasserhindernissen. Nr. 1 4. Amtsblatt-Sachregister. Nr. 105 — Jagdscheine. Nr. 106. Maul und Klauenseuche Nr. 107. — Bezug von Hausbrand- und Druschkohlen. Nr. 108. — Betrifft: Bezugs- und Absatzgenossenschaft des Wirtschaftsverbandes Bolkenhainer Landwirte, e. G. m. b. H., zu Bolkenhain. Nr. 109. — Elektrizitätsgenossenschaft Thomasdorf Nr. 110 — Ausschußsitzung der Landkrankenkasse des Kreises Bolkenhain. Nr. 111.

Nr. 88. Betr. die Wahlen zum „Preußischen Landtag", „Provinziallandtag" und „Kreistag".

Die Wahlen zum preußischen Landtag, Provinziallandtag und Kreistag finden am **Sonntag, den 20. Februar 1921, von 9 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags** statt. (Verordnungen des Staatsministeriums vom 29. Dezember 1920 [GS. S. 658] und vom 8. Januar 1921 [GS. S. 100]. Im Wahlbezirk Nr. 55 **„Würgsdorf"** schließt die Wahlzeit nachmittags **6 Uhr**.

Die Magistrate, Gemeinde- und Guts-Vorstände haben Tag und Stunde der Wahlen für ihre Bezirke spätestens am 7. Tage **vor** dem Wahltag in ortsüblicher Weise bekanntzugeben. Als ortsübliche Bekanntgabe genügt die Veröffentlichung mittels Plakatanschlags. Ein Abdruck der Bekanntmachung ist dem Wahlvorsteher zur Benutzung bei der Wahl auszuhändigen.

Den Ortsbehörden gehen in diesen Tagen die erforderlichen **Wahlzettelumschläge** für die preußische Landtagswahl in **blauer** Farbe mit dem Aufdruck „Landtagswahl", für die Kommunalwahlen in **grauer** Farbe mit dem Aufdruck „Provinziallandtags- und Kreistagswahl" zu.

Ich ersuche, die Sendung nach ihrem Eingange sofort auf die Hinlänglichkeit zu prüfen und die Umschläge mit der Wählerliste am Sonnabend, den 19. Februar dem zuständigen **Wahlvorsteher** zu übergeben. Sollte die berechnete Stückzahl der Wahlzettelumschläge nicht ausreichen, so ist mir der etwaige Mehrbedarf ungesäumt durch besonderen Boten anzuzeigen. Die Ortsbehörden und die Herren Wahlvorsteher wollen bei der Verwendung der Wahlzettelumschläge recht **sparsam** umgehen und dieselben zur Verhütung etwaiger Mißbräuche sorgfältig verwahren.

Die am 14. Febr. 1921 abzuschließende und hinsichtlich der ordnungsmäßigen **Auslegung** dem Vordruck auf dem Titelblatt entsprechend bescheinigte Wählerliste haben die Ortsbehörden am **19.** Februar den Wahlvorstehern zuzustellen. An diesem Tage endigt auch gemäß § 9 der Landeswahlordnung die Ausstellung der Wahlscheine für die preußische Landtagswahl. Doch weise ich auf die Bestimmung im § 11 Abs. 2 der Landeswahlordnung hin.

Die Herren Wahlvorsteher bezw. deren Stellvertreter ersuche ich, sich gefälligst den mit dem Wahlgeschäft verbundenen Funktionen zu unterziehen. Die Vordrucke zu den Wahlniederschriften, Zähl- und Gegenlisten, sowie je ein Stück der Wahlgesetze nebst zugehörigen Wahlordnungen gehen ihnen in den nächsten Tagen zu. Wahlniederschriften, sowie Zähl- und Gegenlisten müssen im Wahl- bezw. Stimmbezirk für jede der miteinander verbundenen Wahlen **besonders** aufgenommen bezw. ausgefüllt werden.

Die Herren Wahlvorsteher und deren Stellvertreter ersuche ich, sich mit den Bestimmungen der Wahlgesetze und der Wahlordnungen, sowie den übrigen im Kreisblatt veröffentlichten Wahlvorschriften genau bekannt zu machen und dieselben auf das sorgfältigste zu beachten, da jede Verletzung der gegebenen Bestimmungen die Ungültigkeit der Wahl zur Folge haben kann.

Nach dem Empfange der Wählerlisten wollen die Herren Wahlvorsteher alsbald prüfen, ob die Listen vorschriftsmäßig abgeschlossen und hinsichtlich der Auslegung bescheinigt worden sind. Unvollständige Listen sind sofort berichtigen zu lassen. Für diejenigen Wahlbezirke, welche aus mehr als einer Gemeinde bestehen, werden die Wählerlisten durch Zusammenheften der den Wahlvorstehern zugegangenen Listen der einzelnen zu dem Bezirke gehörigen Ortschaften gebildet.

Zur besonderen Beachtung bemerke ich folgendes:

1. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, drei bis sechs Beisitzern und einem Schriftführer. Der Wahlvorsteher beruft unter Berücksichtigung der verschiedenen Parteien aus den Wählern seines Wahlbezirkes die Beisitzer und den Schriftführer und lädt sie ein, bei Beginn der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes im Wahlraum zu erscheinen. Erscheint nicht die genügende Anzahl, so ernennt der Wahlvorsteher aus den anwesenden Wählern die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Wahlvorstandes.

2. Die Wahlhandlung muß **pünktlich um 9 Uhr vormittags** beginnen und ist **ununterbrochen bis 5 bezw. 6 Uhr abends** fortzusetzen. Nach 5 Uhr nachmittags dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die in diesem

Zeitpunkt im Wahlraum schon anwesend waren. Alsdann erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Haben alle in der Wählerliste eingetragenen Wähler abgestimmt und ist anzunehmen, daß Inhaber von Wahlscheinen nicht mehr kommen oder, falls solche noch kommen sollten, den Wahlraum eines benachbarten Wahlbezirks noch vor Schluß der allgemeinen Wahlzeit erreichen, so kann der Wahlvorsteher auf **einstimmigen** Beschluß des Wahlvorstandes die Abstimmung schon vor 5 Uhr für geschlossen erklären. Nachdem dies geschehen ist, dürfen Stimmzettel nicht mehr angenommen werden, vielmehr ist möglichst unverzüglich zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses zu schreiten.

3. **Zu keiner Zeit der Wahlhandlung** dürfen weniger als 3 Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein. Der Wahlvorsteher und der Schriftführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen; verläßt einer von ihnen vorübergehend den Wahlraum, so ist mit seiner Vertretung der Stellvertreter des Wahlvorstehers oder ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

4. Die Wahlhandlung und die Ermittelung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Zutritt zum Wahlraum hat jeder Wähler. Gewählt wird mit Stimmzetteln in amtlich gestempelten Umschlägen

Abwesende können sich weder vertreten lassen noch sonst an der Wahl teilnehmen.

5. Wählen kann nur, wer in eine Wählerliste eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Inhaber von Wahlscheinen für die preußische Landtagswahl können in jedem beliebigen Wahlbezirke wählen.

6. Im Wahlraum dürfen Stimmzettel weder aufgelegt noch verteilt werden. Der Wahlvorsteher hat die ihm zur Verwendung übergegebenen Stimmzettel am Eingang zum Wahlraum oder davor so aufzulegen, daß sie von den zur Stimmabgabe erscheinenden Wählern entnommen werden können.

7. Die Stimmzettel müssen von weißem oder weißlichem Papier und dürfen mit keinem unzulässigen Kennzeichen versehen sein. Die Verwendung von Zeitungspapier ist zulässig. Durchstreichungen auf Stimmzetteln gelten nicht als Kennzeichen. Die Stimmzettel sollen 9 : 12 cm groß sein und sind von dem Wähler in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlage, der kein unzulässiges Kennzeichen haben darf, abzugeben. Die Umschläge sollen 12 : 15 cm groß und aus undurchsichtigem Papier hergestellt sein, sie sind in der erforderlichen Zahl bereit zu halten.

8. Es ist entweder durch Bereitstellung eines oder mehrerer Nebenräume, die nur durch den Wahlraum betretbar oder unmittelbar mit ihm verbunden sind, oder durch Vorrichtungen an einem oder mehreren von dem Vorstandstische getrennten Nebentischen Vorsorge dafür zu treffen, daß die Wähler ihre Stimmzettel unbeobachtet in die Umschläge legen können. Der Wahlvorsteher hat darauf zu halten, daß die Wähler in dem Nebenraum oder an dem Nebentische nur so lange verweilen, als unbedingt erforderlich ist, um den Stimmzettel in den Umschlag zu stecken.

Für rechtzeitige und ordnungsmäßige Bereitstellung der Nebenräume und wo

solche sich bei den Wahllokalen nicht befinden, der sonstigen Isoliervorrichtungen haben die Gemeinden bezw. die einen gemeinsamen Stimmbezirk bildenden Gemeinden und Gutsbezirke zu sorgen.

Im Interesse des Zustandekommens gültiger Wahlen sind in allen Wahlbezirken bald die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit den Vorschriften der Wahlordnung auch in dieser Beziehung vollkommen genügt wird.

9. Die Abgabe der Stimmzettel in Umschlägen erfordert die Verwendung von **Wahlurnen.** Ueber die Form und Einrichtung der Wahlurnen bestimmt § 50 Abs. 2 der Landeswahlordnung.

Für sämtliche am 20. Februar stattfindenden Wahlen ist ein und dieselbe Wahlurne zu benutzen. Wo die vorhandene Wahlurne infolge der Zusammenlegung der Wahlen zur Aufnahme sämtlicher Stimmzettel voraussichtlich nicht ausreichen wird, ist eine zweite vorschriftsmäßige Wahlurne bereitzustellen, die indes nur in Gebrauch genommen werden darf, wenn die erste voll ist.

Die Beschaffung von vorschriftsmäßigen Wahlurnen liegt gleichfalls den Gemeinden bezw. den einen gemeinsamen Wahlbezirk bildenden Gemeinden und Gutsbezirken ob und muß bereits erfolgt sein.

10. **Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, nimmt von einer durch den Wahlvorstand in der Nähe des Zugangs zu dem Nebenraume oder an dem Nebentische aufzustellenden Person zwei abgestempelte, für die Landtags- und die Kommunalwahlen besonders bestimmte Umschläge an sich.** Soweit die Verteilung nicht von Mitgliedern des Wahlvorstandes übernommen wird, ist dafür zu sorgen, daß es an den nötigen zuverlässigen Hilfskräften für diesen Zweck bei der Wahl nicht fehlt.

Der Wähler begibt sich nach Empfang der Umschläge in den Nebenraum, oder an den Nebentisch, wo er seinen Stimmzettel unbeobachtet in die Umschläge steckt, tritt an den Vorstandstisch, nennt seinen Namen sowie auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Schriftführer den Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, die Umschläge mit dem Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Vertreter, der sie sofort uneröffnet in die Wahlurne legt.

Inhaber von Wahlscheinen nennen ihren Namen und übergeben den Wahlschein dem Wahlvorsteher, der ihn nach Prüfung dem Schriftführer weiterreicht. Entstehen Zweifel über die Echtheit oder den rechtmäßigen Besitz des Wahlscheins, so hat der Wahlvorstand diese nach Möglichkeit aufzuklären und über die Zulassung oder Abweisung des Wählers Beschluß zu fassen. Im letzteren Falle ist der Umschlag mit dem Stimmzettel zu verschließen und samt dem Wahlschein der Wahlniederschrift beizufügen. Der Hergang ist in der Wahlniederschrift kurz zu schildern. Wähler, die durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihre Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen und diese dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Stimmzettel, die nicht in dem abgestempelten Umschlag oder die in einem mit

einem unzulässigen Kennzeichen versehenen Umschlag abgegeben werden, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen, ebenso die Stimmzettel von Wählern, die sich nicht in den Nebenraum oder an den Nebentisch begeben haben.

11. Die Stimmzettel sollen eine **Aufschrift** tragen, aus der sich ergibt, für welche Wahl sie bestimmt sind („Landtag", „Provinz", „Kreis"). Die Aufschrift kann sich auf eine einzelne Wahl oder auf eine Mehrheit der gleichzeitig stattfindenden Wahlen beziehen.

Werden Stimmzettel ausgegeben, die für eine Mehrheit der gleichzeitig stattfindenden Wahlen (Landtag, Provinz, Kreis) bestimmt sind und eine entsprechende Aufschrift tragen, so ist es für die Entscheidung über die Gültigkeit der Stimme ohne Belang, **in welchen der für Landtag, Provinziallandtag und Kreistag bestimmten Wahlzettelumschläge die Stimmzettel gesteckt sind**

Es ist zulässig, die Aufschrift auf dem Stimmzettel ganz oder teilweise zu streichen, letzteres, soweit dadurch kein Widerspruch zu dem Aufdruck des Wahlumschlages herbeigeführt wird. Wird für die Wahlen zum Provinziallandtag und zum Kreistag nur **ein** Stimmzettel abgegeben, so gilt der Stimmzettel als für beide Wahlen abgegeben, sofern sich nicht ausdrücklich aus der Aufschrift das Gegenteil ergibt.

Stimmzettel ohne Aufschrift sind solchen gleichzustellen, bei denen die Aufschriften durchstrichen sind.

12. Der Schriftführer macht durch ein Zeichen den Namen des Wählers in der Wählerliste kenntlich, der seine Stimme abgegeben hat und sammelt die Wahlscheine. Zur Eintragung des Vermerkes der Stimmabgabe in der Wählerliste ist die **erste** freie Spalte für die Landtagswahl, die zweite für die Provinziallandtagswahl und die Kreistagswahl zu verwenden.

13. Nach Schluß der Abstimmung werden die Umschläge aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste und die Zahl der Wahlscheine festgestellt. Hierauf öffnet ein Beisitzer die Umschläge einzeln, nimmt die Stimmzettel heraus und übergibt sie dem Wahlvorsteher, der sie laut vorliest und feststellt, ob der Stimmzettel für die preußische Landtagswahl, für die Provinziallandtagswahl / Kreistagswahl allein oder gemeinsam für eine Mehrheit dieser Wahlen gilt. Der Wahlvorsteher reicht die Stimmzettel nebst den Umschlägen einem anderen Beisitzer weiter, der die Stimmzettel, die für mehrere Wahlen gelten, und die nur für eine Wahl geltenden Stimmzettel voneinander getrennt und nach Wahlvorschlägen gesondert, sowie die Umschläge bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrt.

Nach dem Vorlesen wird hinsichtlich jedes gültigen Stimmzettels festgestellt, für welchen Wahlvorschlag er abgegeben ist. Jeder Stimmzettel wird dem Wahlvorschlage zugezählt, auf den er lautet. Der Schriftführer verzeichnet in der Zählliste jede dem einzelnen Wahlvorschlage zugefallene Stimme und zählt die Stimme laut.

In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine **Gegenliste**. Daraufhin werden

die Wahlniederschriften für jede der drei Wahlen gesondert angefertigt und un schrieben.

14. Alle Stimmzettel und Umschläge, über deren Gültigkeit oder Ungültig eine Entscheidung des Wahlvorstandes stattgefunden hat, sind mit fortlaufen Nummer zu versehen und der Niederschrift beizufügen. In der Niederschrift sind dem betreffenden Orte die Gründe für die von dem Wahlvorstande getroffene bezügl Entscheidung kurz zu vermerken. — Die Stimmzettel und benutzten Umschläge, **nicht** den Wahlniederschriften beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher für jede W gesondert in Papier einzuschlagen, zu versiegeln und der Gemeindebehörde zu üb geben, die sie verwahrt bis die Wahlen für gültig erklärt worden sind oder N wahlen angeordnet sind.

Zähllisten und Gegenlisten sind von dem Wahlvorsteh r und dem Mitg des Wahlvorstandes, das die Liste geführt hat, zu unterzeichnen und der Wa niederschrift als Anlage beizufügen.

15. **Sodann sind die Wahlniederschriften mit sämtlichen zugehörigen, Anlagen fortlaufend zu numerierenden Schriftstücken von dem Wahlvorsteher gesäumt, spätestens bis Montag, den 21. Februar, mittags 12 Uhr, an mich einz senden.** Die Wahlvorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift r antwortlich. **Die bei der Wahl benutzte Wählerliste, die gesammelten Wahlsch und die Wahlzettel-Umschläge** gehen an die **Ortsbehörde** zurück.

Volkenhain, den 3. Februar 1921.

Der Landrat.

Dr. Kieckebusch.

Nr. 89. **Landtagswahl.**

Den im § 11 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes vom 3. Dezember 1920 bezei neten Personen steht ein Wahlrecht für die Provinzial-, Landtags- und Kreista wahlen nicht zu, da in dem Gesetz, betr. Wahlen zu den Provinziallandtagen u zu den Kreistagen vom 3. Dezember 1920 eine dem § 11 Abs. 2 des Landeswa gesetzes entsprechende Bestimmung nicht getroffen und auch § 11 des Landeswa gesetzes in § 9 des Gesetzes, betr. die Wahlen zu den Provinziallandtagen und den Kreistagen nicht in Bezug genommen ist. Zur Vermeidung der Unzuträgli keiten, die sich aus der Eintragung der bezeichneten Personen in die Wählerliste mäß § 11 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes ergeben könnten, ersuche ich, dafür Sor zu tragen, daß in der Spalte „Bemerkungen" der Vermerk „nicht wahlberechtigt Provinzial-, Landtags- und Kreistagswahlen" aufgenommen wird.

Berlin, den 25. Januar 1921.

Der Minister des Innern

J. A: Stölzel.

Nr. 90. **Abänderung der Verzeichnisse der Wahlbezirke pp. für die Landtagswahl und Stimmbezirke pp. für die Landwirtschaftskammerwahl.**

I. Als Wahlvorsteher-**Stellvertreter** für den Wahlbezirk **„Quoldorf"** — Nr. 41 auf Kreisblatt-Seite 65 und Nr. 38 auf Kreisblatt-Seite 104 — wird anstelle des erkrankten Gutsbesitzers und Gemeindeschöffen G. Flögel der **Gutsbesitzer und Gemeindeschöffe G. Heidersbach** in Quolsdorf ernannt.

II. Für den Wahlbezirk **„Möhnersdorf"** Nr. 27 auf Kreisblatt-Seite 63 — wird für den erkrankten und verreisten Wirtschaftsinspektor Klärner der **Gemeindevorsteher P. Emmrich zum Wahlvorsteher** und der Schöffe Hermann **Rudolph** zum Wahlvorsteher-**Stellvertreter** ernannt.

III. Bei der Landwirtschaftskammerwahl am 27. Februar tritt im Stimmbezirk **„Hohendorf"** — Nr. 31 auf Kreisblatt-Seite 103 — für den verhinderten Rittergutsbesitzer Scholz in Nieder Hohendorf der Gemeindeschöffe, Gutsbesitzer **E. Rüster** in Ober Hohendorf als Wahlvorsteher-**Stellvertreter** ein.

IV. Im Wahlbezirk **„Wernersdorf"** — Nr. 52 auf Kreisblatt-Seite 66 — tritt anstelle des verreisten Försters Pohl der Gemeindeschöffe August **Jäkel** in Wernersdorf als Wahlvorsteher-**Stellvertreter** ein.

Volkenhain, den 5. Februar 1921.

Der Landrat.
Dr. Kieckebusch.

Nr. 91. **Betrifft die Wahlen zur Landwirtschaftskammer.**

Nach Mitteilung des Landwirtschaftsministeriums sind Gärtner zur Landwirtschaftskammer gemäß § 6 des Gesetzes wahlberechtigt, wenn Erzeugung auf eigenen oder gepachteten Grundstücken vorliegt.

Ersuche dies bei Aufstellung der Wählerlisten zu berücksichtigen.

Breslau, den 2. Februar 1921.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien
J. A.: Unterschrift.

Vorstehenden Oberpräsidialerlaß teile ich den Ortsbehörden im Anschluß an die Kreisblatt-Verfügung vom 27. Januar 1921 — Nr. 74 — zur Beachtung mit.

Volkenhain, den 5. Februar 1921.

Der Landrat
Dr. Kieckebusch.

Nr. 92. **Betrifft die Angabe der Zahl der Wahlberechtigten für die Landwirtschaftskammerwahlen.**

In Ergänzung meiner Kreisblattverfügung vom 27. Januar 1921 (Nr. 74) ersuche ich die Ortsbehörden, mir bis zum **15. Februar** cr. die Zahl der in die Wählerliste für die Landwirtschaftskammerwahlen eingetragenen Wahlberechtigten kurz mitzuteilen.

Bolkenhain, den 5. Februar 1921.

Der Landrat.
Dr. Kieckebusch.

Nr. 93. **Betrifft öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Kreistagswahl.**

Aufgrund des § 29 der Wahlordnung für die Provinziallandtags- und Kreistagswahlen vom 31. Dezember 1920 gebe ich hiermit bekannt, daß zur Entscheidung über die Zulassung der zufolge meiner Aufforderung vom 19. Januar cr. (Kreisblatt Seite 53/55) hier eingegangenen Wahlvorschläge am **Donnerstag, den 10. Febr. cr. vormittags 11 Uhr im Kreistagssitzungssaale hierselbst** eine öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Kreistagswahl stattfindet.

Bolkenhain, den 5. Februar 1921.

Der Wahlkommissar für die Kreistagswahl.
Riedel, Kreisobersekretär.

Nr. 94. **Provinziallandtagswahl.**

Auf Grund des § 29 der Wahlordnung für die Provinziallandtags- und Kreistagswahlen vom 31. Dezember 1920 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß ich über die Zulassung der zufolge meiner Bekanntmachung vom 19. Januar d. Js. eingereichten Wahlvorschläge für die am 20. d. Mts. stattfindende Provinziallandtagswahl eine öffentliche Sitzung auf

Donnerstag, den 10. d. Mts., vormittags 10 Uhr

im Kreistagssitzungssaale hier anberaumt habe.

Der Wahlkommissar.
Dr. Kieckebusch, Landrat.

Nr. 95. **Betrifft Beschlagnahme von Sprengstoffen aus militärischen Beständen.**

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 1, 4 und 5 des Gesetzes über Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrages zwischen Deutschland und den alliierten

und assoziierten Mächten vom 31. August 1919 (R. G. Bl. 1919, Seite 1527 ff.) wird folgendes angeordnet:

1. Sämtliche aus militärischen Beständen stammenden Sprengstoffe — wozu auch Pikrinsäure in jeder Form gehört — welche sich in Lägern befinden, für die die nach § 1 des Sprengstoffgesetzes vom 9. Juni 1884 (R. G. Bl. 1884 Seite 61) erforderliche polizeiliche Genehmigung nicht erteilt worden ist, oder welche die erlaubten Lagermengen übersteigen, sind auf Grund des Artikels 169 des Friedensvertrages zur Zerstörung auszuliefern und werden hierdurch beschlagnahmt.

2. Mit der Durchführung der Auslieferung und Zerstörung ist von mir die Reichstreuhandgesellschaft A.-G. beauftragt worden, die auch die im Einzelfall notwendigen Vereinbarungen treffen wird.

3. Jeder Eigentümer, Besitzer oder Gewahrsaminhaber von Sprengstoffen, die gemäß Ziffer 1 beschlagnahmt sind, ist verpflichtet, bis zum 30. November 1920 der nächsten Zweigstelle oder Nebenstelle der Reichstreuhandgesellschaft unter Angabe der Art und Menge der Sprengstoffe, der Lagerorte und der Eigentumsverhältnisse Meldung zu erstatten.

4. Die Anschriften der Zweigstellen und Nebenstellen sind:

A Zweigstellen.

Berlin W 9, Potsdamer Straße 134 III,
Breslau, Junkerstraße 38/40,
Bremen, Langenstraße 23,
Cassel, Bahnhofstraße 1,
Dresden A, Königufer 2,
Frankfurt a. M., Bürgerstraße 16 part.,
Frankfurt a. O., Ziegelstraße 26/29,
Halle a. Saale, Lindenstraße 82,
Hamburg, Neuer Wall 10,
Hannover, Goethestraße 46,
Karlsruhe Baden, Stefanienstraße 51, Damm,
Königsberg, Ostpr., Kaiser-Wilhelm, Neues Gerichtsgebäude,
München, Promenadenplatz 6,
Münster, Westfl., Gudgeriplatz 3b,
Schwerin, Mecklbg., Wismarischestr. 91,
Stettin, Falkenwalderstraße 17,
Stuttgart, Königsbau.

B Nebenstellen.

Düsseldorf, Schadowstraße 23,
Essen, Burgplatz 5,
Magdeburg, Regierungsstraße 28,
Kiel, Knooperweg 27,

Wilhelmshaven, Ostfriesenstraße 16,
Weimar, Matzdorferstraße 60, Landgericht.

5. Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Eigentumserwerb durch das Reich, mit der Enteignung oder der Freigabe. Für die Enteignung ist das Reichsschatzministerium zuständig.

6. Die Entschädigung erfolgt, soweit nicht eine gütliche Einigung herbeigeführt wird oder bereits vertragliche Vereinbarungen mit dem Reich oder dessen Beauftragten bestehen, nach den Abrüstungs-Entschädigungsrichtlinien vom 27. Mai 1920 (R. G. Bl. 1920, S. 1111)

7. Im Falle der nicht rechtzeitigen Anmeldung — das ist bis zum 30. November 1920 — muß seitens des Reichsschatzministeriums die Strafverfolgung wegen unberechtigten Verkehrs mit Sprengstoffen veranlaßt werden.

Berlin, den 12. November 1920.

Der Reichsschatzminister.
J. A. Unterschrift.

Nr. 96. Gewährung der Erwerbslosenunterstützung auch für italienische Staatsangehörige.

Nach Entscheidung des Herrn Reichsarbeitsministers ist die in § 7 der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge vorgesehene Gegenseitigkeit bis auf Weiteres auch hinsichtlich des Königreichs Italien als gegeben anzusehen. Italienischen Staatsangehörigen darf daher Erwerbslosenunterstützung in demselben Umfange wie deutschen Reichsangehörigen gewährt werden. Im übrigen gilt mein Erlaß vom 27. März 1920 — 3. B. Nr. 702 Volkswohlfahrt S. 12 — Abdrucke für die nachgeordneten Behörden sind beigefügt.

Berlin, den 3. Januar 1921.

Der Minister für Volkswohlfahrt.
J. A.: Bracht.

Der vorstehend angezogene Erlaß vom 27. März 1920 — 3. B. Nr. 702 — ist im Kreisblatt Jahrgang 1920 auf Seite 265 unter Nr. 226 veröffentlicht.

Bolkenhain, den 13. Januar 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Kieckebusch.

Nr. 97. **Betrifft: Berücksichtigung der Einnahmen der teilweise Erwerbslosen bei Feststellung der Unterstützung.**

Die Frage, nach welchen Grundsätzen ein Verdienst aus Gelegenheitsarbeit des zu unterstützenden Erwerbslosen und ein Arbeitsverdienst der zuschlagsberechtigten Familienangehörigen für die Beurteilung der Bedürftigkeit in Anrechnung zu bringen ist, begegnet vielfach Schwierigkeiten. Eine einheitliche Regelung der Frage ist mit Rücksicht auf die verschiedenartigen Arbeitsverhältnisse in den einzelnen Landesteilen nicht möglich, zumal vielerorts ein den jeweiligen örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßtes Anrechnungsverfahren sich im Laufe der Zeit herausgebildet und bewährt hat. Inwieweit Unterstützungen und Rentenbezüge in Betracht zu ziehen sind, ist durch § 12 der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 26. Januar 1920 (R.G.Bl. S. 98) in Verbindung mit Artikel 1 Ziffer 6 der Verordnung vom 6. Mai 1920 (R.G.Bl. S. 871) und Artikel 1 Ziff. 4 der Verordnung vom 11. August 1920 (R.G.Bl. S. 1574) ausdrücklich geregelt. Für die Berücksichtigung eines Verdienstes aus Gelegenheitsarbeit ist dagegen ein Spielraum gegeben. Als Richtlinie muß aber gelten, daß zu einem gewissen Teil der Verdienst aus Gelegenheitsarbeit des Erwerbslosen und ebenso der Arbeitsverdienst der zuschlagsberechtigten Familienangehörigen dem Erwerbslosen und seiner Familie neben der Unterstützung zugute kommen. Dies ist notwendig zur Schaffung eines Arbeitsanreizes sowohl wie zur Deckung des durch die Arbeitsverrichtung entstehenden Mehraufwandes an Kleidern, Lebensmitteln und Fahrgeld. Es wird daher nach dem bei der Erwerbslosenfürsorge Groß-Berlin geltenden Verfahren etwa davon ausgegangen werden können, daß das durch Arbeit erzielte Einkommen des Erwerbslosen und seiner an sich zuschlagsberechtigten Angehörigen nach Abrechnung eines Steueranteils von 15 v. H. nur mit 60 v. H. bei besonderer Bedürftigkeit des Erwerbslosen und ferner bei schwieriger Wirtschaftslage des arbeitenden Zuschlagsberechtigten oder bei dessen besonderer Belastung mit Berufsunkosten nur mit 50 v. H. in Anrechnung zu bringen ist. Eine schwierige Wirtschaftslage des arbeitenden Zuschlagsberechtigten wird in der Regel namentlich bei Ehefrauen als vorliegend anzusehen sein. Einkommen aus Kapitalvermögen ist in ganzer Höhe in Ansatz zu bringen.

Berlin, den 10. Januar 1921.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.

J. A.: gez. Bracht.

Nr. 98. **Fürsorgeausschüsse für die Durchführung der Erwerbslosenfürsorge.**

Zu den nach § 13 der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge zu bildenden Fürsorgeausschüssen haben die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer je die gleiche Anzahl

Vertreter zu stellen. Sofern im Gutsbezirk der Gutsbesitzer der einzige Arbeitgeber ist haben auch die Arbeitnehmer nur einen Vertreter zu entsenden, so daß der Fürsorgeausschuß in solchen Fällen nur aus zwei Personen besteht. Wer alsdann im Fürsorgeausschuß den Vorsitz führen soll, wird zwischen den beiden Vertretern zu vereinbaren sein. Wenn eine Einigung der Ausschußmitglieder nicht erzielt wird, hat die Aufsichtsbehörde zu entscheiden.

Berlin, den 15. Januar 1921.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.

Ich ersuche die Gemeinde und Gutsvorstände, mir bis zum 1. März d. Js. ein namentliches Verzeichnis über die dem Fürsorgeausschuß angehörenden Personen einzureichen. Ueber Zusammensetzung und Aufgabe der Fürsorgeausschüsse ergibt der § 13 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 26. Januar 1920 (R.G.Bl.S. 98 das Nähere.

Bolkenhain, den 2. Februar 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Dr. Kieckebusch.

Nr. 99. **Erwerbslosenfürsorge für Deutsch-Balten.**

Randbericht vom 26. Oktober 1920 — D. M. I. 44628.

Die Frage, ob Balten deutscher Abstammung hinsichtlich der Erwerbslosenfürsorge den deutschen Reichsangehörigen gleichgestellt werden können, ist noch nicht endgültig entschieden. Im Einverständnis mit dem Herrn Reichsarbeitsminister habe ich jedoch nichts dagegen einzuwenden, daß den Deutsch-Balten die Erwerbslosenfürsorge einstweilen gewährt wird.

Berlin, den 16. Januar 1921.

Der Minister für Volkswohlfahrt.

J. A.: gez. Bracht.

Nr. 100. **Viehseuchen.**

Maul- und Klauenseuche erloschen: In Alt Reichenau (Kreis Bolkenhain) Triebelwitz (Kreis Jauer).

Bolkenhain, den 31. Januar 1921.

Nr. 101. **Ueberwachung des landschaftlichen Rustikalkredits.**

Höheren Orts ist bestimmt worden, daß die Herren Gemeindevorsteher bei der Ueberwachung des landschaftlichen Rustikalkredits heranzuziehen sind.

Die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich demzufolge, alle Verwüstungen landschaftlich beliehener Grundstücke oder Pfändungen von Gutszubehör innerhalb ihrer Gemeinden mit möglichster Beschleunigung der Fürstentumslandschaft zu Jauer anzuzeigen.

Bolkenhain, den 28. Januar 1921.

Der Landrat
Dr. Kieckebusch.

Nr. 102.

Beschälstationen.

Einteilungsliste

der Beschäler des Niederschlesischen Landgestüts zu Leubus, welche während der Deckperiode 1921 im Kreise Bolkenhain, Schweidnitz, Landeshut, Jauer stationiert werden.

Dieselben werden den Marsch nach den Stationen Mitte Januar antreten. Schluß der Stationierung und Rückführung der Beschäler Mitte Juli.

Nummer	Beschäl-Station	Kreis	Des Hengstes				
			Name	Farbe	Rasse	Deckpreis ℳ	₰
1	Kauder	Bolkenhain	Herzkönig	b.	Oldbg.	152	
			Kindskopf	b.	„	152	
			Windhund	sch.	„	152	
2	Zirlau	Schweidnitz	Drachenfels	F.	„	152	
			Ebenholz	R.	„	152	
			Lehusmann	F.	„	152	
			Melior	b.	„	152	
3	Hartmannsdorf	Landeshut	Elfentanz	b.	„	152	
			Ernst	ob.	„	152	
			Ober	F.	„	152	
4	Poischwitz	Jauer	Cyrus	ob.	„	152	
			Landsknecht	b.	„	152	
			Rival	b.	„	152	

„Das Deckgeld ist vor dem ersten Sprunge zu entrichten. Jeder Stutenbesitzer muß der Deckstellenhalterei für jede Stute vor dem ersten Sprunge ¾ Zentner Hafer

abliefern. Der Hafer wird zum gesetzlichen Höchstpreise (72,00 Mk je Zentner) übernommen und auf das zu zahlende Deckgeld angerechnet.

Das Deckgeschäft findet täglich statt und zwar

in der Zeit vom 1. 2. bis 30. 4. vorm. von 8—9 und nachm. von 4—5
„ 1. 5. „ Ende6. „ „ 7—8 „ „ „ 5—6

Von dem Augenblick der Zuführung der Stuten zu den staatlichen Beschälern haftet die Gestütverwaltung für keinerlei den Stuten oder ihren Besitzern oder den Beauftragten durch den Hengst zugefügte Beschädigungen oder Verletzungen.

Alle weiteren Bedingungen sind im Deckraume oder Stalle zur allgemeinen Kenntnis ausgehängt.

Leubus, den 17. Januar 1921.

Niederschlesisches Landgestüt.
Der Landstallmeister.

Nr. 103. **Beseitigung von Hochwasserhindernissen.**

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 12. Oktober 192 — Nr. 648 ersuche ich die in Betracht kommenden Ortsbehörden um Bericht, ob die etwa entstandenen Hochwasserhindernisse beseitigt sind.

Bolkenhain, den 31. Januar 1921.

Nr. 104. **Beseitigung von Hochwasserhindernissen.**

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 12. Oktober 192 — Nr. 647 — ersuche ich die in Betracht kommenden Ortsbehörden um Bericht, ob die etwa vorhandenen Hochwasserhindernisse beseitigt sind.

Bolkenhain, den 31. Januar 1921.

Nr. 105. **Amtsblatt-Sachregister.**

Die Sachregister zum Amtsblatt der Regierung in Liegnitz für das Jahr 192 sind hier eingegangen, und bis zum 20. 2. 21. gegen Zahlung des Kostenpreises von 2 Mark für das Stück abzuholen.

Die bis zum genannten Zeitpunkte nicht abgeholten Sachregister werden den betreffenden Ortsbehörden auf ihre Kosten durch die Post gegen Nachnahme übersandt werden.

Bolkenhain, den 1. Februar 1921.

Nr. 106. Jagdscheine.

Vom 1. — 30. Januar 1921 sind folgende auf ein Jahr gültige Jagdscheine ausgestellt worden.

Nr.	gültig vom:	
154	3. 1. 21	Mertz Walter, Landwirt, Klein-Waltersdorf.
155	3. 1. 21	Mertz Stanislaus, Amtsrat, Klein-Waltersdorf.
156	3. 1. 21	Fröhlich Robert, Gutsbesitzer, Langhelwigsdorf.
157	5. 1. 21	Grande, Landjäger, Bolkenhain.
159	6. 1. 21	Maiwald Wilhelm, Stellenbesitzer, Rudelstadt.
160	10. 1. 21	Scholz, Paul, Rittergutsbesitzer, Nieder Hohendorf.
161	13. 1. 21	Dr. Baumgarth, prakt. Arzt, Bolkenhain.
163	14. 1. 21	Gottwald, Gemeindevorsteher, Ruhbank.
165	14. 1. 21	Renner, Gutsbesitzer, Wederau.
166	15. 1. 21	Krause, Stellenbesitzer Ober-Kunzendorf.
169	27. 1. 21	Schwarz August, Forstlehrling, Oberlauterbach.
170	27. 1. 21	Eichelmann Erich, Forstlehrling, Oberlauterbach.
171	29. 1. 21	Heinrich Alfred, Förster, Mühnersdorf.

Unentgeltliche Jagdscheine.

Nr.	gültig vom:	
158	15 1. 21	Bernardt Viktor, gräfl. Revierförster, Oberlauterbach.
167	17. 1. 21	Kochanek, gräfl. Revierförster, Schweinhaus.
168	22. 1. 21	Mittendorf, staatl. Hilfsförster, Giesmannsdorf.

Bolkenhain, den 1. Februar 1921.

Nr. 107. Maul- und Klauenseuche.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Herrn Regierungspräsidenten in Liegnitz folgendes bestimmt:

Nachdem in den Klauenviehbeständen

des Dominiums Ober Hohendorf

die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, bildet das vorgenannte Gehöft einen Sperrbezirk. Für diesen Sperrbezirk gelten die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 12. Juli cr. (Kreisbl. S. 429 ff.) getroffenen Anordnungen.

Bolkenhain, den 4. Februar 1921.

Der Landrat.

Dr. Kieckebusch.

Nr. 108. **Bezug von Hausbrand- und Druschkohlen.**

Der Kreis Bolkenhain hat die ihm zugewiesene Menge von Achskohlen bereits überschritten und weigern sich die Waldenburger Gruben daher, Achskohle auf Dringlichkeitsbescheinigungen abzugeben. Dem Herrn Landrat ist es aber gelungen, zu erwirken, daß die Scheine der Reihe G, die durch die Eisenbahn zu beliefern wären, jetzt auch durch die Waldenburger Gruben im Achsverkehr beliefert werden dürfen. Dringlichkeitsbescheinigungen sind nach wie vor bei der Kreiskohlenstelle anzufordern, und werden wir dann zu bewirken suchen, daß auf dieselben Kohle von den betreffenden Gruben geliefert wird.

Bolkenhain, den 3. Februar 1921.

Kreiskohlenstelle

Dr. Josephy.

Nr. 109. **Betrifft: Bezugs- und Absatzgenossenschaft des Wirtschaftsverbandes Bolkenhainer Landwirte, e. G. m. b. H., zu Bolkenhain.**

In unser Genossenschaftsregister ist heut unter Nr. 41 die **Bezugs- und Absatzgenossenschaft des Wirtschaftsverbandes Bolkenhainer Landwirte, e. G. m. b. H. zu Bolkenhain** eingetragen worden. Gegenstand des Unternehmens ist der gemeinschaftliche Bezug von landwirtschaftlichen Bedarfsartikeln und der gemeinsame Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Statut vom 8. November 1920. Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Genossenschaft, sie sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und in der Schlesischen landwirtschaftlichen Genossenschaftszeitung zu Breslau und beim Eingehen dieses Blattes bis zur nächsten Generalversammlung im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichen. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tage der Eintragung der Genossenschaft und endigt mit dem 31. Dezember 1921; später fällt es mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Willenserklärung und Zeichnung für die Genossenschaft muß durch zwei Vorstandsmitglieder erfolgen. Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft ihre Namensunterschrift beifügen. Die Genossenschaft wird durch ihren Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Haftsumme eines jeden Genossen beträgt 500 Mark, die Höchstzahl der Geschäftsanteile eines Genossen 100.

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern: Oberamtmann Friedrich Bauer zu Rohnstock als Direktor, Freigutsbesitzer Walter Urban in Quolsdorf, stellvertretender Direktor, Rittergutsbesitzer Dr. Walter Josephy in Wederau, Rittergutsbesitzer Paul Scholz in Hohendorf und Stellenbesitzer Karl Schinner in Ober Kunzendorf.

Bolkenhain, den 11. Januar 1921.

Amtsgericht Bolkenhain.

Nr. 110. **Elektrizitätsgenossenschaft Thomasdorf.**

In unser Genossenschaftsregister ist heut unter Nr. 42 die Elektrizitätsgenossenschaft Thomasdorf e. G. m. b. H. in Thomasdorf eingetragen worden. Gegenstand des Unternehmens ist der Bezug und Verteilung von elektrischer Arbeit, sowie Errichtung und Erhaltung der hierzu notwendigen Anlagen und Maschinen und die Beschaffung von Geräten. Das Statut ist am 30. November 1920 errichtet. Alle öffentlichen Bekanntmachungen sind von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen, um mit rechtlicher Wirkung für die Genossenschaft verbunden zu sein, sonst durch den Vorsteher. Sie ergehen im landwirtschaftlichen Genossenschaftsblatt zu Neuwied. Die Willenserklärungen für die Genossenschaft erfolgt durch 2 Vorstandsmitglieder; sie geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zur Firma der Genossenschaft oder zur Benennung des Vorstandes ihre Unterschriften beifügen. Die Haftsumme eines jeden Genossen beträgt 500 Mark. Ein Genosse darf nicht mehr als 100 Geschäftsanteile erwerben. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis 30. Juni jeden Jahres.

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern Gutsbesitzer Paul Wolfsdorf in Thomasdorf, Genossenschaftsvorsteher, Gutsbesitzer Karl Böhm in Thomasdorf, stellvertretender Genossenschaftsvorsteher, Stellenbesitzer Friedrich Worbs in Thomasdorf

Die Einsicht der Liste der Genossen ist während der Dienststunden des Gerichts jedem gestattet.

Bolkenhain, den 24. Januar 1921.

Amtsgericht.

Nr. 111. **Ausschußsitzung der Landkrankenkasse des Kreises Bolkenhain.**

Zur Ausschußsitzung **am Dienstag, den 15. Februar 1921, vormittags 11¾ Uhr** in der Geschäftsstelle in Bolkenhain werden die Ausschußmitglieder hierdurch eingeladen.

Tagesordnung:

1. Wahl des Rechnungsausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung für 1920,
2. Festsetzung des Voranschlages für 1921,
3. Verschiedenes.

Bolkenhain, den 1. Februar 1921.

Der Vorsitzende des Vorstandes.

Dr. Josephy.

Sonder-Ausgabe.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Herausgegeben vom Landratsamt — Gedruckt in der A. Mosig'schen Buchdruckerei in Bolkenhain

Stück 6a Bolkenhain, den 12. Februar **1921**

Inhalt: Wahlvorschläge für Provinziallandtag. Nr. 112. Kreistagswahlvorschläge. Nr. 113.

Nr. 112. **Bekanntmachung.**

Für die am 20. Februar stattfindenden Wahlen zum Provinziallandtage hat der Wahlausschuß in seiner Sitzung am 10. Februar 1921 nachstehende der Zeitfolge des Eingangs nach geordnete Wahlvorschläge in folgender Form zugelassen:

Wahlvorschlag I.

Kennwort: „Deutsche Volkspartei."

1. Oswald Göthert, Rentier, Bolkenhain;
2. Berthold Nier, Dampfziegeleibesitzer, Nieder Würgsdorf;
3. Willy Zobel, Stadtgutsbesitzer, Bolkenhain.

Wahlvorschlag II.

Kennwort: Sozialdemokratische Partei Deutschlands (S. P. D.);

1. Marta Krieger, staatlich geprüfte Pflegerin, Alt Reichenau;
2. Hermann Fluske, Lagerhalter, Bolkenhain.

Wahlvorschlag III.

Kennwort: „Zentrum."

1. Dr. Joseph Wahner, Gymnasialdirektor, Glogau Ndr.-Schlesien;
2. Joseph Brodkorb, Fabrikant, Landeshut;
3. Georg Renner, Lehngutsbesitzer und Amtsvorsteher, Hohndorf, Kreis Löwenberg;
4. Heinrich Grüttner, Gewerkschaftssekretär, Neusalz a. Oder;
5. August Bahla, Landwirt und Gemeindevorsteher, Nardt, Kreis Hoyerswerda;

6. Marta Wenig, Geschäftsinhaberin, Liegnitz;
7. Hans Graf Oppersdorff, Nieder Thomaswaldau, Kreis Bunzlau;
8. Paul Winkler, Gutsbesitzer, Schönbrunn, Kreis Sagan;
9. Joseph Knoblich, Fabrikarbeiter, Alt-Jauer bei Jauer;
10. Dr. med. Karl Menschig, prakt. Arzt, Grünberg in Schlesien;
11. Franz Wachsmann, Lehrer, Görlitz;
12. Gregor Walde, Sattlermeister, Bunzlau;
13. Dr. Stanislaus Stephan, Pfarrer, Marklissa, Kreis Lauban;
14. Adolf Kappen, Fabrikbesitzer, Sprottau.

Wahlvorschlag IV.

Kennwort: „Deutsche Demokratische Partei."

1. Georg Snay, Oberbürgermeister, Görlitz;
2. Eugen Steinmann, Fabrikdirektor, Sagan;
3. Ernst Pietsch, Amts- und Gemeindevorsteher, Ldnnitz Kreis Görlitz;
4. Alfred Schmiljan, Landrat, Löwenberg i. Schles.;
5. Marie Sturm, Studienrätin, Grünberg i. Schles.;
6. August Schlotterhose, Taubstummenlehrer, Liegnitz;
7. Johannes Martius, Erster Bürgermeister, Lauban;
8. Max Hamburger, Fabrikbesitzer, Landeshut;
9. Wilhelm Weimann, Gemeindevorsteher, Kauffung a. d. Katzbach;
10. Hermann Bureich, Buchdruckereibesitzer, Stadtverordneten-Vorsteher, Jauer
11. Richard Schiller, Bäckermeister, Siegendorf, Kreis Goldberg-Haynau;
12. Arthur Willenberg, Fortbildungsschuldirektor, Liegnitz;
13. Johannes Großmann, Landrat, Rothenburg, Lausitz;
14. Eugen Frömsdorf, Mühlenbesitzer, Kroitsch, Kreis Liegnitz;
15. Max Hirche, Lehrer und Kantor, Lissa O. L., Kreis Görlitz;
16. Florenz Reuter, Oberpostsekretär, Bunzlau;
17. A. Siegel, verw. Frau, Sprottau;
18. Gustav Ludwig, Häusler, Tschirne, Kreis Bunzlau;
19. Julius Burkert, Fabrikdirektor, Landeshut;
20. Arthur Krappe, Postsekretär, Volkenhain.

Wahlvorschlag V.

Kennwort: „Deutschnationale Volkspartei."

1. Ernst Freiherr von Richthofen, Mertschütz, Kreis Liegnitz;
2. Walter Rohr, Pastor und Stadtverordneter, Jauer;
3. Oswald Schneider, Bauergutsbesitzer, Ober Ludwigsdorf, Kreis Görlitz
4. Elsa Hielscher, Landfrau, Panten bei Liegnitz;
5. Wilhelm Freiherr von Kottwitz, Landrat a. D., Mittel-Langheinersdorf, Kreis Sprottau;
6. Ernst Manzke, Bezirksvorsteher des Bundes der Handwerker, Freystadt;
7. Paul Rönsch, Bauergutsbesitzer, Küpper, Kreis Sagan;

8. Friedrich Wilhelm Haenichen, Generalmajor a. D. und Stadtverordneter, Glogau;
9. Richard Neumann, Oberpostsekretär, Hirschberg;
10. Paul Henke, Fabrikdirektor, Grünberg;
11. Philipp von Lucke, Landrat a. D., Mückenhain, Kreis Rothenburg;
12. Edmund Scholz, Gutsbesitzer, Nieder-Görrisseiffen, Kreis Löwenberg.

Bolkenhain, den 10. Februar 1921.

Der Wahlkommissar.

Dr. Kieckebusch, Landrat.

Nr. 113.

Kreistagswahlvorschläge.

Für die am 20. Februar cr. stattfindende Wahl zum Kreistage hat der Wahlausschuß für den Wahlkreis Bolkenhain folgende Wahlvorschläge zugelassen:

Wahlvorschlag 1

Kennwort: **Sozialdemokratische Partei Deutschlands. (S. P. D.)**

1. Oskar Krause, Lagerhalter, Dätzdorf Nr. 3,
2. Karl Hiller, Maurer, Ruhbank Nr. 26,
3. Hermann Fluske, Lagerhalter, Bolkenhain, Kramstastraße 20,
4. Heinrich Leisner, Steinarbeiter, Bohrauseifersdorf Nr. 12,
5. August Fröhlich, Fabrikarbeiter, Rudelstadt Nr. 154,
6. Bruno Giesert, Formengießer, Alt Reichenau Nr. 165,
7. Emil Knoblich, Werkmeister, Bolkenhain, Uferstraße 34,
8. Adolf Sieber, Steinarbeiter, Bohrauseifersdorf Nr. 18,
9. Adolf Fiedler, Hüttenarbeiter, Prittwitzdorf Nr. 3,
10. Reuser Heinrich, Steinarbeiter, Kauder Nr. 53,
11. Herrmann Söhnel, Fabrikschmied, Merzdorf Nr. 72,
12. Julius Anders, Steinmetz, Rohnstock Nr. 63,
13. Richard Mielchen, Steinarbeiter, Polkau Nr. 26,
14. Herrmann Sachmann, Steinarbeiter, Bohrauseifersdorf Nr. 5,
15. Albert Knorreck, Steinarbeiter, Dätzdorf Nr. 30,
16. Reinhold Franz, Arbeiter, Bolkenhain, Kramstastraße 19,
17. Rudolf Euler, Steinmetz, Rohnstock Nr. 11,
18. Paul Falkenhain, Zimmerer, Wolmsdorf Nr. 27,
19. Reinhold Schreiber, Steinarbeiter, Bohrauseifersdorf Nr. 18,
20. Herrmann Unger, Blattbinder, Bolkenhain, Kramstastraße Nr. 17.

Wahlvorschlag 2

Kennwort: **Liste Höppner.**

1. Bauergutsbesitzer Oswald Höppner, Alt Röhrsdorf,
2. v. Loesch, Friedrich, Rittergutsbesitzer, Blumenau,

3. Seichter Fritz, Bürgermeister, Volkenhain,
4. Scholz Oskar, Bauergutsbesitzer, Ober Rohnstock,
5. Josephy Walter, Rittergutsbesitzer, Wederau,
6. Koch Johannes, Fabrikdirektor, Volkenhain,
7. Klapper Carl, Sattlermeister, Volkenhain,
8. Freiherr v. Seherr-Thoß, Friedrich, Rittergutsbesitzer, Schollwitz,
9. Keil Richard, Bauergutsbesitzer, Kauder,
10. Wagner Richard, Bäckermeister, Hohenfriedeberg,
11. Mertz Stanislaus, Domänenpächter, Klein Waltersdorf,
12. Beer Wilhelm, Stellenbesitzer, Hohenhelmsdorf,
13. Engler Gustav, Gemeindevorsteher und Bauergutsbes. Alt Reichenau,
14. Kügler Wilhelm, Gemeindevorsteher, Ober Baumgarten,
15. Reimann Eduard, Gutsbesitzer, Wernersdorf
16. Sieber Erich, Katasterssekretär, Volkenhain,
17. Lichey Gustav, Ingenieur, Rohnstock,
18. König Hermann, Landarbeiter, Volkenhain,
19. Schinner Karl, Stellenbesitzer, Ober Kunzendorf,
20. Plüschke Otto, Gutsbesitzer, Falkenberg,
21. Kiehlmann, Richard, Gutsbesitzer, Würgsdorf,

Volkenhain, den 10. Februar 1921.

Der Wahlkommissar.
Riedel, Kreisobersekretär.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Herausgegeben vom Landratsamt — Gedruckt in der A. Mosig'schen Buchdruckerei in Bolkenhain

Stück 7 Bolkenhain, den 14. Februar **1921**

Inhalt: Zahlung von Erwerbslosenunterstützung auch an luxemburgische Staatsangehörige. Nr. 114. — Abänderung des Landwirtschaftskammergesetzes. Nr. 115. — Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Nr. 116. — Betr.: Abhaltung eines Kreistages. Nr. 117. — Geolo„ische Landesaufnahmen. Nr. 118. — Landtagswahl. Nr. 119. — Viehseuchen. Nr. 120. — Betrifft den Viehmarkt in Jauer. Nr. 121. — Wasserkraftanlage in Ruhbank. Nr. 122. — Bullen- und Ziegenbocktörungen. Nr. 123. —

Nr. 114. **Zahlung von Erwerbslosenunterstützung auch an luxemburgische Staatsangehörige.**

Nach einer Entscheidung des Herrn Reichsarbeitsministers ist die im § 7 der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge vorgesehene Gegenseitigkeit auch hinsichtlich der luxemburgischen Staatsangehörigen gegeben. Es darf ihnen daher Erwerbslosenfürsorge in demselben Umfange wie den deutschen Reichsangehörigen gewährt werden.

Berlin, den 24. Januar 1921.

Der Minister für Volkswohlfahrt.

Im Auftrage. gez. Brach t.

Nr. 115. **Abänderung des Landwirtschaftskammergesetzes.**

In Abänderung meines Erlasses vom 6. Januar d. Js. I A II c 9045 — setze ich den Zeitpunkt der Neuwahl zu den Landwirtschaftskammern auf **Sonntag, den 20. März 1921** fest.

Gleichzeitig bestimme ich in Abänderung des § 13, Abs. 1 der Wahlordnung

vom 6. Januar 1921 als Schlußtermin für die Einreichung der Wahlvorschläge a den Wahlkommissar den **5. März 1921.**

Berlin, den 8. Februar 1921.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Unterschrift.

An die sämtl. Herren Oberpräsidenten.

Veröffentlicht.

Bolkenhain, den 11. Februar 1921.

Der Landrat

Dr. Kiekebusch.

Nr. 116. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund des § 18 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) hierdurch mit Genehmigung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1.) Alles Klauenvieh, daß durch Händler von auswärts in den Regierungsbezirk eingeführt wird, ist beim Entladen aus der Eisenbahn und wenn die Einfuhr auf dem Landweg erfolgt, an einer von dem zuständigen Landrat zu bestimmenden Untersuchungsstelle desjenigen Kreises, in dem die Tiere die Regierungsbezirksgrenze überschreiten, amtstierärztlich zu untersuchen. Die Untersuchungskosten, die zunächst der Vereinbarung überlassen bleiben, trägt der Unternehmer.

Der Besitzer oder Transportführer hat dem für den Entladeort bezw. bei Landwegeinfuhr dem für die Untersuchungsstelle zuständigen beamteten Tierarzt spätestens 12 Stunden vor dem Eintreffen der Tiere Anzeige zu erstatten. Das untersuchungspflichtige Klauenvieh darf nicht früher von dem Bahnhofsgelände oder von der sonstigen amtlich bekannt gegebenen Untersuchungsstelle entfernt werden, bevor die Untersuchung stattgefunden hat.

2.) Das eingeführte Klauenvieh ist am Bestimmungsort für die Dauer von acht Tagen in abgesonderten Stallräumen unterzubringen. Der Zutritt zu diesen Räumen ist nur dem Besitzer, dem Wartepersonal und Tierärzten gestattet.

3.) Ein Wechsel des Standortes der Tiere ist verboten, jedoch ist die Ausfuhr zur sofortigen Abschlachtung mit Genehmigung des Landrats jederzeit zulässig.

4.) Nach Ablauf der achttägigen Frist sind die Tiere nochmals amtstierärztlich zu untersuchen. Wenn diese Untersuchung die Unverdächtigkeit ergibt, so ist die Weiterveräußerung nach vorheriger Desinfektion des Stalles, der Transportbehälter, Stallgeräte usw. gestattet.

5.) Für das zum Zwecke sofortiger Abschlachtung in öffentliche oder private Schlachthäuser eingeführte Vieh greifen die vorstehenden Bestimmungen nicht Platz.

6.) Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Zuwiderhandlungen werden nach § 74 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Liegnitz, den 3. September 1920.

Der Regierungspräsident.

Nr. 117. **Betr.: Abhaltung eines Kreistages.**

Zur Verhandlung und Beschlußfassung über nachbezeichnete dringliche Gegenstände habe ich auf

Mittwoch, den 16. Februar vormittags 10 Uhr

im Kreistagssitzungssaale — hier — einen Kreistag anberaumt, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringe.

Tagesordnung

für den auf Mittwoch, den 16. Februar 1921 anberaumten Kreistag.

1. Erhebung von weiteren 400 % Zuschlägen zu den Realsteuern und weiteren 200 % Zuschlägen zu der Betriebssteuer als Kreissteuer.

Begründung:

Der Kreistag vom 24. April v. Js. hatte bei Beratung des Haushaltsvoranschlages für 1920 mit Rücksicht darauf, daß sich die Chausseeunterhaltungskosten zu jener Zeit noch nicht übersehen ließen, beschlossen, die erforderlichen Mittel zunächst als schwebende Schuld bei der Kreissparkasse aufzunehmen und über die Tilgung dieser Schuld Beschluß zu fassen, sobald sich die Finanzlage des Kreises übersehen läßt, spätestens jedoch innerhalb Jahresfrist.

Der Kreisausschuß schlägt daher jetzt vor, zur Deckung dieser Schuld die obigen Zuschläge zu erheben,

2. Erhöhung der Kreishundesteuer,
3. Abänderung des Hebammenstatuts.

Begründung:

Nach § 12 des Hebammenstatuts wird den Bezirkshebammen ein Mindesteinkommen von 720 Mk zugesichert. Bei Feststellung dieses Mindesteinkommens wurde für jede Entbindung ein Betrag von 7 Mark, entsprechend dem Durchschnittssatz der z. Zt. für den Beistand bei einer regelmäßigen Geburt zustehenden Gebühren angenommen. Nachdem die Gebührenordnung vom Herrn Regierungspräsidenten am 2. Oktober 1920 neu festgesetzt wurde, nach welcher die oben erwähnten Gebühren

20—60 Mk. betragen, der Durchschnittssatz somit 40 Mk., wird eine Abänderung des Hebammenstatuts nach dieser Richtung hin erforderlich.

Volkenhain, den 5. Februar 1921.

Der Landrat.
Dr. Kieckebusch.

Nr. 118. **Geologische Landesaufnahmen.**

Den Orts- und Ortspolizeibehörden bringe ich die Beachtung meiner Kreisblattverfügung vom 24. Juni 1905 — Nr. 360 —, nach welcher der Geologischen Landesanstalt von allen wichtigen Bohrungen vor Beginn der Arbeit Nachricht gegeben werden soll, erneut in Erinnerung.

Volkenhain, den 8. Februar 1921.

Nr. 119. **Landtagswahl.**

Nach § 12 der Landeswahlordnung hat die Gemeindebehörde die Zahl der ausgestellten **Wahlscheine** dem Kreiswahlleiter — Verwaltungsgerichtsdirektor Dr. Houfselle in Liegnitz — mitzuteilen. Sind keine Wahlscheine ausgestellt, so ist Fehlanzeige zu erstatten. Die Ortsbehörden ersuche ich, die geforderte Mitteilung pünktlich am 19. Februar zu machen.

Volkenhain, 10. Februar 1921.

Nr. 120. **Viehseuchen.**

In dem Pferdebestande des Gutsbesitzers Karl Seidel in Alt Reichenau Nr. 221 ist Räude ausgebrochen.

Volkenhain, den 8. Februar 1921.

Der Landrat
Dr. Kieckebusch.

Nr. 121. **Betrifft den Viehmarkt in Jauer.**

Mit Rücksicht auf die im hiesigen Kreise noch immer herrschende Maul- und Klauenseuche wird der Auftrieb von Klauenvieh auf dem

am Mittwoch, den 16. März in Jauer

stattfindenden Viehmarkt hiermit verboten.

Der Pferdemarkt findet statt.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, dies in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Jauer, den 3. Februar 1921.

Der Landrat.

Nr. 122. **Wasserkraftanlage in Ruhbank.**

Der Eigentümer der Sägemühle in Ruhbank, Kreis Bolkenhain, Grundbuch Nr. II 72 Wilhelm Bettermann hat beantragt, ihm das Recht sicherzustellen:

a) Das Wasser des Lässig bei Station 7 + 16 bis zur Höhe 434,868 m N. N. (Wehrfachbaum) durch ein massives Wehr anzustauen,

b) das Wasser nach Bedarf durch die an der rechten Seite des Wehres befindliche Freischleuse mit der Schwellenhöhe 434,15 m N. N. und O. K. Schützbretter 435,17 m N. N. dem Lässig zuzuführen,

c) das für den Betrieb erforderliche Wasser durch den 768 m langen Betriebsgraben dem oberschlächtigen hölzernen Wasserrade bei Station 7 + 68 zum dauernden Betriebe des Sägewerks zuzuführen,

d) das Betriebswasser nach Gebrauch in vollem Umfange durch einen ungefähr 573 m langen Untergraben, der kurz hinter dem Graben 20 m verdeckt ist, bei Station 26 + 0 dem Lässig wieder zuzuführen.

Die zu dem Antrage gehörigen Planstücke liegen von der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Kreisblatt ab 3 Wochen lang während der Dienststunden in den Geschäftszimmern des Landrats in Bolkenhain und der unterzeichneten Verleihungsbehörde zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist sind Widersprüche gegen die Sicherstellung und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen bei dem unterzeichneten Bezirksausschuß schriftlich in 2 Ausfertigungen oder in den Auslegungsstellen zu Protokoll anzubringen.

Wer innerhalb der genannten Frist keinen Widerspruch gegen die Sicherstellung erhebt, verliert sein Widerspruchsrecht. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Verleihung werden in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Widersprüche, der An-

sprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen wird ein besonderer Termin an Ort und Stelle nach Ablauf der Widerspruchsfrist anberaumt werden. Diese Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

Liegnitz, den 1. Februar 1921.

(L. S.) **Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.**
J. V. Houssselle.

Nr. 123. **Bullen- und Ziegenbock-Körungen.**

In der Beilage zu diesem Kreisblatt bringe ich in Gemäßheit des § 13 der Polizeiverordnung, betr. die Körung von Zuchtbullen vom 29. 2. 1912, und der Polizeiverordnung, betr. die Körung von Ziegenböcken vom 30. April 1919, das Verzeichnis der bei der Herbstkörung 1920 in den Ortspolizeibezirken angekörten Zuchtbullen und Ziegenböcke zur öffentlichen Kenntnis.

Bolkenhain, den 12. Februar 1921.

Der Landrat.
Dr. Kieckebusch.

Beilage zu Stück 7

des Kreisblattes des Kreises Bolkenhain.

Verzeichnis

der bei der 2. Halbjahrs-Körung 1920 im Kreise Bolkenhain angekörten Zuchtbullen und Ziegenböcke.

Lfd. Nr.	Ort	Name, Vorname und Stand des Besitzers	Beschreibung der Bullen und Ziegenböcke: Rasse	Farbe und Abzeichen	Alter Jahre	Tag der Körung	Deckungsdauer Jahre	Bemerkungen
1	Hohenfriedeberg	Rauch Gustav Ackerbürger	Ostfriese	braun mit weiß	1½	27. 12. 20.	1	
2	"	Renner Wilhelm	Schweizer Rasse-Ziegenbock	weiß	2	"	1	
3	Neu Reichenau	Selma Keil Gutsbesitzerin	Ostfriese	braun	2	28. 11. 20.	1	
4	"	Reinhold Keil Gutsbesitzer	Landrasse	rot	1½	"	1	
5	Wernersdorf	Wilhelm Süßenbach Stellenbesitzer	Landvieh	rotbunt	1¼	21 12.20.	1	
6	Neu Wernersdorf	Fritz Büttner Hausbesitzer	"	"	1½	"	1	
7	Ober Merzdorf	Wilhelm Henke Gutsbesitzer	Ostfriese	"	1½	"	2	
8	"	Otto Walter Gasthofbesitzer	Landvieh	"	1½	"	1	
9	Ruhbank	Wilhelm Krebs Stellenbesitzer	"	"	4	"	1	
10	"	"	"	"	2	"	1	
11	Rudelstadt	Wilhelm Hänsch Gutsbesitzer	Schlesisches Landvieh	rot mit weißen Flecken	2¾	29. 10 20.	1	
12	"	Paul Enders Stellenbesitzer	"	rotbunt	1½	"	1	
13	"	Wilhelm Adolf Schlosser	Ziegenbock	schwarz mit weißen Flecken	1½	"	1	
14	"	Friedrich Hübner Gutsbesitzer	Schlesisches Landvieh	rotscheckig	1½	2.11. 20.	1	
15	"	Eduard Scharf Gutsbesitzer	"	"	2	"	1	

Lfd. Nr.	Ort	Name, Vorname und Stand des Besitzers	Beschreibung der Bullen und Ziegenböcke: Rasse	Farbe und Abzeichen	Alter Jahre	Tag der Körung	Deckungsdauer Jahre	Bemerkungen
16	Nieder Kunzendorf	Wilhelm Adolf Stellenbesitzer	Schlesisches Landvieh	rot	1	9. 11. 20	2	
17	"	Ewald Schmidt Stellenbesitzer	Landrasse	rot und weiß gefleckt	1	"	1	
18	Streckenbach	Robert Hanisch Restgutsbesitzer	Ostfriesen-kreuzung	rot	2	"	2	
19	"	Heinrich Nier Gutsbesitzer	Simmenthaler Kreuzung	hellgrau gefleckt	3¼	"	1	
20	"	Gustav Jung Stellenbesitzer	Landvieh	rot gefleckt	2	"	1	
21	"	Julius Tschorn Handelsmann	"	"	—		1	
22	Ober Kunzendorf	Oswald Hoffmann Stellenbesitzer	Schlesisches Landvieh	rotbraun	1½	"	1	
23	"	Gustav Drescher Gasthofbesitzer	"	rot	1¼	"	1	
24	"	Otto Hiller Stellenbesitzer	Ostfriesen Kreuzung	rotweiß	1½	"	2	
25	"	Hübner August Stellenbesitzer	Landrasse	"	2	"	½	
26	"	Scholz, Erben Stellenbesitzer	"	dunkelbraun	1½	"	½	
27	Nimmersath Hartau	Karl Weihrauch Stellenbesitzer	Landvieh	rot und weiß	2¼	"	1	
28	"	Wilhelm Fischer Stellenbesitzer	"	"	1½	"	2	
29	Alt Röhrsdorf	Ida Göppert Gutsbesitzerin	"	rotbunt	1¾	15. 12. 20	2	
30	"	Martin Höppner Restgutsbesitzer	"	"	1¾	"	1	

Lfd. Nr.	Ort	Name, Vorname und Stand des Besitzers	Beschreibung der Bullen und Ziegenböcke			Tag der Körung	Geltungsdauer. Jahre	Bemerkungen
			Rasse	Farbe und Abzeichen	Alter (Jahre)			
31	Würgsdorf	Richard Kiehlmann Gutsbesitzer	Ostfriese	rotbunt	1½	18. 12 20.	1	
32	"	Alfred Neudeck Gutsbesitzer	Schlesische Landrasse	"	1¼	"	1	
33	"	"	"	"	1½	"	1	
34	"	Hermann Stenzel Gutsbesitzer	Ostfriese	"	1¼	"	2	
35	Halbendorf	Richard Böhm Gutsbesitzer	Schlesische Landrasse	"	2	"	1	
36	Thomasdorf	Friedrich Schubert Restgutsbesitzer	"	"	1¼	"	1	
37	Dominium Nieder Würgsdorf	Gustav Jacob Rittergutsbesitzer	Schweizer Sahnenziege	weiß	1½	"	1	Ziegenbock
38	Wolmsdorf	Richard Walter Gutsbesitzer	Ostfriese	braun gefleckt	2	16 12. 20	1	
39	"	Karl Berger Gutsbesitzer	"	rotbunt	1½	"	2	
40	Langhelwigsdorf	August Scharf Arbeiter	Sahnen-Ziegenbock	grau mit schwarzem Rücken	1¾	2. 5 11 20.	1	
41	Hausdorf	Martin Böttticher Rentmeister	Sahnenthaler Ziegenbock	weiß, hornlos	2	14. 12. 20.	2	
42	Wederau	Kobert'sche Erben Restgut	Ostfriese	rotbunt	1½	22. 12 20	2	
43	"	Hermann Böltner Stellenbesitzer	"	"	1½	"	2	
44	Falkenberg	Wilhelm Bäfelt Hausbesitzer	Steirischer Ziegenbock	weiß mit braunen Streifen	1	"	1	
45	Simsdorf	Hamanns Erben Gutsbesitzer	Ostfriese	rotbunt	1¾	28. 12. 20	1	

Ort.	Name, Vorname und Stand des Besitzers	Beschreibung der Bullen und Ziegenböcke			Tag der Körung.	Geltungsdauer. Jahre	Bemerkungen
		Rasse.	Farbe und Abzeichen.	Alter. Jahre			
Simsdorf	Hamann's Erben Gutsbesitzer	Ostfriese	rotbunt	1	23. 12. 20	2	
"	Gustav Franke Gutsbesitzer	Landrasse	"	1½	"	1	
"	Willy Ludewig Stellenbesitzer	"	"	1¼	"	1½	
Wiesenberg	Ernst Bieder Gutsbesitzer	"	"	1½	"	1½	
Hohenpetersdorf	Hermann Seidel Gutsbesitzer	Ostfriese	"	2½	"	1	
"	Paul Kretschmer Gutsbesitzer	Landrasse	rot	1¾	"	1½	
"	Heinrich Jentsch	Schles. Landvieh	"	1½	"	1½	
Ober Baumgarten	Willy Kügler Gemeindevorsteher	Ostfriese	rotbunt	2	3. 12. 20	1	
"	Richard Mai Gutsbesitzer	"	"	1½	"	1	
"	Ebr. Frische Gutsbesitzer	Schles. Landvieh	rot	1¼	"	1½	
"	Gustav Maffert Gutsbesitzer	Ostfriese	rotbunt	1½	"	1½	
"	Gustav Geisler Kretschambesitzer	"	"	1½	"	1	
"	"	"	"	1¼	"	1½	
"	Herm. Kügler Gutsbesitzer	"	"	1¼	"	1	
"	Ernst Haubitz Gutsbesitzer	"	"	2½	"	1	

Lfd. Nr.	Ort.	Name, Vorname und Stand des Besitzers.	Beschreibung der Bullen und Ziegenböcke			Tag der Körung.	Gestungs-
			Rasse.	Farbe und Abzeichen.	Alter. (Jahre)		(Zahl
61	Ober Baumgarten	Oswald Geisler Gutsbesitzer	Ostfriese	rotbunt	1¼	3. 12. 20	2
62	"	Emil Rudolph Gutsbesitzer	"	"	2	"	1
63	Nieder Baumgarten	Wilhelm Werner Gutsbesitzer	Oldenburger	rotbraun	1¾	"	2
64	"	Wilhelm Fritsche Gutsbesitzer	Ostfriese	rotbunt	2½	"	1
65	"	"	"	"	1½	"	2
66	Ober Baumgarten	Ehrenfried Fritsche Gutsbesitzer	Ziegenbock	weiß, gehörnt	¾	"	2
67	"	Heinrich Ecke	"	weiß, hornlos	¾	"	1
68	Nieder Baumgarten	Paul Demuth Hausbesitzer	"	schwarzbunt	¾	"	1

Bolkenhain, den 3. Februar 1921.

Der Landrat.

Dr. Kieckebusch.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Herausgegeben vom Landratsamt — Gedruckt in der A. Mosig'schen Buchdruckerei in Bolkenhain

Stück 8 Bolkenhain, den 21. Februar **1921**

Inhalt: Ausstellung von Steuerkarten. Nr 124. — Vorschriftsmäßige Einreichung von Steuerordnungen. Nr. 125. — Prüfungen im Hufbeschlag vor der staatlichen Prüfungskommission zu Liegnitz. Nr. 126. — Maul- und Klauenseuche. Nr. 127. — Betrifft öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Kreistagswahl. Nr 128. — Einladung zur Sitzung am 26. Februar 1921. Nr. 129. — Aenderung des Hebammenstatuts Nr 130 — Beschlüsse des Kreistages vom 16. Februar 1921. Nr. 131. — Aufhebung der Richtpreise für Fleisch und Wurstwaren. Nr. 132. Betrifft die Gewerbesteuerveranlagung für das Steuerjahr 1921. Nr. 133. — Wahlausschreiben. Nr. 134. — Personalnachrichten. Nr. 135.

Nr. 124. **Ausstellung von Steuerkarten.**

Der Herr Reichsminister der Finanzen beabsichtigt auf Grund des § 52 des Einkommensteuergesetzes in die endgültigen Ausführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Steuerkarten über das Kalenderjahr hinaus solange verwendet werden können, bis sämtliche Einlagebogen aufgebraucht sind.

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat sich auch damit einverstanden erklärt, daß neue Steuerkarten schon jetzt nur insoweit ausgestellt werden, als die Steuerkarten der Arbeitnehmer bereits vollständig aufgebraucht sind.

Ich ersuche ergebenst, eine alsbaldige Verständigung der Gemeindebehörden veranlassen zu wollen.

Berlin, den 28. Januar 1921.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage Stölzel.

Nr. 125. Vorschriftsmäßige Einreichung von Steuerordnungen.

Bei Prüfung der Steuerordnungen und Nachträge hat sich wiederholt zu erinnern gefunden, daß im Kopfe der Steuerordnungen pp. die Bezugnahme auf die gesetzlichen Bestimmungen und den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung bezw. des Kreistages gefehlt hat.

Ich weise darauf hin, daß diese Bezugnahme nicht unterbleiben darf und ersuche in Zukunft genau darauf zu achten, damit zeitraubende Rückschriften vermieden werden.

Liegnitz, den 25. Januar 1921.

Der Regierungspräsident.
J. A.: von Spiessen.

Nr. 126. Prüfungen im Hufbeschlag vor der staatl. Prüfungskommission zu Liegnitz.

Die Prüfungen im Hufbeschlag vor der staatlichen Prüfungskommission für den Regierungsbezirk Liegnitz, mit dem Sitze in Liegnitz, finden im Jahre 1921 statt:

am 26. März,
am 4. Juni,
am 3. September,
am 3. Dezember.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung, vom 30. September 1905 (Amtsblatt S. 263), mit welcher die Prüfungsordnung abgedruckt ist, weise ich darauf hin, daß vor der staatlichen Prüfungskommission alle diejenigen Hufschmiede zu prüfen sind, die nicht bei einer prüfungsberechtigten Lehrschmiede oder Schmiedeinnung eine Fachausbildung genossen haben. Die Prüflinge haben den Nachweis zu erbringen, daß sie

1. das 19. Lebensjahr vollendet,
2. sich mindestens die letzten drei Monate vor der Meldung zur Prüfung im Regierungsbezirk Liegnitz aufgehalten haben und
3. eine schriftliche Erklärung abzugeben, daß sie
   a) innerhalb der letzten 6 Monate sich nicht erfolglos einer Hufbeschlagprüfung unterzogen haben,
   b) ihre Fachausbildung weder an einer Lehrschmiede noch an einer solchen Innung erhalten haben, der von der zuständigen Behörde die Berechtigung zuerkannt ist, Prüfungszeugnisse gemäß dem Gesetze, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes vom 18. Juni 1884, auszustellen.

Falls ein Prüfling auf Grund falscher Angaben zur Prüfung zugelassen sein und diese bestanden haben sollte, so kann später das Prüfungszeugnis zurückgenommen und damit die Berechtigung zur Ausübung des Hufbeschlaggewerbes entzogen werden.

Die Meldungen um Zulassung zur Prüfung sind unter Beifügung der Nachweise zu 1 bis 3 und etwaige Zeugnisse über die erlangte fachliche Ausbildung mindestens 4 Wochen vor der Prüfung an den Regierungs- und Veterinärrat in Liegnitz als Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten. Später eingehende Meldungen werden nur ausnahmsweise berücksichtigt.

Die Prüfungsgebühr beträgt 50 Mk. und ist gleichzeitig mit der Meldung portofrei an den Vorsitzenden der Prüfungkommission einzusenden.

Die Prüfungsgebühr ist verfallen wenn der Prüfling ohne genügende Entschuldigung im Termine nicht erscheint oder die Prüfung nicht besteht.

Liegnitz, den 22. Januar 1921.

Der Regierungspräsident.

Nr. 127. **Maul- und Klauenseuche.**

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff, des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Herrn Regierungspräsidenten in Liegnitz folgendes bestimmt:

Nachdem in den Klauenviehbeständen

des Gasthofsbesitzer Wilhelm Ludwig in Klein Waltersdorf

die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, bildet das Gehöft des vorgenannten Besitzers einen Sperrbezirk. Für diesen Sperrbezirk gelten die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 12. Juli cr. (Kreisbl. S. 429 ff.) getroffenen Anordnungen.

Bolkenhain, den 18. Februar 1921.

Der Landrat

Dr. Kieckebusch.

Nr. 128. **Betr. öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Kreistagswahl.**

Auf Grund des § 56 der Wahlordnung für die Provinziallandtags- und Kreistagswahlen vom 31. Dez. 1920 gebe ich hiermit bekannt, daß zur Ermittelung des Abstimmungsergebnisses der Kreistagswahl am

Sonnabend, den 26. Februar ds. Js., vormittags 9 Uhr im Kreistagssitzungssaale hierselbst

eine öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Kreistagswahl stattfindet.

Bolkenhain, den 18. Februar 1921.

Der Wahlkommissar für die Kreistagswahl.

Riedel, Kreisobersekretär.

Nr. 129. Einladung zur Sitzung am 26. Februar 1921.

Auf Grund des § 56 der Wahlordnung für die Provinziallandtags- und Kreistagswahlen vom 31. Dezember 1920 habe ich zur Ermittelung des Abstimmungsergebnisses der Wahlen zum Provinziallandtage eine öffentliche Sitzung des Wahlausschusses auf **Sonnabend, den 26. d. Mts. vormittag 11 Uhr** im Sitzungssaale hier anberaumt.

Bolkenhain, den 21. Februar 1921.

Der Wahlkommissar.

Dr. Kieckebusch, Landrat.

Nr. 130. Aenderung des Hebammenstatuts.

Der Beschluß des Kreistages des Kreises Bolkenhain vom 18. Dezember v. Js., den § 6 Abs. 3 des Hebammenstatuts dahin abzuändern, daß diejenige Hebamme, welche einem Rufe in einen fremden Bezirke Folge leistet, für jeden Fall an die zuständige Hebamme eine Gebühr von 20 Mark zu entrichten hat, ist gemäß § 176 Ziffer 6 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 / 19. März 1881 vom Bezirksausschuß in Liegnitz unter dem 25. Januar 1921 bestätigt worden.

Bolkenhain, den 16. Februar 1921.

Nr. 131. Beschlüsse des Kreistages vom 16. Februar 1921.

Gemäß § 125 der Kreisordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß auf dem am 16. d. Mts. abgehaltenen Kreistage folgende Beschlüsse gefaßt wurden:

1. In Ausführung des Kreistagsbeschlusses vom 24. April 1920 beschloß der Kreistag zur Deckung der Chausseeunterhaltungskosten, die bisher entstanden sind und bis Ende des Etatsjahres noch entstehen werden, einen weiteren Zuschlag von 400 Proz. zu den Realsteuern und von 200 Proz. zu den Betriebssteuern als Kreissteuern zu erheben.

2. Kreistag beschloß, die Kreishundesteuer mit Wirkung vom 1. April d. Js. ab zu erhöhen. Die Steuer beträgt für den 1. Hund 16 Mk., für den 2. Hund 24 Mk, für den 3. und jeden weiteren Hund 36 Mk. In denjenigen Stadt- und Landgemeinden, welche ebenfalls eine Hundesteuer erheben, beträgt die Steuer die Hälfte der vorstehenden Sätze. Bleibt hierbei die Summe der Gemeinde- und Kreishundesteuer unter den obigen Sätzen, so erhöht sich die Kreishundesteuer um den zur Erreichung der Sätze fehlenden Betrag.

3. Das im § 12 Abs. 2 des Statuts betreffend das Hebammenwesen im Kreise Bolkenhain festgesetzte Durchschnittshonorar von 7 Mk. für jede Entbindung, welches bei Berechnung des Mindesteinkommens zugrunde gelegt wird, beschloß der Kreistag auf 40 Mk. zu erhöhen.

Bolkenhain, den 17. Februar 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Kieckebusch.

Nr. 132. **Aufhebung der Richtpreise für Fleisch und Wurstwaren.**

Nachdem der Schlesische Landbund die im Herbst v. J. aufgestellten Richtpreise für Schlachtvieh aufgehoben hat, wird hierdurch die im Kreisblatt für 1920 auf Seite 678 veröffentlichte Anordnung betreffend Richtpreise für Fleisch und Wurstwaren mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt.

Bolkenhain, den 18. Februar 1921.

Der Kreisausschuß.
Dr. Kieckebusch.

Nr. 133. **Betr. die Gewerbesteuerveranlagung für das Steuerjahr 1921.**

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, mir bis zum **7. März 1921** solche Gewerbetreibende zu verzeichnen, welche bisher bei einem jährlichen Ertrag von unter 1500 Mk. und einem Anlage- und Betriebskapital von unter 3000 Mk. gewerbesteuerfrei waren, aber wegen Ueberschreitung der Grenze der Steuerfreiheit für das Steuerjahr 1921 zur Gewerbesteuer heranzuziehen sind. Gleichzeitig sind mir die Besteuerungsmerkmale dieser Betriebe (Anlage und Betriebskapital und Ertrag des Jahres 1920) anzugeben.

Ferner ersuche ich um Einreichung der Gewerbesteuerliste des Jahres 1920. In Spalte „Bemerkungen" sind Vorschläge bei den Gewerbebetrieben zu machen, bei denen die Besteuerung in einer höheren Klasse als der bisherigen oder eine Erhöhung des Steuersatzes innerhalb der Klasse in Frage kommt. Umgekehrt sind auch die Betriebe anzugeben, deren Gewerbesteuer zu ermäßigen ist. Die zur Ueberweisung in eine höhere Klasse Vorgeschlagenen ersuche ich in besonderer Liste zusammenzustellen.

Etwaige bisher noch nicht angezeigte Personenwechsel Neuanmeldungen und Abmeldungen von gewerblichen Betrieben sind mir gleichfalls **umgehend** mitmitzuteilen, damit die Aenderungen bei Aufstellung der namentlichen Nachweisung für 1921 berücksichtigt werden können.

Da die endgültige Veranlagung zur Reichseinkommensteuer für 1920 noch erfolgt ist, sind für die Veranlagung zur Gewerbesteuer für das Jahr 1921 die den Ortsbehörden gemachten Vorschläge von ganz besonderer Bedeutung.

Es liegt demnach im eigensten Interesse der Gemeinden und Gutsbezirke, de allein der Ertrag dieser Steuer zufällt, die Ertragsverhältnisse der Gewerbetreibe besonders eingehend zu prüfen und mir möglichst genaue Vorschläge zu mac damit eine gerechte und den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gewerbetreibenden sprechende Veranlagung gewährleistet wird.

Bei Gewerbetreibenden, die noch an anderen Orten Filialen unterhalten, er ich **sämtliche** Betriebsorte genau anzugeben.

Besondere Aufmerksamkeit wird auch denjenigen Personen z. B. Angeste gewerblicher Betriebe zuzuwenden sein, die ohne einen Gewerbebe angemeldet zu haben, durch Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit gegen Entgelt jenigen Gewerbetreibenden, die Gewerbesteuer zahlen müssen, eine erhebliche Konkur machen. Auch diese Personen ersuche ich gegebenenfalls aufzunehmen und die meldung des Gewerbebetriebs veranlassen zu wollen.

Bolkenhain, den 18. Februar 1921.

Der Vorsitzende der Steuerausschüsse der Gewerbesteuerklassen III und IV.

J. A.: Kolonko.

Nr. 131.

Wahl-Ausschreiben.

Die Wahl der Mitglieder des Ausschusses

der Allgemeinen Ortskrankenkasse des Kreises Bolkenhain

findet **Sonntag, den 10. April 1921** von vormittags 9 Uhr bis nachmittags 6 Uhr in der Geschäftsstelle der Allgemeinen Ortskrankenkasse in Bolkenhain, Freiburgerstraße 2, sowohl für die Arbeitgeber wie für die Versicherten statt.

Stimmbezirk ist der Kassenbezirk (Kreis Bolkenhain).

Zu wählen sind 6 Vertreter und 12 Ersatzmänner aus dem Kreise der Arbeitgeber und 12 Vertreter und 24 Ersatzmänner aus dem Kreise der Versicherten.

Der Kassenvorstand hat gemäß § 7 der Wahlordnung nach Vereinbarung mit den Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer den im Anschluß an diese Bekanntmachung abgedruckten Wahlvorschlag für beide Vertretergruppen aufgestellt, der bis zum Wahltag in den Geschäftsräumen der Kasse ausliegt. Den wahlberechtigten Arbeitgebern und Arbeitnehmern steht das Recht zur

Einreichung weiterer Wahlvorschläge zu. Nur solche Wahlvorschläge werden berücksichtigt, die spätestens 4 Wochen vor dem Wahltage, also bis einschließlich Sonnabend, den 12. März 1921, bei dem unterzeichneten Kassenvorstande eingereicht sind. Die Stimmabgabe ist an einen dieser Wahlvorschläge gebunden. Etwa eingehende weitere Wahlvorschläge liegen nach ihrer Zulassung vom 28. März 1921 ab bis zum Wahltage in den Geschäftsräumen der Kasse in Bolkenhain, Freiburgerstraße 2, während der Dienststunden (werktags 8—1 Uhr und 3—4 Uhr) zur Einsicht für die Wähler aus. Als Wählerliste dienen die Mitgliederverzeichnisse und die Hebelisten der Kasse. Sie können bis zum Wahltage in den Geschäftsräumen der Kasse eingesehen werden. Einsprüche gegen die Richtigkeit der sich aus dem Mitgliederverzeichnisse oder der Hebeliste ergebenden Wahl- und Stimmberechtigung sind bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag unter Beifügung von Beweismitteln bei dem Vorstand einzulegen. Der Wahlausschuß ist befugt, die Wahl- und Stimmberechtigung jedes Wählers bei der Wahlhandlung zu prüfen. Gemäß § 5 Absatz III der Wahlordung erhält jeder Wahlberechtigte 2 Wochen vor dem Wahltage eine Benachrichtigung, welche als Ausweis bei der Wahl dient und daher zur Wahl mitzubringen ist. Auf der Wahlkarte ist Ort und Zeit der Wahl und bei den Arbeitgebern auch die Zahl ihrer Stimmen vermerkt.

Wahlberechtigt sind alle volljährigen Arbeitgeber und Versicherten, die am 10. April 1921 das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Satzung und Wahlordnung liegen in den Geschäftsräumen der Kasse und bei den Gemeinde- und Gutsvorständen bezw. Beitragserhebern sowie beim Magistrat in Hohenfriedeberg zur Einsicht aus.

Wenn bis zum 12. März 1921 keine andere Vorschlagsliste hier eingeht, gelten die auf den nachstehenden Vorschlagslisten bezeichneten Personen als gewählt; es findet also keine Wahl statt.

Wahlvorschlag.

Nach Vereinbarung mit den Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie nach Eingang der Bereitwilligkeitserklärungen der Vorgeschlagenen über Annahme einer Wahl werden als Mitglieder des Ausschusses der Allgemeinen Ortskrankenkasse des Kreises Bolkenhain, gegebenenfalls als Ersatzmänner, vorgeschlagen:

I. Aus der Gruppe der **Arbeitgeber**:

a) Ausschuß-Mitglieder:

1. **Vogt, Hugo**, Kaufmann, **Bolkenhain**.
2. **Mattuschek, Benno**, Malermeister, **Bolkenhain**.
3. **Schubert, Otto**, Maurermeister, **Bolkenhain**.
4. **Anders, August**, Bäckermeister, **Ober Rohnstock**.
5. **Stanke, Karl**, Sattlermeister, **Hohenfriedeberg**.
6. **Riedel, Willy**, Mühlenbesitzer, **Rudelstadt**.

b) Ersatzmänner:

1. **Bettermann, Wilhelm**, Tischlermeister, **Ruhbank.**
2. **Linke, Hermann**, Bäckermeister, **Bolkenhain.**
3. **Feicke, Josef**, Klempnermeister, **Bolkenhain.**
4. **Scholz, Heinrich**, Schmiedemeister, **Oberlauterbach.**
5. **Rentwig, Alfred**, Mühlenbesitzer, **Kauder.**
6. **Hallmann, August**, Bau-Unternehmer, **Alt Reichenau.**
7. **Ries, Karl**, Direktor, **Rudelstadt.**
8. **Scholz, Richard**, Kaufmann, **Bolkenhain.**
9. **Salomon, Bruno**, Tischlermeister, **Bolkenhain.**
10. **Ziegert, Ernst**, Fleischermeister, **Bolkenhain.**
11. **Jung, Ernst**, Klempnermeister, **Rudelstadt.**
12. **Neugebauer, Hermann**, Böttchermeister, **Alt Reichenau.**

II. Aus der Gruppe der Versicherten:

a) Ausschuß-Mitglieder:

1. **Köbe, Wilhelm**, Maschinenarbeiter, **Bolkenhain.**
2. **Jentsch, Gustav**, Maurer, **Bolkenhain.**
3. **Böhme, Paul**, Maschinist, **Bolkenhain.**
4. **Gutschker, Bernhard**, Gerber, **Bolkenhain.**
5. **Kilian, Willy**, Lederfabrikarbeiter, **Bolkenhain.**
6. **Lausmann, Karl**, Buchhalter, **Bolkenhain.**
7. **Kappler, Paul**, Heizer, **Rudelstadt.**
8. **Franz, Reinhold**, Ziegeleiarbeiter, **Bolkenhain.**
9. **Wappler, Heinrich**, Maurer, **Rudelstadt.**
10. **Neumann, Oskar**, Bäcker, **Bolkenhain.**
11. **Michler, Amand**, Zimmerpolier, **Alt Reichenau.**
12. **Gampert, Friedrich**, Arbeiter, **Ober Rohnstock.**

b) Ersatzmänner:

1. **Stelzer, Julius**, Zimmerer, **Bolkenhain.**
2. **Ullrich, Hermann**, Zimmerer, **Schweinhaus.**
3. **Thiel, Gustav**, Ziegeleiarbeiter, **Bolkenhain.**
4. **Tschörtner, August**, Obermälzer, **Rudelstadt.**
5. **Schubert, Hermann**, Straßenwärter, **Bolkenhain.**
6. **Weinhold, Karl**, Heizer, **Bolkenhain.**
7. **Raupach, Wilhelm**, Mälzerei-Arbeiter, **Adlersruh.**
8. **Hübner, Emil**, Kesselheizer, **Rudelstadt.**
9. **Böhm, Heinrich**, Ziegeleiarbeiter, **Bolkenhain.**
10. **Ritschke, Richard**, Maurer, **Würgsdorf.**
11. **Weiser, Gottfried**, Tischlergeselle, **Bolkenhain.**
12. **Hoffmann, Richard**, Maurer, **Rudelstadt.**
13. **Söhnel, Wilhelm**, Registrator, **Bolkenhain.**

14. John, Ernst, Maurer, **Wolmsdorf.**
15. Kiehlmann, Oskar, Maurer, **Ober Baumgarten.**
16. Kastner, Heinrich, Müller, **Wernersdorf.**
17. Schellner, August, Müller, **Wernersdorf.**
18. Kügler, Wilhelm, Maurer, **Volkenhain**
19. Tschirn, Paul, Müller, **Hohenfriedeberg.**
20. Reichstein, Wilhelm, Maurerpolier, **Würgsdorf.**
21. Otte, Hermann, Buchhalter, **Volkenhain.**
22. Nagel, Heinrich, Mühlenarbeiter, **Rudelstadt.**
23. Fiedler, Paul, Arbeiter, **Volkenhain**
24. Röhrig, Hermann, Zimmerpolier, **Volkenhain.**

Volkenhain, den 14. Februar 1921.

Der Vorstand der Allgemeinen Ortskrankenkasse des Kreises Volkenhain.

Klapper, Vorsitzender.

Nr. 135. **Personal-Nachrichten.**

Für die Gemeinde Einsiedel ist der Großgärtner Gustav Schubert in Einsiedel zum Gemeindevorsteher gewählt und bestätigt worden.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Herausgegeben vom Landratsamt — Gedruckt in der A. Mosig'schen Buchdruckerei in Bolkenhain

Stück 4 Bolkenhain, den 28. Februar **1921**

Inhalt: Erläuterung zu § 7 der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge. Nr. 136. — Wahlen zur Landwirtschaftskammer. Nr. 137. — Belohnung bei Wiedererlangung gestohlener Einwohnerwehrgewehre. Nr. 138. — Belohnung bei Wiedererlangung der in Hohenfriedeberg gestohlenen Einwohnerwehrgewehre. Nr. 139. — Beiträge der unständig Beschäftigten zur Invalidenversicherung. Nr. 140. — Ergänzung des Pflegekosten-Tarifs der Kreiskrankenhäuser. Nr. 141. — Bestätigung von Schiedsmännern. Nr. 142. — Verlegnng der Kreiskohlenstelle. Nr. 143. — Kohlenversorgung. Nr. 144. — Abhaltung von Versorgungssprechtagen. Nr. 145. — Gemeindebeamten-Sitzung. Nr. 146. — Viehseuchen. Nr. 147.

Nr. 136. Erläuterung zu § 7 der Reichs-Verordnung über Erwerbslosenfürsorge.

Der Herr Reichsarbeitsminister hat entschieden, daß als Ausländer im Sinne des § 7 der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge nur Personen anzusehen sind, die eine ausländische Staatsangehörigkeit, nicht aber Personen, die keine Staatsangehörigkeit besitzen (sogen. „Staatenlose").

Berlin, den 4. Februar 1921.

Der Minister für Volkswohlfahrt.
J. A. Hoffmann.

Nr. 137. Wahlen zur Landwirtschaftskammer.

Nach § 8 der Wahlordnung für die Landwirtschaftskammern vom 6. Januar 1921 (Gesetzsamml. S. 44) sind die Wählerlisten vom 21. bis 14. Tage vor dem Wahltage auszulegen. Nachdem die Wahlen vom 27. Februar d. Js. auf den 20. März d. Js. verlegt worden sind, ist angeregt worden, überall da, wo eine vorschriftsmäßige Auslegung der Wählerlisten bereits stattgefunden hat, von einer nochmaligen Auslegung abzusehen. Ich genehmige, daß in diesem Sinne für die

bevorstehende Wahl ausnahmsweise abweichend von § 8 der Wahlordnung veranl wird mit der Maßgabe, daß Einsprüche gegen die Wählerlisten noch innerhalb sich aus § 8 ergebenden Frist zulässig sind.

Ich ersuche, das Erforderliche unverzüglich zu veranlassen.

Berlin, den 17. Februar 1921.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Braun.

Nr. 138. **Belohnung bei Wiedererlangung gestohlener Einwohnerwehrgewehre.**

In einzelnen Kreisen ist eine Anzahl Gewehre der früheren Einwohnerwehr die zur Ablieferung gelangen sollten, gestohlen worden.

Für die Wiedererlangung dieser Gewehre wird eine Belohnung von 100 M einhundert Mark für jedes Gewehr ausgesetzt.

Liegnitz, den 14. Februar 1921.

Der Regierungspräsident.
Bezirkskommissar für die Entwaffnung.
J. V.: Bossart.

Nr. 139. **Belohnung bei Wiedererlangung der in Hohenfriedeb gestohlenen Einwohnerwehrgewehre.**

Der Reichskommissar für die Entwaffnung hat für die Wiederherbeischaff der 26 gestohlenen Gewehre der Einwohnerwehr in Hohenfriedeberg eine Belohn von 3000 Mk. ausgesetzt.

Bolkenhain, den 25. Februar 1921.

Der Landrat.
Dr. Kieckebusch.

Nr. 140. **Beiträge der unständig Beschäftigten zur Invalidenversicherung.**

Nachdem der Ortslohn für den Kreis Bolkenhain vom Oberversicherungs anderweit festgesetzt worden ist, sind **vom 1. März 1920 ab** für **unständige**,

dauernd an wechselnden Arbeitsstellen tätige **männliche und weibliche Personen** jeden Alters (insbesondere also für **Waschfrauen, Hausschneiderinnen, Hausnäherinnen, Hausschlächter, Tanzmusiker, Aushilfskellnerinnen, Gelegenheitsarbeiter usw.)**

Beitragsmarken V Lohnklasse zu 2,80 Mk. wöchentlich zu verwenden.

Bolkenhain, den 18. Februar 1921.

Der Kontrollinspektor.

Mix.

Die Ortsbehörden ersuche ich, obiges zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Bolkenhain, den 24. Februar 1921.

Das Versicherungsamt.

Dr. Kieckebusch.

Nr. 141. Ergänzung des Pflegekosten-Tarifs der Kreis-Krankenhäuser.

Der vom Kreistage des Kreises Bolkenhain unter dem 18. Dezember 1920 dahin abgeänderte Pflegekostentarif der Kreiskrankenhäuser, daß für vom Arzt verordnete Vollbäder 3 Mark und für die Behandlung von Läuse-, Krätze- und ähnlichen Krankheiten eine Zusatzgebühr von 5 Mark und je Einreibung 1,50 Mark zu entrichten ist, ist aufgrund des § 90 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 unter dem 1. Februar d. Js. vom Bezirksausschuß festgestellt worden. Der Tarif wird nachstehend in dieser Fassung nochmals veröffentlicht:

Pflegekosten-Tarif der Kreiskrankenhäuser

Aufgrund des § 4 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 und des Kreistagsbeschlusses vom 28. August 1920 werden unter Aufhebung des Tarifs vom 31. Januar 1920 (Kreisbl. S 140) die Pflegekostensätze für die in den Kreiskrankenhäusern Bolkenhain und Hohenfriedeberg verpflegten Kranken wie folgt festgesetzt:

An Kur- und Verflegungskosten für den Tag und Kopf werden erhoben:	a) von kreisangehörigen Kranken		b) von nicht kreisangehörigen Kranken		c) von Kindern unter 10 Jahren		
					die kreisangehörig sind		die nicht kreisangehörig
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ
1. sofern die Kranken für Rechnung der Armenverbände, der Orts- und Landkrankenkasse des Kreises verpflegt werden	10	—	15	—	5	—	8
2. sofern die Kranken für Rechnung der Betriebskrankenkassen des Kreises verflegt werden	10	—	15	—	6	—	8
3. sofern die Verpflegung für Rechnung aller übrigen Verbände, insbesondere des Fiskus, der Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften und auswärtigen Krankenkassen erfolgt	15	—	15	—	6	—	8
4. sofern die Kranken keinen der unter 1—3 erwähnten Gruppen angehören	10	—	15	—	6	—	8
5. von Kranken, die ein eigenes Zimmer beanspruchen	20	—	20	—	20	—	20

Es sind für vom Arzt verordnete Vollbäder 3 Mk., für die Behandlung [illegible] Läuse-, Krätze- und ähnlichen Krankheiten eine Zusatzgebühr von 5 Mk. und je [illegible] reibung 1,50 Mk. zu entrichten.

Neben den Verpflegungssätzen werden die Kosten für Arzenei, Verbandsmat[illegible] und außergewöhnliche Aufwendungen z. B. für ärztlich verordnete Getränke (We[illegible] Bier, Kognak) und außerordentliche Bereinigung besonders in Rechnung gestellt.

Von Kranken mutwillig unbrauchbar gemachte Inventarienstücke haben diese [illegible] ersetzen.

Der Kreisausschuß ist ermächtigt, in besonderen Bedürftigkeitsfällen eine [illegible] mäßigung der obigen Sätze eintreten zu lassen.

Die nach vorstehendem Tarif zu entrichtenden Gebühren und Kosten unterlie[illegible] gemäß § 16 des Kreis- und Prov.-Abg.-Gesetzes vom 23. April 1906 und des § [illegible] des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 der Beitreibung im Verwaltung[illegible] zwangsverfahren nach Maßgabe der Verordnung vom 15. November 1899.

Dieser Tarif tritt am 1. Oktober 1920 in Kraft.

Bolkenhain, den 3. September 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Kieckebusch, Landrat.

Bolkenhain, den 9. Februar 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Kieckebusch.

Nr. 142. **Bestätigung von Schiedsmännern.**

Als Schiedsmann bezw. Stellvertreter wurden bestätigt bezw. wiedergewählt:

1. Gutsbesitzer Oswald Bunzel in Nieder Baumgarten für den Bezirk Nieder Baumgarten (Gut und Gemeinde).
2. der Hausbesitzer Adolf Hentschel in Rudelstadt für den Bezirk Rudelstadt Schönbach (Gut und Gemeinde),
3. der Stellenbesitzer Oswald Bertermann in Hausdorf für den Bezirk Hausdorf (Gut und Gemeinde.)

Bolkenhain, den 17. Februar 1921.

Nr. 143. **Verlegung der Kreiskohlenstelle.**

Die Kreiskohlenstelle für den Kreis Bolkenhain befindet sich von jetzt ab im Kreishaus Erdgeschoß links neben dem Versicherungsamt.

Bolkenhain, den 22 Februar 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
Dr. Kieckebusch.

Nr. 144. **Kohlenversorgung.**

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung hat zur ausschließlichen Brennstoffversorgung landwirtschaftlicher Betriebe des hiesigen Kreises durch das Niederschlesische Kohlensyndikat in Waldenburg mehrere mit der Eisenbahn zu beziehende Wagen Kohle (Grob- und Nußkohlen) bereitgestellt.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises werden ersucht, den Bedarf an Kohlen den landwirtschaftlichen Betrieben ihres Bezirks **bestimmt bis zum 5. März d. J.** bei der Kreiskohlenstelle (Neues Kreishaus) anzumelden. Wir bemerken jedoch, d die zur Verfügung stehende Kohlenmenge äußerst gering ist.

Bolkenhain, den 23. Februar 1921.

Kreiskohlenstelle.

Nr. 145. **Abhaltung von Versorgungssprechtagen.**

Unter Aufhebung der bisherigen Bekanntmachung über die Abhaltung d Versorgungssprechtage wird folgendes bestimmt:

In Zukunft werden Versorgungssprechtage abgehalten:

1. In **Bolkenhain** (Amtliche Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Krieg hinterbliebene beim Landratsamt) **am ersten Montag nach jedem Mona ersten. Sprechzeit von 8 Uhr vorm. bis 1 Uhr nachm.**
2. In Schönau (Amtliche Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Krieg hinterbliebene beim Landratsamt) am Mittwoch nach dem 10. jeden Monats Sprechzeit von 8 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags.

Fallen die festgesetzten Sprechtage auf einen staatlich anerkannten Feiertag (alt den Neujahrstag, den 2. Ostertag, den 2. Pfingsttag, den 1. und 2. Weihnachtstag und den Bußtag) so findet der Sprechtag an dem darauffolgenden Montag, bezw. Mittwoch, statt. Falls der Montag oder Mittwoch auf den 1. bezw. 10. eines Monats fällt, so gilt dieser bereits als Sprechtag.

Den Auskunfts- oder Versorgungsbegehrenden wird empfohlen, ihr Erscheine beim Versorgungssprechtag in Bolkenhain oder Schönau unter Angabe ihres Anliegens bereits vorher dem Versorgungsamt in Jauer anzuzeigen, damit es sich ermöglichen läßt, die in Frage kommenden Akten und Unterlagen mitzubringen.

Jauer, den 27. Januar 1921.

Versorgungsamt.

Nr. 146. **Gemeindebeamtensitzung.**

Montag, den 7 März 1920 vormittags 9 Uhr findet im **Hotel zum Schwarzen Adler in Bolkenhain** eine Sitzung der Gemeindebeamten statt. Vollzähliges Erscheinen ist dringend erwünscht.

Tagesordnung.

1. Steuerfragen. Herr Steuerinspektor Kolonko.
2. Erhebung einer Fremdensteuer.
3. Bildung von Fischereigenossenschaften.

4. Einheitsformulare. Der Bedarf muß angegeben werden.
5. Verschiedenes.

Kauder, den 25. Februar 1921.

Der Vorsitzende.
Keil.

Nr. 147. **Viehseuchen.**

Maul- und Klauenseuche erloschen: In den Ortschaften Buchwald, Michelsdorf, Rothenbach, Gaablau, Ober Zieder, Hartau städt., Lindenau, Schwarzwaldau, Dittersbach grüff., Kreppelshof (Gut) und Liebau (Stadt) Kreis Landeshut; Dittmannsdorf, Kreis Waldenburg.

Volkenhain, den 19. Februar 1921.

Der Landrat.

Kreis-Blatt

für den Kreis Volkenhain.

Herausgegeben vom Landratsamt — Gedruckt in der A. Mosig'schen Buchdruckerei in Volkenhain in Schles.

Stück 10 Volkenhain, den 7. März **1921**

Inhalt: Betrifft Lehrlingshaltung im Bäcker-, Konditoren- und Pfefferküchler-Gewerbe. Nr. 148. — Geschäftsschluß der öffentlichen Verkaufsstellen. Nr 149. — Abtransport der russischen Kriegsgefangenen. Nr. 150. — Fortbildungs-Lehrgänge im Obstbau. Nr. 151. — Bekämpfung der Rinderpest. Nr. 152. Kreistagswahl. Nr. 153. — Einsendung der summarischen Mutterrollen pp. Nr. 154.

Nr. 148. **Betrifft Lehrlingshaltung im Bäcker,- Konditoren- und Pfefferküchler-Gewerbe.**

Abdruck der in der nächsten Nummer des Ministerialblattes zur Veröffentlichung kommenden Anordnung übersende ich zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung, insonderheit auch zur Veröffentlichung durch die Regierungsamtsblätter.

Ich ersuche alle in Betracht kommenden Stellen, besonders neben den Handels- und Handwerkskammern, die Provinzialberufsämter und die Gewerbeaufsichtsbeamten zu veranlassen, der Durchführung meiner Anordnung besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Insbesondere werden die Gewerbeaufsichtsbeamten ihr Augenmerk darauf zu richten haben, daß meine Anordnung nicht durch Einstellung sogenannter Arbeitsburschen umgangen wird, was stets dann ohne weiteres anzunehmen sein wird, wenn die Arbeitsburschen bei der Teigbereitung beschäftigt werden. Nötigenfalls wird die Entscheidung der Gerichte darüber herbeizuführen sein, ob es sich tatsächlich nur um Einstellung von Arbeitsburschen handelt, oder ob verschleierte Lehrverhältnisse vorliegen.

Wenn auch die bei Inkrafttreten meiner Anordnung vorhandenen Lehrlinge den gesetzlichen Vorschriften entsprechend ausgelehrt werden dürfen, so wird doch auch in solchen Fällen zu prüfen sein, ob Lehrlingszüchterei im Sinne von § 128 Abs. 1 der Gewerbeordnung vorliegt und ein Einschreiten der unteren Verwaltungsbehörde geboten erscheint.

Die Vertretungen von Industrie und Gewerbe, insbesondere die Handwerkskammern, werden zu veranlassen sein, an diejenigen Lehrmeister, die zur Zeit mehr als einen Lehrling halten, heranzutreten und sie zu veranlassen im Einvernehmen mit den gesetzlichen Vertretern

der Lehrlinge in deren Unterbringung bei solchen Lehrmeistern einzuwilligen, die zur Zeit Lehrlinge nicht beschäftigen. Bei dieser Verteilung der Lehrlinge auf die vorhandenen Betriebe werden die durch den Erlaß vom 2. Dezember 1918 (RGBl S. 1397) geschaffenen Fachausschüsse für das Bäckerei- und Konditoreigewerbe wichtige Dienste leisten können, sie sind daher, ebenso wie die unteren Verwaltungsbehörden von meiner Anordnung zu benachrichten pp.

Berlin, den 1. Juli 1920.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Fischbeck.

An die Herren Regierungspräsidenten pp.

Anlage.

Aufgrund des § 128 Abs. 2 der Gewerbeordnung verordne ich hiermit für den Umfang das preußischen Staates:

Im Bäckerei-, Konditorei- und Pfefferküchlergewerbe, in Brotfabriken, Keksfabriken und allen sonstigen Anstalten und Betrieben, in denen Backwaren gewerbsmäßig hergestellt werden, darf nur je ein Lehrling eingestellt und beschäftigt werden.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Betriebe, in denen bei Inkrafttreten dieser Anordnung bereits mehrere Lehrlinge gehalten wurden. Neueinstellungen von Lehrlingen dürfen in solchen Betrieben erst erfolgen, wenn die vorhandenen Lehrlinge sämtlich ausgelernt haben oder sonst in rechtsgültiger Weise aus dem bestehenden Lehrverhältnis ausgeschieden sind. Alsdann dürfen auch Betriebe dieser Art nicht mehr als einen Lehrling halten. Mehrere von demselben Unternehmer an einem Orte betriebene Werkstätten, Einrichtungen oder Fabriken, oder ein Betrieb mit mehreren Zweigstellen, auch wenn diese nicht nur Verkaufsstellen sind, sondern mit Werkstattanlagen verbunden sind, sind im Sinne dieser Anordnung als ein Betrieb zu behandeln. Das Gleiche gilt für den Fall, daß von einem Unternehmer am selben Orte mehrere der unter diese Verordnung fallenden Gewerbe, z. B. Bäckerei und Konditorei, betrieben werden.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft und gelten zunächst bis zum 30. Septbr. 1923.

Berlin, den 1. Juli 1920.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Fischbeck.

Nr. 149. **Geschäftsschluß der öffentlichen Verkaufsstellen**

Durch § 2 der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1916 (R.GBl. S. 1355), betreffend die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln, in der Fassung vom 26. April 1917. (R.G.Bl. S. 379) ist vorgeschrieben, daß alle öffentlichen Verkaufsstellen um 7, Sonnabends um 8 Uhr abends zu schließen sind. § 9 der Verordnung über Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 18. März 1919 (R.G.Bl. S. 315) sieht vor, daß alle offenen Verkaufsstellen mit Ausnahme der Apotheken von 7 Uhr abends bis 7 Uhr morgens für den geschäftlichen Verkehr geschlossen werden müssen und über 7 Uhr abends hinaus bis spätestens 9 Uhr an jährlich höchstens 20, von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Tagen geöffnet sein dürfen. Weitere Ausnahmen dürfen nach § 10 a. a. O. nur die Demobilmachungskommissare erteilen, wenn diese Ausnahmen im öffentlichen Interesse dringend nötig werden. Aufgetretenen Zweifeln gegenüber, welche der beiden sich widersprechenden Bestimmungen als zu recht bestehend anzusehen sei, haben die zuständigen Reichs-

ministerien die Auffassung vertreten, daß mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 19 der Verordnung vom 18. März 1919 die weitergehenden Vorschriften des § 9 dieser Verordnung als maßgebend zu betrachten seien.

Wir ersuchen, die nachgeordneten Behörden hiernach zu verständigen.

Berlin, den 15. Dezember 1920.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A. von Meyeren.

Der Minister des Innern.
J. A. Articus.

Nr. 150. **Abtransport der russischen Kriegsgefangenen.**

Aufruf!

Der Abtransport der russischen Kriegsgefangenen in ihre Heimat steht vor dem Abschluß.

Ehemalige russische Heeresangehörige, die sich zur Zeit noch in Deutschland aufhalten, haben sich bis spätestens 15. März 1921, möglichst aber schon früher, in ihrem Stammlager oder dem nächstgelegenen Kriegsgefangenenlager einzufinden, damit sie den letzten Transporten nach Rußland angeschlossen werden können.

Nichteintreffen in den Lägern bis zum 15. März 1921 gilt als Verzicht auf die kostenfreie Heimbeförderung.

Bei dem großen Ueberfluß an deutschen Arbeitskräften müssen in Deutschland verbleibende ehemalige russische Heeresangehörige damit rechnen, daß sie ihre Arbeitsstelle verlieren, und daß ihnen aus den deutschen Maßnahmen zum Schutze der einheimischen Bevölkerung gegen Wohnungsnot, Arbeitslosigkeit und Mangel an Nahrungsmitteln Schwierigkeiten bei ihrem weiteren Verbleiben in Deutschland erwachsen. Alle Arbeitgeber, die Russen usw. beherbergen oder beschäftigen, werden aufgefordert, ihnen diesen Aufruf bekanntzugeben und sie auf die Folgen hinzuweisen, die sich aus einer Nichtbeachtung ergeben.

Mittellose ehemalige russische Heeresangehörige können sich bei der nächsten Polizeibehörde melden, die für ihre Beförderung in das nächste Gefangenenlager sorgen wird. Sämtliche durch diese Beförderung entstehenden Kosten werden den Polizeibehörden von den Lagerdirektoren erstattet.

Dieser Aufruf gilt auch für solche Kriegsgefangene, die von ihren Stammlagern bereits durch besondere Nachricht aufgefordert worden sind, sich zur Heimbeförderung in den Lägern einzufinden.

Diejenigen ehemaligen russischen Heeresangehörigen, denen nicht bekannt ist, welchen Stammlagern sie angehören, haben sich, sofern sie nicht ordnungsgemäß durch die zuständigen deutschen Behörden aus der Kriegsgefangenschaft entlassen oder in Deutschland eingebürgert sind, zu melden:

für Preußen: in den Lagern Cassel-Niederzwehren, Celle-Scheuen, Quedlinburg, Guben, Neuhammer, Altdamm,

Nicht in der Kontrolle der Läger stehende ehemalige russische Heeresangehörige, die sich früher unerlaubt aus den Lägern oder ihren Arbeitsstellen entfernt haben, haben bei ihrem Eintreffen in den Lägern keinerlei Nachteile zu gewärtigen.

Für deutsche Staatsangehörige, die dem russischen Heere angehört haben, sowie für die während des polnisch-russischen Krieges Internierten der Sowjet-Armee hat dieser Aufruf keine Gültigkeit.

Reichsabwickelungsamt.
(Reichszentralstelle
für Kriegs- und Zivilgefangene.)

Nr. 151. **Fortbildungs-Lehrgänge im Obstbau.**

Auf die Fortbildungslehrgänge im Obstbau, Bekanntmachung in Heft 6 der Zeitschrift der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien mache ich hiermit aufmerksam.

Bolkenhain, den 2. März 1921.

Nr. 152. **Bekämpfung der Rinderpest.**

Auf die Beachtung der in Stück 8 des diesjährigen Regierungsamtsbl. veröffentlichten Anordnungen zur Bekämpfung der Rinderpest weise ich hiermit noch ganz besonders hin.

Bolkenhain, den 3. März 1921.

Der Landrat. Dr. Kieckebusch.

Nr. 153. **Kreistagswahl.**

Bei der Kreistagswahl am 20. Februar d. J. sind im Kreise Bolkenhain insgesamt 12197 gültige Stimmen abgegeben worden. Davon entfallen auf den

Wahlvorschlag 1, Kennwort: Sozialdemokratische Partei Deutschlands (S. P. D.) 4779 Simmen

Wahlvorschlag 2, Kennwort: Liste Höppner 7418 Stimmen.

Es entfallen hiernach auf den Wahlvorschlag 1 = 8 Sitze und auf den Wahlvorschlag 2 = 12 Sitze.

Zu Mitgliedern des Kreistags sind somit gewählt:

Lagerhalter Oskar Krause in Dätzdorf, Nr.3,
Maurer Karl Hiller in Ruhbank, Nr. 26,
Lagerhalter Hermann Fluske in Bolkenhain, Kramstastr. 20,
Steinarbeiter Heinrich Leisner in Bohrauseifersdorf, Nr. 12,
Fabrikarbeiter August Fröhlich in Rudelstadt, Nr. 154,
Formengießer Bruno Giesert in Alt Reichenau, Nr. 165,
Werkmeister Emil Knoblich in Bolkenhain, Ulferstraße 34,
Steinarbeiter Adolf Sieber in Bohrauseifersdorf, Nr. 18,
Bauergutsbesitzer Oswald Höppner in Alt Röhrsdorf,
Rittergutsbesitzer Friedrich von Loesch in Blumenau,
Bürgermeister Fritz Seichter in Bolkenhain,
Bauergutsbesitzer Oskar Scholz in Ober Rohnstock,
Rittergutsbesitzer Dr. Walter Josephy in Wederau,
Fabrikdirektor Johannes Koch in Bolkenhain,
Sattlermeister Carl Klapper in Bolkenhain,
Rittergutsbes. Friedrich Freiherr v. Seherr-Thoß in Schollwitz,
Bauergutsbes. Richard Keil in Kauder,
Bäckermeister Richard Wagner in Hohenfriedeberg,
Domänenpächter Stanislaus Mertz in Klein Waltersdorf,
Stellenbes. Wilhelm Beer in Hohenhelmsdorf.

Bolkenhain, den 26. Februar 1921.

Der Wahlkommissar.
Riedel, Kreissekretär.

Nr. 154. **Einsendung der summarischen Mutterrollen pp.**

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände werden ersucht, die summarischen Mutterrollen und sonstigen Bücherabschriften zur Berichtigung umgehend einzusenden.

Bolkenhain, den 25. Februar 1921.

Katasteramt. Heim.

Kreis-Blatt

für den Kreis Volkenhain.

Herausgegeben vom Landratsamt — Gedruckt in der A. Mosig'schen Buchdruckerei in Volkenhain in Schles.

Stück 11 Volkenhain, den 14. März **1921**

Inhalt: Vertrieb bedingt tauglichen und minderwertigen Fleisches. Nr. 155. — Fleischbeschau. Nr 156. — Landwirtschaftskammerwahlen. Nr. 157. — Butterlieferung. Nr. 158 — Staatliche Hochbauämter. Nr. 159. — Abhaltung eines Kreistages Nr. 160. — Anzeigepflicht bei Pocken. Nr. 161. — Einteilungsliste der Beschäler des Niederschlesischen Landgestüts zu Laubus. Nr. 162. — Herabsetzung der Butterration. Nr. 163 — Prämien für den Fang von Kreuzottern. Nr. 164. — Einreichung der Bedarfsnachweisungen für Standesregister und Formulare. Nr 165. — Prämiierung ländlicher Dienstboten. Nr. 166. — Ausschuß-Sitzung der Ortskrankenkasse. Nr. 167. — Fernsprechlinien. Nr. 168. — Personal-Nachrichten. Nr. 169.

Nr. 155. **Vertrieb bedingt tauglichen und minderwertigen Fleisches.**

Nachdem die Zwangsbewirtschaftung von Fleisch und die damit verbundene Aufsicht über die Herstellung und den Vertrieb von Fleisch und Wurstwaren fast vollständig in Fortfall gekommen ist, sind nach einer Anordnung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die Vorschriften über die Behandlung und den Verkauf von bedingt tauglichem und minderwertigem Fleisch infolgedessen wieder im Sinne des Fleischbeschaugesetzes durchzuführen. Solches Fleisch ist künftig in allen Fällen wieder unter Aufsicht der Polizeibehörde brauchbar zu machen und freibankmäßig zu verkaufen.

Volkenhain, den 4. März 1921

Nr. 156. **Fleischbeschau.**

Dem praktischen Tierarzt Walter Springer in Rohnstock habe ich die Ausübung der Fleischbeschau im hiesigen Kreise für solche Fälle übertragen, in denen er zur Behandlung der notgeschlachteten Tiere hinzugezogen worden ist.

Die Erlaubnis bezieht sich jedoch nicht auf Pferde und sonstige Einhufer.

Volkenhain, den 6. März 1921.

Nr. 157. **Landwirtschaftskammerwahlen.**

In Abänderung der Kreisblattbekanntmachung vom 11. Februar 1921 — Nr. 115 — bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß die Landwirtschaftskammerwahlen für Schlesien auf

Sonntag, den 24. April 1921

verlegt worden sind.

Volkenhain, den 7. März 1921.

Nr. 158. **Butterlieferung.**

Der Anfall an Butter ist im hiesigen Kreise in letzter Zeit derart zurückgegangen, daß es künftig nicht mehr möglich ist, die Versorgungsberechtigten des Kreises mit der vollen Wochenmenge zu beliefern, obwohl bereits seit Wochen eine Ausfuhr von Butter an die Bedarfsstellen des Regierungsbezirks nicht mehr erfolgt ist.

Ich fordere daher die Kuhhalter auf, der Butterablieferungspflicht soweit als

möglich zu genügen, damit wenigstens die Versorgungsberechtigten des Kreises ihre volle Wochenmenge wieder erhalten können.

Volkenhain, den 9. März 1921.

Nr.159. **Staatliche Hochbauämter.**

Vom 1. April cr. ab ist das staatliche Hochbauamt in Landeshut i. Schl. aufgehoben worden.

Die bautechnischen Angelegenheiten des Kreises Volkenhain gehen von diesem Tage an auf das staatliche Hochbauamt in Liegnitz über.

Volkenhain, den 10. März 1921.

Nr. 160. **Abhaltung eines Kreistages.**

Zur Behandlung und Beschlußfassung über die nachbezeichneten Gegenstände habe ich auf **Freitag, den 18. März d. J. vormittag 9 Uhr** im Sitzungssaale, hier, einen Kreistag anberaumt, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringe.

Tagesordnung
für den auf Freitag, den 18. März 1921, anberaumten Kreistag:

1. Prüfung der Rechtsgültigkeit der auf Grund des Gesetzes vom 3. Dezbr. 1920 vollzogenen Kreistagsabgeordnetenwahlen
2. Festsetzung der Bestimmungen für die Wahl der Kreisausschußmitglieder und Kreiskommissionen.
3. Neuwahl der Mitglieder des Kreisausschusses.
4. Neuwahl der Kreiskommissionen
   a) des Vorstandes der Kreissparkasse,
   b) des Direktoriums des Rettungshauses Nieder Kunzendorf.
5. Neuwahl des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Alt Reichenau.
6. Neuwahl des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Langhelwigsdorf.
7. Aenderung der Kreissparkassensatzung betreffend insbesondere Darlehnsgewährung bis zur Höhe von 30000 Mark gegen Bürgschaft eines als wohlhabend anerkannten Kreiseingesessenen und bis zur Höhe von 15000 Mk. an Kreiseinwohner bei achttägiger Kündigung ohne Bürgschaft sowie bankmäßige Beleihung von Inhaberpapieren.

Volkenhain, den 7. März 1921

Der Landrat Dr. Kieckebusch.

Nr. 161. **Anzeigepflicht bei Pocken.**

Wegen der in Grünberg gehäuft aufgetretenen Pockenerkrankungen weise ich erneut darauf hin, daß gemäß § 1 des Gesetzes betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 — RGBl. S. 306 — von jeder Erkrankung und jedem Todesfall an Pocken und Windpocken sofort der Ortspolizeibehörde des Ortes der Erkrankung bezw. des Todesfalles Anzeige zu erstatten ist.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der zugezogene Arzt,
2. der Haushaltungsvorstand,
3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat,
5. der Leichenschauer.

Wer die ihm hiernach obliegende Anzeige unterläßt oder länger als 24 Stunden, nachdem er von der anzuzeigenden Tatsache Kenntnis erhalten hat, verzögert, wird nach § 45 desselben Gesetzes mit Geldstrafe von 10 bis 150 Mark oder mit Haft, nicht unter 1 Woche bestraft.

Die Verpflichtung der unter 2—5 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

Volkenhain, den 10. März 1921.

Nr. 162. **Einteilungsliste der Beschäler des Niederschlesischen Landgestüts zu Leubus** welche während der Deckperiode 1921 in dem Regierungsbezirk Liegnitz stationiert werden. Dieselben haben den Marsch nach den Stationen im Januar angetreten. Rückmarsch erfolgt Ende Juni 1921.

Nr.	Stations-		Des Hengstes		
	Kreis	Ort	Name	Farbe	Rasse
1	Volkenhain	Kauder	Herzkönig	b.	O.
			Kindskopf	b.	O.
			Windhund	schw.	O.
2	Hirschberg	Hirschberg	Groll	F.	O.
			Ostertag	schb.	O.
			Wilfried	b.	O.
3	Jauer	Poischwitz	Cyrus	db.	O.
			Landsknecht	b.	O.
			Rivale	b.	O.
4	Landeshut	Hartmannsdorf	Elfentanz	b.	O.
			Ernst	db.	O.
			Ober	F.	O.
5	Schönau	Schönwaldau	Brigant	schb.	O.
			Payer	F.	Hannov.

Das Deckgeld von 152 Mark ist vor dem ersten Sprunge zu entrichten. Jeder Stutenbesitzer muß der Deckstellenhalterei für jede Stute vor dem ersten Sprunge ¾ Zentner Hafer abliefern. Der Hafer wird zum gesetzlichen Höchstpreise (72 Mk. je Zentner) übernommen und auf das zu zahlende Deckgeld angerechnet.

Das Deckgeschäft findet täglich statt und zwar in der Zeit vom 1. 2. bis 30. 4. vorm. von 8—9 und nachm. von 4—5. In der Zeit vom 1. 5. bis Ende 6. vorm. von 7—8 und nachm. von 5—6.

Von dem Augenblick der Zuführung der Stuten zu den staatlichen Beschälern haftet die Gestütverwaltung für keinerlei den Stuten oder ihren Besitzern oder deren Beauftragten durch den Hengst zugefügten Beschädigungen oder Verletzungen.

Alle weiteren Bedingungen sind im Deckraume oder Stalle zur allgemeinen Kenntnis ausgehängt.

Leubus, den 21. Februar 1921.

Der Landstallmeister.

Nr. 163. **Herabsetzung der Butterration.**

Der Kreisausschuß hat beschlossen, mit Rücksicht auf den Rückgang des Butteranfalles die Butterwochenration für die Versorgungsberechtigten auf 40 Gramm herabzusetzen.

Volkenhain, den 11. März 1921.

Der Landrat. Dr. Kieckebusch.

Nr. 164. **Prämien für den Fang von Kreuzottern.**

Die Polizeiverwaltungen und die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 4. April 1901 — Nr. 226 — die für das Rechnungsjahr 1920 vorschußweise gezahlten Prämien für getötete Kreuzottern alsbald nach dem vorgeschriebenen Formulare zur Erstattung zu liquidieren. Liquidationen, die nach dem 25. d. Mts. eingehen, können wegen des Endabschlusses nicht mehr angewiesen werden.

Ich ersuche die Polizeibehörden gleichzeitig, in Zukunft auf den Schutz der unschädlichen Ringelnatter bei Gelegenheit der Auszahlung der Prämie hinzuwirken und darauf zu achten, daß die Prämie nicht etwa für Ringelnattern angefordert wird.

Bolkenhain, den 1. März 1921.

Nr. 165. **Einreichung der Bedarfsnachweisungen für Standesregister und Formulare.**

Die Herren ländlichen Standesbeamten werden hiermit an Einreichung der Bedarfsnachweisung an Standesregistern und Formularen für das Jahr 1921 erinnert, wobei ich auf meine Verfügung vom 15. Dezember 1910 — Nr. 3816 K A — hinweise.

Die Bedarfsnachweisung ist in zwei Exemplaren einzureichen.

Bolkenhain, den 2. März 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Dr. Kieckebusch.

Nr. 166. **Prämiierung ländlicher Dienstboten.**

Die ökonomisch-patriotische Sozietät der Fürstentümer Schweidnitz und Jauer hat dem Dienstmädchen Elisabeth Wiedenbeck, beschäftigt bei Hausbesitzer Georg Damm in Einsiedel, sowie dem Dienstknecht Gustav Wittwer im Dienste bei Gutsbesitzer Geschwister Püschel in Würgsdorf, je eine Prämie von 30 Mark bewilligt.

Die Prämien sind bestimmungsgemäß bei der hiesigen Kreissparkasse eingezahlt und hierfür je ein auf die Namen der Prämiierten lautendes Sparkassenbuch ausgefertigt worden.

Bolkenhain, den 4. März 1921.

Nr. 167. **Zur Ausschußsitzung**

am Freitag, den 18. März 1921, nachm. 5 Uhr in der Geschäftsstelle in Bolkenhain, Freiburgerstr. 2, werden die Mitglieder des Ausschusses eingeladen.

Tagesordnung:

1. Abnahme der Jahresrechnung für 1920.
2. Satzungsänderung (betr. Erweiterung des Krankengeldbezuges).
3. Verschiedenes.

Bolkenhain, den 10. März 1921.

Der Vorsitzende des Vorstandes der Allgem. Ortskrankenkasse des Kreises Bolkenhain.

Klapper.

Nr. 168. **Fernsprechlinien.**

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Fernsprechlinie in der Dorfstraße in Schweinz bei Hohenfriedeberg liegt bei dem Postamt in Hohenfriedeberg (Krs. Bolkenhain) vom 12. März 1921 ab 4 Wochen aus.

Görlitz, den 8. März 1921.

Telegraphenbauamt.

Nr. 169. **Personalnachrichten.**

Infolge Verzuges des Amtsvorstehers Becker in Alt Reichenau werden die Amtsvorstehergeschäfte dieses Bezirks vom 15. d. Mts. ab von dem stellvertretenden Amtsvorsteher, Gemeindevorsteher Engler zu Alt Reichenau wahrgenommen.

Kreis-Blatt

für den Kreis Volkenhain.

herausgegeben vom Landratsamt — Gedruckt in der A. Mosig'schen Buchdruckerei in Volkenhain in Schles.

Stück 12 Volkenhain, den 21. März **1921**

Inhalt: Erwerbslosenfürsorge. Nr. 170. — Aufnahme von Flüchtlingen. Nr. 171. — Viehseuchen. Nr. 172. — Brennspiritus. Nr. 173. — Gewerbegericht Nr. 174.

Nr. 170. **Erwerbslosenfürsorge.**

Nach einer Entscheidung des Herrn Reichsarbeitsministers ist die im § 7 der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge vorgesehene Gegenseitigkeit auch hinsichtlich der Angehörigen des Freistaats Danzig gegeben. Es darf ihnen daher die Erwerbslosenfürsorge in demselben Umfange wie den deutschen Reichsangehörigen gewährt werden.

Berlin, den 1. März 1921.

Der Minister für Volkswohlfahrt
J. A.: Hoffmann.

Nr. 171. **Aufnahme von Flüchtlingen.**

Das Flüchtlingselend wird immer größer und erfordert gebieterisch rasche, energische Maßnahmen. Tausende solcher bedauernswerter Familien liegen seit Monaten in den Flüchtlingslagern Altengrabow und Jüterbog und warten sehnsüchtig, ja verzweifelt, auf Wohnung und Arbeit. Wer nur einen Funken von Nächstenliebe und sozialem Verständnis in sich trägt, muß dieser Not so rasch wie möglich abzuhelfen bereit sein, indem er wenigstens eine Flüchtlingsfamilie bei sich aufnimmt. Die Kosten für Einrichtung oder Herrichtung von Wohnungen übernimmt bis zu 3000 Mk. das „Rote Kreuz", dem Hauswirt entstehen also keine oder nur geringe Kosten.

Doppelt hilft, wer rasch hilft! Auch darf nicht verschwiegen werden, daß bei freiwilliger Aufnahme einer Flüchtlings-Familie wohl jeder besser fährt, als bei zwangsweiser Zuweisung, die letzten Endes erfolgen muß.

Breslau, Februar 1921.

Schlesischer Provinzial-Verein vom Roten Kreuz.

Nr. 172. **Viehseuchen.**

Im Kreise Waldenburg ist die Maul- und Klauenseuche erloschen

Volkenhain, den 16. März 1921.

Nr. 173. **Brennspiritus.**

Nach Mitteilung des Reichsmonopolamtes für Branntwein sind die bisher bestehenden Beschränkungen für den Bezug von Brennspiritus gegen Bezugsmarken aufgehoben.

In Zukunft kann deshalb jeder Verbraucher seinen Bedarf an Brennspiritus bei den bekannten Verkaufsstellen ohne Bezugsmarken decken.

Volkenhain, den 16. März 1921.

Der Landrat. Dr. Kieckebusch.

Nr. 174. **Gewerbegericht.**

Nachdem die Neuwahlen der Beisitzer für das Gewerbegericht zu Bolkenhain nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vollzogen und Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen binnen der vorgeschriebenen Frist nicht erhoben worden sind, wird gemäß § 21 des Gewerbegerichtsstatuts die ab 1. d. Mts. gültige Zusammensetzung des Gerichts nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Vorsitzender:
Kleiner Hugo, Kaufmann und Major d. L. a. D. Bolkenhain.

Stellvertr. Vorsitzender:
Seichter Fritz, Bürgermeister, Bolkenhain.

Gerichtsschreiber:
Walter Wilhelm, Stadtsekretär, Bolkenhain.

Beisitzer:

a) aus dem Stande der Arbeitgeber
Koch Johannes, Fabrikdirektor, Bolkenhain,
Schubert Otto, Maurermeister, Bolkenhain,
Pietrusky Herm., Sägewerksbes. Bolkenhain,
Windelen Engelbert, Fabrikbes., Bolkenhain,
Ries Karl, Ziegeleidirektor, Rudelstadt,
Hanel Herm., Bürstenfabrik., Alt Reichenau,
Grüttner Herm., Schuhmachermstr., Rohnstock,
Thasler Herm., Steinbruchbes., Girlachsdorf,
Nentwig Alfred, Müllermeister, Kauder,
Kluge Robert, Steinsetzmeister, Ruhbank,
Raupach Max, Mechanikermstr., Bolkenhain,
Wagner Richard, Konditor, Hohenfriedeberg.

b) aus dem Stande der Arbeitnehmer:
Köbe Wilh., Sägewerksarbeiter, Bolkenhain,
Kaulfers Julius, Schlosser, Merzdorf.
Böhme Paul, Heizer, Bolkenhain.
Schönwälder Herm., Fabrikw., Bolkenhain,
Hoppe 2 Gustav, Webmeister, Bolkenhain,
Sachmann Herm., Steinarb. Bohrauseifersdorf,
Fröhlich August, Arbeiter, Rudelstadt,
Böhm Heinr., Brettschneider, Bolkenhain,
Seidel Gustav, Maurer, Bolkenhain,
Finke Hermann, Zimmerpolier, Schönthälchen,
Kilian Willi, Lederfabrikarbeiter, Bolkenhain,
Sieber Adolf, Steinarb., Bohrauseifersdorf.

Bolkenhain, den 17. März 1921

Kleiner, Gewerbegerichts-Vorsitzender.

Kreis-Blatt

für den Kreis Volkenhain.

Herausgegeben vom Landratsamt — Gedruckt in der A. Mosig'schen Buchdruckerei in Volkenhain in Schles.

Stück 13 Volkenhain, den 28. März **1921**

Inhalt: Fällige Termine im Monat April. Nr. 175. — Bekämpfung der Rinderpest. Nr. 176. — Maul- und Klauenseuche Nr. 177. — Aenderung der Gebührenordnung für die Bezirksdesinfektoren. Nr. 178. — Wahl der Versicherungsvertreter als Beisitzer des Versicherungsamts Volkenhain. Nr. 179.

Nr. 175. **Fällige Termine im Monat April.**

Ortspolizeibehörden.

Bis 5. April: Einreichung der Rechnungen über den Transport von Bettlern und Landstreichern. Bis 5. April: Einreichung der Zählkarten über Brände im verflossenen Vierteljahre.

Ortsbehörden:

Bis 10. April: Einreichung der Nachweisung über besteuerte Wanderlager und Wanderauktionen. Bis 15. April: Anmeldung der zu körenden Bullen und Ziegenböcke bei den Herren Vorsitzenden der Körkommissionen.

Nr. 176 **Bekämpfung der Rinderpest.**

Im Anschlusse an meine Kreisblattbekanntmachung vom 3. März d. J. — Kreisblatt Nr. 152 —, betreffend die Anordnungen zur Bekämpfung der Rinderpest, weise ich noch auf folgendes hin:

1. Die im § 1 der landespolizeilichen Anordnung betr. Einfuhrverbote und -beschränkungen (Reg. Amtsblatt S. 84 Nr. 155) aufgeführten Tiere und Gegenstände dürfen aus Polen nicht oder unter gewissen Bedingungen eingeführt werden.

2. Dagegen dürfen Wiederkäuer und Schweine aus anderen Gegenden zwar eingeführt werden, unterliegen jedoch bei der Entladung aus der Eisenbahn der amtstierärztlichen Untersuchung und einer achttägigen Quarantäne.

3. Alle notgeschlachteten Kälber und Rinder unterliegen der Untersuchung des zuständigen Tierarztes, keinesfalls des Fleischbeschauers; auch die bisherige Untersuchungsfreiheit der Kälber unter 3 Monaten, die im eigenen Haushalt verwendet werden, ist hierdurch ausdrücklich aufgehoben.

4. Um Seuchenfälle rechtzeitig ermitteln zu können, ist es unbedingt erforderlich, sämtliche Tierkadaver vorschriftsmäßig der Abdeckerei abzuliefern (Reg.-Präs.-Verf. v. 23. Febr. 21. I A 17/16 Nr. 1169).

5. Den Tierbesitzern wird dringend geraten, neu angekaufte Rinder nicht sofort zu dem Gesamtbestande, sondern abgesondert zu stellen und auf seuchenverdächtige Erscheinungen scharf zu achten.

Volkenhain, den 18. März 1921.

Nr. 177. **Maul- und Klauenseuche.**

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in dem letzten Seuchengehöfte, Unger in Nieder Kunzendorf, erloschen ist, werden meine viehseuchenpolizeilichen Anordnungen vom 26. November 1920, Kreisbl. Nr. 718 vom 13. Dezember 1920, Kreisbl. Nr. 745 vom 17. Januar 1921, Kreisbl. Nr. 62

vom 4. Februar 1921, Kreisbl. Nr. 107 vom 18. Februar 1921, Kreisbl. Nr. 127 hierdurch aufgehoben.

Bolkenhain, den 24. März 1921.

Nr. 178. **Aenderung der Gebührenordnung für die Bezirksdesinfektoren.**

Die Gebührenordnung vom 22. Dezember 1920 — Kreisblatt für 1921 Nr. 34 — wird, wie folgt abgeändert:

Die Entschädigung für die Benutzung von Landweg wird von 30 Pfg. auf 60 Pfg. für das Kilometer erhöht.

Bolkenhain, den 11. März 1921.

Der Landrat
Dr. Kieckebusch.

Nr. 179. **Wahl der Versicherungsvertreter als Beisitzer des Versicherungsamts Bolkenhain.**

Die Zahl der Versicherungsvertreter beträgt zwölf. Die zu Wählenden werden je zur Hälfte aus Arbeitgebern und Versicherten entnommen.

Wahlberechtigt sind die Vorstandsmitglieder der Krankenkassen, die im Bezirk des Versicherungsamts Bolkenhain mindestens 50 Mitglieder haben.

An der Wahl nehmen ferner teil die Vorstandsmitglieder der

knappschaftlichen Krankenkassen und der Ersatzkassen,

sofern sie im Bezirke des Versicherungsamts mindestens 50 Mitglieder haben; die Ersatzkassen und die außerhalb des Bezirks des Versicherungsamts seßhaften Kassen außerdem nur, wenn sie ihre Beteiligung an der Wahl bis zum 15. April 1921 bei dem Unterzeichneten anmelden und die Zahl ihrer Mitglieder im hiesigen Bezirke nachweisen. Maßgebend ist die Zahl der Mitglieder, deren **Beschäftigungsort** (§ 153 bis 156 R.V.O.) sich zur Zeit des letzten Zahltages (§ 393) vor der Feststellung im Bezirk des Versicherungsamts befindet. Als Feststellungstermin gilt der 15. April. Bei Mitgliedern von Ersatzkassen, bei unständig Beschäftigten (§ 442) und solchen Mitgliedern, die Kassen auf Grund der §§ 176 und und 313 angehören und einen Beschäftigungsort nicht haben, tritt an Stelle des Beschäftigungsorts der Wohnort. Bei Hausgewerbetreibenden ist der Ort ihrer eigenen Betriebsstätte (§ 466), bei den im Wandergewerbebetriebe Beschäftigten der Ort maßgebend, bei dessen Ortspolizeibehörde der Wandergewerbeschein beantragt worden ist (§ 459 R.V.O.)

An Stelle der Vertreter der Versicherten im Vorstande wählen bei den knappschaftlichen Krankenkassen:

die für den Bezirk des Versicherungsamts zuständigen Knappschaftsältesten,

bei den Ersatzkassen, die örtliche Verwaltungsstellen haben:

die Geschäftsleiter der für den Bezirk des Versicherungsamts zuständigen örtlichen Verwaltungsstellen.

Die Ersatzkassen und Kassen, die außerhalb des Kreises Bolkenhain ihren Sitz haben, fordere ich hierdurch auf, ihre Beteiligung an der Wahl bis zum **15 April 1921** anzumelden und dabei die Zahl ihrer anrechnungsfähigen Mitglieder nachzuweisen.

Dem Mitgliederverzeichnis, das den maßgebenden „Beschäftigungsort im Bezirk" enthalten muß, ist ein namentliches Verzeichnis der Wahlberechtigten:

Vorstandsmitglieder, der für den Bezirk zuständigen Knappschaftsältesten, der Geschäftsleiter von Ersatzkassenverwaltungsstellen,

beizufügen.

Bolkenhain, den 24. März 1921.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.
J. V.: Riedel.

Sonder-

Kreis-Blatt

für den Kreis Volkenhain.

Herausgegeben vom Landratsamt — Gedruckt in der A. Mosig'schen Buchdruckerei in Volkenhain in Schles

Stück 13a Volkenhain, den 31. März **1921**

Inhalt: Anordnung betreffend Höchstpreise für Vollmilch, Magermilch und Buttermilch. Nr. 180. — Anordnung betreffend Butter-Höchstpreise Nr. 181. Erzeugerhöchstpreise für Milch und Butter. Nr. 182. — Notschlachtungen von Rindern. Nr. 183. — Bezug von Kohlen im Achsverkehr. Nr. 184. — Rechnungsergebnisse der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Jahr 1920. Nr. 185. — Eintragung in das Genossenschaftsregister. Nr. 186. — Eintragung in das Genossenschaftsregister. Nr. 187.

Nr. 180. Anordnung betreffend Höchstpreise für Vollmilch, Magermilch u. Buttermilch.

Auf Grund des § 8 der Verordnung über Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 (RGBl. S. 1005) und der Ausführungsanweisung des Herrn Staatskommissars für Volksernährung vom 18. November 1917, sowie der Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten zu Liegnitz vom 19. März 1921 (Reg. Amtsbl. S. 133/34) wird für den Kreis Volkenhain folgendes angeordnet:

§ 1. Die Kleinhandelshöchstpreise für Vollmilch, Magermilch und Buttermilch werden für den Umfang des Kreises Volkenhain, wie folgt, festgesetzt:

1. Für Vollmilch:

a) für den Verkauf vom Erzeuger an den Verbraucher für das Liter 1.60 M.

b) für den Verkauf von einer Sammelstelle oder Molkerei an den Verbraucher für das Liter . . . 2.— M.

2. Für Mager- und Buttermilch:

a) beim Verkauf unmittelbar an den Verbraucher für das Liter 0.76 M.

b) beim Verkauf von einer Sammelstelle oder Molkerei an den Verbraucher für das Liter . . . . 0.90 M.

§ 2. Die in dieser Verordnung festgesetzten Preise sind nach den §§ 8 und 9 der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 (RGBl. S. 1005) Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dez 1914 (RGBl. S. 316) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (RGBl. S. 25) vom 23. März 1916 (RGBl. S. 183) und vom 22. März 1917 (RGBl. S. 253).

§ 3. Zuwiderhandlungen werden gemäß der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (RGBl. S. 395) mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 200000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft; in Wiederholungsfällen kann auch auf Zuchthaus bis zu 5 Jahren erkannt werden.

§ 4. Diese Anordnung tritt mit dem 1. April 1921 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die An-

ordnung über Höchstpreise für Milch vom 14. Mai 1920 (Kreisbl. S. 321/22) außer Kraft.

Volkenhain, den 29. März 1921.

Der Kreisausschuß.

Dr. Kieckebusch.

Nr. 181. **Anordnung betreffend Butter-Höchstpreise.**

Auf Grund der Verordnung über die Preise von Butter vom 25. August 1917 — RGBl. S. 751 — der Ausführungsbestimmungen der Reichsstelle für Speisefette vom 31. August 1917 — Reichs-Anzeiger Nr. 27 — und der Ausführungsanweisung der preußischen Landeszentralbehörden vom 19. September 1917, sowie der Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Liegnitz vom 19. März 1921 — Reg.-Amtsbl. S. 134 — wird für den Kreis Volkenhain folgendes angeordnet:

§ 1. Die Höchstpreise für Butter werden wie folgt festgesetzt:

I. **Für Molkereibutter:**

1. Beim Verkauf durch die Kreissammelstelle an die örtlichen Verkaufsstellen,
   a) für Ware I je Pfund 16,50 Mk.
   b) für Ware II je Pfund 15,00 Mk.
   c) für abfallende Ware 6,50 Mk.
2. beim Verkauf an die Versorgungsberechtigten je Pfund 17,00 Mk.

II. **Für Landbutter:**

1. Beim Verkauf durch den Aufkäufer an die Kreisbuttersammelstelle oder an eine andere Ortssammelstelle im Kreise
   a) für Ware I je Pfund 16,00 Mk.
   b) für Ware II je Pfund 14,50 Mk.
   c) für abfallende Ware 5,00 Mk.
2. beim Verkauf an die Verbraucher in in der Stadt Volkenhain und diejenigen der Ortschaften, welche die Butter von der Kreis- oder einer auswärtigen Ortssammelstelle beziehen,
   a) für Ware I je Pfund 17,00 Mk.
   b) für Ware II je Pfund 15,50 Mk.
   c) für abfallende Ware 6,00 Mk.
3. beim Verkauf an die Verbraucher in der Stadt Hohenfriedeberg und den den ländlichen Ortschaften des Kreises.
   a) für Ware I je Pfund 16,00 Mk.
   b) für Ware II je Pfund 14,50 Mk.
   c) für abfallende Ware 5,00 Mk.

III. In den Preisen zu I, 2 und II, 2 und 3 sind eingeschlossen.

a) Zuschlag für die verkaufenden Sammelstellen,

b) Zuschlag für den Kreis zur Deckung seiner Unkosten bei Aufbringung und Verteilung der Butter. Dieser beträgt für diejenigen Sammelstellen, welche die Butter von auswärtigen Sammelstellen bezogen haben, 30 Pfg. und für die übrigen — welche die Butter unmittelbar vom Erzeuger angekauft haben — 45 Pfg. Diejenigen Butterverkaufsstellen, welche die erforderliche Butter von auswärtigen Butteraufkäufern beziehen können die entstehenden Anfuhrkosten bei der Kreisfettstelle hierselbst anfordern.

§ 2. Die in dieser Anordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 — (RGBS. 516 — in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 — RGBl. S. 25 — und vom 23. März 1916 — RGBl. S. 183 — und vom 27. März 1917 — RGBl. S 253.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden gemäß der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 — RGBl. S. 397 — mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu

200 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft; in Wiederholungsfällen kann auch auf Zuchthaus bis zu 5 Jahren erkannt werden.

§ 4. Diese Anordnung tritt mit dem 1. April 1921 in Kraft. Die Anordnung vom 14. Mai 1920 — Kreisblatt Seite 322/23 — tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Bolkenhain, den 29. März 1921.

Der Kreisausschuß. Dr. Kieckebusch.

Nr. 182. **Erzeugerhöchstpreise für Milch und Butter.**

Auf die in dem Sonderamtsblatt der Regierung zu Liegnitz (Seite 133/34) veröffentlichten Anordnungen betreffend Höchstpreise für Milch und Butter weise ich besonders hin.

Bolkenhain, den 29. März 1921.

Nr. 183. **Notschlachtungen von Rindern.**

Gemäß § 1 der Polizeiverordnung des Herrn Regierungspräsidenten über die Schlachtvieh und Fleischbeschau bei Notschlachtungen von Rindern vom 15. Februar d. J. (Reg. Amtsbl. S. 85) muß in allen Fällen von Notschlachtungen bei Rindern einschließlich der Kälber die Fleischbeschau durch den zuständigen Tierarzt erfolgen nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh und Fleischbeschau (RGBl. S. 547) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Bolkenhain, den 12. März 1921.

Der Landrat. Dr. Kieckebusch.

Nr. 184. **Bezug von Kohlen im Achsverkehr**

Dem Kreise Bolkenhain sind von dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung zum Bezuge im Wege des Landabsatzes weitere Kohlen im Waldenburger Bergrevier freigegeben worden.

Die Ausstellung der zum Bezuge der Kohlen erforderlichen Dringlichkeitsbescheinigungen erfolgt nur gegen Vorlegung einer Bescheinigung der zuständigen Ortsbehörde darüber, daß der Antragsteller die beantragten Kohlenmengen dringend benötigt, durch die unterzeichnete Kreiskohlenstelle.

Bolkenhain, den 21. März 1921.

Kreiskohlenstelle.

Nr. 185. **Rechnungsergebnisse der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Jahr 1920.**

Zwecks Aufstellung der Nachweisung über die Rechnungsergebnisse der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Jahr 1920 ersuchen wir die Magistrate Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises, uns **bestimmt bis zum 15. April d. Js.** anzuzeigen:

a) Die Zahl der in ihren Bezirken im Jahre 1920 durchschnittlich vorhanden gewesenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe,

b) die Zahl der Betriebsunternehmer, deren Jahreseinkommen aus der Land- und Forstwirtschaft 3000 Mark nicht übersteigt oder die regelmäßig nicht mehr als zwei Lohnarbeiter beschäftigen (§ 48 der Satzung der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft).

c) die Zahl der im Jahre 1920 in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben durchschnittlich beschäftigt und versichert gewesenen:

1. Betriebsbeamten,
2. Facharbeiter,
3. Arbeiter, einschließlich etwaiger gleichfalls im Betrieb beschäftigter Dienstboten, sowie Familienangehöriger der Betriebsunternehmer.

Bolkenhain, den 8. März 1921.

Der Sektions-Vorstand. Dr. Kieckebusch.

Nr. 186. **Eintragung in das Genossenschaftsregister.**

In unser Genossenschaftsregister ist heut unter Nr. 43 die Elektrizitätsgenossenschaft Ober Merzdorf e. G. m. b. H. in Ober Merzdorf eingetragen worden. Gegenstand des Unternehmens ist der Bezug und die Verteilung von elektrischer Arbeit, sowie Errichtung und Erhaltung der hierzu notwendigen Anlagen und Maschinen und die Beschaffung von Geräten. Das Statut ist am 6. Januar 1921 errichtet. Alle öffentlichen Bekanntmachungen sind von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen, um mit rechtlicher Wirkung für die Genossenschaft verbunden zu sein, sonst durch den Vorsteher. Sie ergehen im landwirtschaftlichen Genossenschaftsblatt zu Neuwied. Die Willenserklärung für die Genossenschaft erfolgt durch 2 Vorstandsmitglieder. Sie geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zur Firma der Genossenschaft oder zur Benennung des Vorstandes ihre Unterschriften beifügen. Die Haftsumme eines jeden Genossen beträgt 1000 Mark. Ein Genosse darf nicht mehr als 100 Geschäftsanteile erwerben. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis 30. Juni jeden Jahres. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern: Gutsbesitzer Wilhelm Henke in Ober Merzdorf, Genossenschaftsvorsteher Stellenbesitzer Hermann Wittig in Ober Merzdorf, stellvertretender Genossenschaftsvorsteher, Restgutsbesitzer Karl Riediger in Ober Merzdorf.

Die Einsicht der Liste der Genossen ist während der Dienststunden des Gerichts jedem gestattet.

Bolkenhain, den 15. März 1921.

Das Amtsgericht.

Nr. 187. **Eintragung in das Genossenschaftsregister.**

In unser Genossenschaftsregister ist heut unter Nr. 44 die Elektrizitätsgenossenschaft Hohendorf e. G. m. b. H. in Ober Hohendorf eingetragen worden. Gegenstand des Unternehmens ist der Bezug und Verteilung von elektrischer Arbeit sowie Errichtung und Erhaltung der hierzu notwendigen Anlagen und Maschinen und die Beschaffung von Geräten. Das Statut ist am 4. März 1921 errichtet. Alle öffentlichen Bekanntmachungen sind von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen um mit rechtlicher Wirkung für die Genossenschaft verbunden zu sein, sonst durch den Vorsteher. Sie ergehen im landwirtschaftlichen Genossenschaftsblatt zu Neuwied. Die Willenserklärungen für die Genossenschaft erfolgt durch 2 Vorstandsmitglieder, sie geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zur Firma der Genossenschaft oder zur Benennung des Vorstandes ihre Unterschrift beifügen. Die Haftsumme eines jeden Genossen beträgt 3000 Mark. Ein Genosse darf nicht mehr als 50 Geschäftsanteile erwerben. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis 30. Juni jeden Jahres. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern: Rittergutsbesitzer Paul Scholz zu Nieder Hohendorf, Genossenschaftsvorsteher Gutsbesitzer Oskar Walter zu Nieder Hohendorf stellvertr. Genossenschaftsvorsteher, Stellenbesitzer Wilhelm Röhrig zu Hohendorf.

Die Einsicht der Liste der Genossen ist während der Dienststunden des Gerichts jedem gestattet.

Bolkenhain, den 15. März 1921.

Das Amtsgericht.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Herausgegeben vom Landratsamt — Gedruckt in der A. Mosig'schen Buchdruckerei in Bolkenhain in Schles.

Stück 14 Bolkenhain, den 4. April **1921**

Inhalt: Kreissteuer. Nr. 188. — Pferderäude. Nr. 189. — Standesbeamten-Konferenz. Nr. 190 — Ausschuß der allgemeinen Ortskrankenkasse des Kreises Bolkenhain. Nr. 191. —

Nr. 188. **Kreissteuern.**

Der Kreistag vom heutigen Tage hat folgenden **3. Nachtrag** zur Ordnung für die Erhebung einer Kreissteuer von der Erlangung der Erlaubnis zum ständigen Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus im Kreise Bolkenhain vom 26. März 1907 beschlossen.

I. An die Stelle der §§ 2 und 3 tritt unter Aufhebung des Nachtrages 2 vom 9. Dezember 1919 folgender

§ 2.

Die Steuer beträgt

1. wenn die Erlaubnis zur Errichtung einer neuen Wirtschaft (eines neuen Kleinhandels) erteilt ist, und der Gewerbetreibende
   a) wegen geringen Ertrages und Kapitals von der Gewerbesteuer frei ist . . 500 Mk.
   b) in der 4. Gewerbesteuerklasse unter dem Mittelsatze (also unter 16 Mark veranlagt ist . . . 900 Mk.
   c) in der 4. Gewerbesteuerklasse zum Mittelsatze und darüber (also 16 Mk. und darüber) veranlagt ist . . 1400 Mk.
   d) in der 3. Gewerbesteuerklasse unter dem Mittelsatze also unt. 80 M. veranlagt ist 2000 Mk.
   e) in der 3. Gewerbesteuerklasse zum Mittelsatze und darüber (also 80 Mk. und darüber) veranlagt ist . 2700 Mk.
   f) in der 2. Gewerbesteuerklasse unter dem Mittelsatze (also unter 300 M.) veranlagt ist 3400 Mk.
   g) in der 2. Gewerbesteuerklasse zum Mittelsatze und darüber (also 300 Mk. und darüber) veranlagt ist . . 4000 Mk.
   h) in der 1. Gewerbesteuerklasse veranlagt ist . . . 6000 Mk.
2. im Falle der Uebertragung der Erlaubnis zum Betriebe einer bestehenden Wirtschaft oder eines bestehenden Kleinhandels auf einen anderen Gewerbetreibenden (Personenwechsel):
   a) bei Uebernahme innerh. 3 Jahren nach Erteilung der Erlaubnis an den Vorgänger . . 90%
   b) bei Uebernahme innerh 5 Jahren 80%
   c) bei Uebernahme innerh. 8 Jahren 70%
   d) bei Uebernahme innerh. 10 Jahren 60%
   e) darüber hinaus . . . 50%

der zu 1 a bis e vorgeschriebenen Steuersätze.

Der Kreisausschuß soll befugt sein, bei gewerbesteuerfreien Betrieben eine Ermäßigung des Steuersatzes eintreten zu lassen, sofern Kriegsbeschädigte oder sonstige bedürftige Personen die Schankkonzession nachsuchen.

II. Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Volkenhain, den 18. Dezember 1920.

Der Kreistag des Kreises Volkenhain.

Der Vorsitzende

Dr. Kieckebusch, Landrat.

Die zur Vollziehung des Kreistagsprotokolls gewählte Kommission

O. Scholz. Beer. Seichter.

Der Protokollführer

Kleiner, Kreisausschuß-Obersekretär.

Vorstehender 3. Nachtrag der Schankkonzessionssteuerordnung ist durch Beschluß des Bezirksausschusses vom 20. Januar 1921 auf Grund des § 19 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 genehmigt worden.

Liegnitz, den 20. Januar 1921

(L. S.) **Der Bezirksausschuß zu Liegnitz.**

Genehmigung. B. A. II. a. Nr. 315.

Vorstehender Genehmigung wird hierdurch zugestimmt.

Breslau, den 3. März 1921

Der Oberpräsident.

(L. S.) J. A. Unterschrift.

O. P. I. K. 357.

Einspruch wird nicht erhoben.

Breslau, den 18. März 1921.

Landesfinanzamt. Abtlg. für Besitzsteuern.

(L. S.) J. A. Unterschrift.

Tgb. Nr. I. 581. 3. 21.

Nr. 189. **Pferderäude.**

In dem Pferdebestande des Stellenbesitzers Karl Reichstein in Neu Einsiedel ist Räude festgestellt worden.

In dem Pferdebestande des Gutsbesitzers Karl Seidel in Alt Reichenau ist die Räude erloschen,

Volkenhain, 30. 3. 1921. **Der Landrat.**

Nr. 190. **Standesbeamten-Konferenz.**

Sonntag, den 10. April cr., nachmittags 2 Uhr findet im Hotel zum „Schwarzen Adler" in Volkenhain die Frühjahrs-Konferenz der Standesbeamten des Kreises Volkenhain statt.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der letzten Konferenz-Niederschrift.
2. Porto-Angelegenheiten.
3. Einziehung der Beiträge für 1921.
4. Festsetzung der Wanderkonferenz.
5. Freie Aussprache.

Um vollzähliges Erscheinen, auch der Herren Stellvertreter, wird ersucht.

Rudelstadt, den 31. März 1921.

Der Vorsitzende. Bruchmann.

Nr. 191. **Ausschuß der Allgemeinen Ortskrankenkasse des Kreises Volkenhain.**

Da andere Wahlvorschläge als der vom Vorstand aufgestellte und unterm 14. Febr. 1921 bekannt gemachte Wahlvorschlag (s. vergl. Volkenhainer Kreisblatt Stück 8 und Volkenhainer Anzeiger Nr. 22) nicht eingegangen sind, so gelten die in dem vorerwähnten Wahlvorschlage genannten Personen gemäß § 10 der Wahlordnung als Mitglieder des Ausschusses der Allgemeinen Ortskrankenkasse des Kreises Volkenhain bezw. Ersatzmänner als gewählt.

Der für den 10 April anberaumte Wahltermin wird deshalb hierdurch aufgehoben.

Volkenhain, den 29. März 1921.

Der Vorstand der Allgemeinen Ortskrankenkasse des Kreises Volkenhain.

Klapper, Vorsitzender.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Herausgegeben vom Landratsamt — Gedruckt in der A. Mosig'schen Buchdruckerei in Bolkenhain in Schles.

Stück 15 Bolkenhain, den 11. April **1921**

Inhalt: Betrifft die Wahlen zur Landwirtschaftskammer. Nr. 192. — Bekämpfung des Kartoffelkrebses. Nr. 193. — Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen. Nr. 194. — Standesamt Röhrsdorf. Nr. 195. — Hebammenbezirk Alt Reichenau. Nr. 196. — Kreishundesteuer-Veranlagung. Nr. 197. — Kreistagsbeschlüsse. Nr. 198. — Rechtzeitige Erstattung der Unfall Anzeigen. Nr. 199. — Auslegung eines Fernsprecherdkabels. Nr. 200. — Eintragung in das Genossenschaftsregister. Nr. 201. — Standesamt Baumgarten. Nr. 202. — Kommunale Bezirksveränderung. Nr. 203.

Nr. 192. **Betrifft die Wahlen zur Landwirtschaftskammer.**

Auf Grund der §§ 20 und 40 der Wahlordnung für die Landwirtschaftskammer vom 6. Januar 1921 (Kreisblatt Seite 71 u. flg.) bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß zur Entscheidung über die Zulassung des zufolge der Kreisblattbekanntmachung vom 27. Januar 1921, Nr. 68, eingereichten Wahlvorschlages und zur gleichzeitigen Ermittelung des Wahlergebnisses am **Dienstag, den 12. April 1921, mittags 12½ Uhr im hiesigen Kreistagssitzungssaale** eine öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Landwirtschaftskammerwahl stattfindet.

Bolkenhain, den 5. April 1921.

Der Wahlkommissar

Dr. Kieckebusch, Landrat.

Nr. 193. **Bekämpfung des Kartoffelkrebses.**

Polizeiverordnung.

Auf Grund der Bekanntmachung über die Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten vom 30. August 1917 (RGBl. S. 745) und des § 136 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juni 1883 (Gesetzbl. S. 195) ordne ich für den Umfang der Monarchie folgendes an:

§ 1.

Die mit Kartoffeln bebauten Felder und die Vorräte an Kartoffeln unterliegen der amtlichen Beaufsichtigung zum Zwecke der Bekämpfung des Kartoffelkrebses.

Die Aufsicht üben die Ortspolizeibehörden sowie die Hauptsammelstellen und Sammelstellen für Pflanzenschutz aus. In Ausführung der Aufsicht dürfen Kartoffelpflanzen und deren Teile, insbesondere Knollen in angemessenem Umfange für die erforderlichen Untersuchungen entnommen werden.

§ 2.

Krebsverdächtige Erscheinungen an ausgepflanzten oder aufgespeicherten Kartoffeln sind sofort der Ortspolizeibehörde oder der Gemeindebehörde anzuzeigen. Die Anzeigepflicht liegt bei Kartoffelpflanzungen dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks und in dessen Abwesenheit dem Verwalter ob; bei Vorräten dem, der sie in Verwahrung hat.

Die Anzeigepflicht entsteht nicht, wenn

von anderer Seite bereits Anzeige erstattet worden ist.

Die Ortspolizei- oder Gemeindebehörde haben die Anzeigen unverzüglich an die Hauptsammelstelle für Pflanzenschutz weiter zu leiten.

Die Merkmale des Kartoffelkrebses sind im Anhang angegeben.

§ 3.

Auf dem Felde, das krebskranke Kartoffeln getragen hat, sollen die Rückstände der Kartoffelpflanzen, insbesondere Knollen, sorgfältig zusammengebracht und verbrannt werden.

§ 4.

Die auf einem solchen Felde geernteten Kartoffeln dürfen:

1. nicht als Pflanzkartoffeln verwendet,
2. nicht ohne polizeiliche Erlaubnis, aus dem Betriebe in dem sie gebaut worden sind, entfernt,
3. nur in gekochtem oder gedämpften Zustande verfüttert werden.

Auch die Abfälle solcher Kartoffeln müssen sorgfältig gesammelt und vor dem Verfüttern gekocht oder sonst verbrannt werden.

In Betrieben, in denen Fabriken für die Verarbeitung von Kartoffeln bestehen, werden die auf verseuchten Feldern geernteten Knollen am besten ihnen zugeführt. Im übrigen ist jeder Transport nach Möglichkeit zu vermeiden, da auch die an den Knollen haftende Erde den Krankheitserreger enthält. Die Vorschrift des Abs. 1 Nr. 2 findet auf die nach § 1 erfolgenden Untersuchungen keine Anwendung.

§ 5.

Auf dem Felde, auf dem krebskranke Kartoffeln festgestellt worden sind, dürfen nur die von der Ortspolizeibehörde genehmigten Kartoffelsorten gebaut werden. Bei dieser Einschränkung verbleibt es, bis sie von der Polizeibehörde ausdrücklich aufgehoben wird.

Weitergehende polizeiliche Anordnungen über die Benutzung des verseuchten Grundstücks sind zulässig.

§ 6.

Die Ortspolizeibehörde kann ihre Befugnisse der Gemeindebehörde übertragen.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden nach § 2 der Bekanntmachung vom 30. August 1917 (RGBl. S. 745) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen geahndet.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin den 18. Februar 1918.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

von Eisenhart-Rothe.

Nach dem Flugblatt Nr. 53 der Kaiserlichen biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft vom Mai 1914 ist der Kartoffelkrebs daran erkenntlich, daß man an den Knollen Wucherungen von verschiedener Größe und Form findet, deren Oberfläche warzig und später oft zerklüftet ist, so daß sie zuweilen an manche Sorten von Badeschwämmen erinnern. Manchmal erscheinen sie nur wie kleine Warzen, oft sind es große Auswüchse, nicht selten endlich ist von der eigentlichen Knolle nichts mehr zu erkennen und an ihrer Stelle finden sich schwammartige Mißbildungen, die nur durch den Ort ihres Vorkommens erkennen lassen, daß sie ursprünglich aus jungen Kartoffeln entstanden sind.

Anfänglich sind alle diese Mißbildungen hellbraun und fest. Später werden sie

dunkelbraun und schwarzbraun und zerfallen allmählich in dem sie bei trockenem Wetter verschrumpfen und zerkrümeln, bei nassem verfaulen. Da die Krankheit alle jungen Gewebe ergreifen kann, so findet man Krebswucherungen außer an den Knollen auch an anderen Teilen der Pflanze. Meistens werden die Knollen, die Wurzelzweige und die unterirdischen Stengelteile ergriffen. Wenn die jungen Triebe aber längere Zeit brauchen, um aus dem Boden herauszukommen, oder wenn längere Zeit feuchtes Wetter herrscht, bilden sich auch an den Blattknospen der oberirdischen Stengel Geschwülste, an denen man nicht selten noch erkennen kann, daß sie aus Blattanlagen hervorgegangen sind. Die oberirdischen Pflanzenteile sind ebenso wie die am Licht liegenden Knollenauswüchse grün, oft mit einem weißen oder rötlichen Ton.

—

Die Ortsbehörden ersuche ich, vorstehende Polizeiverordnung sofort ortsüblich bekannt zu machen und insbesondere auf die Strafbestimmungen hinzuweisen.

Außer den Ortspolizeibehörden übt die Hauptsammelstelle für Pflanzenschutz in Breslau X, Mathiasplatz 1, die Aufsicht über die mit Kartoffeln bebauten Felder aus.

Volkenhain, den 7. April 1921.

Der Landrat.
Dr. Kieckebusch.

Nr. 194. **Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen.**

Durch die Verordnung betr. die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 1. Februar 1921 ist der Abschnitt E der Verordnung vom 3. Februar 1910 (RGBl. S. 389) wie folgt geändert worden:

§ 25.

Ein zum Verkehr auf öffentlichen Wegen oder Plätzen zugelassener Kraftwagen darf einen Anhängewagen nur unter folgenden Bedingungen mitführen:

1. das Gesamtgewicht (einschl. Ladung) des Anhängewagens darf 7,5 Tonnen nicht überschreiten;
2. die Radkränze des Anhängewagens müssen mit Gummi oder einem anderen elastischen Stoffe bereift sein und dürfen keine Unebenheiten besitzen, die die Fahrbahn beschädigen könnten;
3. der Anhängewagen muß versehen sein:
   a) mit einer sicher wirkenden Bremse,
   b) mit einer zuverlässigen auf die Fahrbahn wirkenden Vorrichtung, die in Steigungen die unbeabsichtigte Rückwärtsbewegung verhindert (Bergstürze);
4. die Verbindung zwischen Anhängewagen und Kraftwagen muß so beschaffen sein, daß die Räder des Anhängewagens auch in Krümmungen möglichst auf den Spuren des Kraftwagens laufen;
5. der Anhängewagen muß von außen sichtbar ein mit Nieten befestigtes Schild haben, das in leicht lesbarer Schrift eine Unterscheidungsnummer, Eigengewicht, zulässige Nutzlast sowie Felgendruck auf 1 Zentimeter Felgenbreite — Basis der Gummireifen — in beladenem Zustand angibt.

Der Führer ist dafür verantwortlich, daß der Anhängewagen den Bedingungen des Abs. 1 entspricht und sich in verkehrssicherem Zustand befindet. Kann die Bremse nicht vom Führersitze des Kraftwagens aus bedient werden, so muß auf dem Anhängewagen ein Bremser mitfahren und eine Verständigung zwischen ihm und dem Führer möglich sein.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann allgemein für ihren Bezirk von der Einhaltung der Bestimmung des Abs. 1 Nr. 3 Befreiung gewähren.

Das Mitführen von Anhängeachsen zur Lastenbeförderung und von mehr als einem Anhängewagen ist nur mit Erlaubnis der Polizeibehörde und nur für deren Bezirk zulässig: das gleiche gilt für das Mitführen eines Anhängewagens, wenn den Bedingungen im Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 oder 5 nicht genügt ist. Der Erlaubnis der Polizeibehörde bedarf es nicht, soweit nur dem Erfordernisse des Abs. 1 Nr. 3 nicht genügt ist und die höhere Verwaltungsbehörde von der Befugnis gemäß Abs. 3 Befreiung zu gewähren, Gebraucht gemacht hat. In Fällen polizeilicher Erlaubnis ist der Erlaubnisschein bei der Fahrt mitzuführen und den zuständigen Beamten auf Verlangen vorzuzeigen. Das Mitführen von Anhängeachsen zur Personenbeförderung kann von der höheren Verwaltungsbehörde für ihren Bezirk allgemein oder im Einzelfalle zugelassen werden sein.

Bei Mitführen von Anhängewagen oder -Achsen muß außer dem vorderen Kennzeichen des § 8 Abs. 2 das Kennzeichen nach § 8 Abs. 3 entweder an der Rückseite des letzten Fahrzeuges oder auf beiden Seitenwänden des Kraftwagens angebracht sein. Im letzteren Falle muß bei Dunkelheit oder starkem Nebel eine Laterne weißes oder gelbes Licht nach hinten werfen, einer Beleuchtung der seitlichen Kennzeichen bedarf es nicht.

§ 25a.

Ein zum Verkehr auf öffentlichen Wegen oder Plätzen zugelassenes Kraftrad darf Anhänger, Bei- oder Vorsteckwagen nur mitführen, wenn deren Radkränze mit Gummi oder einem anderen elastischen Stoffe bereift sind und keine Unebenheiten besitzen, die die Fahrbahn beschädigen könnten, auch muß der Anhänger, Bei- oder Vorsteckwagen mit dem Kraftrad in zuverlässiger Weise gekuppelt sein.

Der Führer ist dafür verantwortlich, daß der Anhänger, Bei- oder Vorsteckwagen diesen Bedingungen entspricht und sich in verkehrssicherem Zustand befindet.

Krafträder und Kraftzweiräder behalten, auch wenn sie mit einem Anhänger, Bei- oder Vorsteckwagen gekuppelt sind, ihre Stellung als Krafträder (§ 4 Abs. 2 Satz 1) bezw. Kraftzweiräder (§ 4 Abs. 2 Satz 2, § 8 Abs. 4, § 11 Abs. 2) im Sinne dieser Verordnung.

§ 25b.

Die Bestimmungen des § 25 finden mit Ausnahme der des Abs. 5 Satz 2 erster Halbsatz keine Anwendung auf angehängte Kraftfahrzeuge, die sich nicht mit eigener Kraft fortbewegen. Solche Schleppzüge müssen besonders vorsichtig fahren, geschleppte Kraftfahrzeuge müssen mit je einem Begleiter besetzt sein, der Bremsen und Lenkvorrichtung bedient.

Ich ersuche die Ortspolizeibehörden, diese Bestimmungen scharf überwachen zu lassen und Uebertretungen zur Anzeige zu bringen.

Volkenhain, den 23. März 1921.

Nr. 195. **Standesamt Röhrsdorf.**

Die Standesamtsgeschäfte des Standesamtsbezirks Alt Röhrsdorf werden bis auf weiteres von dem Stellvertreter Gemeindesekretär Schmidt in Alt Röhrsdorf wahrgenommen.

Volkenhain, den 29. März 1921.

Nr. 196. **Hebammenbezirk Alt Reichenau.**

Für den Hebammenbezirk Alt Reichenau ist vom 1. April d. Js. ab die Bezirkshebamme Frl. Luise Pohl aus Groß Jänowitz, Kreis Liegnitz, angestellt worden.

Volkenhain, den 31. März 1921.

Nr. 197. **Kreishundesteuer-Veranlagung.**

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises werden ersucht, den

am 1. d. Mts. vorhanden gewesenen Bestand an steuerpflichtigen Hunden umgehend festzustellen und die Zahl der Hunde in die dafür vorgesehene Spalte der dort befindlichen Hundesteuerhebeliste einzutragen. Zugänge sind am Ende nachzutragen, Abgänge zu streichen. Die Spalte „Steuerbetrag" wird hier ausgefüllt.

Die im vergangenen Halbjahre, also in der Zeit vom 1. Oktober 1920 bis 31. März 1921 eingetretenen Zu- und Abgänge sind in der vorgeschriebenen Zu- und Abgangsliste, die in der A. Mosig'schen Buchdruckerei, hier, erhältlich ist, unter Angabe des genauen Datums der eingetretenen Veränderungen nachzuweisen. Diese und die Hebeliste selbst ist bis zum 20. d. Mts. dem Kreisausschusse zwecks Veranlagung der Steuer einzureichen. Gleichzeitig ist anzuzeigen, in welcher Höhe die G.meinde Hundesteuer erhebt.

Bolkenhain, den 1. April 1921.

Nr. 198. **Kreistagsbeschlüsse.**

Auf Grund des § 125 der Kreisordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß auf dem Kreistage am 18. März d. Js. folgendes verhandelt bezw. beschlossen wurde:

1. Die am 20. Februar d. Js. auf Grund des Gesetzes vom 3. Dezember 1920 vorgenommenen Kreistagsabgeordnetenwahlen wurden als rechtsgültig anerkannt,
2. Die Bestimmungen für die Wahl der Kreisausschuß-Mitglieder und Kreis-Kommission wurden festgesetzt,
3. Kreistag beschloß die Abänderung der Satzung der Kreissparkasse in Gemäßheit des vom Kreisausschusse vorgeschlagenen 1. Nachtrages,
4. In den Kreisausschuß wurden gewählt:
   Bauergutsbesitzer Höppner,
   Landrat a. D. von Loesch,
   Bürgermeister Seichter,
   Gutsbesitzer Keil,
   Lagerhalter Fluske,
   Lagerhalter Krause,
5. In den Vorstand der Kreissparkasse wurden gewählt:
   Als Mitglieder:
   Amtsrat Mertz, Klein Waltersdorf,
   Rittergutsbesitzer Jakob, Würgsdorf,
   Lagerhalter Fluske, Bolkenhain,
   als Stellvertreter:
   Landrat a. D. von Loesch,
   Gemeindevorst. Kiehlmann, Würgsdorf
   Lagerhalter Krause, Dätzdorf,
6. Von der Neuwahl eines Direktoriums des Rettungshauses Nieder Kunzendorf wurde abgesehen, die Verwaltung desselben vielmehr dem Kreisausschuß übertragen,
7. Als Amtsvorsteher für den Bezirk Alt Reichenau wurde gewählt der Gemeindevorsteher Engler daselbst, als dessen Stellvertreter der Gemeindevorsteher Elsner zu Quolsdorf, als Amtsvorsteher für den Bezirk Langhelwigsdorf der Gutsbesitzer Julius Sommer daselbst, als dessen Stellvertreter der Gutsbesitzer Gustav Mäffert ebenda.

Bolkenhain, den 4. April 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Kieckebusch.

Nr. 199. **Rechtzeitige Erstattung der Unfallanzeigen.**

Die Amts-, Gemeinde- und Gutsvorstände, sowie die Vorstände landwirtschaftlicher Vereine werden hierdurch auf die Kreisblattbekanntmachung vom 29. Oktober 1910 — Nr. 435 — betreffend die rechtzeitige Erstattung der Unfallanzeigen wiederholt hingewiesen.

Bolkenhain, den 6. April 1921.

Der Sektionsvorstand der Schles. landw. Berufsgenossenschaft.
Dr. Kieckebusch.

Nr. 200. **Auslegung eines Fernsprecherdkabels.**

Der Plan über die Auslegung eines Fernsprecherdkabels in Alt Röhrsdorf (Kr. Bolkenhain) liegt bei dem Postamt in Bolkenhain vom 5. April ab 4 Wochen aus.

Görlitz, den 31. März 1921.

Telegraphenbauamt.

Nr. 201. **Eintragung in das Genossenschaftsregister.**

In unser Genossenschaftsregister ist heut unter Nr. 45 die Elektrizitätsgenossenschaft Schweinhaus e. G. m. b. H. in Schweinhaus eingetragen worden. Gegenstand des Unternehmens ist der Bezug und Verteilung von elektrischer Arbeit sowie Errichtung und Erhaltung der hierzu notwendigen Anlagen und Maschinen und die Beschaffung von Geräten. Das Statut ist am 5. März 1921 errichtet. Alle öffentlichen Bekanntmachungen sind von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen um mit rechtlicher Wirkung für die Genossenschaft verbunden zu sein, sonst durch den Vorsteher. Sie ergehen im landwirtschaftlichen Genossenschaftsblatt zu Neuwied. Die Willenserklärung für die Genossenschaft erfolgt durch 2 Vorstandsmitglieder, sie geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zur Firma der Genossenschaft oder zur Benennung des Vorstandes ihre Unterschriften beifügen. Die Haftsumme eines jeden Genossen beträgt 3000 Mark. Ein Genosse darf nicht mehr als 50 Geschäftsanteile erwerben. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis 30. Juni jedes Jahres. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern: Molkereibesitzer Paul Knobel zu Schweinhaus, Genossenschaftsvorsteher, Stellenbesitzer Alfred Vogt zu Schweinhaus, stellvertret. Genossenschaftsvorsteher, Gastwirt Fritz Raupach zu Schweinhaus.

Die Einsicht der Liste der Genossen ist während der Dienststunden des Gerichtes jedem gestattet.

Bolkenhain, den 16. März 1921.

Das Amtsgericht.

Nr. 202. **Standesamt Baumgarten.**

Für den Standesamtsbezirk Baumgarten ist der Hilfspostagent Edgar Mäuer zu Ober Baumgarten als Standesbeamter ernannt worden, welcher die Geschäfte am 31. v. Mts. übernommen hat.

Bolkenhain, den 3 April 1921.

Nr. 203. **Kommunale Bezirksveränderung.**

Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses vom 25. Februar d. Js. sind

a) die Parzellenteile Kartenblatt Nr. 1 Parzellen Nr. 85 2 etc. und 86 3 etc. in Größe von zusammen 20,05 a von dem Gutsbezirke Wederau abgetrennt und mit dem Gutsbezirke Dätzdorf,

b) die Parzellenteile Kartenblatt 4, Parzelle Nr. 239 2 etc. in Größe von 7,98 a von dem Gutsbezirke Dätzdorf abgetrennt und mit dem Gutsbezirke Wederau kommunalrechtlich vereinigt worden.

Bolkenhain, den 7. April 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Kieckebusch.

Kreis-Blatt

für den Kreis Volkenhain.

Herausgegeben vom Landratsamt — Gedruckt in der A. Mosig'schen Buchdruckerei in Volkenhain in Schles.

Stück 16 Volkenhain den 18. April **1921**

Inhalt: Abhaltung eines Kreistages Nr. 204. — Betr fft die Landwirtschaftskammerwahlen. Nr. 205. Wahrnehmung der Amtsgeschäfte des Amtsbezirks Nimmersath Nr. 206. — Einforderung der Rechnungsergebnisse. Nr. 207. Umsatz und Grunderwerbssteuer. Nr. 208. — Eintragung in das Genossenschaftsregister Nr. 209.

Nr. 204. **Abhaltung eines Kreistages.**

Zur Verhandlung und Beschlußfassung über nachbezeichnete Gegenstände habe ich auf **Sonnabend, den 30. April 1921, vormittags 9 Uhr** im Kreistagssitzungssaale — hier — einen Kreistag anberaumt, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringe

Tagesordnung

für den auf Sonnabend, den 30. April 1921 anberaumten Kreistag.

1. Erstattung des Verwaltungsberichts für 1920 und Festsetzung der Haushaltsvoranschläge für 1921
   a) für die Kreiskommunalkasse,
   b) für die Rücklagen,
   c) für die Stiftungsgelder.
2. Verwendung der zu öffentlichen Zwecken verfügbaren Ueberschüsse der Kreissparkasse aus dem Geschäftsjahr 1920.
3. Aufnahme eines Darlehns von 300000 Mark zur Deckung der durch die Neuherstellung der zerstörten Chausseen entstandenen Ausgaben, soweit diese nicht durch die nach dem Etat flüssigen Mittel gedeckt werden können.
4. Beitritt des Kreises zum Arbeitgeberverbande der Gemeinden und Kommunalverbände des Regierungsbezirks Liegnitz.
5. Erhöhung des Pflegekostentarifs der Kreiskrankenhäuser.
6. Wahl von Vertrauensmännern für den beim hiesigen Amtsgericht zusammentretenden Ausschuß zur Auswahl von Geschworenen und Schöffen.
7. Neuwahl des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Nimmersath.

Volkenhain, den 12. April 1921

Der Landrat.

Dr. Kieckebusch.

Nr. 205. **Betrifft die Landwirtschaftskammerwahlen.**

Im Wahlbezirk Kreis Volkenhain sind als Mitglieder der Landwirtschaftskammer Gutsbesitzer Oskar Scholz in Ober Rohnstock und Rittergutsbesitzer Friedrich Freiherr von Seherr Thoß in Schollwitz gewählt worden.

Volkenhain, den 13. April 1921.

Der Landrat.

Dr. Kieckebusch.

Nr. 206. **Wahrnehmung der Amtsgeschäfte des Amtsbezirks Nimmersath.**

Die Amtsgeschäfte des Amtsbezirks Nimmersath werden bis auf weiteres von dem Stellvertreter, Stellmachermeister Herrmann zu Ober Kunzendorf wahrgenommen.

Bolkenhain, den 11. April 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Dr. Kieckebusch.

Nr. 207. **Einforderung der Rechnungsergebnisse.**

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 8. März d. Js. ersuche ich um alsbaldige Einreichung der Nachweisung der Rechnungsergebnisse der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Jahr 1920.

Bolkenhain, den 15. April 1921.

Der Sektionsvorstand der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Dr. Kieckebusch.

Nr. 208. **Umsatz- und Grunderwerbssteuer.**

Mit dem 1. April d. Js. sind die Umsatz- und Grunderwerbsteuerämter des Kreises und der Stadt Bolkenhain vom Finanzamt übernommen und der Finanzamtshilfsstelle Bolkenhain (altes Kreishaus) angegliedert worden.

Bolkenhain, den 1. April 1921.

Finanzamtshilfsstelle.
Umsatzsteueramt.
Dr. Albrecht.

Nr. 209. **Eintragung in das Genossenschaftsregister.**

In unser Genossenschaftsregister ist heut bei der unter Nr. 38 verzeichneten Elektrizitätsgenossenschaft e. G. m. b. H. Alt Röhrsdorf-Wiesau folgendes eingetragen worden: Der § 13 des Statuts vom 1. Nov. 1920 ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 1. März 1921 geändert. Gemäß § 13 des Statuts sind der Schmiedemeister Gustav Opitz und der Pastor Siegfried Klippel in Alt Röhrsdorf in den Vorstand neu hinzugewählt.

Bolkenhain, den 8. März 1921.

Amtsgericht Bolkenhain.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Herausgegeben vom Landratsamt — Gedruckt in der A. Mosig'schen Buchdruckerei in Bolkenhain in Schles.

Stück 17 Bolkenhain den 25. April **1921**

Inhalt: Maul- und Klauenseuche. Nr. 210. Schutzpockenimpfung. Nr. 211. Strompreisermäßigung. Nr. 212

Nr. 210. **Maul- und Klauenseuche.**

(Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.)

Zum Schutze gegen die Maul- u. Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) mit Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

I.

Nachdem in dem Klauenviehbestande des Stellenbesitzers Hofemeister in Klein Waltersdorf die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden ist, wird das Gehöft des Hofemeister als Sperrbezirk erklärt. Für diesen Sperrbezirk gelten folgende Maßnahmen:

1. Sämtliche Wiederkäuer und Schweine unterliegen der Stallsperre mit der Maßgabe, daß in dringenden Fällen die Benutzung der Tiere zum Zuge, sowie der Weidegang durch mich gestattet werden kann.

2. Sämtliche Hunde sind festzulegen.

3. Schlächtern, Viehkastrierern, sowie Händlern und anderen Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten.

4. Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis unter den polizeilich anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.

5. Das Geflügel ist zu verwahren, daß es das Gehöft nicht verlassen kann, für Tauben gilt das insoweit, als die örtlichen Verhältnisse die Verwahrung ermöglichen.

6. Fremdes Klauenvieh ist von den Gehöften fernzuhalten, jede Einfuhr solcher Tiere ist verboten.

7. Die Abgabe ungekochter Milch ist verboten. Das Verbot erstreckt sich auch auf Molkereirückstände, nicht jedoch auf Butter und Käse. Der Abkochung ist eine Erhitzung auf 85 Grad Celsius gleichzuachten.

8. Zur Abgabe von Futter- und Streuvorräten, sowie zur Abführung von Dünger und Jauche ist eine besondere Genehmigung erforderlich.

9. Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstige Gegenstände müssen, soweit sie mit den kranken oder verdächtigen Tieren oder mit deren Abgängen in Berührung gekommen sind, desinfiziert werden, bevor sie aus dem Gehöft heraus gebracht werden. Milchtransportgefäße sind nach ihrer Entleerung zu desinfizieren.

10. Wolle darf nur in Säcken verpackt ausgeführt werden.

11. Von einer polizeilichen Tötung seuchenkranker oder -verdächtiger Tiere wird abgesehen. Mit den eben zur Schlachtung gelangenden seuchenkranken oder -verdächtigen Klauentieren, desgl. mit den von solchen Tieren herrührenden Kadavern ist nach den besonders einzuholenden Weisungen zu verfahren.

12. Die Stallgänge der verseuchten Ställe, die Plätze vor den Türen dieser Ställe und vor den Eingängen des Gehöfts, die Wege an den Ställen und in dem zugehörigen Hofraum, sowie die Abläufe aus der Dungstätte oder dem Jauchebehälter sind täglich nach Bedarf mehrmals mit dünner Kalkmilch zu übergießen.

13. Personen, die in abgesperrten Ställen verkehrt haben, dürfen erst nach vorschriftsmäßiger Desinfektion das Seuchengehöft verlassen.

14. Zur Wartung des Klauenviehs dürfen Personen nicht verwendet werden, die mit fremdem Klauenvieh in Berührung kommen.

15. Das Abhalten von Veranstaltungen in dem Sperrbezirke, die eine Ansammlung einer größeren Zahl von Personen im Gefolge haben, ist verboten.

II.

Weiterhin sind innerhalb der Ortschaft Klein Waltersdorf einschließlich des Gutsbezirks, soweit die Ortschaft nicht als Sperrbezirk erklärt worden ist, sämtliche Hunde festzulegen und sämtliche Katzen in sicheren Gewahrsam zu sperren.

Der Festlegung der Hunde ist das Führen an der Leine und bei Ziehhunden die feste Anschirrung gleich zu erachten.

III.

Von der Bildung von Beobachtungsgebieten um den Sperrbezirk wird abgesehen. Dagegen wird für die Ortschaft Klein Waltersdorf einschließlich des Gutsbezirks, soweit sie nicht zum Sperrbezirk erklärt worden ist, verboten;

1. die Abhaltung von Klauenviehmärkten sowie der Auftrieb von Klauenvieh auf Jahr- und Wochenmärkten. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf marktähnliche Veranstaltungen.

2. Der Handel mit Klauenvieh und Geflügel der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Als Handel im Sinne dieser Verordnung gilt auch das Aufsuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.

3. Die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauenvieh. Das Verbot findet keine Anwendung auf Viehversteigerungen auf dem eigenen, nicht gesperrten Gehöfte des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkauf kommen, die sich mindestens 3 Monate im Besitze des Versteigerers befinden.

4. Die Abhaltung von öffentlichen Tierschauen mit Klauenvieh.

5. Das Weggeben nicht genügend erhitzter Milch (vergl. unter 7 dieser Anordnung) aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei, ferner die Entfernung der zur Anlieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße aus der Molkerei, bevor sie desinfiziert sind.

VI.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft, ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die am Eingange bezeichnete Gefahr nicht mehr besteht.

V.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende

Anordnung werden nach §§ 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Bolkenhain, den 22. April 1921.

Der Landrat.
Dr. Kieckebusch.

Nr. 211. **Schutzpockenimpfung.**

Im Anschluß an die Rundverfügung vom 14. April 1921 — Tgb.-Nr. 2600 — veröffentliche ich nachstehend **die für das Jahr 1921 aufgestellte Impfordnung.**

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, mit den in der Impfordnung genannten Herren Bezirks-Impfärzten die Impf- und Revisionstermine für die einzelnen Impfbezirke zu vereinbaren. Demnächst sind diese Termine unter ausdrücklichem Hinweis auf die §§ 12 bis 15 des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 (R.-G.-B. S. 31 ff.) den Beteiligten bekannt zu machen.

Die **zweiten Ausfertigungen** der Impf- und Wiederimpfungslisten für 1921 sind nach Prüfnng ihrer Richtigkeit den Herren Bezirksimpfärzten rechtzeitig zum Gebrauch zu überweisen.

Inbezug auf die Ausführung des Impfgeschäftes wollen die Ortsbehörden die Vorschriften sorgfältig beachten, welche von den zuständigen Ministerien erteilt und in der zweiten Sonderbeilage zu Nr. 13 des Amtsblattes der Regierung zu Liegnitz für 1900 abgedruckt sind:

Insbesondere wird auf folgendes hingewiesen:

1. Bereits bei der Bekanntmachung des Impftermines hat die Ortsbehörde dafür Sorge zu tragen, daß die Angehörigen der Impflinge gedruckte Verhaltungsvorschriften für die öffentlichen Impfungen und über die Behandlung der Impflinge während der Entwickelung der Impfblattern erhalten.

   Von diesen Vorschriften haben zu dem angegebenen Zwecke die Ortsbehörden genügend Exemplare rechtzeitig erhalten!
2. Für die öffentliche Impfung sind helle, heizbare, genügend große Räume bereit zu stellen.
3. Der Inhaber des Impflokals ist von dem Impftermin vorher rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
4. Vor dem Impftermin ist das Impflokal naß zu reinigen und außerdem gut zu lüften.
5. Bei kühler Witterung sind die Impfräume zu heizen.
6. Es ist möglichst dafür zu sorgen, daß außer dem Impfraum ein von diesem getrennter Warteraum für die Impflinge und deren Begleiter vorhanden ist.
7. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Impflinge mit rein gewaschenem Körper und reinen Kleidern zum Impftermine kommen.
8. Für Waschgelegenheit für den Impfarzt ist Sorge zu tragen.
9. Als Vertreter der Ortspolizeibehörde hat der Gemeindevorsteher oder ein Schöffe im Impftermin zur Stelle zu sein, um im Einvernehmen mit dem Impfarzte für Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen und um die Impflisten unterschriftlich zu vollziehen.
10. Ferner ist noch eine besondere Schreibhilfe zur Führung der Impflisten zu bestellen.

    Es ist auf eine möglichst sorgfältige Führung der Impflisten Bedacht zu nehmen.
11. Die Ortsbehörden haben die Impftermine den Herren Lehrern rechtzeitig anzuzeigen, damit letztere die Wiederimpflinge auf dem Wege zum und von dem Impflokale, sowie während des Aufenthaltes im Impflokale beaufsichtigen.

12. Werden Schulzimmer als Impflokale benützt, dann ist bei Feststellung der Impf- und Revisionstermine darauf Rücksicht zu nehmen, daß diese Termine tunlichst in unterrichtsfreie Nachmittagstunden gelegt werden.

Werden Impflinge oder Wiederimpflinge zu dem festgesetzten Impftermine **ohne einen gesetzlichen Grund** nicht gestellt, so ist in Gemäßheit des § 4 des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 seitens der Ortspolizeibehörde oder des bei der Impfung gegenwärtigen Vertreters derselben **sofort deren Nachgestellung anzuordnen und streng darauf zu sehen, daß der diesfälligen Anordnung Folge geleistet wird.** Die Stellung der Strafantäge wider Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder, welche den nach § 12 des Reichs-Impfgesetzes ihnen obliegenden Nachweis.

> „daß die Impfung ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist",

zu führen unterlassen oder deren Kinder und Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Revision entzogen geblieben sind (§ 14 des Reichsimpfgesetzes) ist nach § 13 und 14 des Impfreglements vom 12. Mai 1876 (Amtsbl. S. 156) Sache der **Ortspolizeibehörden.** Diese haben dafür zu sorgen, daß ihnen sofort, **nachdem das Impfgeschäft in einem Orte beendet worden ist,** von dem bei der Impfung und Revisionen zugegen gewesenen **Guts-** bezw. **Gemeindevorsteher ein namentliches Verzeichnis der der Impfung bezw. Revision vorschriftswidrig entzogenen Impflinge und Wiederimpflinge mit Benennung der Angehörigen derselben zugestellt werde.** Die Guts- bezw. Gemeindevorsteher stellen dieses Verzeichnis evtl. nach Rücksprache mit dem Impfarzte aus den Impf- und Wieder-Impfungslisten auf und sind für dessen Richtigkeit verantwortlich.

Ueber den Erfolg der hiernächst von den Ortspolizeibehörden gestellten Strafanträge ist seitens der obengenannten Behörden bis zum Ablauf dieses Jahres hierher Anzeige zu erstatten (§ 15 des Impfreglements vom 12. Mai 1876).

Die Formulare zu den Impfscheinen, deren sofortige Vollziehung und Aushändigung an die Angehörigen der Geimpften oder an diese selbst nach § 19 des Impfreglements angeordnet ist, werden den Herren Impfärzten direkt von hier aus zugehen.

Die Ausfüllung der Impflisten erfolgt durch die zum Impftermin besonders gestellte Schreibhilfe unter Anleitung der Herren Impfärzte. An letztere sind nach Beendigung des Impf- und Wiederimpfungsgeschäfts die ausgefüllten Impf- und Wiederimpfungslisten behufs Anfertigung der vorgeschriebenen Uebersichten einzusenden.

Auch über die vollzogenen **Privatimpfungen** und Wiederimpfungen sind seitens der betreffenden Herren Aerzte Impflisten nach den vorgeschriebenen Formularen aufzustellen und an die Ortsbehörde des Wohnorts der Geimpften einzusenden. In dieser Beziehung verweise ich auf die §§ 8 und 15 des Reichs-Impfgesetzes, sowie auf die Kreisblatt-Verfügung vom 19. März 1880 (Kreisblatt Seite 83/84). Ich ersuche die Ortsbehörden, die rechtzeitige Herbeischaffung der Privat-Impf- und Wiederimpfungslisten sich angelegen sein zu lassen und dieselben **bis zum Schlusse dieses Jahres** hierher einzureichen.

Bolkenhain, den 22. April 1921.

Namens des Kreisausschusses.
Der Vorsitzende: Dr. Kieckebusch, Landrat

Impfordnung des Kreises Volkenhain für das Jahr 1921.

Lfde. Nr.	Zu den einzelnen Impfbezirken gehören die Ortschaften	Impf-Station
	I. Impfarzt: Geheimer Sanitätsrat Dr. Peiper.	
1.	Volkenhain, Klein Waltersdorf,	Volkenhain
2.	Alt Röhrsdorf, Neu Röhrsdorf, Wiesau,	Alt Röhrsdorf
3.	Wolmsdorf,	Wolmsdorf
4.	Schweinhaus, Ober Hohendorf, Nieder Hohendorf,	Schweinhaus
	II. Impfarzt Dr. Tietze in Volkenhain.	
1.	Ober Kunzendorf, Nieder Kunzendorf,	Nieder Kunzendorf
2.	Thomasdorf, Einsiedel,	Thomasdorf
3.	Hohenhelmsdorf,	Hohenhelmsdorf
4.	Würgsdorf, Halbendorf,	Würgsdorf
	III. Impfarzt Dr. Bamgarth, Volkenhain.	
1.	Blumenau. Gräbel, Falkenberg,	Blumenau
2.	Langhelwigsdorf, Oberlauterbach,	Langhelwigsdorf
3.	Weberau,	Weberau
4.	Ober- und Nieder Baumgarten.	Ober Baumgarten Rev. Stat. Ndr. Baumgarten.
	IV. Impfarzt Kreisarzt Dr. Winkelmann in Jauer.	
1.	Bohrauseifersdorf, Girlachsdorf, Dätzdorf,	Dätzdorf
2.	Polkau.	Polkau
	V. Impfarzt Sanitätsrat Dr. Kaudewitz in Rohnstock.	
1.	Rohnstock, Ober Rohnstock.	Rohnstock
	VI. Impfarzt Dr. Dietrich in Hohenfriedeberg.	
1.	Hohenfriedeberg, Schweinz, Hohenpetersdorf, Wiesenberg,	Hohenfriedeberg
2.	Simsdorf, Schollwitz, Möhnersdorf.	Simsdorf
	VII. Impfarzt Dr. Schneider, Alt Reichenau.	
1.	Alt Reichenau, Neu Reichenau,	Alt Reichenau 2 Stat.
2.	Giesmannsdorf,	Giesmannsdorf
3.	Quolsdorf.	Quolsdorf
	VIII. Impfarzt Dr. Tschierschke in Merzdorf.	
1.	Wernersdorf, Merzdorf,	Wernersdorf,
2.	Ruhbank, Kolonie Neu Merzdorf,	Ruhbank
3.	Nimmersath, Streckenbach,	Nimmersath Rev. Stat Streckenbach
4.	Rudelstadt, Prittwitzdorf, Adlersruh.	Rudelstadt,
	IX. Impfarzt Dr. Weber, Hohenfriedeberg.	
1.	Hausdorf, Börnchen,	Hausdorf
2.	Kauder, Preilsdorf.	Kauder

Nr. 212. Strompreis-Ermäßigung.

Mit Wirkung **ab 1. April d. Js.** werden die Strompreise für **Beleuchtung nach Elektrizitätszähler um 30 Pfennig** je Kilowattstunde in sämtlichen Staffeln auf jederzeitigen Widerruf herabgesetzt. Es gelten demnach folgende Preise:

Ia.	275 Pfg.	je Kw.-Std.	für die ersten	1000	Kw.-Std. in jed. Rechnungsjahr
	271 „	„ „	jede weitere bis zu	2000	„ „ „ „
	267 „	„ „	„ „ „ „	3000	„ „ „ „
	265 „	„ „	„ „ „ „	4000	„ „ „ „
	263 „	„ „	„ „ „ „	5000	„ „ „ „
	261 „	„ „	„ „ „ „	6000	„ „ „ „
	260 „	„ „	den Verbrauch über	6000	„ hinaus i. jed. Rechnungsjahr

Ic. (Zähler mit Belastungsanzeiger.)

Der vierhundertundfünfzigfache Betrag des Höchstverbrauches in Kilowatt ergibt die Zahl der in jedem Rechnungsjahr mit 275 Pfg. zu bezahlenden Kw.-Std., die übrige Stromentnahme im Rechnungsjahr kostet dann nur 210 Pfg. für die Kw.-Std. Die übrigen Strompreise bleiben unverändert.

Waldenburg in Schlesien, den 10. April 1921.

Niederschlesische Elektrizitäts- und Kleinbahn-Aktien-Gesellschaft.

Kreis-Blatt

für den Kreis Volkenhain.

Herausgegeben vom Landratsamt — Gedruckt in der A. Mosig'schen Buchdruckerei in Volkenhain in Schles.

Stück 18 Volkenhain, den 2. Mai **1921**

Inhalt: Abhaltung eines Kreistages. Nr. 213. — Höchstpreis für Zucker. Nr 214. — Standesamtsbezirk Nimmersath. Nr. 215 — Ernennung von Amtsvorstehern. Nr. 216. — Kohlenbezug. Nr. 217. — Betrifft: Geschäftsstunden der Krankenkassen Nr. 218. — Warnung! Nr. 219.

Nr. 213. **Abhaltung eines Kreistages.**

Auf dem Kreistage am 30. d. Mts. gelangen noch folgende dringliche Gegenstände zur Verhandlung:

1. Erlaß eines Kreisstatuts gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden.
2. Neuwahl eines Schiedsmannes für den Bezirk Klein Waltersdorf—Wiesau.

Volkenhain, den 21 April 1921.

Der Landrat.
Dr. Kieckebusch.

Nr. 214. **Höchstpreis für Zucker.**

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1916 (RGBl. S. 183) und gemäß der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 14. September 1916 (RGBl. S. 1032), vom 17. Oktober 1917 (RGBl. S. 909) und vom 30. September 1918 (RGBl. S. 2117) wird mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes angeordnet:

§ 1. Für den Verkauf von Verbrauchszucker an den Verbraucher werden nachstehende Höchstpreise festgesetzt:

1) für gemahlenen Zucker für 1 Pfund auf . . . . 3,65 Mark.
2) für Würfelzucker für ein Pfund auf . . . . . 3,90 Mark.
3) Für Puderzucker für ein Pfund auf . . . . . 3,75 Mark.
4) Für weißen Kandis für 1 Pfund auf . . . . 4,55 Mark.
5) Für farbigen Kandis für 1 Pfund auf . . . . 4,45 Mark.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden gemäß der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (RGBl. S. 395) mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 200000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, in Wiederholungsfällen kann auch auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt werden.

§ 3. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Mai 1921 in Kraft. Am gleichen Tage treten die Höchstpreisanordnungen vom 25. Januar 1921 — Kreisbl. Nr. 80 außer Kraft.

Volkenhain, den 30. April 1921.

Der Kreisausschuß.
Dr. Kieckebusch.

Nr. 215. **Standesamtsbezirk Nimmersath.**

Die Standesamtsgeschäfte des Standesamtsbezirkes Nimmersath werden bis auf

Weiteres von dem stellv. Standesbeamten, Stellenbesitzer Schinner in Ober Kunzendorf wahrgenommen.

Volkenhain, den 14. April 1921.

Nr. 216. **Ernennung von Amtsvorstehern.**

Der Oberpräsident von Schlesien hat den Gemeindevorsteher Engler in Alt Reichenau zum Amtsvorsteher und den Gemeindevorsteher Elsner in Quolsdorf zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Alt Reichenau und den Gutsbesitzer Julius Sommer in Langhelwigsdorf zum Amtsvorsteher und den Gutsbesitzer Gustav Mäffert daselbst zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Langhelwigsdorf ernannt.

Volkenhain, den 22. April 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Kieckebusch.

Nr. 217. **Kohlenbezug.**

Der hiesigen Kreiskohlenstelle sind für das am 1. Mai d. Js. beginnende neue Kohlenwirtschaftsjahr die ersten 3 Reihen Bezugsscheine über je etwa 15 t = 300 Ztr. Kohlen zum Bezuge per Eisenbahn überwiesen worden. Die Verteilung der Scheine der ersten Reihe ist zum größten Teile bereits erfolgt; dagegen stehen die Scheine der Reihen II und III noch zur Verfügung. Anträge auf Reichshausbrandbezugsscheine der bezeichneten Serien sind alsbald an die unterzeichnete Kreiskohlenstelle einzureichen, wobei wir jedoch bemerken, daß Antragsteller, welche ihren Sitz östlich der Linie Kauder —Rohnstock haben, bei der Verteilung der Bezugsscheine im allgemeinen nicht berücksichtigt werden können, da diesen die Möglichkeit gegeben ist, ihren Kohlenbedarf auf Grund von Dringlichkeitsbescheinigungen im Landbezuge zu decken. Antragsteller auf Bezugsscheine für Braunkohlenbriketts erhalten den Vorzug.

Volkenhain, den 26. April 1921.

Kreiskohlenstelle.

Nr. 218. **Betrifft: Geschäftsstunden der Krankenkassen.**

Unter Hinweis auf die Bestimmungen der Krankenordnung, wonach der persönliche Dienstverkehr bei den unterzeichneten Kassen nur **von 8—1 Uhr vormittags und 3—4 Uhr nachmittags** stattfindet, wird den Kassenmitgliedern sowohl als den Arbeitgebern hierdurch wiederholt bekanntgegeben, daß mit Rücksicht auf eine ordnungsmäßige Abwickelung der immer umfangreicher werdenden persönlichen und schriftlichen Dienstgeschäfte **außerhalb** der vorgenannten Dienststunden die Geschäftsräume der Kassen für den persönlichen Verkehr **geschlossen** sind.

Volkenhain, den 27. April 1921.

Der Vorstand der Landkrankenkasse des Kreises Volkenhain.
Dr. Josephy.

Der Vorstand der Allgemeinen Ortskrankenkasse des Kreises Volkenhain.
Klapper.

Nr. 219. **Warnung!**

Die Hochspannungsleitungen 1. beginnend am Transformatorenhause in Würgsdorf, endend am Transformatorenhause in Altröhrsdorf und 2. beginnend am Transformatorenhause in Ober Würgsdorf und endend in Thomasdorf, werden in den nächsten Tagen in Betrieb kommen. Vor einer unmittelbaren oder mittelbaren Berührung dieser Leitungen wird wegen der damit verbundenen Lebensgefahr gewarnt. Die Berührung etwa herabhängender Drähte ist gleichfalls lebensgefährlich.

Waldenburg i. Schl., den 28. April 1921.

Niederschlesische Elektricitäts- und Kleinbahn-Actien-Gesellschaft.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Herausgegeben vom Landratsamt — Gedruckt in der A. Mosig'schen Buchdruckerei in Bolkenhain in Schles.

Stück 19 Bolkenhain, den 9. Mai **1921**

Inhalt: Schutzpocken-Impfungen. Nr. 220. — Verordnung zur Durchführung des Artikels 238 des Friedensvertrages vom 6. April 1921. Nr. 221.

Nr. 220.

Schutzpocken-Impfungen.

Nachstehend bringe ich die hier eingegangenen Impfpläne für das Jahr 1921 zur öffentlichen Kenntnis.

Die Ortsbehörden verweise ich auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 22. vorigen Monats — Kreisblatt Seite 193/194 — und ersuche hiernach das weitere zu veranlassen.

Bolkenhain, den 4. Mai 1921.

Der Landrat. Dr. Kieckebusch.

Impfbezirk	Impfort	Impfraum (Schule Rathaus usw.)	Tag und Stunde der Impfung	Tag und Stunde der Nachschau
Impfarzt: Geh. Sanitäts-Rat Dr. Peiper in Bolkenhain.				
Bolkenhain Klein Waltersdorf	Bolkenhain	Gasthof zum Deutsch. Haus	Erstimpflinge 17. Mai früh 10 Uhr Wiederimpflinge 18. Mai früh 10 Uhr	24. Mai früh 10 Uhr 25. Mai früh 10 Uhr
Alt Röhrsdorf Neu Röhrsdorf Wiesau	Alt Röhrsdorf	Gasthaus von Meiwald	19. Mai 3½ Uhr Nachmittag	26. Mai 3½ Uhr Nachmittag
Wolmsdorf	Wolmsdorf	Gerichtskretscham Bräuer	20. Mai 3½ Uhr Nachmittag	27. Mai 3½ Uhr Nachmittag
Schweinhaus Hohndorf	Schweinhaus	Gasthof zur Burg	20. Mai 5 Uhr nachm.	27. Mai 5 Uhr nachm.

Impfbezirk	Impfort	Impfraum (Schule Rathaus usw.)	Tag und Stunde der Impfung	Tag und Stunde der Nachschau
Impfarzt: Dr. Tietze in Bolkenhain.				
Würgsdorf Halbendorf	Würgsdorf	Gasthof zum Stern	24. Mai 3 Uhr nachm.	31. Mai 3 Uhr nachm.
Hohenhelmsdorf	Hohenhelmsdorf	Schule	24. Mai 5 Uhr nachm.	31. Mai 5 Uhr nachm.
Thomasdorf, Einsiedel	Thomasdorf	Gasthaus Emmrich	2. Juni 3 Uhr nachm.	9. Juni 3 Uhr nachm.
Ober Kunzendorf Nieder Kunzendorf	Ndr. Kunzendorf	Gasthaus Neumann	2. Juni 4¾ Uhr Nachmittag	9. Juni 4¾ Uhr Nachmittag
Impfarzt: Dr. Baumgarth in Bolkenhain.				
Langhelwigsdorf Oberlauterbach	Langhelwigsdorf	Machalicas Gasthaus	10. Mai 3½ Uhr Nachmittag	17. Mai 4½ Uhr Nachmittag
Blumenau Gräbel Falkenberg	Blumenau	Thamms Gasthaus	10. Mai 4½ Uhr Nachmittag	17. Mai 4½ Uhr Nachmittag
Wederau	Wederau	Wiedemanns Gasthaus	10. Mai 5½ Uhr Nachmittag	17. Mai 5½ Uhr Nachmittag
Ober und Nieder Baumgarten	Ober Baumgarten	Provosniks Gasthaus	12. Mai 3½ Uhr Nachmittag	19. Mai 3½ Uhr Nachmittag
Impfarzt: Kreisarzt Dr. Winkelmann in Jauer.				
Polkau	Polkau	Evang. Schule	12. Mai 2½ Uhr Nachmittag	19. Mai 2½ Uhr Nachmittag
Dätzdorf, Girlachsdorf, Bohrauseifersdorf	Dätzdorf	Gerichtskretscham	12. Mai 4 Uhr nachm	19. Mai 4 Uhr nachm.

Impfbezirk	Impfort	Impfraum (Schule Rathaus usw.)	Tag und Stunde der Impfung	Tag und Stunde der Nachschau
Impfarzt: San.-Rat Dr. Kaudewitz in Rohnstock				
Rohnstock Ober Rohnstock	Rohnstock	Abends Gasthaus	19. Mai 2¼ Uhr Nachmittag	26. Mai 2¼ Uhr Nachmittag
Impfarzt: Dr. Dietrich in Hohenfriedeberg.				
Hohenfriedeberg, Schweinz, Hohenpetersdorf, Wiesenberg	Hohenfriedeberg	Gasthof zur Goldn. Krone	2. Juni 3½ Uhr Nachmittag	9. Juni 3½ Uhr Nachmittag
Simsdorf, Schollwitz, Möhnersdorf	Simsdorf	Gerichtskretscham	3. Juni 3½ Uhr Nachmittag	10. Juni 3½ Uhr Nachmittag
Impfarzt: Dr. Schneider in Alt Reichenau.				
Alt Reichenau	Alt Reichenau	Gerichtskretscham	23. Mai 2 Uhr nachm.	30. Mai 2 Uhr nachm.
Neu Reichenau	Neu Reichenau	Gerichtskretscham	24. Mai 2 Uhr nachm.	31. Mai 2 Uhr nachm.
Giesmannsdorf	Giesmannsdorf	Forstkretscham	24. Mai 3 Uhr nachm.	31. Mai 3 Uhr nachm.
Quolsdorf	Quosldorf	Gerichtskretscham	25. Mai 2 Uhr nachm.	1. Juni 2 Uhr nachm.
Impfart: Dr. Tschierschke in Merzdorf.				
Wernersdorf Merzdorf	Wernersdorf	Gasthof zum Zollkretscham	25. Mai 1½ Uhr Nachmittag	1. Juni 1½ Uhr Nachmittag
Ruhbank Kol. Neu Merzdorf	Ruhbank	Gasthof zum Kronprinz	25. Mai 3½ Uhr Nachmittag	1. Juni 3½ Uhr Nachmittag
Nimmersath Streckenbach	Impfort Nimmersath	Brauerei	27. Mai 1 Uhr nachm.	
	Nachschau Streckenbach	Müllers Gasthaus		3. Juni 1 Uhr nachm.

Impfbezirk	Impfort	Impfraum (Schule Rathaus usw.)	Tag und Stunde der Impfung	Tag und Stunde der Nachschau
Rudelstadt, Prittwitzdorf, Adlersruh	Rudelstadt	Stephans Gasthaus	30. Mai 2 Uhr nachm.	6. Juni 2 Uhr nachm.
Impfarzt: Dr. med. A. Weber in Hohenfriedeberg.				
Hausdorf Börnchen	Hausdorf	Kretscham	11. Mai 4 Uhr nachm.	18. Mai 4 Uhr nachm.
Kauder Preilsdorf	Kauder	Kretscham	21. Mai 4 Uhr nachm.	28. Mai 4 Uhr nachm.

Nr. 221. Verordnung zur Durchführung des Artikels 238 des Friedensvertrages vom 6. April 1921.

Nach der Verordnung der Reichsregierung vom 6. April zur Durchführung des Artikels 238 des Friedensvertrages sind Gegenstände aller Art, insbesondere Tiere, Maschinen, Maschinenteile, industrielle und landwirtschaftliche Geräte, Zubehörteile dieser Geräte, ruhendes Eisenbahnmaterial, Flußschiffahrtsmaterial, Transportmaterial, Rohstoffe, Möbel und sonstige Einrichtungsgegenstände, Teppiche, (Gobelins), Kunstgegenstände, Silberzeug, Gemälde, Schmuck, Bücher, Dokumente, Korrespondenzen, Wertpapiere usw., die in den von den Truppen der Zentralmächte besetzt gewesenen Gebieten Frankreichs, Belgiens, Polens, Rumäniens, Serbiens und Italiens während der Besetzung den Berechtigten durch behördlichen Zwang entzogen oder rechtswidrig fortgenommen oder gefunden worden und die nach Deutschland verbracht worden sind, sind vom Inhaber bis zum 1. Juni 1921 bei der Reichsrücklieferungskommission, Berlin W 9, Potsdamerstr. 10—11, unter Benutzung der von letzterer herausgegebenen Vordrucke anzumelden.

Zur Meldung verpflichtet ist ferner, wer derartige Gegenstände innegehabt und sie andern überlassen, zerstört oder ins Ausland gebracht hat.

Für Gegenstände, die bereits auf Grund der Verordnung über die Rückgabe der aus Belgien und Frankreich entfernten Maschinen vom 28. März 1919 (Reichsgesetzblatt S. 349) oder der Bekanntmachung vom 6. September 1919 über die Rückgabe von Gegenständen, die aus den von den deutschen Truppen besetzt gewesenen Gebieten stammen, (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 275 vom 1. 12. 1919) schriftlich gemeldet worden sind, ist keine neue Meldung zu erstatten.

Meldeformulare können im Geschäftszimmer des Landratamts angefordert werden.

Bolkenhain, den 6. Mai 1921.

Der Landrat.

Kreis-Blatt

für den Kreis Volkenhain.

Herausgegeben vom Landratsamt — Gedruckt in der A. Mosig'schen Buchdruckerei in Volkenhain in Schles.

Stück 20 Volkenhain, den 16. Mai **1921**

Inhalt: Kreistagsbeschlüsse. Nr. 222. — Hundesteuer. Nr. 223. — Gewährung von Baudarlehn. Nr. 224. — Ehrendiplom für langjährige Dienste. Nr. 225. — Eintragung ins Genossenschaftsregister. Nr. 226. — Schonzeiten. Nr. 227. — Reinigung von Schornsteinen. Nr. 228.

Nr. 222. **Kreistagsbeschlüsse.**

Auf Grund des § 125 der K. O. bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß auf dem Kreistage am 30. v. Mts. folgendes verhandelt bezw. beschlossen wurde:

1. Der Haushaltsvoranschlag für die Kreiskommunalkasse wurde in Einnahme und Ausgabe auf 1 997 000 Mk. mit der Maßgabe festgesetzt, daß

1. die Beihilfe zu Absch. A Titel V Nr. 5 auf . . . . 200 Mk.
2. die Beihilfe zu Titel V Nr. 8 auf 600 Mk.
3. die Ausgabeposition Absch. A Tit. 8 Nr. 4 auf . . . 600 Mk.
4. die Ausgabeposition Titel 8 Nr. 5 auf . . . . 500 Mk.

zu erhöhen und die Position Abschnitt A Titel 8 Nr. 18 zu streichen ist. An Kreissteuern sind im Rechnungsjahr 1921 600 % Zuschläge zu den Realsteuern und zu der Betriebssteuer zu erheben. Die Etats für die Rücklagen, den Pensionsfonds und die Stiftungsgelder wurden in der vorgelegten Form angenommen.

2. Kreistag beschloß, von den zu öffentlichen Zwecken verwendbaren Ueberschüssen der Kreissparkasse aus dem Geschäftsjahr 1920 in Höhe von 92 637,55 Mark zur Deckung

a) der Mehrausgaben für die Kreiskrankenhäuser . . . 13 392 Mk.
b) der Beihilfen an Anstalten und Vereine im Kreise . . 25 980 Mk.
c) der Mitgliedsbeiträge und Beihilfen an auswärtige Anstalten und Vereine . . 1 228 Mk.
d) der Ausgaben für land- bezw. forstwirtschaftliche u. gewerbliche Zwecke . . . 3 300 Mk.
e) der Beihilfe zur Ausbildung Kriegsverletzter . . . . 1 500 Mk.
f) der Ausgaben für Verzinsung und Tilgung des Darlehns von 60 000 Mark zu Teuerungsbeihilfen an Lehrer 3 600 Mk.
g) zu Sparprämien . . . . 1 000 Mk.

Zusammen: 50 000 Mk.

zu verwenden und den Rest der Ueberschüsse von 42 637,55 Mark dem Sicherheitsfonds der Kreissparkasse zu überweisen.

3. Zur Deckung der durch die Neuherstellung der zerstörten Chausseen entstehenden Ausgaben beschloß der Kreistag ein Darlehn bei der Kreissparkasse in Höhe von 300 000 Mk. aufzunehmen, das mit 4½ % zu verzinsen und mit 2 % zu tilgen ist.

4. Kreistag beschloß dem Arbeitgeber-

verband der Gemeinden und Kommunalverbände des Regierungsbezirks Liegnitz beizutreten.

5. Kreisausschuß wurde ermächtigt, zusammen mit den Leitern der Krankenkassen einen neuen höheren Pflegekostentarif festzusetzen.

6. Als Vertrauensmänner für den beim hiesigen Amtsgericht zusammentretenden Ausschuß zur Auswahl von Geschworenen und Schöffen wurden gewählt:

1. Lehrer Wiesner, Hohenpetersdorf,
2. Lagerhalter Krause, Dätzdorf,
3. Amtsvorsteher Paeschke, Wernersdorf,
4. Amtsvorsteh. Sommer, Langhelwigsdorf,
5. Gutsbesitzer Karl Tietze, Wederau,
6. Bürgermeister Seichter, Volkenhain,
7. Formengießer Giesert, Alt Reichenau.

7. Zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Nimmersath wurde Stellenbesitzer Herrmann in Ober Kunzendorf und zu dessen Stellvertreter der Förster Räther in Nimmersath gewählt.

8. Der Kreistag beschloß, den Kreisausschuß zu dem Erlaß eines Kreisstatuts gegen die Verunstaltung der nachstehenden Geländeabschnitte zu beauftragen:

a) der Kolonie Großhau mit dem Koppenblick und der Schutzhütte,
b) des Raumes längs der Bahnstrecke von Rohnstock nach Merzdorf in einer Entfernung von je 500 m auf beiden Seiten mit Ausnahme derjenigen Abschnitte, welche bereits durch die Ortsstatute für die Stadt Volkenhain und die Guts- und Gemeindebezirke Schweinhaus und Klein Waltersdorf geschützt sind,
c) des Umkreises der Siegeshöhe bei Hohenfriedeberg mit einem Radius von 1 km mit dem Siegesdenkmal als Mittelpunkt,
d) des Raumes längs der Chaussee von Hohenfriedeberg über Möhnersdorf nach Freiburg bis zur Kreisgrenze Volkenhain-Schweidnitz in einer Entfernung von je 500 m auf beiden Seiten.
e) des Raumes längs des Weges vom Klosterhof von Alt Reichenau nach dem Sattelwald in einer Entfernung von je 500 m auf beiden Seiten.

9. Als Schiedsmann für den Bezirk Klein Waltersdorf—Wiesau wurde der Gemeindevorsteher Hein in Wiesau auf eine 3jährige Amtsperiode gewählt.

Volkenhain, den 11. Mai 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 223. **Hundesteuer.**

Auf Grund des Beschlusses des Kreistages vom 16. Februar 1921 wird hierdurch gemäß §§ 6, 16 und 17 Kreis- und Provinzialabgabengesetz vom 23. April 1906 (GSS. 159) nachstehender

11. Nachtrag

zur Ordnung betr. die Erhebung einer Hundesteuer im Kreise Volkenhain vom 23. März 1914 erlassen:

1. Der § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung: Wer einen nicht mehr an der Mutter saugenden Hund hält, hat für denselben jährlich eine Steuer in halbjährlichen Raten und zwar in den ersten 14 Tagen eines jeden halben Jahres an die vom Kreisausschuß zu bestimmende Stelle zu entrichten. Die Steuer beträgt:

für den 1. Hund	16 Mark
für den 2. Hund	24 Mark
für den 3. und jed. weit. Hund	36 Mark

In denjenigen Stadt- und Landgemeinden welche ebenfalls eine Hundesteuer erheben, beträgt die Steuer die Hälfte der vorstehenden Sätze. Bleibt hierbei die Summe der Gemeinde- und Kreishundesteuer unter den obigen Sätzen, erhöht sich die Kreishundesteuer um den zur Erreichung der Sätze fehlenden Betrag.

2. Dieser Nachtrag tritt mit dem 1. April 1921 in Kraft.

Bolkenhain, den 16. Februar 1921,

Der Kreistag des Kreises Bolkenhain.

Der Vorsitzende
Dr. Kieckebusch, Landrat.

Die zur Vollziehung des Kreistagsprotokolls gewählte Kommission
O. Scholz. Beer. Seichter.

Der Protokollführer
Kleiner, Kreisausschußobersekretär.

Vorstehender II. Nachtrag zur Hundesteuerordnung ist durch Beschluß des Bezirksausschusses vom 10. März 1921 auf Grund der §§ 19 und 20 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 genehmigt worden.

Liegnitz, den 18. März 1921.

Der Bezirksausschuß zu Liegnitz.
(L.S.) Unterschrift.

Genehmigung B. A. II. a. Nr. 1051.

Vorstehender Genehmigung wird hierdurch zugestimmt.

(L.S.) **Der Oberpräsident.**
O. P. I. K 585. Unterschrift.

Einspruch wird nicht erhoben.

Breslau, den 8. April 1921.

Landes-Finanzamt (Abtlg. für Besitzsteuern)
(L.S.) Unterschrift.

Tgb. Nr. B. 246. XII. 7.

Veröffentlicht.

Bolkenhain, den 27. April 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Kieckebusch.

Nr. 224. **Gewährung von Baudarlehn.**

Auf Grund des Gesetzes vom 14. Januar 1921, betreffend die Bereitstellung von Staatsmitteln zur Abbürdung der Baukostenüberteuerung sind wie ich im Anschluß an meine Rundverfügung vom 5. März 1921 — I. W. 7. 21. — Nr. 1780 — bemerke, so zahlreiche Anträge auf Gewährung von Darlehn bei mir eingegangen, daß die mir zur Verfügung gestellte Summe nicht ausreichen wird, um sämtlichen Anträgen stattzugeben. Umsomehr wird deshalb zur Förderung des privaten Wohnungsbaues eine Aufklärung der Oeffentlichkeit auch darüber geboten sein, daß Bauten ohne Zuschüsse schon jetzt erhebliche Vorteile bieten, die vielleicht manchen Baulustigen zum Bau veranlassen können. So unterliegen nach dem Ministerialerlaß vom 2. November 1920 betr. Anwendung der Wohnungsmangelverordnung vom 23. September 1918 auf Neubauten — (II. Ziffer 6. 5477) — nach Verkündung dieser Verordnung fertiggestellte Neubauten den auf Grund der Wohnungsmangelverordnung erlassenen Anordnungen nicht; sie sind demgemäß von der Beschlagnahme und Zwangseinquartierung frei.

Auch die Anordnung über die Festsetzung von Höchstmieten vom 9. Dezember 1918 findet auf die nach dem 1 Januar 1917 fertiggestellten Neubauten keine Anwendung. Ferner soll angestrebt werden, die Neubauten nach Möglichkeit auch von öffentlichen Abgaben freizuhalten, wie dies bereits in dem Entwurf eines Reichsgesetzes betr. die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues vorgesehen ist.

Liegnitz, den 13. April 1921.

Der Regierungspräsident.

Ich ersuche die Ortsbehörden, die Bevölkerung hierüber in geeigneter Weise aufzuklären.

Bolkenhain, den 3. Mai 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Kieckebusch.

Nr. 225. **Ehrendiplom für langjährige Dienste.**

Von der Landwirtschaftskammer sind in den Monaten Januar bis März mit einem Ehrendiplom für langjährige treue Dienste die nachstehend vermerkten Personen im hiesigen Kreise ausgezeichnet worden:

Maschinenführer Ernst Weinert, Ober Baumgarten,
Ackerkutscher Emil Scharf und dessen Ehefrau Anna, Hausdorf,
Lohngärtner Ernst Stier, Kauder,
Waldarbeiter Heinrich Güttler, Kauder,
Wirtschaftsvogt Wilhelm Paetzold, Kauder,
Ackerkutscher Heinrich Blümel, NiederWolmsdorf,
Wirtschafter Hugo Häusler, Preilsdorf,
Wächter Hermann Gründel, Rohnstock,
Lohngärtner August Herrmann, Rohnstock,
Lohngärtner Wilhelm Teichmann, Rohnstock,
Wächter Ernst Märkert, Dätzdorf,
Ziegelbrenner Julius Renner, Dätzdorf,
Arbeiterin Anna Schmidt, Dätzdorf,
Vogt August Wittwer, Girlachsdorf,
Ackerkutscher Gustav Härtel, Girlachsdorf,
Arbeiter Heinrich Thon, Girlachsdorf,
Lohngärtner Wilhelm Schenke, Girlachsdorf,
Lohngärtner Herm. Seliger, Girlachsdorf,
Lohngärtner Herm. Baumelt, Girlachsdorf,
Arbeiterin Karoline Joppich, Girlachsdorf,
Arbeiterin Ernestine Hertwig, Girlachsdorf,
Arbeiterin Pauline Kuttich, Girlachsdorf,
Lohngärtner Hermann Schneider, Polkau,
Lohngärtner Wilhelm Berndt, Polkau,
Ackerkutscher Hermann Preuß, Polkau,
Arbeiterin Auguste Spier, Polkau,
Arbeiterin Anna Hilse, Polkau.

Volkenhain, den 4. Mai 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Kieckebusch.

Nr. 226. **Eintragung ins Genossenschaftsregister.**

In unser Genossenschaftsregister wurde heut bei der Ein- und Verkaufsgenossenschaft selbständiger Bäcker, Pfefferküchler und Konditoren e. G. m. b. H. Volkenhain folgendes eingetragen:

Die Satzung ist in §§ 4 Abs. 3, 16, Abs. 3, 21 Ziffer 6 und 28 A Ziffer 3 durch Beschluß der Generalversammlung vom 7. April 1921 geändert.

Volkenhain, den 3. Mai 1921.

Amtsgericht Volkenhain.

Nr. 227. **Schonzeiten.**

Der Bezirksausschuß hat in seiner Sitzung vom 29. April 1921 beschlossen, für das Jahr 1921 im Regierungsbezirk Liegnitz

1. die Sammelzeit für Möveneier bis zum 24. Mai einschließlich zu verlängern,
2. die Schonzeit für **Rehböcke** bis Sonntag den **29. Mai** zu verlängern, sodaß die Eröffnung der Jagd Montag, den 30. Mai stattfindet,
3. es hinsichtlich
   a) des Schlusses der Sammelzeit für Kiebitzeier,
   b) der Schonzeit für wilde Enten,
   c) des Beginns der Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanenhähne bei dem gesetzlichen Termin zu belassen.

Liegnitz, den 11. Mai 1921.

Der Bezirksausschuß zu Liegnitz.
Houfselle.

Nr. 228. **Reinigung von Schornsteinen.**

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich die in den Kreisblättern der Vorjahre (zuletzt unter Nr. 219 des Kreisblattes für 1920) abgedruckten Maßnahmen zur ordnungsmäßigen Reinigung von Schornsteinen erneut zu veröffentlichen.

Volkenhain, den 6. Mai 1921.

Der Landrat.
Dr. Kieckebusch.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Herausgegeben vom Landratsamt — Gedruckt in der A. Mosig'schen Buchdruckerei in Bolkenhain in Schles.

Stück 21 Bolkenhain, den 23. Mai **1921**

Inhalt: Einziehung der Genossenschaftsbeiträge. Nr. 229. — Lehmbauberatungsstelle. Nr. 230. — Ernennung eines Standesbeamten und eines Standesbeamten-Stellvertreter Nr. 231. — Gemeindevorsteherwahl. Nr. 232. — Betr. die Vertilgung schädlicher Insekten. Nr. 233. — Betr. Verhütung und Löschung von Waldbränden. Nr. 234. — Bestellung von Feldhütern. Nr. 235. — Eintragung ins Genossenschaftsregister. Nr. 236. — Eintragung ins Genossenschaftsregister. Nr. 237. — Kohlenbezug im Wege des Landesabsatzes. Nr. 238. — Anträge auf Reichshausbrandbezugsscheine. Nr. 239.

Nr. 229. **Einziehung der Genossenschaftsbeiträge.**

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises erhalten in den nächsten Tagen unter Briefumschlag die Heberollen der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung nebst den dazu gehörigen Schreiben des Genossenschaftsvorstandes der schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft vom 9. Mai 1921 mit dem Ersuchen, die Heberollen zwei Wochen zur Einsicht der Beteiligten auszulegen und den Beginn und Ort der Auslegung sogleich auf ortsübliche Weise bekanntzumachen. Die Auslegung muß auch dann erfolgen, wenn in der Heberolle nur ein versicherter Betrieb verzeichnet ist.

In der Bekanntmachung über die Auslegung sind die Betriebsunternehmer darauf aufmerksam zu machen, daß sie unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung binnen einer weiteren Frist von 2 Wochen gegen die Beitragsberechnung bei dem Sektionsvorstande — das ist der Kreisausschuß — Einspruch erheben können. Zugleich ersuchen wir die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände, die in der Heberolle für das Jahr 1920 berechneten Beiträge von dem Verpflichteten einzuziehen und den Gesamtbetrag nach Abzug von 2 Prozent Hebegebühren binnen 3 Wochen kostenfrei an die hiesige Kreiskommunalkasse einzusenden.

Wir machen hierbei ausdrücklich darauf aufmerksam, daß nach § 1026 der Reichsversicherungsordnung die Gemeinden für diejenigen Beiträge haften, deren wirklichen Ausfall oder fruchtlos erfolgte Zwangsvollstreckung sie nicht nachweisen können, und daß sie die bezüglichen Beiträge vorschußweise mit einsenden müssen. Nach Beendigung der Auslegefrist ist die Heberolle hierher zurückzureichen, und zugleich eine Bescheinigung darüber beizufügen, während welcher Zeit die Heberolle zur Einsicht der Beteiligten offen gelegen hat, sowie daß der Beginn und Ort der Auslegung vorher in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist.

Bolkenhain, den 14. Mai 1921.

Der Sektions-Vorstand der schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Dr. Kieckebusch.

Nr. 230. **Lehmbauberatungsstelle.**

Um bei der Wiederaufnahme der verschiedenen Lehmbauweisen bisher gemachten Erfahrungen für diejenigen Baulustigen nutzbar zu machen, welche Baulichkeiten in dieser Bauart errichten wollen, sind durch den Herrn Minister für Volkswohlfahrt Beratungsstellen eingerichtet worden. Für den Regierungsbezirk Liegnitz ist die Beratungsstelle in Sorau zuständig. (Leiter Stadtbaurat Fauth.) Die Beratung erstreckt sich sowohl auf die mit der Herstellung der Mauern zusammenhängenden Fragen, wie auf die Anfertigung von Lehmschindeldächern.

Ueber Art und Umfang dieser Lehmbauberatung wird Nachstehendes mitgeteilt:

Art und Umfang der Lehmbauberatung.

I. Art der Beratung.

Die Beratung erfolgt:

1. durch allgemeine Auskunft nach Vordruck. Gleichzeitig wird den Baulustigen ein Fragebogen zur Ausfüllung als Grundlage für die besondere Auskunft übersandt;
2. **durch besondere Auskunft** auf Grund des ausgefüllten Fragebogens;
3. **durch örtliche Beratung** auf besonderen Antrag;
4. durch **Ueberweisung** oder **Vermittelung erfahrener Lehmfachleute** (Poliere, Vorarbeiter und dergleichen);
5. je nach Bedarf und im Rahmen der jeder Beratungsstelle zur Verfügung stehenden Mittel durch Vorträge, gegebenenfalls mit Vorführung von Zeichnungen oder Lichtbildern sowie durch Führungen durch die am Orte der Beratungsstelle befindlichen Lehmbauten.

II. Kosten der Beratung.

Die allgemeine Auskunft erfolgt kostenlos.

Für die besondere Auskunft, für die örtliche Beratung und für die Ueberweisung oder Vermittelung von erfahrenen Lehmfachleuten (I 4) werden die Selbstkosten nach Maßgabe eines vom Wohlfahrtsministerium geprüften Tarifes berechnet.

Für die Vorträge und Vorführungen werden von den Baulustigen keine Entschädigungen erhoben.

III. Umfang der Bauberatung.

1. Die Bauberatung soll sich in der Hauptsache auf die Anwendung der verschiedenen Lehmbauweisen erstrecken. Es kommen hierfür vorzugsweise in Betracht:

a) Die Beschaffenheit des Lehmes und seine Eignung als Baustoff für die verschiedenen Lehmbauverfahren.
b) Art und Menge der für die einzelnen Lehmsorten für die verschiedenen Bauverfahren zweckmäßigen Zuschläge.
c) Die verschiedenen Lehmbauweisen mit Zurückstellung des patentamtlich geschützten unter Betonung des für den besonderen Fall bei Berücksichtigung der klimatischen und Bodenverhältnisse der betreffenden Gegend geeignetesten Bauverfahrens.
d) Die notwendigen Baugeräte und Handwerkszeuge (Schalungen, Stampf- und Streichformen, Stampfer pp.)
e) Die verschiedenen Putzarten einschließlich der Putzträger.
f) Der Wetterschutz.
g) Die Wirtschaftlichkeit des Lehmbaues.
h) Die Balkenlagen, Zwischendecken und Dachkonstruktionen.
i) Die verschiedenen Dacheindeckungen unter besonderer Berücksichtigung des Lehmschindeldaches.

Wegen besonderer Beratung über das Lehmschindeldach sind die Baulustigen an die Beratungsstelle Sorau NL. zu verweisen.

2. In Gegenden, die nach ihren klimatischen und Bodenverhältnissen für

ehmbauweise nicht in Betracht kommen, ber in Gegenden, in denen kohlesparende Baustoffe (z. B. Schlacke, Holz und dergl.) in genügender Menge und zu billigem Preise vorhanden sind, soll sich die Beratung auch auf andere **Ersatzbauweisen** erstrecken.

Maßgebend für die Beratung ist in diesem Falle die Druckschrift 4 „Sparsames Bauen", des früheren Reichskommissars für Wohnungswesen.

Berlin, den 17. April 1921.

Der preußische Minister für Volkswohlfahrt.

J. V.:

Unterschrift.

Weitere Angaben sind in den Richtlinien für die Förderung der Lehmbauweise im Rechnungsjahr 1921 enthalten, die bei den Landratsämtern und den Magistraten der kreisfreien Städte zur Einsicht ausliegen.

J. V.:

gez. Winterfeld.

Bolkenhain, den 13. Mai 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Dr. Kieckebusch.

Nr. 231. **Ernennung eines Standesbeamten und eines Standesbeamten-Stellvertreter.**

Der Herr Regierungspräsident in Liegnitz hat den Gemeindesekretär Hermann Schmidt in Alt Röhrsdorf zum Standesbeamten und den Kantor Herbert Sperling, ebenda zum Standesbeamten-Stellvertreter ernannt.

Bolkenhain, den 11. Mai 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Dr. Kieckebusch.

Nr. 232. **Gemeindevorsteherwahl.**

Für die Gemeinde Nieder Kunzendorf ist der Stellenbesitzer August Scharf zum Gemeindevorsteher gewählt und bestätigt worden.

Bolkenhain, den 6. Mai 1921.

Der Landrat.

Dr. Kieckebusch.

Nr. 233. **Betr. die Vertilgung schädlicher Insekten.**

Auf die §§ 16 und 17 der Regierungspolizeiverordnung vom 22. Nov. 1882 betr. die Vertilgung schädlicher Insekten (Kreisblatt S. 474) und die Kreispolizeiverordnung vom 3. Januar 1896, betr. das Abraupen der Obstbäume (Kreisbl. S. 13) mache ich hiermit besonders aufmerksam.

Der Wortlaut dieser Polizeiverordnungen ist bisher alljährlich im Kreisblatt veröffentlicht worden, zuletzt auf Seiten 243 ff. des Kreisblattes für 1920.

Die Ortsbehörden ersuche ich für die Durchführung der in den vorstehend genannten Polizeiverordnungen enthaltenen Vorschriften zu sorgen und Uebertretungsfälle zur Anzeige zu bringen.

Bis zum 1. Juli cr. ist mir durch die Hand der Orspolizeibehörden zu berichten, daß die vorgeschriebene Revision über das Abraupen der Bäume stattgefunden hat. Hierbei ist anzugeben, in welchen Fällen und in welcher Höhe eine Bestrafung erfolgt ist.

Bolkenhain, den 7. Mai 1921.

Nr. 234. **Betr. Verhütung und Löschung von Waldbränden.**

Auf die bisher alljährlich im Kreisblatt (zuletzt auf S. 249 ff. des Kreisblattes für 1920) veröffentlichten polizeilichen Vorschriften über die Verhütung von Waldbränden mache ich hiermit erneut aufmerksam.

Die Ortsbehörden haben diese Vorschriften auch in diesem Jahre in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Bolkenhain, den 7. Mai 1921.

Nr. 235. **Bestellung von Feldhütern.**

Falls sich die Notwendigkeit ergeben sollte, zum Schutze des flachen Landes Feldhüter anzustellen, mache ich darauf aufmerksam, daß die Anstellung solcher Personen gemäß § 62 des Feld- und Forstpolizeigesetzes meiner Bestätigung bedarf.

Volkenhain, den 17. Mai 1921.

Der Landrat.
Dr. Kieckebusch.

Nr. 236. **Eintragung ins Genossenschaftsregister.**

In unser Genossenschaftsregister ist bei dem Spar- und Darlehnskassenverein e. G. m. u. H. in Hohenfriedeberg heut eingetragen worden: Bürgermeister Johannes Roth ist aus dem Vorstande ausgeschieden, an seine Stelle ist der Lehrer Hermann Steinwender in Hohenfriedeberg gewählt.

Volkenhain, den 10. Mai 1921.

Amtsgericht.

Nr. 237. **Eintragung ins Genossenschaftsregister.**

In unser Genossenschaftsregister ist bei dem Thomasdorfer Spar- und Darlehnskassenverein e. G. m. u. H. in Thomasdorf heut eingetragen worden: Hermann Emmrich ist durch Tod ausgeschieden, an seine Stelle ist das bisherige Vorstandsmitglied Robert Dorn getreten. Neu in den Vorstand gewählt ist der Kaufmann Heinrich Hoffmann in Thomasdorf.

Volkenhain, den 10. Mai 1921.

Amtsgericht.

Nr. 238. **Kohlenbezug im Wege des Landesabsatzes.**

Nach Mitteilungen von Gruben des Waldenburger Bergreviers werden jetzt von einer großen Anzahl Verbraucher Landabsatzkohlen auf Dringlichkeitsbescheinigungen gefordert, welche bereits in den zurückliegenden Monaten von der unterzeichneten Kreiskohlenstelle ausgestellt worden sind.

Nachdem nunmehr mit dem 1. Mai [illegible] Js. ein neues Kohlenwirtschaftsjahr begonn[en] hat, werden hiermit sämtliche im alten Wi[rt]schaftsjahre ausgestellten Dringlichkeits[be]scheinigungen für ungültig erklärt. [Ver]braucher von Kohlen, die aus irgend eine[m] Grunde die alten Bezugscheine nicht [zur] Einlösung gebracht haben und die die Koh[len] nach benötigen, werden ersucht, diese bei [der] Kreiskohlenstelle in neue Bezugsscheine [um]zutauschen. Die Gruben werden von [jetzt] ab nur noch auf Dringlichkeitsbescheinigun[gen] die im neuen Wirtschaftsjahr ausgestellt sind, Kohlen abgeben.

Bei dieser Gelegenheit machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß die Bezugsscheine auf alle Fälle den Gruben zur Angabe des Abholungszeitpunktes unter Beifügung des Portos einzusenden sind. Verbraucher, die Kohlen verlangen, ohne vorher diesen Zeitpunkt erfragt zu haben, können bei einem starken Andrange nicht berücksichtigt werden.

Die Ortsbehörden werden ersucht, vorstehende Anordnungen alsbald ortsüblich bekannt zu geben.

Volkenhain, den 20. Mai 1921.

Kreiskohlenstelle.
Dr. Josephy.

Nr. 239. **Anträge auf Reichshausbrandbezugscheine.**

Wir ersuchen unter Bezugnahme auf die Kreisblattbekanntmachung vom 26. d. M[onats] — Kreisblatt Seite 198 — nochmals, Anträge auf Zuteilung von Reichshausbrandbezugscheinen der Reihen II und III umgehend bei der unterzeichneten Kreiskohlenstelle zu stellen und bemerken hierbei wiederholt, daß Antragsteller auf Bezugscheine für Braunkohlenbriketts den Vorzug erhalten.

Volkenhain, den 20. Mai 1921.

Kreiskohlenstelle.
Dr. Josephy.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Herausgegeben vom Landratsamt — Gedruckt in der A. Mosig'schen Buchdruckerei in Bolkenhain in Schles.

Stück 22 Bolkenhain, den 30. Mai **1921**

Am 21. d. Mts. entschlief nach längerem Krankenlager

der Schmiedemeister

Herr Hermann Suckel

zu Klein Waltersdorf

im Alter von 74 Jahren.

Der Verstorbene war 27 Jahre lang Standesbeamter des Standesamtsbezirks Röhrsdorf. Beseelt von treuester Pflichterfüllung hat er dieses verantwortungsvolle Amt mit großer Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt, solange es sein Gesundheitszustand gestattete, verwaltet.

Wir werden sein Andenken stets in Ehren halten.

Bolkenhain, den 25. Mai 1921

Namens des Kreisausschusses
Der Vorsitzende
Dr. Kieckebusch.

Inhalt: Lehmschindeldächer. Nr. 240 — Betr. Aufkündigung von Notgeld. Nr. 241. — Verteilung von Sparprämien. Nr. 242. — Wasserkraftanlage in Rudelstadt. Nr. 243. — Gemeindebeamtensitzung. Nr. 244. — Betrifft das Oberversicherungsamt in Liegnitz. Nr 245. — Gemeinfaßliche Belehrungen über die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rotlauf. Nr. 246.

Nr. 240. **Lehmschindeldächer.**

Die provinzielle Wohnungsfürsorgegesellschaft, welche sich die Förderung des Lehmschindeldaches zur Aufgabe gestellt hat, beabsichtigt am 5. Juni d. Js., vormittags 10 Uhr zum Schluß der Technischen- und Baumesse in Breslau das Lehmschindeldach eines von ihr auf dem Ausstellungsgelände errichteten Versuchshauses am Ostausgang der Jahrhunderthalle zum Beweise der Feuersicherheit des Daches in Brand setzen zu lassen. Interessenten werden hierauf hingewiesen.

Volkenhain, den 28. Mai 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Dr. Kieckebusch.

Nr. 241. **Betr. Aufkündigung von Notgeld.**

Der Herr Regierungspräsident in Liegnitz hat angeordnet, daß alle Notgeldzeichen zu 5, 10, und 25 Pfg. bis spätestens den 1. Oktober 1921 außer Verkehr zu bringen sind.

Wir kündigen deshalb die von uns ausgegebenen **Gutscheine des Kreises Volkenhain über 25 Pfg.** und zwar:

die Serie vom 10. Januar 1920:
Nr. 1 bis 40 000 und

die Serie vom 2. Juli 1920:
Nr. 1 bis 40 000

zur Einlösung dergestalt, daß diese Scheine **am 1. Oktober 1921** ihre Gültigkeit verlieren.

Die Einlösung erfolgt durch die **Kreissparkasse zu Volkenhain.**

Volkenhain, den 25. Mai 1921

Der Kreisausschuß.

Dr. Kieckebusch, Vorsitzender.

Nr. 242. **Verteilung von Sparprämien.**

Bekanntmachung.

Bei der **„Kreissparkasse zu Volkenhain"** gelangen auch in diesem Jahre gemäß § 33 der Satzung vom 9. Dezember 1919 / 9. Juli 1920 **Sparprämien** zur Verteilung.

Es werden hierbei berücksichtigt, männliche und weibliche Dienstboten und Arbeiter, welche seit wenigstens 5 Jahren Spareinlagen bei der Kreissparkasse besitzen, sich eines tadellosen Rufes erfreuen und wenigstens 5 Jahre lang im hiesigen Kreise bei demselben Arbeitgeber treu gearbeitet haben.

Bewerbungen sind **bis zum 25. Juni 1921 an die Kreissparkasse zu Volkenhain** einzureichen.

Denselben sind das Sparbuch und eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Länge der Dienstzeit und die Führung während derselben beizufügen

Volkenhain, den 23. Mai 1921.

Der Vorstand der Kreissparkasse

Dr. Kieckebusch, Landrat.

Nr. 243. **Wasserkraftanlage in Rudelstadt.**

Die Schlesische Aktiengesellschaft für Brauerei und Malzfabrikation, Zweigniederlassung Rudelstadt, Kreis Volkenhain, hat glaubhaft gemacht, daß ihr als Eigentümerin des im Grundbuch von Rudelstadt — Band 3 Blatt 81 — verzeichneten Grundstücks auf Grund Ersitzung das Recht zusteht:

a) das Wasser des Boberflusses bei ihrem in Rudelstadt gelegenen Wehre bis zur Wehrkronenhöhe -|- 408,660 m über NN. zu stauen,

b) das Wasser des Boberflusses durch einen am linken Flußufer am Wehre abzweigenden Werkgraben in unbeschränkter Menge zu entnehmen, an der Holzschleiferei bis zur Höhe 408,530 m über NN. zu stauen, zur Krafterzeugung zu benutzen und etwa 830 m unterhalb des Wehres dem Boberflusse wieder zuzuführen,

c) das zur Holzstoff-Fabrikation erforderliche Wasser dem Werkgraben zu entnehmen und das gebrauchte Wasser dem Untergraben wieder zuzuführen,

d) im Falle des Versiegens des zur Malzfabrikation und zum Speisen der Kessel dienenden Brunnens das erforderliche Wasser aus dem Werkgraben zu entnehmen.

Die Aktiengesellschaft hat beantragt, ihr dieses Recht nach § 86 Wassergesetz sicherzustellen.

Die zu dem Antrage gehörigen Planstücke liegen von der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab 3 Wochen lang während der Dienststunden in den Geschäftszimmern des Landrats in Bolkenhain und der unterzeichneten Verleihungsbehörde zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist sind Widersprüche gegen die Sicherstellung und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen zum Schutze des Gemeingebrauches bei dem unterzeichneten Bezirksausschuß schriftlich in zwei Ausfertigungen oder in den Auslegungsstellen zu Protokoll anzubringen.

Wer innerhalb der genannten Frist keinen Widerspruch gegen die Sicherstellung erhebt, verliert sein Widerspruchsrecht und kann wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend machen.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Widersprüche, der Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen wird ein besonderer Termin an Ort und Stelle nach Ablauf der Widerspruchsfrist anberaumt werden. Diese Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

Liegnitz, den 12. Mai 1921.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.
J. V.: Houssellc.

Nr. 244. **Gemeindebeamtensitzung.**

Am Montag, den 6. Juni d. J., vormittags 9 Uhr findet im Hotel zum Schwarzen Adler in Bolkenhain eine Sitzung der Gemeindebeamten mit nachstehender Tagesordnung statt:

1. Besprechung über die Einkommensteuer-Einschätzung für 1921. Referent: Herr Steuerinspektor Kolonko.
2. Gemeindesteuerfragen.
3. Verschiedenes.

Im Interesse der Wichtigkeit der zur Erörterung gelangenden Fragen ist das Erscheinen der Herren Gem.-Vorsteher und auch der Herren Gem.-Sekretäre dringend erforderlich.

Kauder, den 27. Mai 1921.

Der Vorsitzende.
Keil.

Nr. 245. **Betrifft das Oberversicherungsamt in Liegnitz.**

Die Geschäftsräume des Oberversicherungsamts und des Militärversorgungsgerichts werden am 8. Juni 1921 nach der Regierung (Eingang Lübenerstraße) verlegt.

Bolkenhain, den 24. Mai 1921.

Das Versicherungsamt.

Nr. 246. **Gemeinfaßliche Belehrungen über die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rotlauf.**

1. Schweineseuche

Die Schweineseuche ist eine ansteckende Erkrankung der Schweine, die in der Regel in Form einer Entzündung der Brustorgane auftritt. Beim akuten Verlauf zeigen die erkrankten Tiere Husten, beschleunigtes und schmerzhaftes Atmen, Fieber, Appetitlosigkeit und große Mattigkeit. Die Tiere können schon in wenigen Tagen oder im Verlaufe von 1 bis 2 Wochen zugrunde gehen. Die Krankheit befällt ältere und jüngere Tiere ohne Unterschied. Beim chronischen Verlauf machen sich neben beschleunigter Atmung und Husten Verringerung der Futteraufnahme, verklebte Augen, Hautausschläge und mangelhaftes Gedeihen („Kümmerer") bemerkbar.

2. Schweinepest.

Die Schweinepest ist eine ansteckende Darmentzündung der Schweine. Die erkrankten Tiere sind im Allgemeinbefinden schwer gestört, versagen die Futteraufnahme, haben hohes Fieber und Durchfall. Die Krankheit kann in wenigen Tagen zum Tode führen, oder sie verläuft schleichend und führt unter völliger Abmagerung erst nach Wochen zum Tode.

3. Rotlauf.

Der Rotlauf ist eine ansteckende durch den Rotlaufbazillus verursachte, schnell und mit erheblichen Störungen des Allgemeinbefindens verlaufende Krankheit der Schweine, die in 2 Formen auftritt:

1. als Nesselfieber oder Backsteinblattern. Die Haut zeigt hierbei erhabene viereckige, rote oder blaurote Flecken. Die Tiere sind appetitlos. Tritt bei einem Schweine eines Bestandes diese milde Form des Rotlaufes auf, so können die anderen Tiere desselben Bestandes auch an schwerem Rotlauf erkranken.

2. Dieser schwere Rotlauf verläuft schnell und führt ohne rechtzeitige Impfung in der Regel zum Tode. Die erkrankten Tiere zeigen eine nicht umgrenzte Rotfärbung der Haut, die sich rasch ausbreitet und an Stärke zunimmt. Das Allgemeinbefinden der Tiere ist schwer gestört, der Tod tritt oft in kürzester Zeit ein. Die Rotlauf-Schutzimpfung noch gesunder Tiere verleiht einen sicheren Schutz von 5 Monaten und kann jederzeit wiederholt werden.

Schweineseuche, Schweinepest und Rotlauf einschließlich Backsteinblattern unterliegen der Anzeigepflicht. Bei der leichten Uebertragbarkeit dieser Krankheiten ist es unbedingt Pflicht des Besitzers, schon aus Rücksicht gegen seine Nachbarn, Anzeige zu erstatten.

Die Ortsbehörden ersuche ich, die vorstehenden gemeinfaßlichen Belehrungen über die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rotlauf alsbald in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Bolkenhain, den 25. Mai 1921.

Der Landrat.

Dr. Kieckebusch.

Kreis-Blatt

für den Kreis Volkenhain.

Herausgegeben vom Landratsamt — Gedruckt in der A. Mosig'schen Buchdruckerei in Volkenhain in Schles.

Stück 23 Volkenhain, den 13. Juni **1921**

Inhalt: Beurlaubung des Landrats. Nr. 247. — Sonderzuteilung von Zucker. Nr. 248. — Betr. Aufkündigung von Notgeld. Nr. 249. — Personal-Nachrichten. Nr. 250. — Standesbeamten-Konferenz. Nr. 251. — Wahl der Versicherungsvertreter als Beisitzer des Versicherungsamts Volkenhain. Nr. 252. — Kulturbauamt in Liegnitz. Nr. 253. — Betrifft: Zulassung zur Kassenpraxis. Nr. 254.

Nr. 247. **Beurlaubung des Landrats.**

Ich bin vom 16. Juni bis einschließlich 6. Juli dieses Jahres beurlaubt und verreist und werde in dieser Zeit von dem Kreisdeputierten, Landrat a. D. v. Loesch, Blumenau, vertreten.

Volkenhain, den 11. Juni 1921.

Der Landrat.
Dr. Kieckebusch.

Nr. 248. **Sonderzuteilung von Zucker**

Pro Person werden 2 Pfd. Zucker zum Einkochen und ½ Pfd. Zucker als Sonderzuteilung ausgegeben. Die Zuckermarken gehen heute den Ortsbehörden zu.

Volkenhain, den 4. Juni 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 249. **Betr. Aufkündigung von Notgeld.**

Der Herr Regierungspräsident in Liegnitz hat angeordnet, daß alle Notgeldzeichen zu 5, 10, und 25 Pfg. bis spätestens den 1. Oktober 1921 außer Verkehr zu bringen sind.

Wir kündigen deshalb die von uns ausgegebenen **Gutscheine des Kreises Volkenhain über 25 Pfg.** und zwar:

die Serie vom 10. Januar 1920:
Nr. 1 bis 40 000 und
die Serie vom 2. Juli 1920:
Nr. 1 bis 40 000

zur Einlösung deraestalt, daß diese Scheine **am 1. Oktober 1921** ihre Gültigkeit verlieren.

Die Einlösung erfolgt durch die **Kreissparkasse zu Volkenhain.**

Volkenhain, den 25. Mai 1921

Der Kreisausschuß.
Dr. Kieckebusch, Vorsitzender.

Nr. 250. **Personal-Nachrichten.**

Für den Gutsbezirk Nieder Baumgarten ist der Gutssekretär Josef Stanke zum Gutsvorsteher-Stellvertreter bestellt und bestätigt worden.

Für die Gemeinde Quolsdorf ist der Hausbesitzer Heinrich Seidel zum stellvertretenden Gemeindeschöffen gewählt und bestätigt worden.

Für den Forstgutsbezirk Alt Reichenau ist der Förster Reiche zum Gutsvorsteher-Stellvertreter bestellt und bestätigt worden.

Volkenhain, den 26. Mai 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Kieckebusch.

Nr. 251. **Standesbeamten-Konferenz.**

Am Sonntag, den 19. Juni d. J., nachm. 2 Uhr findet im Gasthaus zum „Waldfrieden" zu Alt Röhrsdorf die diesjährige Wanderkonferenz der Standesbeamten des Kreises Bolkenhain statt.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der letzten Konferenz-Niederschrift.
2. Rechnungslegung für 1920.
3. Freie Aussprache.

Bestellung von Familien-Stammbüchern wird entgegengenommen.

Um vollzähliges Erscheinen, auch der Angehörigen und der Herren Stellvertreter wird ersucht.

Rudelstadt, den 9. Juni 1921.

Der Vorsitzende.
Bruchmann.

Nr. 252. **Wahl der Versicherungsvertreter als Beisitzer des Versicherungsamts Bolkenhain**

Die Vorstandsmitglieder der wahlberechtigten Krankenkassen des Bezirks haben sich sowohl aus der Gruppe der Arbeitgeber wie der Versicherten auf je eine Wahlvorschlagsliste geeignet und diese eingereicht.

Nach Ablauf der Frist zur Einrichung von Vorschlagslisten sind diese Wahlvorschläge als gültige Listen allein geblieben und gelten die Vorgeschlagenen gemäß Ziffer 13 der Wahlordnung als gewählt.

Nachstehend veröffentliche ich das Ergebnis der Wahl.

Arbeitgeber:

Lfd. Nr.	Familienname	Rufname	Beruf oder Stand	Wohnort	Bemerkungen
			Beisitzer:		
1	Dr. Josephy	Walter	Rittergutsbesitzer	Wederau	
2	Keil	Richard	Gutsbesitzer	Kauder	
3	Mertz	Stanislaus	Amtsrat, Domänenpächter	Klein Waltersdorf	
4	Pietrusky	Hermann	Holzkaufmann	Bolkenhain	
5	Koch	Johannes	Fabrikdirektor	Bolkenhain	
6	Thasler	Hermann	Steinbruchbesitzer	Girlachsdorf	
			Ersatzmänner:		
7	Jacob	Gustav	Rittergutsbesitzer	Nieder Würgsdorf	
8	Sommer	Julius	Stellenbesitzer	Langhelwigsdorf	
9	Windelen	Engelbert	Fabrikbesitzer	Bolkenhain	
10	Thomas	Emil	Fabrikdirektor	Merzdorf	
11	Zobel	Willy	Stadtgutsbesitzer	Bolkenhain	
12	Tietze	Karl	Gutsbesitzer	Wederau	
13	Vogt	Hugo	Kaufmann	Bolkenhain	
14	Plüschke	Reinhard	Gutsbesitzer	Ober Rohnstock	
15	Höppner	Oswald	Gutsbesitzer	Alt Röhrsdorf	
16	Schubert	Otto	Maurermeister	Bolkenhain	
17	Tzschaschel	Carl	Fabrikinspektor	Ruhbank	
18	Stittner	Oswald	Webereihauptbuchhalter	Bolkenhain	

Versicherte:

Lfd. Nr.	Familienname	Rufname	Beruf	Wohnort	Bemerkungen
			Beisitzer:		
1	Meier	Paul	Tischler	Bolkenhain	
2	Wappler	Emil	Bauhilfsarbeiter	Thomasdorf	
3	Hoffmann	Karl	Landarbeiter	Schollwitz	
4	Sachmann	Hermann	Steinarbeiter	Bohrauseifersdorf	
5	Schwechla	Johann	Hilfswebmeister	Bolkenhain	
6	Ludwig	August	Bergmann, Knappschaftsältester.	Merzdorf (Morgensternwerk)	
			Ersatzmänner:		
7	Hoffmann	Richard	Angestellter des Landarbeiterverb.	Hohenpetersdorf	
8	Göbel	Alfred	Steinarbeiter	Dätzdorf	
9	Emrich	Robert	Landarbeiter	Nieder Würgsdorf	
10	Knoblich	Emil	Webmeister	Bolkenhain	
11	Seidel	Gustav	Maurer	Bolkenhain	
12	Söhnel	Hermann	Fabrikschmied	Merzdorf	
13	Unger	Hermann	Weber	Bolkenhain	
14	Müller	August	Werkmeister	Bohrauseifersdorf	
15	Hainke	Hermann	Landarbeiter	Langhelwigsdorf	
16	Pelz	Paul	Landarbeiter	Schweinhaus (Schönthälchen)	
17	Köbe	Wilhelm	Sägewerksarbeiter	Bolkenhain	
18	Kahl	Gustav	Landarbeiter	Wiesau	

Die auf den 30. Juni 1921 anberaumte Wahl findet nicht statt. Auf Ziffer 28 der Wahlordnung wird hingewiesen.

Bolkenhain, den 10. Juni 1921.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.
J. V.:
Riedel, Kreissekretär.

Nr. 253. **Kulturbauamt in Liegnitz.**

Das staatliche Kulturbauamt in Liegnitz ist von Raupachstraße 34 nach dem Regierungsgebäude — Eingang Lübenerstraße — verlegt worden.

Liegnitz, den 2. Juni 1921.

Der Regierungspräsident.

Nr. 254. **Betrifft: Zulassung zur Kassenpraxis.**

Der prakt. Arzt Herr Dr. Dietrich in Hohenfriedeberg ist zur Behandlung unserer Kassenmitglieder zugelassen.

Volkenhain, den 8. Juni 1921.

Der Vorstand der Landkrankenkasse des Kreises Volkenhain.

Dr. Josephy, Vorsitzender.

Der Vorstand der Allgemeinen Ortskrankenkasse des Kreises Volkenhain.

Klapper, Vorsitzender.

Kreis-Blatt

für den Kreis Volkenhain.

Herausgegeben vom Landratsamt — Gedruckt in der A. Mosig'schen Buchdruckerei in Volkenhain in Schles.

Stück 24 Volkenhain, den 20. Juni **1921**

Inhalt: Durchgangsdienstzeit im Landratsamt, Versicherungsamt und Kreisausschuß. Nr. 255. — Schonzeiten. Nr. 256. — Stellmacher Zwangsinnung Volkenhain. Nr. 257. — Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Nr. 258. - Betr. den Arbeitermangel in der Landwirtschaft Nr. 259. Beurlaubung des Kreisarztes. Nr. 260. — Festsetzung des Wertes der Sachbezüge nach § 160 der Reichs-Versicherungs-Ordnung vom 19. Juli 1911 für den Kreis Volkenhain. Nr 261. — Ebeschließungen von Angehörigen ausländischer Vertragsstaaten Nr. 262. — Bildung eines neuen Hebammenbezirks. Nr 263. — Betr Aufkündigung von Notgeld Nr. 264 — Wegesperrung. Nr 265 — Lohnangaben für die Krankenversicherung. Nr. 266. — Eintragung in das Genossenschaftsregister. Nr. 267.

Nr. 255. **Durchgangsdienstzeit im Landratsamt, Versicherungsamt und Kreisausschuß.**

In der Zeit vom 20. Juni bis 31. August dieses Jahres werden die öffentlichen Dienststunden für das Landratsamt, das Versicherungsamt und den Kreisausschuß an Werktagen **von 7 Uhr vormittags bis 1½ Uhr nachmittags** festgesetzt

Außerhalb der angegebenen Zeit sind die Geschäftsräume der vorgenannten Behörden für den öffentlichen Verkehr geschlossen

Volkenhain, den 16. Juni 1921.

Der Landrat.
Dr. Kieckebusch.

Nr. 256. **Schonzeiten.**

In der Angelegenheit, betr. Eröffnung und Schluß der Hühnerjagd im Jahre 1921 hat der Bezirksausschuß zu Liegnitz in seiner Sitzung vom 26. Mai 1921 beschlossen:

Der Schluß der Schonzeit für Rebhühner wird auf den 31. August, der Beginn der Hühnerjagd auf den 1. September festgesetzt.

Liegnitz, den 7. Juni 1921.

Der Bezirksausschuß zu Liegnitz.
Houssselle.

Nr. 257. **Stellmacher - Zwangsinnung Volkenhain.**

Eine Anzahl selbständiger Stellmacher aus dem Kreise Volkenhain hat beantragt, gemäß § 100 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1897 für den Bezirk des Kreises Volkenhain eine **Zwangsinnung** mit der Wirkung zu errichten, daß ihr alle Gewerbetreibende, welche das Stellmacherhandwerk hauptsächlich und selbständig betreiben, als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Ermittlung, ob die Mehrheit der beteiligten Handwerker der Einführung des Beitrittszwangs zustimmt, habe ich den Herrn Landrat in Volkenhain zum Kommissar bestellt.

An der Abstimmung haben sich auch die den bisherigen Tischler- und Stellmacher-Zwangsinnungen in Volkenhain und Hohen-

friedeberg und der freien Tischler- und Stellmacher-Innung Alt Reichenau angehörenden Stellmacher-Handwerker zu beteiligen, da die Mehrheit der Stimmen ohne Rücksicht auf den gefaßten Innungsbeschluß nur nach dem Ergebnis der Abstimmung berechnet wird.

Liegnitz, den 2. Juni 1921.

Der Regierungspräsident.

Hierdurch mache ich bekannt, daß die Aeußerungen für oder gegen die Einführung des Beitrittszwanges schriftlich bis zum 14. Juli d. Js. einschließlich oder mündlich in der Zeit vom 8. bis 14. Juli d. Js. einschließlich bei mir abzugeben sind.

Die Abgabe der mündlichen Aeußerung kann während des angegebenen Zeitraums werktäglich von 10 bis 12 Uhr im Geschäftszimmer des Landratsamtes erfolgen.

Ich fordere hiermit alle Handwerker, welche im Kreise Bolkenhain das Stellmacherhandwerk betreiben, zur Abgabe ihrer Aeußerung mit dem Bemerken auf, daß nur solche Erklärungen, welche erkennen lassen, ob der Erklärende für oder gegen die Einführung des Beitrittzwanges stimmt, gültig sind, und daß nach Ablauf des obigen Zeitpunktes eingehende Aeußerungen unberücksichtigt bleiben.

Die Abgabe einer Aeußerung ist auch für diejenigen Handwerker erforderlich, welche den Antrag auf Errichtung einer Stellmacherzwangsinnung gestellt haben.

Der zum Kommissar ernannte Landrat.
J. V. von Loesch, Kreisdeputierter.

Die Ortsbehörden des Kreises werden ersucht, die vorstehende Bekanntmachung alsbald in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der beteiligten Handwerker zu bringen.

Nr. 258. **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.**

Zum Schutze gegen die Tollwut wird auf Grund der §§ 18 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.G.Bl. Seite 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Herrn Regierungspräsidenten in Liegnitz folgendes bestimmt:

Nachdem bei einem in Halbendorf, Kreis Striegau, getöteten Hunde Tollwutverdacht festgestellt worden ist, verhänge ich hiermit auf die Dauer von drei Monaten die Hundesperre über die Ortschaften Quolsdorf, Möhnersdorf, Hohenpetersdorf, Wiesenberg, Schollwitz, Hohenfriedeberg, Schweinz, Simsdorf, Börnchen, Hausdorf, Ober Rohnstock, Rohnstock, Bohrauseifersdorf und Dätzdorf. Diese Ortschaften, einschließlich ihrer Gemarkungen bilden einen Sperrbezirk.

In diesem Sperrbezirk sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzulegen oder sicher einzusperren, die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine. Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß sie fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorb versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizeihunden während ihres Dienstgebrauchs ist unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen an der Leine geführt werden. Aus dem Sperrbezirk dürfen Hunde ohne polizeiliche Erlaubnis nicht ausgeführt werden. Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht für die vorübergehende Entfernung von Hunden aus den gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter

der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirks mit einem sicheren Maulkorb versehen sein und an der Leine geführt werden müssen. Von den Polizeibehörden kann die Tötung der Hunde, die den Vorschriften zuwider im Sperrbezirk frei umherlaufen, angeordnet werden.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden nach §§ 74 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Bolkenhain, den 15. Juni 1921.

Nr. 259. **Betr. den Arbeitermangel in der Landwirtschaft.**

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verordnung zur Behebung des Arbeitermangels in der Landwirtschaft vom 16 März 1919 (RGBl. S. 310), insbesondere also auch das Verbot der Beschäftigung von land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern außerhalb der Land- und Forstwirtschaft noch besteht.

Bolkenhain, den 15. Juni 1921.

Der Landrat.
Dr. Kieckebusch.

Nr. 260. **Beurlaubung des Kreisarztes.**

Der Kreisarzt Dr. Winckelmann in Jauer ist vom 19. Juni bis 3. Juli cr. beurlaubt und wird durch den Kreisarzt in Goldberg vertreten.

Etwaige Schreiben sind jedoch an die Adresse: „Kreisarzt in Jauer" zu richten.

Bolkenhain, den 18. Juni 1921.

Der Landrat.
J. V.: von Loesch.

Nr. 261. **Festsetzung des Wertes der Sachbezüge nach § 160 der Reichs-Versicherungs-Ordnung vom 19. Juli 1911 für den Kreis Bolkenhain.**

I.

Personen, welche in Haushaltungen beschäftigt werden:

1. für Lehrer, Erzieher, Privatsekretäre, Gesellschafterinnen, Repräsentantinnen, Hausdamen Kindergärtnerinnen 1. Klasse und andere Angestellte in gehobener Stellung für den Tag auf 8 Mark;
2. für Diener, Kutscher, Kraftwagenführer, Krankenpfleger und Krankenpflegerinnen, Kindergärtnerinnen 2. Klasse, Kinderpflegerinnen, Kinderfräulein, Wirtschaftsfräulein, Stützen, Wirtschafterinnen und alle übrigen männlichen und weiblichen Personen für den Tag auf 6 Mark. Der Wert der freien Wohnung beträgt ein Fünftel dieser Sätze. Wird nur freier Unterhalt — ohne Wohnung — gewährt, so ist der Wert der Wohnung mit ein Fünftel dieser Sätze in Abzug zu bringen.

II.

Personen, welche in gewerblichen Betrieben beschäftigt werden:

1. für Betriebsbeamte, Werkmeister, Oberkellner und Kellner, für Handlungsgehilfen, Gehilfen in Apotheken und ähnlich Angestellte in gehobener Stellung für den Tag auf 8 Mark;
2. für Handwerksgesellen und -Lehrlinge, Gehilfen, Kellnerinnen, weibliche Handlungsgehilfen, Handlungs- und Apothekerlehrlinge und sonstige im Gewerbebetriebe beschäftigte männliche und weibliche Personen für den Tag auf 5 Mark.

   Der Wert der freien Wohnung beträgt ein Fünftel dieser Sätze. Wird nur freier Unterhalt — ohne Wohnung — gewährt, so ist ein Fünftel dieser Sätze in Abzug zu bringen.

III.

Personen, welche in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt werden:

1. für unverheiratete Betriebsbeamte und andere unverheiratete Angestellte in gehobener Stellung für den Tag auf 8 Mark.

   Der Wert der freien Wohnung beträgt ein Fünftel dieses Satzes.

2. für verheiratete Betriebsbeamte ist der Wert der Sachbezüge in jedem einzelnen Falle zu ermitteln.

3. für alle übrigen Personen, soweit lediglich freier Unterhalt (Kost u. Wohnung) gewährt wird, entsprechend dem neuen, für den Kreis geltenden Landarbeiter-Tarifvertrage, für den Tag auf 5 Mark.

   Der Wert der freien Wohnung beträgt ein Fünftel dieses Satzes.

4. in den Fällen, in denen Deputat und Wohnung gewährt wird, sind die Sätze des Landarbeiter-Tarifvertrages maßgebend. Soweit in diesen Fällen der Tarif Bestimmungen nicht enthält, ist der Wert der Sachbezüge in jedem einzelnen Falle zu ermitteln.

Die obige Wertfestsetzung tritt am **4. Juli 1921** in Kraft. Die Kreisblatt-Bekanntmachungen vom 23. Juni 1919 — Nr. 549 — und vom 10. Juni 1920 — Nr. 372 — werden hiermit aufgehoben.

Volkenhain, den 14. Juni 1921.

Das Versicherungsamt.

Nr. 262. **Eheschließungen von Angehörigen ausländischer Vertragsstaaten.**

Die Herren ländischen Standesbeamten im Kreise ersuche ich, mit Bezug auf die Rundverfügung vom 13. März 1905 — K. A. 706 — 13. November 1905 — K. A. 3750 — 30. November 1906 — K. A. 1614 — und 2. Juli 1907 — Kreisblatt S. 321 um baldige Einreichung der Heiratsurkunden über die im Laufe des letzten Halbjahres in ihrem Standesamtsbezirke etwa vorgekommenen Eheschließungen von Angehörigen der ausländischen Vertragsstaaten Belgien, Luxemburg, Niederlande, Rumänien, Schweden, Schweiz, Italien und Portugal.

Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Volkenhain, den 10. Juni 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
Dr. Kieckebusch.

Nr. 263. **Bildung eines neuen Hebammenbezirkes.**

Der Kreisausschuß hat mit Wirkung vom 1. Juli d. Js. ab die Bildung eines besonderen Hebammenbezirks Ruhbank, bestehend aus der Gemeinde Ruhbank und der Kolonie Neu-Merzdorf beschlossen, für welchen die Hebamme Frau Kuttig zu Ruhbank zur Anstellung gelangt.

Volkenhain, den 16. Juni 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. V.: von Loesch.

Nr. 264. **Betr. Aufkündigung von Notgeld.**

Der Herr Regierungspräsident in Liegnitz hat angeordnet, daß alle Notgeldzeichen zu 5, 10, und 25 Pfg. bis spätestens den 1. Oktober 1921 außer Verkehr zu bringen sind.

Wir kündigen deshalb die von uns ausgegebenen **Gutscheine des Kreises Volkenhain über 25 Pfg.** und zwar:

die Serie vom 10. Januar 1920:
Nr. 1 bis 40 000 und

die Serie vom 2. Juli 1920:
Nr. 1 bis 40 000

zur Einlösung dergestalt, daß diese Scheine **am 1. Oktober 1921** ihre Gültigkeit verlieren.

Die Einlösung erfolgt durch die **Kreissparkasse zu Volkenhain.**

Volkenhain, den 25. Mai 1921

Der Kreisausschuß.
Dr. Kieckebusch, Vorsitzender.

Nr. 265. **Wegesperrung.**

Der Weg von der Jauer—Bolkenhainer Chaussee vom Kilometerstein 7,9 nach Wederau führend, soll neu ausgebaut werden und ist deshalb vom 20. Juni bis 1. Juli für jedes Fuhrwerk gesperrt.

Wederau, den 15. Juni 1921.

Der Amtsvorsteher. Dr. Josephy.

Nr. 266. **Lohnangaben für die Krankenversicherung.**

Zwecks Berichtigung der Lohnstufen für die Krankenversicherung werden alle Arbeitgeber, welche Mitglieder der unterzeichneten Landkrankenkasse beschäftigen, hierdurch aufgefordert, der Kasse umgehend schriftlich anzugeben:

a) als was die einzelnen Kassenmitglieder beschäftigt werden (Vogt, Schleußer, Schaffer, Facharbeiter, Ackerkutscher, Lohngärtner, Landarbeiter, Forstarbeiter, Arbeiterinnen, Forstarbeiterinnen, Magd, Dienstbursche, Dienstmagd, Dienstmädchen, Hausangestellte usw.,

b) welcher Barlohn den Versicherten und zwar, soweit Landarbeiter in Betracht kommen, auf Grund des neuen Landarbeiter-Lohntarifs gewährt wird,

c) welche Sachbezüge gewährt werden (Deputat, freier Unterhalt). Vordrucke für diese Angaben sind bei den Ortsbehörden und Beitragserhebern und für die in der Stadt Bolkenhain wohnenden Arbeitgeber in der Geschäftsstelle der Kasse in Bolkenhain, Kirchplatz 3, erhältlich. Diese Vordrucke sind genau auszufüllen, von dem Arbeitgeber zu unterschreiben und bis spätestens zum 24. Juni 1921 an die Kasse einzureichen.

Mündliche Angaben können nicht entgegengenommen werden.

Arbeitgeber, welche diese Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig an die Kasse einreichen oder wahrheitswidrige Angaben machen, haben Bestrafung zu gewärtigen (§ 318 R.V.O.)

Unvollständige oder ungenau ausgefüllte Vordrucke werden den betreffenden Arbeitgebern auf deren Kosten zur Ergänzung zurückgesandt.

Bolkenhain, den 13. Juni 1921.

Der Vorstand der Landkrankenkasse des Kreises Bolkenhain.
Dr. Josephy.

Nr. 267. **Eintragung ins Genossenschaftsregister.**

In unser Genossenschaftsregister ist heut bei der unter Nr. 3 eingetragenen Elektrizitätsgenossenschaft e. G. m. b. H. in Nieder Kunzendorf eingetragen worden: Oswald Täsler und Wilhelm Tralst sind aus dem Vorstande ausgeschieden. Neu in den Vorstand gewählt sind die Stellenbesitzer Karl Schinner und Hermann Kammer in Ober Kunzendorf. Als Vorsitzender ist gewählt Verwalter Karl Gahl in Nieder Kunzendorf und als dessen Stellvertreter der vorgenannte Karl Schinner.

Bolkenhain, den 31. Mai 1921.

Amtsgericht.

Kreis-Blatt

für den Kreis Volkenhain.

Herausgegeben vom Landratsamt — Gedruckt in der A. Mosig'schen Buchdruckerei in Volkenhain in Schles.

Stück 25 Volkenhain, den 27. Juni **1921**

Inhalt: Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Ansteckende Blutarmut der Pferde. Nr. 268. — Maul- und Klauenseuche. Nr 269. — Freimachungszwang für Postsendungen der Polizei- und Gemeindebehörden. Nr. 270. — Betr. die Fremdenlegionäre. Nr. 271.

Nr. 268. **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Ansteckende Blutarmut der Pferde.**

Zum Schutze gegen die ansteckende Blutarmut der Pferde wird auf Grund der §§ 18 ff. des V.-G. vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) gemäß § 79 Abs. 2 daselbst Folgendes bestimmt:

§ 1.

Ist in einem Einhuferbestande die ansteckende Blutarmut oder der Verdacht dieser Seuche von dem beamteten Tierarzt festgestellt worden, so hat die Ortspolizeibehörde sofort die Absonderung der kranken sowie der der Seuche verdächtigen Einhufer von dem übrigen Einhuferbestande anzuordnen. Die kranken und seucheverdächtigen Einhufer sind im Stalle zu halten. Der Weidegang ist für den gesamten Einhuferbestand des Seuchengehöfts zu verbieten.

Sofern dringende wirtschaftliche Gründe das Weideverbot untunlich erscheinen lassen, können mit Genehmigung des Regierungspräsidenten Ausnahmen für die noch gesunden Einhufer des Bestandes zugelassen werden. Auch kann der Regierungspräsident bei Vorliegen solcher Gründe gestatten, daß die kranken und seucheverdächtigen Einhufer zu wirtschaftlichen Arbeiten innerhalb der Feldmark verwendet werden. Sie dürfen aber nicht mit gesunden Einhufern zusammengespannt oder sonst in Berührung gebracht werden.

§ 2.

Weiden, die mit kranken Einhufern beschickt werden, sind ein Jahr lang für Einhufer zu sperren, dürfen aber mit anderen Haustieren (Rindern) beschickt werden.

§ 3.

Die Ausfuhr von Einhufern aus dem Seuchengehöft darf ohne ausdrückliche Erlaubnis der Polizeibehörde nicht stattfinden.

Wird die Erlaubnis zur Ueberführung in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so muß die Polizeibehörde dieses Bezirks von der Sachlage in Kentnis gesetzt werden. Die Schutzmaßnahmen sind am Bestimmungsorte festzusetzen.

§ 4.

Einhufer, die aus einem verseuchten Gehöft stammen, dürfen mit fremden Einhufern nicht in Berührung gebracht und in fremde Ställe nicht eingestellt werden.

Fremde Futterkrippen, Tränkeimer oder Gerätschaften dürfen für solche Einhufer nicht benutzt werden.

§ 5.

Das Seuchengehöft ist für fremde Einhufer zu sperren. Die Sperre kann auf die von den kranken und seucheverdächtigen

Einhufern benutzten Teile des Gehöftes beschränkt werden, sofern dieses nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes ohne Gefahr der Seuchenverschleppung durchführbar ist.

§ 6.

Der Dünger ist aufzustapeln und mindestens 4 Wochen an passenden Plätzen vorschriftsmäßig zu packen (siehe § 14 Ziffer 1 Absatz 2 der Anlage A der Ausführungsvorschriften zum V. G.)

§ 7.

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn

a) sämtliche Einhufer des Bestandes gefallen, getötet, oder entfernt sind, oder
b) nach der Entfernung der kranken und seucheverdächtigen Tiere die Unverdächtigkeit des Restbestandes amtlich festgestellt worden und
c) die Desinfektion ausgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen ist.

§ 8.

Die Ställe, in denen die seuchenkranken und seucheverdächtigen Tiere gestanden haben sind zu desinfizieren. Die Desinfektion hat nach den im § 14 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei Viehseuchen (Anlage A der Ausführungsvorschriften zum V. G.) angegebenen Vorschriften zu erfolgen.

Personen, die bei blutigen Operationen oder bei der Schlachtung mit Blut erkrankter Tiere in Berührung gekommen sind, haben ihre Hände und etwa beschmutzte Kleider und Schuhzeug zu desinfizieren. Desgleichen sind mit Blut beschmutzte Geräte und Instrumente, insbesondere auch Hohlnadeln, die zur Blutentnahme oder einer Injektion benutzt wurden, zu desinfizieren. Abgeflossenes Blut ist sorgsam zu sammeln und unschädlich zu beseitigen, soweit es nicht eine anderweite Verwendung findet, bei der nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes eine Verschleppung des Ansteckungsstoffes ausgeschlossen ist.

§ 9.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 18. Mai 1921.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

gez. Warmbold.

Nr. 269. **Maul- und Klauenseuche.**

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Stellenbesitzers Hofmeister, Klein Waltersdorf, erloschen ist, wird meine viehseuch.-polizeil. Anordnung vom 22. April d. J. — Kreisbl. Nr. 210 — hierdurch aufgehoben.

Bolkenhain, den 22. Juni 1921.

Der Landrat.

J. V.: von Loesch.

Nr. 270. **Freimachungszwang für Postsendungen der Polizei- und Gemeindebehörden.**

Auf den unter Nr. 481 des diesjährigen Reg. Amtsblattes veröffentlichten Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 6. Mai 1921 — I e 348[5] — betreffend den Freimachungszwang für die Sendungen der Polizei- und Gemeindebehörden mache ich hiermit noch besonders aufmerksam.

Bolkenhain, den 20. Juni 1921.

Der Landrat.

Nr. 271. **Betr. die Fremdenlegionäre.**

Einer Mitteilung des Auswärtigen Amts zufolge lehnt es die französische Regierung seit einiger Zeit grundsätzlich ab, die 18 bis 20jährigen Fremdenlegionäre zu entlassen, wenn sie bei ihrer Verpflichtung den Tatsachen zuwider erklärt haben, bereits 20 Jahre alt zu sein.

Berlin, den 10. Juni 1921.

Der Minister des Innern.

J. V.: Lohrs.

Kreis-Blatt

für den Kreis Volkenhain.

Herausgegeben vom Landratsamt — Gedruckt in der A. Mosig'schen Buchdruckerei in Volkenhain in Schles.

Stück 26 Volkenhain, den 4. Juli **1921**

Inhalt: Geschäftsstunden der Kreissparkasse und der Kreisgirokasse. Nr. 272. — Fällige Berichte im Monat Juli. Nr. 273. — Personalnachrichten. Nr. 274. — Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Berggewerbegerichts Waldenburg. Nr. 275. — Eintragung ins Genossenschaftsregister. Nr. 276. Eintragung ins Genossenschaftsregister. Nr 277. — Eintragung ins Genossenschaftsregister. Nr. 278 — Neubesetzung des Standesamtsbezirks Kunzendorf Nr. 279. — Edeka-Gutscheine. Nr. 280 — Bekanntmachung. Nr. 281.

Nr. 272. **Geschäftsstunden der Kreissparkasse und der Kreisgirokasse.**

Die **Kreis-Sparkasse zu Volkenhain** und ihre Bankabteilung die **Kreis-Girokasse** Geschäftsräume im neuen Kreishause sind für den Geschäftsverkehr geöffnet:

vormittags von 8 bis 12 Uhr und
nachmittags von 2 bis 4 Uhr

Nr. 273. **Fällige Berichte im Monat Juli.**

Ortspolizeibehörden.

Einreichung der Haft- und Transportkostenrechnungen für den Transport von Landstreichern und Bettlern.

Einreichung der Statistik über die Zuwanderung von Polen und tschechoslowakischen Staatsangehörigen.

Ortsbehörden.

Aufstellung der Urlisten der zu Schöffen und Geschworenen wählbaren Personen und Einreichung an das Amtsgericht.

Einreichung der Zählkarten über Brände.

Einreichung der Nachweisung über die in das schulpflichtige Alter tretenden blinden und taubstummen Kinder.

Nr. 274. **Personalnachrichten.**

Für den Waisenratsbezirk Preilsdorf ist der Stellenbesitzer Erwin Häusler in Preilsdorf zum Gemeindewaisenrat gewählt und bestätigt worden.

Volkenhain, den 28. Juni 1921.

Der Landrat.

Nr. 275. **Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Berggewerbegerichts Waldenburg.**

Nachdem auf Grund des § 8 der Anordnungen über die Verfassung und die Tätigkeit des Berggewerbegerichts Waldenburg vom 16. Dezember 1920 die Neuwahlen zu diesem Gerichte stattgefunden haben, setzt sich dasselbe nunmehr wie folgt zusammen:

Gesamtgewerbegericht.

Vorsitzender:

Bergrat Werne in Waldenburg i. Schles.

Stellvertreter:

Bergrat Moeser in Waldenburg i. Schles.
Weißleder in „ „
Amtsgerichtsrat Kaschel in Neurode i. Schles.

1. Kammer (Waldenburg).

Vorsitzender:

Bergrat Werne in Waldenburg i. Schles.

Stellvertreter:

Bergrat Moeser in " "
" Weißleder in " "

Beisitzer:

a) aus dem Kreise der Arbeitgeber:

1. Bergverwalter Toepel in Waldenburg,
2. Kokereibetriebsleiter Dr. Engler in Waldenburg,
3. Bergverwalter Wachter in Weißstein (Juliusschacht),
4. Berginspektor Kummer in Rothenbach,
5. Kokereibetriebsleiter Schneider in Rothenbach,
6. Berginspektor Päsler in Dittersbach,
7. Bergverwalter Müller in Altwasser,
8. Kokereileiter Kohl in Dittersbach,
9. Berginspektor Ehrler in Hermsdorf,
10. Baumeister Siekmann in Hermsdorf,
11. Bergverwalter Biedermann in Hermsdorf,
12. Gasinspektor Nicke in Hermsdorf,
13. Kokereileiter Ackermann in Gottesberg,
14. Berginspektor Gerke in Weißstein (Juliusschacht),
15. Bergverwalter Jaekel in Weißstein.

b) aus dem Kreise der Arbeitnehmer:

1. Hauer Wilhelm Köhler in Neu-Salzbrunn 1,
2. Maschinist Richard Latzel in Neu-Weißstein, Bismarckschacht 6b,
3. Hauer Paul Pietsch in Altwasser, Breslauerstraße 7,
4. Aufseher Heinrich Fuchs in Weißstein, Hauptstraße 108,
5. Hauer Heinrich Schneider in Gottesberg Langestraße 16,
6. Schlosser Bruno Steinberg in Hartau Nr. 27,
7. Steiger Fritz Williger in Dittersbach Hauptstraße 196,
8. Hauer Gustav Warmbrunn in Ober Hermsdorf Nr. 17,
9. Hauer Karl Teuber in Reußendorf Nr. 106,
10. Hauer Heinrich Kaufer in Liebersdorf, Post Konradsthal,
11. Hauer Wilhelm Hartwig in Seitendorf Nr. 10,
12. Bauarbeiter Paul Pfennig in Waldenburg, Auenstraße 35,
13. Hauer Paul Jaschke in Waldenburg, Bahnhofstraße 3a,
14. Hauer Josef Pfropfreis in Dittersbach, Schweidnitzerstraße 19,
15. Hauer Karl Geisler in Rothenbach Nr. 135.

Breslau, den 6. Juni 1921.

Oberbergamt.

J. V.: Ziemann.

Nr. 276. **Eintragung ins Genossenschaftsregister.**

In unser Genossenschaftsregister ist heut unter Nr. 46 die Elektrizitätsgenossenschaft e. G. m. b. H. Polkau Kreis Bolkenhain eingetragen worden. Gegenstand des Unternehmens ist der Bezug elektrischer Energie, Beschaffung und Unterhaltung eines elektrischen Verteilungsnetzes sowie die Abgabe von Elektrizität für Beleuchtung und Betrieb. Das Statut ist am 20. Mai 1921 errichtet. Alle öffentlichen Bekanntmachungen sind von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen, um mit rechtlicher Wirkung für die Genossenschaft verbunden zu sein und ergehen in der Schlesischen landwirtschaftlichen Genossenschaftszeitung in Breslau. Die Willenserklärung für die Genossenschaft erfolgt durch 2 Vorstandsmitglieder. Sie geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zur Firma der Genossenschaft ihre Namensunterschrift beifügen. Die

Haftsumme eines jeden Genossen beträgt 1000 Mark. Ein Genosse darf nicht mehr als 50 Geschäftsanteile erwerben. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis 30. Juni. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern: Paul Hoffmann, Stellenbesitzer in Polkau, Genossenschaftsvorsteher, Stellenbesitzer Hermann Köhler in Polkau, stellv. Genossenschaftsvorsteher, Lehrer Ernst Rüdiger in Polkau. Die Einsicht der Liste der Genossen ist während der Dienststunden des Gerichts jedem gestattet.

Volkenhain, den 7. Juni 1921.

Amtsgericht.

Nr. 277. **Eintragung ins Genossenschaftsregister.**

In unser Genossenschaftsregister ist heut unter Nr. 47 die Elektrizitätsgenossenschaft e. G. m b. H. Schweinz Kreis Volkenhain eingetragen worden. Gegenstand des Unternehmens ist der Bezug elektrischer Energie, Beschaffung und Unterhaltung eines elektrischen Verteilungsnetzes sowie die Abgabe von Elektrizität für Beleuchtung und Betrieb. Das Statut ist am 26. Mai 1921 errichtet. Alle öffentlichen Bekanntmachungen sind von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen, um mit rechtlicher Wirkung für die Genossenschaft verbunden zu sein und ergehen in der Schles. landwirtschaftlichen Genossenschaftszeitung zu Breslau. Die Willenserklärung für die Genossenschaft erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder. Sie geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zur Firma der Genossenschaft ihre Namensunterschrift beifügen Die Haftsumme eines jeden Genossen beträgt 1000 Mark. Ein Genosse darf nicht mehr als 50 Geschäftsanteile erwerben. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis 30. Juni. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern: Rittmeister a. D. Alexander v. Webern Hohenfriedeberg-Schweinz, Genossenschaftsvorsteher, Gutsbesitzer Gustav Bieder Schweinz, stellv. Genossenschaftsvorsteher, Stellenbesitzer Hermann Berger, Schweinz. Die Einsicht der Liste der Genossen ist während der Dienststunden des Gerichts jedem gestattet.

Volkenhain, den 9. Juni 1921.

Amtsgericht.

Nr. 278. **Eintragung ins Genossenschafts-Register.**

In unser Genossenschaftsregister ist heut bei dem unter Nr. 9 eingetragenen Spar- und Darlehnskassenverein e. G. m. u. H. in Rohnstock eingetragen worden: Der Gutsbesitzer Paul Bunzel und der Apotheker Kurt Floris sind aus dem Vorstande ausgeschieden und die Gutsbesitzer Paul Obst in Rohnstock und Richard Plüschke in Ober Rohnstock dafür in den Vorstand eingetreten.

Volkenhain, den 17. Juni 1921.

Amtsgericht.

Nr. 279. **Neubesetzung des Standesamtsbezirks Kunzendorf.**

Für den Standesamtsbezirk Kunzendorf ist der Kaufmann Alfred Seliger zu Nieder Kunzendorf ernannt worden, welcher die Geschäfte am 28. ds. Mts. übernommen hat.

Volkenhain, den 29. Juni 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. V.: von Loesch, Landrat a. D.

Nr. 280. **Edeka-Gutscheine.**

Die im Umlauf befindlichen „Edeka-Gutscheine" sind nach einer Entscheidung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe keine Zahlungsmittel; sie dürfen daher auch von keiner öffentlichen Kasse als Zahlung angenommen werden, noch überhaupt als Zahlungsmittel im öffentlichen Verkehr gebraucht werden. Ihr Zweck beschränkt sich lediglich auf die Vermittelung des geschäft-

lichen Verkehrs zwischen den der Genossenschaft angeschlossenen Geschäften und ihren Kunden in der Weise, daß die Scheine beim Einkauf zum Nennwerte verrechnet werden, ohne daß eine Bareinlösung stattfindet.

Ich ersuche, dieses in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Bolkenhain, den 25. Juni 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. V.: von Loesch, Landrat a. D.

Nr. 281. **Bekanntmachung.**

Die Truppen der 3. Division, der 1. und 2. Kavallerie-Division, werden im Verlaufe dieses Sommers verschiedene Uebungen auf den Truppenübungsplätzen der Provinz Niederschlesien und Brandenburg abhalten.

Die dem Reich aus diesen Uebungen erwachsenden Mehrkosten setzen sich hauptsächlich aus den Ausgaben zusammen, die die Ueberführung der Truppen aus den Standorten auf den Uebungsplatz verursachen. Um diese Kosten möglichst niedrig zu halten, muß der teure Eisenbahntransport eingeschränkt und die Truppe auf Fußmarsch verwiesen werden.

Mit diesen Märschen werden gewisse Unbequemlichkeiten für die Bevölkerung verbunden sein. Die militärischen Behörden werden bestrebt sein, durch eine zweckmäßige Einteilung der Märsche eine wiederkehrende Belegung derselben Ortschaften möglichst zu vermeiden. Im Gegensatz zu früher wird sich die Truppe selbst verpflegen und nur sogenanntes „enges Quartier" beanspruchen, für dessen Bezahlung eine wesentlich erhöhte Entschädigung beantragt ist.

Das Wehrkreiskommando III und die 2. Kavallerie-Division bitten, den durch die dortige Gegend kommenden Truppen ihre Märsche möglichst erleichtern und hierbei bedenken zu wollen, daß diese aus der schwierigen Finanzlage des Reiches heraus nötig werdenden Märsche auch für die Truppen eine erhebliche Unbequemlichkeit bedeuten, der sie sich im Hinblick auf unsere Finanzlage jedoch willig unterziehen wird.

Pressestelle Schlesien beim Oberpräsidium.

Kreis-Blatt

für den Kreis Volkenhain.

Herausgegeben vom Landratsamt — Gedruckt in der A. Mosig'schen Buchdruckerei in Volkenhain in Schles

Stück 27 Volkenhain, den 11. Juli **1921**

Inhalt: Wohnungsfürsorge. Nr. 282. — Verordnung über Schrotmühlen. Nr 283 — Ferien des Kreisausschusses. Nr 284. — Unfallverhütungsvorschriften. Nr. 285. — Bezug von Achskohle. Nr. 286. Vierter Nachtrag zur Satzung der städtischen Sparkasse zu Volkenhain. Nr. 287. — Bekanntmachung. Nr. 288. — Personalnachrichten. Nr. 289.

Nr. 282. **Wohnungsfürsorge.**

Ich mache ergebenst darauf aufmerksam, daß Verfügungen auf Grund des Artikels 4 des Reichsgesetzes vom 11. Mai 1920 — RGBl. S. 950 — **nicht** von der Polizeiverwaltung, sondern von der **Gemeindebehörde** als der nach der Wohnungsmangelverordnung für das Gebiet der Wohnungsfürsorge zuständigen Ortsobrigkeit zu erlassen sind.

Ueberdruckexemplare für die Landräte und die kreisfreien Städte sind beigefügt.

Der Erlaß ist in den Regierungsamts- und Kreisblättern zu veröffentlichen.

Berlin, den 2 Juni 1921.

Der Minister für Volkswohlfahrt.

J. V.: gez. Unterschrift.

Nr. 283. **Verordnung über Schrotmühlen.**

Die auf Grund des § 73 a der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 erlassene Verordnung über Schrotmühlen vom 11. Dezember 1920 wird hiermit aufgehoben.

Berlin, den 22. Juni 1921.

Preußischer Staatskommissar für Volksernährung.

Die aufgrund obiger Verordnung erlassenen Anordnungen werden hiermit aufgehoben.

Volkenhain, den 2. Juli 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. V. von Loesch.

Nr. 284. **Ferien des Kreisausschusses.**

Der Kreisausschuß hält während der Zeit vom 21. Juli bis 1. September d. Js. Ferien

Dies wird gemäß § 5 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Kreisausschüssen vom 28. Februar 1884 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß während der Ferien Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden dürfen. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Volkenhain, den 4. Juli 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Dr. Kieckebusch.

Nr. 285. **Unfallverhütungsvorschriften.**

Zwecks Verteilung der Unfallverhütungsvorschriften Teil V Verwendung des elektrischen Stromes ersuchen wir die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände, uns mitzuteilen, wieviele Unternehmer in ihren Bezirken nach oberfläch-

licher Schätzung in ihren landwirtschaftlichen Betrieben elektrischen Strom verwenden oder in absehbarer Zeit verwenden werden.

Bolkenhain, den 30. Juni 1921.

Der Kreisausschuß
als Sektionsvorstand der Schlesischen land- und forstwirtschaftl. Berufsgenossenschaft.
J. V. von Loesch.

Nr. 286. **Bezug von Achskohle.**

Wir ersuchen die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises, den Einwohnern ihres Bezirkes sofort bekannt zu geben, daß weitere Dringlichkeitsbescheinigungen zum Achskohlenbezuge aus dem Waldenburger Bergreviere für den Monat Juli nicht mehr verausgabt werden können, da das Landesabsatzkontingent des Kreises Bolkenhain durch den Reichskohlenkommissar auf 2/3 der bisherigen Monatsmenge herabgesetzt worden ist.

Bolkenhain, den 5. Juli 1921.

Kreiskohlenstelle.

Nr. 287. **4. Nachtrag**
zur Satzung der städtischen Sparkasse zu Bolkenhain
vom 20. März und 12. Juni 1902.

Die städtischen Körperschaften haben folgenden 4. Nachtrag zur geltenden Satzung beschlossen.

3. Verkehr bei der Sparkasse.

Der § 21 (Rückzahlungen) wird wie folgt erweitert:

Den Inhabern von Sparguthaben wird die Abhebung oder Ueberweisung ihrer Guthaben auf Antrag auch im Wege des Scheckverkehrs nach den besonderen Bestimmungen eröffnet.

5. Anlage der Sparkassengelder.

Der § 25 (Ausleihung) wird unter E wie folgt erweitert:

Es werden gewährt:

Wechseldarlehen an Kreisbewohner bis zur Höhe von 15000 Mk. ohne Bürgschaft, bis zu 30000 Mk. gegen nur einen Bürgen und bis zu 50000 Mk. gegen 2 Bürgen, je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Darlehnsnehmer und Bürgen.

Bolkenhain, den 26./28. April 1921.

Der Magistrat.
(L. S.) Seichter, Müller, Schoepe.

Die Stadtverordneten-Versammlung.
G. Hartmann, Fumfahr, Klapper.

Genehmigt!
Breslau, den 14. Juni 1921.
Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.
(L. S.) J. A.: von Hammerstein.

Vorstehender Nachtrag wird gemäß § 29 Abs. 2 der Satzung der städt. Sparkasse zu Bolkenhain hierdurch öffentlich bekannt gemacht mit dem Bemerken, daß derselbe mit dem 1. September d. Js. in Kraft tritt.

Bolkenhain, den 1. Juli 1921.

Der Magistrat.
Seichter.

Nr. 288. **Bekanntmachung.**
Jagdverpachtung.

Zur Verpachtung der städtischen Jagd für die nächsten 6 Jahre ist Termin auf Dienstag, den 26. Juli d. Js. vormittags 11 Uhr, im hiesigen Rathause anberaumt worden, wozu Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Die Bietungs- und Pachtbedingungen können im Amtszimmer des Magistrats während der Dienststunden eingesehen werden.

Hohenfriedeberg, den 10. Juli 1921.

Der Jagdvorsteher.

Nr. 289. **Personalnachrichten.**

Der Oberpräsident von Schlesien hat den Stellmachermeister Wilhelm Herrmann in Ober Kunzendorf zum Amtsvorsteher und den Förster Paul Räther in Nimmersath zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk Nimmersath ernannt.

Bolkenhain, den 30. Juni 1921.

Kreis-Blatt

für den Kreis Volkenhain.

Herausgegeben vom Landratsamt — Gedruckt in der A. Mosig'schen Buchdruckerei in Volkenhain in Schles.

Stück 28 Volkenhain, den 18. Juli **1921**

Inhalt: Betr. Bildung eines Ausgleichsstocks gemäß § 1 Abs. 1 und § 2 des Ausführungsgesetzes vom 13. Januar 1921. Nr. 290. — Erhebung einer Musikinstrumentensteuer. Nr. 291. — Personal-Nachrichten. Nr. 292.

Nr. 290. **Betr. Bildung eines Ausgleichsstocks gemäß § 1 Abs. 1 und § 2 des Ausführungsgesetzes vom 13. Januar 1921**
(Gesetzsammlung Seite 268.)

In Ausführung des § 1 Absatz 1 und § 2 des Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetz vom 13. Januar 1921 (G. S. S. 268) bestimmen wir im Benehmen mit den gemeindlichen Spitzenverbänden für die Bildung, Verwaltung und Verteilung des gemeindlichen Ausgleichsstockes folgendes:

Artikel 1.

Zum Ausgleich besonderer Härten, welche bei der Verteilung des für die Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmten Anteils an der Reichseinkommensteuer nach dem § 1 Abs. 3 des angeführten Ausführungsgesetzes entstehen, wird aus den nach § 1 Abs. 1 zurückbehaltenen 10 v. H. des an sich den Gemeinden und Gemeindeverbänden zustehenden Aufkommens ein Ausgleichsstock gebildet.

Artikel 2.

Die Verwaltung und die Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen aus diesem Ausgleichsstock, insoweit er nicht zur Speisung der Landesschulkasse Verwendung findet, wird besonderen Ausschüssen übertragen:

1. Neun Zentel des auf ihre Gruppe jeweilig entfallenden, in den Ausgleichsstock geflossenen Betrages erhalten
   a) die Landgemeinden, Gutsbezirke usw.
   b) die kreisangehörigen Städte,
   c) die Stadtkreise,
   d) die Landkreise (Oberämter) und
   e) die Provinzen (Bezirksverbände, Landeskommunalverband) zu getrennter Verwendung zugewiesen.

Jede der genannten Gruppen hat einen besonderen Ausschuß (Sonderausschuß) zu bilden, in den 5 bis 7 Mitglieder zu entsenden sind. Die Entsendung der Mitglieder für den Ausgleichsstock der Landgemeinden hat der Vorstand des preußischen Landgemeindetages gemeinschaftlich mit dem des Verbandes der rheinisch-westfälischen Gemeinden vorzunehmen; die in diesen Ausschuß zu entsendenden Mitglieder zur Vertretung der Gutsbezirke ernennt der Minister des Innern auf Vorschlag des Verbandes der preuß. Landkreise. Für den Ausgleichsstock der kreisangehörigen Städte werden die Mitglieder von dem Vorstand des Reichsstädtebundes und dem Vorstand des preußischen Städtetages bestimmt, für den Ausgleichsstock der Stadtkreise nur von dem Vorstande des preußischen Städtetages, für den der Landkreise von dem Vorstande des Verbandes preußischer Landkreise und

für den der Provinzen von der Geschäftsstelle der vereinigten Provinzen.

2. Das letzte Zehntel des für den Ausgleichsstock bestimmten Aufkommens aller Gruppen fließt in einen Gesamtausgleichsstock, der dazu bestimmt ist, den Ausgleich von Härten zwischen den einzelnen Gruppen und eine einheitliche Behandlung der Ausschüttungen zu gewährleisten. Zu seiner Verwaltung wird ein besonderer Ausschuß (Gesamt-Ausschuß) bestellt.

Er besteht aus je drei Vertretern

1. der Landgemeinden und Gutsbezirke, die der Vorstand des preußischen Landgemeindetages in Verbindung mit dem des Verbandes rheinisch-westfälischer Gemeinden und — für die Gutsbezirke — dem des Verbandes der preuß. Landkreise,

2. der kreisangehörigen Städte, die der Vorstand des Reichsstädtebundes,

3. der Stadtkreise, die der Vorstand des preußischen Städtetages,

4. der Landkreise, die der Vorstand des Verbandes der preußischen Landkreise und

5. der Provinzen, die die Geschäftsstelle der vereinigten Provinzen zu entsenden haben.

Artikel 3.

Bei den Verhandlungen der im Art. 2 genannten Ausschüsse führt ein Vertreter des Ministers des Innern mit beratender Stimme den Vorsitz. Auch nimmt ein Vertreter des Finanzministers mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Mindestens einen Monat vor jeder Sitzung ist dem Minister des Innern und der Finanzen je eine Liste der zur Verhandlung stehenden Anträge vorzulegen.

Artikel 4.

Die Ausschüsse geben sich im übrigen selbst eine Geschäftsordnung. Dabei haben die Sonderausschüsse besonders darauf zu achten, daß sie den Gesamtausschuß unterstützen und in engster Fühlung mit diesem ihre Ausschüttungen vornehmen.

Artikel 5.

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Ausgleichsstock können im allgemeinen nur gestellt werden,

1. von den Gemeinden und Gemeindeverbänden in besetzten und Abstimmungsgebieten, die im Steuerjahr 1919 zu Abweichungen von den gewöhnlichen Regeln für die Beschaffung des Finanzbedarfs aus diesem Grunde genötigt waren,
2. von Gemeinden und Gemeindeverbänden, die durch Veränderung der Reichsgrenze in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigt sind, oder bei denen der ordnungsmäßige Gang der laufenden Verwaltung durch terroristische oder ähnliche Eingriffe zeitweilig gestört worden ist,
3. von den leistungsschwachen Gemeinden und Gemeindeverbänden, die im Steuerjahr 1919 zu einer außergewöhnlichen Heranziehung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer oder ihrer sonstigen Einnahmequellen oder der Rücklagen aus früheren Jahren genötigt gewesen sind oder einen erheblichen Teil ihrer Ausgaben durch inzwischen fortgefallene Zuwendungen Dritter oder durch außerordentliche vorübergehende Einnahmen bestritten haben,
4. von Gemeinden und Gemeindeverbänden, deren Wirtschaftslage sich infolge besonderer Verhältnisse gegenüber 1919 grundlegend geändert hat (durch neue Siedlungen entstandene Gemeinden, sogen. Eisenbahnbetriebsgemeinden und andere).

Artikel 6.

Zuschüsse aus den Ausgleichsstöcken dürfen nur Gemeinden und Gemeindeverbänden zugebilligt werden, die

1. ihren Verbindlichkeiten gegenüber der Reichs- und Staatsfinanzverwaltung oder gegenüber der Wohlfahrt des Landes dienenden öffentlichen Einrichtungen (z. B. Landesschulkasse, Kriegskreditbank) in vollem Umfang entsprochen, insbesondere die aus der Reichseinkommensteuer und ähnlichen Steuern durch ihre Hebestellen vereinnahmten Beträge, soweit sie dem Reiche, oder dem Staate oder übergeordneten Verbänden zufließen sollen, abgeliefert haben,
2. die Verwaltung ihrer Wirtschaftsbetriebe nach wirtschaftlichen Grundsätzen unter Anspannung der Gebühren und Beiträge zur Ermöglichung der vollständigen Deckung der durch die Betriebe in weitestem Sinne erwachsenden Kosten ausgebaut haben,
3. sämtliche sonstigen geeigneten Steuermöglichkeiten ausgeschöpft haben und
4. ihre Ausgaben auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt haben.

Artikel 7.

Anträge bei den Sonderausschüssen sind in der Regel bis zum 1. Oktober 1921 unter Beifügung einer eingehenden Begründung nebst den dazugehörigen Belegen und tunlichst mit auf einen festen Betrag lautenden Anforderungen bei dem in Betracht kommenden Spitzenverbande, für die Provinzen bei deren Geschäftsstelle schriftlich einzureichen.

Eine Abschrift des gestellten Antrages nebst seinen Anlagen ist dem Regierungspräsidenten gleichzeitig vorzulegen.

Artikel 8.

Anträge an den Gesamtausschuß sind binnen einem Monat einzureichen, nachdem im Einzelfall eine völlige oder teilweise Ablehnung des an den Gruppenausschuß gerichteten Antrages erfolgt ist.

Die für diesen Ausschuß bestimmten Anträge sind in doppelter Ausfertigung an den mitunterzeichneten Minister des Innern einzureichen. Im übrigen finden die Anordnungen des Artikels 7 entsprechende Anwendung.

Artikel 9.

Die Ausschüsse haben rechtswirksame Bekanntmachungen im Reichs- und Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

Artikel 10.

Die Ausschüsse haben dem Minister des Innern und der Finanzen eine Nachweisung über die bewilligten Beihilfen einzureichen.

Artikel 11.

Die Kosten für die Verwaltung der Sonderausgleichsstöcke hat jede Gruppe von Gemeinden und Gemeindeverbänden aus den ihr überwiesenen neun Zehntel des Anteils am Ausgleichsstock, die Kosten für den Gesamtausgleichsstock haben die Gruppen anteilig nach dem Verhältnis der Zuweisungen an die einzelnen Ausgleichsstöcke zu tragen. Schon aus diesem Grunde ist bei der Geschäftsführung auf die äußerste Sparsamkeit Bedacht zu nehmen.

Berlin, den 17. Juni 1921.

Zugleich im Namen des Finanzministers.

Der Minister des Innern.

J. V.: gez. Freund.

Umdruck übersende ich zur Kenntnis.

Die Anträge an den Gesamtausschuß gemäß Artikel 8 ersuche ich in doppelter Ausfertigung durch meine Hand dem Herrn Minister des Innern einzureichen und mir gleichzeitig eine Abschrift des Antrages vorzulegen.

Liegnitz, den 29. Juni 1921.

Der Regierungspräsident.

J. V.: gez. Bossart.

Evtl. Anträge mit eingehender Begründung und Angabe über die Höhe des Zuschusses sind in doppelter Ausfertigung bis zum 15. nächsten Monats dem Kreisausschuß einzureichen.

Dabei ist Artikel 7 verstehenden Erlasses genauestens zu beachten.

Volkenhain, den 8. Juli 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Kieckebusch.

Nr. 291. **Erhebung einer Musikinstrumentensteuer.**

Infolge der Finanznot der Gemeinden ist es erforderlich, auf dem Gebiet der indirekten Steuern auch zu solchen Besteuerungen zu greifen, die früher wegen der mit der Erhebung verbundenen Belästigung der Allgemeinheit und der geringen Ertragsfähigkeit ungeeignet erschienen. Dies gilt auch für die Besteuerung von Musikinstrumenten.

Im Hinblick auf die kultur- und kunstschädigende Wirkung einer Besteuerung von Tast-, Streich- und Blasinstrumenten können wir uns zwar nicht dazu entschließen, hierzu die Zustimmung zu erteilen, jedoch erklären wir uns bereit, gegen eine Besteuerung der durch mechanische Vorrichtungen (auch elektrisch) betriebenen Musikinstrumente sowie Grämophone keine Einwendung zu erheben, soweit sich solche nicht aus den in Kürze zur Veröffentlichung gelangenden reichsrätlichen Vorschriften über die Vergnügungssteuer (§ 12/13 Landessteuergesetzes) ergeben und die hauptsächlichen Bestimmungen der beigefügten Musterordnung beachtet werden.

Für alle diese Instrumente kann eine Steuer bis zum Höchstsatze von 200 Mark zugelassen werden.

Indem wir ein Muster für die Steuerordnung beifügen, ermächtigen wir für die **Städte** die Oberpräsidenten und für die **Landgemeinden** die Regierungspräsidenten, zu Steuerordnungen, deren Inhalt den Bestimmungen der beiliegenden Ordnung im wesentlichen, d. h. in Bezug auf die persönlichen und sächlichen Steuermerkmale und den Steuersatz entspricht, die Zustimmung zunächst auf die Dauer eines Jahres mit der Maßgabe zu erteilen, daß aus dieser Zustimmung keine Ansprüche irgendwelcher Art gegen den Staat oder das Reich auf Gewährleistung des Steuerertrages oder in ähnlicher Beziehung hergeleitet werden können. Falls die Steuer nach Ablauf des Jahres weiter erhoben werden soll, wird es einer rechtzeitigen erneuten Beschlußfassung der Gemeinden sowie der Einholung einer weiteren Genehmigung und Zustimmung bedürfen. Für die Stadt Berlin bleibt die Erteilung der Zustimmung uns — dem Minister des Innern und Finanzminister — vorbehalten.

Ueberdrucke für die Stadt- und Landkreise sind beigefügt.

Dieser Runderlaß gelangt nebst der Muster-Steuerordnung im Ministerialblatt der inneren Verwaltung zum Abdruck.

Berlin, den 17. Juni 1921.

Zugleich im Namen des Finanzministers.

Der Minister des Innern.
J. V.: Freund.

Nr. 292. **Personal-Nachrichten.**

Für die Gemeinde Nieder Kunzendorf ist der Stellenbesitzer Heinrich Pfitzner zum stellv. Gemeindeschöffen gewählt und bestätigt worden.

Volkenhain, den 6. Juli 1921.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Herausgegeben vom Landratsamt — Gedruckt in der A. Mosig'schen Buchdruckerei in Bolkenhain in Schles.

Stück 29 Bolkenhain, den 21. Juli **1921**

Inhalt: Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Nr. 293. — Amtsbezirk Wederau. Nr. 294. — Betrifft: Lohnstufen für die Krankenversicherung. Nr. 295.

Nr. 293. **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.**

Zum Schutze gegen die Tollwut wird auf Grund der §§ 18 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. Seite 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Herrn Regierungspräsidenten in Liegnitz folgendes bestimmt:

Nachdem bei einem von einem tollwutkranken Hunde gebissenen, getöteten Zughunden des Dominiums Schweinhaus Tollwut festgestellt worden ist, und der betreffende Hund s. Zt. frei umhergelaufen ist, verhänge ich hiermit auf die Dauer von 3 Wochen die Hundesperre über die Ortschaften Schweinhaus, Bolkenhain, Würgsdorf, Halbendorf, Klein Waltersdorf, Wiesau, Alt Röhrsdorf, Neu Röhrsdorf, Ober Hohendorf, Oberlauterbach, Langhelwigsdorf, Baumenau, Gräbel, Falkenberg, Wederau, Steilsdorf, Kauder, Wolmsdorf, Nieder und Ober Baumgarten.

Diese Ortschaften, einschließlich ihrer Gemarkungen bilden einen Sperrbezirk.

In diesem Sperrbezirk sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzulegen oder sicher einzusperren, die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine. Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß sie fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorb versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizeihunden während ihre Dienstgebrauchs ist unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen an der Leine geführt werden. Aus dem Sperrbezirk dürfen Hunde ohne polizeiliche Erlaubnis nicht ausgeführt werden. Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirks mit einem sicheren Maulkorb versehen sein und an der Leine geführt werden müssen. Von den Polizeibehörden kann die Tötung der Hunde, die den Vorschriften zuwider

im Sperrbezirk frei umherlaufen, angeordnet werden.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden nach §§ 74 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Volkenhain, den 19. Juli 1921.

Der Landrat.
Dr. Kieckebusch.

Nr. 294. **Amtsbezirk Wederau.**

Während der Abwesenheit des Amtsvorstehers des Bezirks Wederau, Rittergutsbesitzers Dr. Josephy in Wederau vom 18. 7. — 13. 8. 1921 werden die Amtsgeschäfte von dem stellv. Amtsvorsteher Gutsbesitzer Karl Tietze in Wederau, wahrgenommen.

Volkenhain, den 19. Juli 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Kieckebusch.

Nr. 295. Betrifft:

Lohnstufen für die Krankenversicherung.

Nachdem von dem Versicherungsamt der Wert der Sachbezüge unterm 14. Juni 1921 anderweitig festgesetzt worden ist (Kreisblatt Seite 221) kommen für unverheiratete vollwertige Landarbeiter und Arbeiterinnen (Dienstburschen, Dienstmägde, Dienstmädchen), denen außer Barlohn **nur freier Unterhalt (Kost und Wohnung) gewährt wird, vom 4. Juli 1921 ab** folgende Lohnstufen für die Krankenversicherung in Betracht: für Beschäftigte im Alter von:

14—15 Jahren mit einem jährlichen Barlohn von 800 Mk. Lohnstufe VI, Wochenbeitrag 3.15 Mk.,

15—16 Jahren mit einem jährlichen Barlohn von 1000 Mk. Lohnstufe VI, Wochenbeitrag 3.15 Mk.,

16—17 Jahren mit einem jährlichen Barlohn von 1200 Mk. Lohnstufe VI, Wochenbeitrag 3.15 Mk.,

17—18 Jahren mit einem jährlichen Barlohn von 1400 Mk. Lohnstufe VII, Wochenbeitrag 3.90 Mk.,

18—19 Jahren mit einem jährlichen Barlohn von 1600 Mk. Lohnstufe VII, Wochenbeitrag 3 90 Mk.,

19—20 Jahren mit einem jährlichen Barlohn von 1800 Mk. Lohnstufe VII, Wochenbeitrag 3.90 Mk.,

über 20 Jahren mit einem jährlichen Barlohn von 2000 Mk. Lohnstufe VIII, Wochenbeitrag 5.10 Mk.

Volkenhain, den 15. Juli 1921.

Der Vorstand
der Landkrankenkasse des Kreises Volkenhain.
Dr. Josephy.

Kreis-Blatt

für den Kreis Volkenhain.

Herausgegeben vom Landratsamt — Gedruckt in der A. Mosig'schen Buchdruckerei in Volkenhain in Schles.

Stück 30 Volkenhain, den 1. August **1921**

Inhalt: Fällige Eingaben im Monat August 1921. Nr. 296. — Haftung für die Erfüllung der Getreide-Umlage. Nr 297. — Schonzeiten. Nr 298 — Höchstpreis für Zucker. Nr. 299. — Stellmacherzwangsinnung Volkenhain. Nr. 300. — Hebammenlehrgang. Nr. 301. Unfall Verhütungs-Vorschriften. Nr. 302.

Nr. 296. **Fällige Eingaben im Monat August 1921.**

Für die Ortspolizeibehörden: Keine. Für die Ortsbehörden: Die Urlisten der zu Schöffen und Geschworenen wählbaren Personen sind aufzustellen, vom 1.–8. August öffentlich auszulegen und sodann dem Amtsgericht einzureichen.

Volkenhain, den 30. Juli 1921.

Der Landrat. Dr. Kieckebusch.

Nr. 297. **Haftung für die Erfüllung der Getreide-Umlage**

Auf Grund des § 28 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide vom 21. Juni d. J. (RGBl. S. 737) und des § 46 Absatz 4 der dazu ergangenen Ausführungsanweisungen vom 26. Juni d. J. bestimme ich hiermit, daß in denjenigen Kommunalverbänden, in denen die Unterverteilung der Getreideumlage auf die Erzeuger den Gemeinden übertragen ist, die Erzeuger den Gemeinden und die Gemeinden den Kommunalverbänden haften.

Berlin, den 15. Juli 1921.

Preußischer Staatskommissar für Volksernährung.

J. A.: Rötger.

Nr. 298. **Schonzeiten.**

Der Bezirksausschuß zu Liegnitz hat in seiner Sitzung vom 19. Juli 1921 beschlossen, für das Jahr 1921 im Regierungsbezirk Liegnitz wird der Schluß der Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanenhähne und -hennen auf den 29. September festgesetzt, für Wachteln und schottische Moorhühner sowie für Drosseln (Krammetvögel) bewendet es bei den gesetzlichen Terminen.

Liegnitz, den 22. Juli 1921

Bezirks-Ausschuß.

Der Vorsitzende: i. V. Houselle.

Nr. 299. **Höchstpreis für Zucker.**

Auf Grund des Reichsgesetzes vom vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 3. 1916 (Reichsgesetzbl. S. 183) und gemäß Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 14 Sept. 1916 (RGBl. S. 1032) und vom 17. Oktbr. 1917 (RGBl. S. 909) und vom 30 Sept. 1918 (RGBl. S. 2117) wird hiermit folgendes angeordnet:

§ 1. Für den Verkauf von Verbrauchzucker an den Verbraucher werden nachstehende Höchstpreise festgesetzt:

1. für gemahlenen Zucker 1 Pfd. auf 3,70 Mk.
2. „ Würfelzucker „ „ „ 3,95 Mk.
3. „ Puderzucker „ „ „ 3,80 Mk.
4. „ weißer Kondis „ „ „ 4,60 Mk.
5. „ farbigen „ „ „ „ 4,50 Mk.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden gemäß der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (RGBl. S. 395) mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 200 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft, in Wiederholungsfällen kann auch auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt werden.

§ 3. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. August 1921 in Kraft. Am gleichen Tage treten die Höchstpreisanordnungen vom 30. 4. 1921 — Kreisblatt Nr. 18 außer Kraft.

Bolkenhain, den 30. Juli 1921.

Der Kreisausschuß
Dr. Kieckebusch.

Nr. 300. **Stellmacherzwangsinnung Bolkenhain.**

Nachdem die Frist zur Abstimmung für die Errichtung einer Zwangsinnung für das Stellmacherhandwerk für den Bezirk des Kreises Bolkenhain abgelaufen ist, habe ich die Liste der beteiligten Handwerker, welche an der Abstimmung teilgenommen haben, gemäß Ziffer 100 Abs. 2 der Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904 (Sonderbeilage zu Stück 25 des Regierungsamtsblattes von 1904) abgeschlossen.

Die abgeschlossene Liste liegt während der Zeit vom 1. bis 14. August d. Js einschl. in meinem Büro zur Einsicht der Beteiligten aus.

Etwaige Einsprüche gegen die Liste sind innerhalb der vorgenannten Auslegungsfrist bei dem Unterzeichneten anzubringen. Nach Ablauf der Frist angebrachte Einsprüche bleiben unberücksichtigt.

Die Magistrate, sowie die Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises ersuche ich, obige Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Bolkenhain, den 29. Juli 1921.

Der zum Kommissar ernannte Landrat.
Dr. Kieckebusch.

Nr. 301. **Hebammenlehrgang.**

Ich weise hierdurch darauf hin, daß bei der Provinzial-Hebammenlehranstalt und Frauenklinik zu Breslau der nächste neunmonatige Hebammenlehrgang am 1. Oktober 1921 beginnt und die Aufnahmeanträge **mit den vorgeschriebenen Papieren** bis spätestens 15. August 1921 an mich einzusenden sind.

An Ausbildungskosten sind von Schülerinnen aus der Provinz Schlesien 2700 Mk., von Schülerinnen aus anderen Provinzen 3000 Mark **bei der Aufnahme** einzuzahlen.

Bezüglich der übrigen Bedingungen für die Aufnahme von Hebammenschülerinnen nehme ich Bezug auf die letzte Bekanntmachung derselben vom 27. Februar 1920 im Amtsblatt für 1920 der Regierung zu Liegnitz Seite 82/83.

Bolkenhain, den 20. Juli 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Kieckebusch.

Nr. 302. **Unfall-Verhütungs-Vorschriften.**

Zwecks Verteilung von Unfall-Verhütungsvorschriften ersuchen wir unter Bezugnahme auf unsere Kreisblatt-Verfügung vom 30. v. Mts. uns mitzuteilen, wieviele Unternehmer in ihren Bezirken nach oberflächlicher Schätzung in ihren landwirtschaftlichen Betrieben elektrischen Strom verwenden oder in absehbarer Zeit verwenden werden.

Bolkenhain, den 20. Juli 1921.

Der Kreisausschuß als Sektionsvorstand der Schles. landw. Berufsgenossenschaft.
Dr. Kieckebusch.

Kreis-Blatt

für den Kreis Volkenhain.

Herausgegeben vom Landratsamt. — Gedruckt in der A. Mostg'schen Buchdruckerei in Volkenhain in Schles.

Stück 31 Volkenhain, den 8. August **1921**

Inhalt: Sicherungsdienst im Amtsbezirk Langhelwigsdorf. Nr. 303. — Bekanntmachung, betreffend Bienenzucker. Nr. 304. — Betrifft Originalsaatgutablieferung von Wintergerste. Nr. 305. — Betr. Abmeldescheine im Reiseverkehr. Nr. 306. — Einsendung von Kohlenbezugsscheinen an die Gruben. Nr. 307. — Betr. die Neuprüfung der Nebenbetriebsverzeichnisse und der Verzeichnisse der Betriebsbeamten und Facharbeiter, sowie die Neuveranlagung und Abschätzung der Nebenbetriebe. Nr. 308. — IV. Nachtrag zur Satzung der städtischen Sparkasse zu Volkenhain. Nr. 309.

Nr. 303. **Sicherungsdienst im Amtsbezirk Langhelwigsdorf.**

Die Ausübung des Sicherheitsdienstes im Amtsbezirk Langhelwigsdorf habe ich dem Landjäger Sajons in Langhelwigsdorf übertragen.

Volkenhain, den 26. Juli 1921.

Der Landrat.
Dr. Kieckebusch.

Nr. 304. **Bekanntmachung, betreffend Bienenzucker.**

Imker!

Die Zusage vom Januar hat sich nicht erfüllen lassen. Die Viehzählung am 1. Juni, mit der eine Bienenzählung verbunden werden sollte, fiel aus. Die Grundlage zu einer Verteilung nach dem neuen Völkerstande fehlt. Als Ausgleich hat das Reich auf die Völkerzahl von 1919 10 Prozent aufgeschlagen und für diese angenommene Völkerzahl je 15 Pfund gegeben. Der Zuschlag von 10 Prozent deckt den Völkerzuwachs nicht. Ein Mehr vom Reiche zu erlangen, ist aber aussichtslos. Jedes überwinterte Volk kann daher statt der versprochenen 15 Pfund nur 12½ Pfund bekommen. Die Imker müssen sich damit abfinden. Wenn der Zucker frei wird, kann das Fehlende im freien Handel zugekauft werden.

Die Herbstverteilung ist im Gange.

Berlin, den 25. Juli 1921.

Preußischer Staatskommissar für Volksernährung.
J. A. Rötger.

Die Ortsbehörden ersuche ich, für die sofortige ortsübliche Bekanntgabe vorstehender Bekanntmachung Sorge tragen zu wollen.

Volkenhain, den 2. August 1921.

Der Landrat.
Dr. Kieckebusch.

Nr. 305. **Betrifft Originalsaatgutablieferung von Wintergerste.**

Der Herr Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat sich auf Grund des § 19 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide vom

21. Juni 1921 (Reichsgesetzblatt S. 737) durch Erlaß vom 14. Juli 1921 — IV/1. 1897 — damit einverstanden erklärt, daß ein Erzeuger, soweit er nachweist, daß er unter Berücksichtigung des eigenen Wirtschaftsbedarfs Originalsaatgut von Wintergerste abliefern müßte, sich von der Verpflichtung zur Lieferung anstatt durch Zahlung des dem Unterschiede zwischen dem Umlagepreis und dem Marktpreis für freies Getreide entsprechenden Betrages durch Zahlung von 400 Mk. für die Tonne befreien kann.

Berlin, den 29. Juli 1921.

Preußisches Landes-Getreide-Amt.
gez. Tiemann.

Nr. 306. **Betr. Abmeldescheine im Reiseverkehr.**

Durch Erlaß des Kriegsernährungsamts, vom 4. Mai 1917 — A. II. 3928 — ist unter II. Reiseverkehr, Abs. 2 und 3 vorgesehen, daß Personen die ihren Aufenthaltsort länger als 14 Tage verlassen, sich aus der bisherigen Versorgung nach den unter I des Erlasses enthaltenen Grundsätzen abzumelden haben. Nach Mitteilung der Reichsgetreidestelle hat diese Bestimmung zu Beschwerden Veranlassung gegeben. Die Verbraucher empfinden es als eine unnötige Erschwernis, daß sie bei Reisen über 14 Tage sich Abmeldescheine ausstellen lassen müssen, obwohl Reisebrotmarken bis zur Dauer von 3 Monaten ausgehändigt werden können. Hinsichtlich der Versorgung mit Zucker ist der durch Erlaß der Reichszuckerstelle vom 12. April 1917 II. 1917/4 — 36 — ebenfalls dergestalt Vorsorge getroffen, daß der Heimatskommunalverband vorübergehend abwesenden Personen bis zur Dauer von 3 Monaten Zuckerumtauschkarten verabfolgt, vermittels deren der Bezug von Zucker dem Versorgungsberechtigten im Aufenthaltskommunalverband möglich ist. Die bezeichnete Vorschrift des Erlasses vom 4. Mai 1917 unter II. Abs. 2 und 3 wird daher aufgehoben. Die Ausstellung von Abmeldescheinen im Reiseverkehr ist nicht mehr erforderlich.

Berlin, den 14. Juli 1921.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.
J. A. gez. Heukamp.

Nr. 307. **Einsendung von Kohlenbezugsscheinen an die Gruben.**

In letzter Zeit ist es wiederholt vorgekommen, daß bei den Gruben des Waldenburger Bergreviers Gespanne erschienen sind, um Brennstoffe auf Landabsatz-Bezugsscheine abzuholen, ohne sich vorher mit den betreffenden Gruben wegen der Abfuhr-Genehmigung in Verbindung zu setzen. Dies verhindert die erforderliche genaue Einteilung und beeinträchtigt die Abfertigung der ordnungsmäßig bestellten Fuhrwerke. Wir machen deshalb darauf aufmerksam, daß die Gruben für die Folge jeden Abholer, der ohne ausdrückliche Abfuhr-Genehmigung erscheint, unnachsichtlich abweisen werden und dem betreffenden alsdann nichts weiter übrig bleiben wird, als leer nach Hause zu fahren. Die Scheine sind stets erst an die im Bezugsschein angeführte Grube zu senden, damit von dieser der Zeitpunkt der Abholung mitgeteilt werden kann.

Sollte dieser Termin seitens des Abnehmers nicht innegehalten werden, so muß wegen einer Erneuerung der Anweisung eine Verständigung mit der Grube herbeigeführt werden.

Auch ist den Anfragen an die Gruben stets Rückporto beizufügen. Wir ersuchen die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises, vorstehende Anordnungen sofort wiederholt ortsüblich bekannt zu machen.

Bolkenhain, den 2. August 1921.

Kreiskohlenstelle.

Nr. 308. **Betr. die Neuprüfung der Nebenbetriebsverzeichnisse und der Verzeichnisse der Betriebsbeamten und Facharbeiter, sowie die Neuveranlagung und Abschätzung der Nebenbetriebe.**

Nach § 26 der Genossenschaftssatzung sind die Beiträge für Nebenbetriebe, Tätigkeiten usw. nach der Unfallgefahr abgestuft. Der im § 26 enthaltene Gefahrtarif ist zuerst nach 2 Jahren und sodann von 5 zu 5 Jahren mit Rücksicht auf die vorgekommenen Unfälle nachzuprüfen.

Gemäß § 1002 Reichsversicherungsordnung ist in den Fristen, in denen der Gefahrtarif nachzuprüfen ist, auch die Veranlagung und Abschätzung nachzuprüfen. Die erstmalige Veranlagung und Abschätzung der einzelnen Nebenbetriebe und Tätigkeiten nach dem Arbeitsbedarf hat durch den Sektionsvorstand im Jahre 1913 stattgefunden. Während des Krieges ist von der Wiederholung dieser umfangreichen Arbeit abgesehen worden. Die Betriebsverhältnisse hatten sich auch durch die Einwirkungen des Krieges so verschoben und waren fortgesetzten Schwankungen ausgesetzt, daß eine allgemeine Steuerveranlagung frühestens in dem auf den Friedensschluß folgenden Jahre vorgenommen werden konnte. Das Gleiche gilt von dem im Jahre 1913 aufgestellten Verzeichnis der Betriebsbeamten und Facharbeiter.

In der langen Zwischenzeit seit der letzten Veranlagung (1913) sind zweifellos so erhebliche Veränderungen (Betriebseinschränkungen, Einstellung von Nebenbetrieben, Neueröffnungen usw.) eingetreten, daß die Neuprüfung der Nebenbetriebsverzeichnisse nicht länger hinausgeschoben werden kann. Indem wir auf unsere Kreisblattbekanntmachung vom 26. März 1913 — Kreisblatt Nr. 144 — hinweisen, hat **die Abschätzung des Arbeitsbedarfs nach der Zahl der im Jahresdurchschnitte von den versicherten Personen geleisteten Arbeitstage** zu erfolgen. Als **Arbeitstag** ist regelmäßig der Zeitraum anzusehen, welcher die übliche Arbeitszeit von ca. 9 1/2 Stunden im Jahresdurchschnitt umfaßt. Sind die Versicherten (hierzu gehört gegebenfalls auch der Betriebsunternehmer selbst mit seinen Familienmitgliedern) in einem **Nebenbetriebe** nur stundenweise beschäftigt, so ist die Zahl der vollen Arbeitstage durch Umrechnung zu ermitteln, was meistens nur durch Schätzung möglich sein wird. Die Arbeitstage der weiblichen Versicherten sind ebenso zu berücksichtigen wie die der männlichen Versicherten. Die Unterlagen zum Verzeichnis der Betriebsbeamten und Facharbeiter sind längst veraltet und bedürfen einer allgemeinen Nachprüfung mit Rücksicht auf die in den letzten Jahren eingetretene starke Erhöhung der Gehälter und Löhne und auf die durch das Reichsgesetz vom 11. April 1921, betr. Aenderung in der Unfallversicherung, erfolgte Ausdehnung der Versicherungsgrenze für Betriebsbeamte auf 40 000 Mk.

Ein Auszug aus dem Verzeichnis der bisher angemeldeten Nebenbetriebe sowie der Betriebsbeamten und Facharbeiter wird den Ortsbehörden von hieraus mit besonderem Schreiben demnächst zugehen.

Wir ersuchen durch öffentliche Bekanntmachung die Unternehmer auf ihre Verpflichtung gemäß §§ 28 und 47 der Satzung hinzuweisen, wonach sie die für die Abschätzung und Veranlagung der Nebenbetriebe pp. erforderlichen Unterlagen einzureichen, sowie die Versicherungspflichtigen Betriebsbeamten und Facharbeiter anzumelden und dabei die Zahl der Beschäftigten, die Art und jährliche Dauer ihrer Beschäftigung und den gewährten Entgelt anzugeben haben.

Bolkenhain, den 4. August 1921.

Der Sektionsvorstand der Schles. landwirtschaftl. Berufsgenossenschaft.
Dr. Kieckebusch.

Nr. 309. **IV. Nachtrag zur Satzung der städtischen Sparkasse zu Volkenhain** vom 20. März / 12. Juni 1902.

Die städtischen Körperschaften haben folgenden IV. Nachtrag zur geltenden Satzung beschlossen:

III. Verkehr bei der Sparkasse.

Der § 21 (Rückzahlungen) wird wie folgt erweitert:

Den Inhabern von Sparguthaben wird die Abhebung oder Ueberweisung ihrer Guthaben auf Antrag auch im Wege des Scheckverkehrs nach den besonderen Bestimmungen eröffnet.

V. Anlage der Sparkassengelder.

Der § 25 (Ausleihung) wird unter E wie folgt erweitert:

Es werden gewährt:

Wechseldarlehn an Kreisbewohner bis zur Höhe von 15000 Mark ohne Bürgschaft, bis zu 30000 Mark gegen nur einen Bürgen und bis zu 50000 Mark gegen 2 Bürgen, je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Darlehnsnehmer und Bürgen.

Volkenhain, den 26./28. April 1921.

(L. S.) **Der Magistrat.**

Seichter. Müller. Schoepe.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

G. Hartmann. Fumfahr. Klapper.

Genehmigt.

Breslau, den 14. Juni 1921.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

(L. S.) J. A. v. Hammerstein.

Vorstehender Nachtrag wird gemäß § 29 Absatz 2 der Satzung der städtischen Sparkasse zu Volkenhain hierdurch öffentlich bekannt gemacht mit dem Bemerken, daß derselbe mit dem 1. September d. Js. in Kraft tritt.

Volkenhain, den 1. Juli 1921.

Der Magistrat.

gez. Seichter.

Sonder-Ausgabe.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Herausgegeben vom Landratsamt — Gedruckt in der A. Mosig'schen Buchdruckerei in Bolkenhain in Schles.

Stück 31a Bolkenhain, den 9. August **1921**

Inhalt: Anordnung des Kreisausschusses über die Regelung des Brot- und Mehlverbrauchs aus Umlagegetreide. Nr. 310. — Abnahme von Umlagegetreide. Nr. 311. — Mehlbestandsaufnahme. Nr. 312.

Nr. 310. **Anordnung des Kreisausschusses über die Regelung des Brot- und Mehlverbrauchs aus Umlagegetreide.**

Für den Kreis Bolkenhain wird zur Regelung des Brot- und Mehlverbrauchs gemäß § 30 der Reichsgetreideordnung vom 21. Juni 1921 (RGBl. S. 737) folgendes verordnet:

§ 1.

Das durch die Getreideumlage verbilligte Brot und Mehl darf nur auf Brotmarken abgegeben werden.

Brotmarken erhalten nur versorgungsberechtigte Personen. Als solche gelten Personen, welche im eigenen Wirtschaftsbetriebe Brotgetreide nicht erzeugt haben oder solches nicht als Entgelt von Arbeitsleistungen erhalten (§ 30 R. G. O.). Es erhalten Personen von über einem Jahr Lebensalter Brotmarken über wöchentlich 1900 Gramm oder 1400 Gramm Mehl Kinder bis zu einem Jahr 950 Gramm Brot oder 700 Gramm Mehl.

Anerkannte Schwer- und Schwerstarbeiter erhalten eine Zulage in der von den hierfür zuständigen Stellen jeweilig festgesetzten Höhe Arbeiterinnen, auf welche die Merkmale der vorstehenden Bestimmungen zutreffen, sind wie Arbeiter zu behandeln.

§ 2.

Die Brotkarten werden vom Kreisausschuß durch die Gemeindebehörden und Gutsvorstände an die berechtigten Haushaltsvorstände verteilt. Die Brotkarten sind nicht übertragbar. Der Inhaber hat sie aufzubewahren und beim Einkauf von Brot oder Mehl mitzubringen. Für verloren gegangene Karten wird kein Ersatz gewährt.

Die Brotkarten gelten nur für die auf ihr bezeichneten Woche. In diesem Zeitraum nicht eingelöste Brotkarten sind ungültig. Auf den Karten ist die Menge Brot und Mehl verzeichnet, für die sie gelten.

§ 3.

Für öffentliche Anstalten mit wechselnder Belegung (Krankenhäuser, Gefängnisse, Haushaltungsschulen usw.) wird die Anzahl der Karten nach Anhörung des Anstaltsleiters unter Zugrundelegung der Vorschrift des § 1 vom Gemeindevorstand festgesetzt. Die Anstaltsleiter haben dafür zu sorgen, daß in den Anstalten nicht mehr als die

zulässige Menge (§ 1) je Kopf verbraucht wird. Begibt sich ein Haushaltangehöriger in eine der vorstehend genannten Anstalten, innerhalb des Kreises, so ist die Brotkarte der betreffenden Anstaltsverwaltung abzugeben.

§ 4.

Die Verkäufer von verbilligtem Mehl oder Brot dürfen solches nur gegen Vorzeigung der Brotkarte und nur nach Abtrennung der für die betreffende Woche geltenden Marken die der entnommenen Menge an Brot oder Mehl entsprechen abgeben.

Die Vorschriften gelten auch für den eigenen Verbrauch der Verkäufer.

Brot und Mehl aus verbilligtem Umlagegetreide ist gesondert von anderem Brot und Mehl aufzubewahren.

§ 5.

Die Verkäufer haben die abgetrennten Marken sorgfältig aufzubewahren. Sie erhalten neues Mehl lediglich bis zur Menge zugewiesen, deren Verkauf sie durch Vorlegung der abgetrennten Marken nachweisen.

§ 6.

Die Bäcker und Mehlhändler haben am Schluß der Woche über den Verbrauch von verbilligtem Mehl die Mehlverbrauchsnachweisung nach dem vorgeschriebenen Muster aufzustellen und gleichzeitig mit den Brotmarken am Montag jeder Woche dem Gemeindevorstand einzureichen. Dieser hat die Brotmarken nachzuprüfen, und die Mehlverbrauchsnachweisung nach erfolgter Richtigkeitsbescheinigung zum Mittwoch jeder Woche an den Kreisausschuß einzureichen. Daraufhin erfolgt Zuweisung des Mehles durch den Kreisausschuß an die Bäcker und Mehlhändler nach Maßgabe des nachgewiesenen Verbrauchs bei der Mühlenvereinigung, welche das Mehl in gutem Zustande zum Nettogewicht frei Bäckerei oder Mehlhandlung zu liefern hat. Die Mühlenvereinigung ist berechtigt, für jeden Sack ein Leihpfand von 5,00 Mk. in Rechnung zu stellen. Der Mehlempfänger hat für entliehene Säcke in der ersten Woche eine Leihgebühr von 2 Pfg., in der zweiten Woche eine Leihgebühr von 4 Pfg., für die dritte Woche eine Leihgebühr von 6 Pfg. usw. zu entrichten, wobei jede angefangene Woche als voll gerechnet wird. Für in beschädigtem Zustande zurückgegebene Säcke ist ein Flicklohn von einer Mark zu entrichten. Sowie der Mehlempfänger bei der Empfangnahme des Mehles gleichwertige Säcke in gleicher Zahl mit bringt, oder beim Empfang des ausgefahrenen Mehles zurückgibt, kommen vorstehende Sätze nicht zur Anwendung.

§ 7.

Müller, Bäcker und Mehlhändler sind verpflichtet, den Beauftragten des Kreisausschusses und der Reichsgetreidestelle auf Erfordern ihre Bestände vorzuweisen.

§ 8.

Roggenbrot darf nur in Stücken von 1900 Gr. und 950 Gr. (ausgebacken) hergestellt werden. 100 Pfund Mehl müssen mindestens 136 Pfund Brot ergeben. Für das Roggenbrot zu 1900 Gr. dürfen die Bäcker 6.70 Mk. fordern. 500 Gr. Brotmehl sind im Kleinhandel mit 2 Mk. zu verkaufen. Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betr. Höchstpreise.

§ 9.

Jede Ausführung von verbilligtem Mehl und Backwaren aus dem Kreise Bolkenhain ist verboten. Ausnahmen von diesem Verbot sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Kreisausschusses zulässig.

§ 10.

Wer vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mk oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe kann auf Einziehung des Mehles oder der Backwaren erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht. (§ 49 RGO.)

§ 11.

Diese Anordnung tritt mit dem 16. August dieses Jahres in Kraft. Die Anordnung vom 11. August 1920 mit ihren Nachträgen tritt an diesem Tage außer Kraft.

Bolkenhain, den 8. August 1921.

Der Kreisausschuß.

Dr. Kieckebusch.

Nr. 311. **Abnahme von Umlagegetreide.**

Als Kommissär zum Einkauf von Umlagegetreide ist die landwirtschaftliche Hauptgenossenschaft, e. G. m. b. H., Zweigstelle Freiburg, Niederlage Bolkenhain, bestimmt worden. Zu Unterkommissionären hat die landwirtschaftliche Hauptgenossenschaft im Einverständnis mit dem Kreisausschuß bestellt:

Landeshuter Mühlenwerke Bolkenhain,
Hermann Henke, Bolkenhain,
Ernestine Scholz, Bolkenhain,
Oskar Köhler, Kauder,
Hermann Engel, Hohenfriedeberg,
Mühlenbesitzer W. Riedel, Rudelstadt,
Mühlenbesitzer Jentsch, Wernersdorf
Mühlenbes. Tschirn, Hohenfriedeberg,
Mühlenbesitzer Nentwig. Kauder,

Das Getreide ist bei der Ablieferung an die Produzenten nach dem von der Reichsgetreidestelle festgesetzten Preisen bar zu zahlen. Die Preise sind

für ein Zentner Roggen 105,00 Mk.,
für ein Zentner Weizen 115,00 Mk.,
für ein Zentner Gerste 100,00 Mk.,
für ein Zentner Hafer 90,00 Mk.

Diese Preise gelten für Getreide von mindestens mittlerer Art und Güte. Der Preis für Körnergemenge richtet sich nach der Art des Getreides und seiner Zusammensetzung.

Bolkenhain, den 9. August 1921.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Dr. Kieckebusch.

Nr. 312. **Mehlbestandsaufnahme.**

Außer der üblichen wöchentlichen Bestandsaufnahme hat am Montag, den 15. August nach Geschäftsschluß bei den Bäckern, bei den Händlern und auf den Mehllagern auf Anordnung der Reichsgetreidestelle eine außerordentliche Mehlbestandsaufnahme stattzufinden.

Bolkenhain, den 9. August 1921.

Der Vorsitzende Kreis-Ausschusses.

Dr. Kieckebusch.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Herausgegeben vom Landratsamt — Gedruckt in der A. Mosig'schen Buchdruckerei in Bolkenhain in Schles.

Stück 32 Bolkenhain, den 15. August **1921**

Inhalt: Aenderung der Höchstsätze in der Erwerbslosenfürsorge Nr. 313. — Spar- und Darlehnskasse Ruhbank. Nr. 314.

Nr. 313. **Aenderung der Höchstsätze in der Erwerbslosenfürsorge.**

Ich bestätige meine Drahtung vom 29. Juli 1921.

„Mit heute eingegangener Genehmigung des Reichsarbeitsministers werden am 1. August 1921 für Erwerbslosenfürsorge erhöhte Sätze eingeführt. Erlaß ist unterwegs."

Die Höchstsätze betragen:

	In den Orten der Ortsklassen A	B	C	D u. E	Mk.
1. für männliche Personen					
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht in dem Haushalt eines anderen leben	12,00	10,75	9,50	8,25	„
b) über 21 Jahre sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben .	10,00	9,00	8,00	7,00	„
c) unter 21 Jahren	7,25	6,50	5,75	5,00	„
2. für weibliche Personen					
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht in dem Haushalt eines anderen leben	10,00	9,00	8,00	7,00	„
b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben .	7,25	6,50	5,75	5,00	„
c) unter 21 Jahren	4,75	4,25	3,75	3,25	„

Die Familienzuschläge, die ein Erwerbsloser erhält, dürfen insgesamt das Zweifache der ihm gewährten Unterstützung, im einzelnen folgende Sätze nicht übersteigen.

	in den Orten der Ortsklassen				
	A	B	C	D u. E	Mk.
für					
a) den Ehegatten	5,00	4,50	4,00	3,50	„
b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige .	4,25	4,00	3,75	3,50	„

Mit demselben Zeitraum wird der Hundertsatz für die Berechnung der Kurzarbeiterunterstützung nach § 9 Abs. 2 der Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge von 60 auf 50 herabgesetzt.

Indem ich noch ausdrücklich darauf hinweise, daß es sich bei den neuen Sätzen, wie bisher, um Höchstsätze, nicht um Mindestsätze handelt, ersuche ich allen beteiligten Stellen zur Pflicht zu machen, mit besonderer Sorgfalt zu prüfen, ob im Einzelfall berechtigte Veranlassung zur Gewährung des Höchstsatzes vorliegt.

Berlin, den 30. Juli 1921.

Der Minister für Volkswohlfahrt.
J. A.: gez. Bracht.

Da die Gewährung der Winterbeihilfe nur bis zum 31. Juli 1921 verlängert worden war und nach den Gemeindebeschlüssen nur noch die im § 9 der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge aufgeführten Höchstsätze (RGBl. 1920 S. 872) bzw. noch geringere Sätze Geltung haben, ersuche ich zu prüfen, ob berechtigte Veranlassung vorliegt, die Unterstützungssätze zu erhöhen. Keinesfalls aber dürfen die vorstehenden neuen Höchstsätze überschritten werden.

Bei eventueller Erhöhung der in den Gemeinden zur Zeit noch geltenden Sätze ist mir unmittelbar nach Beschlußfassung eine beglaubigte Abschrift des Gemeindebeschlusses für die hiesigen Akten einzureichen.

Volkenhain, den 10. August 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Kieckebusch.

Nr. 314. **Spar- und Darlehnskasse Ruhbank.**

In unser Genossenschaftsregister ist heut bei Nr. 18 Spar- und Darlehnskassenverein e. G. m. u. H. in Ruhbank eingetragen worden: Der Stellenbesitzer Wilhelm Krebs in Ruhbank ist aus dem Vorstande ausgeschieden, an seine Stelle ist der Stellenbesitzer und Viehhändler Gustav Mann in Ruhbank getreten.

Volkenhain, den 2. August 1921.

Amtsgericht.

Kreis-Blatt

für den Kreis Volkenhain.

Herausgegeben vom Landratsamt — Gedruckt in der A. Mosig'schen Buchdruckerei in Volkenhain in Schles.

Stück 33 Volkenhain, den 22. August **1921**

Inhalt: Abänderung der Anordnung vom 10. August 1920, betr. die Beschäftigung weiblicher Angestellter in Gast und Schankwirtschaften. Nr. 315. — Aufruf an die gesamte Bevölkerung Schlesiens zur Unterstützung der vertriebenen Auslandsdeutschen, zur Wiederaufrichtung unserer Weltwirtschaft! Nr. 316. — Betreffend Ausschußsitzung der Landkrankenkasse des Kreises Volkenhain. Nr 317.

Nr. 315. **Abänderung der Anordnung vom 10. August 1920, betr. die Beschäftigung weiblicher Angestellter in Gast- und Schankwirtschaften.**

I.

Die §§ 2, 4, 5 und 12 der erwähnten Anordnung erhalten folgende Fassung:

§ 2.

Die Beschäftigung weiblicher Angestellter in einer Gast- oder Schankwirtschaft ist zu untersagen, wenn sie die Interessen der Gesundheit oder der Aufrechterhaltung der guten Sitten, der Ordnung oder des Anstandes gefährden. Insbesondere muß sie untersagt werden:

1. wenn die Person des Wirtschaftsinhabers keine hinreichende Gewähr für einen genügenden Schutz der sittlichen oder gesundheitlichen Interessen der weiblichen Angestellten bietet,
2. wenn die Räumlichkeiten der Gast- oder Schankwirtschaft für eine sittlich oder gesundheitlich ungefährdete Beschäftigung weiblicher Angestellter nicht geeignet sind.
3. wenn Umstände vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Beschäftigung weiblicher Angestellter hauptsächlich erfolgen soll, um Gäste anzulocken und durch Animierbetrieb den Umsatz zu vermehren.

§ 4.

1. Der Wirtschaftsinhaber hat der Ortspolizeibehörde jeden Ein- und Austritt weiblicher Angestellter, die gemäß § 1 beschäftigt werden, binnen 24 Stunden anzuzeigen.

2. Er hat ein fortlaufendes Verzeichnis der bei ihm beschäftigten weiblichen Angestellten zu führen, in seinem Betriebe aufzubewahren und den Beamten der Polizeibehörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen. Die näheren Vorschriften über Inhalt und Form der Anzeige und des Verzeichnisses trifft die Polizeibehörde.

§ 5.

Einer weiblichen Angestellten, gegen die Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß sie bei Ausübung ihres Berufs die guten Sitten oder den Anstand gröblich verletzt, kann die Ortspolizeibehörde

die Beschäftigung in einer Gast- oder Schankwirtschaft untersagen.

§ 12.

1. Die §§ 1 bis 4, 6, 8, 10 gelten nicht für die Beschäftigung der Ehefrau des Betriebsinhabers. Die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und des § 6 finden keine Anwendung auf seine Verwandten und Verschwägerten auf- und absteigender Linie.

2. Die Bestimmungen des § 8 finden keine Anwendung, soweit es sich um Beschäftigung weiblicher Angestellter mit der Bedienung der Logiergäste einer Gastwirtschaft in den Logierräumen handelt.

II.

Diese Anordnung tritt 8 Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1921.

Zugleich im Namen der Minister für Volkswohlfahrt u für Handel u. Gewerbe.

Der Minister des Innern.

J. V.: Freund.

Nr. 316. **Aufruf an die gesamte Bevölkerung Schlesiens zur Unterstützung der vertriebenen Auslandsdeutschen, zur Wiederaufrichtung unserer Weltwirtschaft!**

In unserer mehr als schwierigen Lage hilft nicht Klagen und Verzagen, wir müssen mit vereinten Kräften durch. Zu den bedauerlichsten und für unsere Weltwirtschaft wertvollsten Opfer, die der Krieg gefordert hat, gehören unsere Auslandsdeutschen. Unsere gesamte innere und äußere Lage verlangt eine möglichst rasche Aufrichtung unseres Welthandels und unserer Weltwirtschaft. Wir können ohne Rohprodukte von Außen und noch mehr ohne Absatz nach Außen auf die Dauer nicht existieren. Eine tiefere Verständigung mit der übrigen, durch die Kriegshetze einseitig orientierten Welt ist unerläßlich. Aller Schwierigkeit zum Trotz müssen wir uns durchsetzen. Unsere ehemaligen Welt-Pioniere mit ihren Sprach- sowie Landkenntnissen sind hierzulande mehr als überflüssig, sie müssen wieder hinaus — das Weltwirtschaftsnetz muß neu gestrickt werden. Von unserer Regierung kann heute schlecht und recht nicht Alles und Jedes verlangt werden. Aus uns – dem deutschen Volke heraus — muß der lebendige Wille zum Wiederaufbau zur Tat werden. — Helfen wir deshalb nicht nur allein aus menschlichen Gefühlen unseren zerschlagenen Auslandsdeutschen, helfen wir ihnen um unserer deutschen Wirtschaft, um uns selbst, zu helfen.

Breslau, im Juli 1921.

Reichssammlung der Vereinigten Fürsorge für d Auslandsdeutschtum, Provinzial-Ausschuß Schlesien.

Die Ortsbehörden ersuche ich den vorstehenden Aufruf sofort ortsüblich bekannt zu geben.

Sammellisten sowie weiteres Werbematerial geht den Ortsbehörden unmittelbar durch den Provinzialausschuß Schlesien zu.

Die Sammellisten sind nach erfolgter Einsammlung an das hiesige Landratsamt und die Geldbeträge an die Kreiskommunalkasse hierselbst zu senden.

Volkenhain, den 18. August 1921.

Der Landrat.

Dr. Kieckebusch.

Nr. 317. **Betr. Ausschußsitzung der Landkrankenkasse des Kreises Volkenhain.**

Zur Ausschußsitzung **am Mittwoch, den 31. August 1921, vormittags 11¾ Uhr** in der Geschäftsstelle in Volkenhain werden die Ausschußmitglieder hierdurch eingeladen.

Tagesordnung:

1. Abnahme der Jahresrechnung.
2. Verschiedenes.

Volkenhain, den 18. August 1921.

Der Vorsitzende des Vorstandes.

Dr. Josephy.

Kreis-Blatt

für den Kreis Volkenhain.

Herausgegeben vom Landratsamt — Gedruckt in der A. Mosig'schen Buchdruckerei in Volkenhain in Schles.

Stück 34 Volkenhain, den 29. August **1921**

Inhalt: Fällige Termine im Monat September. Für die Ortsbehörden. Nr. 318. — Originalsaatgutablieferung von Winterroggen und Winterweizen. Nr 319. — Bullen- u. Ziegenbock-Körungen. Nr. 320. — Bestätigung als Feld- und Forsthüter Nr. 321. — Fleischbeschau Gebührentarif für den Kreis Volkenhain (Reg.-Bez. Liegnitz). Nr. 322. Abhaltungen von außerordentlichen Prüfungen für Gewerbelehrer, Handelslehrer, Gewerbelehrerinnen und Handelslehrerinnen. Nr. 323. Amtsbezirk Kauder Nr. 324. — Benzolanforderung Nr. 325. — Erhebung von Gebühren bei Ausstellung von Kohlenbezugsscheinen. Nr. 326. — Inanspruchnahme der Schwesternstationen durch Unfallverletzte. Nr. 327.

Nr. 318. **Fällige Termine im Monat September. Für die Ortsbehörden.**

Einreichung der Berichte über neu errichtete Kunst-, Kunstgewerbe- und Altertumssammlungen.

Aufnahme der Anträge auf Erteilung von Wandergewerbescheinen für 1922.

Volkenhain, den 29. August 1921.

Der Landrat.

Dr. Kieckebusch.

Nr. 319. **Originalsaatgutablieferung von Winterroggen und Winterweizen.**

Der Herr Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat auf Grund des § 19 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide vom 21. Juni 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 737) sich damit einverstanden erklärt, daß die Erzeuger, soweit sie nachweisen, daß sie **unter Berücksichtigung des eigenen Wirtschaftsbedarfs** Originalsaatgut von Winterroggen und Winterweizen abliefern müßten, sich von der Verpflichtung zur Lieferung anstatt durch Zahlung des dem Unterschiede zwischen dem Umlagepreis und dem Marktpreis für freies Getreide entsprechenden Betrages durch Zahlung von **1000 Mark** für die Tonne befreien können.

Berlin, den 17. August 1921.

Preußisches Landesgetreideamt.

Tiemann.

Nr. 320. **Bullen- u. Ziegenbock-Körungen.**

In der Beilage zu diesem Kreisblatt bringe ich in Gemäßheit des § 13 der Polizeiverordnung vom 29. Februar 1912 betreffend die Körung von Zuchtbullen und der Polizeiverordnung vom 30. April 1919 betreffend die Körung von Ziegenböcken das Verzeichnis der bei der diesjährigen Frühjahrskörung in den einzelnen Körbezirken angekörten Zuchtbullen und Ziegenböcke zur öffentlichen Kenntnis.

Volkenhain, den 6. August 1921.

Nr. 321. **Bestätigung als Feld- und Forsthüter.**

Der Hilfsförster Fritz Weißköppel in Nieder Würgsdorf ist gemäß §§ 62 ff. der Feld- und Forstpolizeiverordnung von mir als Feld- und Forsthüter für den Umfang des Gutsbezirks Nieder Würgsdorf bestätigt worden.

Volkenhain, den 16. August 1921.

Nr 322. Fleischbeschau-Gebührentarif für den Kreis Volkenhain (Reg.-Bez. Liegnitz).

1	2	3	
		von dem Betrag in Spalte 2 erhält	
	Betrag der Gebühr	a Der Beschauer für Beschau u. durchschnittliche Wegevergütung	Die Ergänzungsbeschaukasse
		ℳ ₰	ℳ ₰
I	Vom Tierbesitzer zu zahlen:		
	a) Einhufer	20 —	— —	— —
	b) ein Stück Rindvieh (ausschließlich Kälber)	21 —	16 —	5 —
	c) ein Schwein, einschließlich Trichinenschau	19 —	15 —	4 —
	d) ein Schwein ohne Trichinenschau	12 50	10 —	2 50
	e) ein Schwein Trichinenschau allein	10 —	8 —	2 —
	f) ein Kalb, Schaf, Ziege	10 —	8 —	2 —
	g) Ferkel, Zickel, Lamm	5 —	3 —	2 —
II.	Ergänzungsbeschau.			

Die Kosten regeln sich nach dem Erlaß des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 18. Juli 1921, d. h. Tierärzte erhalten nach Wahl eine einheitliche Gebühr von 20 Mark oder bei auswärtiger Beschau ein Tagegeld von 30 Mark sowie als Reisekosten diejenigen Sätze, welche nach den jeweiligen Bestimmungen über Reisekosten der Staatsbeamten den Beamten der V. Rangklasse zustehen.

Bemerkungen:

Entfernungen bis 5 km gelten als durch obige Gebühr mitbezahlt; für jedes weitere km erhält der Beschauer 25 Pfg.

Die Kosten für die Tagebücher, die Portokosten der Beschauer und die Kosten der Nachprüfungen der Beschau werden auf die Ergänzungsbeschaukasse übernommen.

Die Sätze sind in voller Höhe zu zahlen, auch wenn eine Schlachtviehbeschau ohne nachfolgende Fleischbeschau (§ 6 Absatz 1, § 9 und § 12 B. B. A. sowie § 20, Absatz 3) oder wenn bei Not- oder Hausschlachtungen lediglich eine Fleischbeschau stattfindet (§ 12 B. B A.) die Sätze in Spalte 3 b. werden auf das Doppelte erhöht, wenn der Beschauer lediglich die Schlachtviehbeschau vornimmt.

Die tierärztlichen Beschauer erheben von den Tierbesitzern, sobald sie als ordentliche Beschauer tätig sind, die unter I. Spalte 3a angegebenen Beträge und haben keine Abzüge an die Ergänzungsbeschaukasse abzuführen. Sie erhalten die Gebühren und Reisekosten für die Untersuchung von Einhufern nicht aus der Ergänzungsbeschaukasse sondern von dem Tierbesitzer selbst.

An Fahrkosten werden den Tierärzten bei der ihnen vorbehaltenen Beschau diejenigen Sätze gewährt, die nach den jeweiligen Bestimmungen über die Reisekosten der Staatsbeamten der fünften Klasse zustehen. Als Vergütung bei Landwegereisen sind zur Zeit 2 Mk. je km festgesetzt. Reisekosten werden nur gezahlt, wenn die Entfernung des Wohnortes des Beschauers vom Beschauorte mehr als 2 km beträgt. Tierärzte, die gemäß § 20 Absatz 2 der ministeriellen Ausführungsbestimmungen unmittelbar zur Beschau herangezogen sind (also z. B. bei allen Notschlachtungen), ziehen die festgesetzten Beschaugebühren von den Tierbesitzern ein, und haben nur die ihnen zustehenden Reisekosten bei der Ergänzungsbeschaukasse zu liquidieren. Sind die Tierärzte bereits aus anderem Anlaß am Orte der Beschau anwesend und üben sie die Ergänzungsbeschau deshalb aus, ohne daß vorher ein nicht tierärztlicher Beschauer zugezogen war (vergl § 7 A. B. J.) so haben sie selbstverständlich keine Reisekosten zu beanspruchen, sondern es wird ihnen die unmittelbare Einziehung lediglich der Gebührensätze von den Tierbesitzern überlassen. Da jedoch die Reisekosten, welche der fünften Klasse der Staatsbeamten zustehen, zur Deckung der wirklich entstehenden Unkosten nicht ausreichen, wird bestimmt, daß die über den erstattungsfähigen Betrag hinausgehenden Kosten direkt von den Tierbesitzern eingezogen werden. Für die Benutzung von eigenem Fuhrwerk wird der Satz von 2 Mark je km festgesetzt. Es bleibt dabei den Tierbesitzern überlassen, zur Ersparung von Kosten das Fuhrwerk selbst zu stellen. In diesen Fällen fällt der Anspruch des Tierarztes auf Erstattung der Fahrkosten fort. Benutzt der Tierarzt das bestellte Fuhrwerk nicht, so verliert er den Anspruch auf Erstattung der über die gesetzlichen festgelegten Gebühren hinausgehenden Mehrkosten, hat also nur die für die fünfte Klasse der Staatsbeamten festgesetzen Reisekosten zu beanspruchen.

Beamtete Tierärzte haben, sofern sie Dienstreisen mit Reisen aus Anlaß der Fleischbeschau (Ergänzungsbeschau) verbinden, die Reisekosten für die Fleischbeschau (Ergänzungsbeschau) nur insoweit zu beanspruchen, als es sich um eine durch die Reisekosten für die Dienstreise nicht gedeckte Mehrforderung handelt.

Bolkenhain, den 16. August 1921.

Der Landrat.
Dr. Kieckebusch.

Der Gebührentarif wird gemäß § 14 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1902 betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes und § 60 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen vom 20. März 1903 hiermit festgesetzt.

Liegnitz, den 22. August 1921.

(L. S.) **Der Regierungspräsident.**
J. V.: Unterschrift.

Vorstehenden Gebührentarif teile ich zur allgemeinen Kenntnis mit. Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, die Fleischbeschauer sofort zu benachrichtigen. Der Tarif **tritt** bereits **am 1. September cr. in Kraft.**

Bolkenhain, den 27. August 1921.

Der Landrat.
Dr. Kieckebusch.

Nr. 323. **Abhaltungen von außerordentlichen Prüfungen für Gewerbelehrer, Handelslehrer, Gewerbelehrerinnen und Handelslehrerinnen.**

Auf den im Regierungsamtsblatt S. 2691 veröffentlichten Erlaß des Handelsministers vom 6. v. Mts. — IV. 7635 —, betreffend Abhaltung von außerordentlichen Prüfungen für Gewerbelehrer, Handelslehrer, Gewerbelehrerinnen und Handelslehrerinnen mache ich noch besonders aufmerksam.

Bolkenhain, den 25. August 1921.

Der Landrat.

Dr. Kieckebusch.

Nr. 324. **Amtsbezirk Kauder.**

Während der Abwesenheit des Amtsvorstehers des Bezirks Kauder, Rentmeister Böttcher in Hausdorf vom 25. August bis bis 10. September 1921 werden die Amtsgeschäfte von dem stellv. Amtsvorsteher, Gutsbes. Keil in Kauder, wahrgenommen.

Bolkenhain, den 23. August 1921.

Nr. 325. **Benzolanforderung.**

Die landwirtschaftlichen Betriebe, bei denen ein Bedarf an Benzol für den Monat Oktober vorliegt, wollen diesen Bedarf bis zum 1. September 1921 beim Kreisausschuß anmelden.

In Zukunft sind die Bedarfsanmeldungen bis zum 1. jeden Monats für den darauf folgenden Monat anzumelden. Verspätet eingehende Anmeldungen können für den darauf folgenden Monat nicht berücksichtigt werden.

Bolkenhain, den 27. August 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Dr. Kieckebusch.

Nr. 326. **Erhebung von Gebühren bei Ausstellung von Kohlenbezugsscheinen.**

Vom 15. September d. Js. ab wird bei der Ausstellung von Bahn- und Landabsatzkohlenbezugsscheinen durch die Kreiskohlenstelle eine Verwaltungsgebühr von 1 Mk. pro Tonne, d. i. 5 Pfg. pro Ztr. der beantragten Kohlenmenge erhoben werden ohne Rücksicht darauf, ob und mit welcher Menge Kohlen die Bezugsscheine von den Gruben beliefert werden.

Den hierher einzureichenden Dringlichkeitsbescheinigungen der Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises ist daher vom 15. September ab gleichzeitig die zu entrichtende Gebühr beizufügen, also z. B. bei 20 Ztr. Kohle 1 Mark, bei 50 Ztr. 2,50 Mark usw. Hier eingehende Anträge auf Erteilung von Bezugsscheinen, denen diese Gebühren nicht beiliegen, bleiben unberücksichtigt.

Bolkenhain, den 19 August 1921.

Der Vorsitzende der Kreiskohlenstelle.

Dr. Josephy.

Nr. 327. **Inanspruchnahme der Schwesternstationen durch Unfallverletzte.**

Zwischen dem Provinzialausschuß von Schlesien als Genossenschaftsvorstand der Schlesischen Landw. Berufsgenossenschaft und dem Vorstand des Verbandes der Vaterländischen Frauenvereine der Provinz Schlesien ist ein Vertrag abgeschlossen worden, wonach Unfallverletzte durch die Gemeindeschwestern behandelt und eventl. auch verpflegt werden.

Wir ersuchen die Ortsbehörden, die einzelnen Besitzer auf diese Einrichtung hinzuweisen.

Bolkenhain, den 9. August 1921.

Der Kreisausschuß als Sektionsvorstand der Schlesischen land- u. forstwirtsch. Berufsgenossenschaft.

Dr. Kieckebusch.

Beilage zu Stück 34

des Kreisblattes des Kreises Bolkenhain.

Verzeichnis

der bei der Frühjahrs-Körung 1921 im Kreise Bolkenhain angekörten Zuchtbullen und Ziegenböcke.

Lfd. Nr.	Ort.	Name, Vorname und Stand des Besitzers.	Beschreibung des Bullen			Tag der Körung.	Geltungsdauer. (Jahre.)	Bemerkungen.
			Rasse.	Farbe und Abzeichen.	Alter. (Jahre)			
1	Bolkenhain	Wilhelm Flamm Landwirt	Ostfriese	rotbunt m. Stern	1¼	31. 5. 21.	2	
2	"	Karl Kambach Gutsbesitzer	"	rotbunt	1½	31. 5. 21.	2	
3	"	Anna Teuber Widmutpächterin	Schlesische Landrasse	rot	1½	31. 5. 21.	2	
4	Alt Reichenau	Robert Heering Gutsbesitzer 36.	Ostfriese	rotbunt	2	24. 6 21.	2	
5	"	August Elsner Gutsbesitzer	"	"	2	"	1	
6	"	Maria Hertrampf Gutsbesitzerin	"	"	1½	"	2	
7	"	Heinrich Leichter Gutsbesitzer	"	"	1½	"	2	
8	"	Heinrich Engler Gutsbesitzer	"	"	1½	"	2	
9	"	Gustav Engler Gutsbesitzer	"	"	1½	"	2	
10	"	Karl Hertrampf Gutsbesitzer	"	"	2	"	2	
11	Quolsdorf	Heinrich Werner Gutsbesitzer	"	"	1¾	"	2	
12	"	Josef Heller Gutsbesitzer	"	"	1¾	"	2	
13	Neu Reichenau	Gustav Renner Stellenbesitzer	Ostfriese	rotbunt	1½	16. 6. 21	1	
14	"	Wilhelm Keil Gutsbesitzer	Schlesisches Landvieh	rot	2	"	1	
15	Giesmannsdorf	Heinrich Raupach Gutsbesitzer	Schlesische Landrasse	rotbunt	1½	"	1	
16	"	Ernst Stief Gutsbesitzer	"	rot	2	"	1	

Lfd. Nr.	Ort	Name, Vorname und Stand des Besitzers	Beschreibung des Bullen: Rasse	Farbe und Abzeichen	Alter Jahre	Tag der Körung	Deckungsdauer Jahre	Bemerkungen
17	Giesmannsdorf	Richard Haufe Gutsbesitzer	Schles. Landrasse	rot	2	16. 6. 21.	1	
18	"	Gustav Rolke Stellenbesitzer	"	rotbunt	1¾	"	1	
19	"	Wilhelm Geisler Stellenbesitzer	"	rot	1½	"	1	
20	"	Emil Preuß Stellenbesitzer	"	rotbunt	2	"	1	
21	Wernersdorf	Heinrich Seidel Stellenbesitzer	Schlesisches Landvieh	dunkelrot bunt	2¼	26. 5. 21.	2	
22	"	Paul Wagner Bauergutsbesitzer	"	rotbunt	2	"	1	
23	"	Wilhelm Krause Bauergutsbesitzer	"	"	1¾	"	1	
24	"	Eduard Reimann Bauergutsbesitzer	Ostfriese	"	1¾	"	1	
25	Merzdorf	Heinrich Tschorn Schmiedemeister	Schles. Landvieh	hellrot	2	"	1	
26	"	Fritz Berndt Gutsbesitzer	"	rotbunt	2	"	1	
27	Einsiedel	Gustav Schubert Stellenbesitzer	"	"	1½	"	1	
28	"	Simon Stellenbesitzer	"	"	1¼	"	1	
29	Rudelstadt	August Lange Widmutspächter	Schles. Landvieh	rotscheckig	1¾	14. 5. 21.	1	
30	"	Heinrich Scharf Gutsbesitzer	"	rotgefleckt	1½	"	½	
31	"	August Hepe Gutsbesitzer	"	rotbunt	1½	"	1	
32	"	Wilhelm Dohms Stellenbesitzer	"	rot mit weißem Kopf	2	"	1	

Lfd. Nr.	Ort.	Name, Vorname und Stand des Besitzers	Beschreibung des Bullen			Tag der Körung.	Geltungsdauer. Jahre	Bemerkungen
			Rasse.	Farbe und Abzeichen.	Alter. Jahre			
33	Rudelstadt	Hermann Beier, Stellenbes.	Schlesisches Landvieh	rot	1 3/4	14 5	1	
34	Streckenbach	Heinrich Nier Gutsbesitzer	"	rotbunt,	1 3/4	25. 6. 21	1	
35	"	Oswald Müller, Gutsbes.	Ostfriesen-Kreuzung	schwarzbunt	1 3/4	"	1	
36	Ober Kunzendorf	Wilh. Grundmann	Schles. Landvieh	rot mit weißer Bläße	1 1/2	28. 6 21	1	
37	"	Hermann Opitz	"	rotbraun	1 3/4	"	1/2	
38	"	Heinrich Seidel	"	rotscheckig	1 1/4	"	1	
39	Nieder Kunzendorf	Emil Hanisch,	"	rot gefleckt	1 1/4	"	1	
40	"	Wilhelm Rose	"	rot	1 1/2	"	1	
41	"	Gustav Weihrauch	Ostfriesen Abstammung	schwarz gefleckt	1 1/2	"	1	
42	Nimmersath	Hoffmann Wilhelm	Schlesisches Landvieh	braun gefleckt	1 1/2	25. 6. 21	1	
43	"	Schubert Heinrich	"	rot	2	"	1	
44	Alt Röhrsdorf	Richard Röhrig Restgutsbesitzer	"	rotbunt mit Stern	1 3/4	21. 5. 21	2	
45	"	Wilhelm Binner Restgutsbesitzer	"	"	1 3/4	"	2	
46	Würgsdorf	Gustav Hänsch Gutsbesitzer	"	rotbunt	1 1/2	25. 5 21	2	
47	"	Emil Nagel Gutsbesitzer	Ostfriese	"	1 1/2	"	1	
48	"	Richard Kiehlmann Gutsbesitzer	"	"	1 1/2	"	2	

Lfd. Nr.	Ort	Name, Vorname und Stand des Besitzers	Beschreibung des Bullen: Rasse	Farbe und Abzeichen	Alter Jahre	Tag der Körung	Geltungsdauer Jahre	Bemerkungen
49	Würgsdorf	Richard Kirchmann Gutsbesitzer	Ostfriese	rotbunt	1½	25. 5. 21	2	
50	Hohenhelmsdorf	Wilhelm Glauch Stellenbesitzer	Schlesisches Landvieh	"	1¾	"	1	
51	Thomasdorf	Paul Wolfsdorf Gutsbesitzer	Landrasse	rot	1½	"	1	ab 1.10.21
52	"	August Seidel Stellenbesitzer	"	rotfarbig	1½	"	1	
53	Woimsdorf	Hillmer Alfred Gutsbesitzer	Ostfriese	rotbunt	1¼	"	2	
54	"	Karl Hamann Gutsbesitzer	"	"	1¼	"	2	
55	Ober Hohendorf	Oswald Stenzel	Schlesisches Landvieh	"	1½	20. 5. 21	1	
56	"	Emil Rüster	Ostfriesen-Kreuzung	"	1½	"	2	
57	"	Oskar Walter	Ostfriese	"	1½	"	1	
58	Langhelmsdorf	Gustav Mäffert Gutsbesitzer	"	rotscheckig mit Stern	1½	31. 5. 21	2	
59	"	Hugo Thäsler Gutsbesitzer	"	"	1½	"	2	
60	"	Paul Machalica Gasthofbesitzer	Landrasse	rotweiß mit Stern	1½	"	2	
61	Oberlauterbach	Wilhelm Herrmann Stellenbesitzer	Schles. Landrasse	rot mit weißen Flecken	1½	"	2	
62	Wederau	Josef Scholz Gutsbesitzer	Ostfriese	rotbunt	1½	28. 5. 21	2	
63	"	Gustav Hamann Stellenbesitzer	Landrasse	"	1½	28. 5. 21	1	
64	Dätzdorf	August Hainke Stellenbesitzer	Schles. Landvieh	rotweiß	4	5. 21.	2	

Lfd. Nr.	Ort	Name, Vorname und Stand des Besitzers	Beschreibung des Bullen			Tag der Körung	Geltungsdauer. Jahre	Bemerkung
			Rasse	Farbe und Abzeichen	Alter (Jahre)			
65	Preilsdorf	Graf von Schweinitz	Schles. Rotvieh	rot	$1^3/_4$	23 5. 21	2	
66	Kauder	Alwin Uber Gutsbesitzer	Ostfriese	rotbunt mit Stern	$2^1/_2$	28 4. 21	1	
67	"	Gustav Ludewig Stellenbesitzer	Schles. Landvieh	rotbunt	$1^1/_4$	"	1	
68	"	Alfred Neitwig Mühlenbesitzer	Ostfriese	rotbunt mit Stern	$1^1/_2$	"	2	
69	Möhnersdorf	Paul Emmrich II Stellenbes.	Landrasse	rotbunt	$1^1/_2$	27 4 21	$1^1/_2$	
70	Wiesenberg	Gustav Wilke Gutsbes.	"	rot	$1^1/_2$	"	$1^1/_2$	
71	Hohenpetersdorf	Heinrich Thamm Stellenbes.	"	"	$1^1/_4$	"	2	
72	"	Paul Schäfer Gutsbes.	Ostfriese	rotbunt	2	"	2	
73	"	Hermann Gastmann Gutsbesitzer	Ostfriese	"	$1^1/_2$	"	$1^1/_2$	

Lfd. Nr.	Ort	Name, Vorname und Stand des Besitzers	Beschreibung der Ziegenböcke: Rasse	Farbe und Abzeichen	Alter (Jahre)	Tag der Körung	Geltungsdauer (Jahre)	Bemerkungen
1	Bolkenhain	Julius Stricker Brunnenbauer	Mecklenburger	weiß	9 Monate	31. 5. 21.	2	hornlos
2	"	Karl Mentner Hausbesitzer	Schweizer Rasse	"	1	"	2	"
3	Wernersdorf	Wilhelm Krause Bauergutsbes.	Sahnenziege	weiß	1¼	26 5. 21.	1	"
4	"	"	Landziege	weiß mit braunen Anstrich	½	"	1	gehornt
5	Rudelstadt	August Röhricht Hausbesitzer	Ziegenbock	weiß	½	14. 5. 21	1	hornlos
6	Thomasdorf	Wilhelm Weise Hausbesitzer	Sahnen-Ziegenbock	weißgrauer Rücken	1	25. 5. 21.	1	
7	Hohenhelmsdorf	Wilhelm Beer Stellenbesitzer	Schweizer Ziegenbock	weiß	1	"	1	
8	AltRögrsdorf	Hermann Erfurt Hausbesitzer	Schweizer Rasse	weiß	1	21 5. 21.	2	
9	Gräbel	Hermann Rüffert Häusler	Sahnen	graumeliert	¼	31. 5. 21	2	
10	Wiesenberg	Hermann Raupach Stellmachermeister	Sahnenbock	weiß	1	27. 4. 21.	2	hornlos

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Herausgegeben vom Landratsamt — Gedruckt in der A. Mosig'schen Buchdruckerei in Bolkenhain in Schles.

Stück 35 Bolkenhain, den 5. September **1921**

Inhalt: Beurlaubung des Landrats. Nr. 328. — Heranziehung von künstlerisch hochstehenden Veranstaltungen zu einer Vergnügungssteuer von 10 Prozent des Bruttoertrages. Nr. 329. — Verordnung über Preisverzeichnisse. Nr. 330. — Ansteckende Blutarmut. Nr. 331. Ergänzungs- und Pferdefleischbeschau Nr. 332 — Vorsichtsmaßnahmen gegen Typhus. Nr 333. Fortfall der Zulagen für Schwer- und Schwerstarbeiter. Nr. 334 Spar- und Darlehnskassenverein Wernersdorf. Nr. 335 Betrifft: Meldungen zur Krankenversicherung. Nr. 336.

Nr. 328. **Beurlaubung des Landrats.**

Vom 1. bis 15. September d. J. bin ich beurlaubt und verreist. Ich werde vertreten in **Kreiskommunalangelegenheiten durch den Kreisdeputierten Frhr. v. Seherr-Thoß, in landrätlichen Angelegenheiten und im Versicherungsamt durch den Kreissekretär Riedel.**

Zur Vermeidung von Verzögerungen bitte ich, dienstliche Sendungen nicht an meine persönliche Adresse zu richten.

Bolkenhain, den 31. August 1921.

Der Landrat
Dr. Kieckebusch.

Nr. 329. **Heranziehung von künstlerisch hochstehenden Veranstaltungen zu einer Vergnügungssteuer von 10% des Bruttoertrages.**

Die vom Reichsrat auf Grund des § 3 L. St. G. unterm 9 Juni 1921 erlassenen Bestimmungen über die Vergnügungssteuer sind inzwischen in Nr. 72 des R. G. Bl. vom 15 Juli 1921 S. 856 ff. veröffentlicht worden. Nach § 20 a. a. O. werden künstlerisch hochstehende Veranstaltungen, deren Geschäfts- und Kassenführung den Anordnungen entspricht, die an kaufmännisch geleitete Unternehmen üblicherweise gestellt werden, zu einer Steuer von 10 v. H. des Bruttoertrages herangezogen. Darüber, ob es sich um künstlerisch hochstehende Veranstaltungen handelt, und ob die Voraussetzungen ordnungsmäßiger Geschäfts- und Kassenführung erfüllt sind, entscheidet die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Behörde.

In Ausführung dieser Bestimmungen treffen wir dahin Anordnung, daß über die Frage, ob die vorgenanten Voraussetzungen erfüllt sind, in Gemeinden bis zu 50 000 Einwohnern der Gemeindevorstand, auf Beschwerde endgültig der Regierungspräsident, in Gemeinden über 50 000 Einwohnern ein von der Aufsichtsbehörde zu ernennender, aus einem Vertreter der Staatsbehörde, einem Vertreter des Gemeindevorstandes und einem künstlerischen Sachverständigen bestehender Ausschuß endgültig zu entscheiden hat.

Berlin, den 13. August 1921.

Zugleich im Namen des Finanzministers.
Der Minister des Innern
J. V.: Freund.

Nr. 330. **Verordnung über Preisverzeichnisse.**

Auf Grund des § 5 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September, 4. November 1915, 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzblatt 1916, Seite 607 ff, 728 ff; 1916 Seite 673) wird für den Kreis Bolkenhain folgendes bestimmt:

§ 1.

Wer Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs der in § 2 dieser Vorordnung näher bezeichneten Art im Kleinhandel in Verkaufsräumen, in Betriebsständen auf Wochenmärkten, in Markthallen und im Straßenhandel feilhält, ist verpflichtet, ein von außen sichtbares, augenfälliges und gut lesbares Preisverzeichnis in seinem Verkaufsraum bezw. an seinem Betriebsstand anzubringen, aus dem der Verkaufspreis sowie ein etwa vorgeschriebener Höchstpreis ersichtlich ist. Sind Waren nicht mehr vorrätig, so ist der Verkaufspreis auf dem Verzeichnis sofort zu löschen.

Eine Ausnahme von dieser Bestimmung ist in § 5 zugelassen.

§ 2.

In die Preisverzeichnisse sind die Preise für folgende Waren aufzunehmen:

a) Fleisch, Wurst, Fleischwaren aller Art und Fette von Schlachttieren, soweit nicht bereits durch die Verordnung vom 19. September 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 1675) besondere Preisverzeichnisse für Frischfleisch vorgeschrieben sind.

b) Kartoffeln, Teigwaren, Gemüse, Obst, Zwiebeln, Sauerkraut, Hülsenfrüchte, Salz, Zucker, Syrup, Essig, Lein- und Rüböl, Milch, Eier, Hafernährmittel, Butter und Speisefette aller Art, Käse, Fische, Wildbret.

c) Mehl, Gries aller Art, Graupe, Körndelkaffee, Brot, Brötchen und Zwieback.

d) Heizstoffe aller Art, sowie Petroleum, Spiritus, Benzol, Benzin, Karbid.

§ 3.

Die Preise auf den Preisverzeichnissen müssen in deutscher Währung, mit arabischen Zahlen für 1 Pfund, 1 Liter und 1 Stück oder eine sonstige handelsübliche Einheit angegeben sein.

Die Verzeichnisse sind vor Aushang mit der genauen Bezeichnung des Tages des Aushanges zu versehen und von dem Inhaber des Betriebes oder seinem Vertreter (§ 5 Abs. 2) zu unterzeichnen.

§ 4.

Die Preisankündigung auf den Preisverzeichnissen gilt als Preisforderung im Sinne der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (RGBl. S. 395).

Die auf den Preisverzeichnissen angekündigten Preise dürfen nicht überschritten werden.

Die Abgabe der im Kleinhandel üblichen Mengen an Verbraucher zu den angekündigten Preisen gegen Barzahlung darf nicht verweigert, auch nicht von der **Abnahme anderer Waren abhängig gemacht werden.**

§ 5.

Soweit Waren der in § 2 bezeichneten Art in Schaufenstern, Läden, Verkaufsständen, auf den Wagen oder Ständen der Straßenhändler ausgelegt und mit einem an der Ware oder den Behältnissen in denen sich die Waren befinden, anzubringenden Preisschild versehen sind, bedarf es nicht der Aufnahme in das Preisverzeichnis.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht andere Verordnungen schwerere Strafen androhen, gemäß § 19 der eingangs genannten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 150 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Beauftragt der Betriebsinhaber den Leiter einer Verkaufsstelle allgemein mit der Ausführung dieser Verordnung, so ist dieser für die Durchführung der §§ 1—3, 4 Abs. 3 allein verantwortlich, wenn nicht ein besonderes Verschulden des Inhabers vorliegt.

§ 7.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Bolkenhain, den 27. August 1921.

Preisprüfungsstelle für den Kreis Bolkenhain.

Dr. Kieckebusch, Vorsitzender.

Nr. 331. **Ansteckende Blutarmut.**

Bei einem Pferde des Stellenbesitzers Josef Teuber in Blumenau ist durch den Herrn Kreistierarzt hierselbst ansteckende Blutarmut festgestellt worden. Das Pferd ist inzwischen getötet worden.

Bolkenhain, den 29. August 1921.

Der Landrat.

Dr. Kieckebusch.

Nr. 332. **Ergänzungs- und Pferdefleischbeschau.**

Mit Wirkung vom 1. Oktober dieses Jahres wird die **Ergänzungsfleischbeschau** im hiesigen Kreise ausgeübt

a) **durch den Kreistierarzt Herrn Dr. Nicolaus — hier**

in den Amtsbezirken Schollwitz, Giesmannsdorf, Kauder, Nimmersath, Langhelwigsdorf, Alt Röhrsdorf, Rudelstadt, Wederau, Wernersdorf, Wolmsdorf, Würgsdorf und Rohnstock,

b) **durch den praktischen Tierarzt Herrn Dr. Schmidt — hier**

in den Amtsbezirken Alt Reichenau und Baumgarten sowie in der Stadt Hohenfriedeberg.

Die ordentliche **Pferdefleischbeschau** im Kreise übernimmt vom 1. Oktober ds. Js. **Herr Kreistierarzt Dr. Nicolaus.**

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, vorstehende Anordnung alsbald ortsüblich bekannt zu geben, insbesondere auch die Fleischbeschauer zu verständigen.

Bolkenhain, den 1. September 1921.

Nr. 333. **Vorsichtsmaßnahmen gegen Typhus.**

Die Typuserkrankungen in Wernersdorf haben sich auf den Genuß von Boberwasser zurückführen lassen. Der Bober ist infolge der in seiner nächsten Umgebung vorgenommenen Typhuserkrankungen als verseucht anzusehen. Die Ortsbehörden der am Bober gelegenen Gemeinde- und Gutsbezirke ersuche ich daher die Bewohner nachdrücklichst davor warnen zu lassen, das Boberwasser zu Trinkzwecken zu verwenden.

Ich weise ferner darauf hin, daß, solange die Typhusgefahr besteht, empfohlen wird, Milch nur in gekochtem Zustande zu genießen.

Bolkenhain, den 2. September 1921.

Der Landrat.

J. V. Riedel, Kreissekretär.

Nr. 334. **Fortfall der Zulagen für Schwer- und Schwerstarbeiter.**

Gemäß Beschluß der Reichsregierung fallen die Brotzulagen für Schwer- und Schwerstarbeiter mit dem 15. Sept. d. Js. fort.

Bolkenhain, den 29. August 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Dr. Kieckebusch.

Nr. 335. **Spar- und Darlehnskassenverein Wernersdorf.**

In unser Genossenschaftsregister ist bei dem unter Nr. 7 eingetragenen Werners-

dorfer Spar- und Darlehnskassenverein e. G. m. u. H. in Wernersdorf heut folgendes eingetragen worden: Die Satzung ist in § 31 dahin abgeändert, daß der Geschäftsanteil von 10 auf 50 Mark erhöht ist.

Bolkenhain, den 24. August 1921.

Amtsgericht.

Nr. 336. **Betrifft: Meldungen zur Krankenversicherung.**

Es ist in neuerer Zeit in zahlreichen Fällen wahrgenommen worden, daß Arbeitgeber, welche krankenversicherungspflichtige Personen beschäftigen, diese entweder überhaupt nicht oder **verspätet** zur Krankenkasse anmelden, ferner, daß die Meldungen **unrichtige Angaben** enthalten. So ist des Oefteren in den Anmeldungen nicht der Tag des tatsächlichen Eintritts in die Beschäftigung sondern ein beliebiges **späteres** Datum angegeben und auch in den Abmeldungen entspricht das angegebene Datum nicht dem tatsächlichen Austritt aus der Beschäftigung. Mit Rücksicht hierauf werden die Arbeitgeber darauf hingewiesen, daß sie nach § 18 der Satzung verpflichtet sind, jeden, von ihnen Beschäftigten, der zur Mitgliedschaft bei der Kasse verpflichtet ist, **bei der Geschäftsstelle der Kasse in Bolkenhain binnen drei Tagen nach Beginn und Ende der Beschäftigung** mittels der vorgeschriebenen Vordrucke zu melden und dabei den dem tatsächlichen **Eintritt in die Beschäftigung bezw. Austritt aus der Beschäftigung** entsprechenden Tag anzugeben. Bei Unterlassung der Meldungen, verspäteten Meldungen und unrichtigen Angaben in den Meldungen wird Bestrafung herbeigeführt werden. (§ 18 Abs. IV—VII der Satzung.)

Bolkenhain, den 31. August 1921.

Der Vorstand
der Landkrankenkasse des Kreises Bolkenhain.
Dr. Josephy.

Kreis-Blatt

für den Kreis Volkenhain.

Herausgegeben vom Landratsamt — Gedruckt in der A. Mosig'schen Buchdruckerei in Volkenhain in Schles.

Stück 36 Volkenhain, den 12. September **1921**

Inhalt: Betriebssteuer-Veranlagung für 1921 Nr. 337. — Gemeindebeamtensitzung. Nr. 338.

Nr. 337. **Betriebssteuer-Veranlagung für 1921.**

Den Magistraten, Gemeinde- und Gutsvorständen werden in den nächsten Tagen die Steuerzuschriften an die für das Steuerjahr 1921 zur **Betriebssteuer** veranlagten Personen zugehen. Ich ersuche, diese Zuschriften den Adressaten **sofort durch einen öffentlichen Beamten** zustellen zu lassen und mir demnächst die gleichfalls übersandten Zustellungsbescheinigungen nach entsprechender Ausfüllung der Spalten 6—9 **binnen 5 Tagen** zurückzureichen. Hierbei weise ich nochmals darauf hin, **daß die Ausfüllung der Zustellungsbescheinigung nicht durch die Empfänger, sondern durch den zustellenden Beamten zu geschehen hat.** Benachrichtigungsschreiben für Steuerpflichtige, welche verstorben oder verzogen sind oder den Gewerbebetrieb vom 1. April 1921 ab aufgegeben haben, sind alsbald mit entsprechendem Bericht zurückzureichen.

Gleichzeitig lasse ich den Ortsbehörden einen **Auszug** aus der Betriebssteuer-Nachweisung mit dem Ersuchen zugehen, diesen an den Ortserheber zur Anfertigung des Heberegisters abzugeben. Die Betriebssteuer ist von den Zahlungspflichtigen binnen 2 Wochen nach erfolgter Zustellung der Steuerzuschriften in einer Summe einzuziehen und im **Monat Oktober** an die **Kreis-Kommunalkasse** abzuführen.

Die später eintretenden Zugänge an Betriebssteuer sind jedesmal am Schlusse des Vierteljahres an die Kreis-Kommunalkasse abzuführen.

Volkenhain, den 9. September 1921.

Der Landrat.

J. V.: Riedel, Kreissekretär.

Nr. 338. **Gemeindebeamtensitzung.**

Am **Montag, den 19. d. Mts., vorm. 9 Uhr** findet im Hotel zum „Schwarzen Adler" in Volkenhain eine Sitzung der Gemeindebeamten statt mit nachstehender Tagesordnung:

1. Besprechung über den Erlaß einer neuen Vergnügungssteuerordnung gemäß den Bestimmungen vom 9. Juni 1921 (RGBl. S. 856) und § 13 des Landessteuergesetzes.
2. Verschiedenes.

Bei der Wichtigkeit des Punktes 1 ist vollzähliges Erscheinen notwendig.

Kauder, den 7. September 1921.

Der Vorsitzende.
Keil.

Kreis-Blatt

für den Kreis Volkenhain.

Herausgegeben vom Landratsamt — Gedruckt in der A. Mosig'schen Buchdruckerei in Volkenhain in Schles.

Stück 37 Volkenhain, den 19. September 1921

Inhalt: Betrifft Ablieferung des Umlagegetreides. Nr. 339. — Bildung eines Ausgleichsstockes. Nr. 340. — Standesbeamten-Konferenz. Nr. 341

Nr. 339. **Betrifft Ablieferung des Umlagegetreides.**

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß dem Gesetz über die Regelung des Verkehrs mit Getreide vom 21. Juni 1921 bis zum 15. Oktober 1921 1/4 der Umlage abzuliefern ist. Wird die Lieferung zu dem festgesetzten Termin nicht erfüllt, so haften die Ablieferungspflichtigen entsprechend dem § 25 des Gesetzes mit dem Unterschiede zwischen dem Umlagepreise für Weizen und dem Preise für ausländischen Weizen zuzüglich eines Zuschlages von einem Viertel dieses Unterschiedes.

Die Ablieferung ist bis jetzt sehr gering gewesen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem 15. Oktober gegen die säumigen Lieferer eingeschritten wird.

Volkenhain, den 17. September 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Kieckebusch.

Nr. 340. **Bildung eines Ausgleichsstockes.**

Den Gemeinde- u. Gutsvorständen bringe ich nochmals die im Kreisblatt Stück 28 Seite 233 veröffentlichten Bestimmungen betr. die Bildung eines Ausgleichsstocks gemäß § 1 Abs. 1 und § 2 des Ausf. Ges. vom 13. Januar 1921 zum Landessteuergesetz in Erinnerung. Etwaige Anträge wären al. bald an den Kreisausschuß einzureichen.

Volkenhain, den 15. September 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Kieckebusch.

Nr. 341. **Standesbeamten - Konferenz.**

Am Sonntag, den 25. Septbr., nachm. 2 Uhr findet im „Adler" zu Volkenhain die Herbstkonferenz der Standesbeamten des Kreises Volkenhain statt.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der letzten Konferenz-Niederschrift.
2. Rechnungslegung für 1920.
3. Aussprache über den Inhalt der „Zeitschrift für das Standesamtswesen".
4. Freie Aussprache.

Bestellung von Familienstammbüchern wird entgegengenommen.

Um vollzähliges Erscheinen, auch der Herren Stellvertreter wird ersucht.

Rudelstadt, den 14. September 1921.

Der Vorsitzende.
Bruchmann.

Kreis-Blatt

für den Kreis Volkenhain.

Herausgegeben vom Landratsamt — Gedruckt in der A. Mosig'schen Buchdruckerei in Volkenhain in Schles.

Stück 38 Volkenhain, den 26. September **1921**

Inhalt: Bekämpfung des Kartoffelkrebses. Nr. 342. — Betrifft Zinsenerhebung für widerrechtliche Zurückbehaltung von Steuern seitens der Gemeinden und Arbeitgeber. Nr. 343.

Nr. 342. **Bekämpfung des Kartoffelkrebses.**

Polizeiverordnung.

Auf Grund der Bekanntmachung über die Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten vom 30. August 1917 (RGBl. S. 745) und des § 136 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juni 1883 (Gesetzbl. S. 195 ordne ich für den Umfang der Monarchie folgendes an:

§ 1.

Die mit Kartoffeln bebauten Felder und die Vorräte an Kartoffeln unterliegen der amtlichen Beaufsichtigung zum Zwecke der Bekämpfung des Kartoffelkrebses.

Die Aufsicht üben die Ortspolizeibehörden sowie die Hauptsammelstellen und Sammelstellen für Pflanzenschutz aus. In Ausführung der Aufsicht dürfen Kartoffelpflanzen und deren Teile, insbesondere Knollen in angemessenem Umfange für die erforderlichen Untersuchungen entnommen werden.

§ 2.

Krebsverdächtige Erscheinungen an ausgepflanzten oder aufgespeicherten Kartoffeln sind sofort der Ortspolizeibehörde oder der Gemeindebehörde anzuzeigen. Die Anzeigepflicht liegt bei Kartoffelpflanzungen dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks und in dessen Abwesenheit dem Verwalter ob; bei Vorräten dem, der sie in Verwahrung hat.

Die Anzeigepflicht entsteht nicht, wenn von anderer Seite bereits Anzeige erstattet worden ist.

Die Ortspolizei- oder Gemeindebehörden haben die Anzeigen unverzüglich an die Hauptsammelstelle für Pflanzenschutz weiter zu leiten.

Die Merkmale des Kartoffelkrebses sind im Anhang angegeben.

§ 3.

Auf dem Felde, das krebskranke Kartoffeln getragen hat, sollen die Rückstände der Kartoffelpflanzen insbesondere Knollen, sorgfältig zusammengebracht und verbrannt werden.

§ 4.

Die auf einem solchen Felde geernteten Kartoffeln dürfen:

1. nicht als Pflanzkartoffeln verwendet,
2. nicht ohne polizeiliche Erlaubnis, aus dem Betriebe in dem sie gebaut worden sind, entfernt,
3. nur in gekochtem oder gedämpften Zustande verfüttert werden.

Auch die Abfälle solcher Kartoffeln müssen sorgfältig gesammelt und vor dem

Verfüttern gekocht oder sonst verbrannt werden.

In Betrieben, in denen Fabriken für die Verarbeitung von Kartoffeln bestehen, werden die auf verseuchten Feldern geernteten Knollen am besten ihnen zugeführt. Im übrigen ist jeder Transport nach Möglichkeit zu vermeiden, da auch die an den Knollen haftende Erde den Krankheitserreger enthält. Die Vorschrift des Abs. 1 Nr. 2 findet auf die nach § 1 erfolgenden Untersuchungen keine Anwendung.

§ 5.

Auf dem Felde, auf dem krebskranke Kartoffeln festgestellt worden sind, dürfen nur die von der Ortspolizeibehörde genehmigten Kartoffelsorten gebaut werden. Bei dieser Einschränkung verbleibt es, bis sie von der Polizeibehörde ausdrücklich aufgehoben wird.

Weitergehende polizeiliche Anordnungen über die Benutzung des verseuchten Grundstückes sind zulässig.

§ 6.

Die Ortspolizeibehörde kann ihre Befugnisse der Gemeindebehörde übertragen.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden nach § 2 der Bekanntmachung vom 30. August 1917 (RGBl. S. 745) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen geahndet.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 18. Februar 1918.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

von Eisenhart-Rothe.

—

Nach dem Flugblatt Nr. 53 der Kaiserlichen biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft vom Mai 1914 ist der Kartoffelkrebs daran erkenntlich, daß man an den Knollen Wucherungen von verschiedener Größe und Form findet, deren Oberfläche warzig und später oft zerklüftet ist, so daß sie zuweilen an manche Sorten von Badeschwämmen erinnern. Manchmal erscheinen sie nur wie kleine Warzen, oft sind es große Auswüchse, nicht selten endlich ist von der eigentlichen Knolle nichts mehr zu erkennen und an ihrer Stelle finden sich schwammartige Mißbildungen, die nur durch den Ort ihres Vorkommens erkennen lassen, daß sie ursprünglich aus jungen Kartoffeln entstanden sind.

Anfänglich sind alle diese Mißbildungen hellbraun und fest. Später werden sie dunkelbraun und schwarzbraun und zerfallen allmählich in dem sie bei trockenem Wetter verschrumpfen und zerkrümeln, bei nassem verfaulen. Da die Krankheit alle jungen Gewebe ergreifen kann, so findet man Krebswucherungen außer an den Knollen auch an anderen Teilen der Pflanze. Meistens werden die Knollen, die Wurzelzweige und die unterirdischen Stengelteile ergriffen. Wenn die jungen Triebe aber längere Zeit brauchen, um aus dem Boden herauszukommen, oder wenn längere Zeit feuchtes Wetter herrscht, bilden sich auch an den Blattknospen der oberirdischen Stengel Geschwülste, an denen man nicht selten noch erkennen kann, daß sie aus Blattanlagen hervorgegangen sind. Die oberirdischen Pflanzenteile sind ebenso wie die am Licht liegenden Knollenauswüchse grün, oft mit einem weißen oder rötlichen Ton.

—

Die Ortsbehörden ersuche ich, vorstehende Polizeiverordnung sofort ortsüblich bekannt zu machen und insbesondere auf die Strafbestimmungen hinzuweisen.

Außer den Ortspolizeibehörden übt die Hauptsammelstelle für Pflanzenschutz in Breslau X, Mathiasplatz 1, die Aufsicht über die mit Kartoffeln bebauten Felder aus.

Bolkenhain, den 24. September 1921.

Der Landrat.

Dr. Kieckebusch.

Nr. 343. **Betrifft Zinsenerhebung für widerrechtliche Zurückbehaltung von Steuern seitens der Gemeinden und Arbeitgeber**

Trotzdem die Landesfinanzämter mehrfach angewiesen worden sind, mit allen Mitteln darauf zu dringen, daß diejenigen Gemeinden, welche mit der Erhebung von Reichssteuern als Hilfskassen der Finanzämter betraut worden sind die eingehobenen Beträge pünktlich, d. h. nach § 11 der Anweisung für die Hilfskassen der Finanzämter Gesamtbeträge über 1000 Mk. täglich, den Rest spätestens mit der monatlichen oder vierteljährlichen Abrechnung, an die Finanzkassen abliefern, kommen immer wieder Fälle zu meiner Kenntnis, in denen solche Gemeinden trotz der ihnen vom Finanzamt zugegangenen nochmaligen Aufforderung zur Ablieferung die eingezogenen Reichs- und Landessteuerbeträge widerrechtlich zurückhalten und zur Deckung des eigenen Geldbedarfs verwenden. Abgesehen davon, daß dieses durchaus unzulässige Verfahren eine rechtzeitige Ueberweisung der den Ländern für sich und ihre Gemeinden nach dem Landessteuergesetz zustehenden Anteile unmöglich macht, wird dadurch auch die Reichskasse geschädigt, als in Höhe der zurückbehaltenen Beträge mehr Reichsschatzwechsel diskontiert werden müssen, als sonst nötig gewesen wäre.

Ich sehe mich daher veranlaßt, zur teilweisen Deckung der dem Reiche durch die nicht rechtzeitige Zuführung der eingehobenen Gelder erwachsenden Schäden nunmehr Verzugszinsen von derartig säumigen Gemeinden zu fordern und ordne an, daß

a) von allen Gemeinden, welche bis zum 1. September 1921 die von ihnen im Rechnungsjahr 1920 und in den Monaten April, Mai, Juni und Juli 1921 als Hilfskassen der Finanzämter eingehobenen Beträge, einschließlich der vorläufig als Verwahrgelder gebuchten, nicht restlos an die Finanzkassen abgeliefert haben, 4 v. H. Zinsen,

und zwar für die im Rechnungsjahr 1920 eingehobenen und noch nicht abgelieferten Beträge vom 1. April 1921 ab, für die im April 1921 eingehobenen Beträge vom 1. Mai 1921 ab, für die im Mai 1921 eingehobenen und bis 1. September noch nicht abgelieferten Beträge vom 1. Juni 1921 ab, für die im Juni eingehobenen derartigen Beträge vom 1. Juli 1921 ab und für die im Juli eingehobenen Beträge vom 1. August 1921 ab

bis zum Ablieferungstage;

b) mit Wirkung vom 1. August 1921 ab von Gemeinden, welche die innerhalb eines Monats eingehobenen Beträge an Reichssteuern nicht spätestens bis zum Ablauf des nächsten Monats restlos an die Finanzkasse abgeliefert haben, für den ausstehenden Restbetrag 4 v. H. Zinsen für die Zeit vom Beginn des auf den Monat der Einhebung folgenden Monats bis zum Tage der Ablieferung eingezogen werden.

2. Nach § 13 der Bestimmungen über die vorläufige Erhebung der Einkommensteuer vom Arbeitslohn für das Rechnungsjahr 1920 vom 21. Mai 1920 sind die von den Arbeitgebern, denen gemäß § 12 a. a. O. gestattet ist, statt einer Verwendung von Steuermarken, die einbehaltenen Lohnab-

züge bar oder durch Ueberweisung bei der zuständigen Steuerhebestelle einzuzahlen, bei den einzelnen Lohnzahlungen einbehaltenen Beträge in kürzester Frist, spätestens aber bis zum 10. des auf die Lohn- (oder Gehalts) zahlung folgenden Monats, bei der zuständigen Finanzkasse einzuzahlen. Nach § 104 der Reichsabgabenordnung sind Zahlungen, die nach den Steuergesetzen zu leisten sind, bei nicht rechtzeitiger Entrichtung von der Fälligkeit ab, das ist im vorstehenden Falle der 10. des auf die Lohnzahlung folgenden Monats, mit 5 v. H. zu verzinsen. Zu Arbeitgebern in diesem Sinne zählen auch Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden, soweit sie für ihre Beamten, Angestellten und Arbeiter von der Vergünstigung, statt der Markenverwendung die einbehaltenen Lohnabzüge abzuführen, Gebrauch machen.

Trotz dieser klaren Vorschrift über den spätesten Termin zur Ablieferung der einbehaltenen Lohnabzüge kommen immer neue Fälle zu meiner Kenntnis, in denen Arbeitgeber und insbesondere auch Gemeinden die einbehaltenen Lohnabzüge monatelang zurückbehalten haben. Ich sehe mich daher veranlaßt, von der Vorschrift der im § 104 der A. O. gegen alle Arbeitgeber- auch Gemeinden und Behörden- Gebrauch zu machen und ordne hiermit an, daß alle bisher einbehaltenen Lohnabzüge, die nicht spätestens bis 1 Sept. 1921 restlos an die zuständige Finanzkasse oder Steuerhebestelle abgeführt worden sind, und alle künftig einbehaltenen Lohnabzüge, die nicht spätestens bis zum Schluß des auf die Lohnzahlung folgenden Monats an die zuständige Finanzkasse abgeführt werden, vom 11. des auf die Lohnzahlung folgenden Monats an bis zum Einlieferungstage mit 5 v. H. zu verzinsen sind.

3. Künftig hat die Ablieferung der als Steuerabzugsbeträge einbehaltenen Lohn- oder Gehaltsbeträge seitens solcher Arbeitgeber, die den Abzug nicht durch Verwendung von Steuermarken bewirken, sondern die einbehaltenen Beträge in bar abführen oder überweisen, stets unmittelbar an die für sie zuständige Finanzkasse und in keinem Falle mehr an Hilfskassen zu erfolgen. Ich ersuche in dieser Beziehung das Erforderliche zu veranlassen, soweit dies nicht bereits geschehen ist.

Berlin, den 15. August 1921.

Der Reichsminister der Finanzen.

J. A.: v. Laer.

Vorstehender Erlaß wird den Ortsbehörden und Steuerhebestellen zur genauen Beachtung mitgeteilt. Die Hebestellen wollen die Arbeitgeber, von denen sie Steuerabzugsbeträge bisher in Empfang genommen haben, auf Nr. 2 und 3 des vorstehenden Erlasses gefl. besonders hinweisen und solche Beträge künftig nicht mehr annehmen. Soweit das Finanzamt den Arbeitgebern auf Grund des § 13 Abs. 2 der Verordnung vom 21. Mai 1920 die vierteljährliche Ablieferung der Steuerabzüge gestattet hat, werden Zinsen erst vom 10. Tage nach Ablauf des Kalendervierteljahrs erhoben werden.

Hirschberg, den 21. Sept. 1921.

Finanzamt.

von Gregory.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Herausgegeben vom Landratsamt — Gedruckt in der A. Mosig'schen Buchdruckerei in Bolkenhain in Schles.

Stück 39 Bolkenhain, den 3. Oktober **1921**

Inhalt: Fällige Termine im Monat Oktober. Nr. 344. — Straßensperrung. Nr. 345 — Kreisvolksbibliothek. Nr. 346. — Anstellung eines Leiters und alleinigen Arztes des Kreiskrankenhauses. Nr. 347. — Konsumverein Rudelstadt. Nr. 348. — Gebühren der Dorfgerichte. Nr. 349. — Versammlung der Amtsvorsteher des Kreises Bolkenhain. Nr. 350. — Personal-Nachrichten. Nr. 351.

Nr. 344. **Fällige Termine im Monat Oktober.**

Für die Ortspolizeibehörden:

Einreichung der Haft- und Transportkostenliquidationen.

Einreichung der vervollständigten Katasterblätter über gewerbliche Anlagen.

Einreichung der Zählkarten über Brände.

Bolkenhain, den 30. September 1921.

Nr. 345. **Straßensperrung.**

Die Chaussee von Hohenfriedeberg nach Freiburg wird von Hohenfriedeberg bis zur Kreisgrenze bei Freiburg wegen Neuschüttung vom 3. bis zum 20. Oktober für sämtlichen Fuhrwerks- und Kraftwagenverkehr gesperrt.

Die Umleitung des Verkehrs erfolgt über Wiesenberg—Quolsdorf.

Bolkenhain, den 25. September 1921.

Der Landrat.
Dr. Kieckebusch.

Nr. 346. **Kreisvolksbibliothek.**

Diejenigen Gemeinden, die im kommenden Winterhalbjahre einen Schrank der hiesigen Kreisvolksbücherei aufstellen wollen, werden ersucht, dies unter Angabe der Person, die zur ehrenamtlichen Führung der Bibliotheksgeschäfte bereit ist, binnen 2 Wochen hierher mitzuteilen. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Bolkenhain, den 27. September 1921.

Nr. 347. **Anstellung eines Leiters und alleinigen Arztes des Kreiskrankenhauses.**

Als Leiter und alleiniger Arzt des Kreiskrankenhauses Bolkenhain ist vom Kreisausschuß vom 1. Oktober ds. Js. ab der prakt. Arzt Dr. Klipstein angestellt worden.

Bolkenhain, den 1. Oktober 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Kieckebusch.

Nr. 348. **Konsumverein Rudelstadt.**

In unser Genossenschaftsregister ist bei dem unter Nr. 21 eingetragenen Konsumverein für Rudelstadt und Umgegend e. G. m. b. H. in Rudelstadt heut eingetragen worden: §§ 44 und 46 sind durch Beschluß der Generalversammlung vom 3. April 1921 geändert. Der Geschäftsanteil ist auf 100 Mark erhöht.

Bolkenhain, den 1. September 1921.

Amtsgericht.

Nr. 349. **Gebühren der Dorfgerichte.**

Die Dorf- und Ortsgerichte werden darauf hingewiesen, daß durch allgemeine Verfügung des Justizministers vom 28. Mai 1920 mit Wirkung ab 16. Juni 1920 die allgemeine Verfügung vom 20. Dezember 1899 (J. M. Bl S. 806) wie folgt abgeändert ist.

Es werden erhöht:

a) die Gebühren des § 60 auf das Doppelte;

b) die Schreibgebühren in § 63 Abs. 2 von 10 Pfg. auf 40 Pfg. für die Seite mit der Maßgabe, daß die Seite mindestens 32 Zeilen von durchschnittlich 15 Silben enthalten muß;

c) die Reisekosten im § 64 von je 2 Mk. auf je 4 Mk.;

d) die Ganggebühren im § 65 von 5 Pfg. auf 30 Pfg. und von 20 Pfg. auf 50 Pfg.

Bolkenhain, den 7. Sept. 1921.

Amtsgericht.

Scheitzel.

Nr. 350. **Versammlung der Amtsvorsteher des Kreises Bolkenhain.**

Am Montag, den 10. Oktober d. J., vormittags 9 Uhr findet im Hotel „Schwarzer Adler" zu Bolkenhain eine Versammlung der Amtsvorsteher bezw Stellvertreter des Kreises Bolkenhain statt.

Tagesordnung:

1. Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung.
2. Aussprache über Polizeistrafen und Stempelsteuer.
3. Besprechung verschiedener Polizeiverordnungen.
4. Amtsunkostenentschädigung pro 1922/23.
5. Anträge von Mitgliedern.

Um vollzähliges Erscheinen wird ersucht.

Wiesenberg, den 27. September 1921.

Der Vors. der Amtsvorsteher-Vereinigung.

Boettcher.

Nr. 351. **Personal-Nachrichten.**

Für die Gemeinde Prittwitzdorf ist der Hausbesitzer Reinhold Müller in Prittwitzdorf zum stellv. Gemeindeschöffen gewählt und bestätigt worden.

Kreis-Blatt

für den Kreis Volkenhain.

Herausgegeben vom Landratsamt — Gedruckt in der A. Mosig'schen Buchdruckerei in Volkenhain in Schles.

Stück 40 Volkenhain, den 10. Oktober **1921**

Inhalt: Zulassung zum Viehhandel bezw. Einkauf von Schlachtvieh für den eigenen Gewerbebetrieb unmittelbar vom Tierhalter für das Kalenderjahr 1922. Nr. 352. Schornsteinfegerkehrlohnordnung. Nr. 353. — Bekanntmachung betr. die Beschäftigung von ausländischen Landarbeitern im Jahre 1922. Nr. 354. — Verordnung betr. Preisauszeichnungen und Preisschilder. Nr. 355 — Ersatzleistung für nicht geliefertes Umlagegetreide. Nr. 356. Unfallverhütungsvorschriften. Nr. 357. — Eintragung ins Genossenschaftsregister der Molkereigenossenschaft Volkenhain Nr. 358. — Kreissteuer-Veranlagung für 1921. Nr 359.

Nr. 352. **Zulassung zum Viehhandel bezw. Einkauf von Schlachtvieh für den eigenen Gewerbebetrieb unmittelbar vom Tierhalter für das Kalenderjahr 1922.**

(Verordnung v. 19. 9. 1920 RGBl S. 1675).

1. Personen, welche im Besitz meiner Erlaubniskarte für das Kalenderjahr 1921 sind und ihre Verlängerung für 1922 wünschen, haben diese Karte nebst einer Bescheinigung des Kommunalverbandes oder des Finanzamtes über ihre Gewerbesteuer**klasse** und die Höhe der für ihren Wandergewerbeschein entrichteten Gebühren an die Abteilung O. P. IV, Breslau, Ohlauufer 2, eingeschrieben einzusenden.
2. Personen, welche nicht im Besitz meiner Erlaubniskarte für das Kalenderjahr 1921 sind, haben ihre Zulassung bei dem Kommunalverband mit dem dort erhältlichen Formular zu stellen.
3. Die Anträge zu 1 und 2 müssen in jedem Falle **bis spätestens 1. November** bei mir eingehen.

Breslau, den 27. September 1921.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien. J. A.: Schröder.

Nr. 353. **Schornsteinfegerkehrlohnordnung.**

Auf Grund des § 77 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 wird für den Kreis Volkenhain folgende Aenderung der Schornsteinfegerkehrlohnordnung vom 25. Januar 1921 — Kreisblatt für 1921 Nr. 82 — erlassen.

Ziffer 6 erhält folgende Fassung:

„Die Schornsteinhöhen innerhalb der Dächer ohne Geschoßwohnung und die Schornsteinhöhen über Dach sind gemeinsam zu berechnen und gelten je volle 3 Meter als ein Geschoß. Fabrikschornsteine sind ausgeschlossen. Schornsteinaufsätze (Rohre) sind wie Schornsteine zu berechnen."

Die Aenderung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Volkenhain, den 4. Oktober 1921.

Nr. 354. **Bekanntmachung betr. die Beschäftigung von ausländischen Landarbeitern im Jahre 1922.**

Die Entwickelung des Arbeitsmarktes und die steigende Zahl der Erwerbslosen, zum Teil auch auf dem Lande, machen es

erforderlich, die Zahl der in Deutschland beschäftigten oder Beschäftigung suchenden ausländischen Landarbeiter nach Möglichkeit einzuschränken.

An die **landwirtschaftlichen Arbeitgeber** ergeht daher hiermit die dringende und ernste Mahnung, von nun an nur insoweit Ausländer zu beschäftigen, als dies zu einer geregelten Weiterführung des Betriebes unbedingt erforderlich ist.

Die Beschäftigung ausländischer Landarbeiter darf nur mit Genehmigung des Schlesischen Landesarbeitsamtes erfolgen. Um diese Genehmigung einzuholen, fordere ich diejenigen Arbeitgeber, welche auch im Jahre 1922 auf die Mitarbeit von Ausländern unbedingt angewiesen sind, hiermit auf, sich vom zuständigen Amtsvorsteher einen Antragsvordruck und die näheren Bedingungen für die Beschäftigung von ausländischen Arbeitern auf deutschen Arbeitsstellen ... lassen, den Antragsvordruck wahrheitsgemäß genau auszufüllen und diesen durch den Amtsvorsteher an mich bis **spätestens** den 20. Oktober 1921 einzureichen. **Später eingehende Anträge vermag ich nur dann weiterzureichen, wenn das Bedürfnis zur Beschäftigung von Ausländern sich erst nachträglich einstellt.**

Ausdrücklich mache ich darauf aufmerksam, daß die Genehmigung nachzusuchen ist nicht nur für die neu einzustellenden, sondern auch für diejenigen Ausländer, welche den Winter über auf der Arbeitsstelle verbleiben oder bereits früher im Betriebe tätig waren und dort im nächsten Jahre wieder beschäftigt werden sollen.

Als Nichtausländer sind anzusehen deutschstämmige Rückwanderer, soweit diese im Besitze eines entsprechenden Ausweises des Fürsorgevereins für deutsche Rückwanderer sind, deutsche Flüchtlinge und Deutsch-Oesterreicher, für welche eine Genehmigung zur Beschäftigung nicht zu beantragen ist.

Die Ortsbehörden ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Bolkenhain, den 6. Oktober 1921

Der Landrat.
Dr. Kieckebusch.

Nr. 355. **Verordnung betr. Preisauszeichnungen u. Preisschilder.**

Auf Grund des § 12 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September, 4. November 1915, 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzblatt 1915 Seite 607 ff. 728 ff, 1916 Seite 673) wird mit Zustimmung des Regierungspräsidenten in Liegnitz für den Kreis Bolkenhain folgendes bestimmt:

§ 1.

Wer im Kleinhandel Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs aus folgenden Warengattungen:

Tabakwaren, Wäsche, Kleidungsstücke, Hüte, Schuhe und sonstige Bekleidungsgegenstände, einschließlich Zutaten, Web- und Strickwaren, Garn, sowie aus diesen Gegenständen hergestellte Erzeugnisse; Schirme und Stöcke, Möbel, Haus- und Küchengeräte; Beleuchtungsgegenstände, Messerwaren, einfache Spiel- und Sportsachen, Reisebedarf, Kleinlederwaren, Waschmittel und Seife; Schreibwaren für den Schul- und einfachen Hausbedarf

feilhält, hat die Waren mit dem Verkaufspreis auszuzeichnen. Bei Waren, die im Einzelhandel nur der Gattung nach bestimmt zu werden pflegen, genügt die Auszeichnung der Stücke, die beim Ankauf vorgezeigt werden.

Luxusgegenstände der im § 15 des Umsatzsteuergesetzes v. 24. Dez. 1919 bezeichneten Art gehören nicht zu den Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs.

§ 2.

In Schaufenstern, Schaukästen, auf Märkten und im Straßenhandel ist bei den Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs der in § 1 bezeichneten Art der Verkaufspreis in zweifelsfreier Weise durch Preisschilder bekannt zu machen. Das Gleiche gilt, soweit sie im Laden in besonders augenfälliger Weise zur Schau gestellt sind.

§ 3.

Die Preise auf den Preisauszeichnungen und Preisschildern müssen deutlich in deutscher Währung mit arabischen Ziffern für 1 m, 1 Stück oder eine sonstige handelsübliche Einheit angegeben sein.

Die Preisangabe auf den Preisschildern muß deutlich erkennbar sein.

§ 4.

Gegenstände, die in gleicher Art, Güte und Preishöhe nicht auch im Laden vorrätig sind (insbesondere verkaufte Gegenstände) dürfen nur noch mit einem entsprechenden Zusatz in Schaufenstern und Schaukästen ausgestellt oder angepriesen werden.

§ 5.

Die Preisankündigung auf den Preisschildern und den Preisauszeichnungen gilt als Preisforderung im Sinne der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzblatt Seite 395).

Die ausgezeichneten Preise sowie die auf den Preisschildern angekündigten Preise dürfen nicht überschritten werden.

Die Abgabe der im Kleinhandel üblichen Mengen an die Verbraucher zu den auf den Preisschildern sowie auf den Preisauszeichnungen angekündigten Preisen gegen Barzahlung darf nicht verweigert, insbesondere nicht von der Abnahme anderer Waren abhängig gemacht werden.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden — sofern nicht andere Vorschriften schwerere Strafen androhen — gemäß § 17 der eingangs genannten Bekanntmachung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Beauftragt der Betriebsinhaber den Leiter einer Verkaufsstelle oder Abteilung allgemein mit der Ausführung der Verordnung, so ist dieser für die Durchführung der §§ 1—4, 8 Abs. 3 allein verantwortlich, wenn nicht ein besonderes Verschulden des Inhabers vorliegt.

§ 7.

Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Bolkenhain, den 7. Oktober 1921.

Der Kreisausschuß
Dr. Kieckebusch, Landrat.

Nr. 356. **Ersatzleistung für nicht geliefertes Umlagegetreide.**

Auf Grund der Bekanntmachung im Reichsanzeiger ist der Preis für ausländischen Weizen, der der Errechnung des Geldersatzes bei nicht rechtzeitiger Erfüllung der Getreide-Umlage zugrunde gelegt wird auf 6200 Mk. je Tonne = 310 Mk. je Zentner festgesetzt.

Nach § 25 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide ist als Ersatz der Betrag zu zahlen, der dem Unterschiede zwischen dem Preise für Umlageweizen und dem Preise für ausländischen Weizen zuzüglich eines Zuschlages von ein Viertel des Unterschiedes entspricht.

Mithin ist je Zentner nicht abgelieferten Umlagegetreides der Betrag von **243,75** Mark als Ersatz zu leisten.

Bolkenhain, den 7. Oktober 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Kieckebusch.

Nr. 357. **Unfallverhütungsvorschriften.**

Zwecks Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften

Teil I für landwirtschaftl. Maschinen,
Teil II für landwirtschaftliche Nebenbetriebe,
Teil III für landwirtschaftliche Hauptbetriebe,
Teil IV für Forstwirtschaft und forstwirtschaftliche Nebenbetriebe,
Teil V für Verwendung des elektr. Stromes

beabsichtigt der Genossenschaftsvorstand der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, eine Revision der land- und forstwirtschaftlichen Haupt- und Nebenbetriebe im Kreise Bolkenhain durch den technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft, Landwirt Hugo Püschel vornehmen zu lassen.

Nach §§ 878, 879 1030 der Reichsversicherungsordnung sind die Unternehmer verpflichtet dem technischen Aufsichtsbeamten auf Erfordern den Zutritt zu ihren Betriebsstätten zu gestatten; das Versicherungsamt kann sie hierzu durch Geldstrafen bis zu 300 Mark anhalten.

Die **landwirtschaftlichen Unternehmer** des Kreises werden hiervon mit der **Aufforderung** in Kenntnis gesetzt, **zur Vermeidung der gesetzlichen** Strafen baldigst, soweit es nicht bereits geschehen ist, **die zur Verhütung von Unfällen vorgeschriebenen Einrichtungen in ihren Betrieben zu treffen, insbesondere an den landwirtschaftlichen Maschinen und an den baulichen Anlagen die vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen anbringen zu lassen**

Die Gemeindebehörden haben diese Bekanntmachung sämtlichen Betriebsunternehmern in ortsüblicher Weise bekannt zu geben; sie haben ferner den technischen Aufsichtsbeamten bei der Durchführung der Betriebsrevision zu unterstützen, worüber ihnen seitens des Genossenschaftsvorstandes noch besondere Mitteilung zugehen wird.

Bolkenhain, den 5. Oktober 1921.

Der Kreisausschuß
als Sektionsvorstand der Schles. land- und forstwirtschaftl. Berufsgenossenschaft.
Dr. Kieckebusch.

Nr. 358. **Eintragung ins Genossenschaftsregister der Molkereigenossenschaft Bolkenhain.**

In unser Genossenschaftsregister ist heute bei Nr. 16 (Molkereigenossenschaft Bolkenhain e. G. m. b. H.) eingetragen worden, daß die Vertretungsbefugnis der Liquidatoren beendet ist.

Die Firma ist demzufolge im Genossenschaftsregister gelöscht worden.

Bolkenhain, den 27. September 1921.

Amtsgericht.

Nr. 359 **Kreissteuer-Veranlagung für 1921.**

Nachdem der Bezirksausschuß zu Liegnitz die Ausschreibung von 600 Prozent Zuschlägen zu den Realsteuern und zur Betriebssteuer als Kreissteuer für das Rechnungsjahr 1921 genehmigt hat, bringe ich nachstehend die Kreissteuerveranlagung der Gemeinden und Gutsbezirke zur Kenntnis.

Die Höhe der zu zahlenden Kreissteuer ergibt sich aus Spalte 8 der Nachweisung. Hiervon ist die erste Rate (Sp. 9) sofort, spätestens aber bis zum 15. Oktober d. J., die zweite Rate (Sp. 10) am 1. Dezember d. J., spätestens aber bis zum 15. Februar 1922 an die Kreiskommunalkasse hierselbst abzuführen.

Bolkenhain, den 3. Oktober 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Kieckebusch.

Laufende Nummer	Ortschaft	Grundsteuer M	Pf	Gebäudesteuer M	Pf	Gewerbesteuer M	Pf	Betriebssteuer M	Pf	Summa Spalte 3–6 M	Pf	600 Prozent von Spalte 7 M	Pf	I. Rate M	Pf	II. Rate M	Pf
1	2	3		4		5		6		7		8		9		10	
	A. Städte:																
1	Bolkenhain	830	10	7367	70	14788	17	545	—	23530	97	141185	82	70592	91	70592	91
2	Hohenfriedeberg	176	03	1000	40	862	—	170	—	2208	43	13250	58	6625	29	6625	29
		1006	13	8368	10	15650	17	715	—	25739	40	154436	40	77218	20	77218	20
	B. Landgemeinden:																
1	Adlersruh	2	04	72	80	16	—	30	—	120	84	725	04	362	52	362	52
2	Alt Reichenau	3003	90	1538	90	3317	—	200	—	8059	80	48358	80	24179	40	24179	40
3	Alt Röhrsdorf	1068	41	425	90	192	—	40	—	1726	31	10357	86	5178	93	5178	93
4	Blumenau	539	49	179	90	48	—	30	—	797	39	4784	34	2392	17	2392	17
5	Börnchen	43	84	73	80	8	—	15	—	140	64	843	84	421	92	421	92
6	Bohrauseifersdorf	50	49	311	50	430	—	15	—	806	99	4841	94	2420	97	2420	97
7	Dätzdorf	140	75	347	90	184	—	40	—	712	65	4275	90	2137	95	2137	95
8	Einsiedel	152	33	77	80	8	—	25	—	263	13	1578	78	789	39	789	39
9	Falkenberg	424	59	161	40	96	—	15	—	696	99	4181	94	2090	97	2090	97
10	Giesmannsdorf	929	64	387	—	200	—	60	—	1576	64	9459	84	4729	92	4729	92
11	Girlachsdorf	434	67	321	—	408	—	40	—	1203	67	7222	02	3611	01	3611	01
12	Gräbel	130	39	108	10	24	—	15	—	277	49	1664	94	832	47	832	47
13	Halbendorf	154	88	39	—	8	—	15	—	216	88	1301	28	650	64	650	64
14	Hausdorf	1287	21	338	50	108	—	30	—	1763	71	10582	26	5291	13	5291	13
15	Hohenhelmsdorf	361	35	125	—	16	—	30	—	532	35	3194	10	1597	05	1597	05
16	Hohenpetersdorf	650	81	273	—	52	—	45	—	1020	81	6124	86	3062	43	3062	43
17	Kauder	1565	02	491	40	164	—	45	—	2265	42	13592	52	6796	26	6796	26
18	Klein Waltersdorf	98	74	177	50	36	—	40	—	352	24	2113	44	1056	72	1056	72
19	Langhelmigsdorf	170	32	308	30	32	—	30	—	2071	62	12429	72	6214	86	6214	86
20	Merzdorf	552	88	988	70	3667	—	100	—	5308	58	31851	48	15925	74	15925	74
21	Möhnersdorf	170	43	75	20	24	—	15	—	284	63	1707	78	853	89	853	89
22	Neu Reichenau	463	58	233	30	216	—	15	—	927	88	5567	28	2783	64	2783	64
23	Neu Röhrsdorf	19	74	48	80	8		10	—	86	54	519	24	259	62	259	62
24	Nieder Baumgarten	1087	84	274	20	104		30	—	1496	04	8976	24	4488	12	4488	12
25	Nieder Kunzendorf	344	06	143	30	8	—	—	—	495	36	2972	16	1486	08	1486	08
26	Nimmersath	270	14	178	90	24	—	15	—	488	04	2928	24	1464	12	1464	12
27	Ober Baumgarten	1291	33	441	40	172	—	60	—	1964	73	11788	38	5894	19	5894	19
28	Ober Hohendorf	240	50	61	40	8	—	15	—	324	90	1949	40	974	70	974	70
29	Ober Kunzendorf	282	45	147	40	48	—	45	—	522	85	3137	10	1568	55	1568	55
30	Oberlauterbach	374	71	141	—	24	—	30	—	569	71	3418	26	1709	13	1709	13
31	Ober Rohnstock	551	69	613	30	426	—	45	—	1635	99	9815	94	4907	97	4907	97
32	Polkau	182	27	104	60	64	—	30	—	380	87	2285	22	1142	61	1142	61
33	Preilsdorf	34	94	29	20	—	—	10	—	74	14	444	84	222	42	222	42
34	Prittwitzdorf	14	75	49	90	8	—	15	—	87	65	525	90	262	95	262	95
35	Quolsdorf	1696	94	483	60	209	—	60	—	2449	54	14697	24	7348	62	7348	62

Laufende Nummer	Ortschaft	Grundsteuer M	Pf	Gebäudesteuer M	Pf	Gewerbesteuer M	Pf	Betriebssteuer M	Pf	Summa Spalte 3—6 M	Pf	600 Prozent von Spalte 7 M	Pf	I. Rate M	Pf	II. Rate M	Pf
1	2	3		4		5		6		7		8		9		10	
36	Rohnstock	1391	32	836	80	525	—	15	—	2767	62	16605	72	8302	86	8302	86
37	Radlstadt	1152	11	1445	70	1533	—	100	—	4230	81	25384	86	12692	43	12692	43
38	Ruhbank	189	96	741	70	1242	—	60	—	2233	66	13401	96	6700	98	6700	98
39	Schollwitz	56	98	80	40	48		25	—	200	38	1202	28	601	14	601	14
40	Schweinhaus	122	57	216	30	144	—	15	—	507	87	3047	22	1523	61	1523	61
41	Schweinz	530	24	123	40	8	—	15	—	676	64	4059	84	2029	92	2029	92
42	Simsdorf	784	15	247	40	96	—	15	—	1142	55	6855	30	3427	65	3427	65
43	Streckenbach	560	15	253	90	40	—	45	—	899	05	5394	30	2697	15	2697	15
44	Thomasdorf	345	74	216	20	28		30		619	94	3719	64	1859	82	1859	82
45	Wederau	1415	51	289	70	176		30	—	1911	21	11467	26	5733	63	5733	63
46	Wernersdorf	664	84	610	30	577	—	75	—	1927	14	11562	84	5781	42	5781	42
47	Wiesau	91	35	73	80	8	—	20	—	193	15	1158	90	579	45	579	45
48	Wiesenberg	234	84	73		660	—	15	—	982	84	5897	04	2948	52	2948	52
49	Wolmsdorf	1498	34	422	60	1 8	—	25	—	2053	94	12323	64	6161	82	6161	82
50	Wirrgsdorf	2706	48	914	70	244	—	115	—	3980	18	23881	08	11940	54	11940	54
		32062	70	16318	30	15794	—	1855	—	66030	00	396180	00	198090	00	198090	00
	C. Gutsbezirke.																
1	Alt Reichenau	539	29	36	—	—	—	10	—	585	29	3511	74	1755	87	1755	87
2	Alt Röhrsdorf	751	25	59	40	—	—	—	—	810	65	4863	90	2431	95	2431	95
3	Blumenau	508	44	72	20	—	—	—	—	575	64	3453	84	1726	92	1726	92
4	Börnchen	195	95	84	80	—	—	—	—	280	75	1684	50	842	25	842	25
5	Bobrauseifersdorf	474	88	122	70	334	—	10	—	941	58	5649	48	2824	74	2824	74
6	Dätzdorf	773	23	98	30	39	—	15	—	925	53	5553	18	2776	59	2776	59
7	Einsiedel	673	87	4	80	—	—	—	—	678	67	4072	02	2036	01	2036	01
8	Falkenberg	431	11	7	20	—	—	—	—	438	31	2629	86	1314	93	1314	93
9	Gnlachsdorf	805	87	60	80	12	—	—	—	878	67	5272	02	2636	01	2636	01
10	Gräbel	485	10	60	—	—	—	—	—	545	10	3270	60	1635	30	1635	30
11	Halbendorf	245	32	54	60	—	—	—	—	299	92	1799	52	899	76	899	76
12	Hausdorf	599	11	115	30	—	—	—	—	714	41	4286	46	2143	23	2143	23
13	Hohenfriedeberg	874	24	160	30	208	—	25	—	1267	54	7605	24	3802	62	3802	62
14	Hohenpetersdorf	237	18	85	70	—	—	—	—	322	83	1936	98	968	49	968	49
15	Kauder	856	46	62	40	—	—	—	—	918	86	5513	16	2756	58	2756	58
16	Klein Waltersdorf	277	20	49	60	—	—	—	—	326	80	1960	80	980	40	980	40
17	Langhelmsdorf	740	75	125	70	76	—	—	—	942	45	5654	70	2827	35	2827	35
18	Merzdorf	272	32	29	40	—	—	—	—	301	72	1810	32	905	16	905	16
19	Mönchsdorf	220	33	73	20	—	—	—	—	293	53	1761	18	880	59	880	59
20	Nor Baumgarten	514	42	93	—	36	—	—	—	643	42	3860	52	1930	26	1930	26
21	Nieder Hohendorf	95	78	18	60	—		—		114	38	686	28	343	14	343	14
22	Nieder Kunzendorf	172	89	24	20	12	—	15	—	224	09	1344	54	672	27	672	27

Laufende Nummer	Ortschaft	Grundsteuer M.	Pf	Gebäudesteuer M.	Pf	Gewerbesteuer M.	Pf	Betriebssteuer M.	Pf	Summa Spalte 3—6 M.	Pf	600 % von Spalte 7 M.	Pf	I. Rate M.	M.	II. Rate M.	Pf
1	2	3		4		5		6		7		8		9		10	
23	Nieder Wolmsdorf	556	52	14	80	—	—	—	—	571	32	3427	92	1713	96	1713	96
24	Nieder Würgsdorf	388	18	52	20	—	—	—	—	440	38	2642	28	1321	14	1321	14
25	Ober Baumgarten	371	74	53	40	—	—	—	—	425	14	2550	84	1275	42	1275	42
26	Ober-Hohendorf	427	54	23	60	—	—	—	—	451	14	2706	84	1353	42	1353	42
27	Oberlauterbach	633	85	123	10	—	—	—	—	756	45	4538	70	2269	35	2269	35
28	Ober Wolmsdorf	570	33	31	40	—	—	—	—	601	73	3610	38	1805	19	1805	19
29	Polkau	890	51	39	80	—	—	—	—	930	31	5581	86	2790	93	2790	93
30	Preilsdorf	181	91	4	80	—	—	—	—	186	71	1120	26	560	13	560	13
31	Rohnstock	932	68	153	50	64	—	—	—	1150	18	6901	08	3450	54	3450	54
32	Rudelstadt	388	73	89	10	12	—	15	—	504	83	3028	98	1514	49	1514	49
33	Schollwitz	405	97	111	60	—	—	—	—	517	57	3105	42	1552	71	1552	71
34	Schweinhaus	526	22	59	20	80	—	—	—	665	42	3992	52	1996	26	1996	26
35	Simsdorf	720	09	54	20	—	—	—	—	774	22	4645	32	2322	66	2322	66
36	Weberau	1000	43	89	60	—	—	—	—	1090	03	6540	18	3270	09	3270	09
37	Wernersdorf	645	30	38	—	—	—	—	—	683	30	4099	80	2049	90	2019	90
38	Wiesau	269	74	12	60	—	—		—	282	34	1694	04	847	02	847	02
39	Wilhelmsburg	127	26	80	80	—	—	—	—	208	06	1248	36	624	18	624	18
	Zusammenstellung:																
	Städte	1006	13	8368	10	15650	17	715	—	25739	40	154436	40	77218	20	77218	20
	Landgemeinden	32062	70	16318	30	15794	—	1855	—	66030	—	396180	—	198090	—	198090	—
	Gutsbezirke	19776	37	2529	90	873	—	90	—	23269	27	139615	62	69807	81	69807	81
		52845	20	27216	30	32317	17	2660	—	115038	67	690232	02	345116	01	345116	01

Kreis-Blatt

für den Kreis Volkenhain.

Herausgegeben vom Landratsamt. — Gedruckt in der A. Mosig'schen Buchdruckerei in Volkenhain in Schles.

Stück 41 Volkenhain, den 17. Oktober **1921**

Inhalt: Festsetzung der Bürodienstzeit. Nr. 360. — Betrifft Viehpreise. Nr. 361. — Schonzeiten. Nr. 362. — Pflegekosten-Tarif der Kreiskrankenhäuser. Nr. 363. — Kreisbrandmeister-Ordnung für den Kreis Volkenhain. Nr. 364. — Ernennung eines Kreisbrandmeisters. Nr. 365. — Anmeldung von Veränderungen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben. Nr. 366. —

Nr. 360. **Festsetzung der Bürodienstzeit.**

Vom 17. Oktober d. Js. ab werden bis auf weiteres die öffentlichen Dienststunden für das Landratsamt, das Versicherungsamt, den Kreisausschuß und seine angegliederten Dienststellen (Kreiskornstelle, Kreiskohlenstelle, Kreiswohlfahrtsamt) an Werktagen mit Ausnahme des Sonnabends von 8 Uhr bis 1 Uhr und von 3 Uhr bis 6½ Uhr, an Sonnabenden von 8 Uhr bis 1½ Uhr mittags festgesetzt.

Außerhalb der angegebenen Zeit sind die Geschäftsräume der vorgenannten Behörden für den öffentlichen Verkehr geschlossen.

Volkenhain, den 12. Oktober 1921.

Nr. 361. **Betrifft Viehpreise.**

Es ist beobachtet worden, daß Landwirte vielfach von den Fleischern und Händlern als Kaufpreis für Vieh den Marktpreis des zeitlich vorhergehenden Breslauer Marktes fordern. Dieses Verfahren kann nicht gebilligt werden. Nach einem Erlasse des Herrn Oberpräsidenten darf von den Landwirten nur der Breslauer Marktpreis nach Abzug eines Prozentsatzes gefordert werden, der als Spanne zwischen dem Stallpreise und dem Marktpreise die nicht unerheblichen Händlerspesen für Transport zur Bahn, Fracht-, Markt-, Futter- und Versicherungskosten, Umsatzsteuer, Bankspesen u. dergl. sowie durch den unvermeidlichen Gewichtsschwund von Stall zum Markt umfaßt. Nach dem bereits erwähnten Erlasse muß die Spanne betragen:

bei Rindern mindestens 18 Prozent,
bei Kälbern u. Schafen
mindestens 20 Prozent,
bei Schweinen mindestens 16 Prozent.

Fordert der Landwirt den Marktpreis und besteht mithin keine Spanne zwischen Stallpreis und Marktpreis so liegt eine strafbare Preissteigerung des Tierhalters vor.

Die Ortsbehörden ersuche ich, in geeigneter Weise die beteiligten Kreise hiernach aufzuklären.

Volkenhain, den 13. Oktober 1921.

Der Landrat.
Dr. Kieckebusch.

Nr. 362. **Schonzeiten.**

Der Bezirksausschuß zu Liegnitz hat in seiner Sitzung vom 29. September 1921 beschlossen:

für das Rechnungsjahr 1921 im Regierungsbezirk Liegnitz

a) die Schonzeit für Rehkälber auf das ganze Jahr auszudehnen,

b) es hinsichtlich des Beginns der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner bei dem gesetzlichen Termin zu belassen.

Liegnitz, den 31. Oktober 1921.

Der Bezirksausschuß zu Liegnitz.

Der Vorsitzende: i. V. Dr. Houfselle.

Nr. 363. **Pflegekosten-Tarif der Kreiskrankenhäuser.**

Auf Grund des § 4 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 und des Kreistagsbeschlusses vom 30. April 1921 werden unter Aufhebung des Tarifs vom 3. September 1920 — Kreisblatt Seite 159 bis 161 — die Pflegekostensätze für die in den Kreiskrankenhäusern Bolkenhain und Hohenfriedeberg verpflegten Kranken wie folgt festgesetzt:

I.

An Kur- und Verflegungskosten für den Tag und Kopf werden erhoben:	von Erwachsenen ℳ	₰	von Kindern ℳ	₰
1. Sofern die Behandlung für eigene Rechnung Kreiseingesessener erfolgt	20	—	15	—
2. Sofern die Kranken für Rechnung der Armenverbände und der Krankenkassen des Kreises verpflegt werden	20	—	15	—
3. Sofern die Verpflegung für Rechnung aller anderer erfolgt	25	—	20	—
4. von Kranken, die ein eigenes Zimmer beanspruchen .	30	—	30	—

II. Es sind für vom Arzt verordnete Vollbäder 3,00 Mk., für die Behandlung von Läuse-, Krätze- und ähnlichen Krankheiten eine Zusatzgebühr von 5 Mk. und je Einreibung 1,50 Mk. zu entrichten.

III. Neben den Verpflegungssätzen werden die Kosten für Arzenei, Verbandmaterial und außergewöhnliche Aufwendungen, z. B. für ärztlich verordnete Getränke (Wein, Bier, Kognak) und außerordentliche Vereinigung besonders in Rechnung gestellt.

IV. Den Krankenkassen und Armenverbänden des Kreises werden neben den zu I 2 festgesetzten Kur- und Verpflegungskosten nur die Kosten der Heilmittel bei Syphilisbehandlungen, und die besonderen Aufwendungen bei größeren Operationen und Stärkungsmittel in Rechnung gestellt, letztere aber nur nach vorheriger Genehmigung der Kreiskrankenkassen.

V. Von Kranken mutwillig unbrauchbar gemachte Inventarienstücke sind zu ersetzen.

VI. Der Kreisausschuß ist ermächtigt, in besonderen Bedürftigkeitsfällen eine Ermäßigung der obigen Sätze eintreten zu lassen.

VII. Die nach vorstehendem Tarif zu entrichtenden Gebühren und Kosten unterliegen gemäß § 16 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 und

des § 90 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der Verordnung vom 15. November 1899.

VIII. Dieser Tarif tritt am 1. Oktober 1921 in Kraft.

Bolkenhain, den 11. Oktober 1921.

Der Kreisausschuß Dr. Kieckebusch.

Nr. 364. **Kreisbrandmeister - Ordnung für den Kreis Bolkenhain.**

Auf Grund des § 3 Absatz 2 der Provinzial = Polizei = Verordnung vom 4. September 1906 betreffend die Regelung des Feuerlöschwesens in der Provinz Schlesien und des § 20 der Kreisordnung vom 13. Dezember 72/19, März 81 wird für den Kreis Bolkenhain ein Kreisbrandmeister angestellt.

§ 1.

Der Kreisbrandmeister wird vom Kreisausschuß nach Anhörung des Provinzial-Feuerwehr-Verbandes aus der Zahl von Männern, welche sich als Führer von Feuerwehren besonders bewährt haben und bei den Feuerwehren des Kreises Ansehen und Vertrauen genießen, ernannt und verpflichtet.

Der Kreisbrandmeister hat sein Amt nach Anweisung des Landrats zu führen.

§ 2.

Dem Kreisbrandmeister liegt die Beaufsichtigung sämtlicher Feuerwehren bezw. Feuerlöscheinrichtungen in den Gemeinden und Gutsbezirken des Kreises ob. Er hat zu diesem Zweck alle Feuerwehren und Feuerlöscheinrichtungen mindestens alle zwei bis drei Jahre einmal zu besichtigen, auf ihre Vollständigkeit und Brauchbarkeit zu prüfen, sich von der genügenden Einübung der Feuerwehr zu überzeugen und über den Befund das erstemal Bericht auf vorgeschriebenem Mustervordruck zu erstatten. Weitere Berichte können sich auf besondere Bemerkungen beschränken. Die Berichte sind dem Landrat tunlichst bald, mindestens mit Jahresschluß einzureichen.

In dringenden Fällen ist dem Landrat umgehend zu berichten.

§ 3.

Der Kreisbrandmeister hat auf Anfordern oder aus eigenem Antriebe, soweit es sich um Maßnahmen im Rahmen der Richtlinien einer zuständigen Stelle der Provinz (Provinzial = Feuerwehrbeirat, Provinzial = Feuerwehr = Verband das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen) handelt, bei Beschaffung neuer Feuerlöschgeräte und Ausrüstungsgegenstände, beim Bau oder Umbau von Spritzenhäusern, bei Anlage oder Aenderungen von Wasserleitungen und anderen ähnlichen Einrichtungen Gutachten zu erstatten. In zweifelhaften Fällen ist die Mitwirkung der in Betracht kommenden Provinzialstelle (siehe oben), die im übrigen jederzeit in Anspruch genommen werden kann, herbeizuführen.

Der Kreisbrandmeister hat seine ganz besondere Fürsorge der Einrichtung von freiwilligen Feuerwehren zuzuwenden.

§ 4.

Der Kreisbrandmeister hat sich genaue Kenntnis aller von den zuständigen Polizeibehörden erlassenen feuerpolizeilichen Vorschriften zu beschaffen und diese auf ihre praktische Verwendbarkeit zu prüfen. Gegebenenfalls hat er dem Landrat entsprechende Aenderungsvorschläge zu unterbreiten.

§ 5.

Der Kreisbrandmeister ist befugt, nach Benehmen mit der Ortspolizeibehörde die Feuerwehren zu alarmieren und gemeinschaftliche Uebungen der Feuerwehren mehrerer

benachbarter Gemeinden und Gutsbezirke anzuordnen, zu denen auch die Löschmannschaften anderer Gemeinden und Gutsbezirke herangezogen werden können.

§ 6.

Soweit es angängig ist, muß der Kreisbrandmeister sich über Brände in seinem Kreise an Ort und Stelle unterrichtet und über Erfahrungen dem Landrat Bericht erstatten.

§ 7.

Die Ortspolizeibehörden haben den Kreisbrandmeister in Ausübung seiner Amtspflichten in jeder Weise zu unterstützen.

Von den Terminen zur Abhaltung der Prüfung der Feuerwehren und Feuerlöscheinrichtungen, soweit diese nicht unvermutet erfolgen, hat der Kreisbrandmeister den Ortspolizeibehörden rechtzeitig Kenntnis zu geben. Diese haben den Prüfungen beizuwohnen und dürfen die ihnen nach § 3 Absatz 2 der Polizeiverordnung vom 4. September 1906 (Amtsblatt S. 345 ff) obliegenden Prüfungen der Feuerlöscheinrichtungen mit der Revision durch den Kreisbrandmeister verbinden.

§ 8.

Das Amt des Kreisbrandmeisters ist ein Ehrenamt. Dem Kreisbrandmeister werden die ihm erwachsenen Unkosten oder eine angemessene Vergütung aus Kreismitteln bewilligt.

Bolkenhain, den 13. Oktober 1921.

Der Kreisausschuß.

Dr. Kieckebusch, Landrat.

Nr. 365. **Ernennung eines Kreisbrandmeisters.**

Der Kreisausschuß hat den Bezirksschornsteinfegermeister Runge in Bolkenhain zum Kreisbrandmeister ernannt.

Bolkenhain, den 13. Oktober 1921.

Der Landrat. Dr. Kieckebusch.

Nr. 366. **Anmeldung von Veränderungen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.**

Die Ortsbehörden des Kreises ersuchen wir, die Unternehmer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß sie nach § 968 ff. der Reichsversicherungsordnung verpflichtet sind, etwaige Aenderungen in ihren Betrieben, einschließlich der Nebenbetriebe, welche für die Aendeung der Beiträge von Bedeutung sind, bei Vermeidung der im § 1043 der Reichsversicherungsordnung angedrohten Strafe zur Anzeige zu bringen. Die von den Ortsbehörden dann aufzustellende Veränderungsnachweisungen sind **genau** und **nach dem vorgeschriebenen Formular** aufzustellen und hierher einzureichen.

Auch diejenigen Betriebsunternehmer, welche versicherungspflichtige Betriebsbeamte und Facharbeiter beschäftigen, sind darauf hinzuweisen, daß, falls in der Zahl der Beschäftigten, die Höhe der Löhne oder sonst irgendwie eine wesentliche Veränderung eintritt, sie das durch Vermittlung der Ortsbehörden dem Kreisausschusse anzuzeigen haben. Sofern die Ortsbehörden von einer Veränderung, zu deren Anzeige die Betriebsunternehmer verpflichtet sind, Kenntnis erhalten, haben sie letztere unter Hinweis auf die gesetzlichen Strafen zur Anmeldung zu veranlassen, oder sie nötigenfalls selbst zu bewirken.

Die Veränderungsanzeigen sind **bis spätestens 1. November d. Js.** hierher einzureichen. Formulare sind im Kreisausschußbüro erhältlich.

Bolkenhain, den 6. Oktober 1921.

Der Kreisausschuß als Sektionsvorstand der Schles. landw. Berufsgenossenschaft.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Herausgegeben vom Landratsamt — Gedruckt in der A. Mosig'schen Buchdruckerei in Bolkenhain in Schles.

Stück 42 Bolkenhain, den 24. Oktober **1921**

Inhalt: Neuwahlen zur Handwerkskammer. Nr. 367 — Bau von Landarbeiterwohnungen. Nr. 368 Ausstellung „Die Wärme im Haushalt und Kleingewerbe." Nr. 369 — Betrifft Zulassung als Facharzt. Nr. 370. — Eintragung in das Genossenschaftsregister Nr 371.

Nr. 367. **Neuwahlen zur Handwerkskammer**

Anläßlich der bevorstehenden Wahlen zur Handwerkskammer in Liegnitz bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß das Verzeichnis 1. der wahlberechtigten Handwerkerinnungen und 2. der wahlberechtigten Handwerker- und Gewerbevereine des Kreises Bolkenhain gemäß § 6 der Wahlordnung für die Handwerkskammer zu Liegnitz vom 16. August 1899 (Reg.-Amtsbl. für 1903 S. 75) in der Zeit vom 24. bis einschl. 31. Oktober in meinem Geschäftszimmer zur Einsicht der Beteiligten ausliegt.

Etwaige Beschwerden gegen die Richtig- und Vollständigkeit der Verzeichnisse sind binnen 14 Tagen bei mir anzubringen.

Bolkenhain, den 21. Oktober 1921.

Der Landrat.
Dr. Kieckebusch.

Nr.368. **Bau von Landarbeiterwohnungen.**

In einer Sitzung, an der Vertreter der Landwirtschaftskammer, des Landesarbeitsamtes, der Schles. Heimstätte, des Landbundes, der Landarbeiterschaft, des Kleinbauernbundes, sowie der Behörden teilnahmen, wurde die Frage des Baues von Landarbeiterwohnungen in Schlesien erneut besprochen. Das Ergebnis der Beratungen drückte sich in folgender Entschließung aus:

Aus dem 200-Millionenfonds für den Bau von Landarbeiterwohnungen sind bisher für Schlesien 21 Millionen Mark bereitgestellt worden. Bei der Bedeutung, die der Landarbeiterfrage im Osten, besonders in Schlesien als Grenzmark und landwirtschaftlichem Haupterzeugungsgebiet innewohnt, ist eine weitere Heranziehung von Mitteln zu erwarten, wenn mit möglichster Beschleunigung noch weitere Anträge auf Gewährung von Bauzuschüssen bei der Landwirtschaftskammer der Provinz Schlesien eingereicht werden. Mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Jahreszeit und die immer schwieriger werdenden Verhältnisse auf dem Baumarkt empfiehlt es sich, mit der Anmeldung zugleich die vorschriftsmäßigen fertigen Anträge unter Beifügung sämtlicher rechnerischer und zeichnerischer Unterlagen für Neu- und Umbauten mit einzureichen. Damit durch die Vorlage ungeeigneter Entwürfe kein Zeitverlust bei der Bewilligung der Gelder entsteht, wird es sich empfehlen, für die Entwurfsbearbeitung entweder einen siedlungstechnisch erfahrenen

Architekten oder die Bauberatungsstelle der Landwirtschaftskammer oder die Schlesische Heimstätte in Breslau, Grünstraße 46, heranzuziehen.

Für Neubauten steht den beiden letztgenannten Stellen eine Anzahl fertig durchgearbeiteter Typen-Entwürfe zur Verfügung, die bereits von der zuständigen Stelle anerkannt sind und deren Benützung das Verfahren wesentlich beschleunigen wird.

Bolkenhain, den 14. Oktober 1921.

Nr. 369. **Ausstellung „Die Wärme im Haushalt und Kleingewerbe"**

Am 22. Oktober 1921 wird unter dem Namen „Die Wärme im Haushalt und Kleingewerbe" in der Ausstellungshalle in Scheitnig b. Breslau eine Ausstellung eröffnet, die von der Preußischen Landeskohlenstelle, dem Reichskohlenrat, der Hauptstelle für Wärmewirtschaft, der Kohlenwirtschaftsstelle Breslau und der Stadtgemeinde Breslau gemeinsam veranstaltet wird. Die Ausstellung gibt Gelegenheit, sich in sachlicher und vollkommen unabhängiger Weise über den sparsamen Betrieb von Heiz- und Kochanlagen, die verschiedenen Arten von Zentralheizungen, Oefen und Herden, ihre häufigsten Mängel und deren Behebung zu unterrichten. Führer sind ständig zur Erklärung anwesend. In der Hausfrauenabteilung werden Herde für Kohle, Grude und Gas in verschiedenster Ausführung praktisch vorgeführt und ihre beste Ausnutzung gezeigt. Die Ausstellung ist täglich, auch Sonntags, von 10 bis 7 Uhr geöffnet. Der Eintrittspreis beträgt 2,00 Mark, für Schulkinder unter 13 Jahre die Hälfte, die übrigen frei. Die Oberklassen der Schulen werden unter Leitung der Lehrkräfte nach rechtzeitiger Anmeldung kostenfrei durch die Ausstellung geführt. Verbände, Vereine pp. die geschlossen die Ausstellung in Zahl von mindestens 50 Personen besuchen, erhalten die Karte zu 1,00 Mk.

Bolkenhain, den 22. Oktober 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Kieckebusch.

Nr. 370. **Betr. Zulassung als Facharzt.**

Herr Dr. Klipstein in Bolkenhain ist als **Facharzt** für Behandlung unserer Kassenmitglieder, soweit Chirurgie und Frauenleiden in Betracht kommen, zugelassen.

Bei **Familienhilfe** wird fachärztliche Behandlung satzungsgemäß **nicht** gewährt.

Bolkenhain, den 10. Oktober 1921.

Der Vorstand

der Landkrankenkasse des Kreises Bolkenhain.	der Allgem. Ortskrankenkasse des Kreises Bolkenhain.
Dr. Josephy.	Klapper.

Nr. 371. **Eintragung in das Genossenschaftsregister.**

In unser Genossenschaftsregister ist heut bei der unter Nr. 5 eingetragenen Spar- und Darlehnskasse e. G. m. u. H. Baumgarten folgendes eingetragen worden: Der Gutsbesitzer Wilhelm Werner in Ndr. Baumgarten ist aus dem Vorstande ausgeschieden und an seine Stelle der Gutsbesitzer Oskar Engler in Nieder Baumgarten getreten.

Bolkenhain, den 2. Oktober 1921.

Amtsgericht.

Kreis-Blatt

für den Kreis Volkenhain.

Herausgegeben vom Landratsamt — Gedruckt in der A. Mosig'schen Buchdruckerei in Volkenhain in Schles.

Stück 43 Volkenhain, den 31. Oktober **1921**

Inhalt: Fällige Termine im Monat November. Nr. 372. — Kreisfeuerwehrverband Nr 373. — Bekanntmachung betr. Amtsbezeichnungen der Medizinalbeamten. Nr 374 — Statut für den Wegebauverband Halbendorf. Nr 375. —

Nr. 372. **Fällige Termine im Monat November.**

Für die Ortspolizeibehörden.

Bis 1. November Berichterstattung über die Zahl der vorhandenen Gast- und Schankwirtschaften, über die Zahl der darin beschäftigten gewerblichen Gehilfen und Berichterstattung über die vorgenommenen Revisionen von Gastwirtschaften mit gewerblichem Hilfspersonal. Rundverfügung vom 26. November 1903 — Tgb.-Nr. 6317 — und Kreisblattverfügung vom 6. März 1911 — Nr. 106 —.

Volkenhain, den 27. Oktober 1921.

Nr. 373. **Kreisfeuerwehrverband.**

Um die gesamte Feuerlöschhilfe im Kreise in geordnete Bahnen zu bringen, halte ich es für zweckmäßig, daß alle Feuerwehren, Spritzenverbände und Pflichtfeuerwehren der Gemeinden und Gutsbezirke im Kreisfeuerwehrverbande vereinigt sind. Nur eine geordnete Löschhilfe kann bei einem Brande erfolgreich Hilfe bringen. Die Ausbildung der Löschmannschaften, die Instandhaltung der Feuerlöschgeräte, die Schaffung ausreichender Wasserentnahmestellen kann nur ein Zusammenarbeiten aller Gemeinden im Kreise erreicht werden.

Ich habe den Herrn Kreisbrandmeister Runge von hier beauftragt, mit denjenigen Feuerwehren, Spritzenverbänden, Gemeinden und Gutsbezirken, welche dem Kreisfeuerwehrverbande noch nicht angehören, in Verbindung zu treten, um den notwendigen Anschluß herbeizuführen

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, den Herrn Kreisbrandmeister bei dieser Werbearbeit tatkräftig zu unterstützen.

Volkenhain, den 20. Oktober 1921.

Der Landrat. Dr. Kieckebusch.

Nr. 374. **Bekanntmachung betr. Amtsbezeichnungen der Medizinalbeamten.**

Gemäß dem Beschlusse des Preußischen Staatsministeriums vom 9. September 1921 wird den Kreisärzten die Amtsbezeichnung „Kreismedizinalrat", den Gerichtsärzten die Amtsbezeichnung „Gerichtsmedizinalrat", den Landesgewerbeärzten die Amtsbezeichnung „Gewerbemedizinalrat" beigelegt.

Berlin, den 7. Oktober 1921.

Der Preußische Minister f. Volkswohlfahrt.
J. V.: Unterschrift.

Nr. 375. **Statut für den Wegebauverband Halbendorf.**

§ 1

Die Gemeinde Halbendorf und der Gutsbezirk Halbendorf werden unter dem Namen „Wegebauverband Halbendorf" gemäß §§ 9 und 10 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 zu einem Verbande mit dem Sitz in Halbendorf vereinigt.

§ 2

Dem Verbande liegt der Ausbau und die Unterhaltung der Straße von Hohenhelmsdorf bis zur Grenze des Gemeindebezirks Halbendorf mit der Gemeinde Würgsdorf ob, beziehungsweise die gemeinsame Aufbringung der hierzu erforderlichen Kosten, abzüglich des von Kreis und Provinz erhaltenen Zuschusses.

§ 3

Die Verwaltung des Verbandes erfolgt durch den Verbandsausschuß, welcher besteht aus:

a) dem jeweiligen Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks Halbendorf, im Falle des § 124 zu 1, 2 und 4 und § 126 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891, dem Stellvertreter desselben mit der Berechtigung, eine Stimme zu führen und sich in der Ausübung dieses Stimmrechts durch den Gutsvorsteher bezw. dessen Stellvertreter vertreten zu lassen.

b) einem Abgeordneten der Gemeinde Halbendorf, welcher eine Stimme führt.

Zum Verbandsvorsteher ist der jedesmalige Gutsvorsteher des Gutsbezirks Halbendorf berufen, welcher im Behinderungsfalle durch den Gemeindevorsteher des Gemeindebezirks Halbendorf vertreten wird.

§ 4

Der Verbandsausschuß versammelt sich in den von ihm zu bestimmenden Räumen innerhalb des Verbandsbezirks, so oft er vom Vorsitzenden berufen wird. Der Vorsitzende ist zur Berufung binnen 4 Tagen verpflichtet, wenn mindestens 2 Gemeindemitglieder es verlangen. Der Verbandsausschuß beschließt nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Kreisausschuß.

§ 5

Dem Verbandsausschuß stehen in Beziehung auf die Verwaltung der Verbandsangelegenheiten die Rechte der Gemeindevertretung, dem Vorsitzenden die Rechte des Gemeindevorstehers zu.

Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift den laufenden Schriftwechsel. Er vertritt den Verband nach außen.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, desgl. Vollmachten, müssen im Namen des Verbandes und unter Angabe des betreffenden Ausschußbeschlusses von dem Verbandsvorsteher und dem Stellvertreter unterzeichnet sein.

§ 6

Die durch Erfüllung der in § 2 bezeichneten Aufgaben erwachsenen Kosten entfallen zu $^2/_3$ auf das Gut Halbendorf, zu $^1/_3$ auf die Gemeinde Halbendorf. Zur Unterhaltung der Straße gibt das Gut die Steine und die halben Spanndienste, die Gemeinde die anderen halben Spanndienste und die Handarbeit.

§ 7

Der hiernach sich ergebende Anteil der beteiligten Gemeinde Halbendorf und des beteiligten Gutsbezirkes Halbendorf wird an die Kasse des Zweckverbandes abgeführt.

Darüber, wem die Führung der Verbandskasse zu übertragen ist, beschließt der Verbandsausschuß.

§ 8

Aenderungen des Statuts, sowie Beschlüsse, welche die Auflösung des Verbandes zum Zweck haben, bedürfen der Genehmigung des Kreisausschusses.

Halbendorf, den 15. September 1921.

Für die Gemeinde Halbendorf auf Grund des Gemeindebeschlusses vom 15. Sept. 1921.

gez. Hildebrandt, Gemeindevorsteher
gez. Julius Nier, Julius Böhm, Schöffen.
Der Besitzer des Gutsbezirks Halbendorf
J. V. gez. Otto Klawiter.

Vorstehende Satzung wird auf Grund des § 9 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 hierdurch bestätigt.

Volkenhain, den 19. Oktober 1921.

Der Kreisausschuß. Dr. Kieckebusch.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Herausgegeben vom Landratsamt — Gedruckt in der A. Mosig'schen Buchdruckerei in Bolkenhain in Schles.

Stück 44 Bolkenhain, den 7. November **1921**

Inhalt: Neufestsetzung des Ortslohnes für den Regierungsbezirk Liegnitz. Nr. 376 — Verlust einer Ausweiskarte zum Viehhandel. Nr. 377. — Bekanntmachung Nr. 378. — Viehseuchen Nr. 379. — Betr. Aufhebung der Zuckerzwangswirtschaft. Nr. 380 — Abführung der Kreissteuer. Nr. 381. — Ausschußsitzung Nr. 382.

Nr. 376. Neufestsetzung des Ortslohnes für den Regierungsbezirk Liegnitz.

Kreis	Versicherte unter 16 Jahren		Versicherte von 16–21 Jahren		Ueber 21 Jahre alte Versicherte	
	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
Bolkenhain	8.—	6.—	14.—	10.—	18.—	12.—

Diese Sätze treten am 1. Januar 1922 in Kraft.

Liegnitz, den 28. Oktober 1921.

Der Vorsitzende des Oberversicherungsamtes.

J. V. Remmel.

Veröffentlicht. Die hier bekanntgegebenen Ortslohnsätze treten an Stelle der im Kreisblatt für 1921 auf Seite 37 veröffentlichten Ortslöhne.

Bolkenhain, den 3. November 1921.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Nr. 377. Verlust einer Ausweiskarte zum Viehhandel.

Dem Fleischermeister Paul Nixdorf aus Quolsdorf (Kreis Bolkenhain) ist seine für ihn am 12. Februar 1921 ausgestellte Ausweiskarte zum Viehhandel Lfd. Nr. 1739 abhanden gekommen.

Ich gebe hiermit bekannt, daß ich dem Verlierer eine Ersatzkarte ausstellen werde. Die verloren gegangene Karte hat ihre Gültigkeit verloren.

Ich ersuche den Finder der Karte, diese alsbald bei unterzeichneter Dienststelle abzuliefern.

Ein Weitergebrauch der Urkarte ist strafbar.

Breslau, den 27. Oktober 1921.

Der Oberpräsident für Niederschlesien. Fleischversorgung.

J. A.: gez. Unterschrift.

Nr. 378.

Bekanntmachung.

Mit Wirkung vom **1. Oktober 1921** ab treten infolge weiteren Steigens der Kohlenpreise gemäß der Kohlenklausel folgende Strompreise für die von uns versorgten Teile des Kreises Bolkenhain in Kraft:

I. Stromentnahme nach Elektrizitätszähler.

a) für Licht:

320	Pfg.	je	kWStd.	für die ersten				1000	kWStd.	in jedem Rechnungsjahre,	
316	„	„	„	„	jede weitere	bis zu		2000	„	„	„
312	„	„	„	„	„	„	„	3000	„	„	„
310	„	„	„	„	„	„	„	4000	„	„	„
308	„	„	„	„	„	„	„	5000	„	„	„
306	„	„	„	„	„	„	„	6000	„	„	„
305	„	„	„	„	den Verbrauch	über		6000	„ hinaus	„	„

b) für Kraft:

170	Pfg.	je	kWStd.	für die ersten				1000	kWStd.	in jedem Rechnungsjahre,	
165	„	„	„	„	jede weitere	bis zu		5000	„	„	„
160	„	„	„	„	„	„	„	10000	„	„	„
155	„	„	„	„	„	„	„	15000	„	„	„
150	„	„	„	„	„	„	„	20000	„	„	„
145	„	„	„	„	„	„	„	30000	„	„	„
140	„	„	„	„	„	„	„	40000	„	„	„
135	„	„	„	„	„	„	„	50000	„	„	„
130	„	„	„	„	den Verbrauch	über		50000	„ hinaus	„	„

Obige Staffeln gelten nacheinander. Mit Anfang jeden Rechnungsjahres beginnt die Berechnung von neuem mit der ersten Staffel.

c) Zähler mit Belastungsanzeiger:

Der vierhundertfünfzigfache Betrag des Höchstverbrauches in Kilowatt ergibt die Zahl der in jedem Rechnungsjahr mit 320 Pfg. zu bezahlenden kWStd., die übrige Stromentnahme im Rechnungsjahr kostet dann nur 255 Pfg. für die kWStd.

Anm.: Der in unserer Bekanntmachung vom April 1921 für Lichtstrom eingeräumte, jederzeit widerrufliche Nachlaß von 30 Pfennigen je Kilowattstunde bleibt bestehen und ist bei obigen Preisen bereits in Abzug gebracht.

II. Zählergebühren.

Die monatliche Zählergebühr beträgt:

1. für Licht: (vorläufig unverändert, Erhöhung vorbehalten)

bis zu	10	Lampen	1,50	Mk.
„ „	20	„	2,10	„
„ „	30	„	3,00	„
„ „	40	„	3,60	„
„ „	80	„	4,50	„
„ „	150	„	6,00	„
„ „	300	„	7,50	„
„ „	400	„	9,00	„
„ „	600	„	10,50	„
über	600	„	12,00	„

2. für Kraft:

bis	0,5	PS =	3,20	Mk.
„	1,0	„ =	4,30	„
„	3,0	„ =	5,40	„
„	5,0	„ =	6 50	„
„	10,0	„ =	7,60	„
„	15,0	„ =	8,70	„
„	30,0	„ =	9,80	„
über	30,0	„ =	11,00	„

Tarifabsatz*)	Metallfadenlampen von höchstens 1,2 Watt pro Kerze				Tarifabsatz*)	Metallfadenlampen von höchstens 1,2 Watt pro Kerze			
	16 NK	**25** NK	**32** NK	**50** NK		**16** NK	**25** NK	**32** NK	**50** NK
	je Monat					je Monat			
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.		Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1a	5,25	7,85	10,50	15,75	2a und b	6,50	9,80	13,10	19,65
1b	7,85	11,80	15,75	23,60	3a–e	5,25	7,85	10,50	15,75
1c	5,25	7,85	10,50	15,75	3f	7,85	11,80	15,75	23,60

*) 1a Wohnungen pp., 1b und c Treppenbeleuchtung, Höfe usw., 2a und b Gasthäuser Restaurants, 3a–e Geschäftsräume bis längstens 10 Uhr, 3f ganznächtig.

Für besondere Zwecke:

Für elektrisch betriebene Zimmerventilatoren und Bügeleisen erhöhen sich die Pauschalsätze in demselben Verhältnis wie die oben angegebenen Pauschalpreise für Licht. Näheres auf Anfrage.

IV. Allgemeines.

Die Kündigung kann frühestens erfolgen, nachdem 1 Jahr Strom entnommen wurde. Im übrigen bleiben die für die einzelnen Kreise und Orte verbindlichen Stromlieferungsbedingungen maßgebend.

Waldenburg i. Schles., im Oktober 1921

Niederschlesische Elektricitäts- und Kleinbahn-Actien-Gesellschaft.

Stein.

Nr. 379. **Viehseuchen.**

In dem Schweinebestande des Dominiums Ober Hohendorf ist die Schweineseuche ausgebrochen.

Volkenhain, den 28. Oktober 1921.

Der Landrat.
Dr. Kieckebusch.

Nr. 380. **Betr. Aufhebung der Zuckerzwangswirtschaft.**

Infolge Aufhebung der Zuckerzwangswirtschaft durch Verordnung vom 31. August 1921 (RGBl. S. 1253) werden auch die Verordnungen des Herrn Oberpräsidenten für Schlesien vom 3. Januar 1918 Nr. 485 V. A. und vom 30. Januar 1918 Nr. 449 V. A. vom 1. Oktober ab außer Kraft gesetzt, soweit sie sich auf Zucker neuer Ernte beziehen.

Volkenhain, den 2. November 1921.

Nr. 381. **Abführung der Kreissteuer.**

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 3. Oktober 1921 auf Seite 374 unter Nr. 359 ersuche ich alle noch rückständigen Gemeinde und Gutsbezirke um sofortige Abführung der Kreissteuer fürs erste Halbjahr 1921.

Volkenhain, den 2. November 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Kieckebusch.

Nr. 382. **Zur Ausschußsitzung**
am Donnerstag, den 10. November 1921,
nachm. 4½ Uhr
in der Geschäftsstelle in Volkenhain, Freiburgerstr. 2, **werden die Mitglieder des Ausschusses eingeladen.**

Tagesordnung:

1. Wahl eines Vorsitzenden des Ausschusses.
2. Wahl des Rechnungsausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung für 1921.
3. Festsetzung des Voranschlages für 1922.
4. Satzungsänderung bezüglich der Erhöhung des Krankengeldes sowie der Beiträge und verschiedener anderer Punkte.
5. Verschiedenes.

Volkenhain, den 1. November 1921.

Der Vorsitzende des Vorstandes der Allgemeinen Ortskrankenkasse des Kreises Volkenhain.
Klapper.

Kreis-Blatt

für den Kreis Volkenhain.

Herausgegeben vom Landratsamt — Gedruckt in der A. Mosig'schen Buchdruckerei in Volkenhain in Schles.

Stück 45 Volkenhain, den 14. November **1921**

Inhalt: Das Programm der neuen preußischen Regierung. Nr 383. — Abhaltung eines Kreistages. Nr. 384. — Bestätigung des Kreisbrandmeisters als Hilfspolizeibeamter. Nr. 385. — Betrifft Wahl der Mitglieder und Stellvertreter der Steuerausschüsse der Gewerbesteuerklassen III u IV Nr. 386. — Eintragung in das Genossenschaftsregister Nr. 387.

Nr. 383. **Das Programm der neuen preußischen Regierung.**

Berlin, den 10. November 1921.

Die Rede des Ministerpräsidenten Braun.

In der heutigen Landtagssitzung gab Ministerpräsident Braun im Namen des neuen Kabinetts die folgende Regierungserklärung ab:

„Meine Damen und Herren! Gemäß Artikel 45 der preußischen Verfassung vom 30. November 1920 haben sie mich zum Ministerpräsidenten gewählt. Ich danke Ihnen für das mir entgegengebrachte Vertrauen. In Erfüllung der mir nach der Verfassung obliegenden Pflicht habe ich die Bildung des Kabinetts vorgenommen und die folgenden Herren ernannt:

Den Staats- und Justizminister Dr. Am Zehnhoff als Justizminister,

Den Staatsminister a. D. Severing als Minister des Innern,

Den Oberpräsidenten a. D. Dr. von Richter als Finanzminister,

Den Meckl. Schwer. Ministerpräsidenten a. D. Dr. Wendorff als Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten,

Den Geschäftsführer des Arbeitsnachweises Siering als Minister für Handel und Gewerbe,

Den Studiendirektor Dr. Boelitz als Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Die Ernennung des Ministers für Volkswohlfahrt steht noch aus.

Den ausscheidenden Herren Ministern spreche ich den Dank aus für ihre dem Lande geleisteten wertvollen Dienste.

Meine Damen und Herren! Sie werden von mir nun erwarten, daß ich Ihnen ein ausführliches Regierungsprogramm entwickle. Ich habe nicht den Ehrgeiz, den drei seit der Staatsumwälzung hier vorgetragenen Regierungsprogrammen ein viertes zuzugesellen. Denn die Situation, in der sich unser Land befindet, heischt nicht Worte, sondern Taten, hingebende Arbeit zum Wohle des Volksganzen. Ich werde mich daher darauf beschränken, kurz die allgemeinen Richtlinien aufzuzeigen, die für die Politik des neuen Kabinetts gelten sollen.

Das neue Kabinett geht in schwerer Zeit an seine Arbeit. Schwer lastet wirtschaftliche Not und Bedrückung auf unserm Volke.

Die Faust des Siegers drückt mit unverminderter Wucht auf uns und hämmert uns immer wieder die Erkenntnis ein, daß wir einen Krieg verloren haben, einen Krieg von einem Umfange und von einer so vernichtenden Wirkung, wie ihn die Weltgeschichte noch nicht aufzuweisen hatte. Preußen wird am schwersten getroffen von den Auswirkungen des Friedensvertrages, der den unseligen Krieg formell beendete. Ich sage, formell, weil zahlreiche Maßnahmen unserer ehemaligen Kriegsgegner nicht nur nicht mit dem Vertrage von Versailles, sondern auch mit einem wahren Friedenszustand nicht in Einklang zu bringen sind. Noch immer seufzen rheinische Städte unter dem Druck der rechtswidrig verhängten militärischen Sanktionen, für deren Aufrechterhaltung jetzt vollends jeder Rechtsboden fehlt, nachdem auch die Umstände, die zu ihrer Verhängung zum Anlaß genommen wurden, längst fortgefallen sind. Den deutschen Volksgenossen links und rechts des Rheines, die unter dem Druck der Besetzung leiden, spreche ich die wärmste Sympathie der Staatsregierung aus, die erneut verspricht, ihnen nach Kräften beizustehen in ihrer schweren Bedrängnis.

Meine Damen und Herren! Ich sagte bereits, Preußen wird durch die Folgen des Krieges am stärksten betroffen. Von den Reichslanden abgesehen trifft der ganze Verlust an Land und Volk allein Preußen. Im Osten, Westen und Norden hat Preußen wertvolle Gebiete und Volksteile verloren. Hunderttausende gut deutscher Männer und Frauen sind zum Teil unbefragt unter fremde Staatshoheit gezwungen worden. Die Früchte jahrzehntelanger, ja zum Teil jahrhundertelanger deutscher Kulturarbeit, wirtschaftliche Kräfte von hohem Wert, von großer Bedeutung vornehmlich für unsere Volksernährung sind unserem durch den Krieg und seine Folgen verarmten Lande verloren gegangen. Der schwerste Schlag aber ist Preußen, besonders seiner Wirtschaft versetzt worden durch die Entscheidung über Oberschlesien. Ueber 700 Jahre ist Oberschlesien deutsches Land und verdankt seine hohe wirtschaftliche Blüte allein deutscher Intelligenz und deutscher Arbeit. Ueber 60 Prozent der oberschlesischen Bevölkerung haben sich für das Verbleiben bei Deutschland ausgesprochen. Gleichwohl hat der Oberste Rat in Paris auf der Grundlage der Vorschläge des Völkerbundsrates eine Grenze diktiert, die das industrielle Wirtschaftsgebiet Oberschlesiens willkürlich zerreißt und faßt 40 Prozent der oberschlesischen Bevölkerung und über 90 Prozent der industriellen Anlagen den Polen ausliefert. Ich hoffe und wünsche, daß es den deutschen Vertretern bei den uns aufgezwungenen Verhandlungen mit den Polen gelingen wird, das wirtschaftliche Verhältnis zu dem polnischen Staate so zu gestalten, daß katastrophale Folgen für die oberschlesische, für die gesamte deutsche Wirtschaft vorerst vermieden werden, und den Oberschlesiern, die aus dem preußisch-deutschen Staatsverbande auszuscheiden gezwungen sind, in ihren materiellen und kulturellen Rechten ausreichender Schutz gesichert wird.

Mit den oberschlesischen Brüdern, die von uns scheiden müssen, bleiben wir im Geiste verbunden; denn der Machtspruch des Siegers kann wohl geographische Gebilde zerreißen und neue Grenzen setzen, die geistige und kulturelle Gemeinschaft eines Volkes kann er nicht zerreißen.

Meine Damen und Herren! In der deutschen Wirtschaft treten die unheilvollen Folgen dieses ungerechten mit dem Friedensvertrag nicht im Einklang stehenden Machtspruches bereits unverkennbar in die Erscheinung. Das führt auch zu den ärgsten Befürchtungen für unsere Staatsfinanzen, in denen sich ja letzten Endes der Stand unserer Wirtschaft widerspiegelt. Noch ist keine Deckung für den Fehlbetrag des laufenden Etats gefunden. Trotz aller Sparsamkeit,

die auch weiter auf allen Gebieten der Verwaltung geübt werden soll, bringt doch jeder Tag neue Anforderungen, die, soweit sie unabweisbar sind, befriedigt werden müssen.

Soll es unter diesen Umständen gelingen, den Staatshaushalt zu balanzieren, was mit allen geeigneten Mitteln angestrebt werden wird, dann muß die steuerliche Kraft unseres Volkes noch weiter angespannt und vor allem der Besitz nach Maßgabe der von der Reichsgesetzgebung den Ländern belassenen Besteuerungsmöglichkeit in vollem Umfange seiner Leistungsfähigkeit herangezogen werden.

Auch ist eine größere Selbständigkeit der Finanzen des Staates und der Gemeinden anzustreben, die nur durch Erschließung eigener ausreichender Einnahmequellen erreicht werden kann.

Diese Einnahmequellen können aber nur ergiebig sein, wenn unsere Wirtschaft prosperiert. Deshalb wird die Staatsregierung alle Maßnahmen unterstützen, die geeignet sind, das Wirtschaftsleben zu fördern und die wirtschaftliche Kraft unsres Volkes restlos einer unsre Volkswirtschaft befruchtenden Auswertung zuzuführen.

Die Hebung unserer landwirtschaftlichen Erzeugung wird sie sich besonders angelegen sein lassen, und daher der Steigerung des Bodenertrages, der Vermehrung unserer Anbauflächen durch Urbarmachung von Moor- und Oedländereien und einer gesunden umfassenden Siedlungstätigkeit auch fernerhin ihr regstes Augenmerk zuwenden.

Den schädlichen sozialen Begleiterscheinungen einer intensiven Wirtschaftstätigkeit muß durch Sicherung und Ausbau der sozialen Gesetzgebung entgegengewirkt werden.

Auch müssen die Auswüchse des krassesten Egoismus, wie sie zum Schaden der minderbemittelten Volkskreise in den die Teurung bis zur Unerträglichkeit steigenden wucherischen Preistreibereien und den wilden hemmungslosen Spekulationen auf dem Waren-, Effekten- und Devisenmarkt in die Erscheinung getreten sind, mit allen Machtmitteln des Staates bekämpft werden. Aufgabe der Justiz und der Exekutive wird es sein, diesem die Not des Volkes stetig steigenden gewinnsüchtigen Treiben mit aller gebotenen Schärfe entgegenzutreten und den Grundsatz zur Geltung zu bringen, daß das Gemeinwohl über dem Bereicherungsstreben des Einzelnen steht.

Soll indes eine nachhaltige Besserung auf diesem Gebiete erzielt werden, dann muß dieser Grundsatz Gemeingut des ganzen Volkes werden, was nur zu erreichen ist, wenn er schon zur Grundlage der Jugenderziehung in unseren Schulen gemacht wird. Die Stärkung dieses Gemeinsinns wird in ganz besonderem Maße zu der dringend notwendigen Versöhnung der Volksschichten beitragen. Wenn dazu noch eine rückhaltlose, bewußte Erziehung der Jugend zur Staatsgesinnung hinzukommt, der Wille zum Staat, der allein die Kräfte des Aufbaues entbindet, dann wird auch der Geist der neuen Verfassung volles Eigentum der Jugend werden. Im übrigen soll die Um- und Ausgestaltung unseres Schulwesens im Rahmen der Reichsverfassung fortgesetzt werden mit dem Ziele, alle intellektuellen Kräfte unseres Volkes zur vollen Entfaltung und höchsten Ausbildung zu bringen und sie so dem Volke des Volksganzen dienstbar zu machen.

Eine der wichtigsten Aufgaben der neuen Regierung wird es sein, die Verfassung zu sichern und zu festigen und in der Gesetzgebung des Landes und in allen Zweigen seiner Verwaltung zur vollen Auswirkung zu bringen. Die zur Verwirklichung dieses Zieles und zur Demokratisierung der Verwaltung

bestimmten Gesetze werden dem hohen Hause mit tunlichster Beschleunigung vorgelegt werden.

Doch das allein genügt nicht. Auch die Beamtenschaft muß sich der Pflicht bewußt sein, in ihrem Amte, ebenso die Verfassung gegen jedermann mit allen Mitteln in Schutz zu nehmen und für die Autorität des Freistaates und der verfassungsmäßigen Regierung einzutreten. Auch außerhalb des Amtes muß sie ungeschadet der durch die Reichsverfassung gewährleisteten Freiheit ihrer politischen Meinungsäußerung bei ihrem Verhalten stets der besonderen Pflichten eingedenk sein, die ihr gegenüber dem Staate und der Regierung obliegen. Neben dieser selbstverständlichen Verpflichtung muß indes bei der Zulassung zu Staatsämtern alle persönliche Eignung sowie die fachliche Tüchtigkeit und Erfahrung der Anwärter in erster Linie maßgebend sein.

Die den Anforderungen der neuen Zeit entsprechende Regelung der Rechtsverhältnisse der Beamten wird durch Schaffung eines zeitgemäßen Disziplinargesetzes in die Wege geleitet werden.

Für die Sicherung des demokratischen Selbstbestimmungsrechts des Volkes in Staat und Gemeinden wird die Staatsregierung sich jederzeit einsetzen, indes kann sie Bestrebungen auf Absplitterung einzelner Gebietsteile aus dem preußischen Staatsgefüge nicht unterstützen. Denn nur durch ein ungeteiltes und ungeschwächtes Preußen im Reiche kann die Reichseinheit gewahrt und in organischer Fortentwicklung der Weimarer Verfassung jene Vereinheitlichung des Reiches und seiner Verwaltung angebahnt werden, die im Hinblick auf die wirtschaftliche Verarmung unseres Landes unerläßlich erscheint.

Da Preußen und das Reich auf einander angewiesen sind, Preußen nicht ohne das Reich und das Reich nicht ohne Preußen leben kann, ist ein gedeihliches Zusammenarbeiten der Regierungen Preußens und des Reichs dringendes Gebot. Die Staatsregierung wird daher unter Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte Preußens auf ein gutes Verhältnis zur Reichsregierung und ein reibungsloses Zusammenarbeiten mit ihr stets Bedacht nehmen.

Meine Damen und Herren! Das sind im wesentlichen die Richtlinien der Regierungspolitik, wie ich sie im Benehmen mit den Mitgliedern des neuen Kabinetts bestimmt habe. Sie stehen im Einklang mit den Vereinbarungen die für die Zusammenarbeit der Koalitionsparteien getroffen sind.

Das treibende Motiv für die Schaffung der großen Koalition der vier Parteien die das neue Kabinett stützen, war das Bestreben, mehr Stetigkeit und Sicherheit in die preußische Politik zu bringen und der Staatsregierung die Möglichkeit zur planmäßigen ersprießlichen Aufbauarbeit zu geben.

Bei der Eigenart unseres deutschen Parteiwesens und bei den starken politischen und wirtschaftlichen Gegensätzen in unserem Volke ist es unendlich schwer, vier politische Parteien auf einer Regierungsplattform zu gemeinsamer Arbeit zu vereinen. Jede Partei muß dabei Opfer bringen, sich in ihren Ansprüchen bescheiden. Daß es gleichwohl gelungen ist, die Arbeitsgemeinschaft der 4 Parteien in Preußen nach langen Bemühungen zu erreichen, ist ein Beweis dafür, daß innerhalb dieser Parteien aus der Erkenntnis der furchtbar ernsten Situation unseres Volkes heraus der Wille gewachsen ist, zur Verhütung des Schlimmsten eine Einheitsfront aller derer zu bilden, die auch in dem Chaos dieser Zeit den festen Glauben an den Wiederaufstieg unseres Volkes nicht verloren haben und sie daher ihre ganze Kraft einsetzen wollen, um unser Land und Volk vor dem Zu-

sammenbruch zu bewahren und es in langsamer aufopfernder und zäher Arbeit aus den furchtbaren Nöten unserer Zeit einer besseren Zukunft entgegenzuführen.

Meine Damen und Herren! Die Aufgabe, die wir uns gestellt haben, ist groß, ihre Lösung schwer. Unserer Verantwortung vor dem ganzen Volke bewußt, gehen wir mit festem Willen und zukunftsfroher Hoffnung ans Werk, zu dem wir Sie um ihre vertrauensvolle Mitarbeit bitten.

Nr. 384. **Abhaltung eines Kreistages.**

Zur Verhandlung und Beschlußfassung über die nachbezeichneten Gegenstände habe ich auf

Sonnabend, den 26. November 1921, vormittags 9 Uhr

im Sitzungssaale **hier** einen Kreistag anberaumt, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringe.

Tagesordnung

für den auf Sonnabend, den 26. November 1921 anberaumten Kreistag.

1. Errichtung einer Kreisbank.
2. Aenderung der Satzung der Kreissparkasse
3. Erlaß einer Ordnung über die Erhebung einer Abgabe für den Verbrauch von Elektrizität.
4. Erhöhung der Schankkonzessionssteuer.
5. Aenderung der § 1 der Hundesteuerordnung bezüglich der Zwingersteuer.
6. Erlaß einer Kreis-Vergnügungssteuerordnung für die Stadt Bolkenhain
7. Erneuerung des Kreisstatuts und des Tarifs betr. die Benutzung der öffentlichen Tierkörperverwertungsanstalt Jauer
8. Festsetzung des Haushaltsvoranschlages über die Verwaltungskosten der Kreissparkasse für das Jahr 1922.
9. Nachträgliche Genehmigung zur Beschaffung eines Röntgenapparates und Sterilisators für das hiesige Kreiskrankenhaus.
10. Nachträgliche Bewilligung der Kosten für den Anschluß des Kreishauses, des Kreiskrankenhauses und der Mietshäuser an das elektrische Ortsnetz
11. Anderweitige Verwendung des Rettungshauses zu Ndr. Kunzendorf.
12. Gewährung einer Wegebaubeihilfe an den Wegebauverband Halbendorf.
13. Ausbau des Weges Wederau—Preilsdorf—Kauder als Straße II Ordnung unter Inanspruchnahme der produktiven Erwerbslosenfürsorge.
14. Heranziehung von gewerblichen Betrieben zu Vorausleistungen für Wegeunterhaltung auf Grund des Gesetzes vom 18. August 1902.
15. Gewährung einer pauschalierten Dienstaufwandsentschädigung an die Kreisstraßenmeister.
16. Umwandlung der Stelle des Leiters des Wohlfahrtsamtes in eine Beamtenstelle
17. Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder des Schauamts für die Teilnahme an den Schauen und den Sitzungen des Schauamts.
18. Aufbringung der nicht erstattungsfähigen Kosten der Flüchtlingsunterbringung
19. Zustimmung zur bedingten Genehmigung des Bezirksausschusses betr. den Kreistagsbeschluß vom 30. 4. 1921 über die Aufnahme des Wegeinstandsetzungsdarlehns von 300000 Mark.
20. Ersatzwahl eines Mitgliedes der Interessentenversammlung für die Weißtritz
21. Prüfung und Feststellung der Rechnungen für das Jahr 1920.
    a) der Kreissparkasse,
    b) der Kreiskommunalkasse,
    c) des Rettungshauses Nieder Kunzendorf und Entlastung der Rechnungsleger.
22. Ersatzwahl eines Mitgliedes der Flußschaukommission Bolkenhain West für den Rentier Thäsler in Nieder Kunzendorf.
23. Schiedsmannswahlen

Bolkenhain, den 9. November 1921.

Der Landrat.
Dr. Kieckebusch.

Nr. 385. Bestätigung des Kreisbrandmeisters als Hilfspolizeibeamter.

Der Herr Regierungspräsident zu Liegnitz hat den zum Kreisbrandmeister ernannten Bezirksschornsteinfegermeister Runge in Bolkenhain auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für die Dauer des Amtes als Kreisbrandmeister als Hilfspolizeibeamten bestätigt.

Bolkenhain, den 8. November 1921.

Der Landrat.
Dr. Kieckebusch.

Nr. 386. Betrifft Wahl der Mitglieder und Stellvertreter der Steuerausschüsse der Gewerbesteuerklassen III und IV.

Infolge Ausscheidens von mehr als der Hälfte der Mitglieder und Stellvertreter der Gewerbesteuerausschüsse der Klassen III und IV und infolge anderweiter Festsetzung der Anzahl der Mitglieder ist eine Ersatz- bezw. Neuwahl von 8 Mitgliedern u. 9 Stellvertretern für die Klasse III und 5 Mitgliedern und 3 Stellvertretern für die Klasse IV auf das Steuerjahr 1922 erforderlich.

Behufs Vornahme dieser Wahlen habe ich auf **Donnerstag, den 24. November 1921,** für die Klasse IV vormittags 9 Uhr und für die Klasse III vormittags 9¾ Uhr eine Sitzung im alten Kreishaussaale hierselbst, Wutheistr. 1, anberaumt.

Zur Teilnahme an den Wahlen sind sämtliche zur Zeit der Wahl zur Gewerbesteuer veranlagten Gewerbetreibenden des Kreises in ihrer Klasse berechtigt.

Wählbar sind nur solche männliche Mitglieder der betreffenden Klasse, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Von mehreren Inhabern eines Geschäfts ist nur einer wählbar und zur Ausübung der Wahlbefugnis zu verstatten. Aktien- und ähnliche Gesellschaften üben die Wahlbefugnis durch einen von dem geschäftsführenden Vorstande zu bezeichnenden Beauftragten aus; wählbar ist von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes nur eines. Minderjährige und Frauen können die Wahlbefugnis durch Bevollmächtigte ausüben; wählbar sind Letztere nicht.

Wird die Wahl der Ausschuß-Mitglieder (Abgeordneten) und Stellvertreter seitens einer Steuergesellschaft verweigert oder nicht ordnungsmäßig bewirkt, oder verweigern die Gewählten die ordnungsmäßige Mitwirkung, so gehen die dem Steuerausschusse zustehenden Befugnisse für das betreffende Steuerjahr auf den Vorsitzenden über

Als verweigert gilt die Wahl der Abgeordneten, wenn auf einmalig wiederholte Ladung im Wahltermine weniger als 3 zur Ausübung des Wahlrechts berechtigte Mitglieder der Steuergesellschaft erscheinen.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände ersuche ich, die wahlberechtigten Gewerbetreibenden unter Mitteilung des Inhalts der vorstehenden Bekanntmachung zu den festgesetzten Terminen in ortsüblicher Weise einzuladen und dabei darauf hinzuwirken, daß im Interesse der späteren Steuerveranlagung möglichst viele Gewerbetreibende an der Wahl teilnehmen.

Bolkenhain, den 10. November 1921.

Der Vorsitzende der Steuerausschüsse der Gewerbesteuerklassen III und IV.
J. A. Kolonko.

Nr. 387 Eintragung in das Genossenschaftsregister.

In unser Genossenschaftsregister ist heut bei der unter Nr. 34 verzeichneten Breslauer Kreditbank e. G. m. b. H. Zweigstelle Alt-Reichenau folgendes eingetragen worden: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 31. Mai 1921 ist die Genossenschaft aufgelöst, der Bankdirektor Ernst Zwick und der Kaufmann Rudolf Körner sind zu Liquidatoren bestellt.

Bolkenhain, den 25. Oktober 1921.

Das Amtsgericht.

Kreis-Blatt

für den Kreis Volkenhain.

Herausgegeben vom Landratsamt — Gedruckt in der A. Mosig'schen Buchdruckerei in Volkenhain in Schles.

Stück 46 Volkenhain, den 21. November **1921**

Inhalt: Polizeiverordnung betreffend Beschäftigung ausländischer Landarbeiter Nr. 388. — Errichtung einer neuen Schlächtereianlage in Volkenhain. Nr. 389. — Lohnangaben für die Krankenversicherung. Nr 390

Nr. 388. **Polizeiverordnung betreffend Beschäftigung ausländischer Landarbeiter.**

Auf Grund der §§ 137, 139, 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird vorbehaltlich der Zustimmung des Provinzialrates für die Provinz Niederschlesien folgendes verordnet:

§ 1.

Arbeitgeber dürfen unlegitimierte ausländische Landarbeiter nicht einstellen oder weiter beschäftigen.

§ 2.

Als ausländische Landarbeiter im Sinne dieser Polizeiverordnung gelten auch solche ausländischen Arbeiter, die in der Forstwirtschaft, in Torfbetrieben oder anderen landwirtschaftlichen Nebenbetrieben beschäftigt werden.

§ 3.

Als legitimiert im Sinne dieser Polizeiverordnung gelten nur solche ausländischen Landarbeiter, welche die vorgeschriebene persönliche Legitimation besitzen und an solchen Arbeitsstellen beschäftigt sind, für welche die Genehmigung zur Beschäftigung ausländischer Arbeiter vom Landesarbeitsamt Schlesien in Breslau erteilt ist.

§ 4.

Zuwiderhandlungen werden für jeden einzelnen Fall mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle für je 10 Mark ein Tag Haft tritt.

§ 5.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Breslau, den 28. Oktober 1921.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

gez. Zimmer.

Nr. 389. **Errichtung einer neuen Schlächtereianlage in Volkenhain.**

Der Fleischermeister Artur Paschke zu Volkenhain beabsichtigt in dem Hinterhause seines Hausgrundstückes Landeshuterstraße Nr. 11 hierselbst, unmittelbar an der Bergstraße gelegen, eine Schlächtereianlage zu errichten.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 17 der Reichsgewerbeordnung und den dazu er-

gangenen ministeriellen Ausführungsvorschriften mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß etwaige Einwendungen gegen diese neue Anlage binnen 14 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen sind.

Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in diesem Verfahren nicht mehr angebracht werden

Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegen während der Einspruchsfrist im Dienstzimmer Nr. 7 des Rathauses zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen steht am Donnerstag, den 8. Dezember d. J., vorm. 10 Uhr im Zimmer Nr. 9 des Rathauses Termin an, zu welchem die Interessenten hierdurch mit dem Hinweise vorgeladen werden, daß im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Bolkenhain, den 8. November 1921.

Die Polizei-Verwaltung.

Seichter.

Nr. 390. **Lohnangaben für die Krankenversicherung.**

Zwecks Berichtigung der Lohnstufen für die Krankenversicherung werden alle Arbeitgeber, welche Mitglieder der unterzeichneten Allg. Ortskrankenkasse beschäftigen, hierdurch aufgefordert, der Kasse **bestimmt bis zum 26. November 1921** schriftlich anzugeben:

1. welchen **Barlohn** die Versicherten täglich, wöchentlich oder monatlich erhalten,
2. ob **neben dem Barlohn noch Sachbezüge** gewährt werden (Kost und Wohnung oder nur Kost).

Vordrucke für diese Angaben sind bei den Beitragserhebern und für die in der Stadt Bolkenhain wohnenden Arbeitgeber in der Geschäftsstelle in Bolkenhain, Freiburgerstraße 2, erhältlich.

Arbeitgeber, welche diese Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig an die Kasse einreichen oder wahrheitswidrige Angaben machen, haben **Bestrafung** zu gewärtigen (§ 318 RVO.).

Bolkenhain, den 14. November 1921.

Der Vorstand der Allgemeinen Ortskrankenkasse des Kreises Bolkenhain.

Klapper.

Sonder-Ausgabe

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Herausgegeben vom Landratsamt — Gedruckt in der A. Mosig'schen Buchdruckerei in Bolkenhain in Schles.

Stück 46a Bolkenhain, den 22. November **1921**

Inhalt: Viehzählung. Nr. 391

Nr. 391. **Viehzählung.**

Am **1. Dezember 1921** findet eine Viehzählung statt. Diese erstreckt sich auf Pferde, ohne Militärpferde, Maultiere und Maulesel, Esel, Rindvieh Schafe, Schweine, Ziegen, Kaninchen, Federvieh und Bienenvölker.

Im Vergleich zu der Zählung vom 1. Dezember 1920 sind die Fragen bei **Pferden, Schafen** und **Ziegen** erweitert; **Maultiere** und **Maulesel, Esel** und **Bienenvölker** werden neu gezählt.

Die zur Zählung erforderlichen Drucksachen
1. die Zählbezirksliste **C** und
2 die Gemeindeliste **E**

werden den Ortsbehörden anbei übersandt. Die Anweisung für die Zähler ist auf der Rückseite des Formulars **C** und die für die Gemeindebehörden auf der Rückseite des Formulars **E** enthalten.

Durch örtliche Bekanntmachungen sind die Ortseinwohner rechtzeitig von der am **1. Dezember 1921** stattfindenden Viehzählung und der Art ihrer Ausführung zu unterrichten. Dabei ist auf § 4 der Verordnung des Bundesrats vom 30. 1. 1917:

„Wer vorsätzlich eine Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung oder der nach § 2 erlassenen Bestimmungen aufgefordert wird, nicht erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteil „für dem Staate verfallen" erklärt werden",

hinzuweisen.

Die Einteilung der Gemeinden in Zählbezirke, sowie die Annahme der Zähler oder Zählerinnen muß **sofort** vorgenommen werden. Auf der ersten Seite der Zählbezirksliste ist von der Gemeindebehörde usw. der Umfang, die Nummer des Zählbezirks und die Anzahl der Blätter genau zu bezeichnen. Es ist streng darauf zu achten, daß die Wohnplätze auch wirklich bei den Gemeinden und Gutsbezirken, zu denen sie politisch gehören (vergl Gemeindelexikon) gezählt werden, ohne Rücksicht auf die etwa abweichende wirtschaftliche Zugehörigkeit von Vorwerken zu anderen Gutsbezirken.

Nach beendeter Zählung ist von der Urschrift der Zählbezirksliste, die mit Tintenstift geführt werden kann, vom Zähler eine Reinschrift in schwarzer Tinte anzufertigen Beide Stücke sind vom Zähler mittels Namensunterschrift zu beglaubigen und sofort, spätestens am **3. Dezember 1921,** an die Gemeindebehörde zurückzugeben. Die Gemeindebehörde hat die

von dem Zähler zurückgelieferten Zählbezirkslisten alsbald auf ihre Vollständigkeit und vorschriftsmäßige Ausfüllung unter Beachtung der Anweisung für die Zähler zu prüfen, und, falls unzutreffende oder zweifelhafte Einträge oder Lücken gefunden werden, diese auf Grund mündlich, so weit nötig, an Ort und Stelle einzuziehender Erkundigungen zu berichtigen, alsdann die Zählbezirkslisten zu beglaubigen.

Insbesondere sind die Einträge in Spalte 21 darauf zu prüfen, daß **alle Milchkühe** einschließlich der milchenden Arbeitskühe und der wegen Trächtigkeit trockenstehenden Kühe in diese Spalte eingetragen sind, während die Spalte 22 lediglich den übrigen (nicht milchenden Kühen und den Färsen) vorbehalten bleibt. Es werden daher in der Regel die Einträge in Spalte 21 größer sein müssen als in Spalte 22.

Auf Grund der Zählbezirkslisten ist von der Gemeindebehörde oder dem Zählungsausschusse die Gemeindeliste, die auch für unbewohnte Gutsbezirke anzufertigen ist, in zwei Stücken herzustellen; dabei sind die für die Zähler wegen Anfertigung der Zählbezirksliste unter B 2, 16 und 17 (vergl. Vordruck C) getroffenen Anordnungen genau zu beachten.

Ein Stück der Gemeindeliste ist mit der Urschrift und der Reinschrift der Zählbezirkslisten mir bis zum 6. Dezember unter Briefumschlag einzureichen. Die zweite Gemeindeliste verbleibt bei der Gemeindebehörde. Die Einreichungsfrist ist unbedingt innezuhalten.

In der Zählbezirksliste (C) sind die viehhaltenden Haushaltungen nacheinander einzutragen Mehrere Haushaltungen, z. B. die auf dem Gute vorhandenen herrschaftlichen Tagelöhner und ihren Viehbesitz auf einer Zeile aufzuführen, ist unzulässig. In der **Gemeindeliste (E)** ist **nur** die Hauptsumme aus **jeder** Zählbezirksliste zu übernehmen, **ohne nochmalige Aufführung der Viehbesitzer**. Es muß streng darauf gehalten werden, daß die Liste C als Zählbezirks- und die Liste E als Gemeindeliste und nicht umgekehrt verwendet werden. Reicht eine Liste nicht aus, so ist, wie vorgeschrieben, eine zweite, dritte usw. zu benutzen; die Verwendung von Vordrucken früherer Viehzählungen ist unzulässig.

Bolkenhain, den 21. November 1921.

Der Landrat.
Dr. Kieckebusch.

Kreis-Blatt

für den Kreis Volkenhain.

Herausgegeben vom Landratsamt — Gedruckt in der A. Mosig'schen Buchdruckerei in Volkenhain in Schles.

Stück 47 Volkenhain, den 28. November **1921**

Inhalt: Fällige Termine im Monat Dezember. Nr. 392 — Aufhebung von Nahrungsmittelzulagen. Nr. 393. — Maul- und Klauenseuche. Nr. 394 — Auslegung von Giftbrocken. Nr. 395. — Kreissparkasse zu Volkenhain. Nr. 396. — Konferenzen der Vormünder und Pfleger. Nr. 397. — Personal-Nachrichten. Nr. 398. — Allgemeine Ortskrankenkasse des Kreises Volkenhain. Nr. 399.

Nr. 392. **Fällige Termine im Monat Dezember.**

Für die Ortsbehörden: Die Feuerlöscheinrichtungen sind zu revidieren. Ueber das Ergebnis ist bis 1. Januar an mich Bericht zu erstatten.

Für die Magistrate und Herren Gemeindevorsteher: Nach § 7 der Polizeiverordnung über die Regelung des Feuerlöschwesens vom 4. Sept. 1906 ist die Rolle der zum Feuerlöschdienste Verpflichteten alljährlich vom 15. bis 30. Dezember nach vorausgegangener ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich auszulegen.

Volkenhain, den 22. November 1921.

Der Landrat.
Dr. Kieckebusch.

Nr. 393. **Aufhebung von Nahrungsmittelzulagen.**

Nachdem sämtliche bisher als Zulagen für werdende und stillende Mütter, Säuglinge und Kinder, sowie für Kranke verabreichten Nahrungsmittel im freien Verkehr erhältlich sind, hat der Herr Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft die mit meinem Runderlaß vom 2. März 1917 — VI a 851 — mitgeteilten Grundsätze über die Abgabe von Nahrungsmitteln an Krankenhäuser, Heilanstalten und an in eigener Beköstigung lebende Kranke, sowie die für die Ernährungsfürsorge für werdende Mütter, Säuglinge und Kinder aufgestellten Grundsätze (vergl. meinen Runderlaß vom 11. Juni 1917 — VI a 2938 —) außer Kraft gesetzt. Infolgedessen hebe ich hiermit die Bestimmungen meiner beiden erwähnten Runderlasse vom 2. März 1917 — VI a 851 — und vom 11. Juni 1917 — VI a 2938 — und ferner die diese Bestimmungen ergänzenden Runderlasse vom 9. November 1917 — VI a 4815 — und 24. Februar 1918 — VI a 344 — auf. Ebenso treten auch die übrigen, die Krankenernährungszulagen regelnden Erlasse vom 13. Juni 1917 — VI a 2871 —, 20. August 1917 — VI a 4227 —, 28. August 1917 — VI a 3883 II —, 8. Januar 1918 — VI a 5609 und vom 11. März 1920 — VI b 1055 — außer Wirksamkeit.

Ich ersuche, das hiernach Erforderliche alsbald zu veranlassen.

Hinsichtlich der Abgabe von Sahne an Kranke verweise ich auf die Bestimmung des § 2 Ziffer 3 der Verordnung über den

Verkehr mit Milch vom 30. April 1921/22. Juli 1921 (RGBl. S. 498 und 958).

Berlin, den 5. November 1921.

Preußischer Staatskommissar für Volksernährung

J. V.: Dr. Hagedorn.

Nr. 394. **Maul- und Klauenseuche.**

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) mit Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

I

Nachdem in dem Klauenviehbestande des Gutsbesitzers Heinrich Mannche in Ober Merzdorf die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden ist, wird das verseuchte Gehöft als Sperrbezirk erklärt. Für diesen Sperrbezirk gelten folgende Maßnahmen:

1. Sämtliche Wiederkäuer und Schweine unterliegen der Stallsperre mit der Maßgabe, daß in dringenden Fällen die Benutzung der Tiere zum Zuge, sowie der Weidegang durch mich gestattet werden kann.

2. Sämtliche Hunde sind festzulegen.

3. Schlächtern, Viehkastrierern, sowie Händlern und anderen Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist der Eintritt in das Seuchengehöft verboten.

4. Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis unter den polizeilich anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.

5. Das Geflügel ist zu verwahren, daß es das Gehöft nicht verlassen kann, für Tauben gilt das insoweit, als die örtlichen Verhältnisse die Verwahrung ermöglichen.

6. Fremdes Klauenvieh ist von dem Gehöfte fernzuhalten, jede Einfuhr solcher Tiere ist verboten.

7. Die Abgabe ungekochter Milch ist verboten. Das Verbot erstreckt sich auch auf Molkereirückstände, nicht jedoch auf Butter und Käse. Der Abkochung ist eine Erhitzung auf 85 Grad Celsius gleichzuachten.

8. Zur Abgabe von Futter- und Streuvorräten, sowie zur Abführung von Dünger und Jauche ist eine besondere Genehmigung erforderlich.

9. Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstige Gegenstände müssen, soweit sie mit den kranken oder verdächtigen Tieren oder mit deren Abgängen in Berührung gekommen sind, desinfiziert werden, bevor sie aus dem Gehöft heraus gebracht werden. Milchtransportgefäße sind nach ihrer Entleerung zu desinfizieren.

10. Wolle darf nur in Säcken verpackt ausgeführt werden.

11. Von einer polizeilichen Tötung seuchenkranker oder -verdächtiger Tiere wird abgesehen. Mit den eben zur Schlachtung gelangenden seuchenkranken oder -verdächtigen Klauentieren, desgl. mit den von solchen Tieren herrührenden Kadavern ist nach den besonders einzuholenden Weisungen zu verfahren.

12. Die Stallgänge der verseuchten Ställe, die Plätze vor den Türen dieser Ställe und vor den Eingängen des Gehöfts, die Wege an den Ställen und in dem zugehörigen Hofraum, sowie die Abläufe aus der Dungstätte oder dem Jauchebehälter sind täglich nach Bedarf mehrmals mit dünner Kalkmilch zu übergießen.

13. Personen, die in abgesperrten Ställen verkehrt haben, dürfen erst nach vorschriftsmäßiger Desinfektion das Seuchengehöft verlassen.

14. Zur Wartung des Klauenviehs dürfen Personen nicht verwendet werden, die mit fremdem Klauenvieh in Berührung kommen.

15. Das Abhalten von Veranstaltungen in dem Sperrbezirke, die eine Ansammlung einer größeren Zahl von Personen im Gefolge haben, ist verboten.

II.

Weiterhin sind innerhalb der Ortschaft Merzdorf einschl. des Gutsbezirks, sämtliche Hunde festzulegen und sämtliche Katzen in sicheren Gewahrsam zu sperren.

Der Festlegung der Hunde ist das Führen an der Leine und bei Ziehhunden die feste Anschirrung gleich zu erachten.

III.

Von der Bildung eines Beobachtungsgebiets um den Sperrbezirk wird abgesehen. Dagegen wird für den Seuchenort verboten:

1. die Abhaltung von Klauenviehmärkten, sowie der Auftrieb von Klauenvieh auf Jahr- und Wochenmärkten. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf marktähnliche Veranstaltungen.

2. Der Handel mit Klauenvieh und Geflügel, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Als Handel im Sinne dieser Verordnung gilt auch das Aufsuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.

3. Die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauenvieh. Das Verbot findet keine Anwendung auf Viehversteigerungen, auf dem eigenen, nicht gesperrten Gehöfte des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkauf kommen, die sich mindestens drei Monate im Besitze des Versteigerers befinden.

4. Die Abhaltung von öffentlichen Tierschauen mit Klauenvieh.

5. Das Weggeben nicht genügend erhitzter Milch (vergl. unter 7 dieser Anordnung) aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei, ferner die Entfernung der zur Anlieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße aus der Molkerei, bevor sie desinfiziert sind.

IV.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft, ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die am Eingange bezeichnete Gefahr nicht mehr besteht.

V

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Anordnung werden nach §§ 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Volkenhain, den 25. Novbr. 1921.

Der Landrat.

Nr. 395. **Auslegung von Giftbrocken.**

Auf dem Jagdterrain des Gemeindejagdbezirks Nieder Kunzendorf sind in der Zeit vom 1. Dezember 1921 bis Ende Februar 1922 Giftbrocken zur Vertilgung des Raubzeuges ausgelegt.

Volkenhain, den 23. November 1921.

Der Landrat.

Nr. 396. **Kreissparkasse zu Volkenhain.**

Die Auszahlung der Zinsen für Spareinlagen für das Kalenderjahr 1921 erfolgt satzungsgemäß in der Zeit vom 1. bis 31. Dezember dieses Jahres.

Volkenhain, 24. November 1921.

Der Vorstand.

Nr. 397. **Konferenzen der Vormünder und Pfleger.**

Die Vormünder und die für Volljährige, die an geistigen oder körperlichen Gebrechen leiden, bestellten Pfleger des hiesigen Gerichtsbezirkes werden von dem unterzeichneten Vormundschaftsgericht kraft seines Aufsichtsrechts auf ihre Pflicht hingewiesen, den Einladungen der Gemeindewaisenräte zu den von diesen mit den Vormündern und Pflegern abzuhaltenden Konferenzen zu folgen und über die persönlichen Verhältnisse ihrer Mündel bezw. Pflegebefohlenen Auskunft zu erteilen. Die der Aufforderung ihres Gemeindewaisenrats nicht folgenden Vormünder werden vom Vormundschaftsgericht zur Berichterstattung vorgeladen werden.

Volkenhain, den 15. Oktober 1921.

Amtsgericht.

Nr. 398. **Personal-Nachrichten.**

Für den Gutsbezirk Kauder ist der Oberstleutnant a. D. Graf Rudolf von Schweinitz zum Gutsvorsteher-Stellvertreter bestellt und bestätigt worden.

Nr. 399. **Allgemeine Ortskrankenkasse des Kreises Volkenhain.**

Zufolge Beschluß der Ausschußsitzung vom 10. November 1921 treten vom 28. November 1921 ab folgende Satzungsänderungen in Kraft:

1. Den bisherigen Lohnstufen werden zwei weitere Lohnstufen angegliedert und zwar:
   Tagesverdienst 24,00 Mk. bis 27,00 Mk. Stufe XI, Grundlohn 27,00 Mk.
   Tagesverdienst 27,00 Mark und mehr Stufe XII, Grundlohn 30,00 Mk.
2. Die Beiträge betragen in Stufe XI = 10,53 M. in Stufe XII = 11,70 M.
3. Das Krankengeld wird auf 65 Hundertstel des Grundlohns festgesetzt.

Volkenhain, den 24. November 1921.

Der Vorstand.

Klapper.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Herausgegeben vom Landratsamt — Gedruckt in der A. Mosig'schen Buchdruckerei in Bolkenhain in Schles

Stück 48 Bolkenhain, den 3. Dezember **1921**

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Wahl der Vertrauensmänner und Ersatzmänner (§ 145 flg. des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911. Nr. 400. — Krankenhauspflegekostentarif. Nr. 401. — Kreistagsbeschlüsse. Nr. 402.

Nr. 400. **Bekanntmachung, betreffend die Wahl der Vertrauensmänner und Ersatzmänner (§ 145 flg. des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dzbr. 1911.)**

Zur Wahl der Vertrauensmänner und Ersatzmänner für die Angestelltenversicherung wird der Kreis Bolkenhain in **drei** Stimmbezirke eingeteilt.

Stimmbezirk A: Bolkenhain; umfassend: die Stadt Bolkenhain und die **Amts**bezirke Alt Reichenau, Baumgarten, Alt Röhrsdorf, Wolmsdorf, Würgsdorf und Langhelwigsdorf; Wahlort: Bolkenhain; Wahlraum: Rathaussaal; Wahlvorsteher: Bürgermeister Seichter, Bolkenhain; Stellvertreter: Stadtsekretär Walter, Bolkenhain.

Stimmbezirk B: Rohnstock; umfassend: die Stadt Hohenfriedeberg und die **Amts**bezirke Kauder, Rohnstock, Schollwitz und Wederau. Wahlort Rohnstock; Wahlraum: Hilbert's Gasthaus. Wahlvorsteher: Amtsvorsteher Werner, Rohnstock; Stellvertreter: Gemeindevorsteher Becker, Bohrauseifersdorf.

Stimmbezirk C: Wernersdorf; umfassend: die **Amts**bezirke: Giesmannsdorf, Wernersdorf, Rudelstadt und Nimmersath. Wahlort: Wernersdorf; Wahlraum: Wagenknecht's Gasthaus. Wahlvorsteher: Amtsvorsteher Paeschke, Wernersdorf. Stellvertreter: Amtsvorsteher Buchmann, Rudelstadt.

Die Wahl findet für die **Arbeitgeber und** für die **Angestellten** am

Sonntag, den 15. Januar 1922, von 11 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags, statt. Die Wahlhandlung ist öffentlich.

Es sind zu wählen **6 Vertrauensmänner und 12 Ersatzmänner.**

Die Vertrauens- und Ersatzmänner werden je zur Hälfte aus den versicherten Angestellten, die nicht Arbeitgeber sind, und aus den Arbeitgebern der versicherten Angestellten gewählt.

Die Vertrauens- und Ersatzmänner aus den Arbeitgebern werden von den Arbeitgebern der versicherten Angestellten, die übrigen von den versicherten Angestellten gewählt.

Wahlberechtigt sind **voll**jährige Deutsche, männlichen und weiblichen Geschlechts, sofern sie zu den versicherten Angestellten

oder deren Arbeitgebern gehören und im Bezirke des Kreises Volkenhain wohnen.

Wahlberechtigt als Arbeitgeber sind, — wenn sie nicht als Angestellte wahlberechtigt sind, — auch

1. die gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger und beschränkt geschäftsfähiger natürlicher Personen,
2. bei juristischen Personen die Mitglieder des Vorstandes, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer, bei anderen Handelsgesellschaften die persönlich haftenden Gesellschafter, soweit sie nicht von der Vertretung ausgeschlossen sind. Sind hiernach für eine juristische Person oder Gesellschaft mehrere wahlberechtigte Personen vorhanden, so darf nur eine von ihnen das Wahlrecht ausüben.

Wählbar sind nur Versicherte, die nicht Arbeitgeber sind, und Arbeitgeber der versicherten Angestellten, die im Bezirke des Kreises Volkenhain wohnen oder beschäftigt werden oder ihren Betriebssitz haben.

Wählbar als Arbeitgeber sind — wenn sie nicht als Angestellte wählbar sind — auch

1. die gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger und beschränkt geschäftsfähiger natürlicher Personen,
2. die Mitglieder des Vorstandes einer juristischen Person, die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die persönlich haftenden Gesellschafter bei anderen Handelsgesellschaften, soweit sie nicht von der Vertretung ausgeschlossen sind,
3. die bevollmächtigten Betriebsleiter.

Weder wahlberechtigt noch wählbar ist, wer

1. infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeiten zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist,
2. infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Angestellte, die nach § 390 des Versicherungsgesetzes für Angestellte von der Beitragsleistung befreit sind, sind sowohl wahlberechtigt als auch wählbar.

Gewählt wird **schriftlich** nach den Grundsätzen der **Verhältniswahl**.

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, **Vorschlagslisten** für die Wahl bis spätestens drei Wochen vor dem Wahltage, das ist bis zum 25. Dezember 1921, bei dem unterzeichneten Wahlleiter, Landrat des Kreises Volkenhain, einzureichen.

Die Vorschlagslisten sind für die Arbeitgeber und die versicherten Angestellten getrennt aufzustellen. Jede Vorschlagsliste soll mindestens soviel Namen enthalten, als Vertrauensmänner und Ersatzmänner zu wählen sind; sie darf höchstens die doppelte Zahl solcher Namen aufweisen.

Die Vorgeschlagenen sind nach Vor- und Zunamen, Stand oder Beruf und Wohnort zu bezeichnen und in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Mangels anderer ausdrücklicher Erklärung wird angenommen, daß die an erster Stelle Aufgeführten als Vertrauensmänner vorgeschlagen werden.

Die Vorschlagslisten müssen von mindestens fünf Wahlberechtigten unter Benennung eines für weitere Verhandlungen bevollmächtigten Vertreters unterschrieben sein.

Die Vorschlagsliste soll die Wählervereinigung, von der sie ausgeht, nach unterscheidenden Merkmalen kenntlich machen.

Hat ein Wähler mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet, so wird seine Unterschrift auf allen Vorschlagslisten gestrichen.

Die Vorschlagslisten sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden oder wenn sie nicht vorschriftsmäßig unterschrieben sind und der Mangel nicht rechtzeitig behoben wird.

Zwei oder mehr Vorschlagslisten können in der Weise miteinander verbunden werden, daß sie den Vorschlagslisten anderer Wählervereinigungen gegenüber als eine einzige Vorschlagsliste gelten. In diesem Falle müssen die Unterzeichner der Vorschlagslisten oder die bevollmächtigten Vertreter übereinstimmend spätestens bis zum Ablauf des elften Tages vor dem Wahltage die Erklärung abgeben, daß die Vorschlagslisten miteinander verbunden sein sollen. Andernfalls ist die Erklärung über die Verbindung ungültig.

Wird von den Arbeitgebern oder von den versicherten Angestellten bis zum 25 Dezember 1921 nur eine Vorschlagsliste eingereicht, so findet für die betreffende Gruppe keine Wahl statt. Die in der Vorschlagsliste gültig verzeichneten Personen gelten dann in der für den Wahlbezirk erforderlichen Zahl in der Reihenfolge des Vorschlags als von dieser Gruppe gewählt.

Die Wähler haben sich über ihre Wahlberechtigung auszuweisen. Für die versicherten Angestellten dient die Versicherungskarte als Ausweis, für die Arbeitgeber eine von der Gemeindebehörde (dem Gutsvorsteher) des Betriebssitzes ausgestellte Bescheinigung nach dem am Ende abgedruckten Muster. **Die Arbeitgeber werden aufgefordert, sich die Bescheinigung ausstellen zu lassen.** Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin-Wilmersdorf ist bereit, den Arbeitgebern auf Antrag eine Bescheinigung über die Zahl der versicherten Angestellten auszustellen. Diese Bescheinigung soll als Unterlage für den von der Gemeindebehörde auszustellenden Wahlausweis für die Arbeitgeber dienen. Für die versicherten Angestellten dürfen nur solche Versicherungskarten als Ausweis dienen, in denen wenigstens ein Beitrag innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Wahl nachgewiesen ist.

Das Wahlrecht wird in Person und durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keinen Protest oder Vorbehalt enthalten. Sie sind außerhalb des Wahlraumes handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung herzustellen.

Den Arbeitgebern ist es gestattet, an Stelle der persönlichen Stimmabgabe ihren Stimmzettel dem Wahlleiter unter Beifügung des Ausweises über ihre Wahlberechtigung brieflich einzusenden. Die erforderlichen Umschläge erhalten die Arbeitgeber auf Verlangen von dem unterzeichneten Wahlleiter ausgehändigt. Der Brief mit dem Stimmzettel muß spätestens am 15. Januar bei der unterzeichneten Behörde eingegangen sein. Nachträglich eingehende Stimmzettel sind ungültig.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Arbeitgeber, die mehr als fünfzig, aber nicht mehr als hundert versicherte Angestellte beschäftigen, haben zwei Stimmen. Für je weitere angefangene hundert versicherte Angestellte erhöht sich die Zahl um eine Stimme. Kein Arbeitgeber hat mehr als zwanzig Stimmen.

Hat ein Arbeitgeber mehrere Stimmen, so hat er jeden Stimmzettel in einem besonderen Umschlag zu verschließen.

Enthält ein Umschlag mehrere Stimmzettel, so gelten sie als ein Stimmzettel, wenn sie gleichlautend sind; andernfalls sind sie ungültig.

Der Wahlberechtigte darf sein Wahlrecht nur in dem Stimmbezirk, in dem er wohnt, ausüben.

Es kann nur für unveränderte Vorschlagslisten gestimmt werden; auch die Reihenfolge der Vorgeschlagenen in der Vorschlagsliste darf nicht geändert werden.

Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war.

Ungültig ist ferner die Wahl einer Person, von der oder zu deren Gunsten von Dritten die Wahl rechtswidrig (§§ 107 bis 109, 240, 339 des Reichsstrafgesetzbuchs) oder durch Gewährung oder Versprechung von Geschenken beeinflußt worden ist, es sei denn, daß dadurch das Wahlergebnis nicht verändert worden ist.

Das Muster für eine Bescheinigung der Arbeitgeber gemäß § 149 des Versicherungsgesetzes für Angestellte ist nachstehend abgedruckt.

Bolkenhain, den 2. Dezember 1921.

Der Landrat.

J. V.: Riedel, Kreissekretär.

Muster

für die Bescheinigung der Arbeitgeber gemäß § 149 des Versicherungsgesetzes für Angestellte.

Dem ..... zu .....

Der (Name d. Arbeitgebers)

wird bescheinigt, daß er / sie regelmäßig mindestens einen (mehr als ....., aber nicht mehr als .....) versicherte(n) Angestellte(n) nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte vom 20. Dezember 1911 beschäftigt.

....., den 192

(L.S.) Der Magistrat.

Der Gemeinde-(Guts-)Vorsteher.

Nr. 401. **Krankenhauspflegekostentarif**

Der im Kreisbl. S. 380/81 veröffentlichte Pflegekostentarif für die Kreiskrankenhäuser in Bolkenhain und Hohenfriedeberg vom 11. Okt. d. Js. ist durch Beschluß des Bezirksausschusses vom 17. November 1921 auf Grund des § 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 mit der Maßgabe festgestellt worden, daß er am 11. Oktober 1921 in Kraft tritt.

Bolkenhain, den 28. November 1921.

Nr. 402. **Kreistagsbeschlüsse**

Auf Grund des § 125 der K.O. bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß auf dem Kreistage am 26. d. Mts. folgendes verhandelt, bezw. beschlossen wurde:

1. Kreistag beschloß die grundsätzliche Gründung einer Kreisbank und stellte der Stadt Bolkenhain frei, sich an derselben unter Aufgabe ihrer Girokasse finanziell zu beteiligen. Ueber das Maß der Beteiligung soll eine Kommission beschließen, die sich aus drei vom Kreisausschuß gewählten und aus drei von der Stadt namhaft gemachten Mitgliedern unter Vorsitz des Landrats zusammensetzen soll. In Voraussetzung der Beteiligung der Stadt Bolkenhain wurden in den Verwaltungsrat gewählt:

Als Vorsitzender: Freiherr von Seherr-Thoß, Schollwitz;

als Stellvertreter: Amtsrat Mertz Klein Waltersdorf;

als Mitglieder: Amtsrat Mertz Klein Waltersdorf, Lagerhalter Fluske Bolkenhain, Kaufmann Müller Bolkenhain, Rittergutsbesitzer Malkomeß Hohenpetersdorf;

als stellv. Mitglieder: Kaufmann Vogt Bolkenhain, Lagerhalter Krause Dotzdorf, Gutsbesitzer Keil Kauder, Sattlerobermeister Carl Klapper Bolkenhain, Gutsbesitzer Ulber Hausdorf.

2. Der II. Nachtrag zur Satzung der Kreissparkasse wurde einstimmig angenommen.
3. Kreistag beschloß, den Kreisausschuß zu beauftragen, eine Steuerordnung zu erlassen,

nach der bei dem Verbrauch von Elektrizität eine Abgabe in Höhe von 5 Prozent des Strompreises erhoben wird.

4. Es wurde ein Nachtrag zur Schankkonzessionssteuerordnung angenommen, nach dem bei jeder Konzessionserteilung erhoben werden sollen:
   a) 2400 Mk., wenn der Gewerbetreibende wegen geringen Ertrages und Kapitals von der Gewerbesteuer frei ist,
   b) 4800 Mk., wenn der Gewerbetreibende in der IV.,
   c) 9600 Mk., wenn der Gewerbetreibende in der III.,
   d) 14400 Mk., wenn der Gewerbetreibende in der II. und
   e) 20000 Mk., wenn der Gewerbetreibende in der I. Gewerbesteuerklasse veranlagt ist.
5. Die Hundezwingersteuer wurde von 10 auf 40 Mk. jährlich erhöht
6. Kreistag erklärt sich mit dem vorgelegten Kreisstatut und Tarif, betr. die Benutzung der öffentlichen Tierkörperverwertungsanstalt Jauer einverstanden und ermächtigt den Kreisausschuß einen entsprechenden Vertrag mit dem Abdeckereibesitzer Schober in Jauer abzuschließen.
7. Der Voranschlag über die Verwaltungskosten der Kreissparkasse und der Girokasse für das Jahr 1922 wurde angenommen.
8. Zu der Beschaffung eines Röntgenapparates und Sterilisators für das hiesige Kreiskrankenhaus wurde die nachträgliche Genehmigung erteilt
9. Die Einrichtung elektrischer Beleuchtung im Kreiskrankenhause, im Kreishause und in den Mietshäusern wurde nachträglich genehmigt
10. Kreistag beschloß, daß Rettungshaus Nieder Kunzendorf als solches eingehen zu lassen und als Erholungsheim für tuberkulöse oder tuberkuloseverdächtige Kinder zu verpachten, wobei fünf Freistellen für kreisangehörige Kinder ausbedungen werden sollen. Der Kreisausschuß wurde ferner beauftragt, zu versuchen, das Grundstück mit einem geeigneten Objekt in Alt Reichenau, wo Arzt und Wald vorhanden ist, zu vertauschen.
11. Dem Wegebauverband Halbendorf wurde zum Ausbau des Weges Hohenhelmsdorf—Halbendorf Würgsdorfer Grenze eine Kreisbeihilfe in Höhe von 21 000 Mark bewilligt, sofern sich der Wegebauverband verpflichtet, den Ausbau und die spätere Unterhaltung nach den Weisungen des Kreisbaumeisters vorzunehmen und den Weg im Stande der Bauausführung zu unterhalten. Die Beihilfe ist, sofern die etatmäßigen Mittel des Abschnitts B Titel II nicht ausreichen, als Darlehn bei der Kreissparkasse gegen deren Verzinsungs- und Tilgungsbedingungen aufzunehmen.
12. Kreistag beschloß, den von Wederau über Preilsdorf nach Kauder führenden Weg nach dem Planum und Kostenanschlage des Kreisbaumeisters als Chaussee II. Ordnung auszubauen und demnächst auf Kosten des Kreises im Stande der Bauausführung zu unterhalten Kreistag bewilligte hierfür den Betrag von 300 000 Mk., der als Darlehn bei der Kreissparkasse zu deren Verzinsungs- und Tilgungsbedingungen aufgenommen werden soll. Der Rest der Baukosten soll durch die produktive Erwerbslosenfürsorge, durch die Beihilfe der Provinz und die Vorausleistungen der Interessenten aufgebracht werden.
13. Kreistag beschloß, die in Frage kommenden gewerblichen Betriebe, soweit sie zu Vorausleistungen für Wegeunterhaltung auf Grund des Gesetzes vom 8. August 1902 herangezogen werden können, hierzu heranzuziehen.
14. Den 3 Kreisstraßenmeistern wurde vom 1. April d. Js. ab auf die später endgültig festzusetzende Entschädigung eine Dienstaufwandsentschädigung von jährlich 1000 Mark, zahlbar in vierteljährlichen Teilbeträgen nachträglich bewilligt.

15. Die Stelle des Leiters des Kreiswohlfahrtsamtes wurde in eine Beamtenstelle der Gruppe VI mit Aufrückungsmöglichkeit nach Gruppe VII umgewandelt.

16. Kreistag beschloß, den Mitgliedern der Flußschaukommissionen vom nächsten Etatjahre ab dieselben Reisekosten und Tagegelder zu bewilligen, wie sie den Kreistagsmitgliedern gewährt sind.

17. Die durch die Unterbringung und Verpflegung der Flüchtlinge nicht erstatteten Kosten wurden auf den Kreis übernommen, wobei vorausgesetzt wurde, daß die Erwerbslosenfürsorge voll ausgenutzt wird.

18. Der Forderung des Bezirksausschusses, das auf Grund des Kreistagsbeschlusses vom 30. 4. 1921 aufgenommene Wegeinstandsetzungsdarlehen von 300 000 Mark mit $2^1/_2$ Prozent jährlich zu tilgen, wurde zugestimmt.

19. Als Mitglied der Interessentenversammlung für die Weistritz wurde Freigutsbesitzer Walter Urban in Quolsdorf für die 1923 endende Wahlperiode gewählt.

20. Die Rechnungen der Kreissparkasse, der Kreisgirokasse, der Kreiskommunalkasse und des Rettungshauses Nieder Kunzendorf wurden abgenommen und den Rechnungslegern Entlastung erteilt.

21. Kreistag wählte für die 1926 endende Wahlperiode den Stellenbesitzer Schinner zu Ober Kunzendorf als Mitglied des Flußschauamts für den IV. Bezirk.

22. Als Schiedsmänner wurden gewählt, bezw. wiedergewählt: Stellenbesitzer Robert Hansch zu Nimmersath für den Bezirk Nimmersath und Stellenbesitzer Emil Mätzig zu Hohendorf für den Bezirk Ober und Nieder Hohendorf.

Volkenhain, den 29. November 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses

Dr. Kieckebusch.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Herausgegeben vom Landratsamt — Gedruckt in der A. Mosig'schen Buchdruckerei in Bolkenhain in Schl

Stück 49 Bolkenhain, den 12. Dezember **1921**

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Wahl der Vertrauensmänner und Ersatzmänner (§ 145 flg. des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911. Nr. 403. — Fleischbeschau. Nr. 404. — Maul und Klauenseuche Nr. 405 — Eheschließung von Ausländern. Nr. 406. — Bezug des Kreisblattes. Nr. 407. — Ersatzleistung für nicht geliefertes Umlagegetreide. Nr. 408. — Eintragung in das Genossenschaftsregister. Nr. 409 — Auslegung von Gifbrocken. Nr. 410.

Nr. 403. **Bekanntmachung, betreffend die Wahl der Vertrauensmänner und Ersatzmänner (§ 145 flg des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dzbr. 1911.)**

Zur Wahl der Vertrauensmänner und Ersatzmänner für die Angestelltenversicherung wird der Kreis Bolkenhain in **drei** Stimmbezirke eingeteilt.

Stimmbezirk A: **Bolkenhain**; umfassend: die Stadt Bolkenhain und die **Amts**bezirke Alt Reichenau, Baumgarten, Alt Röhrsdorf, Wolmsdorf, Würgsdorf und Langhelwigsdorf; Wahlort: Bolkenhain; Wahlraum: Rathaussaal; Wahlvorsteher: Bürgermeister Seichter, Bolkenhain; Stellvertreter: Stadtsekretär Walter, Bolkenhain.

Stimmbezirk B: **Rohnstock**; umfassend: die Stadt Hohenfriedeberg und die **Amts**bezirke Kauder, Rohnstock, Schollwitz und Wederau. Wahlort Rohnstock; Wahlraum: Hilbert's Gasthaus. Wahlvorsteher: Amtsvorsteher Werner, Rohnstock; Stellvertreter: Gemeindevorsteher Becker, Bohrauseifersdorf.

Stimmbezirk C: Wernersdorf; umfassend: die **Amts**bezirke: Giesmannsdorf, Wernersdorf, Rudelstadt und Nimmersath. Wahlort: Wernersdorf; Wahlraum: Wagenknecht's Gasthaus. Wahlvorsteher: Amtsvorsteher Paeschke, Wernersdorf. Stellvertreter: Amtsvorsteher Bruchmann, Rudelstadt.

Die Wahl findet für die **Arbeitgeber und** für die **Angestellten** am

Sonntag, den 15. Januar 1922, von 11 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags, statt. Die Wahlhandlung ist öffentlich.

Es sind zu wählen **6 Vertrauensmänner und 12 Ersatzmänner.**

Die Vertrauens- und Ersatzmänner werden je zur Hälfte aus den versicherten Angestellten, die nicht Arbeitgeber sind, und aus den Arbeitgebern der versicherten Angestellten gewählt.

Die Vertrauens- und Ersatzmänner aus den Arbeitgebern werden von den Arbeitgebern der versicherten Angestellten, die übrigen von den versicherten Angestellten gewählt.

Wahlberechtigt sind voll jährige Deutsche, männlichen und weiblichen Geschlechts, sofern sie zu den versicherten Angestellten

oder deren Arbeitgebern gehören und im Bezirke des Kreises Bolkenhain wohnen.

Wahlberechtigt als Arbeitgeber sind, — wenn sie nicht als Angestellte wahlberechtigt sind, — auch

1. die gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger und beschränkt geschäftsfähiger natürlicher Personen,
2. bei juristischen Personen die Mitglieder des Vorstandes, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer, bei anderen Handelsgesellschaften die persönlich haftenden Gesellschafter. soweit sie nicht von der Vertretung ausgeschlossen sind. Sind hiernach für eine juristische Person oder Gesellschaft mehrere wahlberechtigte Personen vorhanden, so darf nur eine von ihnen das Wahlrecht ausüben.

Wählbar sind nur Versicherte, die nicht Arbeitgeber sind, und Arbeitgeber der versicherten Angestellten, die im Bezirke des Kreises Bolkenhain wohnen oder beschäftigt werden oder ihren Betriebssitz haben.

Wählbar als Arbeitgeber sind — wenn sie nicht als Angestellte wählbar sind — auch:

1. die gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger und beschränkt geschäftsfähiger natürlicher Personen,
2. die Mitglieder des Vorstandes einer juristischen Person, die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die persönlich haftenden Gesellschafter bei anderen Handelsgesellschaften, soweit sie nicht von der Vertretung ausgeschlossen sind,
3. die bevollmächtigten Betriebsleiter.

Weder wahlberechtigt noch wählbar ist, wer

1. infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeiten zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist,
2. infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Angestellte, die nach § 390 des Versicherungsgesetzes für Angestellte von der Beitragsleistung befreit sind, sind sowohl wahlberechtigt als auch wählbar.

Gewählt wird **schriftlich** nach den Grundsätzen der **Verhältniswahl**.

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, **Vorschlagslisten** für die Wahl bis spätestens drei Wochen vor dem Wahltage, das ist bis zum 25. Dezember 1921, bei dem unterzeichneten Wahlleiter, Landrat des Kreises Bolkenhain, einzureichen.

Die Vorschlagslisten sind für die Arbeitgeber und die versicherten Angestellten getrennt aufzustellen. Jede Vorschlagsliste soll mindestens soviel Namen enthalten, als Vertrauensmänner und Ersatzmänner zu wählen sind; sie darf höchstens die doppelte Zahl solcher Namen aufweisen.

Die Vorgeschlagenen sind nach Vor- und Zunamen Stand oder Beruf und Wohnort zu bezeichnen und in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Mangels anderer ausdrücklicher Erklärung wird angenommen, daß die an erster Stelle Aufgeführten als Vertrauensmänner vorgeschlagen werden.

Die Vorschlagslisten müssen von mindestens fünf Wahlberechtigten unter Benennung eines für weitere Verhandlungen bevollmächtigten Vertreters unterschrieben sein.

Die Vorschlagsliste soll die Wählervereinigung, von der sie ausgeht, nach unterscheidenden Merkmalen kenntlich machen.

Hat ein Wähler mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet, so wird seine Unterschrift auf allen Vorschlagslisten gestrichen.

Die Vorschlagslisten sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden oder wenn sie nicht vorschriftsmäßig unterschrieben sind und der Mangel nicht rechtzeitig behoben wird.

Zwei oder mehr Vorschlagslisten können in der Weise miteinander verbunden werden, daß sie den Vorschlagslisten anderer Wählervereinigungen gegenüber als eine einzige Vorschlagsliste gelten. In diesem Falle müssen die Unterzeichner der Vorschlagslisten oder die bevollmächtigten Vertreter übereinstimmend spätestens bis zum Ablauf des elften Tages vor dem Wahltage die Erklärung abgeben, daß die Vorschlagslisten miteinander verbunden sein sollen. Andernfalls ist die Erklärung über die Verbindung ungültig.

Wird von den Arbeitgebern oder von den versicherten Angestellten bis zum 25. Dezember 1921 nur eine Vorschlagsliste eingereicht, so findet für die betreffende Gruppe keine Wahl statt. Die in der Vorschlagsliste gültig verzeichneten Personen gelten dann in der für den Wahlbezirk erforderlichen Zahl in der Reihenfolge des Vorschlags als von dieser Gruppe gewählt.

Die Wähler haben sich über ihre Wahlberechtigung auszuweisen. Für die versicherten Angestellten dient die Versicherungskarte als Ausweis, für die Arbeitgeber eine von der Gemeindebehörde (dem Gutsvorsteher) des Betriebssitzes ausgestellte Bescheinigung nach dem am Ende abgedruckten Muster. **Die Arbeitgeber werden aufgefordert sich die Bescheinigung ausstellen zu lassen.** Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin-Wilmersdorf ist bereit, den Arbeitgebern auf Antrag eine Bescheinigung über die Zahl der versicherten Angestellten auszustellen. Diese Bescheinigung soll als Unterlage für den von der Gemeindebehörde auszustellenden Wahlausweis für die Arbeitgeber dienen. Für die versicherten Angestellten dürfen nur solche Versicherungskarten als Ausweis dienen, in denen wenigstens ein Beitrag innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Wahl nachgewiesen ist.

Das Wahlrecht wird in Person und durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keinen Protest oder Vorbehalt enthalten. Sie sind außerhalb des Wahlraumes handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung herzustellen.

Den Arbeitgebern ist es gestattet, an Stelle der persönlichen Stimmabgabe ihren Stimmzettel dem Wahlleiter unter Beifügung des Ausweises über ihre Wahlberechtigung brieflich einzusenden. Die erforderlichen Umschläge erhalten die Arbeitgeber auf Verlangen von dem unterzeichneten Wahlleiter ausgehändigt. Der Brief mit dem Stimmzettel muß spätestens am 15. Januar bei der unterzeichneten Behörde eingegangen sein. Nachträglich eingehende Stimmzettel sind ungültig.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Arbeitgeber, die mehr als fünfzig, aber nicht mehr als hundert versicherte Angestellte beschäftigen, haben zwei Stimmen. Für je weitere angefangene hundert versicherte Angestellte erhöht sich die Zahl um eine Stimme. Kein Arbeitgeber hat mehr als zwanzig Stimmen.

Hat ein Arbeitgeber mehrere Stimmen, so hat er jeden Stimmzetfel in einem besonderen Umschlag zu verschließen.

Enthält ein Umschlag mehrere Stimmzettel, so gelten sie als ein Stimmzettel, wenn sie gleichlautend sind; andernfalls sind sie ungültig

Der Wahlberechtigte darf sein Wahlrecht nur in dem Stimmbezirk, in dem er wohnt, ausüben.

Es kann nur für unveränderte Vorschlagslisten gestimmt werden; auch die Reihenfolge der Vorgeschlagenen in der Vorschlagsliste darf nicht geändert werden.

Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war.

Ungültig ist ferner die Wahl einer Person, von der oder zu deren Gunsten von Dritten die Wahl rechtswidrig (§§ 107 bis 109, 240, 339 des Reichsstrafgesetzbuchs) oder durch Gewährung oder Versprechung von Geschenken beeinflußt worden ist, es sei denn, daß dadurch das Wahlergebnis nicht verändert worden ist.

Das Muster für eine Bescheinigung der Arbeitgeber gemäß § 149 des Versicherungsgesetzes für Angestellte ist nachstehend abgedruckt.

Bolkenhain, den 2. Dezember 1921.

Der Landrat.
J. V.: Riedel, Kreissekretär.

Muster
für die Bescheinigung der Arbeitgeber gemäß § 149 des Versicherungsgesetzes für Angestellte.

Dem ..... zu .....
Der (Name d. Arbeitgebers)

wird bescheinigt, daß $\frac{\text{er}}{\text{sie}}$ regelmäßig mindestens einen (mehr als ....., aber nicht mehr als .....) versicherte(n) Angestellte(n) nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte vom 20. Dezember 1911 beschäftigt.

....., den ..... 192.....

(L.S.) Der Magistrat.

Der Gemeinde-(Guts-)Vorsteher.

Nr. 404. **Fleischbeschau.**

Dem praktischen Tierarzt Dr. Wolf in Striegau habe ich die Ausübung der Fleischbeschau im hiesigen Kreise in den Fällen übertragen, in denen er zur Behandlung der notgeschlachteten Tiere hinzugezogen worden ist.

Die Erlaubnis bezieht sich jedoch nicht auf Pferde und sonstige Einhufer.

Bolkenhain, 30. November 1921.

Nr. 405. **Maul- und Klauenseuche.**
Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch aufgrund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. Seite 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Herrn Reg.-Präs. in Liegnitz folgendes bestimmt:

Nachdem in den Klauenviehbeständen des Hausbesitzers Ernst Neumann in Rudelstadt und des Gutsbesitzers Hermann Kammler in Rudelstadt die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, bilden die Gehöfte der vorgenannten Besitzer je einen Sperrbezirk. Für diese Sperrbezirke gelten die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 25. November d. Js. (Krsbl. S. 402/03) unter Ziffer I angegebenen Maßnahmen.

Für den Gemeindebezirk Rudelstadt haben ferner die unter Ziffer II u. III der viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 25. v. Mts. erlassenen Gebote Gültigkeit.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die am Eingang bezeichnete Gefahr nicht mehr besteht.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Anordnung werden nach § 74 ff. des Reichs-

viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Volkenhain, den 9. Dezember 1921.

Der Landrat.

Dr. Kieckebusch.

Nr. 406. **Eheschließung von Ausländern.**

Die Herren ländlichen Standesbeamten des Kreises ersuche ich, mit Bezug auf die Rundverfügungen vom 13. März 1905 (K. A. 706), 13. November 1905 (K. A. 3750) und 30. November 1906 (K. A. 1614) um baldige Einreichung der Heiratsurkunden über die im Laufe des letzten Halbjahrs in ihren Standesamtsbezirken etwa vorgekommenen Eheschließungen von Angehörigen der ausländischen Vertragsstaaten Belgien, Luxemburg, Niederlande, Rumänien, Schweden, Schweiz, Italien und Portugal.

Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Volkenhain, den 2. Dezember 1921.

Nr. 407. **Bezug des Kreisblattes.**

Der Vertrieb des Kreisblattes erfolgt auch im Jahre 1922 durch die Post. Der Bezugspreis beträgt jährlich 4,00 Mk. für das Exemplar.

Es wird ersucht, die Bestellung für das kommende Jahr bei den Postanstalten rechtzeitig zu erneuern.

Diejenigen Behörden und Beamten, welche bisher Frei-Exemplare des Kreisblattes bezogen haben, erhalten diese auch im nächsten Jahre geliefert.

Volkenhain, den 2. Dezember 1921.

Nr. 408. **Ersatzleistung für nicht geliefertes Umlagegetreide.**

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichsanzeigers vom 7. Dezember 1921 ist der Preis für ausländischen Weizen, der der Errechnung des Gelderſatzes bei nicht rechtzeitiger Erfüllung der Getreideumlage zugrunde gelegt wird auf 12 000 Mark je Tonne = 600 Mark je Ztr. fest gesetzt.

Nach § 25 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide ist als Ersatz der Betrag zu zahlen, der dem Unterschiede zwischen dem Preise für Umlageweizen und dem Preise für ausländischen Weizen zuzüglich eines Zuschlages von einem Viertel des Unterschiedes entspricht.

Mithin ist jetzt für die an der bis zum 15. Dezember abzuliefernden Hälfte der Umlage fehlenden Menge je Zentner der Betrag von

606,25 Mark

als Ersatz zu leisten. Es wird daher dringend ersucht, das am 15. Dezember 1921 fällige zweite Viertel der Umlage zur Ablieferung zu bringen.

Ferner bitte ich den Rest der Umlage wegen der schwierigen Ernährungsverhältnisse nach Möglichkeit bis zum Ende des Monats abzuliefern.

Volkenhain, den 9. Dezember 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Dr. Kieckebusch.

Nr. 409. **Eintragung in das Genossenschaftsregister.**

In unser Genossenschaftsregister ist heut bei der unter Nr 37 eingetragenen Viehbezugs- und Absatzgenossenschaft des Kreises Volkenhain eingetragen: Die Genossenschaft ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 30. November 1921 aufgelöst. Die bisherigen Vorstandsmitglieder sind zu Liquidatoren bestellt.

Volkenhain, den 2. Dezember 1921.

Amtsgericht.

Nr. 410. **Auslegung von Giftbrocken.**

Auf dem Jagdterrain des Gemeindejagdbezirks in Streckenbach sind in der Zeit vom 15. Dezember 1921 bis Ende Februar 1922 Giftbrocken zur Vertilgung des Raubzeuges ausgelegt.

Ober Kunzendorf, den 4. Dezember 1921.

Der Amtsvorsteher.

Herrmann.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Herausgegeben vom Landratsamt — Gedruckt in der A. Mosig'schen Buchdruckerei in Bolkenhain in Schl.

Stück 50 Bolkenhain, den 19. Dezember **1921**

Inhalt: Bekanntmachung betreffend Auflösung der Organisationen Roßbach, Hubertus, Aulock, Heydebreck und Oberland. Nr. 411. — Handbuch über den Preuß Staat. Nr. 41 . — Neue Höchstsätze der Erwerbs.osenfürsorge. Nr 413 — Betrifft: Enteignung von Getreide und Erzeugnissen daraus bei nicht rechtzeitiger Erfüllung des Lieferolls. Nr. 414. — Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Nr. 415. — Auslegung von Giftbrocken. Nr. 416. — Eintragung in das Genossenschaftsregister. Nr. 4 7.

Nr. 411 **Bekanntmachung betreffend Auflösung der Organisationen Roßbach, Hubertus, Aulock, Heydebreck und Oberland.**

Vom 24. November 1921.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Durchführung der Artikel 177/178 des Friedensvertrages vom 22 März 1921 werden in Verfolg des Ultimatums der alliierten Regierungen vom 5 Mai 1921 die Organisationen Roßbach, Hubertus, Aulock, Heydebreck und Oberland für aufgelöst erklärt.

Personen, die sich an einer der aufgelösten Organisationen als Mitglieder beteiligen, werden mit Geldstrafe bis zu 50000 Mk. oder mit Festung bis zu 3 Monaten oder mit Gefängnis bis zu gleicher Dauer bestraft.

Berlin, den 24. November 1921.

Die Reichsregierung.

gez. Köster.

Nr. 412. **Handbuch über den Preuß. Staat.**

Im Büro des Preußischen Staatsministeriums wird zurzeit eine Neuauflage des Handbuchs über den Preußischen Staat für das Jahr 1922 bearbeitet, die im Frühjahr k. Js. wieder in R. v. Deckers Verlag, G. Schenck' Berlin SW. 19, Jerusalemerstraße 56 erscheinen wird. Vorbestellungen auf das Buch von Behörden, Korporationen und dergl. und von Beamten werden zu ermäßigten **Vorzugspreisen bis zum 20. Dezember d. Js.** im Büro des Staatsministeriums (Schriftleitung des Preußischen Staatshandbuchs) Berlin W. 8, Wilhelmstraße 63, entgegengenommen. Vorbestell-Listen sind ebenda erhältlich.

Berlin, den 29. November 1921.

Der Minister des Innern.

gez. Freund.

Nr. 413. **Neue Höchstsätze der Erwerbslosenfürsorge.**

Die Reichsregierung hat beschlossen, mit Rücksicht auf die gegenwärtige Teuerung vom 5. Dezember 1921 ab erhöhte Erwerbslosen-Unterstützungssätze zuzulassen

Diese Höchstsätze betragen:

	in den Orten der Ortsklassen			
1. für männliche Personen	A	B	C	D u. E
a) über 21 Jahre sofern sie nicht in dem Haushalt eines anderen leben	15,00	13,75	12,50	11,25 Mk.
b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben	12,50	11,25	10,00	8,75 Mk.
c) unter 21 Jahren	8,50	7,75	7,00	6,25 Mk.
2. für weibliche Personen				
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht in dem Haushalt eines anderen leben	12,50	11,25	10,00	8,75 Mk.
b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben	8,50	7,75	7,00	6,25 Mk.
c) unter 21 Jahren	7,00	6,25	5,50	4,75 Mk.
3. als Familienzuschläge für				
a) den Ehegatten	7,00	6,25	5,50	4,75 Mk.
b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige	6,00	5,50	5,00	4,50 Mk.

Die neuen Unterstützungssätze gelten ebenso wie bisher als Höchstsätze und es bleibt den Gemeinden, gegebenenfalls auch den Aufsichtsbehörden dort, wo Anlaß dazu sein sollte, überlassen, Unterstützungssätze festzusetzen, die nicht das höchstzulässige Maß erreichen, namentlich in Bezirken, in denen durch die Gewährung des Höchstsatzes die Unterstützung sich den üblichen Löhnen nähern oder sie gar überschreiten würde.

Berlin, den 7. Dezember 1921.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.

(III B. Nr. 2963.)

J. A.: gez. Bracht.

Nr. 414. **Betrifft: Enteignung von Getreide und Erzeugnissen daraus bei nicht rechtzeitiger Erfüllung des Liefersolls.**

Wenn auch die Kommunalverbände fast durchweg ihrer Verpflichtung zur Lieferung des ersten Viertels der Umlage nachgekommen sind, so hat doch innerhalb der Kommunalverbände eine recht beträchtliche Anzahl von Erzeugern ihr Liefersoll nicht rechtzeitig erfüllt. Von diesen Erzeugern ist oder wird zur Zeit Leistung des Geldersatzes nach Maßgabe der §§ 17 und 25 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide vom 21. Juni 1921 — RGBl. S. 737 — verlangt, während von der durch § 21 a. a. O. eingeräumten Enteignungsbefugnis nur in sehr geringem Umfang Gebrauch gemacht wird. Infolge der starken Valutaverschlechterung und der Schwierigkeiten der Devisenbeschaffung bietet aber die Leistung des Geldersatzes einen genügenden Ausgleich für die Nichterfüllung des Liefersolls nicht mehr. Die Reichsgetreidestelle stellt daher gemäß § 21 Satz 2 a. a. O. den Antrag, in jedem Falle bei nicht rechtzeitiger Lieferung Getreide und Erzeugnisse daraus bis zur Höhe der zu liefernden Menge zu enteignen.

Die Kommunalverbände werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie auf Grund dieses Antrages nunmehr zur Vornahme der Enteignung unbedingt verpflichtet sind.

Bemerken wollen wir auf Grund verschiedener Anfragen noch, daß die Kosten der Enteignung, eines zwangsweisen Ausdruschs und einer zwangsweisen Abholung von den säumigen Lieferern zu tragen sind, diese Kosten mithin von der Hälfte des Umlagepreises, der bei Enteignung zu zahlen ist, den Säumigen noch in Abzug gebracht werden müssen.

Berlin, den 30. November 1921.

Direktorium der Reichsgetreidestelle.
Merz.

Nr. 415. **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.**

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Herrn Reg.-Präsidenten in Liegnitz folgendes bestimmt.

Nachdem in den Klauenviehbeständen des Stellenbesitzers Wilhelm Scharf in Rudelstadt Nr 100 die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden ist, bildet das Gehöft des vorgenannten Besitzers einen Sperrbezirk. Für diesen Sperrbezirk gelten die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 25. Nov. d. Js. (Kreisbl. S. 402/03) getroffenen Anordnungen.

Bolkenhain, den 16. Dezember 1921.

Nr. 416. **Auslegung von Giftbrocken.**

Dem Rittergutsbesitzer, Major a. D. von Mutius-Börnchen ist die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit vom 15. 12. 21.—28. 2. 22. auf dem Terrain seines Dominialforstes und auf den Dominial-Feldern Giftbrocken zur Vertilgung von Raubzeug auszulegen.

Bolkenhain, den 15. Dezember 1921.

Der Landrat.
Dr. Kieckebusch.

Nr. 417. **Eintragung in das Genossenschaftsregister.**

In unser Genossenschaftsregister ist heut bei der unter Nr. 26 eingetragenen Elektrizitätsgenossenschaft e. G. m. b. H. Ruhbank eingetragen worden: Der Schmiedemeister Wilhelm Ehrentraut ist aus dem Vorstande ausgeschieden und an seine Stelle der Stellenbesitzer Paul Mann in Ruhbank getreten.

Bolkenhain, 26. November 1921.

Amtsgericht.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Herausgegeben vom Landratsamt — Gedruckt in der A. Mosig'schen Buchdruckerei in Bolkenhain in Schl.

Stück 51 Bolkenhain, den 26. Dezember **1921**

Inhalt: Betr.: Erfüllung der Umlage durch Saatgutwirtschaften. Nr 418. — Festsetzung des Brot- und Mehlpreises. Nr. 419. — Schornsteinfeger-Kehrlohn-Ordnung. Nr. 420. — Viehseuchenpolizeiliche Anordnung Nr. 421. — Ansteckende Blutarmut. Nr. 422. — Eintragung in das Genossenschaftsregister. Nr. 423. —

Nr. 418. **Betrifft: Erfüllung der Umlage durch Saatgutwirtschaften.**

Der Herr Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat durch Erlaß vom 8. Dezember 1921 — IV/I 3488 — bekanntgegeben, daß er nicht beabsichtigt, für Sommersaatgut von der ihm durch § 19 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide vom 21. Juni 1921 übertragenen Befugnis durch Festsetzung fester Ablösungsbeträge Gebrauch zu machen.

Es kann sich somit ein Erzeuger, soweit er nachweist, daß er unter Berücksichtigung des eigenen Wirtschaftsbedarfs Saatgut von Sommergetreide abliefern müßte, von der Verpflichtung zur Lieferung der Getreideumlage nur durch die Zahlung des vollen Unterschiedsbetrages zwischen dem Umlagepreis und dem Marktpreis für freies Getreide zur Zeit des Lieferungstermines befreien.

Zur Beseitigung von etwaigen Zweifeln bemerken wir noch besonders, daß diese Art der Ablösung im Gegensatze zu der für anerkanntes Original-Wintersaatgut und für anerkannte erste Absaaten von Wintersaatgetreide auch dann Platz greift, wenn anerkanntes Originalsaatgut von Sommergetreide und anerkannte erste Absaaten von Sommergetreide in Betracht kommen. Das Elitesaatgut der Züchter ist hierbei dem Originalsaatgut gleich zu achten.

Berlin, den 19. Dezember 1921.

Preußisches Landes-Getreide-Amt.
Thiemann.

Nr. 419. **Festsetzung des Brot- und Mehlpreises.**

Der § 8 der Anordnung des Kreisausschusses über die Regelung des Brot- und Mehlverbrauchs aus Umlagegetreide (Kreisblatt 31 a vom 9. August 1921) erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1922 folgende Fassung:

§ 8.

Roggenbrot darf nur in Stücken von 1900 Gramm und 950 Gramm (ausgebacken) hergestellt werden. 100 Pfund Mehl müssen mindestens 136 Pfund Brot ergeben. Für das Roggenbrot zu 1900 Gramm dürfen die Bäcker 7,20 Mark fordern. 500 Gramm Brotmehl sind im Kleinhandel mit 2,10 Mark zu verkaufen.

Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise.

Bolkenhain, den 22. Dezember 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 420. **Schornsteinfeger-Kehrlohn-Ordnung**

Auf Grund des § 77 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 wird für den Kreis Bolkenhain folgende Schornsteinfeger-Kehrlohnordnung erlassen.

Die Bezirksschornsteinfeger haben zu erhalten:

1. Für das einmalige Reinigen eines russischen Rohres
   a) für das erste durchlaufende Geschoß (Grundtaxe) 0,90 M.
   b) für jedes weitere durchlaufende Geschoß mehr 0,35 „
2. Für besteigbare Schornsteine:
   a) für das erste durchlaufende Geschoß (Grundtaxe) 1,— „
   b) für jedes weitere durchlaufende Geschoß mehr 0,45 „
3. Für das einmalige Reinigen eines Zentralheizungsschornsteins 3,40 „
4. Schornsteinschlünde russische, wie besteigbare werden nach dieser Ordnung berechnet.
5. Wagerechte Rauchkanäle für ein Fegen der laufende Meter 0,33 „
6. Die Schornsteinhöhen innerhalb der Dächer ohne Geschoßwohnung und die Schornsteinhöhen über Dach sind gemeinsam zu berechnen und gelten je volle 3 Meter als ein Geschoß. Fabrikschornsteine sind ausgeschlossen. Schornsteinaufsätze (Rohre) sind wie Schornsteine zu berechnen.
7. Die Schornsteine sind von der Sohle bis zur oberen Mündung zu berechnen.
8. Für Ausbrennen eines Schornsteins
   (Das Material zum Ausbrennen stellt der Eigentümer oder dessen Stellvertreter). 13,50 „
9. Das Fegen von Schmiedeessen ist nach dieser Gebührenordordnung zu bezahlen.
10. Gebäude über 300 Meter von der Ortslage zahlen für jeden Schornstein und jedes Fegen mehr, als diese Gebührenordnung festgesetzt. 0,25 „
11. Bei Reinigen außer der Tageszeit ist die doppelte Taxe zu zahlen.
12. Für das Hinausschaffen des Russes nach der Aschensammelstelle ist zu zahlen für das Rohr 0,10 „
13. Arbeiten, die nicht in dieser Gebührenordnung genannt sind, unterliegen der freien Vereinbarung.

Die Kehrlohnordnung tritt vom 1. Januar 1922 ab in Kraft. Vom gleichen Zeitpunkte ab wird die Kehrlohnordnung vom 25. Januar 1921 — Kreisblatt Seite 111 — aufgehoben.

Bolkenhain, den 19. Dezember 1921.

Der Landrat. Dr. Kieckebusch.

Nr. 421. **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.**

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirt-

schaft, Domänen und Forsten und des Herrn Reg.-Präsidenten in Liegnitz folgendes bestimmt.

Nachdem in den Klauenviehbeständen des Gutsbesitzers Eduard Scharf in Rudelstadt die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden ist, bildet das Gehöft des vorgenannten Besitzers einen Sperrbezirk. Für diesen Sperrbezirk gelten die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 25. Nov. d. Js. (Kreisbl. S. 402/03) getroffenen Anordnungen.

Bolkenhain, den 23. Dezember 1921.

Nr. 422. Ansteckende Blutarmut.

In dem Pferdebestande des Dominiums Schollwitz ist durch den Herrn Kreistierarzt hierselbst ansteckende Blutarmut festgestellt worden.

Bolkenhain, den 23. Dezember 1921.

Der Landrat.
Dr. Kieckebusch.

Nr. 423. Eintragung in das Genossenschaftsregister.

In unser Genossenschaftsregister wurde heut bei dem Ruhbanker Spar- und Darlehnskassenverein e. G. m. u. H. — Nr. 18 — eingetragen: Der Betrag, bis zu dem sich die einzelnen Mitglieder mit Einlagen beteiligen können, (Geschäftsanteile) wird auf fünfzig Mark bestimmt.

Bolkenhain, 14. November 1921.

Amtsgericht.

Kreis-Blatt

für den Kreis Volkenhain.

Herausgegeben vom Landratsamt — Gedruckt in der A. Mosig'schen Buchdruckerei in Volkenhain in Schl.

Stück 52 Volkenhain, den 31. Dezember **1921**

Inhalt: Fällige Termine im Monat Januar 1922. Nr. 424. — Betr. Durchführung der Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung der Fleischversorgung in der Uebergangszeit nach Aufhebung der Zwangswirtschaft vom 19. September 1920 (RGBl. S. 1675) für das Kalenderjahr 1922. Nr. 425. — Schonzeiten. Nr. 426. — Großhandelserlaubnis für den Kartoffelhandel. Nr. 427. — Hauskollekten im Jahre 1922. Nr. 428. — Schornsteinfeger Kehrlohnordnung Nr 429. — Landjägeramt Blumenau Nr. 430. — Feststellung der Rechnung der Kreiskommunalkasse für 1920. Nr. 431. — Allgemeine Ortskrankenkasse des Kreises Volkenhain. Nr. 432. — Allgemeine Ortskrankenkasse des Kreises Volkenhain Nr. 433. — Eintragung in das Genossenschaftsregister. Nr. 434. —

Nr. 424. **Fällige Termine im Monat Januar 1922.**

Für die Ortspolizeibehörden:

Einreichung der Zählkarten über Brände im verflossenen Vierteljahre.

Bericht über die Zahl der 1921 ausgestellten Fischereischeine.

Einreichung der Verzeichnisse der von Privatpersonen in fremden Familien untergebrachten Geisteskranken, Epileptischen und Idioten.

Volkenhain, den 31. Dezember 1921.

Der Landrat.

Dr. Kieckebusch.

Nr. 425. **Betr.: Durchführung der Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung der Fleischversorgung in der Uebergangszeit nach Aufhebung der Zwangswirtschaft vom 19. September 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1675) für das Kalenderjahr 1922.**

Auf Grund des § 18 der genannten Verordnung vom 19. September 1920 in Verbindung zu Ziffer 19 der weiteren Ausführungsanweisung zu dieser Verordnung vom 26. Oktbr. 1920 ordne ich mit Rücksicht darauf, daß sich das Kalenderjahr 1921 seinem Ende nähert, hierdurch an, daß die Gültigkeit der auf Grund des Abschnitts I der Verordnung für das Kalenderjahr 1921 erteilten Erlaubniskarten zur Ausübung des Viehhandels usw. bis zum 28. Februar 1922 einschließlich ausgedehnt wird. Eine Verkürzung der für die Erlaubniskarten für das Kalenderjahr 1922 zu entrichtenden Gebühren, deren Festsetzung vorbehalten bleibt, tritt hierdurch nicht ein.

Die Rechtslage ist somit folgende:

Zeitspanne vom 1. Januar bis zum 28. Februar 1922 einschließlich. Es be-

halten die für das Kalenderjahr 1921 vorgeschriebenen Erlaubniskarten (Grundfarbe der Erlaubniskarten weiß, der Nebenerlaubniskarten hellblau, mit entsprechendem Provinzial-(Bezirks)-Abzeichen) ihre Gültigkeit. Daneben werden an solche Antragsteller, welche Viehhandelserlaubniskarten für das Kalenderjahr 1921 nicht besaßen, die neuen Haupt- und Nebenerlaubniskarten (Grundfarbe der Erlaubniskarten gelb, der Nebenerlaubniskarten rosa, mit entsprechendem Provinzial (Bezirks)-Abzeichen) ausgegeben. Für die letztgenannten Karten sind zunächst Gebühren nach Maßgabe der Ziffer 8 der Ausführungsanweisung vom 24. Sept. 1920 **vorbehaltlich der Abänderung nach endgültiger Festsetzung der Gebühren für das Kalenderjahr 1922 zu erheben.**

Zeitspanne vom 1. März 1922 ab.

Es haben nur noch die für das Kalenderjahr 1922 neuen Viehhandelserlaubniskarten (Grundfarbe der Erlaubniskarten gelb, der Nebenerlaubniskarten rosa, mit entsprechendem Provinzial-(Bezirks)-Abzeichen) Anwendung zu finden. Die Gebührenfestsetzung für diese Karten, die unter Zugrundelegung des ganzen Kalenderjahres zu erfolgen hat, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 9. Dezember 1921.

Preußischer Staatskommissar für Volksernährung.

J. V.: Hagedorn.

Die Ortsbehörden ersuche ich, den beteiligten Kreisen, (Viehhändler und Fleischer) diesen Erlaß sofort zur Kenntnis zu bringen.

Bolkenhain, den 28. Dezember 1921.

Der Landrat.

Dr. Kieckebusch.

Nr. 426. **Schonzeiten.**

Der Bezirksausschuß zu Liegnitz hat in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1921 beschlossen:

für das Jahr 1922 im Regierungsbezirk Liegnitz

1. den Beginn der Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanenhennen auf den 18. Januar festzusetzen,

2. es bezüglich der Dachse bei der gesetzlichen Schonzeit (1. Januar bis 31. August) zu belassen.

Der Bezirksausschuß zu Liegnitz.

Houssselle.

Nr. 427. **Großhandelserlaubnis für den Kartoffelhandel.**

Gemäß § 11 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom 24. Nov. 1921 — RGBl. S. 1370 — bedarf der, welcher außerhalb des Kommunalverbandes, in dem er seine gewerbliche Niederlassung oder mangels einer solchen seinen Wohnort hat, in eigener Person beim Erzeuger Kartoffeln zum Wiederverkauf oder zur gewerbsmäßigen Verarbeitung oder für Gemeinden, Gemeindeverbände, Betriebe oder als Beauftragter einer Mehrheit von Verbrauchern ankauft, sei es im eigenen oder fremden Namen, für eigene oder fremde Rechnung vom 20. Dezember 1921 ab der Erlaubnis der höheren Verwaltungsbehörde des Bezirks, in dem der Ankauf erfolgt. Dies gilt auch für Angestellte oder Beauftragte von Personen, die gemäß § 1, Abs. 1 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 — RGBl. S. 581 — zum Handel mit Kartoffeln befugt sind, mit der Maßgabe, daß für diese Angestellten und Beauftragten bis zum 20. Januar 1922 ein behördlicher Ausweis genügt, wonach sie von einer im Besitze der Handelserlaubnis befindlichen Person mit dem Ankauf von Kartoffeln beauftragt sind. Für die Inhaber einer Erlaubnis nach § 1 a. a. O. bedarf es der besonderen

Erlaubnis nach Satz 1 der vorstehenden Ausführungen nicht.

Die über die Erlaubnis zum Ankauf von Kartoffeln ergangenen Ausführungsbestimmungen können während der Dienststunden in meinem Büro eingesehen werden.

Bolkenhain, den 29. Dezember 1921.

Nr. 428. **Hauskollekten im Jahre 1922.**

Für das Jahr 1922 sind seitens des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Niederschlesien in Breslau folgende evangelische Hauskollekten zur Einsammlung im hiesigen Kreise genehmigt worden:

Lfd. Nr.	Anstalt	Einsammlungsmonat Diözese Bolkenhain	Diözese Landeshut
1	Für den evangelischen kirchlichen Hilfsverein in Breslau	Januar	Juli
2	Für das Lehmgrubener Diakonissenmutterhaus	Februar	Dezember
3	Für den schlesischen Herbergsverband	März	März
4	Für den Bolkenhainer Kreisverein für innere Mission	April	—
5	Für bedürftige Gemeinden der Provinz Schlesien	Mai	Mai
6	Für den 2. Niederschlesischen Synodal-Diakoniebezirk	Juni	September
7	Für den Provinzialverein für innere Mission	Juli	Januar
8	Für die Diakonissenanstalt Bethanien in Breslau	August	Juni
9	Für die Heidenmissionsgesellschaft in Berlin	September	August
10	Für die dringendsten Notstände der Landeskirche	Oktober	Oktober
11	Für das Schlesische Krüppelheim in Rothenburg O. L.	November	—
12	Für das Waisenhaus in Bunzlau.	Dezember	Februar
13	Für das Diakonissen-Mutterhaus Bethesda in Grünberg	—	April
14	Für den evang. Verein zur Errichtung schles. Trinkerasyle	—	November

An katholischen Kollekten findet im Monat Januar eine solche für den „Orden der Barmherzigen Brüder" in Breslau, im Mai für den „Konvent der Elisabethinerinnen" in Breslau und im Oktober für „das Haus vom guten Hirten" in Kattern statt.

Bolkenhain, den 29. Dezember 1921.

Nr. 429. **Schornsteinfeger - Kehrlohnordnung.**

Die auf Seite 422 des diesjährigen Kreisblattes veröffentlichte Schornsteinfeger-Kehrlohnordnung vom 19. d. M. tritt nicht vom 1. Januar 1922 ab, sondern bereits rückwirkend vom 15. November d. J. ab in Kraft.

Volkenhain, den 29. Dezember 1921.

Nr. 430. **Landjägeramt Blumenau**

Das Landjägeramt Langhelwigsdorf ist nach Blumenau verlegt worden.

Volkenhain, den 30. Dezember 1921.

Der Landrat.
Dr. Kieckebusch.

Nr. 431. **Feststellung der Rechnung der Kreiskommunalkasse für 1920.**

Gemäß 129 der Kreisordnung bringe ich nachstehenden Auszug aus der Rechnung der Kreiskommunalkasse mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß auf dem Kreistage am 26. vor. Mts. die Abnahme dieser Rechnung und die Entlassung des Rechnungsführers erfolgt ist.

Auszug
aus der Kreiskommunalkassenrechnung des Kreises Volkenhain für das Rechnungsjahr 1920

Allgemeine Kreiskommunalkassenverwaltung Abschnitt A.

Einnahme	850417,79	Mark
Ausgabe	1082556,10	Mark
Vorschuß	232138,31	Mark

Kreiswegebauverwaltung Abschnitt B:

Einnahme	576421,31	Mark
Ausgabe	732050,10	Mark
Vorschuß	155628,79	Mark

Wiederholung.

	Vorschuß:	
1. Abschnitt A:	232138,31	Mark
2. Abschnitt B:	155628,79	Mark
Gesamtvorschuß:	387767,10	Mark
Hierauf kommen in Anrechnung		
Einnahmereste an Kreissteuern . . .	208885,15	Mark
sodaß sich dieser Vorschuß vermindert auf	178881,95	Mark

Volkenhain, den 15. Dezember 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Kieckebusch.

Nr 432. **Allgemeine Ortskrankenkasse des Kreises Bolkenhain.**

Durch Satzungsänderung bezw. Vorstandsbeschluß sind mit Wirkung vom 2. **Januar 1922** ab die Beiträge auf 7½ vom Hundert des Grundlohns erhöht und die Lohnstufen und Beiträge wie folgt festgesetzt worden:

täglicher Arbeitsverdienst						Stufe		Wochenbeitrag	
		bis einschl.	2,00	Mk.		I		0,90	Mk.
von	2,01	Mk.	4,00	„		II		1,80	„
„	4,01	„	6,00	„		III		2,70	„
„	6,01	„	8,00	„		IV		3,60	„
„	8,01	„	10,00	„		V		4,50	„
„	10,01	„	12,00	„		VI		5,40	„
„	12,01	„	15,00	„		VII		6,75	„
„	15,01	„	18,00	„		VIII		8,10	„
„	18,01	„	21,00	„		IX		9,45	„
„	21,01	„	24,00	„		X		10,80	„
„	24,01	„	27,00	„		XI		12,15	„
„	27,01	„	30,00	„		XII		13 50	„
„	30,01	„	35,00	„		XIII		15,75	„
„	35,01	„ und mehr				XIV		18,00	„

Bolkenhain, den 28. Dezember 1921.

Der Vorstand.
Klapper, Vorsitzender.

Nr. 433. **Allgemeine Ortskrankenkasse des Kreises Bolkenhain.**

Ein großer Teil der Arbeitgeber ist noch mit der Einreichung der durch Bekanntmachung vom 14. November 1921 geforderten **Lohnnachweisungen** im Rückstande.

Wir fordern hiermit alle säumigen Arbeitgeber auf, nunmehr **bestimmt bis zum 7. Januar 1922** die Lohnnachweisungen einzureichen, andernfalls Strafantrag nach § 318 der R. V. O. gestellt wird.

Bolkenhain, den 28. Dezember 1921.

Der Vorstand.
Klapper.

Nr. 434. **Eintragung in das Genossenschaftsregister.**

In unser Genossenschaftsregister ist bei dem unter Nr. 21 eingetragenen Konsumverein für Rudelstadt und Umgegend e. G. m. b. H. in Rudelstadt heut eingetragen worden: Die §§ 15, 44, 46, 49 und 67 des Statuts sind durch Beschluß der Generalversammlung vom 25. September 1921 geändert. Die Haftsumme, sowie der Geschäftsanteil eines Mitgliedes ist auf 300 Mark erhöht. Die Bekanntmachungen sind in der Schlesischen Bergwacht zu veröffentlichen.

Bolkenhain, 12. Dezember 1921.

Amtsgericht.

Kr

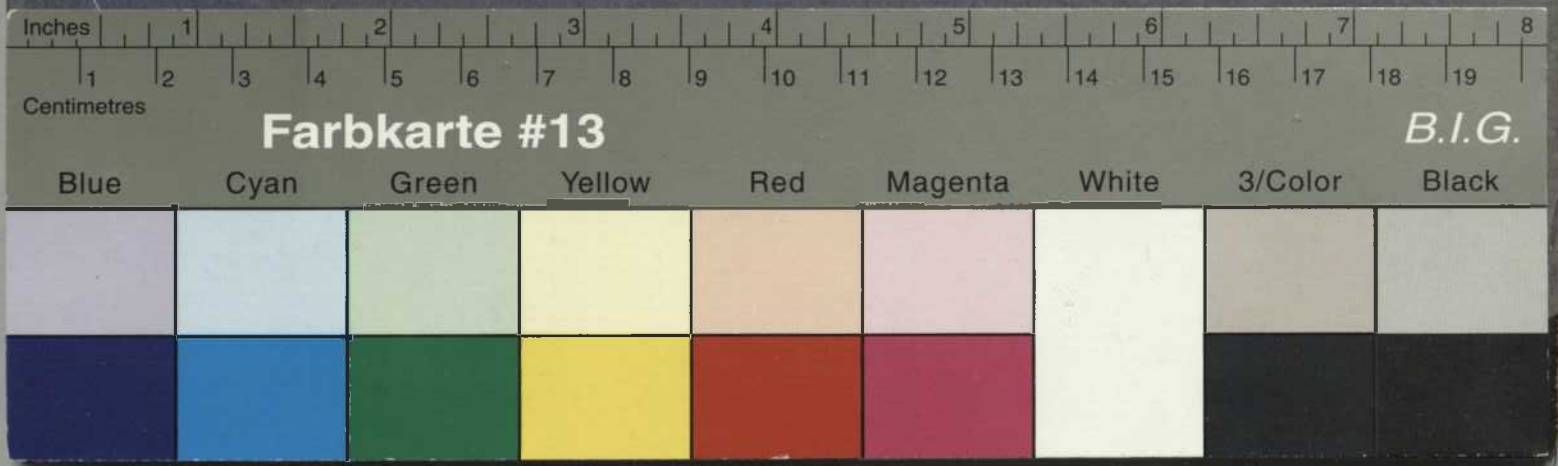
Inches
1
2
3
4
5
6
7
8
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
Centimetres
Farbkarte #13
B.I.G.
Blue
Cyan
Green
Yellow
Red
Magenta
White
3/Color
Black